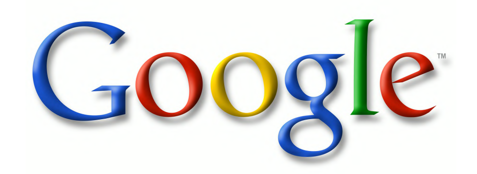
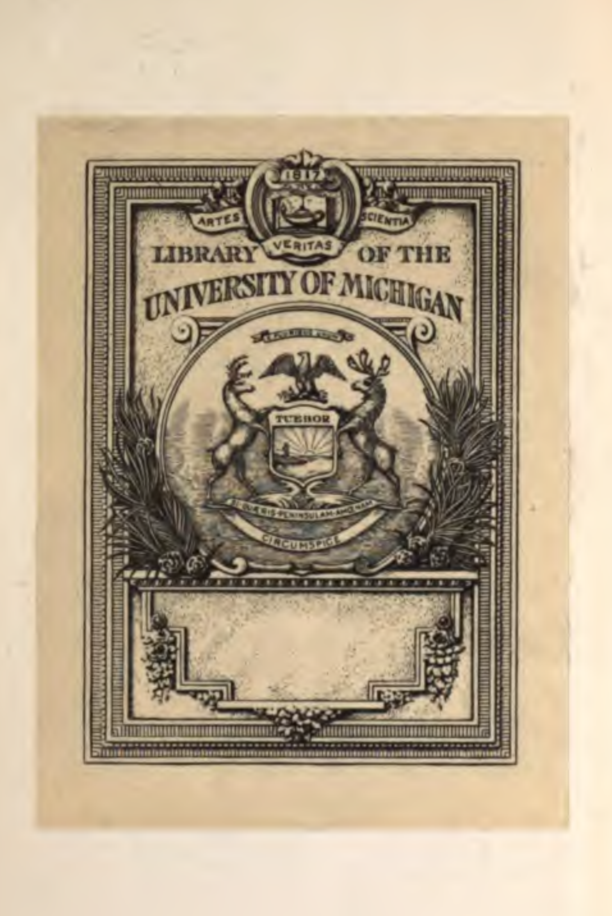




1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE







Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge zur juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des fünften Bandes erstes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1779.

Verzeichniß der Artikel.



I.

Johann Thomä, oder Thomasius.

Sein Vater, Michael Thomä, war Advocat zu Leipzig, und die Mutter eine Tochter Jacob Schultes, welcher das Andenken seines Namens in einigen Schriften erhält. Diese an Gelehrten so fruchtbare Stadt ist der Ort, wo Johann Thomä den 28 August 1624 die Welt erblickte. Der frühzeitige Verlust seiner Aeltern nöthigte die Großmutter, die Schultesische Wittwe, eine sehr kluge Frau, alle mögliche Sorgfalt auf seine Erziehung zu wenden. Sie verschaffte ihm, und seinem Bruder, dem würdigen Vater Christian Thomasiens, dessen Biographie ein ganzes Buch erfordert, unterschiedliche Privatlehrer, welche dem muntern Genie zur Griechischen und Lateinischen Sprache, zur Rhetoric und zu den wichtigsten Wahrheiten der Philosophie Anleitung gaben. Als diese Vorbereitung geschehen war, wurden beyde Brüder 1636 aufs Gymnasium zu Gera geschickt, wo sie sich, außer andern gewöhnlichen Schulgeschäften, im Briefschreiben, in der Dicht- und Redekunst, auch im Disputiren übten, und von ihrem Anverwandten, dem Gräfliche Reußischen Canzler, Johann Alberti, alle Unterstützung genossen.

 Drey

Drey Jahre nachher fiengen sie die academischen Studien zu Wittenberg an unter der genauern Aufsicht des Professors der Mathematic, **Nicol. Pompejus.** Allhier widmete **Johann Thomä** keinen geringen Theil der Zeit den Alterthümern und der Geschichtskunde, weil er wohl einsah, wie vielen Nutzen er davon bey Erlernung der Rechte haben würde, welche er zum vörzüglichsten Gegenstande seines Fleißes bestimmt hatte. Er trat auch öffentlich auf, und vertheidigte mit dem Beystande des Professors, **Mich. Wendeler,** eine politische Abhandlung. Seiner Neigung aber, eine gelehrte Reise zu thun, und auswärtige hohe Schulen zu besuchen, stand der damalige unglückliche Krieg entgegen, aus welcher Ursache er sich, nach einem dreyjährigen Aufenthalte zu Wittenberg, 1642 in seine Geburtsstadt zurückbegeben mußte, wo ihm sofort eine selbst verfertigte Dissertation Ehre machte. Der große Rechtsgelehrte und Humanist, **Joh. Strauch,** fieng zu dieser Zeit an rühmlichst allda bekannt zu werden, und er verstattete jungen Studenten gern einen Zutritt. **Thomä** war besonders derjenige, welchem er seine ganze Vertraulichkeit schenkte, welchem er bey öftern Unterredungen den geradesten Weg zu einer gründlichen Gelehrsamkeit wies. Mit solchem Anwachse neuer Kenntnisse kam er im Jahre 1644 nach Jena, und ward Hofmeister eines Sächsischen von Adel, Herrmanns von Wolframsdorf, der endlich als Chursächsischer Oberhofmarschall, geheimer Rath und Kreishauptmann des Leipziger Kreises starb, und durch die Stiftung eines Freytisches zu Wittenberg für zwölf Studenten sein Gedächtniß verewigte. In Jena erwarb sich **Thomä** manchen Gönner, unter denen **Erasmus Ungepaur** der angesehenste war. Die Empfehlung desselben wirkte ihm eine Erlaubniß der Juristenfacultät aus, Privatvorlesungen und Disputationen zu halten. Je glücklicher seine ersten Versuche von statten giengen, desto mehr wurde er bewo-

gen,



I.

Johann Thomä, oder Thomasius.

Sein Vater, Michael Thomä, war Advocat zu Leipzig, und die Mutter eine Tochter Jacob Schultes, welcher das Andenken seines Namens in einigen Schriften erhält. Diese an Gelehrten so fruchtbare Stadt ist der Ort, wo Johann Thomä den 28 August 1624 die Welt erblickte. Der frühzeitige Verlust seiner Aeltern nöthigte die Großmutter, die Schultesische Wittwe, eine sehr kluge Frau, alle mögliche Sorgfalt auf seine Erziehung zu wenden. Sie verschaffte ihm, und seinem Bruder, dem würdigen Vater Christian Thomasius, dessen Biographie ein ganzes Buch erfordert, unterschiedliche Privatlehrer, welche dem muntern Genie zur Griechischen und Lateinischen Sprache, zur Rhetoric und zu den wichtigsten Wahrheiten der Philosophie Anleitung gaben. Als diese Vorbereitung geschehen war, wurden beyde Brüder 1636 aufs Gymnasium zu Gera geschickt, wo sie sich, außer andern gewöhnlichen Schulgeschäften, im Briefschreiben, in der Dicht- und Redekunst, auch im Disputiren üben, und von ihrem Anverwandten, dem Gräfliche Reußischen Canzler, Johann Alberti, alle Unterstützung genossen.

schuldigungen ungeachtet, bereits 1652 im Jenner n
Altenburg ziehen. Das gleich folgende Jahr aber öff
ihm einen glänzenden Schauplatz, auf welchem er
den Augen so vieler erhabener Staatsmänner an Deutsc
Reichsgeschäften Antheil nehmen sollte. Der Canz
Aug. Carpzov, wohnte der Reichsversammlung zu
gensburg als Herzoglicher Gesandter bey. Er ward de
selben zugeordnet, und hiernächst im Jahre 1655 zu d
allda beschlossenen Deputationsconvente nach Frankf
auch 1657 an den Maynzischen Churfürsten, Joh
Philipp, geschickt. Bald darauf erfolgten die Wahlc
ferenzen, in welchen der König Leopold die Kayserc
erhielt. Thomä war gegenwärtig, damit er das
teresse seines Hofes beobachten möchte, und lernte n
wenige hohe Standespersonen kennen, deren Gemüt
sein sanftes und kluges Bezeigen vollkommen gewa
Von Frankfurt kehrte er 1659 nach Regenspurg zur
und hatte die Ehre, daß ihm der erste kayserliche M
ster, der Cardinal und Bischof des Hochstifts dasel
Franz Wilhelm, gebohrner Graf von Wartenberg,
genscheinliche Merkmale der vorzüglichsten Achtung g
Das Ende desselben Jahres war der Anfang wohlverd
ter Belohnungen, indem der Herzog ihm abwesend
Würde eines Consistorialpräsidenten vertraute. Er
pfieng darauf 1660 am Hofe zu Wien die Lehn für
nen Herrn, welchen der Kayser nach einigen Jah
schriftlich seiner gnädigsten Zuneigung gegen die Per
dieses Gesandten versicherte. Thomä blieb unterde
zu Regensburg bis zum Jahre 1668, in welchem er
Nachfolger des kurz vorher verstorbenen Canzlers und
heimen Raths von Thumshirn zu Altenburg wurde.
stand diesen ansehnlichen Aemtern, wozu noch das D
ctorat des Obersteuercollegii kam, mit völliger Zufried
heit des Herrn und Landes vor, und beschloß sein zum
gemeinen Besten geführtes Leben am 2 May des Ja
16



ten Republik aber eine Menge kleiner Schriften, welche fast alle in juristischen Disputationen bestehen. Die meisten gehören zum bürgerlichen Rechte, und bleiben noch immer brauchbar, so selten sie auch jetzt in vielen Händen seyn mögen.

Das Verzeichniß, welches ich nach den Jahren, da sie ans Licht getreten sind, davon gemacht habe, ist folgendes:

1) Trauriger Schauplatz des im Jahr 1642 belagerten Leipzigs 1643. in 4 auf 3 Bogen. Es sind deutsche Verse, die er als Student herausgab, wie **Kreyßig** in der histor. Biblioth. von Obersachsen S. 295. der ersten Auflage anzeigt.

2) Diss. de auxiliis aegrotorum, Lips. 1642. unter dem Vorsitze **Mich. Cronbergs.**

3) Diss. de prodigo, Jenae 1648.

4) Diss. de natiuitate et generibus actionum iniuriarum, ibid. 1648.

5) Diss. de exercitio et exstinctione actionum iniuriarum, ibid. 1649.

6) Diss. de maiestate, ibid. 1649.

7) Diss. de acquirenda vel amittenda nobilitate, 1649. 3 Bogen.

8) Diss. de superficie, 1649. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

9) Diss. de relaxatione iuramenti, 1649.

10) Diss. de finium regundorum iudicio, 1650. auf 4 Bogen.

11) Diss. de commodato, 1650.

12) Diss. de mutuo, 1650. $2\frac{1}{2}$ Bogen stark.

13) Diss. de litigiosis, 1650. 5 Bogen. Er mußte sie halten, um Sitz und Stimme in der Juristenfacultät

facultät zu erlangen. Ahasver Fritsch wies ihr hernach zu Rudolst. 1671 in dem Fascic. Dissert. legalium S. 176.—213. eine Stelle an.

14) Diss. de prohibita litigiosi alienatione, 1650. 3 Bogen.

15) Diss. de concessa litigiosi alienatione, 1650. 4 Bogen.

16) Diss. de reuocanda et punienda litigiosi alienatione, 1650. 3 Bogen.

17) Diss. de monopoliis, 1650. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

18) Diss. de vsuris crediti, 1650.

19) Diss. de fructibus, 1650. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

20) Diss. de successione feudi, 1651. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen.

21) Diss. de reuocatione feudi 1651. Sie füllt $3\frac{1}{2}$ Bogen aus.

22) Diss. de finibus. 1651. 7 Bogen.

23) Diss. de alienationibus, 1651.

24) Diss. de legitimatione, 1651. $2\frac{1}{4}$ Bogen.

25) Diss. de vsucapionibus et praescriptionibus, 1651. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

26) Diss. de coercitione temere litigantium, 1651. 5 Bogen.

27) Diss. de emphyteusi, 1651. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

28) Diss. de anargyria, 1651. $3\frac{1}{2}$ Bogrn.

29) Diss. de non numerata pecunia, 1651. auf 3 Bogen.

30) Diss. de pecunia numerata, 1651. $3\frac{1}{2}$ Bogen stark. Diese drey nacheinander folgende Stücke gehören zusammen.

31) Diss. de occupatione bellica. In der Lipen schen Bibl. iuridica finde ich sie ohne genauere A zeige. Sie scheint jedoch in das Jahr 1651 zu g hören, wenn sie gewiß vorhanden ist.

32) Questiones tumultuariae XXX. de iure vari 1652. auf 2 Bogen. Die Fragen werden bald b jahet, bald verneinet, nebst Anführung der sich en gegenstehenden Gesetze. Wegen der nicht aufz schiebenden Abreise des Respondenten mangelte an der Zeit, diese kleine Schrift mit mehrerm Flei zu verfertigen.

33) Diss. de iniuriis, 1652. 3 Bogen.

34) Tractatus de noxia animalium, Lips. 165 1 Alph. 8 Bogen in 4. Eine neue Ausgabe erfolg te 1690 zu Frankfurt, welche 22 Octavbogen ent hält. Er ist der einzige, welcher diese Materi aufs vollkommenste abgehandelt hat. Wenn di lächerliche Geschichte wahr ist, die er Seite 191 der ersten Auflage von der Nummer 41 an aus ei nes bekannten Franzosen im sechzehnten Jahrhun derte, des Barthol. Chasseneux, rechtlichen Gut achten erzählt, so muß man sich billig über die Be wohner der Gegend um Beaume, im Gouverne ment von Bourgogne, verwundern. Sie haben ihre Plage von einer Menge großer Fliegen, Käfe und Heuschrecken gehabt, und deswegen viele Thor heiten begangen. Der Anfang der Geschichte is dieser: ideo ad Heduos, quasi Principes Burgun diae, plerumque confugiunt, atque petunt, v per Officialem Sedis episcopalis Heduensis isti animalibus praecipiatur, vt se a frugibus absti neant, et, si non pareant, vt anathematizen tur. Das Uebrige hinzuzusetzen würde für die Blätter zu weitläuftig seyn. Ich muß also diejeni

gen

gen, welche es lesen wollen, auf des **Thomä** Tractat selbst verweisen.

35) Confessio fidei orthodoxa, confessioni P. *Jacobi Masenii*, opposita, Ratisbonae 1660. in 4.

In **Ernst Friedr. Schröters** zu Jena 1665 gehaltener Dissert. de foro competente werden S. 2. Thomä Noten über **Balth. Cellarius** Politik, ein Handbuch, welches das Glück einer zehnmaligen Auflage gehabt hat, und in der zwoten Section Art. 1. derselben academischen Abhandlung ebenfalls Noten zu des **Lampadius** Werkgen de Republica Rom. Germanica angeführt. Ich weis aber davon nichts Gewisses zu sagen. Drey folgende Dissertationen unter seinem Vorsitze sind die Arbeit der Respondenten gewesen, deren Namen ich beyfügen will.

a) De nundinis, Ienae 1650. **Andr. Thurow.** Sie ward zu Erfurt 1692, und zu Halle 1724, beydemal mit **Joh. Jac. von Ryssel** Dissert. gleichen Inhalts wieder aufgelegt.

b) De aleatoribus, 1651. **Erasmus Landenberg.** Im Jahre 1723 kam ein neuer Abdruck auf 3 Bogen zu Halle heraus.

c) De duobus reis, 1652. auf 5 Bogen. Der Verfasser, **Theodor Mohr**, ein gebohrner Hamburger, machte aus seinem ersten Entwurfe einen ganzen Tractat, und stellte ihn zu Helmst. 1687. in 4 mit einer Vorrede **Joh. Eichels** ans Licht. Der guten Ordnung wegen hat die Arbeit ehemals Beyfall gefunden, obschon sonst nichts Neues darin vorkömmt. Man sehe die **Latein.** Acta Erudit. 1687. S. 549.

Ehe ich diesen Artikel beschließe, muß ich noch einen Irrthum zeigen, welcher sich auch in die neueste Edi-

tion der Lipenischen juristischen Biblioth. Theil II. S. 8. und ins Jöcherische Gelehrten-Lexicon eingeschlichen hat. Daselbst wird unter Thomä Schriften eine Dissert. gesetzt, de iuribus maiestatis circa religionem in genere et in specie de Episcopalibus et patronatus. Diese aber gehört dem Helmstädtischen Rechtslehrer, Joh. Thomas Cludius, und ist zuerst 1639 gedruckt, hernach 1693 wieder aufgelegt worden.

Casp. Sagittarii Progr. ad audiendam Orationem de laudibus *Joh. Thomae*, Ien. 1680. in 4. *Pauli Mart. Sagittarii* Vita *Joh. Thomae*, Cancell. Sax. Altenb. ibid. 1680. in 4. *Zeumeri* Vitae ICtor. Ienens. p. 154-161. Er hat aber Casp. Sagittars Programma von Wort zu Worte ausgeschrieben. *Gotteri* Elogia claror. Viror. qui Altenburgum illustrarunt, Ienae 1713. in 8. S. 54. Nur ist dieser Schriftsteller zu kurz

II.

Johann Friedrich von Rhetz.

An mir liegt es gewiß nicht, daß die Lebensgeschichte eines zu seiner Zeit so berühmten Staatsmannes noch sehr unvollkommen erscheint. Ich habe mich deswegen schon vor einigen Jahren an einen großen Gelehrten zu Berlin gewendet, dessen Bemühung jedoch vergeblich gewesen ist, verschiedene Lücken auszufüllen. Was also hier erwartet wird, das bestehet nur in den folgenden kurzen Nachrichten.

Rhetz hatte einen Arzt zum Vater, welcher in der Mittelmärkischen Stadt Brandenburg seine Kunst mit vieler Geschicklichkeit ausübte. Allda soll er 1630 zur Welt gekommen seyn. Wenn man einer Stelle trauen

darf,

darf, die im Gundlingischen Discourse über die vornehmsten Wissenschaften, besonders die Rechtsgelahrheit, S. 546. stehet, und S. 743. wiederholt wird, so hat er seine academischen Studien zu Helmstädt angefangen, und die Vorlesungen des damaligen Professors, **Johann von Felden** außer andern besucht. Von dannen begab er sich nach Wittenberg, und endlich auf die hohe Schule zu Frankfurt an der Oder, wo er 1657 Licentiat, 1660 aber Professor und Doctor der Rechte wurde. Im Jahre 1673 erlangte er nicht nur den obersten Platz in der Juristenfacultät, nebst dem Character eines Churfürstlich-Brandenburgischen Raths, sondern heyrathete auch die Tochter des dasigen Rechtslehrers und Bürgermeisters, **Joachim Dechers**, aus welcher Ehe jedoch meines Wissens keine Kinder, wenigstens keine männlichen Leibeserben entsprossen sind.

Große Kenntnisse, die er sich in Staatssachen erworben hatte, machten ihn am Berlinischen Hofe genauer bekannt. Daher geschah es, daß er 1682 von der Universität abgerufen, und zum wirklichen Minister ernannt wurde. In dieser Würde, zu welcher noch die Vorzüge des Adelstandes kamen, verließ er am 6 October des Jahrs 1707 die Welt.

Nach dem **Gundlingischen** Discurse über **des Cocceji** Staatsrecht S. 730. wird es unter seine **Verdienste** gegen die Brandenburgischen Lande gerechnet, daß er dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm, gerathen habe, dem Beyspiele des Hauses Oesterreich zu folgen, und Posten anzulegen. Dieser Prinz wendete aber seine Aufmerksamkeit bereits 1650 auf die Einrichtung des Postwesens, und solchergestalt hätte **Rhetz** vermuthlich in der Zeit seiner Ministerschaft nur die Verbesserung desselben bewerkstelliget. Hieraus ist jedoch sein Character als Staatsmann lange noch nicht zu schildern. Die besten Hülfsmittel dazu

dazu stecken ohne Zweifel im Berlinischen Archiv, und vielleicht glückt es dereinst einem Liebhaber der Litterargeschichte, dasjenige von ihm, was jetzt noch verborgen liegt, ans Licht zu bringen. Desto mehr haben hingegen mancherley Schriften, deren Ausarbeitung sein ehemaliges öffentliches Lehramt veranlassete, im vorigen Jahrhunderte den Ruhm seines Namens ausgebreitet. Ihr vornehmster Gegenstand ist das Privat- das Lehn- und Staatsrecht des Deutschen Reichs. So sehr auch die Art des Vortrages von der heutigen abweicht, so gern trete ich doch der Meynung derjenigen bey, welche es für billig halten, daß man die gedruckt vorhandenen Denkmale seiner Feder nicht in Vergessenheit stelle. Den Lesern dieser Blätter ist das folgende Verzeichniß derselben gewidmet.

1) Dissert. de Statibus augustique Imperii R. Germanici translatione, Vitemb. 1652. mit Gottfr. Svevens Beystande. Sie enthält 5 Bogen. *)

2) Actionis finium regundorum delibatio. ib. 1653. unter dem Vorsitze Heinr. Cosels, 2 Bogen. *)

3) Diss. de rebus sic stantibus diuersi iuris, Frf. ad V. 1654. Eine Abhandlung, die 6 Bogen stark, und bey welcher Friedr. von Jena Präses gewesen ist. Rhetz war gesonnen, zwo Dissertationen davon zu liefern, und so viel zeigt auch der Titel an. Die zwote sollte die Materie aus dem Staatsrechte erläutern. Allein er ließ dieses bey ein Paar Seiten bewenden, und versprach die Fortsetzung, welche nicht erfolgte.

4) Diss. de fato declinando, Frf ad V. 1657. Seine unter Gottfr. von Jena Vorsitze gehaltene Gradualdisputation. Declinationem fati nennt er ius, quo caui rerum domini iusto tempore fatum immi-

nens

nens declinant, ne durius quid ſtatutum ſit, a lege, vel homine, decretum.

5) Diſſ. de praerogatiua inter familias illuſtres, et praetenſionibus, 1658.

6) Diſſ. de talione, 1660.

7) Diſſ. de prudentia iuris Romani, eiusdemque principiis, 1660.

8) Diſſ. de miſericordia intempeſtiua, 1660. Sie beſteht aus drey Stücken, deren jedes er beſonders in dreyen einander folgenden Tagen zur Catheder gebracht hat. Das erſte handelt de homine ſocio, intempeſtiue miſericorde; das zweyte de magiſtratu et ciue intempeſtiue miſericorde; das dritte aber de iudice intempeſtiue miſericorde.

9) Diſſ. de pace, 1661.

10) Diſſ. de iuris ciuici praecognitis, ſcientia et praxi, vel proceſſu, 1664.

11) Diſſ. de ciuitatenſibus, 1664.

12) Diſſ. de Medicis, 1664.

13) Diſſ. de concurrentium actionum natura et effectu, 1665.

14) Diſſ. de interruptione praeſcriptionum, 1665.

15) Diſſ. de occultis, 1665.

16) Diſſ. de hoſpitatura, von der Gaſtgeberey und Herbergirung, 1666.

17) Diſſ. de abſolutione, 1666.

18) Diſſ. de verſura, 1666.

19) Diſſ. de emphyteuſi, 1668.

20) Diſſ. de non gratificando, 1668.

21) Diſſ. de calumnia, 1668.

auf., ein Jahr ums andere auch diesen Gegenstand nicht aus den Augen zu setzen.

38) Diss. de virginibus, 1674.

39) Diss. de iure ad rem, 1674.

40) Meditationes academicae ad Institutiones Iuris ciuilis Iustinianeas, Vitemb. 1678. in 4. **Friedr. Jac. Berthold** ließ dieses Buch, welches den Ursprung aus des von **Rhetz** Vorlesungen hat, und 31 Disputationen in sich begreift, 1688 zu Frf. an der Oder auf 3 Alph. 15 Bogen wieder abdrucken, und darüber disputiren. **Joh. Pet. von Ludewig** urtheilet in Vita Iustiniani S. 64. also davon: Acumen ingenii ei (*Rhetio*) tribuendum. A cultu ista tempora in Germania fuerant aliena. Es wird ihm hierinn niemand widersprechen.

41) Diss. de litteris informatoriis, von Berichtschreiben, 1680.

42) Diss. de antiquissima Germanicarum ciuitatum pensione, vulgo *Orbede*, 1681.

43) Diss. de feudis Cliuensium, vel Zutphaniensium, more concessis, 1682. auch in **Jenichens** Thesauro Iur. feudal. Band III. S. 904. Andere vor des Verfassers Zeiten haben diesen Gegenstand wenig oder gar nicht berührt.

44) Institutiones Iuris publici Germanici Romani, ex ipsis Recessibus et Legibus, eius Reipublicae fundamentalibus, adornatae, Frf. ad V. 1683. in 8. 2 Alph. 19 Bogen stark, mit großem und deutlichem Drucke, ohne Beyfügung seines Namens. Ein Exemplar davon in Quartformate, welches ich einst gesehen habe, enthält 5 Alph, 15 Bogen. Der Anhang bestehet aus der Güldenen Bulle, Lateinisch und Deutsch; aus der Wahlcapitulatino des Kaysers

Kayser Leopolds, und aus dem Westphälischen Friedensinstrumente. Rhetz überließ die Handschrift, einen academischen Discurs, den Verlegern auf ihr inständiges Bitten, als er bereits in Berlin war, und seine Arbeit wichtiger Geschäfte wegen nicht selbst verbessert besorgen konnte. Im Jahre 1687 erfolgte die zwote Ausgabe, und 1698 die dritte zu Berlin auf 2 Alph. gleichen Formats. Dieser hat man des Verfassers Namen vorgesetzt, (ob es auch in der zwoten geschehen sey, weis ich nicht); hingegen ist der ganze Anhang weggenommen worden. Der damalige Geschmack entschuldiget Rhetzen, daß er sich nach der Methode der Justinianischen Institutionen gerichtet hat. Er handelt nemlich im ersten Buche de iure personarum intuitu Iuris publici; im zweyten de iure rerum; im dritten de successione ab intestato, obligationibus, pactis et contractibus; im vierten endlich de processu iudiciario Statuum Imperii. Vom ersten Abdrucke findet man in den Lateinischen Actis Eruditor. 1683. S. 358. eine kurze Nachricht, und neuerer Zeit hat der Herr Etatsrath Moser Th. I. S. 23. seines Deutschen Staatsrechts dieses Products mit folgenden Worten Erwähnung gethan. „Das „Buch ist nach Art der Justinianischen Institutionen „geschrieben, doch allerley Gutes darinnen. Das Haupt„werk machen die Materien aus, welche sonst von andern „als eine eigene Disciplin unter dem Titel Iurisprudentiae priuatae Statuum Imperii abgehandelt wor„den. Das vierte Buch ist meistens mit dem Pro„ceß der höchsten Reichsgerichte beschäftiget.„ Im Buche I. Tit. 2. Cap. 70. will Rhetz die Freyheit der alten Sachsen, besonders der Westphäler, nicht zugeben; deswegen ist Meinders in den Vindiciis libert. antiquae Saxonicae, siue Westphalicae, S. 28-42. bemühet gewesen, ihn zu widerlegen.

45) Diss. de rescindendis contractibus innominatis, 1686. Dieses Jahr wird in der juristischen Bibliothek des Lipenius angezeigt. Vielleicht soll es 1676 heißen, denn im Jahr 1683 war der Verfasser schon zu Berlin.

Unter seinem Vorsitze sind von Respondenten, die ich nennen will, verschiedene Dissertationen, größtentheils zur Erlangung der Doctorwürde, vertheidiget, und selbst ausgearbeitet worden.

a) De nundinis solennibus, 1660. **Barothlom. Eckhardt.** Sie verdient kaum in der Reihe der mittelmäßigen zu stehen, ist auch nur die erste, auf welche keine Fortsetzung gefolgt ist.

b) De iudicio feudali, 1661. **Melch. Heinr. Katt.**

c) De iure congrui, 1669. **Pet. Schulze.**

d) Delibata Institutionum Imperialium, 1672. **Bened. Reich. Tieffenbach.** Der eigentliche Präses sollte **Joh. Brunnemann** seyn; er starb aber kurz vorher.

e) De iure terrii, 1673. **Jac. Friedr. Haußwedel.**

f) De iure Catastri, 1674. **Dav. Joh. Lüdecke.** *).

g) De iure indemnitatis, 1676. **Alb. Fritze.**

h) De nomine proprio, 1676. **Tobias Reimers.**

i) De iure circa frumentum, 1678. **Chr. Thomasius,** welcher nicht lange nachher auch die zwote davon als Präses zur Catheder gebracht hat.

k) De transmissione territoriorum Germaniae in successores, 1681. auf 7 Bogen. **Adolph Andr. von der Lühe** *).

l) De auctoritate Iuris canonici inter Augustanae Confessionis consortes, 1681. **Friedr. Jacob Bertholdi.**

m) De

r) De censu fundo cohaerente, 1681. Christoph Pincker.

Alle diese Dissertationen, nur diejenigen ausgenommen, welche ich unter der Nummer 1. und 2. ingleichen unter den Buchstaben f. und k. angeführt, und deshalben von den übrigen mit einem Sterngen unterschieden habe, sind zu Frankfurt an der Oder gesammlet, und in den Jahren 1686 und 1687 in zween ziemlich starken Quartbänden, nebst einem Register, wieder zum Vorschein gebracht worden. Nur ist es den Buchhändlern, Schrey und Meyern, als ein großer Fehler anzurechnen, daß sie keinen geschickten Gelehrten zu Rathe gezogen haben, da die überhäuften Geschäfte dem Verfasser nicht erlaubten, dieser Ausgabe einigen Fleiß zu widmen. Es ist also dabey weder Ordnung noch Genauigkeit beobachtet worden. Die Dissertation unter der Nummer 22) de exceptionibus, paratam executionem impedientibus, stehet doppelt darinn, sowohl im ersten als zwoten Bande. Jedes Stück hat nicht allein sein besonderes Titelblatt, und oft ganze leere Seiten, wodurch die Käufer wenigstens ein halbes Alphabet unnützes Papier haben bezahlen müssen, sondern auch seine eigenen Seitenzahlen, welche jedoch bey manchen Disputationen gar vergessen worden sind. Ein Ulmischer Buchhandler veranstaltete 1746, eine an Druck und Papiere weit schönere Auflage dieser Sammlung. Sie besteht aus 10½ Alphabet in zween Foliotheilen, und ist ein Anhang der um solche Zeit ebenfalls wieder abgedruckten Stryckischen Dissertationen, mit welchen man sie schon im vorigen Jahrhunderte, weil sie einzeln nicht Liebhaber genug fanden, verbunden hatte,

6) Dissertationes Iuris publici vndecim, Frf. ad V. 1678. 3 Alph. 4½ Bogen in 4. Auf dem Titel werden sie von Rhetzen selbst den Respondenten zugeeignet, wiewohl zu vermuthen ist, daß er bey den meisten

Stücken die Hand mit angelegt habe. Ich will alle nacheinander anführen, wie sie zusammengedr worden sind. Die 1) hat die Aufschrift: de Stat Rolandinis, iurium quorundam indicibus; die 2) v Jahre 1675. de iure Statuum Imperii circa sac die 3) de secularisatione, welche **Marcus Rh** 1678 vertheidiget hat; die 4) von 1668. de st Germaniae circa subditos, et eos, quos vulgo a logice eo nomine comprehendunt; die 5) de i portionis alimentariae, a principe primogenito, ditionem paternam solum succedente vltrageni Germanorum moribus, debitae, vom Jahre 16 Sie ist auch in **Meiers** Corpore Iuris Apanagii Paragii S. 193. zu lesen; die 6) vom Jahre 16 de dignitatibus Imperii Germanici; die 7) de ab luta Principis potestate, eine Arbeit **Simon Chr Ursinus**; die 8) de assisiis seu accisis, von 16 die 9) de pace, welche auch der vorhergemeldeten Sam lung seiner Dissertt. Band I. Num. b) einverleibt wor ist; 10) vom J. 1671. de iure portuum; die 11) a welche **Carl Heinr. Reichhelm** 1673 gemacht de sarcina emigrantium. Wunderbar ist es, da ganz beym Schlusse seiner Schrift erst eine Definit von der abgehandelten Materie anfügt. In der mischen Auflage der **Rhezischen** Dissertationen ben diese aus dem Staatsrechte auch ihren Plotz halten.

Die **Lipenische** Bibliotheca iuridica setzt zu nen Schriften noch zwo dergleichen academische handlungen, welche aber sehr zweifelhaft sind. Ei ohne Bemerkung des Druckjahres, hat den T de iure personali; die andere unter dem Ja 1674 de iure retentionis. Von seinen hinterla nen und ausgearbeiteten Handschriften hingegen ne

Bertho

Bertholdi in der Dissertation de auctoritate Iuris canonici Vorlesungen über

a) des Kayser Leopolds Wahlcapitulation; und über

b) des Andreas Erotemata Iuris canonici, zu welchen beyden Stücken ferner gehören

c) Betrachtungen über die Carolinische Halsgerichtsordnung, deren Rhetz selbst in der Vorrede zur Comment. in Ius feudale gedenkt. Christian Runge Th. I. S. 247. seiner Notitiae Historicor. et Historiae gentis Silesiacae führt auch an:

d) Gutachten über den Churfürstl. Brandenburgischen Anspruch an die drey Fürstenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau, welches der von Rhetz ungefähr 1676 ausgefertiget hat, als er noch Frankfurtischer Rechtslehrer war. Zum Gegner auf der Seite des Römischkayserlichen Hofs hatte er den Canzler dieser Fürstenthümer, Friedr. von Roth.

Becmanni Notitia Vniuersit. Francofurt. in Analectis de Viris Professor p. 63. Hällische Beyträge zur jurist. gel. Hist. Band II. S. 285. wo jedoch, nach Reimmanns Nachricht, fälschlich gesagt wird, daß Rhetz erst 1683 Ordinarius der Juristenfacultät zu Frankfurt worden sey.

III.

Johann von Klein.

Schöpffern, dem Mecklenburgischen Minister, dessen Lebensgeschichte in dem vorhergegangenen Bande zu finden ist, setze ich hier seinen Collegen an die Seite. Derselbe war den 11 Junius 1659 zu Rostock gebohren. Sein Vater, **Christian Klein**, ein durch Schriften nicht bekannter Professor der Rechte, starb im Jahre 1664 frühzeitig. Die Mutter, von Geburt eine **Schmiedes**, welche hernach mit dem Doctor der Rechte und Rathsherrn, **Marcmann**, daselbst zum andern male in die Ehe trat, vernachläßigte aber ihren Sohn nicht, vielmehr bewies sie die möglichste Sorgfalt bey seiner Erziehung. Mit Vergnügen sah sie auch die Früchte ihrer Mühe, und pflegte wohl zu sagen, er lerne so begierig, als wenn er dereinst Canzler werden wollte. Daß diese Prophezeyung eingetroffen sey, hat der Erfolg bestätigt.

Auf der Universität allda that er die ersten Schritte eines Rechtsbeflissenen, unter der Anleitung des jüngern **Johann Sibrands** und **Ge. Radovs**. Er gieng sodann 1678 nach Frankfurt an der Oder, zu welcher Entschließung ihn der ausgebreitete gute Ruf zweener würdiger Männer bewog. Diese waren **Joh. Friedr. von Rhetz** und **Sam. Stryck**. Den Vortrag derselben nutzte er ungemein, und bemühete sich besonders, der so beliebten Methode des letztern seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Am Ende des folgenden Jahres mußte er, dem Verlangen seiner Mutter gemäß, schon wieder nach Hause reisen; doch vertheidigte er, nicht ohne Beyfall der Zuhörer, eine selbst verfertigte academische Abhandlung.

handlung. Klein lebte nun in seiner Vaterstadt drey Jahre als Hofmeister zweener junger Edelleute eines von Oerzen und von Lehsten, wobey ihm oft die erwünschte Gelegenheit aufstieß, sich in der Disputirkunst weiter zu üben. Im Jahre 1683 besuchte er die Königsbergische hohe Schule, nnd hörte vorzüglich den mündlichen Unterricht des obersten Rechtslehrers, **Theodor Pauli,** unter dessen Vorsitze er bald nach seiner Ankunft verschiedene juristische Sätze zur Catheder brachte. Dadurch erlangte er die Erlaubniß, Privatvorlesungen anzustellen; eine Erlaubniß, welche nur sehr selten statt findet, wenn das Recht dazu, vermittelst gewöhnlicher Promotion, noch nicht gewonnen worden ist. Zu Königsberg dauerte jedoch der Aufenthalt nicht lange. Seine Umstände erfoderten es, diese Universität mit der Kielischen zu verwechseln. Wie es mir scheint, mochte man ihm allda zur Beförderung seines Glücks Hoffnung gemacht haben. Die Absichten schlugen aber fehl. Deshalben eilte er nach Rostock zurück, und nahm im September 1684 den Licentiatentitel an, worauf im Jahr 1686 die juristische Doctorwürde folgte.

Klein setzte sich nunmehr academische Arbeiten und Proceßsachen zum beständigen Ziel. Je größern Eifer er darinn an den Tag legte, desto weniger blieb seine Geschicklichkeit dem Mecklenburg-Schwerinischen Hofe verborgen. Da er dem Herzoge, Christian Ludewigen, bestens empfohlen worden war, so ernennte derselbe ihn 1691 zum Consistorialrathe und Professor der Pandecten auf dieser Universität. Ein paar Jahre hernach berief man auch **Schöpffern** aus Frankfurt an der Oder als ordentlichen Rechtlehrer, welches unter ihnen beyden den edelsten Wettstreit erregte, und eine ziemliche Menge auswärtiger Studenten dahin zog

III.

Johann von Klein.

Schöpffern, dem Mecklenburgischen Minister,
Lebensgeschichte in dem vorhergegangenen
zu finden ist, setze ich hier seinen Collegen an die
Derselbe war den 11 Junius 1659 zu Rostock geb
Sein Vater, **Christian Klein**, ein durch Sch
nicht bekannter Professor der Rechte, starb im
1664 frühzeitig. Die Mutter, von Geburt
Schmiedes, welche hernach mit dem Doctor der
und Rathsherrn, **Marcmann**, daselbst zum andern
in die Ehe trat, vernachläßigte aber ihren Sohn
vielmehr bewies sie die möglichste Sorgfalt bey seiner
ziehung. Mit Vergnügen sah sie auch die Früchte
Mühe, und pflegte wohl zu sagen, er lerne so beg
als wenn er dereinst Canzler werden wollte. Daß
Prophezeyung eingetroffen sey, hat der Erfolg bestätig

Auf der Universität allda that er die ersten Sc
eines Rechtsbeflissenen, unter der Anleitung des jün
Johann Sibrands und **Ge. Radovs**. Er gien
dann 1678 nach Frankfurt an der Oder, zu welcher
schließung ihn der ausgebreitete gute Ruf zweener
ger Männer bewog. Diese waren **Joh. Friedr**
Rhetz und **Sam. Stryck**. Den Vortrag der
nutzte er ungemein, und bemühete sich besonders,
beliebten Methode des letztern seine ganze Aufmer
keit zu widmen. Am Ende des folgenden
er, dem Verlangen seiner Mutter gem
nach Hause reisen; doch vertheidig
fall der Zuhörer, eine selbst v

Mit dem Anfange des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts, und zwar im Herbste 1700, kam Klein, welcher bereits eine Zeitlang das Directorat des Rostockischen Consistorii verwaltet hatte, von seinem bisherigen Posten weg, und wurde beym Herzoge, Friedrich Wilhelm, Hofrath, auch Vicedirector der Justitzcanzley zu Schwerin. Er mußte sofort vor der Kayserlichen Commission allda den Tractaten zwischen dem Herzoge und den Landständen, alsdenn aber der zu Hamburg wegen der Güstrowischen Succession zu pflegenden Unterhandlung, wovon die Fabersche Staatscanzley Th. VI, S. 228-244. den Vergleich liefert, welcher im März 1701 vollzogen ward, in seines Herrn Namen beywohnen. Zur Belohnung für die hierinn geleisteten wichtigen Dienste erhielt er die Stelle eines geheimen Canzleyraths, und zugleich den Sitz im höchsten Landescollegio, nebst der damit verbundenen Besoldung. Das folgende Jahr gab ihm neue Vorzüge, indem er nicht nur mit dem Ehrenamte eines geheimen Regierungsraths begnadiget, sondern auch Director der beyden Justitzcanzleyen zu Schwerin und Rostock wurde. Endlich erhob Friedrich Wilhelm seinen treuen Diener im Jahre 1704 zum wirklichen Minister, und schickte ihn 1708 als Gesandten an den Berlinischen Hof, nachdem er diese Verrichtung nicht hatte von sich ablehnen können. Der Gegenstand derselben war die dritte Vermählung des Königs von Preussen, Friedrichs des Ersten, mit der Mecklenburgischen Prinzeßin, Sophien Louisen, welche Sache er, unter mancherley Schwierigkeiten und Verdruß Widriggesinnter, so klug und glücklich zu endigen wußte, daß der König ihn sogar, in Anwesenheit des ganzen Hofs, umarmte, und zum Freyherrn machen wollte. Klein aber nahm nur den Adelsbrief an, welchen der König für ihn und seine ehelichen Leibeserben ausfertigen ließ. Um ihm auch ein größeres Ansehen zu geben, kam der Character eines geheimen Raths bey

der

der neuen Königin, nnd ein Jahrgeld von zwölfhundert Thalern noch hinzu.

Das Geräusche des Hoflebens schien ihm unterdeß gar nicht zu gefallen. Daher wünschte er sich eine Bedienung, worinn er, entfernt vom Neide, dem er immer ausgesetzt war, die Zeit geruhiger zubringen könnte. Diese Absichten erreichte er bald nach der Zurückkunft von Berlin, jedoch nicht ohne vieles Ansuchen. Denn schon im Junius des Jahrs 1709 ward ihm die sehr ansehnliche Präsidentenstelle des Hof- und Landgerichts zu Güstrow aufgetragen. Ehe er sie aber antrat, starb des Herzogs erster geheimer Rath, der Graf Horn, welcher Todesfall seinen Plan ganz veränderte. Wider Willen sah er sich nun genöthiget, als Canzler am Hofe zu bleiben. Nicht lange hernach bot ihm der Reichsvicecanzler, ein Graf von Schönborn, durch den damaligen Herzoglichen Gesandten zu Wien, den Baron von Eichholz, verschiedene mal die Würde eines Röm. Kayserlichen Reichshofraths an. Er schlug sie aber aus, ob ihm gleich sein Herr eine Pension versprach, wenn er ja dazu geneigt seyn sollte. Als eben derselbe am letzten Julius 1713 zu Maynz in die Ewigkeit gieng, suchte er sich wieder loszumachen, und das Hofrichteramt, wozu er ein halbes Jahr vorher eingeführt worden war, ganz allein zu behalten. Doch der Nachfolger des Herzogs, Carl Leopold, trug Bedenken, ihm zu willfahren, und Klein mußte seine bisherigen Geschäfte noch ein paar Jahre fortsetzen. Er wiederholte darauf seine Bitte, welche die gute Wirkung hatte, daß er gegen das Ende des Jahrs 1715 den Präsidenstuhl zu Güstrow einnehmen durfte. Nur störten seine Zufriedenheit, die er nun völlig im Besitze zu haben hoffte, neue und traurige Auftritte viel zu frühzeitig. Die innerlichen in der Geschichte genug bekannten Mecklenburgischen Unruhen waren bis zum höch-

sten Grade gestiegen. Carl Leopold, ein Prinz, wel
als souverainer Reichsfürst willkührlich regieren, und
keine Verträge der Vorfahren gebunden seyn wollte,
den heilsamen Rathschlägen des patriotischen von Kl
niemals einiges Gehör. Daraus entstanden die ungl
lichsten Zufälle, denen dieser dadurch zu entgehen gla
te, wenn er sich nach Lübeck wendete. Hier lebte er,
1716 an, drittehalb Jahre unter vertrauten Freund
und beseufzete in der Stille das vorhergesagte Schic
seines Vaterlandes.

Im Jahr 1719 arbeitete der Herzogliche Schl
wig-Hollstein-Gottorpische Minister, der Graf von B
sewitz, stark daran, ihn in die Dienste seines Hofs
bringen *); selbst Carl Leopold ließ ihn mehr als einmal,
ter sehr vortheilhaften Bedingungen, in seine niedergeleg
Ehrenämter zurückrufen. Allein weder diese noch j
Einladung fand statt, am allerwenigsten die letzte, w
er wohl sah, daß böse Rathgeber alle Sachen von Gru
aus verdorben hatten. Dargegen reisete er wieder i
Mecklenburgische, und dankte auch von der Präsident
stelle ab. Denn die ihm ausgemachte Besoldung beza
te man nicht, seine Güther aber waren, gleich den üb
gen adelichen, bey dem so verwirrten Zustand der Provi
hart mitgenommen worden. Den gefaßten Entschlu
ein Privatmann hinführo zu bleiben, änderte er doch
Jahre 1721, da ihn Christian Ludewig, des regierend
Herzogs Bruder, zu seinem Diener und Vertrauten
wählte. Zuletzt gieng er 1730 abermal nach Rosto
theils der sehr geschwächten Gesundheit zu pflegen, thei
sein Leben ruhig zu endigen. Schon in den ersten Tag
aber erfuhr er hier, daß seine Gemahlin auf dem ihm z
gehörig

*) Geschichte des herzoglich Schleswig-Holstein-Gotto
pischen Hofes, 1774. in 4. S. 79.

gehörigen Rittersitze Gremelien gestorben sey. Dieser Verlust und das entkräftende Alter beförderte auch bald seinen Tod. Es kam ihm den 11 September 1732 ungefähr ein Schlaf an, von welchem er, als ein drey und siebenzigjähriger Greis, nicht wieder aufwachte.

Der von Klein verheyrathete sich 1687 mit einer Tochter des lübeckischen Patriciers, Georg von Dassel. Er verlohr sie bereits im folgenden Jahre, weshalben er sich 1690 die Tochter des Bürgermeisters zu Güstrow, Doctor Mart. Christ. Gerdessens, antrauen ließ. Aus dieser Ehe sind eilf Kinder entsprossen. Zwo Fräulein Töchter haben noch 1778 zu Rostock gelebt; zween Söhne hingegen, Joh. Christoph und Christian Heinrich von Klein, befinden sich in einer bessern Welt. Der Herzog, Christian Ludewig, hatte sie beyde 1748 zu geheimen Räthen ernennt, und dadurch bewiesen, daß ihr würdiger Vater noch nicht vergessen worden sey.

Eben derselbe war der rechtschaffenste Patriot, ein eifriger Beschützer derjenigen, die es so meynten, wie er; ein beständiger Feind der Schmeicheley; ehrbegierig in allen Handlungen; seinem Landesherrn getreu; gutthäthig ohne Eigennutz; scharfsinnig, strenge, und unpartheyisch als Richter; ungemein geschickt zu Gesandtschaften; ein eben so erfahrner Staatsmann als Rechtslehrer. In seinem schwachen Körper wohnte ein Geist, welcher Stärke genug hatte, durch Fleiß und Klugheit die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Nur zu der Zeit wollte es ihm nicht glücken, da der Mecklenburgische Staat bey den entstandenen Spaltungen des Beystandes vorsichtiger Räthe am meisten bedurfte. Den Untergang seines Vaterlandes prophezeyte er oft, wie ich oben bereits erwähnt habe; er suchte es davon zu retten, allein die Gegenparthey, welche den Herzog, Carl Leopold; ganz eingenommen hatte, hinderte seine besten Absichten, den

Herrn

Herrn und den Adel wieder zu vereinigen, auch beyden Theilen eine anständige Freyheit zu verschaffen. Unter solchen gefährlichen Männern war sein College **Schöpffer** der schlimmste, welcher schon vorher, als **Klein** mit ihm in Rostock lebte, dessen Erhebung am Hofe nicht gleichgültig ansah. Jener sann nur darauf, wie er Rostock besonders drücken könnte; dieser aber zeigte sich gegen seine Geburtsstadt desto gewogener. Im Jahr 1703 wirkte er beym Herzoge, Friedrich Wilhelm, der Universität ein Geschenk von zwanzig tausend Thalern aus, deren Zinsen eine Zulage zur Besoldung der Professoren seyn sollte. Ein in demselben Jahre gedrucktes Programma Doctor **Habichhorsts** de Salariis Professorum beweiset auch, daß die Sache den glücklichsten Ausgang gehabt habe. Die Rechtschaffenheit seines Characters begleitete nicht weniger auswärts, als in Mecklenburg, ein großes Ansehen, wovon ich nur ein einziges Beyspiel erwähnen will. Das Hofgericht zu Wolfenbüttel hatte in verschiedenen Processen gegen die Herzogliche Cammer gesprochen. Darüber bezeigte der Hof keine geringe Unzufriedenheit, und weil **Augustin Leyser** damals einer der vornehmsten Beysitzer war, so zog er sich deswegen den stärksten Verdacht zu. Endlich fiel ungefähr 1730 der Schluß dahin aus, die ganze Sache, um alle Partheylichkeit zu vermeiden, der Entscheidung fremder Rechtsgelehrten zu übergeben. Hierzu nun wurde der von **Klein** nebst dem Hildesheimischen Canzler von **Siersdorf** erwählt, und Beyder Ausspruch kam in den mehresten Punkten dem Hofgerichte zu statten. Diese Nachricht habe ich von dem Verfasser der Wittenbergischen Nouor. Actorum ICtorum Th. I. S. 88.

Kleins hinterlassene Schriften, welche das bürgerliche, peinliche und Deutsche Staatsrecht betreffen, sind größtentheils academische Disputationen. Manche waren

an andern Orten, wiewohl sehr fehlerhaft, wieder aufgelegt worden, und einige Buchhändler wollten gar eine Sammlung derselben veranstalten. Diese Umstände bewogen ihn, sie zu Berlin 1706 in einem Quartbande ans Licht zu stellen. Man findet zwar Exemplare, auf welchen **Frankfurt** und **Leipzig** 1716 stehet. Allein der Nürnbergische Buchhändler Monath hatte den Verlag an sich gebracht, und ließ nur den ersten Bogen umdrucken. Der ganze Band enthält 8 Alphabet, das Register mit eingeschlossen. Eine Menge nicht geringer Fehler, welche der Corrector schändlich übersehen hat, macht oft das Lesen beschwerlich, und hierzu muß ich noch dieses setzen, daß der Vortrag selbst viele Geduld erfodere. Denn außer den häufigen Allegaten sind auch verschiedene Nebendinge eingestreut worden, die wir zu unsern Zeiten einem jeden Schriftsteller gern zu schenken pflegen. Bey den allermeisten Dissertationen fällt **Kleins** eigene Arbeit in die Augen; unterdessen scheinet er doch an diejenigen, welche den Respondenten zugehören, die letzte Hand gelegt zu haben. In der gedachten Sammlung folgen die Stücke also aufeinander:

1) De gemmis, Frf. ad V. 1679. Einzeln, nach dem Originale, 12 Bogen stark, unter dem Vorsitze **Tob. Reimers**, eines nachmaligen Syndicus zu Lüneburg. Das erste Kapitel lehrt generalia de gemmis; die fünf übrigen aber handeln de gemmarum inuentione; de gemmis poliendis, insculpendis, excauandis, perforandis et includendis; de ciuiliter acquirendo gemmarum dominio: de vsu gemmarum; de delictis circa gemmas. Man lieset gar artige Nachrichten darinn, und mir ist keiner bekannt, welcher vor ihm diese Materie juristisch bearbeitet hätte.

2) De officio ICtorum sacerdotali, ex L. 1. §. 1. D. de I. et I. Rostoch. 1682. **Ge. Radau** war sein Präses.

Präses. Diese Schrift bestehet aber nur aus 3 Blättern, und ist sehr mittelmäßig.

3) De dominio interimistico, Rostoch. 1684. Seine Inauguraldissertation unter **Joh. Sibrands** Vorsitze.

4) Selectiores theses, de eo, quod iustum est circa beneficium competentiae, Rostoch. 1686. Ein einziger Bogen von **Thomas Amseln.**

5) De diebus criticis, seu decretoriis, Rostoch. 1687. Der Artikel 147. und 149. der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung gab den Anlaß zu dieser Arbeit, welche beym Gegenstande von Verwundungen gute Dienste leisten kann. Ohne Anzeige des Jahrs kam zu Jena mit Cröckerischen Lettern ein neuer Abdruck auf 7 Bogen heraus.

6) De praesumta donatione, 1689.

7) De inuito, nullo praeuio facto obligatorio contractus vel delict. 1689. Verschiedene merkwürdige Sachen erhalten der fleißig ausgearbeiteten Abhandlung nach immer ihren Werth.

8) De resignatione iudiciali, 1691. Sie ist auch **Bergers** Disquisitioni de vtilitate vsucapionis in probatione domini 1710. angehängt worden.

9) De in- et exculpatione vulnerati moribundi, 1695. Hierinn wird der Artikel 25. §. **Zum sechsten** der Carolinischen Halsgerichtsordnung, und L. 2. D. de Scto Silan. erläutert. Der Respondente, **Joach. Christ. Hildebrand,** scheint an dieser Dissertation keinen geringen Antheil gehabt zu haben.

10) De fauore matrimonii in mitigandis poenis, 1695.

11) De mitigatione poenarum fauore matrimonii contracti, 1697. Die Fortsetzung der vorhergehenden Schrift.

12) De

12) De iudice ſuſpecto, 1696. Er verfertigte zu dieſer Inauguraldiſſertation ein Programma de boni iudicis dotibus, welches einen Bogen ausfüllt, aber in der Sammlung nicht ſtehet.

13) Progr. de abuſu appellationum, 1696. Ebenfalls nur ein Bogen. Es gehört zur folgenden Diſputation.

14) De inhibitione iudiciali in cauſſis appellationum, 1696.

15) De nundinis ſolemnioribus, vulgo von Reichsmeſſen, 1696. Im vorangeſetzten Programma handelt er kurz de commerciis promonendis.

16) Conuenientiae iuris Culmenſis et Gedanenſis cum iure communi, Saxonico, Prutenico et Lubecenſi, in 12 Decades diuiſae, 1697. Ich trage kein Bedenken, dieſe ziemlich ſtarke Schrift dem Reſpondenten, Dan. Gottfr. Nimsgart, zuzueignen.

17) Progr. in quo oſtenditur, Legatos Principum a domino territorii, ad quem miſſi ſunt, ob atrocius delictum, ibi commiſſum, ſine violatione iuris gentium pro merito adfici poſſe ſupplicio, 1697. Ein Bogen, als eine Einladung zur Doctorpromotion des gleich zu nennenden Candidatens.

18) De foro illuſtris filii delinquentis, 1697. Sie iſt die Gradualdiſputation Joach. Chriſt. Hildebrands, deſſen ich ſchon vorher gedacht habe, und wahrſcheinlicher Weiſe auch von ihm verfertiget worden. Am Ende ſagt er ſeine ganze billige Meynung von der Sache, nemlich ein regierender Landesherr handle am behutſamſten, wenn er den Proceß gegen ſeinen Prinzen entweder von eigenen vorher ihrer Pflicht erlaſſenen Räthen, oder von Miniſtern eines andern Fürſten, dirigiren, hernach aber die Acten an ein auswärtiges Rechts-

Rechtscollegium verschicken ließe. Eben auf solche Weise würde er ein ruhiges Gewissen behalten.

19) De dubiae primogeniturae iure, 1697.

20) De innoxia mulierum iuris ignorantia, 1697. **Joh. Adolph Krohn** ist der Verfasser.

21) De praeferentia matrimonii in concursu duorum, 1698. Auch diese Arbeit gehört dem Respondenten, **Dav. Glorin**, zu.

22) Progr. de iuribus mercatorum singularibus, 1698. Gelegenheit dazu gab die darauf folgende Inauguraldissertation.

23) De probatione, quae sit per libros mercatorum, 1698. **Joh. Adolph Krohn** hat sie gemacht. Der erste Abdruck ist 10 Bogen stark. Sie ward im Jahre 1746 wieder aufgelegt.

24) De praerogatiuis Principum S. R. I. 1698. Hierinn werden die Vorzüge der Churfürsten vor den übrigen Ständen des Deutschen Reichs in den zwey ersten Kapiteln; im dritten aber die Vorrechte der Churfürsten unter sich selbst umständlich gezeigt. Noch wollte **Klein** die Vorzüge einiger Prinzen, welche keinen Churhut tragen, gegen andere Reichsfürsten sowohl, als unter sich selbst, in zwey neuen Kapiteln ausführen. Allein es ist nicht geschehen, and also bleibt die Abhandlung immer unvollkommen. Vielleicht kann man sie auch in den jetzigen Zeiten entbehren. Unterdessen ist sie doch zu Jena 1743 auf 14 Bogen wieder gedruckt worden.

25) De Lege vestiaria, eiusque necessitate, 1698. Vorschläge, die Kleiderpracht einzuschränken, haben wir in Menge. Aber wo sind diejenigen zu finden, welche die Ausübung befördern.

26) Exa-

26) Examen iuridicum iudicialis lamiarum confessionis, se ex nefando cum Satana coitu prolem suscepisse humanam, 1698. Der von Klein hat wohl die Materialien dazu nur hergegeben, welche hernach von dem Respondenten, Nicol. Putter, zusammengesetzt worden sind. Mit Rechte läugnet der Verfasser eine solche unnatürliche Geburt, und widerlegt diejenigen, welche vor seiner Zeit diese so alberne Meynung haben behaupten wollen. Man muß sich daher billig wundern, daß die Rostockische Juristenfacultät in eben dem Jahre, da die angeführte Disputation gehalten worden ist, eine Inquisitin, wegen ihrer mit dem Teufel getriebenen Unzucht, auch begangener und bekannter Zauberey, zur Strafe des Feuers habe verurtheilen können. Unter des Präses Namen trat 1707 eine Deutsche Uebersetzung, welche von Joh. Matth. Grossen herrührt, auf 4 Octavbogen ans Licht, und ward 1717 und 1730 durch den Druck wiederholt. In diesen Exemplaren stehen Christ. Thomasens kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberey, ebenfalls aus dem Lateinischen, voran. Die 1732 in 8. erschienene Historie von den besessenen Nonnen des Klosters St. Ursel zu Loudün, welcher die Kleinische Schrift auch soll beygefüget worden seyn, habe ich nicht gesehen.

27) De exsecutione in cadauere delinquentis, 1699. und von neuem zu Wittenberg 1738. Ein gottloser Jude, welcher den Diebstahl an der goldenen Tafel in der Michaeliskirche allhier zu Lüneburg mit begangen hatte, veranlassete diese Betrachtungen, welche in den Leipziger gründlichen Auszügen aus jurist. und histor. Disput. Band II. St. 5. S. 263-271. recensirt worden ist.

28) De inobedientia impuni, 1700. Der Candi Herm. Heinr. von Dorne, hat diese weitläuftige fleißig ausgearbeitete Dissertation allein gemacht. Präses selbst giebt in dem vorangeschickten Program de obedientia coeca die Versicherung, daß er n nöthig gehabt habe, eine einzige Zeile darinn ändern,

So weit gehet diese Sammlung der unter Kleinischen Namen vorhandenen Dissertationen. nige andere, die allda weggelassen worden sind, will hinzuthun, nebst den übrigen Schriften dieses vornehm Staatsmannes.

29) Theses miscellaneae iuris, Regiomonti 1683. ter Theodors Pauli Vorsitze.

30) Tres Meditationes academicae theoretico-pra cae, Rostoch. 1692. Es sind Dissertationen über acht ersten Titel der Pandecten, welche in fortlauf den Seitenzahlen gedruckt worden sind. Ich habe die zwote Exercitation gesehen, die sich mit dem gen F endiget. Deutlichkeit im Vortrage empfie diese Arbeit, ob sie schon keine neuen Beobachtung darbietet.

31) Diss. de testatore cauto, ibid. 1699. Sie t allda 1707 mit einem ansehnlichen Zusatze von zwey letzten Kapiteln und einem Register auf 1 Alp $5\frac{1}{2}$ Bogen abermal, jedoch sehr fehlerhaft, Licht. Denn zuletzt findet man ein Verzeichniß, v zwey vollen Seiten, welches die Nachläßigkeit Setzers und Correctors beweiset.

32) Diss. de iure circa margaritas, ibid. 1700. enthält 15 Bogen. Nun kommt sie ziemlich selt vor.

Fern

Ferner haben wir von Kleins Feder:

33) Specimen Annotationum theoretico-practicarum ad *Lauterbachii* Compendium Digestorum, complectens iuris ciuilis et canonici historiam, occasione Praefationis dicti Auctoris, nec non explicationem tit. 1. et 2. libr. I. Rostoch. et Lips. 1707 auf 10 Quartbogen. Dieses nunmehr geringe Werkgen bestehet aus vier academischen Dissertationen, die er in den Jahren 1698 und 1699 über den **Lauterbach** vertheidigen zu lassen angefangen hatte. Sie kamen zum zweyten male mit der Dissertation de testatore cauto zugleich heraus; daher ward auch das derselben angehängte Register darauf mit eingerichtet.

34) Annotationes ad *Schoepfferi* Synopsin iuris priuati, Rostochii 1706. 4 Alph. 2 Bogen in 4. **Caspar Matthäus Müller**, ein ebenfalls berühmter Rostockischer Rechtslehrer, war, mit des Verfassers Erlaubniß, derjenige, welcher den Druck des Buchs besorgte. Er setzte aber noch Manches hinzu, und vollendete diese Arbeit vom zweeten Titel des Buchs 42 an. Denn nur bis dahin reichte die **Kleinische** Handschrift. So wie das **Schöpfferische** Werk fast gar nicht mehr zu Vorlesungen gebraucht wird; so hat sich auch der Werth der darüber gemachten Anmerkungen, welche voller Druckfehler sind, ungemein verringert.

35) Vade mecum: oder täglich an der Hand zu habendes Gebet- und Gesangbüchlein auf das täglich Gott zu bringende Morgen- und Abendopfer, wie auch Buß- Communion- und Sterbensandacht, insonderheit gerichtet, und zu eigenem, auch der Seinigen Gebrauch und Nutzen zusammengetragen, Schwerin 1712. auf 1 Alph. 4 Bogen in klein Octav. **Johann Phil. Schmidt** muß dieses Buch nicht gekannt haben, sonst

 hätte

hätte er es ohne Zweifel in seinem Tractate de pietate et scriptis theologicis Iurisconsultorum mit angeführt. S. 100. gedenkt er allein der **Richtschnur und Uebung eines heiligen Wandels**, einer Uebersetzung von **Jerem. Taylors** Englisch geschriebenen Tractate, welche **Christian Klein**, der Vater unsers Verfassers, hinterließ.

36) Programma in solemnes exsequias *Henr. Konouii*, Dicasterii prouincialis Gustrouiensis Assessoris, Rostoch. 1713. 2½ Bogen in 4. Er hat es als Rector der Universität ausgefertigt, und zuerst seine Betrachtung über den zweeten Vers im 1 Capitel des Prediger Salomo, hernach aber die Lebensgeschichte des Verstorbenen mitgetheilt.

37) Historie der Mecklenburgischen Policeyordnung, 1705 geschrieben. Nun ist sie in **Klüvers** zwoten vermehrten Auflage seiner Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Th. III. St. 2. S. 368-376. unter den Zusätzen zu lesen.

38) Fortsetzung des **Joh. Friedr. von Chemnitz** historisch-genealogischer Nachrichten aller Mecklenburgischen Regenten bis aufs Jahr 1722. Diese ein halbes Alphabet starke Schrift, welche gar beträchtlich ist, ob sie gleich nur zu des Verfassers eigenen Nachricht ausgearbeitet zu seyn scheint, hat **Joach. Ernst Michaelsen** zu Frf. und Leipzig 1749 in 4. herausgegeben, und also dem Untergange entrissen. Den Inhalt erzählen die **Götting. Zeit. von gel. Sachen** 1749. St. 39. S. 309. Man kann auch davon die **Neue Europ. Fama** Band XIV. Th. 167. S. 812-817. nachsehen.

Außer verschiedenen Deductionen, die er wahrscheinlicher Weise für den Schwerinischen Hof gemacht, und

ohne

ohne Vorsetzung seines Namens ans Licht gestellt hat, liegen von ihm noch in der Handschrift:

a) Unmaßgebliche Gedanken, was für Sachen in den Herzoglich-Mecklenburgischen dreyen Gerichten, als der geheimen Regierungs- Amts- und Justitzkammer, eigentlich und nach Unterschied der Bedienungen, in einem jeden Collegio priuatiue zu betreiben seyn. Zu Hebung bisher eingerissener Confusion auf special gnädigsten Befehl 1705 entworfen. **Heinr. Nettelbladt** zeigt dieses an in der Notitia Scriptor. Ducatus Megapolit. S. 119.

b) Einige nach der eingeführten Gewohnheit gehaltene lateinische Reden, wenn er das Rectorat zu Rostock angetreten und niedergelegt hatte. Ein paar derselben werden genauer angeführt, und es soll die eine de vera, non simulata, Studiosorum libertate, die andere aber de singulari, quamuis non agnita, illarum vrbium felicitate, quae academica luce radiant, gehandelt haben.

c) Annotationes in *Strykii* Examen iuris feudalis; in eiusdem Differt. de differentiis iur. ciuilis et canonici, et Introd. in praxin forensem. Vermuthlich aber sind es nur Vorlesungen darüber gewesen, an welchen jetzt aber nicht viel gelegen seyn möchte. Hingegen bedauren es die Liebhaber der Mecklenburgischen Landesgesetze und Gebräuche desto mehr, daß der von **Klein** ein Werk schuldig geblieben ist, von welchem er bereits 1724 das Titelblatt in Folio durch den Druck bekannt gemacht hatte. Die Aufschrift war folgende: Tractatus feudalis de praecipuis differentiis iuris feudalis a Mecklenburgico, exhibens Dissertationes XII. quarum *prima* praeliminaris de historia iuris feudalis Mecklenburgici; *secunda* de natura feudorum

Mecklenburgicornm; *tertia* de debitis ex feudis Mecklenb. ſoluendis; *quarta* de validitate, ſine conſenſu Sereniſſimi Domini directi, oppignorati feudi Mecklenburgici; *quinta* de tacita hypotheca feudorum Mecklenburgicorum; *ſexta* de alienatione feudi Mecklenb. eiusque reuocatione, tam ex iure protimiſeos, quam ex deuoluta ſucceſſione; *ſeptima* de prima et ſecunda inueſtitura feudali Mecklenburgica; *octaua* de Succeſſione feudali Mecklenburgica, teſtamentaria et legitima; *nona* de iure filiae nobilis Vaſalli ex feudis Mecklenburgicis; *decima* de iure viduae nobilis Vaſalli ex iisdem; *undecima* de tutela et curatela feudali Mecklenburgica; *duodecima* de ſingularibus circa proceſſum feudalem Mecklenburgicum. **Nettelbladt** giebt am oben gemeldeten Orte S. 136. davon Nachricht, meldet aber nichts von einer zurückgelaſſenen Handſchrift. Vielleicht hat der von **Klein** zu ſpät angefangen, dieſen wichtigen Plan auszuführen.

Programma Acad. Roſtochienſis; nebſt den Leichenpredigten, Roſt. 1732. in Folio. **Kohls** Hamburg. Berichte v. gel. Sach. 1733. S. 817-822. **Etwas v. gel. Roſt. Sachen** 1737. S. 146. Roſtochium litteratum 1700. S. 112. **Bacmeiſters** Megapoleos litter. Lib. I. S. 1414. in **Weſtphalens** Monum. ineditis rer. German. Band III. **Pfeffingers** Hiſt. des Braunſchw. Läneb. Hauſes Th. III. S. 764-766.

IV.

IV.

Zacharias Vietor.

Die Geburtszeit desselben ist ins Jahr 1585 zu setzen. Sein Vater, gleichen Vornamens, war damals Superintendent in der Grafschaft Waldeck und Pastor an der Kilianskirche zu Corbach. Der junge **Vietor** begab sich Studirens halber auf die Universitäten zu Marburg, an welchem Orte **Rudolph Goclenius** und **Balth. Menzer**, der ältere, seine vorzüglichsten Lehrer waren, zu Löven und Basel, anfangs mit dem festen Entschlusse, ein Gottesgelehrter zu werden. Am Ende des Jahrs 1601 ertheilte ihm die Marburgische philosophische Facultät den Magistertitel; er blieb auch allda bis ungefähr 1604. Alsdann war er einige Zeit in seiner Vaterstadt Corbach, wo er 1605 die Lehrstelle eines Conrectors beym Gymnasio zu Soest annahm. Er verließ sie aber wieder 1607 zu Ostern, da er im vorhergegangenen Jahre ein Professorat zu Gießen ausgeschlagen hatte, und machte Anstalten, fremde Länder zu besuchen. Seine eigenhändige Abschiedsrede, die ich gesehen habe, handelte von der Annehmlichkeit und dem Nutzen der Reisen; ich konnte sie jedoch, einer schlechten sehr affectirten Schreibart wegen, nicht ohne Ekel und Beschwerlichkeit lesen. Hierauf trat er den Weg nach den Niederlanden an, und setzte seine Studien zu Löven fort. Daß er noch 1611 daselbst gewesen sey, beweiset ein Exemplar des Theodosianischer Gesetzbuches, welches einst in meine Hände gerieth, und mit seinem beygeschriebenen Namen bezeichnet war. Unterdessen verwechselte er die Theologie gegen die Rechtsgelehrsamkeit, und brachte, nachdem er auch verschiedene

Französi-

Französische Provinzen hatte kennen gelernet, im Jahre 1615 die Doctorwürde aus Basel zurück.

Ums Jahr 1623 scheint **Vietor** in die Gräflich-Waldeckischen Dienste gekommen zu seyn, wenigstens lebte er schon 1624 zu Wildungen, vermuthlich als ein Beamter. Endlich gelangte er unter der Regierung der Grafen Christian und Vollrath zu der Ehrenstelle eines geheimen Raths und Canzlers, und wohnte mit dem Character ihres Gesandten 1631 dem evangelischen Convente zu Leipzig bey. **Müller** berichtet dieses S. 341. der Sächsischen Annalen. In **Senkenbergs** Selectis iur. et histor. Band VI. S. 387. stehet, er habe nicht nur das Rittergut Lengefeld besessen, sondern auch ein anderes Lehen, nach dem Abgange der von Zedefalz, durch die Gnade des Waldeckischen Hauses erhalten. Ein ehemaliger Eigenthümer des Buchs: Praescriptionis libri II. wovon unten gesagt werden soll, hat auf dem Titel angemerkt, daß **Vietor** 1641 im sechs und 50sten Jahre seines Alters gestorben sey. Genauere Nachrichten von ihm fehlen.

Sein Sohn, **Johann Vietor**, den er mit einer Tochter des Hessendarmstädtischen Raths und Canzlers, **Georg Cerells**, gezeugt hatte, folgte ihm in seinen Bedienungen, und zuletzt 1676 im Tode nach. Vorher war er, vermittelst einer Dissertation vom Religionsfrieden, 1646 zu Basel Doctor der Rechte geworden, und 1654 als Waldeckischer geheimer Rath, Canzler und Hofrichter, im Namen der Wetterauischen Grafen, Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, wo seine Tochter, **Maria Juliana**, zur Welt kam. Sie vermählte sich 1670 mit dem Herzoglich-Cellischen geheimen Rathe und Vicecanzler, endlich aber Chur-Hannöverischen geheimen Rathe und Präsidenten des Oberappellationsgerichts, **Weipart Ludwig von Fabrice**, einem gründlichen Staatsmanne und Rechtsgelehrten, dessen

sen Gedächtniß in der juristischen Litterarhistorie und in den hiesigen Lüneburgischen Landen noch immer zu seinem Ruhme gereicht. Ich wende mich wieder zum alten **Vietor**, welcher einige Schriften hinterlassen hat. Wenn sie schon jetzt, eine einzige ausgenommen, wenig bedeuten, so trage ich gleichwohl kein Bedenken, sie alle zu erzählen, weil ich aus der Erfahrung weis, daß die meisten bisher von Niemanden angeführt worden sind.

1) Συῤῥαξις scemmatum lemmatumue philosophicorum, Marb. 1601. 2 Quartbogen. Eine Dissertation unter dem Vorsitze **Rud. Goclenius**, des ältern.

2) Theses theologicae de Messiae persona, officio, et salutari aduentu, ibid. 1603. $3\frac{1}{2}$ Bogen in 4. **Joh. Scholl** war sein Präses.

3) Disquisitionum Sectio, ad caussarum intelligentiam pertinens, Mulhusae, 1604. in 4. **Lipenius** zeigt diese Schrift S. 269. der Biblioth. philosophicae an.

4) Antitheses Thesium de Eucharistia, propositarum m. Ianuario 1604. a *Georgio Sollingo*, praeside *Henr. Copio*, ministro verbi diuini. Wo die 17 Sätze, welche irrige Calvinische Lehren enthalten sollen, eigentlich vertheidiget worden sind, kann ich nicht melden. Das in meinen Händen gewesene Exemplar, welches aus 5 Quartbogen bestand, hatte keinen Titel. **Vietors** Zuschrift aber an einen von Westphäler war den 26 April 1604 unterzeichnet worden. Die Gegensätze desselben und deren weitere Erklärung sind oft mit gar harten Ausdrücken vermischt.

5) Antitheses, febriculosis quibusdam Porismatis Vesaliae ad erroris Caluinistici patrocinium veritati oppositae,

sitae, Hamb. 1605. in 4. Man sehe des **Lipenius** Biblioth. theologic. Th. I. S. 210.

6) Praescriptionis (oder, nach seiner Orthographie, Praescribtionis) libri II. de inusitatis Praedicationibus, Propriorum communicatione, personarum Trinitatis distinctione, corporum localitate, beatorum coelo, et gloriosorum corporum natura, Gissae 1607. auf 436 Octavseiten. Ein philosophisches und theologisches Buch, aber in einer Sprache, wie sie Evanders Mutter geredet haben mag.

7) Topica, bis millenis et amplius, sapientum decretis informata, Gissae Hassor. 1608. in 8. 356 Seiten stark. Dieses juristische Buch, dessen vierte Abhandlung in der zu Kiel 1675 unter **Wedderkops** Vorsitze vertheidigten Dissert. de praescriptione moratoria S. 32. erwähnt wird, beförderte eben so, wie das vorige, sein Gönner und gewesener Lehrer **Mentzer** allda zum Drucke. Es faßt 14 Dissertationes topicas, oder themata logica, in sich.

8) Aphorismi generales de magistratu, Lemgou. 1608. $1\frac{1}{4}$ Bogen in 4.

9) Aphorismi ethici, sex Stoicorum paradoxis asserendis, ibid. 1609. in 4. auf 3 Bogen. Beyde Stücke sind Dissertationen, welche er in Soest zur Catheder gebracht hat.

10) Disput. de pignoribus et hypothecis; item de donationibus, Louanii 1610. mit **Heinr. Jösens** Beystande. Nichts weiter, als zwey besondere Blätter in Folio. Jedes enthält nur zehn kurze Sätze auf einer einzigen Seite.

11) Dissert. de exemtionibus Imperii, Basileae 1615. in 4. Er gewann damit die Doctorwürde in den Rechten. Sie ward hernach im Bande II. Nummer 3. der

der Dissertationum Basileensium; in **Hampels** Nucleo Discurs. ex iure publ. S. 1155-1230. und in **Biermanns** iure publ. S. R. I. Band III. Nummer 6. wieder abgedrucket. Zuletzt gab sie der Sohn zu Corbach 1670 aus des Vaters Bibliothek vermehrt heraus. Es ist ein Werkgen von 15½ Bogen in 8. und das erste, welches über diesen Gegenstand geschrieben worden. Denn ob der Verfasser schon die Gerechtsame des Waldeckischen Hauses gegen das Hessen-Casselische hauptsächlich zu verfechten sucht; so hat er doch auch diejenigen Lehren, welche sich aufs Allgemeine beziehen, nicht übergehen können. Unstreitig ist diese Abhandlung die beste und wichtigste unter allen übrigen seiner Feder: die berühmtesten Männer haben sie daher mit großen Lobsprüchen empfohlen. Man sehe z. B. Herm. **Vultes** Schreiben an **Victorn** S. 236. der Corbachischen Edition, wo unter andern die Worte hieher gehören: Spem, quam de Te iam ante conceperam, profecto superasti: ita omnia inueni docta, accurata, neruosa et ingeniosa. Nam pudet me profiteri, exinde me multa didicisse. Vtinam vero ex penu illa tua instructa et locuplete depromas et emittas plura. Tales viros Academiis opto, in quibus vellent iuuentutem ad ista sublimiora erudiri. In **Schurzfleischens** Analectis diplomaticis, welche den **Senkenbergischen** Selectis iur. et histor. Band VI. einverleibt worden sind, heißt es S. 396. also: in hoc argumento primum et felicissime, operam posuit *Victor.* Die Biblioth. iuris *Struuio-Buder.* aber nennt diese Abhandlung plenam bonae frugis Dissertationem, intrepido pro veritate animo scriptam.

12) Gräflich-Waldeckische Ehrenrettung, darinnen klärlich remonstriret wird, daß Herr Moritz und Herr Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, ungeachtet der widrigen

gen Information nicht befugt gewesen, die Graffschaft Waldeck mit Heeresmacht zu überfallen, und in unwiederbringlichen Verderb zu stürzen, sondern allen zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn, Frf. am Mayn 1624. 2 Alph. in 4. ohne des Verfassers Namen. Beyläufig Th. I. Cap. 7. S. 40. u. s. w. thut er zuerst kurz, aber gründlich dar, daß der Graf Heinrich zu Waldeck an dem im Jahre 1400 begangenen Morde des Braunschweig-Lüneburgischen Herzogs, Friedrichs, nicht den geringsten Theil gehabt habe. Ein Jahr vorher, ehe **Vietors** Deduction erschien, machte bereits der Waldeckische Hof ohne Benennung des Orts auf 8 Quartbogen bekannt: „Abdruck der „Geschichte, maßmaßen die Hochwürdigen, Durch„leuchtigen, Hochgegohrnen Fürsten und Herren, Herr „Moritz und Wilhelm, Administrator des Stifts Hirß„feld, Vater und Sohn, Landgrafen zu Hessen, mit „Heeresmacht die Hochwohlgebohrnen Grafen und Her„ren, Herrn Christian und Herrn Wolrad, Gebrüder, „Grafen und Herren zu Waldeck, am 14 November „1621 überfallen ꝛc. „ Gegen die Ehrenrettung aber trat zu Cassel 1626 in eben solchem Formate ans Licht: **Gründliche Abfertigung und Widerlegung Waldeckischer vermeinter Ehrenrettung.** Alle drey Schriften gehören nun in die Classe derjenigen, welche von Jahren zu Jahren seltener werden. Die vorvorhergegangenen stehen in **Lünigs** Biblioth. Deduct. Th. IV. S. 49. der **Jenichenischen** Auflage. Die Sache betraf die Reichsimmedietät, deren Recht das Heßische Haus den Grafen von Waldeck wegen der Lehensherrschaft nicht einräumen wollte.

13) Decisiones Dicasterii Waldeccensis, in Median 4. Nach der Anzeige der juristischen Bibliothek des **Lipenius** wäre diese Sammlung 1667 zu Corbach gedruckt worden.

worden. Der Freyherr von **Senckenberg** aber, welcher sich an dem unter der obigen Nummer 11. angeführten Orte S. 395. auf die 18te Relation cum voto iuridico in caussa Waldeck contra Ostfriesland vom **Zach. Vietor** beruft, glaubt in der Vorrede zu seinem **sechsten** Bande S. 91. nicht, daß der Abdruck dieser Decision vollendet worden sey. Indessen sind die Exemplare äußerst rar. Der verdienstvolle Herr geheime Rath **Koch** zu Gießen schrieb mir am 4 Jul. 1775, er besitze ein so vollständiges, dergleichen man nicht leicht antreffe, indem gemeiniglich bald der Titel, bald inwendig ganze Bogen fehlten; jedoch sey der Titelbogen, nach welchem ein Conspectus stehe, neu, und in kleinerm Formate. Es ist mir dabey nicht gemeldet worden, ob alle Decisionen dem alten **Vietor** allein zugehören, oder ob auch der Sohn, als der Herausgeber, einige darunter verfertigt habe.

Senckenberg an der eben gedachten Stelle seiner Vorrede berührt noch eine Handschrift, deren Titel dieser ist: **Waldeckischer Kirchen- und Religionsstaat, von** *Caroli M.* **Zeiten an bis jetzo.** Er kann aber nicht zuverläßig sagen, ob das Buch **Zach. Vietorn**, oder vielmehr dem Canzler von **Rauchbar**, zugeeignet werden müsse. In der Bibliotheca vniuersali *Vffenbachiana* Band III. S. 309. finde ich auch zwo Handschriften, nemlich eine Chronik von Geschichten der Herren und des Landes zu Hessen, seit dem Jahre 298 bis zum Jahre 1552; und ferner ein Frankenberger Chronicon. Es stehen die Worte dabey: per Wigandum Gerstenbergerum, alias *Vietorem.* Es fehlte wenig, daß ich nicht auf die Gedanken kam, **Zach. Vietor** habe hier einen falschen Namen angenommen. Allein ich verwarf meine Muthmaßung sogleich, da ich im **Jöcherischen** Gelehrtenlexico den Artikel **Weygand Gerstenberger** gelesen hatte.

hatte. Dieser Heßische Geistliche aus dem funfzeh
Jahrhunderte soll sonst auch Buddenbender (oder Faß
der) geheißen, und sich deswegen den Lateinischen Na
Victor beygelegt haben. Es ist wahrscheinlich, daß
zur Familie des Waldeckischen Canzlers gehöre, und
dieser lateinische Name von derselben auf ihre Nachk
men fortgepflanzt worden sey.

Henr. Aug. Schumacheri Conspectus Waldecciae litter
Dresdae 1710. in 8. Seite 27. welche Nachricht se
sehr unvollkommen ist. Noua litteraria Germaniae
1704. S. 319. Geschriebene Beyträge vom Herrn
heimen Rathe, **Joh. Christoph Koch**, zu Gie
dessen Gewogenheit ich hier abermal zu rühmen ver
den bin.

V.

Christian Ernst, Freyherr von Reichenbach.

Die richtige Geburtszeit dieses Staatsmannes k
ich nicht anzeigen; doch glaube ich, daß es
Wahrheit am gemäßesten seyn werde, wenn ich unge
das Jahr 1640 dazu bestimme. Damals lebte sein V
ter, vermuthlich als Prediger, zu Seebach, einem T
ringischen zwischen Mühlhausen und Langensalze lie
den Dorfe. Eben in jener freyen Reichsstadt, und
nach, vom Jahre 1661 an, im academischen Gymn
zu Coburg, legte er die ersten Gründe des Studirens,
che gelehrte Beschäftigung er zu Jena so lange fortse
bis er 1666 geschickt genug war, daselbst den Titel e
Licentiaten der Rechte anzunehmen. Privatvorlesun
wo

damit er darauf einen Versuch that, unterbrach die Reise nach Frankreich und Italien gar bald, zu welcher ihm, wie es scheint, die Gesellschaft eines jungen Cavaliers beförderlich war. Und bey dieser Gelegenheit mag er wohl am Churpfälzischen Hofe genauer bekannt geworden seyn. Es wurde ihm 1671 die zwote Lehrstelle der Heidelbergischen Juristenfacultät anvertraut, auch von derselben das Doctorat ertheilt. (Jtter de honorib. siue gradib. academ. S. 193. der neuesten Ausgabe.) Im Jahre 1675. aber nöthigte der Einbruch Französischer Kriegsvölker in die Pfalz, welche Provinz dabey außerordentlich litt, die Mitglieder der Universität, sich zu retiriren so gut als sie konnten. **Reichenbach** mußte folglich ebenfalls an einen andern Ort gehen. Nach hergestellter Ruhe hatte ihn jedoch der Churfürst, Carl Ludewig, nicht vergessen. Nun rief er ihn von der Catheder an den Hof zur Würde eines Landvicecanzlers, welche **Reichenbach** bis zum Anfange 1681 mit großem Ansehen behauptete. Dieser Prinz war im August, und sein Liebling, **Paul Hachenberg**, im December des vorhergegangenen Jahres gestorben. An ihm, seinem Schwager, hatte er eine starke Stütze verlohren, und zu befürchten Ursache, daß er zu mancherley Verantwortung gezogen werden möchte.

Einem solchen Ungemache auszuweichen, begab er sich bey Zeiten nach Speyer als Evangelischer Cammergerichtsassessor, zu welcher Stelle er schon einige Jahre vorher vom Herzoglich-Gothaischen Hause präsentiret worden war. Am 13 Junius des Jahrs 1681 legte er den gewöhnlichen Eid ab, und blieb allda bis zum 15 desselben Monats 1687. Diese Nachricht habe ich in **Ludolfs** Verzeichnisse der Mitglieder des Cammergerichts S. 128. des Exemplars von 1730 gefunden, wo er jedoch, aus einem kleinen Versehen vielleicht des Setzers, **Reichelbach** heißt.

Die

Der Kayser Leopold nahm ihn sofort in seine Dienste und erhob ihn nicht nur zum Range eines wirklichen Reichshofraths, sondern auch in den Freyherrnstand. Er konnte sich aber nicht lange zu Wien aufhalten. Schon im Jahre 1684 hatte der Dänische König, Christian der fünfte, dem Herzoge, Christian Albrecht, zu Holstein-Gottorf seinen Antheil von Schleswig mit gewaffneter Hand entzogen. Aus dieser Ursache sowohl, als wegen der entstandenen Unruhen in Hamburg, schickte ihn der Kayser, unter dem Character eines außerordentlichen Gesandten, an den niedersächsischen Kreis, da er denn 1689 vermittelst des Altonaischen Vergleichs beyder Partheyen Streitigkeiten mit schlichten half.

In eben dem Jahre aber, nach Endigung dieser Sache, trat er am Hofe des gedachten Gottorfischen Herzogs das Ehrenamt eines geheimen Raths und Canzlers an, welches ihm vorher, zur Beförderung des Friedens, soll versprochen worden seyn. Andere Vortheile und Vorzüge folgten 1691 nach. Denn der Herzog ernennte ihn zugleich zum Oberstaller oder Präsidenten der Landschaft Eyderstedt, und trug ihm verschiedene Gesandtschaften an den Königlich-Dänischen, auch einige andere Fürstliche Höfe in Deutschland auf.

Mit dem Tode dieses Prinzen, welcher im December des Jahrs 1694 aus der Welt gieng, hatten **Reichenbachs** bisherige Bedienungen ein Ende. Der Nachfolger im Herzogthume, Friedrich, machte am Hofe eine große Veränderung, und überließ dem ehemaligen Rechtslehrer zu Kiel, **Magnus von Wedderkop**, dessen Lebensgeschichte ich bereits geliefert habe, die wichtigsten Regierungsgeschäfte. **Reichenbach** ward also in Gnaden entlassen. Er wendete sich darauf wieder nach Hamburg, wo ihm der Kays. Leopold nicht allein den Character eines Reichshofraths erneuerte, sondern auch 1696 nach des Herzogs zu

Sachsen-

Sachsen-Lauenburg, Julius Franzens, Tode das Gouvernement des Landes Hadeln anvertrauete, welches der Wienerische Hof bis 1731 zu sequestriren für gut hielt. In dieser neuen Würde starb er 1699 am 22 März.

Zu Heidelberg hatte er sich mit **Elisen Sophien**, einer Tochter des berühmten **Herm. Conrings**, vermählt. Sie war die Wittwe **Joh. Conr. Schröters**, Amtmanns der Fränkischen Reichsritterschaft zu Schlitz, ungefähr zwo Meilen von Fulda, und gehörte unters gelehrte Frauenzimmer, weswegen **Moller** Band II. S. 147. seiner Cimbriae litteratae einen besondern Artikel von ihr eingerückt hat. Aus dieser Ehe sind zwey Kinder bekannt geworden, nemlich ein Sohn, **Christian Ernst**, Königlich-Dänischer Etats- und Schleswig-Holsteinischer Landrath, ingleichen eine Tochter, die gewesene Gemahlin eines Holsteinischen Edelmanns, von **Blome**, welcher nachher die Bedienung seines Schwiegervaters in der Landschaft Eyderstedt verwaltet hat.

Reichenbach, dessen Bruder Hofgerichtsrath zu Heidelberg war, jedoch 1687 mit Hinterlassung ziemlicher Schulden in Fürstliche Dienste nach Eisenach kam, wo er, wegen begangener großen Untreue, 1691 abgedankt und fortgejagt wurde, verdiente zu seiner Zeit den Ruhm eines in den Rechten und Staatshändeln ungemein geschickten Mannes. **Johann Strauch**, welchen ich niemals ohne Bewunderung denken kann, schätzte ihn bereits 1674 sehr hoch. In dessen Vitis aliquot vet. ICtorum, die **Buder** herausgab, wird er carum caput, vir, quem Musae atque Themis mori vetant vetabuntque, genennet. Viele Schriften scheinen jedoch von seiner Feder nicht vorhanden zu seyn, wenigstens habe ich keine mehr als die nachfolgenden bemerkt.

1) Oratio funebris in obitum Ioh. Georgii I. Electoris Saxoniae, Molhusae 1657. 4 Quartbogen. Kreysig in der histor. Bibliothek von Obersachsen S. 126. der zwoten Ausgabe, führt diese Rede an, welche er wohl als ein Schüler allda gehalten haben mag. Sein Vaterland steht unter dem Namen, welches beweist, daß ich gleich anfangs in seinem Leben keine ungegründete Nachricht davon beygebracht habe.

2) Diss. de Statuto et consuetudine, Ien. 1666. Seine gradual-Schrift unter Falckners Vorsitze.

3) Notae et additiones ad Disputationes feudales *Schnobelianas*, ibid. 1667. 1 Alph. 10 Bogen in 4. Er hat darüber Disputirübungen angestellt. Die häufigen Noten stehen unter dem Texte.

4) Diss. de nobili Aduocati officio. Heidelb. 1672.

5) Diss. de tutela materna, ibid. 1672.

6) Diss. de litis pendentia, 1673. fast 5 Bogen stark.

7) Diss. de obligatione sub obstagio, 1674.

8) Diss. de arrestis, 1677.

9) Triga Discursuum criminalium, 1677.

10) Diss. de quaestionibus, von scharfen oder peinlichen Fragen, 1678.

11) Diss. de regali viarum publicarum iure, 1679. Ein neuer Abdruck erschien zu Frf. an der Oder auf 2 Bogen, ohne Anzeige des Jahrs. Sie stehet zwar auch in Heinr. von Cocceji Exercitat. curiosis Band I S. 372-380. Allein es wird in der Vorrede erinnert, daß sie eigentlich nicht zu dieser Sammlung gehöre, und nur aus der Ursache mit eingeschoben worden sey, weil im §. 23. eine neue Meynung des Cocceji von dem sogenannten Scopelismus vorkommt. Das ist aber ein nichts bedeutender Beweisgrund, ...

mal da dasjenige, was demselben hier zugeeignet wird, nur aus wenigen Zeilen besteht, und wahrscheinlicher Weise als ein Zusatz des Respondenten angesehen werden muß.

Unter Reichenbachs Namen findet man noch zwo Heidelbergische Disputationen, woran er weiter keinen Theil genommen, als daß er bey der Vertheidigung den Vorsitz gehabt hat. Die erste de interpretatione Legum verfertigte 1676 der Candidat, und nachmalige Rechtslehrer allda, Joh. Clöter; die zwote vom Jahre 1679 schrieb der oben gedachte Cocceji für den Respondenten, und sie verdiente daher mit mehrerm Rechte, als die vorige, in jenes Exercitationibus Band I. S. 364. ihren Platz. Die Fortsetzung enthält der Band II. auf der S. 986.

Ioh. Wolfg. Rosenfeld Dedicatio ad Reichenbachium, Commentario *Ioh.* a *Felde* de actionibus realibus An. 1690. praefixa. *Molleri* Cimbriae litteratae T. II. pag. 691. Reigers ausgelöschte Chur-Pfalz-Simmerische Stammslinie, mit Joannis Noten, S. 301.

VI.

Anton Dadin Alteserra, oder von Hauteserre.

Von einem so hervorstechenden Schriftsteller müßten meine Leser billig Nachrichten erwarten, die sie bisher entweder gar nicht, oder nicht vollständig genug gewußt haben. Und wie gern würde ich ihrer Begierde ein Genüge leisten, wenn es mir geglückt hätte, hier aus guten Quellen zu schöpfen! Allein seine Zeitgenossen sind

gegen ihn gar zu gleichgültig gewesen: er selbst hat
nicht daran gedacht, das Wichtigste seiner Lebensgesch
te aufzuzeichnen. Man muß sich also mit einer ku
und allgemeinen Erzählung von ihm so lange behe
bis die Zukunft vielleicht mehr entdeckt, als jetzt vor
dene Hülfsmittel anzeigen.

Alteserra soll 1602 im Guyennischen Kirchspre
Cahors, aus einem edlen Geschlechte entsprossen, und 1
nach dem Monat Julius, über achtzig Jahre alt,
schieden seyn. Dieses Alters gedenkt er selbst in der
30 desselben Monats ausgefertigten Zuschrift an den
nig Ludewig den XIV. vor dem zweeten Bande der Rec
tionen über den **Tryphonin.** Auf Empfehlung des C
lers Seguier, wurde er 1644 Professor der Rechte,
alsdann auch Dechant seiner Facultät zu Toulouse.
großen juristischen Kenntnisse, vornehmlich im can
schen und päbstlichen Gesetzbuche, verband er so gesch
mit den schönen Wissenschaften, daß ihn sowohl die
mischcatholischen als protestantischen Gelehrten noch
mer unter die gründlichsten Scribenten seiner Nation r
nen. In der Französischen Historie that er sich ebens
rühmlichst hervor.

Ich sehe es demnach, weil ich nichts weiter von i
sagen kann, und doch die Verdienste desselben ohne
geringsten Widerspruch einleuchtend sind, für Pflicht
sein Andenken jungen Rechtsbeflissenen bestens zu empf
len, und ihnen die Werke darzustellen, welche seinen N
men merkwürdig machen, nun aber größtentheils sehr
ten zu erscheinen pflegen. Mit möglichster Genauigk
sollen die Titel dieser Werke in folgender Reihe ein p
Seiten erfüllen, und ich werde dabey einige litterari
Betrachtungen einstreuen.

1)

1) De Ducibus et Comitibus prouincialibus Galliae libri III. in quibus eorum origines, incrementa, et cum his Regalium vsurpatio et casus illustrantur. Accessit de origine et statu Feudorum pro moribus Galliae liber singularis, Tolosae 1649. in 4. Ohne Dedication und Register bestehet das Buch aus 336 Seiten, oder 1 Alph. 19 Bogen. Die erste Schrift ließ **Joh. Ge. Estor**, ihres besondern Nutzens im deutschen Staatsrechte wegen, 1731 in 8. auf 1½ Alph. zu Gießen wieder abdrucken, wovon die **Leipziger** Zeit. v. gel. Sach. S. 193. desselben Jahres anzusehen sind. Das angehängte kleine Buch, welches zu den Alterthümern des Lehnrechts wohl gebraucht werden kann, (nec amplus est nimis, vt lectorem in alienis detineat, nec breuis est ita, vt parum prodesse queat, heißt es S. 162. der **Latein.** Actor. Erud. vom Jahre 1697.) hat seinen Platz in den **Schilterischen** beyden Ausgaben des Codicis iuris Alemannici feudalis unter dem Jahre 1697. in 4. und 1728. in F. erhalten. Auf dem Titel des ersten Exemplars in 4. welches 7 Bogen stark ist, stehet das Druckjahr 1690. Wenn in **Clement** Bibliotheque de livres difficiles à trouver, Band I. S. 222. sich kein Fehler bey den Zahlen eingeschlichen hat: so wäre diese Abhandlung schon zu Paris 1619. in 4 ans Licht getreten, und folglich der Verfasser noch sehr jung gewesen.

2) Rerum Aquitanicarum libri X. Tolosae 1648. und 1657. in 4. Das letzte Jahr lieferte erst die andern fünf Bücher. Der ziemlich dicke Band enthält die Geschichte von Aquitanien bis zum Jahre 1137. Sein ganzer Plan sollte sich auf 15 Bücher erstrecken; es scheinet aber nicht, daß er Alles dazu gehörige ausgearbeitet hinterlassen habe. In **Leibnitzens** Otio Hanouerano S. 424. finde ich diese Anmerkung:

Libro III. cap. 5. seq. praeclara habentur de progressu iuris Romani, et duratione inter barbaros.

3) Disputationes iuris canonici, Tolosae 1651. in 4. Es sind in diesem Werke, vormals einem der allerraresten unter den übrigen, zwo Dissertationen de Adiutoribus Episcoporum, seu Coadiutoribus et Vicariis; und eben so viel de censibus, decimis et oblationibus. Im Jahre 1777 ließ sie **Phil. Ernst Bertram** zu Halle wieder auflegen, welches Exemplar 14 median-Octavbogen beträgt, und in des berühmten Herrn Hofraths von **Selchow** jurist. Bibliothek Band IV. St. 2. S. 189. kurz recensirt worden ist.

4) De fictionibus iuris Tractatus VII. Die ersten fünfe, welche eine solemnis praelectio ad L. 69. D. pro socio beschließt, kamen 1659 zu Paris; die beyden letzten hingegen, welche die von ihm vorher aus der Acht gelassenen Fictionen enthalten, eben allda 1679 zum Vorschein. Das ganze in dieser Materie classische Buch ist fast 2 Alph in 4 stark. Die Seltenheit desselben hat zu Halle 1769 einen neuen Abdruck auf 1 Alph. 4 Bogen in Medianoctav veranlasset, vor welchem des würdigen Helmstädtischen Rechtslehrers, Herrn Hofrath **Eisenharts**, Vorrede stehet. Es werden darinnen die verschiedenen Meynungen berühmter Juristen vom eigentlichen Werthe der Fictionen sorgfältig erzählt, und diejenigen zurückgewiesen, welche solchen gar zu tief herunterzusetzen gesucht haben. Der verdienstvolle Herr Professor **Schott** giebt in der Critic über die neuesten jurist. Schriften Band I. S. 815. Nachricht von dieser neuen Ausgabe, und spricht der Arbeit vor allen übrigen des Verfassers im bürgerlichen Rechte den Vorzug zu, indem noch Niemand die wichtige Lehre von den so häufigen rechtlichen Erdichtungen

tungen fleißiger und gründlicher auseinandergewickelt habe, als er.

5) Expositio Institutionum Iustiniani, Paris. 1666. in 4. Es giebt jedoch auch Exemplare, worauf Toulouse und und das Jahr 1664 gelesen wird. Vielleicht sind dieselben als das erlangte Eigenthum eines Pariser Buchhändlers nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden. Der Canzler von **Ludewig** urtheilt in Vita Iustiniani S. 46. also davon: Est hic ICtus Tolosanus faciendus maximi. Nam praeter humaniores litteras etiam historiam et antiquitates medii aeui, praesertim Iurisprudentiae barbarae, sacrae, ciuilis, feudalis, tractauit coluitque diligenter — — Edidit plura in iure Romano et canonico, neque scripsit quicquam, quod non abundet singularibus. Im Jahre 1772 kündigten die **Göttingischen** gel. Zeit. S. 181. eine neue Ausgabe an, wozu auch **Franzens Broens** Commentar über die Institutionen kommen sollte. Der Herr Professor **Madihn** war gesonnen, die Besorgung des ganzen Werks zu übernehmen. Allein der Verleger scheint nicht Pränumeranten genug erhalten zu haben. Die Sache ist wenigstens ins Stecken gerathen, welches gewiß manchem Liebhaber auserlesener Bücher unangenehm seyn wird.

6) Innocentius III. Pontifex M. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales huiusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt, Paris. 1666. in Folio. Die Quellen seiner vortrefflichen Noten sind die Versammlungen, die Schriftsteller, die Geschichte und Alterthümer der christlichen Kirche. Eine kurze Anzeige davon kann in **Gottlieb Slevogts** Nachricht von einigen auserlesenen, größtentheils raren, alten und neuen juristischen Büchern S. 28. der ersten Lieferung gelesen werden.

7) Notae in Epistolas Gregorii M. Tolosae 1669. in 4. Seine Anmerkungen erstrecken sich nur über die meisten Briefe, und der Auszug aus solchen ist in dieses Pabsts sämtlichen Werken, welche die Benedictiner zu Paris 1705 ans Licht stellten, und zwar im Bande II. zu suchen.

8) Asceticum, siue originum rei monasticae libri X. Paris. 1674. in 4. Ein 2 Alph. 19 Bogen starkes Buch, welches sehr unpartheyisch geschrieben ist, und nicht wenige merkwürdige Sachen enthält. **Meerman** S. 3. der Vorrede zum Bande VII. seines Thesauri iuris ciuilis et canonici glaubt, daß er die Papiere seines vorher gestorbenen Bruders dabey genutzt habe.

9) Notae et Obseruationes in X. libros Historiae Francorum b. *Gregorii*, Turonensis Episcopi, et Supplementum *Fredegarii*. Tolosae 1679. in 4. Auch hier zeigt er seine Stärke in der Fränkischen Geschichte.

10) Recitationes quotidianae in *Claudii Tryphonini* libros XXI. Disputationum, et varias partes Digestorum et Codicis, Tomis V. distinctae, Tomi II. Der erste Band erschien 1679, und der zweete 1684, ebenfalls zu Toulouse in 4. Beyde füllen 7½ Alphabet aus. Den ganzen Abdruck des zweeten Bandes kann aber der Verfasser nicht erlebt haben, wofern das Jahr seines Todes gewiß ist. Nach **Meermans** Versicherung S. 68. des Conspectus noui Thesauri iur. ciu. et canon. liegen zu Toulouse noch drey Bände in der Handschrift. Den vornehmsten Inhalt derselben hat **Alteserra** selbst dem ersten Bande einverleibt. Herr **Schott** im angeführten Bande seines juristischen Journals, dessen lange Fortsetzung zu wünschen ist, wiederholet dieses Verzeichniß S. 666. in der genauern Nach-

Nachricht von diesem außerordentlich seltenen Werke, weshalben ich mich überhaupt darauf berufe. Denn es ist ja seine Critic in vielen Händen; wenigstens sollten sie alle Liebhaber der juristischen Litteratur besitzen. Das zugleich beygefügte Urtheil von den gedruckten Bänden eröffnen die folgenden Ausdrücke: „Wollte man „übrigens dieses Werk des Alteserra mit seinen übri„gen Schriften, der Güte nach, vergleichen, so möchte „dasselbe wohl unten an stehen. Die einzelnen Gesetze „aus jedem Titel sind zwar gut und rein erklärt, jedoch „ohne die einem Alteserra sonst so gewöhnlichen „Hülfsmittel der Critic, der Historie und der Alterthü„mer dabey zu gebrauchen.„ In der juristischen Bibliothek des Lipenius Th. II. S. 425. der neusten Auflage, wird ein Commentar. ad Claudii notas in Scaeuolam, ohne Format, Jahr und Ort des Drucks von ihm angezeigt. Es soll aber ohne Zweifel das obige Werk darunter verstanden werden, weswegen auch Herr Schott diesen unrichtigen Artikel, welcher Wielingen, dem Heineccius und Bachen sogar eine Ursache zum Irrthum gewesen ist, in seinen Supplementen und Verbesserungen geändert hat.

11) Notae et Obseruationes in Anastasium de Vitis Pontificum Romanorum, Paris. 1680. in 4. Sie sind hernach in den andern Theil des zweeten Bandes von der prächtigen Ausgabe des Anastasius eingerückt worden, welche Franz Blanchini zu Rom 1718 in Folio veranstaltete.

12) In libros Clementinarum Commentarii, Paris. 1680. in 4. Der Werth dieses schönen Products ist längst entschieden. Es sind dabey sex Praelectiones solemnes, habitae pro instaurandis scholis. Estor hatte sie im fünften Stück seiner kleinen Schriften Band II. S. 3-73. eindrucken lassen; als er aber 1746

die zwote Auflage desselben besorgte, nahm er sie we und ersetzte den Abgang mit einem rechtlichen Bede ken. Die erste Vorlesung ist gerichtet ad Cap. *con/ tutus* 9. de in integr. restit. die zwote ad Cap. *n essent* 21. de praebend. die dritte ad L. 3. C. de co lat. die vierte ad Cap. 2. de clandest. despons. d fünfte ad Cap. *quaesitum* de rer. permut. und d sechste ad L. vlt. D. de hered. instit.

13) Ecclesiasticae iurisdictionis Vindiciae aduersus *C roli Fevreti* et aliorum Tractatus de abusu, Paris. Aureliae 1703. oder schon 1702. in Medianquart a 3 Alph. Bey einigen Exemplaren steht auch das Ja 1707. Es scheint aber damals wohl noch kein neu Abdruck erfolgt zu seyn. Mit mehr Gewißheit ist e solcher vom Jahre 1735 anzugeben, als in welche diese Schrift nebst des Fevret Traité de l'Abus ; tion in Folio hervortrat, und zwar nicht ohne Vorzü gegen die erste Edition. Man sehe die Leipz. Zei von gel. Sachen 1737. S. 187. Der Verfasser welcher schon 1670 fertig geworden war, führte di Feder auf Antrieb der Vornehmsten unter der Franzö sischen Geistlichkeit; allein es wurde seine Deduction erst lange nach seinem Tode gemein gemacht. So ge lehrt er auch aus päbstlichen Grundsätzen den Gegner widerlegt, welcher die Jurisdiction des geistlichen Standes anzufechten suchte: so treibt er doch die Sa che zu weit, und ist oft mehr historisch, als des Gerichtsgebrauchs in seinem Vaterlande eingedenk. Deswegen hat ein Ungenannter mancherley Erin nerungen nach der Vorrede, auf sechs gespalte nen Seiten hinzugefügt. Eine weitläuftige Recen sion stehet in den Lateinischen Actis Eruditor. 1703. S. 521.

Unge

Ungedruckt sind vom Alteserra vielleicht noch vorhanden:

Commentarius in Decretales Alexandri III. summi Pontificis. Dieses Werk soll zu der Zeit, da die Fortsetzung der Taisandischen Vies des plus célebres Jurisconsultes herauskam, und dies geschah 1737, in der Bibliothek eines gewissen Doctors der Pariser Juristenfacultät gewesen seyn.

Notae in Epistolas Clementis IV. Er selbst versichert in der Zuschrift von den Noten zum Gregorius, den Erzbischof zu Tours, daß sie für die Presse bereit lägen.

Es sind schon über acht und zwanzig Jahre verflossen, als Gerh. Meerman gesonnen war, die sämtlichen Werke des Alteserra wieder auflegen zu lassen. Man sehe dessen Conspect. noui Thesauri iur. ciu. et canon. Seite 68. Ein frühzeitiger Tod desselben hat aber alle Hofnung dazu vereitelt. Bey dieser Gelegenheit will ich noch auch einige Zeilen von dem jüngern Bruder, Flavius Franz Alteserra, hinzuthun, um dadurch zu verhindern, daß die Schriften beyder Gelehrten nicht mit einander verwechselt werden. Er war Professor der Rechte zu Poitiers, im Gouvernement von Poitou, und scheint um das Jahr 1670 die Welt verlassen zu haben. Zwo Proben seiner Fähigkeiten im canonischen Rechte sind bekannt, nämlich:

Notae et animaduersiones ad Indiculos ecclesiasticorum Canonum *Fulgentii Ferrandi* et *Cresconii Afri*, Augustoriti Pictonum 1630. in 4. Meerman, welcher das Buch im Bande I. seines Thesauri S. 133-212. der Vergessenheit entriß, sagt davon, und vom Verfasser S. 8. der Vorrede also: Fratri est eruditione nulla ex parte inferior: licet enim hosce Commentarios

mentarios admodum iuuenis ediderit, attamen tanta elegantia, tantoque eruditionis adparatu, eosdem conscripsit, vt iam tum supra aetatem sapuisse videatur; dumque varia hic et difficiliora iuris canonici capita ex ipsis fontibus ac veteribus monumentis, etiam ineditis, mirifice illustrat, nonnullis subinde iuris ciuilis locis egregiam lucem accendit. Exemplo prae reliquis sit locus Codicis Gregoriani lib. XIX. tit. 4. edit. *Schultingii*, relatus etiam in Collat. Leg. Mosaic. et Rom. tit. XV. §. 3. vt et alter in ead. Collat. tit. I. §. 6. quorum priorem p. 202. seq. posteriorem vero p. 205. in princ. acute emendat. Niemand wird diesem Urtheile widersprechen können; nur möchte an ihm zu tadeln seyn, daß er zuweilen die Parthey des Pabsts, gegen die Gewohnheit seiner Nation, zu eifrig ergriffen habe.

2) Exercitatio ad tit. Decretal. Gregorii IX. de aetate, qualitate et ordine praeficiendorum, Paris. 1635. in 4. Eine kleine Abhandlung, worüber er nur acht Tage zugebracht hat. Im Meermanischen Thesauro Band VII. S. 825-838. stehet sie nun ebenfalls.

Sein Commentarius iuris canonici;, und lib. singularis vitae monasticae in Oriente et Occidente, woran er arbeitete, mag wohl nicht vollendet worden seyn. Nach der Vermuthung, unter der Nummer 8. im Artikel von seinem Bruder, hat dieser das Erheblichste der letzten Schrift gebraucht.

Ioh. Doujat in Praenotion. canonicis p. 653. edit. Paris. anno 1687. *Phil. Ern. Bertrami* Praef. a. 1777. Dissert. iur. canonici praemissa. Vom Flav. Franz Alteserra giebt Meerman in den Vorreden zum I. und VII. Bande seines Thes. iur. ciu. et canon. S. 8. und S. 3. einige Nachricht.

VII.

VII.

Johann Jacob Wissenbach.

Das Dorf Fronhausen, nicht weit von Dillenburg, im Fürstenthum Nassau, wurde am 8 October des Jahrs 1607 **Wissenbachs** Geburtsort. Sein Vater, Johann, verwaltete allda das Amt eines reformirten Predigers, und hatte Annen **Reifenbergin** geheyrathet, die Tochter eines Pastoren zu Heger, in derselben Gegend. Der junge **Wissenbach** kam zuerst in der Dillenburgischen Schule unter die Disciplin **Philipp Textors**, welcher ihn, seines Fleißes wegen, allen Mitschülern zum Beyspiele vorzustellen pflegte. Alsdann ward er auf das academische Gymnasium zu Herborn geschickt, wo er den theologischen Hörsaal zwey Jahre vorzüglich besuchte, weil seine Aeltern wünschten, daß er sich dem geistlichen Stande widmen möchte. Die Neigung dazu war jedoch bey ihm eben so schwach, als die Stimme; daher gieng er bald zur Rechtsgelehrsamkeit über, welcher Entschluß ihm die beste Unterstützung von seinen nahen Verwandten, **Joh.** und **Anton Matthäi**, dem ersten, imgleichen **Just Reifenbergen**, drey geschickten Juristen, erwarten ließ. Johann **Matthäi** war also schon zu Herborn sein Lehrer, **Reifenberg** hingegen that eben dieses auf der Franekerischen Universität. Denn die unglücklichen Zeiten des damaligen deutschen Kriegs nöthigten **Wissenbachen**, nach dem September des Jahrs 1626 seine Zuflucht in die benachbarten Niederlande zu nehmen. Er hatte den Vortheil, daß er allda in dessen Hause wohnen, und die rühmlichst angefangenen juristischen Bemühungen unter seinen Augen ganze vier Jahre fortsetzen konnte. Eben so lange hielt er sich, vom Jahre 1630 an, beym

beym Anton Matthäi zu Gröningen auf, welcher ihm neue Kenntnisse einflößete, und überhaupt die stärksten Beweise der Freundschaft gab.

Mit den Emblemen des Tribonians, die er daselbst im dritten Jahre bekannt machte, erwarb er sich eine besondere Achtung, und vermuthlich war diese Schrift allein die empfehlende Ursache eines bald nachher erfolgten Rufs zu einem juristischen Professorate in Heidelberg. Auf der Reise dahin unterwarf er sich zu Marburg den gewöhnlichen Prüfungen, und erhielt von den dasigen Rechtslehrern im Junius 1634 den Doctortitel. Die Gedanken aber, weiter zu gehen, mußte er fahren lassen, indem die Nördlinger Schlacht einige Wochen hernach für die Protestanten sehr unglücklich ablief, und der sich deswegen ausgebreitete Schrecken die Universität Heidelberg gänzlich zerstreuete. **Wissenbach** wendete sich wieder nach Gröningen; und da bekam er eine Hofmeisterstelle bey einem Oesterreichischen Baron von Zinzendorf. Diesen führte er 1636 gegen den Anfang des Herbsts in die Französischen Provinzen, besonders nach Paris, welche Hauptstadt ihn dergestalt eingenommen hatte, daß er eine doppelte Reise dahin that. Das letzte mal trennte er sich von seinem jungen Gesellschafter, um Geneve zu sehen, wo seines Vaters Bruder, **Heinr. Wissenbach**, ein Schulrector war Von dannen wählte er den Rückweg durch England nach Franeker, und langte hier im Februar des Jahrs 1639 abermal an. Der Tod **Heinrichs Rhala**, der am 18 November 1640 starb, verschaffte ihm ziemlich bald einen bleibenden Sitz. Er ward ein paar Wochen darauf zum Rechtslehrer außer der Ordnung bestellt. Nach dreyen Jahren rückte er in ein ordentliches Lehramt ein, und erhielt endlich 1647 das erste seiner Facultät.

Daselbst brachte er sein Leben in großer Zufriedenheit zu. Auswärtige Vortheile, die ihm häufig angeboten wurden, konnten ihn zu keiner Veränderung des Aufenthalts reizen. Herborn und Deventer, (an welchem Orte bereits 1637 bey Besetzung der juristischen Profeßion einige Stimmen auf ihn fielen, die aber Johann Christen, ein gebohrner Holsteiner, überwog,) zwey ansehnliche academische Gymnasien, verlangten ihn zuerst. Diesen folgten alle übrige Universitäten der vereinigten Niederlande, die zu Harderwyk, zu Utrecht, zu Gröningen, und zu Leiden. Die Curatoren der Gröningischen beriefen ihn nicht nur im Jahre 1653, sondern auch 1660, zu welcher letzten Zeit man ihm eine jährliche baare Besoldung von zweytausend Gulden, ganz freye Wohnung, und vierhundert Gulden als eine Pension für die Wittwe versprach, woferne er eine hinterlassen sollte. Zu Leiden ward Wissenbach 1658 an des Mästertius Platz empfohlen, die Sache aber bald abgebrochen, weil man voraus sah, daß die Mühe, sich um sein Jawort zu bewerben, doch vergeblich seyn würde. Eine so edle Uneigennützigkeit blieb aber nicht ohne Belohnung. Denn die Curatoren der Franekerischen hohen Schule vermehrten von Zeit zu Zeit seine gesetzten Einkünfte, welche zuletzt von vierhundert Gulden, die er anfangs genoß, jährlich bis auf sechzehnhundert hinanstiegen. Dergleichen starke Summe hatte vor ihm noch kein Lehrer gehabt: und die ihm dadurch bewiesene Achtung leuchtet desto mehr in die Augen, je weniger er damit umgegangen war, diese Vocationen zu erschleichen, und hernach ruchtbar werden zu lassen. Er stand nicht einmal mit denenjenigen Gönnern, von welchen sie herrührten, in besonderer Bekanntschaft.

Die huldreichste Zuneigung seiner Obern mußte allerdings den tiefsten Eindruck auf sein Herz machen. Er pflegte

pflegte daher zu sagen, die Friesischen Staaten trügen das Meiste dazu bey, daß er als ein Undankbarer sterben würde. Indessen wendete er doch die ihm verliehenen Einsichten und Kräfte zum Besten der Universität an, welche er mit Rechte für die Quelle seines ganzen Glücks hielt. Beydes, die Ausarbeitung nützlicher Schriften, und ein mündlicher Unterricht der Jugend, blieben seine unvergeßliche Pflicht, die er so eifrig und genau beobachtete, daß er fast keinem Civilgeschäfte würde gewachsen gewesen seyn. Denn er gerieth gemeiniglich in eine gewisse Aengstlichkeit, welche ihn hinderte, eine passende Antwort zu ertheilen, so bald als man ihn unvermuthet über eine streitige Rechtssache, oder in Privatunterredungen, wegen einiger gelehrten Zweifel, um seine Meynung fragte. Was er hingegen vorher durchgedacht und aufgeschrieben hatte, das war meistentheils mit dem Gepräge der Gründlichkeit bezeichnet. Um aber die dazu nöthige Muße zu gewinnen, las er täglich nicht leicht mehr als zwo Stunden, eine öffentlich, eine im Hause. Desto fleißiger suchten seine Zuhörer dieser wenigen Zeit sich zu ihrem Vortheile zu bedienen. Der beständige Umgang mit Griechenlands und Roms alten Schriftstellern kam ihm bey seiner Hauptwissenschaft, der Rechtsgelehrsamkeit, welche er daraus geschickt zu erläutern wußte, ungemein zu statten. Nur hieng er zu sehr an sonderbaren Meynungen. Selten konnte er sich zu einer Veränderung derselben entschließen, nachdem er sie einmal angenommen hatte: vielmehr behauptete er solche Sätze nicht ohne Eigensinn, vorzüglich wenn es auf Antinomien und Emblemen ankam, die er dem Tribonian öfters zurechnete, worinn ihm **Matthäi**, sein Lehrer, der Vorgänger gewesen zu seyn scheint. Sonst war ihm eine friedfertige stille Gemüthsart eigen. Den Mangel glänzender Talente durch unermüdliche Anstrengung zum Studiren zu ersetzen, entzog er sich gern allen Geschäften, die zu mancherley

[...]rley Ergötzlichkeiten die Hände bieten. Wahrscheinli[...]der Weise aber verkürzte ihm dieses sein Leben.

Er verschied nemlich an einer Auszehrung den 16 Fe[...]ruar 1665 ohne Leibeserben, ob er sich gleich zweymal [...]verheurathet hatte. Zuerst geschah es 1650 mit der Toch[...]ter Johann Cloppenburgs, eines Professors der Theo[...]logie zu Franeker, und hernach 1664 mit einer gebohr[...]nen Domans, deren Vater allda Bürgermeister war. In Testamente setzte er sie zur Universalerbin seines Ver[...]mögens ein; seinen Brüdern hingegen hinterließ er Lega[...]te, und Ulrich Hubern, dem würdigsten Schüler, die Fabrotische Ausgabe des Basilischen Gesetzbuchs zum Andenken.

Ich habe nun die Anzeige seiner gelehrten Werke hin[...]zuthun. Denenjenigen, welche bessere Ordnung und Deutlichkeit des Ausdrucks darinnen wünschen, getraue [...]h mir nicht zu widersprechen. Auch möchten sie Anfän[...]gern wohl nicht zu empfehlen seyn. Außerdem aber kann [...]an dem Urtheile vieler Kenner zuversichtlich beytreten, [...]daß keine der Wissenbachischen Schriften ans Licht ge[...]kommen sey, die nicht noch heutigen Tages, obschon eine [...]mehr als die andere, gebraucht zu werden verdiene. Hier [...]gen sie nach der chronologischen Reihe.

Emblemata Triboniani; siue Legum Pandectarum, quas Iustiniani Imperatoris Cancellarius, Tribonianus, iuris compilator, interpolauit, et ad sui temporis rationem, aliorumque Imperatorum nouas Constitutiones inflexit, Elenchus, Groningae 1633. 4 Bogen in 12. Mit diesem geringen Werkgen, in welchem er noch dazu andere, z. E. Cujazen und Hotmannen, ausgeschrieben hat, machte er sein Glück. Van Bynkershoek de legatis poenae nomine, Cap. IV. Seite 285. Th. II. nach dem Hällischen Exemplare

seiner Opusculor. varii argum. und in der Vorrede zu den vier letzten Büchern der Obseruat. iur. Romani ist davon mein Zeuge. Im Jahre 1642 lieferte Wissenbach einen neuen Abdruck zu Franeker, welcher 16 Octavbogen ausfüllt. Weiter erschienen diese Emblemen in desselben Disputationibus ad Instituta Imperialia S. 335-412. der dritten Ausgabe unter dem Jahre 1666. Darauf ließ sie Jac. Fr. Ludovici seiner Doctrinae Pandect. zu Halle 1709 mit anhängen, und sie sind hernach bey allen folgenden Editionen geblieben. Endlich ward eben allda 1736 von dem Herrn Uhl eine Auflage in Medianoctav veranstaltet, welche 1 Alph. 6 Bogen stark ist, und alle vorhergegangenen weit hinter sich läßt. Denn der verdiente Herausgeber hat die vorigen Exemplare mit einander verglichen, und da Manches darinn verschieden war, den eigentlichen Sinn herzustellen gesucht. Es ist des Joh. Wybo zu Utrecht 1729 gehaltene Doctordisput. de Triboniano ab Emblematibus *Wissenbachii* liberato, hinzugekommen, aber vom Verfasser selbst merklich verbessert, und mit neuen Zusätzen bereichert worden. In der Vorrede, welche Heineccius zu diesem Abdrucke gemacht hat, erzählt er, seiner Gewohnheit nach, sehr angenehm den Streit der Rechtsgelehrten aus dem sechzehnten Jahrhunderte wegen der Antinomien Tribonians. Vor ungefähr hundert Jahren vertheidigte schon diesen Staatsmann, Gerh. von Mastricht, als er noch Professor zu Duisburg war, in einigen Reden, die jedoch ungedruckt geblieben sind. Ja er würde sogar, wie Reinold S. 591. seiner juristischen Werke versichert, die Wissenbachischen Vorwürfe besonders entkräftet haben, wenn er nicht von der Universität abgerufen worden wäre. Auch Bynkershoek war ehemals gesonnen, ein ganzes Buch wider Wissenbachen und die übrigen seiner Secte zu schreiben.

Allein

Allein er ließ hernach den Vorsatz fahren, und es nur bey demjenigen bewenden, was wir in den oben gedachten vier letzten Büchern der Obseruat. iur. Rom. zur Vertheidigung des Tribonians lesen. Immittelst scheint es, daß **Wybo** von ihm aufgemuntert worden sey, an seine Stelle zu treten.

2) Diatriba de mutuo, esse alienationem, Franequ. 1641. auf 3 Bogen in 4. die eben so viel Dissertationen ausmachten. Ferner allda 1642 in 12. an vielen Orten vermehrter. **Salmasius** war sein Gegenstand. Denn er hatte zuerst im Tractate de vsuris Cap. 8. hernach in einem besondern kleinen Buche die verneinende Meynung zu verfechten gesucht. Auf desselben Confutationem Diatribae de mutuo, welche zu Leiden 1645 in 8. 20 Bogen stark erschien, ließ nun **Wissenbach** zu Franeker 1646 die Vindicias Diatribae de mutuo, esse alienationem, drucken. Dieses Werkgen enthält 16 Octavbogen, und der Streit ist damit geendiget worden. Beyde Scribenten haben die Feder gar kaltblütig geführt: nur zuweilen bedient sich **Salmasius** bey der Behauptung eines offenbar falschen Satzes einiger spöttischen Ausdrücke. Im Jahre 1660 kam **Wissenbachs** Arbeit ebenfalls zu Franeker in Duodez, und endlich 1666 mit den Disputationibus ad Instituta Imperialia wieder heraus. Diesen zwoen Editionen ist noch desselben kleine Sylloge errorum Irnerianorum beygefügt worden, welche auch **Pagenstecher** 1702 seinem Irnerio iniuria vapulanti S. 623-643. einverleibt, jedoch verschiedene mal widerlegt hat.

3) Notae nomico-philologicae in Passionem Iesu Christi, Franequ. 1643. in 8. und vermehrter ebendaselbst 1654. in 12. bey dem Manuali ad tit. D. de verb. et rer. signific. wo das Werkgen nur 34 Seiten ausfüllt.

In *Crenii* Opusc. ad histor. et philolog. sacram spectant, (Roterod. 1693. in 8.) Fasc. 3. p. 655. ist es ebenfalls anzutreffen. Daß aber der Verfasser oft mit **Merills** Kalbe gepflügt habe, kann nicht geläugnet werden.

4) Disputationes ad Instituta Imperialia, Franequ. 1648. mit den Contradictionibus iur. canonici, 3 Alph. in 4. Heilbronnae 1665. in 8. auf 2 Alph. 5 Bogen, vermuthlich ein Nachdruck, bey welchem ich jedoch, so viel als ich mich erinnern kann, keinen Processum iudiciarium Belgii, wie in der neuesten Ausgabe der Bibl. iur. Lipenianae Th. I. S. 111. gemeldet wird, angetroffen habe; Franequ. 1666. in 4. 2 Alph. 20 Bogen mit kleinern Lettern, als bey der ersten Edition. Außer den Contrad. iur. can. welche auch nebst der Disputation 56. de differentiis iur. ciu. et canonici in den Hällischen Exemplaren von **Arnold Corvins** iure canonico stehen, sind hier angehängt worden die Emblemata Triboniani; die Diatribe de mutuo, cum Vindiciis; die Sylloge errorum Irnerianorum, wie ich kurz vorher unter der Nummer 2. bemerkt habe; und zuletzt ein Compendium iuris feudalis. Dieses wenig bedeutende Werkgen ist ein nachgeschriebener Discurs in 8 kurzen Capiteln, welchen der Verfasser seinen Zuhörern dictirt hatte. In der vorgesetzten Zuschrift ertheilt **Huber** von desselben Lebensumständen Nachricht. Die neuen Auflagen, welche zu Leiden 1676. und zu Franeker 1700. in 4. ans Licht getreten seyn sollen, habe ich niemals gesehen. Der Disputationen über die Institutionen sind **acht und funfzig**, nach welchen **vier** kleine Stücke de actionum cessione; de L. *quinque pedum* 5. C. fin. regund.; de Repressaliis; und de vi ac significat. quarundam Dictionum folgen. Aufmerksamen Lesern werden viele

Beob-

Beobachtungen aus der Philologie in dieser Sammlung sehr willkommen seyn. Nach **Foppens** Anzeige in der Bibl. Belgica Band II. S. 668. hat man 1729 zu Rom, ohne Zweifel wegen der Contradictionum iuris canonici, das **Wissenbachische** Buch unter die verbotenen gesetzt. Sonst ist in dessen unvollkommenen, zum Theil fehlerhaften, Artikel vom Verfasser nichts Neues.

5) Προχειρον, siue Manuale ad tit. XVI. libri L. Pandectarum, de verborum et rerum significatione, Franequ. 1654. in 12. Es sind hier 46 kleine Dissertationen zu finden, die mit den Noten über die Geschichte vom Leiden Christi 1 Alph. und ebenfalls häufige Beweisthümer enthalten, wie geschickt er zur Erläuterung seiner Gedanken die Griechische sowohl, als Römische Litteratur zu gebrauchen gewußt habe. Der zwote Abdruck vom Jahre 1661 ist 20 Bogen stark, in demselben Formate. Meinem Exemplare fehlen aber die Noten über die Paßion. Ob sie zu den andern hinzugekommen sind, muß ich an seinen Ort gestellt seyn lassen.

6) In extremum Pandectarum titulum de diuersis Regulis iuris antiqui Exercitationes cathedrariae, Franequ. 1651. auch wieder 1665. in 12. auf 19 Bogen. Dem Titel nach soll diese Ausgabe vermehrt seyn; wenigstens ist die Griechische Uebersetzung aus der Epitome Basilicorum hier zuerst eingerückt worden. Auch dieses gelehrte Büchlein faßt eine Sammlung von 31 academischen Disputationen in sich, welche ihrem Verfasser Ehre machen.

7) Exercitationes ad quinquaginta libros Pandectarum, Partes II. Der erste Theil verließ zu Franeker 1653 in 4. die Presse; der zweete folgte 1658 mit der neuen

Auflage des ersten. Im Jahre 1661 erschienen beyde von neuem auf 6 Alph. 4 Bogen in median 4. und dieses Exemplar wird auf dem Titel die dritte Edition genennt. Vielleicht ist vorher der Nachdruck unter demselben Jahre mit kleinern Typen, weshalben er auch fast ein ganzes Alphabet weniger hat, veranstaltet worden. Die letzte Ausgabe, welche ich kenne, ist eine Leipziger vom Jahre 1673 in 4. Sie kommt mit der dritten genau überein, und fast alle Seiten sind einander gleich. Beyde Exemplare enthalten auch die Exercitationen über die Titel der Pandecten de V. S. und de R. I. Hingegen fehlen darinn die Noten zur Passionsgeschichte.

8) In libros VII. priores Codicis D. Iustiniani repetitae praelectionis Commentationes cathedrariae. Die ersten vier Bücher verließen zu Franeker 1660 in 4. die Presse; darauf fügte der Verfasser 1663 das fünfte und sechste, endlich aber 1664 das siebende Buch hinzu. In der Vorrede zum fünften zeigt er an, daß der erste Band wegen der Titel de summa Trinitate et fide catholica, de haereticis und de paganis, im Jahre 1661 zu Rom verboten worden sey. Der Druck ist schön und groß. Es kann also das ganze Werk gar wohl zween Bände ausfüllen. Eine neue Auflage mit kleinern Lettern, welche 4 Alph. 5 Bogen in 4. stark ist, trat eben allda 1701 ans Licht. Dieser Commentar bestehet aus einer Sammlung von ihm gehaltenen Disputationen, und gehört zu den besten über den Codex, ob er schon nicht alle Gesetze, sondern nur die vornehmsten erklärt. **Beyer** in der Notit. Auct. iuridic. Specim. II. S. 107. macht von der Arbeit des Verfassers viel Rühmens, und schreibt zuletzt: Ego certe, quoties hunc Commentarium euoluo, (facio vero saepissime) semper aliquid aliis nondum obser-

vatum,

vatum, omnibus tamen obseruandum, deprehendo. Ich bedaure nur, daß ihn der Tod an völliger Ausführung seines Vorsatzes gehindert hat. Eben dieses ist die Ursache, warum die Justinianischen Novellen, und die Longobardischen Lehrbücher, die er eben so vortragen wollte, von ihm nicht geliefert werden konnten.

Seine Absicht, Decisiones Summae Frisiorum Curiae, nach des van Sande Beyspiele, zu sammlen und zu erläutern, würde keinen Beyfall erlangt haben, wenn er sie auch erreicht hätte. Mit dergleichen Sachen war er nicht bekannt genug, wie Huber in der Vorrede zu den Praelectionibus ad Pandectas mit guten Gründen beweiset.

Vlrici Huberi Dedicatio, *Wissenbachii* Disputat. ad Instit. Imperialia A. 1666. praemissa. *Vriemoet* Athenae Frisiacae p. 363-372. Wilh. Cups auf ihn gehaltene Leichenrede scheint nicht gedruckt worden zu seyn.

VIII.

Werner Theodor Martini.

Vielleicht fehlt es nicht an Lesern, welchen meine Wahl mißfällt, wenn sie hier einen Mann finden, der vor hundert Jahren bekannter war, als zu unsern Zeiten. Allein völlig überzeugt, daß er nicht zur Bibliothek der elenden Scribenten gehöre, hoffe ich doch, es werde die folgende Nachricht von ihm wenigstens einigen Liebhabern der juristischen Litteratur keine unnütze Beschäftigung zu seyn scheinen.

Martini, ein Sohn des Bürgermeisters zu Salzwedel, Joh. Martens, welchen väterlichen Namen er,

einer unter den Gelehrten damals noch herrschenden Gewohnheit gemäß, in einen Lateinischen umschmelzte, ward am 14 Junius 1629 gebohren, und bekam eben allda, zu Brandenburg und zu Lüneburg solche Schullehrer, die sich Mühe gaben, ihm dasjenige einzuflößen, was bey guter Erziehung junger Studirenden das Wesentliche ist. Den Anfang, academische Vorlesungen zu hören, machte er 1646 zu Rostock. Alsdann gieng er 1651 nach Frankfurt an der Oder, ferner nach den Sächsischen Universitäten, Leipzig und Jena. An diesem Orte vertheidigte er im Junius des Jahrs 1653 mit **Richters** Beystande seine Probeschrift, um dereinst die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen, welcher er seinen Fleiß am allermeisten gewidmet hatte.

Kurz darauf zeigte sich daselbst die bequemste Gelegenheit, daß er, ohne eigene Unkosten, reisen, und andere hohe Schulen kennen lernen konnte. Er begleitete ein paar Herren von Eltzen zuerst nach Heidelberg und Tübingen, wo der Herzog von Würtemberg, Eberhard der Vierte, große Herablassung, Lauterbach hingegen, der berühmte Rechtsgelehrte, viele Freundschaft gegen ihn bewies. Sie setzten von dannen ihren Weg über Strasburg, Maynz, Coblenz, Bonn und Cölln in die vereinigten Niederlande fort. Zu Leiden errichteten sie mit einem **Mästertius**, **Vinnius**, **Salmasius** und **Heinsen**, zu Franeker aber mit **Joh. Jac. Wissenbachen**, dessen Gewogenheit **Martini** vorzüglich zu rühmen pflegte, die angenehmste Bekanntschaft. Leeuwarden, Gröningen, Emden, anderer ansehnlicher Städte nicht zu gedenken, besuchten sie ebenfalls.

Nach der Rückkunft wurde ihm wieder die Hofmeisterstelle bey einem Baron von Schulenburg aufgetragen, welchen er über Cassel, Marburg und Giessen zur Heidelbergischen Universität führte. Der Churfürst von der

Pfalz,

)falz, Carl Ludewig, verstattete ihm nicht nur die gnä-
gste Audienz, sondern auch die Freyheit, Privatunter-
cht in den Rechten zu ertheilen, und so oft, als er woll-
, am Hofe zu erscheinen. Er blieb allda bis gegen den
;ulius 1658, zu welcher Zeit er mit seinem Baron nach
rankfurt am Mayn reisete, um den Solennitäten der
amaligen Kayserwahl beyzuwohnen.

Im folgenden Jahre erhielt er erst zu Jena den Do-
ortitel, und suchte nun in Dresden den Weg zu einem
cademischen Amte. Er hatte das Glück, sich am dorti-
en Hofe bald große Gönner zu erwerben, durch deren
Interstützung er 1662 zu Wittenberg ein juristisches Pro-
ssorat mit der Beysitzerstelle im Hofgerichte, im Schöp-
enstuhle und der Facultät davon trug. Vermuthlich hat
uch die im October desselben Jahres vollzogene Heyrath
nit der Tochter des Chursächsischen Oberhofpredigers,
Jacob Wellers, ihre gute Wirkung gehabt, daß ihm
icht lange hernach mehr Vortheile zuflossen, die aus an-
ern ehrenvollen Bedienungen entsprangen. Denn in-
erhalb vier Jahren wurde er noch ein Mitglied des Con-
stori zu Wittenberg, Appellationsrath zu Dresden, und
ssessor im Niederlausitzer Landgerichte. Allein nach ei-
em so sehr geschäftigen und gemeinnützigen Leben starb er
ereits am 10 März des Jahrs 1685. Unter eilf Kin-
ern, die er mit seiner Wellerin gezeugt hatte, und die
um Theil vor ihm in die Ewigkeit giengen, hinterließ
r einen Sohn gleichen Vornamens, einen jungen Rechts-
elehrten, dessen ausnehmende Geschicklichkeit und edelste
Eigenschaften sein Alter weit überstiegen, und dem Staa-
e die wichtigsten Dienste versprachen. Ein frühzeitiger
Tod aber vereitelte im Jahr 1698 alle Hoffnung. Jo-
hann Heinr. Berger hat von ihm und dem Vater, des-
sen Nachfolger er zu Wittenberg wurde, ein reizendes
Gemählde geliefert. Diesen besonders fügt er den vor-

züglichsten Criminalisten seiner Zeit bey. Daß er auc
ne genaue Kenntniß der Sächsischen Rechte und Pro
sachen besessen habe, ist leicht aus einigen seiner Sc
ten zu erweisen. Sie werden in der Reihe aller übr
vorkommen, mit deren Erzählung ich mich noch besc
tigen muß.

1) Diss. de heredum prima et secunda institutione,
substitutione, Ienae 1653. 8½ Bogen stark. S
Gradualschrift, welche er unter **Christoph P
Richters** Vorsitze vertheidigte. Wenn sie auch s
in desselben Velitationibus academicis S. 591-6
stehet, so zweifle ich doch nicht, daß **Martini**
Verfasser gewesen sey.

2) Diss. de sanctitate et iustitia Legum Romanar
contra personatos quosdam Auctores, Vitemb. 166

3) Dissert. I. de Iure Saxonum veteri et moderno
genere, 1663. 7½ Bogen. Die Fortsetzung ist
so viel als ich weis, schuldig geblieben.

4) Collegium Iuris feudalis, secundum method
Schnobelianam publicis Disputationibus XI prop
tum, 1663. auf 16 Quartbogen. Diese Arbeit, w
che wohl nichts Hervorstechendes enthalten wird, ke
ich nur aus der Anzeige in der **Lünigs** Corp. Iu
feud. angehängten Bibl. Iur. feud. S. 49.

5) Diss. de Imperio R. G. in genere, et in specie I
peratore augustissimo, 1664.

6) Diss. de vsu et abusu monomachiae, 1666. 9 B
gen.

7) Diss. de quaestionibus et torturis, 1668.

8) Diss. de Commissariis, 1668.

9) Diss. de libera Imperii Nobilitate Franconiae, Su
viae et penes tractum Rheni, an Status Imperii d
cenda sit? 1669. Sie ist sehr rar geworden.

10) Di

10) Diss. de iure venandi, 1669. 3 Bogen.

11) Iurisprudentia criminalis, tam publicorum et maiorum, quam priuatorum et minorum, delictorum iura breui et succincta methodo exhibens, Vitemb. 1669. in 4. Beyde juristische Bibliotheken, die Lipenische und Struvische, setzen auch eine Ausgabe unter das Jahr 1699, welches mir nicht gewiß zu seyn scheint. Daß aber, wie im ersten Werke angezeigt wird, noch ein zu Wernigerode 1715 in Folio geschehener Abdruck gefunden werde, ist offenbar falsch. Man hat **Ludewig Günthern Martini** mit dem Wittenbergischen Rechtsgelehrten verwechselt. Das ganze Buch, von welchem ich hier schreibe, besteht aus **zehen** seit dem Jahre 1665 auf der Catheder vertheidigten Dissertationen. Die **erste** handelt de obligationibus ex delicto et priuatis delictis; die **zwote** de crimine laesae maiestatis diuinae et humanae; die **dritte** de damnabili et illicita extra matrimonium cohabitatione; die **vierte** de caede hominis simplici et qualificata; die **fünfte** de incendio, vi publica et priuata, et crimine falsi; die **sechste** de crimine repetundarum, fraudatae annonae, ambitus, Simoniae, peculatus, sacrilegii, de residuis, et criminibus extraordinariis; die **siebende** de indicio et processu criminali extraordinario; die **achte** de iudice criminali eiusque necessitate, constitutione, habilitate, competentia, iurisdictione, qualitatibus, et suspecti recusatione; die **neunte** de assessoribus et Scabinis iudicii criminalis; die **zehende** aber de personis, quae litigatoribus accedere solent, procuratoribus et aduocatis, nec non aliis personis iudicii criminalis minus principalibus, Secretariis, Actuariis, Notariis, Scribis, Viatoribus, Apparitoribus, Lictoribus, carnifice. Alles zusammen wird ungefähr $3\frac{1}{2}$ Alph.

aus-

ausfüllen. Denn ganz genau kann ich es nicht bestimmen, weil die letzte Disputation in meinem Exemplar fehlt. Es ist dieses Buch ohne Zweifel des Verfassers vornehmste Arbeit, kommt aber jetzt wenig vor.

12) Diss. de ortu et progressu iuris Iustinianei, 1670.

13) Diss. de transmissione Actorum, 1670. 3 Bogen.

14) Diss. de sequestratione, 1670.

15) Diss. de inquisitione criminali, 1671

16) Diss de nobilitate, quae litteris acquiritur, 1671. **Witte** im Diario biograph. hat sie ihm, meines Wissens, zuerst zugeeignet, und darauf ist es auch im **Leipziger** Gel. Lexicon und vom Herrn **Gercke** geschehen. Allein die Sache bleibt mir noch sehr zweifelhaft.

17) Progr. de legibus et armis, 1671. in 4.

18) Diss. de auxilio restitutionis in integrum, sexui femino de iure communi et Saxonico competente, 1671.

19) Diss. de carceribus, eorumque vsu et abusu in caussis criminalibus, 1671. 4½ Bogen stark.

20) Progr. de eo, num scientia iuris, an vero prudentia et ipsa praxis, nobilior sit et praestantior? 1672. Ein Quartbogen zur gewöhnlichen Probelection eines Candidaten der Rechte. Wahrscheinlicher Weise sind mehr solche kleinere Schriften vorhanden, die er bey Doctorpromotionen ausfertigen mußte; ich finde aber nirgends eine Anzeige derselben.

21) Diss. de restitutione alieni, iniuste ablati, 1673.

22) Diss. de iure, quod ratione feudi domino et vasallo competit, 1674. Man sehe davon die Noua litt. maris Balthici, 1701. S. 161.

23) Diss. de Procuratoribus, 1674.

24) Diss.

24) Diss. de iure ciuili Romano, ante Iustiniani tempora vel sub Regibus, vel Magistratibus liberae Reipublicae, vel Imperatoribus condito, 1674. auf 8 Bogen. Sie gehöret mit zur obigen Nummer 12. Noch eine Dissertation de Constitutionibus Principum, und zwo andere de iure sub Imperatoribus Romanis vel ante, vel post Iustiniani tempora, die er am Ende verspricht, sind nicht erfolgt.

25) Diss. de consuetudine, 1675.

26) Diss. de quaestionibus aliquot et thesibus maxime controuersis ex vniuerso iure ciuili, 1675.

27) Diss. de seruitutibus, 1675.

28) Diss. de excusationibus tutorum et curatorum, 1676.

29) Oratio, qua duplex quaestio iuris resoluitur, 1) num Ius Saxonicum recte dicatur a *Colero* Decis. 117. omni carere ratione, vel etiam ab *Henningo Goeden* Glossa eius iure meritoque vocari possit diabolica, quoniam in illis iuramentum calumniae generale in desuetudinem abiisse affirmatur; 2) num Doctores Iuris legitime promoti in Academiis, et iuramento Doctorali iam obligati ad iustitiam, denuo in iudiciis sint iuramento calumniae grauandi, si vel Aduocatorum, vel Procuratorum, munere fungantur? 1676. auf 6 Bogen in 4. Einen weitläuftigern Titel bey Reden wird man nicht leicht finden.

30) Diss. de iniuriis tam reali, quam verbali, scripta simplici, et famoso libello, 1677.

31) Diss. de testamento paterno minus solemni, 1677.

32) Diss. ad Constitutiones Electorales Saxonicas D. Augusti, cum Praefatione, exhibente historiam Augusti, nec non originem Constitutionum Electoralium, ab eo conditarum, 1682. Solcher Dissertationen

tionen sind noch zehn nachgefolgt, die nebst der ersten 3 Alph. 19 Bogen enthalten, und die folgenden Gegenstände betreffen: de guaranda, cautione pro reconuentione et expensis, exceptione spolii, et reconuentione; de compensatione, litis contestatione, iuramenti delatione et praestatione; de probatione et reprobatione; de probatione instrumentorum; de sententia, leuteratione et appellatione; de prioritate et concursu creditorum; de arresto Saxonico; de expensis iudicialibus; de exsecutione rei iudicatae; de subhastatione. Nachher ließ der Verfasser im Jahre 1684 diesen allgemeinen Titel vordrucken: Constitutiones Electorales Saxonicae Diui Augusti, notis theoreticis et practicis illustratae, et in Academia Vitebergensi publicis aliquot Dissertationibus ventilatae. Sie sind jedoch auf den ersten Theil dieser Constitutionen allein gerichtet, und jetzt selten anzutreffen, wie ich mich denn nicht erinnere, mehr als einmal ein vollständiges Exemplar gesehen zu haben. **Sam. Stryk** im Collegio practico bey seiner Introd. ad Praxin forensem S. 12. sagt davon: Multa notatu digna ad illustrandum processum Saxonicum adfert. In der Vorrede zur ersten Dissertation hat er eine gar wohlgetroffene Vergleichung zwischen dem Churfürsten August und dem Kayser Justinian angestellt, wie auch bereits in **Stolles** Anleit. zur Historie der juristischen Gelahrheit S. 573. gerühmt wird.

33) Diss. de agricolis, 1683.

34) Diss. de apanagio, 1684. **Joach. Meier** hat sie im Jahre 1727 seinem Corpori iuris de Apanagio et Paragio, S. 167. mit einverleibt. Er folgt den **Springsfeldischen** Lehrsätzen.

Christfried Wächtler in der Differt. de gradibus culpae in contractibus S. 21. meldet, **Martini** habe

ein

[ein]en einem Tractate de ordine celebriorum Germaniae iudicorum gearbeitet. Ob er damit fertig geworden sey, kann ich nicht sagen. Der Panegyricus hingegen Diuo Ioh. Georgio IV. Electori Saxoniae dictus, welcher zu Wittenberg 1694 in Folio auf 7 Bogen gedruckt worden, ist nicht von ihm, wie schon aus der Jahrzahl erhellet, sondern von seinem würdigen Sohne, dessen ich oben in der Lebensbeschreibung gedacht habe. Eben so wenig sind ihm die nachstehenden unter seinem Vorsitze gehaltenen Dissertationen zuzuschreiben:

1) De auctione voluntaria, 1678. **Gottfr. Christian Leiser**, der Verfasser des Werks de iure georgico hat sie gemacht.

2) De gradibus culpae et poenae in delictis, 1680. auf 4 Bogen. Die Inauguraldissertation **Mich. Balth. Hildebrands.**

3) De sumtibus pietatis caussa factis, 1683. auf 3 Bogen. Da die Ausarbeitung etwas flüchtig gerathen ist: so halte ich sie für ein Product des Candidatens **Aug. Cosels.**

4) De mercibus illicitis, seu Contrabandis, 1684. Sie gehöret **Casp. Heinr. Hornen** zu.

Conr. Sam. Schurzfleischii Dissert. academicae, seu Programmata, Vitemb. 1699. in 4. p. 458. *Ge. Godofr. Küsteri* Marchiae litteratae Specimen VIII. p. 8. **Phil. Wilh. Gerckens** Fragmenta Marchica, Wolffenb. 1755. in 8. Th. II. S. 180. *Ioh. Henr. Bergeri* Oratio de ICtis superiori saeculo in Academia Vitemb. S. 172. der Actorum saecularis Sacri Acad. Vitemb. A. 1702 celebrati.

IX.

Peter Müller.

Kindervater hat ohne die geringste Wahl eine Menge gelehrter Männer zusammengestoppelt, welche zu Nordhausen gebohren worden sind. Unter diesem, größtentheils wenig bedeutendem, Haufen schimmert **Müller**, nebst einigen Andern, am meisten hervor. Sein Vater, **Andreas Müller**, war allda ein Advocat und Stadtschreiber; er aber kam 1640 am 19 Julius, zur Welt. Unter dem Conrector der dasigen Schule, **Friedrich Hildebranden**, hatten seine ersten Bemühungen in den Anfangsgründen der Wissenschaften vorzüglich einen glücklichen Fortgang: und schon in seinem 16den Jahre fand man ihn geschickt genug, die Universität Jena zu besuchen. Außer den Lehrern in der philosophischen Facultät nutzte er den Unterricht eines **Ungepaurs**, **Richters**, **Ge. Adam Struvs**, **Ernst Fr. Schröters**, und der übrigen Rechtslehrer, welche damals in großem Ansehen lebten. Der aufblühende Ruhm **Hulderichs Eyben** zu Giessen zog ihn auch dahin, und hier waren zugleich sehr geschäftig in Disputirübungen, **Zeumer** meldet, er sey ganze drey Jahre an diesem Orte gewesen, welches aber der Zeitrechnung nach doch nicht seine Richtigkeit haben kann. Denn im ersten Monate des Jahrs 1658 vertheidigte er zu Erfurt, mit **Joh. Herm. von Sode** Beystande, verschiedene streitige Sätze aus dem bürgerlichen und Staatsrechte. Doch vielleicht ist er bald darauf nach Giessen zurückgekehrt.

Als **Müller** sich in jedem Fache der Rechte wohl umgesehen hatte, widmete er einige Jahre practischen Arbeiten,

iten, welches er in seiner Vaterstadt gethan zu haben scheint. Und damit seine Absichten besser von statten gehen möchten, bestieg er 1667 zu Helmstädt, nach eingeführter Gewohnheit, die juristische Catheder zur Erlangung der Doctorwürde. Daß er jedoch diese vor dem Jahre 1675 nicht angenommen habe, erhellet aus dem Titel der Abhandlung vom Beichtpfennige, erster Ausgabe, wo er sich noch einen Doctoranden beyder Rechte nennet. Nicht lange nach der Rückkunft von Helmstädt wählte er seine Wohnung in der Grafschaft Hohnstein, weil er Syndicus der Stadt Bleicherode und der Herrschaft Lora geworden war. In dieser Stellung blieb er nur eine kurze Zeit, und wendete sich wieder in seine Geburtsstadt, wo ihm die rühmlichste Ausführung verschiedener Proceßsachen den Weg zu der Bekanntschaft mit dem damaligen Grafen von Stolberg bahnte. Er trat ungefähr 1670 als Hofrath in diese Dienste, und wohnte 1673 dem Obersächsischen Kreistage zu Leipzig im Namen des Gräflichen Hauses bey.

Das Jahr 1677 zeigte **Müllern** eine sichere Hoffnung, auf der Jenaischen hohen Schule seine Umstände zu verbessern. Er gieng also dahin: und da er kaum einige Monate Privatvorlesungen angestellt hatte, ward ihm ein außerordentliches juristisches Lehramt angewiesen, welches er 1680 mit einem ordentlichen verwechselte. Die nach und nach erfolgten Vacanzen gereichten immer mehr zu seinem Vortheile, und zuletzt war er Fürstlich-Sächsischer Rath, der zweete Rechtslehrer, Beysitzer im gemeinschaftlichen Hofgerichte und im Schöppenstuhle, auch Senior der Juristenfacultät. Dabey hatten ihm sämtliche Mitglieder der Jenaischen Landschaft die Verrichtungen eines beständigen Deputirten aufgetragen: weshalben es sein Beruf erfoderte, den am 21 November 1693 zu Weimar angesetzten allgemeinen Landtag mit zu

besuchen, und sich die Gerechtsame derselben angelegen seyn zu lassen. Die Herzoge zu Eisenach und Weimar giengen gar damit um, daß sie ihn zum Landschaftsdirector ernennen wollten, wenn er nicht um eben diese Zeit alle seine bisherigen Aemter niedergelegt hätte. Hierzu bewegten ihn die Grafen Reussen, da er von diesen Herren als Canzler ihrer gemeinschaftlichen Regierung, und als Consistorialpräsident zu Gera bestellt worden war. Beyde, die Sächsischen Höfe, und die Universität Jena, welcher er so viel Ehre machte, sahen seinen Abschied sehr ungern. Desto freudiger empfieng man ihn zu Gera. Er kam im Jahre 1694 dahin, und verwaltete zugleich das Professorat am Gymnasio, nebst der Oberaufsicht über dasselbe. Aber er konnte seiner neuen Herrschaft nur eine kurze Zeit nützlich seyn. Bereits 1696 am ersten Pfingsttage entriß ihn ein früher Tod im sechs und funzigsten Lebensjahre allen übernommenen Geschäften, und einer zahlreichen Familie. Denn mit seiner Ehegattin, **Martin Paulands**, eines Nordhausischen Bürgermeisters Tochter, welche er 1663 geheyrathet haben soll, hatte er acht Söhne und vier Töchter gezeugt. Keiner von jenen hat sich jedoch in der gelehrten Welt hervorzuthun gesucht.

Wenn **Müllers** Beurtheilungskraft seinem Gedächtnisse und Fleiße gleich gewesen wäre: so würde der litterarische Character desselben die Achtung der späten Nachkommen in einem höhern Grade an sich ziehen. Nun erkennet man bald, daß er der Feder zu wenig Ruhe gelassen, und folglich nicht Zeit genug gehabt habe, bey seinen gelehrten Ausarbeitungen eine schärfere Feile zu gebrauchen. Eben diese vermißt man nur gar zu oft. Daher wundere ich mich nicht, daß eine so große Menge mit seinem Namen gestempelter Schriften ans Licht getreten ist. Am meisten hat er Neigung zu academischen Disputationen gehabt: und obschon die Titel derselben vielmal

mehr

mehr versprechen, als in der Ausführung geleistet wird, weil zu viel unerhebliche Nebendinge eingewebt worden sind; so findet man doch gemeiniglich Spuren seiner mannichfaltigen Kenntnisse in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Kurz, ich halte einen ziemlichen Theil seiner Schriften, so weit auch der jetzige Geschmack von dem damaligen entfernt ist, für Collectaneen, oder für einen ausgestreuten Saamen, welcher auf gutem Boden noch immer Früchte bringen kann. Ein langes Verzeichniß alles dessen, was er innerhalb einigen zwanzig Jahren zum Drucke befördert hat, wurde zu Jena 1690 in 4. hierausgegeben. Es beträgt 2½ Bogen, und ich werde es hier zum Grunde legen, jedoch der Zeitordnung folgen, auch hinzusetzen, was ich darinn nicht angetroffen habe.

1) Decas quaestionum Iuris tam publici, quam priuati, controuersarum, Erfordiae 1658. auch daselbst 1691 unter **Joh. Herm.** von **Sode** Vorsitze, auf 3 Bogen. Ein Jüngling, welcher noch nicht 18 Jahre alt war, konnte keine bessere Probe seines bisherigen Fleißes geben.

2) Diss. de iudiciis ecclesiasticis Protestantium, Helmst. 1667. 3 Bogen. Seine Gradualdissertation unter **Heinr. Hahns** Vorsitze.

3) Schediasma de conuentibus Circulorum in S. R. G. Imperio, von Kreistagen, Duderst. 1669. Zu Jena 1700 auf 20 Bogen, und zu Halle 1734 auf 16 Bogen erfolgten neue Abdrucke. Man hält diese Schrift für eine seiner allerbesten.

4) Spicilegium, seu notae, ad *Ioh. Casae* Galateum, seu de morum elegantia Librum.

5) Spicilegium in *Ioh. Casae* de officio inter potentiores et tenuiores amicos Librum. Beyde hat er zu Nordhausen 1669 in 12 ans Licht treten

 lassen,

lassen. Sie sind mir aber noch nicht vorge
men.

6) De studio Iuris tractando Diatribe, annexis 1)
bus centuriis Regularum iuridicarum; 2) Leg
in Digestis concordantibus; 3) Legibus in Digest
Codice geminatis; 4) Scriptorum in Iure pub
Sylloge, Duderstadii, 1670. Ienae 1678. in 4. 1 2
stark.

7) L Annaei *Senecae* de tranquillitate animi Liber, c
notis, Ienae 1671. 12 Bogen in 12. Critic
man hier nicht suchen. Die meisten Noten sind
mehr so beschaffen, daß sie eben so gut, als hier,
vielen andern alten Schriftstellern angebracht wer
könnten.

8) De annulo pronubo, vom Jawort, oder Trauri
Hypomnema; cui accessit de modo et vsu comp
tionis graduum Dissertatio, 1672. in 4. Die zw
Auflage, welche ich vor mir habe, erfolgte zu J
1676 auf 14 Bogen; die dritte eben allda 16
Hierzu kamen neue 1688; 1702; 1711; und
Wittenberg 1735, welche 15 Bogen ausfüllt,
gar correct zu seyn scheint. Der Anhang, de co
putatione graduum, ist eine Arbeit **Zach. Prüschenc**
und nur wieder abgedruckt worden.

9) De osculo sancto Commentatio, Ienae 1675. in
Ferner allda 1701. auf 8 Bogen, auch 1718. D
se Schrift hat **Jac. Fr. Reimmannen** besser ge
len, als die vorhergehende. Er sagt im Catal. B
theologicae S. 840. also davon: Posterior pri
longe praeferenda. Haec enim respondet suspen
hederae; illa non item. Haec lucernam olet; i
tumultuaria, et extemporalis, et fortuita videt
Haec re ipsa praestat, quod promittit; illa nub
obtrudit pro Iunone.

10) Co

10) Consultatio vtrum cognitio rerum ecclesiasticarum semper sit penes iura territorii habentem? 1673. 6 Quartbogen. Auf dem Titel stehet irrig das Jahr 1663. Zu Jena erschien 1689 eine neue Ausgabe. Der Inhalt besteht aus einem rechtlichen Gutachten, wozu ein Proceß der Herren von Minfeld Anlaß gab.

11) De numo confessionario, vom Beichtpfennige, Commentatio, Ienae 1675. 4 Quartbogen. In den Jahren 1677 und 1699 wurden abermalige Abdrucke veranstaltet, und 1715 sah man schon den sechsten. Der Verfasser ist der Meynung, daß der Beichtpfennig mit der Ohrenbeichte, welche der Pabst, Innocenz der dritte, im Jahr 1215 der Kirche aufdrang,, zugleich entstanden sey. Dieses glaubt aber **Joh. Ge. Pertsch** im Tractate vom Recht der Beichtstühle, S. 546. der zwoten Auflage, nicht, und versichert, er habe in des gedachten Pabsts Verordnung wegen der Beichte von einer Vergeltung nach geschehener Absolution kein Wort gefunden. Er hält vielmehr dafür, daß Einige anfänglich nur aus gutem Willen dem Beichtvater Etwas gegeben hätten. Andere wären hernach diesen Beyspielen gefolget, und zuletzt habe man im dreyzehnten Jahrhunderte ein Stück der Besoldung daraus gemacht.

12) Praesidia Domus illustris, hoc est, praecipua ex ratione Status axiomata, exemplis subinde politicis illustrata, quibus edocetur, qua via modoque Familiae illustres florescant, atque in beato statu conserventur, Ienae 1677. 1 Alph. 10 Bogen in 4. Es wird in 12 Capiteln de educatione, matrimonio et oeconomia Principis ac subditorum, de religione, administratione iustitiae, foederibus, pace armata, aula, et existimatione Principum, gehandelt.

13) Diss. de probatione paupertatis, Ienae, 1677. auf 4 Bogen.

14) Diss. de persecutione luporum, von der Wolfsjagd, ibid. 1678. 3 Bogen. Sie stehet auch, wie ich an einem Orte gelesen habe, in seiner Decade Dissertationum, welche Sammlung unten vorkommen wird. **Adam Lebrecht Müller** hat eben daselbst 1745 in 4 Octavbogen eine Deutsche Uebersetzung davon unter dem Titel geliefert: „Unvorgreifliche Gedanken vom „Jagen überhaupt, insbesondere aber von der Wolfs-„jagd.„ In einer eigenen vorangesetzten Betrachtung aber ist **das geistliche Jagen der Christen in ihrem Christenthume** sein Gegenstand; aus welcher Aufschrift man schon den feinen Witz des Verfassers erkennet. Wolfsjagd, und das Jagen der Christen, wie vortrefflich schickt sich beydes zusammen?

15) Diss. de periculo in mora, 1678, 3 Bogen stark, auch 1714 auf 5 Bogen.

16) Diss. de pecunia pupillari, eiusque administratione, 1678. auf 6 Bogen; ferner 1681. 1687. und 1700.

17) Diss. de molendinis in genere et in specie, potissimum de bannariis, von Zwangmühlen, 1678. Neue Auflagen erfolgten 1695. 1711. 1738. auf 14 Bogen, auch unter der Anzeige, Wittenberg und Leipzig 1749.

18) Diss. de Hierologia, seu benedictione sacerdotali, in matrimonii negotio vsitata, von priesterlicher Copulation, 1678. 9 Bogen. Den dritten Abdruck vom Jahre 1708 habe ich ebenfalls gesehen. Sie soll auch in der Decade Dissertationum seyn.

19) Diss. de philautia, 1678. und bald darauf 1680 abermals, 8 Bogen stark.

20) Diss.

20) Diss. de Principum Germaniae legationibus, 1678. 8½ Bogen. Es scheint aber, daß der Respondent, Heinr. Hartwig Knorr, keinen geringen Antheil an dieser Arbeit gehabt habe.

21) Diss. de fuga, 1678. 1 Alph. 17 Bogen.

22) Diss. de debito bonorum subsidio, vom Pflichttheil, 1678. auf 1 Alph. 2 Bogen.

23) Diss. de odio secundarum nuptiarum, 1679. auf 7 Bogen, ingleichen 1716.

24) Diss. de interstitio praediorum, 1679. 7 Bogen.

25) Diss. de litteris amatoriis, 1679. 3 Bogen. Sie ward 1690 und 1705 schon zum fünften male, auch 1715 wieder aufgelegt. Zu Halle kam 1724 eine 6½ Bogen starke Abhandlung in 8. **vom Recht der Liebesbriefe** heraus, die nichts anders als eine Deutsche Uebersetzung dieser Dissertation ist.

26) Diss. de eo, quod iustum est circa misericordiam, 1679. 4 Bogen.

27) Diss. de caussis honorum, von Ehrenfällen, 1679. 5½ Bogen. Zu Wittenberg erschien sie von neuem 1747. 9 Bogen stark.

28) Collegium publicum ad tit. vltimum D. de Reg. Iur. antiqui, Pars I. Ienae 1679. Pars II. ibid. 1680. und zusammen 1685 in 4. mit einem Generaltitel. Es ist ein Werk von 4 Alph. 3 Bogen, dessen beyde Theile vierzig Dissertationen enthalten. Jedes Gesetz erläutert er mit Beyspielen, fügt Limitationen hinzu, und zieht endlich verschiedene Merkwürdigkeiten heraus. Die Arbeit ist practisch, aber niemals sehr gesucht worden: und weil man vermuthlich keine große Auflage davon gemacht hat; so findet man sie nun selten. Vier und zwanzig Dissertationen ad tit. de Reg. Iuris canonici in Sexto erfolgten dazu im Jahre 1680.

29) Diss. de relaxatione carceratorum, 1680. und wieder 1714. 5½ Bogen.

30) Diss. de calore iuuenili, 1680. ferner 1686. auf 6 Bogen, und 1718.

31) Diss. de dono nuptiali, vom Brauttafelgelde, 1680. 5 Bogen, 1688. 1739. und 1746.

32) Diss. de securitate metuentium, 1680. 6 Bogen.

33) Diss. de iocalibus, vom Weiberschmuck, 1680. auch 1721. 9 Bogen stark.

34) Diss. de deposito miserabili, 1680. 3 Bogen, und wieder 1714.

35) Diss. de loco, 1680. Diese Dissertation, welche nur 2 Bogen ausfüllt, mußte er halten, um Sitz und Stimme in der Juristenfacultät zu erlangen.

36) Diss. de iure praegnantium, 1680. Von neuem 1686. auf 18 Bogen; 1707. und 1744.

37) Diss. de bene merito, 1680. 5 Bogen.

38) Diss. de iure peregrinantium, 1680. 6 Bogen.

39) Diss. de concordia discordantis Germaniae, 1681. 12 Bogen. Unter der Anzeige Frankfurt und Leipzig kam sie 1729 abermal heraus. Er stellt die concordiam discordantem in religione, iustitia, sessionibus et praecedentia, monetae valore, calendario, pondere ac mensura vor.

40) Dissertationes IV. ad quatuor Institutionum libros, Ien. 1681. Ich habe sie noch nicht gesehen.

41) Diss. de euitatione maioris mali, 1681. 5 Bogen.

42) Diss. de euerticulo suspicionis, 1681. auch 1715. auf 6 Bogen.

43) Diss. de noua caussa, 1681. 9 Bogen.

44) Diss. de pecunia, statis temporibus soluenda, von Tagezeiten, 1681. 3 Bogen, ferner 1770.

45) Diss-

45) Diss. de praeoccupatione fati, 1681. 4 Bogen.

46) Diss. de praescriptione Saxonica, 1681. und 1716. auf 3 Bogen.

47) Diss. de fauore salarii, 1681. eben so stark.

48) Diss. de subtili disputandi ratione, in caussa publicae vtilitatis reiicienda, 1681. 8 Bogen, und 1743 auf 10 Bogen.

49) Decas Dissertationum selectiorum, 1681. in 4. Ich kann, da mir diese Sammlung noch niemals in die Hände gekommen ist, weiter nichts davon sagen, als daß lauter schon vorher angeführte Stücke darinn, und Dissertationes septem ad VII. Partes Pandectarum hinzugefügt worden sind.

50) Diss. de dignitate effigiata, 1682. 3 Bogen stark, auch von neuem 1721.

51) Diss. de officiis transeuntium cum exercitu per aliorum territoria, 1682. 4 Bogen, und 1744.

52) Diss. de rationibus in folle 1682. Sie wurde 1713. auf $4\frac{1}{2}$ Bogen wieder gedruckt.

53) Diss. de nimio, 1682. 6 Bogen.

54) Diss. de re non amplius integra, 1682. 3 Bogen.

55) Diss. de fide vicaria, 1682. 4 Bogen. Er handelt von der Redlichkeit, welche bey Geschäften für Andere bewiesen werden muß. Im ersten Abschnitte ist die Rede von öffentlichen, im zweeten hingegen von Privatpersonen.

56) Diss. de personae excellentia, 1682.

57) Iurisprudentia elementaris ad ordinem Institutionum Imperialium directa, et quatuor ac quinquaginta Dissertationibus ventilata, Ienae 1683. in 4. nebst einem starken Register, $3\frac{1}{2}$ Alph. Voran stehet das Programma, welches er 1680 ans Licht stellte, als

er die Profession der Institutionen antrat. Er handelt darinn kurz von dem Satze, omnia, quae ad ICtum pertinere dicuntur, referri posse ad interpretationem Legum. Darauf erschienen 53 Dissertationen, welche er von 1681 an über die Institutionen gehalten hat, und noch eine besonders de processu iudiciario. Mancherley Corollarien, die vorher jeder Dissertation beygefügt worden waren, nehmen hier zusammen den übrigen Raum ein. Einige dieser Dissertationen, als de iustitia et iure; de modis acquirendi dominii naturalibus; de vsucapionibus; de quasi contractibus; de quasi delictis; und de fato, transitione, concursu et cessione actionum, welche in der **Lipenischen** Bibliothek, und den neuesten Supplementen dazu, besonders angeführt werden, sind mit in dieser Iurisprudentia elementari.

58) Diss. de instrumentis priuatis, eorumque probatione ad L. 5. C. de probat. 1683. 2½ Bogen.

59) Diss. de his, quae nuda sunt, 1684. auf 5 Bogen, und wieder 1723.

60) Diss. de ambitu connubiali, vom Freywerben, 1684. 4 Bogen.

61) Diss. de immunitatibus praediorum ecclesiasticorum a muneribus, occasione L. 5. C. de SS. Eccles. 1684. 5½ Bogen. Sie ward 1700 abermals gedruckt.

62) Palaestra iuridica, Ien. 1684. in 12. Man sehe die Bibliothecam *Franc. Caroli Conradi* Band II. S. 124. im Anfange. Es sollen lauter streitige Sätze darinn seyn, welche vorher 16 kleine Disputationen über die Institutionen gewesen sind.

63) Diss. de fide fracta, 1684. und 1742. auf 10 Bogen.

64) Diss.

64) Diss. de auxilio potentiorum, 1684. 10 Bog. stark.

65) Diss. de exsecutione prouisionali, 1684.

66) Diss. de ficto, seu quasi dominio, 1685.

67) Diss. de exceptione impossibilitatis, ex afflictione orta, 1685. 3 Bogen. Sie trägt die Rechte eines Schuldners vor, welcher verschiedener Unglücksfälle wegen nicht bezahlen kann.

68) Diss. de solutione minoris summae in deductionem maioris, auf Abschlag 1685. 3 Bogen, hernach 1711. und 1753.

69) Diss. de matrimonio absentium, 1685. auch 1722. 5 Bogen.

70) Diss. de laesione iuris, 1685. Sie ward 1723. auf 6½ Bogen wieder gedruckt.

71) Diss. de copiis auxiliaribus Statuum Imperii, von der Reichshülfe 1685. 1706. und 1721. auch zu Halle 1736. Das erste Exemplar füllt 3½ Bogen aus.

72) Diss. de iure solidi, 1685.

73) Diss. de iure inuestiendi Status I. Rom. Germ. von Reichsbelehnungen, 1685. und 1706. auf 4 Bogen.

74) Diss. de redemtore litis alienae, 1685. 9 Bogen.

75) Diss. de iteratione, seu geminatione, 1685.

76) Diss. de reuiuiscentia iurium exstinctorum, 1685.

77) Diss. de praecipitantia, 1685.

78) Diss. de actibus oblatiuis, von Vorschlägen, 1685. 3 Bogen.

79) Casus bini partus dubii, 1685. Eine Disputation von 4 Bogen.

80) Diss. de odio violentiae, 1685.

81) Diss. de iure columbarum, 1685. 1690. und 1713. auf 4 Bogen.

82) Diss.

82) Diss. de iurisdictione criminali, 1685. 4 Bogen.

83) Diss. de fundo optimo maximo, 1685. eben so stark.

84) Diss. de iure apum, 1685. und wieder 1711. $3\frac{1}{2}$ Bog. Diese Dissertation, und die vorhergehende de iure columbarum, hat Gottfr. Christ. Leiser im Iure georgico gar oft genutzt, und er wird schwerlich von einem gelehrten Raube frey gesprochen werden können, wenn er gleich, solchen zu verbergen, ein paar mal den Verfasser angeführt hat.

85) Diss. de prohibita a testatore Trebellianica, 1685. 5 Bogen.

86) Diss. de iure inuenti thesauri, 1686. auch 1723. auf 5 Bogen.

87) Diss. de venatione precaria, von der Gnadenjagd, 1686.

88) Diss. de pecunia doloris, vom Schmerzgelde, 1686. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

89) Diss. de reorum praerogatiua in caussis ciuilibus, 1686. 4 Bogen, und wieder 1722.

90) Diss. de mala fide superueniente, 1686. 4 Bogen.

91) Diss. de bonis, constante matrimonio quaesitis, 1686. 4 Bogen; ferner 1742.

92) Diss. de L. *Rutilia Polla* 69. D. de contr. emt. vend. 1687.

93) Beati possidentes, 1687. Eine Dissertation, die 1722 auf 8 Bogen von neuem gedruckt worden ist.

94) Diss. de aedificio praedii nobilis, 1687. $4\frac{1}{2}$ Bogen; auch 1706. und 1724.

95) Diss. de conditionibus derisoriis, vltimis voluntatibus adiectis, occas. L. 14. D. de condit. instit. 1687. 4 Bogen.

96) Diss.

96) Diss. de feudificatione, in fraudem creditorum facta, 1687. 3 Bogen, und wieder 1712.

97) Diss. de conquiescente iudicis officio, 1687. 5 Bogen, und 1742. Auf dem ersten Exemplare steht kein Druckjahr. Aus dem angehängten Glückwunsche Joh. Phil. Slevogts, welcher damals Rector der Universität war, ist es aber zu errathen.

98) Diss. de gradu Doctoris, 1687. 6 Bogen stark. Grupen ließ sie zu Jena 1715 mit Borns Programma de promotione per saltum von neuem drucken.

99) Diss. de crimine maiestatis, 1687. auf 3 Bogen, auch 1702.

100) Diss. de diebus iuridicis, von Amts- und Gerichtstagen, 1687. 5 Bogen.

101) Diss. de absurdo, 1687. eben so stark.

102) Diss. de camera Principis, 1687. und 1715. 5 Bogen.

103) Diss. de obligatione camerali, von Kammerschulden, 1687.

104) Diss. ad singularia illustrium Bunauiorum Statuta, 1688. 4 Bogen. Sie ist lange rar gewesen.

105) Diss. de odio variationis, 1688.

106) Diss. de incremento praedii feudalis, 1688. 5 Bogen.

107) Diss. de actionibus, 1688.

108) Diss. de personis principalibus, feudale iudicium constituentibus, 1688. 6 Bogen.

109) Diss. de re, aliena pecunia comparata, 1688. und abermal 1705. auf 5½ Bogen.

110) Diss. de quinquennio studii iuris, 1689. auch 1714 auf 7 Bogen.

111)

111) Diss. de iuris episcopalis in terris Protestantium a Romano-catholicis iniuste praetensa reuiuiscentia, 1689. und zu Wittenberg 1737. auf 6 Bogen. Ich entsinne mich auch einen Abdruck gesehen zu haben, bey welchem die oben unter der Nummer 10. gemeldete Consultatio zu finden ist.

112) Diss. de iure agnatorum, 1689. 8 Bogen, und zuletzt noch 1760 aus der schlechten Hellerischen Buchdruckerey.

113) Diss. quatenus poena transeat in heredes, vel non? 1689. 3 Bogen, und 1758.

114) Diss. de prohibitione alienationis conuentionali, occas. L. 3. D. de condict. ob caussam dat. 1689. 3 Bogen.

115) Diss. de contraria testium depositione, 1689. 4 Bogen.

116) Diss. de obligatione sub infamia, bey Schelmschelten, 1689. auch 1712. und zu Wittenb. 1744. Sie enthält 4 Bogen.

117) Diss. de fictionibus tam hominis, quam iuris. 1689. und 1713. auf 16 Bogen.

118) Diss. de probatione filiationis, 1689.*

119) Diss. de mutatione libelli, 1689. 3½ Bogen.

120) Diss. de his, quae in fraudem legis fiunt, 1689.

121) Diss. de non omittendis in processu inquisitorio, 1689.

122) Diss. de homicidio a pluribus commisso, 1690. 5 Bogen.

123) Diss. de aestimatione iudicis, von richterlicher Ermäßigung, 1690. auf 12 Bogen.

124) Diss. de eo, quod iustum est circa redemtionem captiuorum, 1690. 5 Bogen. Jac. Heinr. Cruse, der

der Respondent, hat mit Müllern die Arbeit getheilt.

125) Diss. de arte Notariatus, 1690.

126) Diss. de conniuentia, 1690. 5 Bogen, und wieder 1743.

127) Diss. de Residentibus, eorumque iuribus, 1690. 10 Bogen stark, auch von neuem 1742.

128) Diss. de possessione, a detentore derelicta vel prodita, occ. L. vlt. C. de acqu. ac retin. possess. 1690. 3 Bogen.

129) Diss. de protractione litis, 1690. auch 1711. Sie füllt 5 Bogen aus. In den Schottischen Supplementen zur juristischen Bibliothek des Lipenius wird ihm eine andere de probatione litis unter demselben Jahre zugeschrieben, welche mir sonst nirgends vorgekommen ist. Sollte wohl das Wort protractio zu einem Schreibe- oder Druckfehler Anlaß gegeben haben?

130) Diss. de minuta, vulgo von Punctationen, 1690.

131) Diss. de verbis minitantibus, 1691. auf 6 Bogen, und 1716.

132) Diss. de societate vniuersali, 1691. 4 Bogen, und wieder 1712.

133) Diss. de mandatis Ducum militarium, 1691. eben so stark. Im Jahr 1744 ward sie zu Jena abermal gedruckt.

134) Diss. de litteris reuersalibus, 1691. auch 1720. auf 9 Bogen.

135) Diss. de stipendiis militum, 1691. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

136) Diss. de posthabendo priuato respectu, 1691. 5 Bogen.

137) Diss. de ratificatione, 1691.

138)

138) Diss. de aere alieno, a successoribus feudi soluendo, 1692. auf 7 Bogen, und 1755.

139) Diss. de legatis primi ordinis, 1692. 4 Bogen, und zum zweyten male 1711.

140) Diss. de eo, quod iustum est circa cessionem actionum, 1692. auf $5\frac{1}{2}$ Bogen.

141) Diss. de detegendis facultatibus, occas. L. 2. C. quando et quib. quarta pars debetur, caet. 1692. Eine Abhandlung von 2 Bogen.

142) Diss. de semel placito, 1692.

143) Diss. de saeuitia, 1692. 11 Bogen, wieder aufgelegt 1719.

144) Diss. de prouidentia iudicis, 1692. $7\frac{1}{2}$ Bogen.

145) Decas casuum dubiorum, 1692. $1\frac{1}{2}$ Bogen.

146) Additiones ad *Ge. Adami Struuii* Syntagma Iuris ciuilis, in drey Theilen mit dem Texte zugleich. Unter der Anzeige: Frankfurt und Leipzig, trat der erste 1692. der zweete 1698. der dritte aber aus des Verfassers Papieren 1701. in median 4 ans Licht. Alle drey füllen auf 25 Alphabete aus. Man hat auch neue Abdrücke von den Jahren 1718 und 1738. Die beyden letzten Bände folgten nach **Müllers** Tode dem ersten, welchen er, wie ich aus der Vorrede ersehen, zu öffentlichen Disputationen erwählt hatte. Vor jedem Titel des **Struvischen** Werks sind diejenigen Rechtsgelehrten bemerkt worden, welche darüber geschrieben haben, daß man also diese Nachrichten noch jetzt einigermaßen anstatt einer juristischen Bibliothek gebrauchen kann. Nur hätte das Druckjahr und Format bey den Büchern nicht vergessen werden sollen. Die Anmerkungen sind auf alle Paragraphen gerichtet, und oft gar weitläuftig, auch größtentheils nicht übel gerathen. Wer wenige Bücher vom Civilrechte besitzt, dem

dem wird dieses Werk schon Dienste leisten, wenn er es mit gehöriger Behutsamkeit zur Hand nimmt. Denn auf die Allegaten ist nicht immer viel zu trauen.

147) Diss. de solutionibus, 1693. 8 Bogen.

148) Diss. de citatione subsidiali. 1693. 8 Bogen.

149) Diss. de prouidentia maiorum, 1693. auch so stark.

150) Diss. de furt domestico, 1693. und wieder 1715 auf 6 Bogen.

151) Diss. de affectionibus feudi proprii, 1693. 4 Bog.

152) Diss. de caussis dubiis, 1693. und 1713. 9½ Bogen stark.

153) Diss. de iure transitus per alterius territorium, 1693.

154) Diss. de fama Principis, Gerae, 1694. 9 Bogen. Eine Dissertation, welche er auf dem dasigen Gymnasio gehalten hat.

155) Iurisprudentia feudalis, Ienae in 4. Das eigentliche Jahr, in welchem diese Sammlung seiner übers Lehnrecht gehaltenen Dissertationen, sieben und zwanzig an der Zahl, mit einem solchen Titel versehen worden sey, habe ich zur Zeit noch nicht ausfindig machen können. Vor dem Jahre 1690 ist es gewiß geschehen, denn er führt sie sie schon im Verzeichnisse seiner Schriften an, und eben allda stehen die Titel derselben also: 1) de origine et auctoritate Iuris feudalis; 2) de natura et definitione feudi; 3) de diuisione feudi et affinibus, in specie de feudo proprio; 4) de feudis impropriis; 5) de personis, feudum concedentibus; 6) de personis, feudum acquirentibus; 7) de matrimonio ad morganaticam contracto; 8) de tutela feudali; 9) de rebus in feudum dandis; 10) de regalibus maioribus; 11) de serui-

seruitute feudo imposita, et praescriptione feudi; 12) de inuestitura; 13) de exspectatiua et iuramento fidelitatis; 14) de successione descendentium; 15) de successione collateralium; 16) de successione feudi extraordinaria; 17) de renouatione inuestiturae et laudemio; 18) de obligatione domini erga vasallum, et euictione feudali; 19) de obligatione vasalli erga dominum; 20) de fructibus feudalibus; 21) de alienatione feudi et subfeudis; 22) de renouatione feudi; 23) de debitis et oneribus feudi; 24) de amissione feudi; 25) de felonia; 26) de deuolutione et melioratione feudi; 27) de actionibus feudalibus. Es scheint nicht, daß sie sehr gesucht worden sind; wenigstens kann ich mich nicht erinneen, auch in den ansehnlichsten Bücherverzeichnissen ein Exemplar bemerkt zu haben.

156) Quinquaginta Disputationes ad Pandectas, quarum quaelibet continet Decadem positionum controversarum. Wahrscheinlicher Weise bestehet jedes Stück höchstens aus einem Bogen: und solche Kleinigkeiten haben selten das Glück, auf die Nachwelt zu kommen. Gemeiniglich verdienen sie es auch nicht.

157) XVII. Disputationes Iuris criminalis. Vielleicht sind sie von eben solchem Gepräge, wie die vorhergehende Nummer. Sie werden auch im Catalogus seiner Schriften angezeigt, und sind also von dem gleich folgenden Werkgen unterschieden.

158) Iurisprudentia criminalis, singulorum delictorum naturam et poenas, nec non processum inquisitorium, Exercitationibus XVII. succincte repraesentans, Ienae 1701. in 4. 17 Bogen stark. Burc. Gotthelf Struve, der Herausgeber, sagt zwar in der

der Vorrede nichts davon, allein man siehet es doch aus einigen Stellen dieser Dissertationen, daß er sie in demselben Jahre, welches das letzte seines Lebens war, angefangen, und auf dem Geraischen Gymnasio habe vertheidigen lassen. Da er nun bey solchen Umständen seine Arbeit nach dem gemachten Entwurfe nicht vollenden konnte: so ergänzte Struve, von des Verfassers ehemaligem Collegen, **Christian Wildvogeln**, dazu ermuntert, das Fehlende, und schob nicht nur die **sechste** Exercitation de crimine repetundarum ein, sondern that auch die **eilfte** nebst den folgenden hinzu. Jetzt wird dieses Werkgen wenig geachtet, weil es nicht an bessern Hülfsmitteln fehlt.

Viele Programmen, z. B. eines unter dem Jahre 1675 über die Frage: num merces in locationis conductionis contractu in pecunia numerata consistere debeat? und ein anderes de potestate ciuili, semper inuiolabili caet. von 1687 übergehe ich, da sie kurz und flüchtig, meistentheils bey Doctorpromotionen, geschrieben worden, und außer dem Lebenslaufe der Candidaten nichts Bedeutendes enthalten. Verschiedene lateinische Reden hat er auch verfertiget, von welchen einige gedruckt seyn sollen. Ich habe keine gesehen, vielweniger eine genauere Anzeige derselben gelesen. Der Parentation auf Georg Adam Struven gedenkt **Auracher** in seiner zu Altorf 1708 unter **Joh. Wilh. Baiern** vertheidigten Dissertation de memoria, S. 54. mit diesen Worten: non solum vltra horam integram Panegyricum, memoriter dictum, produxit, sed etiam singula viri scripta, imo omnes Disputationes, numero ad 148, mirum dictu! additis Respondentium nominibus, et illo, quo habitae sunt, anno, ex memoria nihil haesitans, tanquam penu quodam, protulit.

Die Dissertation de scandalo, welche 1693 erschienen seyn soll, eignet ihm **Zeumer** irrig zu, indem sie **Adrian Beiern** gehört; und eben derselbe hat auch 1697 eine andere de coniuncta manu, von der gesamten Hand, herausgegeben, die unter **Müllers** Namen in der Bibliotheca iuris *Struuio-Buderiana* nicht stehen sollte. Zwo Abhandlungen de summi imperii subiecto, Ienae 1665. und de incrementis imperiorum, eben allda 1668. in 4. werden noch von ihm angezeigt, und zwar jene in der **Lipenischen** Bibliotheca iuridica; diese in den **Schottischen** Supplementen dazu. Beyde vermisse ich im Verzeichnisse seiner Schriften, welches er ohne Zweifel selbst zum Drucke befördert hat. Es kommt mir daher die Nachricht davon ziemlich verdächtig vor. Dieß muß ich auch von einer Dissertation de remedio L. Diffamari sagen, welche in dem letzten so nützlichen Werke mit dem Zusatze: Basil. 1678. stehet. Ist vielleicht ein anderer **Müller**, gleichen Vornamens, der Verfasser? Wer die Schrift selbst besitzt, der wird meinem Zweifel am besten abhelfen können.

Schlechterdings getraue ich mir nicht zu versichern, daß er alle die vorher angeführten Dissertationen selbst geschrieben habe. Einige, die mir genau genug bekannt sind, mögen wohl vorzüglich Producte fremder Federn seyn. Bey den nachfolgenden hingegen kann ich mit mehr Gewißheit die Respondenten, welche ich zugleich namhaft machen will, für die wahren Verfasser erklären.

a) De poenitentia ecclesiastica, 1678. **Joh. Friedrich Knorr**, welcher sie 1700 mit seinem Namen allein, vermehrter und verbesserter, wieder drucken ließ. Eine andere, de poenitentia, seu deprecatione publica, wie sie unter dem Jahre 1680 in der **Lipenischen** Bibliothek Th. II. S. 162. stehet, ist ohne Zweifel davon nicht unterschieden.

b) De

b) De frigusculo, von kaltsinniger Liebe, 1678. **Joh. Ge. Brehme.**

c) De iure feretri, siue cruentationis, vom Baarrechte, 1680. **Chr. Conr. Oelsner.** Sie ist auch zu Wittenberg 1739 aufgelegt worden. **Christian Ebeling** hat im Cap. XI. seines Tractats de prouocat. ad iudicium Dei aus dieser Dissertation sehr viel ausgeschrieben.

d) De liquido, eiusque iure, 1682. **August Hoffmann.**

e) Theses miscellaneae, 1684. **Joh. Heinr. Pott.**

f) De conualescentia, 1685. Derselbe.

g) De Gynaecocratia in regionibus Germanici Imperii, von Aebtissinnen und Standesvormünderinnen im Heil. Röm. Reiche, 1685. und abermal 1706. **Joh. Daniel Gihnlein.**

h) De pari caussa, 1687. **Gottfr. Stieff.**

i) De bonis parochialibus, von Pfarrgütern, 1687. **Joh. Heinr. Winzer.** Unter **Müllers** Namen ward sie zu Jena 1690. und 1705. zu Waldenburg 1714. auch zu Wittenberg 1743. wieder aufgelegt.

k) De instanti mortis hora, 1689. **Jac. Wilh. Förster.**

l) De onere dotandi filias illustres fratrum apanagiatorum, 1689. 6 Bogen. Sie ist **Christian Weidlings** magere Gradualschrift, und stehet auch in **Meiers** Corpore iuris Apanagii et Paragii, S. 181-192.

m) De constituto possessorio, 1689. **Heinr. Ernst Flörcke** Sie kam 1706. auf 10 Bogen wieder heraus.

n) De iusta aetate, 1690. **Böckel Paul Bornefeld** hat an diese 16 Bogen starke Schrift vielen Fleiß gewendet.

o) De libris officialium, von Amtsregistern, 1691. **Joh. Heinr. Glocke.** Zu Jena ward sie 1716. auch zu Wittenberg 1742. auf 7 Bogen von neuem gedruckt.

p) De aucupio famae, 1691. **Christoph Dondorff.**

q) De gratitudine legali, 1692. 3 Bogen. **Joh. Mart. Schwabe.**

r) De pictura, 1692. 5 Bogen. **Hulderich Siegm. Rothmahler.**

s) De re sperata, 1692. 4 Bogen. **Barthol. Stoer.**

t) De vario iure, 1693. 1 Bogen. **Paul Hippe,**

Zeumeri Vitae ICtorum Ienensium, p. 214-239. **Joh. Heinr. Kindervaters** Nachricht in seiner Nordhusa illustri, oder historischen Beschreibung gelehrter Leute aus Nordhausen, S. 191-194. ist weit schlechter gerathen, und nicht werth, daß man sie lese.

X.

Friedrich Brummer.

Ein angesehener Kaufmann zu Leipzig, **Michael Brummer**, war der Vater dieses frühzeitigen Gelehrten, welcher allda im Februar 1642 gebohren wurde. Der Magister, **Thomas Friedrich Zobel**, ein gar geschickter Privatlehrer, führte ihn zu den philologischen Anfangsgründen sorgfältigst an; **Thomas Reinesius** aber, welcher den Rest des Lebens in Leipzig zubrachte, übernahm, aus besonderer Liebe gegen ihn, die allgemeine Aufsicht über seine Studien, und trug das Meiste dazu bey, daß der Begierde dieses so hoffnungsvollen Jünglings nach einer gründlichen Gelehrsamkeit immer neue Nahrung gegeben werden möchte.

Er war gesonnen, die gewöhnlichen Universitätsbeschäftigungen 1660 zu Wittenberg anzufangen. Allein dieser Entschluß ward bald geändert, und statt Wittenberg Jena gewählt. Von dannen gieng er auf die Leipziger hohe Schule, wo er sich die Erlernung der Rechtswissenschaft weiter angelegen seyn ließ. Alsdann that **Brummer** im September des Jahrs 1666 eine gelehrte Reise durch einen Theil Deutschlands und der Niederlande nach Frankreich. Am längsten blieb er zu Paris, und verfertigte eben daselbst sein Hauptwerk, den Commentar über das Cincische Gesetz, wie er in der Zuschrift an den Minister Colbert meldet. Da er aber auch die Italiänischen Staaten kennen zu lernen wünschte, und bereits auf dem Wege war, betraf ihn das Unglück, daß er am 3 December 1668 im Flusse l'Alberine bey Lion ersaufen mußte.

Dieser elende Tod eines so jungen Mannes, welcher das sieben und zwanzigste Lebensjahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, war den Rechtsgelehrten und Philologen allerdings ein sehr empfindlicher Verlust. Denn was von derselben Feder in der Folge der Zeit zu erwarten gewesen wäre, das ist schon nach seinen hinterlassenen Schriften zu beurtheilen. Sie bestehen aus den folgenden Stücken.

1) Declamatio contra otium studiorum pessimam pestem, Lips. 1658. in 4. Die erste Probe seiner damaligen Fähigkeiten, welche man mit Vergnügen lieset, obgleich die vielen eingewebten Stellen Griechischer und Lateinischer Poeten dem heutigen Geschmacke nicht gemäß sind.

2) [illegible] Saluatoris natalitia, secundum quinque solemnia Festa, annunciationis, natiuitatis, circumcisionis, [illegible] purificationis. Lips. 1660. Es sind [illegible] Verse, die man von dem Alter eines achtzehnjährigen Jünglings nicht besser verlangen kann.

3) [illegible] lateinische Glückwünsche, deren erster auch in [illegible] Versen abgefaßt worden ist, auf den Geburtstag eines Mannes. Reinesius, vom Jahre 1661 bis [illegible].

4) [illegible] de Scabinis antiquis aeui medii et recentioris, Lips. 1662. unter Jac. Thomasens Vorsitz. Sie wird auch Ludolfs Hugo Werkgen de statu regionum Germaniae zu Giessen 1689 in 8. S. 259 angehängt. Der Herausgeber, Joh. Nic. Hert, sagt am Ende seiner Vorrede also davon: Haec Dissertatio docta est, et [illegible] in regionibus Germaniae no[illegible]. Iam dudum vero eruditi in officin[illegible] [illegible], et non temere iudicauerunt, n[illegible] [illegible] a tali ingenio exspectandum fuisse,

vitai

vitam ad maturam aetatem perduxisset. Hingegen ist **Joh. Pet. von Ludewig** mit der Ausführung eben nicht zufrieden, und er glaubt, daß der Verfasser dabey das Römische Recht zu sehr vor den Augen gehabt habe. Man sehe dessen Vorrede zum Bande II. §. 63. S. 62. der Consiliorum ICtorum Halensium. Allein **Brummers** Alter, und die Zeit, in welcher er lebte, müssen ihn immer entschuldigen. Ich kann hierbey zum Nachlesen empfehlen, was **Chr. Thomasius** in der Dissertation de charactere et circumspectione Medici, ad curandam taediositatem processuum adhibendi, §. 14. geschrieben hat.

5) Gratulatio, nuptiis Sternbergero-Barthelianis dicta, 1663. Eine kurze, nichts bedeutende Schrift, deren Verlust der Nachwelt sehr gleichgültig seyn würde.

6) Exercitatio de locatione et conductione, Lips. 1664. Sein Präses dabey war **Andr. Brummer**, des Vaters Bruder, welcher damals eine Beysitzerstelle in der Juristenfacultät bekleidete. Es sind mir von demselben nur drey mäßige Dissertationen bekannt.

7) Commentarius ad Legem Cinciam, Paris. 1668. in median 4. 1 Alph. 13 Bogen stark. Dieses sehr schön gedruckte Exemplar wird nun von Zeit zu Zeit seltener. Mehr Nachricht davon steht in **Tenzels** monatl. Unterred. 1696. S. 5-18. und in **Georg Beyers** Notitia Auctor. iuridic. Nummer 16. S. 53-59. der dritten Probe. Alle übrige gelehrte Arbeiten des Verfassers sind mit dieser gar nicht zu vergleichen: und es ist ohne Widerspruch gewiß, daß sie noch bis auf diese Stunde ihren Werth behalten habe. Es würde daher eine unnöthige Bemühung seyn, wenn ich viele günstige Urtheile davon zusammenhäufen wollte. Doch kann ich nicht unterlassen, nur einige anzu-

 führen,

Dieser elende Tod eines so jungen Mannes, welcher das sieben und zwanzigste Lebensjahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, war den Rechtsgelehrten und Philologen allerdings ein sehr empfindlicher Verlust. Denn was von desselben Feder in der Folge der Zeit zu erwarten gewesen wäre, das ist schon nach seinen hinterlassenen Schriften zu beurtheilen. Sie bestehen aus den folgenden Stücken.

1) Declamatio contra otium studiorum pessimam pestem, Lips. 1658. in 4. Die erste Probe seiner damaligen Fähigkeiten, welche man mit Vergnügen lieset, obgleich die vielen eingewebten Stellen Griechischer und Lateinischer Poeten dem heutigen Geschmacke nicht gemäß sind.

2) Christi Saluatoris natalitia, secundum quinque solemnia Festa, annunciationis, natiuitatis, circumcisionis, epiphaniae et pacificationis, Lips. 1660. Es sind heroische Verse, die man von dem Alter eines achtzehnjährigen Jünglings nicht besser verlangen kann.

3) Fünf Lateinische Glückwünsche, deren erster auch in heroischen Versen abgefaßt worden ist, auf den Geburtstag seines Gönners, **Reinesius**, vom Jahre 1661 bis 1665.

4) Exercitatio de Scabinis antiquis aeui medii et recentioribus, Lips. 1662. unter **Jac. Thomasens** Vorsitze. Sie ward auch **Ludolfs Hugo** Werkgen de statu regionum Germaniae zu Giessen 1689 in 8. S. 259. angehängt. Der Herausgeber, **Joh. Nic. Hert**, sagt am Ende seiner Vorrede also davon: Haec Dissertatio docta est, et iudicia in regionibus Germaniae non nihil illustrat. Iam dudum vero eruditi in officinis eam quaesiuerunt, et non temere iudicauerunt, nihil mediocre a tali ingenio exspectandum fuisse, si

vitam

vitam ad maturam aetatem perduxiſſet. Hingegen iſt **Joh. Pet. von Ludewig** mit der Ausführung eben nicht zufrieden, und er glaubt, daß der Verfaſſer dabey das Römiſche Recht zu ſehr vor den Augen gehabt habe. Man ſehe deſſen Vorrede zum Bande II. §. 63. S. 62. der Conſiliorum ICtorum Halenſium. Allein **Brummers** Alter, und die Zeit, in welcher er lebte, müſſen ihn immer entſchuldigen. Ich kann hierbey zum Nachleſen empfehlen, was **Chr. Thomaſius** in der Diſſertation de charactere et circumſpectione Medici, ad curandam taedioſitatem proceſſuum adhibendi, §. 14. geſchrieben hat.

5) Gratulatio, nuptiis Sternbergero-Barthelianis dicta, 1663. Eine kurze, nichts bedeutende Schrift, deren Verluſt der Nachwelt ſehr gleichgültig ſeyn würde.

6) Exercitatio de locatione et conductione, Lipſ. 1664. Sein Präſes dabey war **Andr. Brummer**, des Vaters Bruder, welcher damals eine Beyſitzerſtelle in der Juriſtenfacultät bekleidete. Es ſind mir von demſelben nur drey mäßige Diſſertationen bekannt.

7) Commentarius ad Legem Cinciam, Parif. 1668. in median 4. 1 Alph. 13 Bogen ſtark. Dieſes ſehr ſchön gedruckte Exemplar wird nun von Zeit zu Zeit ſeltener. Mehr Nachricht davon ſteht in **Tenzels** monatl. Unterred. 1696. S. 5-18. und in **Georg Beyers** Notitia Auctor. iuridic. Nummer 16. S. 53-59. der **dritten** Probe. Alle übrige gelehrte Arbeiten des Verfaſſers ſind mit dieſer gar nicht zu vergleichen: und es iſt ohne Widerſpruch gewiß, daß ſie noch bis auf dieſe Stunde ihren Werth behalten habe. Es würde daher eine unnöthige Bemühung ſeyn, wenn ich viele günſtige Urtheile davon zuſammenhäufen wollte. Doch kann ich nicht unterlaſſen, nur einige anzu-

führen, welche ich für die vorzüglichsten achte. In der Burmannischen Sylloge Epistolarum, Band IV. S. 73. schreibt **Joh. Ge. Gräve** unter dem Jahre 1668 also: Me cepit eruditio et culta hominis dictio, quamuis non vbique ei subscribam, nec probem, quorum Romani eloquii parentem arguit (Cap. VII. §. 6.) **Lor. Andr. Hamberger** in seinen Opusculis S. 398. rühmt unter andern von diesem Buche, daß es viele Verbesserungen oder Erklärungen der Römischen Gesetze und Schriftsteller enthalte, und daß insbesondere Niemand vor seiner Zeit den ritum mancipationis, wovon im Cap. XIII. gehandelt wird, hinlänglich verstanden habe, daher **Brummer** bloß deswegen ein großes Lob verdiene. Hierzu setze ich noch die Worte des **Heineccius** aus der zwoten Note unter dem §. 91. im Buche I. der Histor. Iur. ciu. Rom. et Germ. Allda heißt es: Eo Commentario *Brummerus* quicquid de hac Lege dici poterat, tam luculenter exposuit, vt nemo Iliada post hunc Homerum scribere velit — — Non modo capita huius Legis expendit — — sed et vbique occasiones, relationes eiusdem, temperamenta, obseruationem, fraudes ei factas, et totam donorum et munerum, quae vel Aduocatis, vel aliis, data sunt, historiam accurate exponit, vt quidem nihil, quod ad illustranstrandam hanc Legem facere videatur, omiserit.

Alle diese Schriften gab **Ge. Beyer** zu Leipzig 1712 in einem 1 Alph. 18 Bogen starken Octavbändgen unter dem Titel heraus: Brummeriana; siue Opuscula iuridico-historico-philologica Polyhistoris celeberrimi, *Frid. Brummeri*, Lipsiensis. Im Jahre 1769 kamen in der **Uhlischen** Sylloge noua Epistolar. varii argumenti, Band V. S. 1-22. annoch hinzu:

8) Epi-

8) Epistolae quinque. Sie sind in den Jahren 1666 und 1667 geschrieben, und dem berühmten Herrn Sammler von mir aus dem Original mitgetheilt worden. Der erste Brief ist an Joh. Chapelain, der zweete aber nebst den übrigen an Reinesen. Man findet doch einige litterarische Merkwürdigkeiten in den meisten.

Brummer stellte auch Marmoris, Patauini inscripti, obscuri interpretationem, triplici Commentario confectam, e museo *Reinesii* zu Paris 1667. in 4. ans Licht, welches kleine Werk der van Sallengre hernach dem Bande I. seines Noui Thesauri Antiquit. Rom. S. 565-592. einverleibte. In Gundlings Discours über die Instit. Iustin. S. 79. der dritten Auflage vom Jahr 1739 stehet die folgende Nachricht: „Brummer hat de actio-„ne Pauliana ein Project gemacht, welches ich aus einer „Auction mit des Ant. Contii Operibus überkommen, „darinn er überall die Autores anführt. Ein Anderer „würde es ediren, und für das Seinige ausgeben; „denn es sind gute Collectanea.„ Für die Gewißheit dieser Entdeckung mag ich aber nicht haften.

Aus Beyers Vorrede zu den Brummerianis, und des Verfassers eigenen Schriften.

XI.

Gabriel Schweder.

Schon seit dem vierzehenden Jahrhunderte ward die adeliche Familie der **Schweder** in Schottland unter die ansehnlichsten des Landes gerechnet. Bey den fürchterlichen Kriegsunruhen mußten sie die Flucht ergreifen, da sie sich denn theils in den Niederlanden, theils in Dännemark und Pommern niederliessen. Die Pommerschen **Schweder** lebten meistens zu Cöslin, und bekleideten Ehrenämter beym Magistrate. Von dreyhundert Jahren her waren sie entweder Bürgermeister oder Rathsverwandte; sie mußten aber wegen des Mangels hinlänglicher Mittel in den folgenden Zeiten ihren alten Adel verbergen.

Aus diesem Geschlechte stammte nun **Gabriel Schweder** ab, dessen Geburt zu Cöslin 1648 am 18 May erfolgte. Die Studien trieb er erstlich auf dem Coburgischen Gymnasio. Alsdann besuchte er die Universität Jena, und im Jahre 1668 die Tübingische, wo ihm, nach rühmlichst erlangten Kenntnissen, die einen gründlichen Juristen bilden, anfangs die Hofgerichtsadvocatur, 1674 aber an seinem Hochzeittage die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit ertheilt ward. Er kam darauf 1677 als Herzoglich-Würtembergischer Rath und Beysitzer ins gedachte Hofgericht, auch 1681 bey der Universität zum ordentlichen Lehramte des Staats- und Lehnrechts. Die academische Schrift vom Rechte des Kaysers und Deutschen Reichs an das Herzogthum Mayland nahm der Wienerische Hof so wohl auf, daß er deswegen 1703 das Diplom eines Comes Palatinus erhielt.

Am

[Den] 17 Januar 1724 feyerte er sein funfzigjähriges Hoch[zeit]jubelfest mit einer gebohrnen Pregitzerin, aus wel[ch]er Ehe ein Sohn, Joh. Gabriel, 1703 Licentiat der [R]echte, auch eine Tochter Joh. Steph. Burgermei[s]ters Gattin wurde, und starb endlich den 30 April 1735 [i]m sieben and achtzigsten Lebensjahre, als das oberste und [ä]lteste Mitglied seiner Facultät.

Zu Tübingen war er der erste, welcher das Deutsche Staatsrecht öffentlich lehrte, und allda in Aufnahme brachte. Diese Wissenschaft gehörte zu seinen Lieblings[arb]eiten, womit er den größten Ruhm erworben hat. [W]äre sein Vortrag angenehmer, sein Lateinischer Styl [be]sser gewesen: so würde sich der Nutzen aus seiner Ge[leh]rsamkeit im hellern Lichte gezeigt haben. Doch ist er [w]ohl der einzige, welcher von dergleichen Fehlern frey [bl]eiben können? Unterdessen werden seine hinterlassene [z]ahlreiche Schriften noch immer mit verdientem Beyfalle gelesen, und von den geschicktesten Staatsrechtsgelehrten empfohlen, weil sie meistentheils fleißig und practisch ausgearbeitet worden sind. Die Anzeige derselben soll jetzt desto weitläuftiger werden, je weniger mir sonst von genauern Lebensumständen des Verfassers etwas zu erfahren möglich gewesen ist.

1) Introductio in ius publicum Imperii R. G. nouissimum, Tubingae 1681. in 8. Dieser ersten Ausgabe folgten eben daselbst viele andere 1685. 1691. 1696. 1701. 1707. 1711. 1718. 1722. und endlich 1733, welcher zehnde Abdruck 2 Alph. 20½ Bogen erfüllt. Der vom Jahre 1701 wird aber für den richtigsten gehalten, weil die neuern in die Hände eines nachläßigen Correctors gerathen sind. Hingegen fehlt es den beyden letzten an entscheidenden Vorzügen nicht. Denn der Verfasser hat einige Zusätze und Veränderungen, besonders nach Carls des VI. Wahlcapitulation

tulation, beygefügt, seine Meynungen an mehr als einem Orte mit neuen Beweisen unterstützt, auch **Lynckers** Anmerkungen benutzt, wenn er deren Gründlichkeit erkannt hat. Nur darinn ist er schlechterdings von ihm nicht zu überzeugen gewesen, den wohl behaupteten Satz zurückzunehmen, daß die Majestät des Deutschen Reichs getheilt sey, und einige Gerechtsame dem Kayser zwar allein, nicht wenige aber demselben und den Ständen gemeinschaftlich zukommen. **Schweder** war gesonnen, dieses Handbuch, welches aus academischen Vorlesungen entstanden, und von ihm auf seiner Zuhörer und des Verlegers wiederholtes Begehren zum Drucke befördert worden ist, so stark zu vermehren, daß es zu einem großen Quartbande angewachsen seyn würde. Allein er mußte den Vorstellungen des Buchhändlers nachgeben, dessen Interesse es freylich gemäß war, das einmal erwählte Format ferner zu behalten. Denn man hätte andern Falls ein viel weitläuftiger Werk auf protestantischen und catholischen Universitäten nicht so bequem, als es sonst häufig geschah, zu Vorlesungen gebrauchen können. Daß auch sein Enkel, **Wolfg. Paul Burgermeister**, 1730 damit umgegangen sey, aus **Schweders** academischen Discursen darüber dem Buche die Gestalt eines vollständigen Syntagma iuris publici zu verschaffen, und desselben Lebensbeschreibung hinzuzuthun, jedoch seinen Vorsatz nicht vollstreckt habe, wird schon im Bande III. S. 336. meiner **Beyträge** angemerkt. Der Plan, welchen sich der Verfasser vorgezeichnet, ist dieser. Nach vorangeschickter Erklärung des Staatsrechts, und was weiter dazu gehöret, handelt er erst in einem allgemeinen Theile von den Grundgesetzen und der Verfassung des Deutschen Reichs, nach desselben Ursprunge und Staatsveränderungen, ferner von der Eintheilung in zehn Kreise, von dem Haupte und Gliedern. Hierauf

auf macht er in einem **besondern** Theile zween Abschnitte. Den **ersten** widmet er der Regierung des Kaysers im Ganzen; der Nachricht von seiner und des Römischen Königes Wahl; von den Kayserlichen Reservaten; von denenjenigen Sachen, wobey der Churfürsten oder des gesamten Reichs Einwilligung nöthig ist; von den Reichstägen und Reichsverwesern. Der zweete Abschnitt aber trägt die Gerechtsame jedes einzelnen Reichsstandes und der Landeshoheit, und zuletzt der unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Glieder des Reichs vor. Eine Ordnung, wie der dieses Faches so ausnehmend kundige **Pütter** Th. I. S. 261. der Litteratur des Deutschen Staatsrechts versichert, welche unstreitig mehr systematisches hat, als die meisten seiner Vorgänger, und viele von denen, die nach ihm geschrieben haben. **Schweder** bedient sich der besten Quellen und Hülfsmittel ohne verwerfliche Einmischung des Römischen Rechts, welches man vor seiner Zeit zu thun pflegte. Er raisonniret entfernt von Partheylichkeit, und dies lehret der Augenschein bey genauerer Betrachtung seiner Sätze. Aber es ist auch eben so offenbar, daß häufige, zum Theil sehr lange Parenthesen, oft Undeutlichkeit verursachen, oder wenigstens im Lesen beschwerlich sind. Mehr von dem Buche, welches nun, wie andere seiner Art, ganz aus der Mode gekommen ist, da es vorher auf funfzig Jahre in grossem Ansehen stand, wird in den **Latein.** Actis Erudit. 1682. S. 255. und in **Mosers** Bibl. iur. publ. Th. I. S. 144-150. gesagt. Der ehemalige Reichshofrath von **Lyncker** stellte zu Jena 1689. in 4. Analecta ad *Schwederi* Introductionem ans Licht, als er noch erster Rechtslehrer allda war. Vermittelst dieser kleinen nur 11 Bogen starken Schrift suchte er aufzuklären, was ihm zu dunkel vorkam; Manches zu ergänzen, welches der Verfasser nicht berührt hatte; aber

ihn

ihn auch an solchen Orten zu widerlegen und zu verbessern, wo seine Meynungen von den **Schwederischen** abwichen. Am ärgsten verfuhr gegen den Tübingischen Schriftsteller **Wenzel Xaver. Neumann** von **Puchholz**, ein sonst berühmter Pragischer Rechtslehrer, dessen Leben und Schriften in den **Abbildungen Böhmischer und Mährischer Gelehrten** Th. I S. 75-79. zu finden sind. Dieser ließ 1716 auf 19 Octavbogen Annotationes ad *Schwederi* Introd. in ius publicum, vermuthlich zu Prag, drucken, die er seinen Zuhörern öffentlich dictirt hatte. Er giebt zwo Bewegursachen an, weswegen er sich dazu entschließen müssen. Erstlich habe **Schweder** viele Sachen gegen die Römischcatholische Religion vorgetragen, sodann aber sey er bey den Nachrichten vom Königreiche Böhmen nicht weitläuftig genug gewesen. Proben seiner Denkungsart im Deutschen Staatsrechte, und vornehmlich von den Protestanten, hat ein Recensent in der Hällischen **Neuen Bibliothek** Stück 55. S. 405. ausgezeichnet. **Hoffmanns** Gedanken über die Journale ꝛc. Band II. St. 19. S. 499-513. sind auch hier lesenswerth. Das Werkgen ist ungemein rar, weil es, so viel als ich mich erinnern kann, der unanständigen harten Ausdrücke wegen confiscirt wurde; und der Verfasser zog sich auf dem Reichstage zu Regensburg überdies keinen geringen Verdruß zu. Ein Protestant suchte ihn zu widerlegen, und seine Glaubensgenossen zu vertheidigen. Es erschien zu solchem Ende *Franc. Ignatii* de *Windeck* Diss. epistolaris ad Guilielmum, fratrem in aula Bauarica commorantem, de *W. X. Neumanni* de *Puchholz* Annotationibus ad Schwederi Introd. ad ius publicum, Monachii 1717. 8½ Bogen in 8. Sowohl der Name **Windeck**, als der Ort des Drucks, ist erdichtet. Der Helmstädtische Rechtslehrer, **Joh. Wilh. von Goebel**, hat diese Schrift

gemacht,

gemacht, jedoch in der Hällischen **Vermischten Bibliothek** Stück 5. S. 424-437. wo dieselbe, nach der **Puchholzischen**, weitläuftig recensirt worden ist, kein günstiges Urtheil erhalten. Unter andern wird ihm dreist gesagt, er habe seines Gegners Gründen, die gewiß nicht allemal so gar leicht zu heben wären, kein Genüge geleistet, und sey ihm an Scharfsinnigkeit gar nicht gleich. Es folgten darauf 1718. in 8. eines mir Unbekannten Gedanken über die Critic der **Windeckischen** Dissertation, welche ich vergebens gesucht habe. Des Erfurtischen Rechtslehrers, **Phil. Franz von Bellmont**, Positiones in *Schwederi* ius publicum, die er in demselben Jahre herauszugeben anfieng, sind nicht fortgesetzt, und bald vergessen worden; des Canzlers von **Ludewig** Vorsatz aber, seinen academischen Discurs über **Schweders** Buch drucken zu lassen, ist ganz unausgeführt geblieben. Man sehe hiervon die **Leipz.** Zeit. von gel. Sach. 1724. S. 60. nach. Wie wenig er indessen einige Jahre darauf mit demselben zufrieden gewesen sey, eröffnet er in der Vorrede zu den Singularibus iur. publ. Seite 6. Er schreibt also: Est sermo auctoris lutulentus et rancidus. Periodi nunc contortae iterumque hiulcae ac hiscentes. Vt omnino conducat ad dediscendam Latinitatem. Deinde cum sit aliorum sequax, compilatoris elogio maior, quam scriptoris: capita doctrinae nulla ratione cohaerent in ipso. Sed fouet passim aduersa sibi, ac pugnantia secum. Veteris porro et medii aeui illi vel notitia, vel peritia nulla. Vnde lumina illi desunt ad definiendum ex indole ac consuetudine patriae nostrae, quod solet controuerti. Accedit, quod filo vtitur non eodem, sed inaequali. Nam alicubi excurrit in longum ac latum, diuertitque. Contra alibi iusto est tenuior et leuior. Taceo, quod auctores laudet cum nullo selectu; sed vetustissimis

miscet recentiores, magna rerum fideique perturbatione. Ad extremum nihil habet singulare, quod sibi referat ac suo ingenio. Vulgaria omnia et tritissima iam aliis. Ein hartes, oft unbilliges, Urtheil, welches vielleicht die unten Nummer 32. anzuführende Dissertation de pari nexu Ciuitat. Imperialium verbittert hat.

2) Notulae in *Mart. Rumelini* Dissertationes in Auream Bullam, Tub. 1702. und 1706. in 4. Diese Noten sind nur kurz, und mit einem Sterngen von **Speidels** und **Mylers** Zusätzen unterschieden.

Disputationes varii, ex civilis priuati, publici, atque feudalis iuris prudentia selecti, argumenti, Tub. 1733. in 4. Tomis II. Eine Sammlung, die 15 Alph. 19 Bogen stark, und mit einem weitläuftigen Register versehen ist. Sein oben genannter Enkel veranstaltete sie, der nachmalige Hällische Professor aber, **Mart. Heinr. Otto**, war der Herausgeber, wie in **Beyers** alten und neuen Geschichte der Hällischen Gelehrten S. 72. angezeigt wird. Die Supplementa der **Latein**. Actor. Erud. Band X. S. 305. ertheilen eine kurze Nachricht von dem Inhalte beyder Bände, welche 1775 zu Manheim bey dem Buchhändler Löffler unter einem neuen Titel wieder feil geboten worden sind. Denn der Verfasser hatte, nach den deutlichen Worten des vorangesetzten Kays. Privilegii, den Abdruck auf eigene Kosten besorgt, weswegen die Exemplare vorher nicht Käufer genug fanden. Nun will ich jedes Stück in der Ordnung, wie es darinn stehet, zuweilen auch mit einigen Anmerkungen nennen.

3) De foro illustrium, Imperio R. G. immediate subiectorum, Tub. 1681. Diese Dissertation erwarb ihm Sitz und Stimme in der Juristenfacultät.

4) De

4) De priuilegio fori personarum miserabilium, occas L. vn. C. quando Imp. int. pup. 1682.

5) De matrimonio ad Morganaticam, occas. textus II. Feud. 29. 168. Sie ward 1735 zu Wittenberg wieder abgedruckt.

6) De meliorationibus feudi, 1685.

7) De priuilegiis iuribusque singularibus personarum illustrium, 1686.

8) De clausula inuestiturae feudalis, cum pertinentiis, eiusque effectu, 1686.

9) De exceptione non impleti contractus Conclusiones selectae, 1688.

10) De vsuris pretii, tardius soluti, 1689. Joh. Steph. Burgermeisters Arbeit.

11) Ex materia successionis feudalis depromtae Conclusiones, theoretico-practicae, 1690.

12) De clausula testamenti, personas honoratas, vltimae testatoris voluntati contrauenientes, relictis privante, 1694.

13) De remedio L. *Maioribus* 3. C. Communia vtriusque iudicii, laesis in diuisionibus succurrente, 1695.

14) De condictione ex Lege, liberis ad supplementum legitimae competente, 1696. Mit dieser Abhandlung kann Conr. Heineckens Gradualdissertation de parentibus et fratribus, ex L. 30. C. de inoffic. test. agere volentibus, Helmst. 1762. gar füglich vereiniget werden.

15) Ius sacratissimi Imperatoris et Imperii in Ducatum Mediolanensem assertum, 1702. Wie wohl der Wienerische Hof diese Schrift aufgenommen habe, ist meinen Lesern aus der Nachricht von Schweders Leben erinnerlich.

16) De iure liberorum, inscio vel non consentiente patre, legitimatorum, 1703. Sein Sohn, Joh. Gabriel, ward damit Licentiat der Rechte.

17) De dinumeramentis et reuersalibus feudi, 1703. Christoph Herm. Schweder, sein Vetter, von welchem bald mehr gesagt werden soll, ist der Verfasser.

18) De fructibus feudi, 1703. Auch diese Schrift kann ich Schwedern nicht zueignen. Sie gehöret dem Fleiße des Respondenten, Ge. Adolph Caroc, einem nachher berühmten Pomeraner. Zum Beweise meiner Versicherung berufe ich mich auf den letzten Paragraphen.

19) De domanio S. R. G. Imperii, 1703. Von beyden Nummern 18. und 19. ist ein Auszug in den Novis litter. Germaniae 1704. S. 313. auch 351-354. zu lesen.

20) De renunciatione appellationis, 1703.

21) De Serenissimorum Comitum Palatinorum Rheni singularibus iuribus, ac praerogatiuis praecipuis, 1705.

22) De alienatione bonorum, fideicommisso obnoxiorum, 1705.

23) De agnitione et approbatione vltimae voluntatis defuncti, 1706.

24) De iurisdictione, per inuestituram feudalem concessa, 1706. Der Verfasser war Jacob Born, welcher als Chursächsischer Vicecanzler, und Burgermeister zu Leipzig, 1758 gestorben ist.

25) De Pacis Religiosae constantia et perpetuitate, 1707. Sie ist auch im Jahre 1709 dem Lehmanno suppleto et continuato Nummer 6. S. 352. mit einverleibt worden. Moser in der Biblioth. iur. pu

Th.

Th. II. S. 429. hält sie für ein nur mittelmäßiges Product, und tadelt theils die zusammengehäuften, zur Hauptsache gar nicht gehörigen, Dinge; theils, daß die rechten Gründe nicht immer angeführt worden; solche Gründe, deren man sich gegen die Catholiken in dieser Materie bedienen müsse. Einige Beweise aus dem Römischen Gesetzbuche finden hier keine Statt rc.

26) De iure agnatorum in feudis Positiones, 1707. **Phil. Ludew. Brenner** scheint das Meiste daran gearbeitet zu haben.

27) De impedimentis matrimonii, 1707.

28) De insignioribus imperiorum et regnorum Europae reuolutionibus et mutationibus, quae per elapsum Saec. XVII. et paulo post in plerisque Europae regnis contigere, 1710.

29) De electione Imperatoris, continens habilitatem personae eligendae, 1710.

30) De felonia domini, 1713.

31) De augustissimi Imperatoris Reseruatis, 1713.

32) De pari nexu Ciuitatum Imperialium cum S. R. Imperio, 1714. Sie ward gegen des Hällischen Canzlers von **Ludewig** 1710 zur Catheder gebrachte Dissertation de dispari nexu Ciuit. Imperial. cum S. R. I. geschrieben, da in derselben viele, den Reichsstädten allerdings nachtheilige Sätze vorgetragen worden waren. Nun ist diese **Schwederische** Vertheidigung auch 1770 in **Wegelins** Thesaur. Dissert. et Comment. de liberis S. I. R. Ciuitat. Band I. Num. 19. gekommen. Der Herr von **Moser** am angeführten Orte Th. I. S. 279. urtheilet davon, daß der Verfasser seinen Gegner schon in etwas, bey weitem aber nicht genugsam refutirt habe. **Ludewig** nahm indessen den Widerspruch sehr übel auf. Seine ungesittete

Ausdrücke darüber stehen in der Vorrede zu den Opusculis miscellis S. 19.

33) De voto decisiuo Ciuitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis vniuersalibus, 1715. und beym Wegelin Nummer 20. Allem Ansehen nach muß man diese Abhandlung dem Candidaten, Nicol. David Müller, oder einer andern Feder zuschreiben. Carl Renat Hausen beleuchtete sie 1771 zu Halle in einer besondern Dissertation de orig. et vicissitudine suffragii liberarum S. R. I. Ciuitatum in Comitiis. Er beweiset, daß die Reichsstädte nicht schon bey der Wahl des Kaysers Friedrichs des I. sondern erst unter Friedrichen dem II. dieses Recht gehabt haben können, und zeigt zugleich, daß der Verfasser die Stellen aus Günthers Ligurin, worauf er sich §. VIII. litt. d. berufet, weder selbst angesehen, noch eine rechte Erklärung derselben mitgetheilt habe.

34) Ex iure publico I. R. G. Positiones controuersae, 1715. Eine Arbeit des Respondenten, Joh. Jac. Obrechts, worüber er den Kopf nicht sehr hat angreifen dürfen.

35) De auctoritate publica ad pignoris, seu hypothecae publicae, constitutionem necessaria, 1716. Schweder hat nicht viel mehr als den vierten Theil davon ausgearbeitet. Denn da Ferd. Christoph Harpprecht 1714 dem Respondenten, Eberh. Draing, auf dem Krankenbette das Meiste in die Feder dictirt hatte, und darüber wegstarb: so setzte er das Fehlende vom 17. §. an bis zum 24sten, als dem letzten, hinzu. Dieses aufrichtige Bekenntniß findet man in der Vorrede.

38) De concursu et electione vtiliori remediorum contra sententias, in supremis Imperii Tribunalibus latas, 1717.

1717. **Christian Heinr. Hiller**, welcher ein paar Jahre hernach öffentlicher Rechtslehrer zu Tübingen wurde, und einige andere wohl aufgenommene Schriften hinterließ, war auch von dieser der Verfasser. In der **Moserischen** Bibl. iur. publ. Th. I. S. 103. wird zwar Verschiedenes an der Ausführung getadelt, dem ungeachtet aber der davon zu erwartende Nutzen keinesweges zweifelhaft gemacht.

37) De confirmatione iurium ac priuilegiorum, ab augustissimo Imperatore Statibus, aliisque membris, Imperii facienda, 1719.

38) De feminarum in feudis cum masculis concurrentium exclusione, horumque praerogatiua, 1720.

39) Resolutio casus practici in puncto successionis feudalis in feudo feminino, 1721.

40) De Serenissimae Domus Austriacae praeeminentiis, praerogatiuis, iuribus ac priuilegiis praecipuis, et in specie de augustissimae Domus huius Iudicio prouinciali Caesareo Sueuiae, 1722. **Wegelin** hat sie 1757 dem Thesauro rer. Sueuicar. Band III. Nummer 4. einverleibt.

41) De Statutorum, alienationem bonorum immobilium in Ecclesias et Clericos prohibentium, validitate, 1723.

42) De Aduocatia, ab Imperatore Protestantium Ecclesiis non minus, ac Romano-Catholicis, aequali iure praestanda, 1723.

43) De origine iuris Suffragiorum, 1724.

44) De appropriatione feudi, 1724.

45) De coexercitio, siue simultaneo vtriusque Romano-Catholicae ac Euangelicae religionis exercitio, licito ac illicito, 1727.

46) Positiones ex Iustit. Iustin. selectae, 1697. Eine mittelmäßige Arbeit des Respondenten, **Joh. Ludewigs Lux.** Sie bestehet aus 40 kurzen Sätzen, auf vier Seiten, und es hätte der Herausgeber nicht Ursache gehabt, deswegen die Zeitordnung in dieser Sammlung zu zerreißen.

47) Collatio Capitulationum Caesarearum, post Westphalicam Pacem factam, cum Proiecto Capitulationis perpetuae comitiali. Sein Enkel, **Wolfg. Paul Burgermeister**, war 1716 der Respondent bey dieser Dissertation, und hatte sie auch selbst verfertiget. Hier erscheint sie in einer bessern Gestalt, und weit vermehrter. Das Uebrige, was ich davon im Bande III. S. 332. gesagt habe, will ich nicht wiederholen.

48) De iure eundi in partes, siue de casibus, a iure maioris partis in Comitiis S. R. G. Imperii exceptis, in Instrumento Pacis Westphalicae Art. V. §. 52. firmatis. Der erste Abdruck geschah 1718, und sie war eben desselben Gradualschrift, welche er hernach an einigen Orten vermehrt hat.

49) Appendix, scripta quaedam, libertatem Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium asserentia, impugnantia, vindicantia, exhibens. Dieser Anhang enthält zwey rechtliche Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen, deren erstes nur aus **Schweders** Feder geflossen zu seyn scheint. Die Antwort darauf ist von einem geistlichen Rathe des Bischofs zu Würzburg im Jahre 1708 abgefaßt, aber 1728 vermittelst des zweeten Tübingischen Rechtsspruchs widerlegt worden. Endlich folgen **Just Henning Böhmers**

50) Vin-

50) Vindiciae libertatis Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium, ebenfalls ein Rechtsgutachten, welches er mit ganzem Beyfalle der Hällischen Juristenfacultät 1729 ausgestellt hatte. Daß dieser Anhang unter die Disputationen gekommen sey, wird wohl ein Jeder für einen seltsamen Einfall halten. Die Hauptabsicht dabey mag nur diese gewesen seyn, um die Käufer ein Alphabet mehr bezahlen zu lassen. Daraus ist aber auch eine andere Unbequemlichkeit entstanden. Denn der zweete Band übertrifft den ersten an Stärke gar merklich. So weit erstreckt sich diese Sammlung. Da seine Gradualdissertation ad Legem 32. D. de reb. creditis, die er 1673 unter **Lauterbachs** Vorsitze vertheidiget hatte, nicht darinn anzutreffen ist: so vermuthe ich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Ausarbeitung derselben schwerlich zuzusprechen sey.

51) Consilia ciuilia et criminalia. Jene, 141 an der Zahl, findet man im Bande I. der Collectionis nouae Consiliorum Tubingensium, welcher von dem Verfasser selbst 1731 in Folio mit seiner Vorrede de vsu Consiliorum, caet. ans Licht gestellt wurde. Die peinlichen Rechtssprüche hingegen lieferte 1733 der Band IV. nebst den **Lauterbachischen** zugleich. Allein sie sind von einander nicht unterschieden worden; daher kann ich nicht genau melden, welche Stücke **Schwedern** zugehören.

Ungedruckt ist zur Zeit von ihm geblieben:

Eine Deduction von dem dem Fürstlichen Hause Würtemberg zustehenden Reichsjägermeisteramte. Der Herr von **Moser** führt sie an S. 82. der Bibliothecae Scriptorum de rebus Sueuicis, welche 1733 der Deutschen

Ausgabe von Mart. Crusens Schwäbischen Chronic angehängt worden ist.

Aug. Friedr. Böks Geschichte der Universität Tübingen, 1744. in med. Octav, S. 149. Die versprochene umständliche Biographie desselben hat sein Enkel nicht bekannt gemacht, wie ich oben erwähnt habe.

XII.

Christoph Hermann von Schweder.

Er war des vorhergehenden Vetter, und ein Sohn Hermann Schweders, Doctors der Rechte, auch Churbrandenburgischen Hof- und Consistorialraths im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, welcher sich mit der einzigen Tochter eines Rechtsgelehrten Burgermeisters und Sülzverwandten zu Colberg, Christoph Kundenreichs, verheyrathet hatte. Hier ward Christ. Herm. Schweder am 5 Januar 1678 zur Welt gebracht. Bereits im achten Jahre seines Alters stand er nach des Vaters Tode unter der Aufsicht einer sorgfältigen Mutter, welche ihm geschickte Privatlehrer hielt, bis er 1695 die öffentliche Schule seiner Geburtsstadt besuchen konnte. Diese verwechselte er im folgenden Jahre mit dem Gröningianischen Collegio zu Stargard, wo er, außer den gewöhnlichen Hülfsmitteln zur Erlernung höherer Wissenschaften, bey dem Hofrathe Koch auch den ersten Grund in der Rechtsgelehrsamkeit legte.

Sein Vetter, der berühmte Jurist zu Tübingen, war wohl die wichtigste Ursache, warum er im May des Jahrs 1699 eine Reise dahin antrat. Dieser gab ihm vier Jahre Wohnung und Tisch; er bemühete sich zugleich, nebst seinen

seinen Collegen, **Ernst Gottlieb Maiern, Ferdin. Christoph Harpprechten, Stephan Christoph Harpprechten** und **Mich. Grossen**, dem lehrbegierigen Jünglinge einen Weg zur besten Kenntniß der Rechte zu bahnen. Die Philosophie aber und Historie lernte er von **Andr. Adam Hochstettern** und **Joh. Christian Neu**. Bey dieser ihm so bequemen Gelegenheit nahm er auch die um Tübingen herum liegenden Reichsstädte und merkwürdige Oerter in Augenschein. Solche kurze Reisen waren aber für seinen Geist viel zu eingeschränkt. Seine Absichten giengen weiter: er wollte sich wenigstens die Niederländischen vereinigten Staaten und Großbritannien genauer bekannt machen.

Deshalben verließ er Tübingen 1703 im Frühjahre. Das Glück begleitete ihn überall; nur zu der Zeit, da er mit dem ordentlichen Paquetboote nach England übersetzen wollte, wäre es beynahe auf einen Französischen Caper gestoßen. In der Mitte des Octobers kehrte er durch Holland, Westphalen und Niedersachsen zurück, und kam am [illegible] December desselben Jahres wieder zu Colberg an. Unter der Anleitung seines alten Lehrers, des Hofrath **Kochs**, übte er sich nun mit mancherley Proceßsachen; doch scheint die Advocatur nicht nach seinem Geschmacke gewesen zu seyn. Er hielt sich 1706 ein ganzes Jahr zu Berlin auf, und da er fast eben so lange auch zu Stargard gewesen war, reisete er 1709 abermal dahin, theils vermittelst der Unterstützung Königlicher Minister eine Bedienung auszuwircken, theils bey der weitläuftigen Nachricht von den Prätensionen hoher Häupter, woran er arbeitete, die dortigen ansehnlichen Bibliotheken zu gebrauchen. Und eben diese Umstände beförderten dasjenige, was er bisher nicht ohne einige Ungedult sehnlich gewünscht hatte.

Schon

Schon entschlossen, sein Leben ganz einsam, und von allen öffentlichen Geschäften entfernt, zuzubringen, bekam er die unvermuthete Versicherung, daß ihn der König, Friedrich der Erste, zum Referendarius beym Stargardischen Hofgerichte ernannt habe. Das darüber empfundene Vergnügen unterbrach zwar ein trauriger Zufall, weil sich zu Stargard Spuren der Pest zeigten, und er also, bald nach seiner Ankunft, mit andern Königlichen Bedienten fast ein ganzes Jahr eingesperrt bleiben mußte. Allein er hatte doch auch den Vortheil davon, daß er mehr Uebungen in der practischen Rechtswissenschaft anstellen, ein Buch verfertigen, und zu andern Schriften die Anlage machen konnte. So weis ein geschäftiger Kopf immer Mittel, in verdrüßlichen Perioden des Lebens die ihm aufgelegten Lasten so zu ertragen, daß sie ihn nicht gar zu Boden drücken.

Der König, Friedrich Wilhelm, welcher 1713 die Regierung angetreten, und viel Gutes von **Schweders** Verdiensten gehört hatte, belohnte sie wenige Zeit darauf mit der Stelle eines wirklichen Hofgerichtsraths in Pommern. Als aber dieser Prinz ihn 1720 nach Cößlin in das erst angelegte Hofgericht versetzen, und 1721 mit der Würde eines Regierungsraths und Directors des Commissariats im Fürstenthum Minden begnadigen wollte, verbat er Beydes, und nahm dagegen den ledigen Platz bey der Pommerschen und Camminischen Landesregierung zu Stargard ein, imgleichen beym dasigen Commissariate. Diese Stelle mußte er jedoch im Jahr 1723 mit einer andern zu Stettin vertauschen, nachdem die Königliche Regierung, nebst der neuerrichteten Kriegs- und Domainenkammer, dahin verlegt worden war. Ein Jahr darauf renovirte der Kayser Carl VI. **Schwedern** den alten Adelsbrief seiner Vorfahren, welchen der Preußische König 1729 bestätigte. Eben derselbe erklärte

klärte seinen geschickten Diener auch zum geheimen Rathe, und übergab ihm die Direction im Sanitätscollegio. Endlich kam 1733 die Curatel an der St. Marien-Stiftskirche und dem academischen Gymnasium hinzu.

Der 24 September des Jahrs 1741 wurde der letzte seines Lebens. Die Gemahlin, die jüngste Tochter des Bürgermeisters **Schröders** zu Stargard, welche er sich 1715 antrauen ließ, war schon 1731 in die Ewigkeit vorangegangen. Von zween ihm gebohrnen Söhnen, und eben so viel Töchtern, sind nur der jüngste Sohn und die jüngste Tochter übrig geblieben. Jener hat 1751 im Privatstande, diese hingegen als Wittwe des geheimen Raths und Kammerdirectors von **Thielen** zu Stettin gelebt. Beyde sind darinn glücklich zu nennen, daß sie einen so würdigen Mann zum Vater gehabt haben. Denn die hier gebrauchten Nachrichten ertheilen ihm das Lob, daß er von gutem, ernsthaften, und doch nicht unfreundlichem Ansehen; von scharfen Einsichten, ausgesuchter Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit, in Staats- Policey- und Kammersachen; beym Dienste seiner Landesherrschaft getreu, unermüdet, ohne den geringsten Eigennutz, und im ganzen Laufe des Lebens sowohl tugendhaft als christlich gewesen sey. Wie wenig es ihm auch an zeitlichem Vermögen gefehlt haben müsse, beweisen die Güter Ramelow, Neuenhagen, Streitz und Rothlow, welche er besaß.

Die Schriften, wodurch **Schweder** sein Gedächtniß auf die künftigen Zeiten fortgepflanzt hat, bestehen zwar nicht aus vielen Nummern; aber sie sind sehr practisch: und sein großes Werk, von welchem gleich mehr, bleibt noch immer in seiner Art das einzige. Was wir von des gelehrten Mannes Feder aufweisen können, ist das Folgende.

1) Diss.

1) Diss. de dinumeramentis et reuersalibus feudi, vulgo Lehnreversen, Tubingae 1703. auf 3½ Bogen, unter **Gabr. Schweders** Vorsitze, in dessen vorher angeführten Sammlung academischer Dissertationen sie auch Band I. S. 761-788. eine Stelle erhalten hat. Daß jedoch sein Vetter an der Abhandlung, die mehr zu den Französischen als Deutschen Lehnsgewohnheiten gehört, das Wenigste gearbeitet habe, getraue ich mir mit Grunde zu behaupten. Im §. 3. giebt er von dem Worte dinumeramentum diese Erklärung: Est nihil aliud, quam catalogus, siue scriptura, continens accuratam et specificam, omnium et singularum rerum, in feudum datarum, quoad situm, quantitatem, qualitatem, limites, et confinia, cum omnibus suis accessoriis, pertinentiis, iuribusque designationem, a vasallo intra praefinitum tempus, post datam et renouatam inuestituram, domino offerendam, plenissime probans. Man sehe davon mehr in den Nou. litt. Germ. 1704. S. 311.

2) Theatrum historicum praetensionum et controuersiarum illustrium; Lips. 1712. in Folio, 10 Alph. 4 Bogen. Von dieser ersten Ausgabe findet man mehr in den **Lat.** Actis Erud. 1712. S. 285. wo wahr genug gesagt wird, daß vor dem Verfasser Niemand diesen Gegenstand so weitläuftig und fleißig bearbeitet habe, und in der Hällischen **Neuen Bibliothek** Band II. St. 20. S. 876-932. **Gundling**, von welchem die Recension herrührt, zeigt hier mit eingemischter gelehrten Critic, daß **Schweder** nicht allemal schwarz und weiß zu unterscheiden wisse. Endlich aber setzt er doch hinzu, das Werk werde, aller Raisonnements und Censuren ungeachtet, ein brauchbares Buch bleiben, obschon der Verfasser sich bescheiden würde, daß es, wenn die andere Auflage erfolgen sollte,

sollte, in vielen müsse schärfer ausgefeilt werden. Dieses geschah wirklich im Jahr 1727, da sich **Adam Friedr. Glafey**, auf des Verlegers Vorschläge, gefallen ließ, die **Schwedersche** Arbeit genau durchzusehen, sehr zu verbessern, und um die Hälfte zu vermehren. Es sind also **zween** Folianten daraus geworden, welche fast 18 Alphabet zusammen enthalten. Auch von diesem Exemplare handeln die oben erwähnten Acta Eruditorum 1727. Seite 476. weit vollkommener aber der um das Deutsche Staatsrecht höchstverdiente Greis, der Herr von **Moser**, in der Biblioth. iur. publ. Th. I. S. 302-312. Nur merkt er dabey an, daß der letzte Heràusgeber, (welchen er in der neuesten Geschichte des Deutschen Staatsrechts und dessen Lehrer S. 59. des Heil. Röm. Reichs Erzprätensionenmacher nennt, die bis ans Ende der Welt Stoff genug zu Kriegen und Processen abgeben würden,) seine Zusätze vom Texte nicht abgesondert habe, und überhaupt noch Manches bequemer und brauchbarer einzurichten gewesen wäre. Uebrigens unterschreibt Herr von M. gern das allgemeine Urtheil der Kenner, daß beyder Verfasser Bemühungen großen Lobes würdig, daß ihr Werk eines der nöthigsten, nützlichsten und angenehmsten sey, welches kein Minister, kein Publicist wohl entbehren könne. Sollte die dritte Auflage desselben — und ich wundere mich, warum es seit funfzig Jahren unterblieben sey — in den jetzigen Zeiten veranstaltet werden: so öffnet sich gewiß für denjenigen Gelehrten, welcher die Besorgung übernimmt, ein weites Feld, wo er Gelegenheit hat, die ersten Versuche in eine ganz andere Gestalt zu verwandeln. Unterdessen will ich noch aus der Biblioth. iuris *Struvio-Buderiana* S. 959. des achten Abdrucks anzeigen, daß **Joh. Rousset** in seinen Interêts presens & les Pretensions des Puissances de l'Europe (à la Haye 1741. Vol. III.

Vol. III. in 4.) einen beträchtlichen Theil der Glaseyischen Ausgabe genutzt habe.

3) Gründliche Nachricht von gerichtlicher und außergerichtlicher Anschlagung der Güter, nach dem jährlichen Abnutz, was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien, Feldmessern, Zeugen und Partheyen, sondern auch insgemein, und besonders in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, in Acht zu nehmen, Stettin 1714 in 4. auch unter der Aufschrift **Leipzig** 1716. welche Exemplare einerley sind; ferner zu Frankfurt 1717. in 4. mit kleinerer Schrift; zum dritten male aber wieder zu Stettin und Leipzig 1751. in 8. 1 Alph. 10 Bogen stark. Diese Edition ist aus des Verfassers Papieren vermehrt, und nach den neuern Zeiten eingerichtet worden. Der Herausgeber war der nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnete Preußische geheime Rath und Greifenbergische Kreisdirector in Hinterpommern, Ge. Ulr. von **Lettow** Der Verlag kam alsdann an einen andern Buchhändler, Joach. Pauli, welcher einen neuen Titel vorsetzen, und **Berlin** und **Leipzig** 1762 darauf drucken ließ. Nur zuletzt fügte er einen $6\frac{1}{2}$ Bogen starken Anhang von verschiedenen Anschlägen hinzu, die zum Muster dienen können. Sie sind aus **Gassers** Einleitung in die öconomischen Wissenschaften und andern dergleichen Schriften entlehnt, bringen aber Pommerschen Landwirthen nicht den geringsten Nutzen, welches doch die eigentliche Absicht des Buchs war. Der berühmte Herr **D. Oelrichs**, mein alter werther Freund, beschwert sich daher billig über diese Zugabe S. 72. seiner Pommerschen juristischen Bibliothek. Ebenfalls zu Berlin folgte 1774 die sognannte fünfte, 2 Alph. 4 Bogen in 4. starke Auflage, welche neue Zusätze nach den gegenwärtigen Wirthschaftsverfassungen

gen erhalten hat, und überhaupt durch einen in diesem Fache wohl erfahrnen Rechtsgelehrten weit brauchbarer gemacht worden ist. Man sehe deswegen die **Hamburg. Addreßcomtoir-Nachrichten** 1774. St. 163. S. 785. und **Hällischen gel. Zeit.** 1775. S. 31. In einer zu Greifswalde 1739. auf 16 Bogen gedruckten Deutschen Disputation lieferte der Herr **August von Balthasar** öconomisch-juristische Anmerkungen zum **Schwederischen** Buche, welche nun selten geworden sind, aber allein zur ersten Ausgabe passen. Was indeß Vorpommern besonders angehet, das ist der neuesten daraus mit einverleibt worden.

4) Anmerkungen über die Hinterpommerische Lehnsconstitution von 1694, Rostock und Wismar 1755. 1 Alph. 20 Bogen in 4. Ein in Pommern unentbehrliches Buch, worinn diese Constitution nicht nur erläutert, sondern auch an verschiedenen Orten, bey nicht ausgedruckten Fällen, ergänzet wird. Es sind zugleich 30 Urkunden dazu gekommen. Der Herausgeber war **Ge. Gustav von Gerdes**, ehemaliger Königlich-Preußischer Justitzrath und Stadtsyndicus zu Stettin. Man sehe aber hier des Herrn **Oelrichs** Erinnerungen im angeführten Werkgen S. 47. und den Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern, S. 86. wo er meldet, es sey zu Cöslin in der **Schwederischen** fideicommissarischen Bibliothek des Verfassers Originalhandschrift zu finden, die aus zween Bänden bestehe; Herr **Oelrichs** habe sie mit dem sehr mangelhaften, und sonst in vielen Stücken fehlervollen Abdrucke aufs genaueste von Worte zu Worte verglichen, auch die darinn vorkommenden falsch gesetzten Allegaten sorgfältigst berichtiget; man werde dieses alles aus seiner Ausgabe einer so mühsamen Vergleichung in den zum Drucke fertig lie-

genden diplomatischen Beyträgen zur Pommer schen Geschichte und Rechtsgelahrtheit deutlich se hen können. Da zween Theile derselben vom Jahre 1767 an hervorgetreten sind: so vermuthe ich, ob ich sie gleich nicht bey der Handhabe, es werde dieses Versprechen nicht unerfüllt geblieben seyn.

Daß **Schweders** gesammlete Anmerkungen zu **David Mevius** Commentario in Ius Lubecense, die ungefähr 4 Alphabet ausfüllen sollten, vielleicht wegen Mangel eines anständigen Verlegers nicht erschienen sind, habe ich im vorigen Bande IV. meiner Biographien S. 253. bereits angeführt.

Neue Vorrede zur dritten Ausgabe von Anschlagung der Güter, Leipzig 1751. in 8. wo **Schweders** Leben stehet, welches auch die neuern Ausgaben enthalten.



XIII.

Johann Nicolaus Hert.

Am 6 October des Jahrs 1652 erblickte Hert, einer der schätzbarsten Rechtsgelehrten, welche Deutschland hervorgebracht hat, zuerst das Licht der Welt, und zwar zu Niederkleen, im Amte Hüttenberg, welches damals Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich besaß, nun aber seit 1703 zum Theil dem letzten Hause gehört. Sein Vater, M. **Johann David Hert**, war ein verdienter Prediger dieses Orts, und die Mutter eine gebohrne **Stippin.** Die Grundsätze des Christenthums und der Gelehrsamkeit wurden seinem sich aufschließenden Gemüthe vom Vater selbst eingeprägt; hernach aber überließ er ihn unterschiedlichen Privatlehrern. Zu Gießen ward er 1664 von dem Superintendenten und Pädagogiarchen, D. **Mislern**, ins Pädagogium aufgenommen. Seine Vorgesetzten urtheilten schon, wegen seines edlen Eifers im Studiren, und des regelmäßigsten Lebenswandels, daß auf diese Saat dereinst eine Erndte reicher, allgemein nützlicher Früchte erfolgen würde. Der ihm eigene Fleiß war so groß, so unermüdlich, daß er ganze Nächte bis an den hellen Morgen durchwachte; und ob man ihn gleich, seine Gesundheit zu schonen, vom langen Sitzen abzuziehen suchte: so konnte er doch seinen Trieb keinesweges in die gebührenden Schranken einschließen. Auch bey vollem Mondenscheine setzte er am offenen Fenster mancherley litterarische Bemühungen fort, und eben dadurch erwarb er sich bald einen in solchem Alter seltenen Schatz aller Grundwissenschaften.

Im Jahre 1667 kam Hert unter die academischen Bürger zu Gießen. Er wich von dem einmal betretenen Wege nicht ab, vielmehr that er auf demselben die glücklichsten Schritte, und schrieb sich dabey eine genaue Ordnung vor. Den Anfang machte er billig mit der Philosophie, freylich mit der damals herrschenden scholastischen Philosophie, und mit Erlernung der schönen Künste, worinn er **Kilian Rudrausen**, **Johann Weisen** und **Heinr. Phasianen** zu Anführern wählte. Nach dieser Vorbereitung, die jedem Studenten unentbehrlich ist, ehe er sich einer der obern Facultäten nähern will, richtete **Hert** alle Gedanken auf die Rechtsgelehrsamkeit, seinen Hauptzweck, und besuchte den Hörsaal der zu ihrer Zeit in vieler Achtung stehenden Gießischen Juristen, eines **Tobias Eybens** und **Anton Heinr. Mollenbecks**, deren treue Anleitung seinen rühmlichen Absichten überflüßig Genüge leistete. Als er 1672, vermittelst einer unter dem Vorsitze des letzten vertheidigten Disputation von den Rechtswohlthaten der Bürger, die bisherige Laufbahn geendiget hatte, ward ihm gerathen, sich außerhalb des Landes umzusehen, und besonders auf andern hohen Schulen bekannt zu machen. Er folgte den weisen Vorschlägen seiner Freunde, und gieng in demselben Jahre nach Jena.

Daselbst genoß er bey den geschicktesten Professoren, vorzüglich aber bey **Georg Adam Struven**, weitern Unterricht, klärte auch im öftern Umgange mit den Gelehrten anderer Facultäten seinen Geist immer mehr auf, welcher so begierig war, die bereits eingepflanzten Talente zu einem stärkern Wachsthume steigen zu lassen. Dabey hat er es in der folgenden Zeit für einen der glücklichsten Umstände seines Lebens angesehen, daß er dort über die Schriften der beyden vortrefflichen Männer, **Herm. Conrings** und **Joh. Heinr. Böcklers**, gerathen, und erst dadurch

dadurch zur Untersuchung Deutscher Alterthümer, inglei-
chen des allgemeinen natürlichen Rechts, ermuntert wor-
den sey, vor welchen Wissenschaften man ihm vorher ei-
nen Ekel gemacht hatte. **Estor** erzählt hiervon eine
Anecdote *), die darinn bestehet. Er sagt nämlich,
Hert sey zu Gießen bey **Taborn** gegen **Conringen**
ganz und gar angereizt worden. Ein Zufall aber habe
ihn zu bessern Gedanken bewogen. Denn als einer sei-
ner Freunde gemerkt, daß ihm der Vater Geld geschickt
habe, sey er zu ihm gegangen, in der Absicht, ein
Buch von **Conringen** zu versetzen. Der erste Anblick
desselben wäre ihm schon zuwider, und die Ursache der
Frage gewesen: **was soll ich mit dem teuflischen
Buche anfangen?** Auf anhaltendes Bitten habe er end-
lich dem Eigenthümer etwas darauf geborgt, jedoch das
Buch aus Verachtung nicht selbst verwahret, sondern es
dem Hausherrn aufzuheben gegeben. Mittlerweile habe
der Schuldner den bestimmten Zahlungstermin nicht be-
obachtet, **Hert** also dem Wirthe das **Buch** abgefodert,
und darinnen gelesen. Da wären ihm nun die Augen
aufgegangen, und er überzeugt worden, daß **Conring**
den geradesten und gewissesten Weg zur Kenntniß des
Staatsrechts gewiesen habe. So weit gehet diese Erzäh-
lung. Nachher brauchte er dessen Schriften, nebst
Nicol. Schatens Paderbornischen Jahrbüchern, und
wurde nach und nach ein viel bedeutender Publicist.

Von Jena wendete er sich auf die Chursächsischen Uni-
versitäten, Leipzig und Wittenberg. Hier sowohl, als
dort, bot sich Gelegenheit genug dar, aus den Unterre-

 dungen

*) In der Vorrede zu **Wetzels** Obseruat. de iuribus Prin-
cipum postgenitorum, imminutis terrarum auitarum re-
ditibus, caet. die zu Wetzlar 1772 in 4. wieder heraus-
gekommen sind, §. VII. S. 8.

dungen mit den berühmtesten Männern neue Begriffe und Einsichten zu erlangen. Sein Vater achtete endlich für eine Nothwendigkeit, ihn von fernern Reisen zurück zu rufen, weil es Zeit zu seyn schien, daß er dem Vaterlande die in der Fremde zu mehrerer Reife gebrachten Früchte überlieferte. Einem solchen Begehren nachzukommen, eilte er zu den Gießenschen Musen, und legte im Anfange des Jahres 1676 mit der gewöhnlichen Gradualdisputation, welche unten angezeiget werden soll, die erste Probe seiner Gelehrsamkeit ab. Nach derselben Vertheidigung ward ihm der academische Ehrentitel eines Licentiaten der Rechte ertheilt, auch alsdann ein junger Herr von Buchenau seiner Aufsicht anvertraut.

Die niedrigste Stufe öffentlicher Bedienungen, welche Hert bestieg, war die Advocatur vor der Fürstlichen Regierung oder Canzley zu Gießen. Er stellte zugleich, so weit es seine übrige Geschäfte verstatteten, im juristischen und politischen Fache einige Vorlesungen an, welchen es nicht an Beyfalle fehlte. Andere Nebenstunden widmete er der Ausarbeitung verschiedener philosophischen oder juristischen Disputationen und Tractate. Dem Darmstädtischen Hofe gefielen die gelehrten Bemühungen eines Mannes, von dem voraus zu sehen war, wie viel er künftig zur Ehre und zum Nutzen der Universität beytragen würde. Ihn deswegen mehr anzuspornen, erhielt er 1683 auf Befehl der damaligen Landesregentin, Elisabeth Dorotheen, die ordentliche Profession der Staatslehre, auch nach einiger Zeit eine juristische außer der Ordnung. Im Jahre 1686 ließ er sich die Vorzüge eines Doctors der Rechte geben, 1690 aber ward ihm unter den ordentlichen Professoren ein Platz angewiesen, und 1702 rückte er nach des Canzlers Nitzsch Tode zur obersten Stelle der Juristenfacultät hinauf. Er bekam hiernächst ein Assesserat beym Hessischen Samtrevisionsgerichte,

führt, und die Inspection über den academischen Fiscus. Zuletzt ward er 1710 mit dem Character eines landgräflichen Raths beehrt, da er im vorhergegangenen Jahre schon zur Canzlerwürde bey der Universität befördert worden war. Doch sollen seine Vollkommenheiten damals am Hofe nicht genung erkannt worden, der Canzler Schröder insonderheit Hertens heftigster Feind gewesen, und aus dieser Ursache ihm das academische Cancellariat auf eine ganz andere Weise zugefallen seyn. Estor, welcher dieses am oben angeführten Orte meldet, will aber nicht recht mit der Sprache heraus, daher zu vermuthen ist, daß er ein großes Bedenken gehabt haben müsse, seine Anecdote in ein helleres Licht zu setzen.

Eine weit bessere Meynung hatte man auswärts von Hertens unsterblichen Verdiensten. Indem er näher am Ziele des Lebens stand, wurde ihm vom Könige in Frankreich die Profession des Staatsrechts zu Strasburg nebst einem außerordentlichen Jahrgelde angeboten, und es verschaffte ihm diese Gelegenheit die Ehre, mit dem berühmten Minister Colbert Briefe zu wechseln. Darauf verlangte ihn die Krone Schweden, und als Jacob Born 1709 gestorben war, gieng die Leipziger Universität damit um, daß er zu den wichtigen academischen Aemtern desselben berufen werden möchte. Er schlug aber diese und andere in Menge ihm zugedachte Dienste aus, weil die Liebe gegen sein Vaterland immer die Oberhand hatte. Nur wenige Stunden vor seinem Tode erhielt er noch ein Schreiben aus Berlin, worinn er eingeladen ward, die Stelle eines Königlich-Preußischen wirklichen geheimen Raths und Canzlers zu übernehmen. Die geringe Achtung seiner Person zu Darmstadt, und die ansehnliche Verbesserung seiner Umstände, welche er vom Berlinischen Hofe erwarten konnte, wären vielleicht nun Beweggründe gewesen, seine vorigen Gedanken zu än-

dern, wenn er die Welt nicht so schleunig hätte verlassen müssen. Dieses wiederfuhr ihm ganz unvermuthet 1710 am 19 September. Kurz vorher an demselben Tage überlas er noch einige Rechtssprüche der Facultät, und wollte eben, der Gesundheit wegen, außer der Stadt spatziren fahren. Das Ende seines ruhmvollen Lebens rührte von tief eingewurzelten hypochondrischen Uebeln her, welche ihm ein unheilbares hectisches Fieber zuzogen, und dadurch die Schwachheit des Leibes täglich vermehrten. Ungeachtet derselben verlohr er doch niemals die Gegenwart des Geistes, die so ungemein war, daß er seine ihn fast umringenden Geschäfte bis zu den letzten Augenblicken auf eine würdige Art verrichtete.

Sonst habe ich noch Etwas von seinem Ehestande zu sagen. Zuerst heyrathete er am 2 May 1685 die Enkelin **Gottfr. Antoni**, des obersten Rechtslehrers, Canzlers, und ersten Rectors auf der Universität zu Gießen, deren Vater, **Ludewig Antoni**, als Amtmann zu Niederkleen in Nassau-Weilburgischen Diensten stand. Er zeugte mit ihr zween Söhne und eine Tochter. Von jenen ist mir nur **Johann Jeremias Hert** bekannt, ehedessen Hessen-Darmstädtischer Regierungs- und Consistorialrath, der Vater des noch zu Gießen lebenden Herrn Regierungsadvocaten **Hert**. Den im Jahre 1693 an dieser geliebten Gattin erlittenen Verlust suchte der gute Mann 1695 durch Doctor **Heilands**, obersten Professors der Arzneykunst allda, hinterlassene Wittwe, eine gebohrne **Gießreinin**, wieder zu ersetzen. Sie brachte in dieser Ehe drey Töchter zur Welt, erfüllte jedoch die von ihr geschöpfte Hoffnung gar schlecht; wenigstens scheint sie diejenige gewesen zu seyn, weshalben **Hert** von **Estorn** (S. 97. seiner Notit. Auctor. iuridic.) ein Unglücklicher genennet wird. Ob sie aber die eheliche Treue verletzt, unmäßigen Aufwand gemacht, ihn mit beständigen Zänckereyen,

ckereyen, gleichsam als eine neue Furie, gequälet, oder in andern Fällen zur Unzufriedenheit veranlasset habe, das kann ich nicht genau bestimmen. Gern wiederrufe ich Alles, was hier ihrem Andenken nachtheilig ist, wenn ich ihr wirklich unrecht thue. Schreibe ich hingegen die Wahrheit, so mögen andere ihres gleichen, und wie viel giebt es deren nicht? ein solches verhaßtes Exempel verabscheuen; so mögen sie sich von nun an bessern.

Ich will hier den Vorhang zuziehen, und **Herten** nicht länger als einen elenden Ehemann, sondern vielmehr als einen Deutschen Gelehrten darstellen, der so viel Philosophie, Geschichte und Kenntniß aller Theile der Rechtswissenschaft mit einander verbunden hatte, daß man ihm Wenige an die Seite setzen kann. Daher seine Schriften den Werth einer vorzüglichen Gründlichkeit und Brauchbarkeit nicht leicht verlieren werden. Der große **Leibnitz** schrieb schon von ihm: *Hertius* multam certe omnigenae doctrinae copiam cum insigni iuris peritia coniunxerat; sed plerumque tum demum homines nostra agnoscimus bona, cum amisimus. Man sehe dessen Epistolas ad diuersos, die **Kortholt** gesammlet hat, Band III. S. 249. Dieses Urtheil, welchem noch unlängst ein unpartheyischer **Pütter** beytrat, ist vor allen Widersprüchen sicher, da es **Herts** gelehrte Arbeiten, womit er seinen Namen verewiget hat, hinlänglich bestätigen. Sie haben einen Verfasser gehabt, der selbst nachforschte und dachte, nicht blindlings andern folgte, welchen die lautern Quellen verborgen geblieben waren. Eine große Anzahl derselben betrifft schöne Erklärungen Deutscher Alterthümer, des Staats- und Lehnrechts; die übrigen enthalten keine alltäglichen Betrachtungen über die bürgerlichen oder natürlichen Gesetze. Dabey wird den Liebhabern eines guten Geschmacks weder die Lateinische Schreibart mißfallen, noch die oft eingewebte Zierrath

aus der alten Litteratur. Mit Vergnügen schicke ich mich daher an, von jedem einzelnen Stücke zuverläßige Nachricht zu geben. Ich nehme zuerst die Sammlung der Dissertationen vor, welche zum Theil Hert selbst zu Frankfurt 1700 in einem Quartbande ans Licht stellte. Die Aufschrift war: Commentationes atque Opuſcula de ſelectis et rarioribus ex iurisprudentia vniuerſali, publica, feudali et Romana, nec non hiſtoria Germanica, argumentis. Eine lehrreiche Recenſion davon, deren letzte Hälfte **Chr. Thomaſen**, die erſte aber vielleicht **Ge. Beyern**, zuzueignen iſt, liefern die Obſeruat. ſelectae *Halenſes* Band IV. S. 188-232; inſonderheit haben ſich die Recenſenten bey der gelehrten Diſſertation de hominibus propriis lange verweilet. Dieſer Band kam 1716 unter einem neuen Titel wieder zum Vorſchein. Der Inhalt iſt dreyfach, und der erſte Abſchnitt erſtreckt ſich auf das Natur- und Völkerrecht; der zweyte auf die Kenntniß der Staaten überhaupt, und des Deutſchen Reichs inſonderheit; der dritte hingegen begreift Abhandlungen aus dem Privatrechte. Nach des Verfaſſers Tode ſetzte ſein Sohn, **Johann Jeremias Hert**, 1713 den zweeten Band hinzu, welcher in eben ſolche Fächer gehört, auch ſo viel Theile hat, als der erſte. Im Jahre 1737 beſorgte an demſelben Orte der Darmſtädtiſche Advocat, **Johann Jacob Hombergk**, einen neuen Abdruck in zween median Quartbänden, die zuſammen faſt 12 Alphabete erfüllen, und mit bequemen Regiſtern verſehen ſind. Dieſes Exemplar zeichnet ſich gegen das vorige merklich aus. Denn man findet darinn eine Menge der gelehrteſten, vom Verfaſſer ſelbſt nach und nach beygeſchriebenen Zuſätze oder Supplemente, nebſt Marginalien. Wer die **Latein.** Acta Erudit. 1741. S. 348. aufſchlagen will, dem wird eine kurze Recenſion der zwoten Ausgabe in die Augen fallen. Sie iſt zwar nicht überall richtig, doch hat die Erinnerung ihren gewiſſen Grund,

daß

daß die kleine Note im zweeten Theile des Bandes I. §. 93. Nummer 3. S. 256. wohl nicht am rechten Orte stehe.

Im ersten Bande kommen diese Schriften vor:

1) Dissert. de iurisprudentia vniuersali. Die zwote Section ward 1694 auf der Catheder vertheidigt; die erste hingegen als ein ganz neues Stück zur Edition dieser Sammlung gebracht. Wenn er im §. 28. der ersten Section glaubt, das natürliche Recht gehöre eigentlich zur juristischen, nicht zur philosophischen Facultät: so möchten jetzt die Meisten wohl anderer Meynung seyn. Uebrigens ist es eine ausgemachte Sache, daß er im vorigen Jahrhunderte einer der allerersten gewesen, welche ein so nützliches Feld mit genauem Fleiße bearbeitet haben.

2) Diss. ad socialitate, primo naturalis iuris principio 1695.

3) Diss. de collisione legum, 1688.

4) Diss. de lytro, 1686.

5) Diss. de litteris commeatus pro pace, 1680.

6) Diss. de commeatu litterarum, 1680.

7) Diss. de matrimonio putatiuo, 1690. Daß **Gottfr. Mascov** in der Prolusion de matrim. putatiuo einigermaßen von **Hertens** Meynung abgegangen sey, zeigen dessen Opuscula iurid. et philologica, womit uns Herr **Püttmann** unlängst ein angenehmes Geschenk gemacht hat, S. 415.

8) Diss. de modis constituendi ciuitates, 1685.

9) Diss. an summa rerum semper sit penes populum? 1683.

10) Diss. de tutela regni, siue regnis sub tutela constitutis, 1682.

11) Diss.

11) Diss. de notitia singularis Reipublicae, 1692.

12) Diss. de iudicio reuisorio, 1686. Eine für den Respondenten **Friderici** verfertigte, und mit des Professors, **Nicol. Thielen**, Beystande vertheidigte Schrift. Von dem Präses merkt der Freyherr von **Senckenberg** Meditat. de iure vniuerso et historia S. 132. an, daß er Kayserlicher Reichshofrath geworden seyn würde, wenn er nicht zu Augsburg 1702 gestorben wäre. In der **Lipenischen** Biblioth. iur. wird diese Dissertation unter **Herts** und **Thielens** Namen zweymal angeführt, welcher Fehler künftig zu verbessern ist.

13) Diss. de specialibus Rom. Germ. Imperii Rebus publicis, earumque diuersis nominibus et figuris, 1698.

14) Diss. de hominibus propriis, 1682.

15) Diss. de superioritate territoriali, 1682. Diese vortreffliche Abhandlung, welche **Everh. Otto** in der Notitia praecipuarum Europae Rerum public. Cap. I. §. 68. S. 116. der Utrechtischen Ausgabe unter dem Jahre 1739 vor allen übrigen, welche denselben Gegenstand betreffen, den Vorzug zuerkannt, erscheint hier in der neuen Auflage der Sammlung so stark vermehrt, und an manchen Orten so umgeschmolzen, daß sie der ersten Ausgabe gar nicht gleich ist.

16) Diss. de subiectione territoriali, 1698.

17) Diss. de consultationibus, legibus atque iudiciis in specialibus Rom. Germanici Imperii Rebus publicis, 1686. Sie ward zu Halle 1727 und 1735 auf 4 Bogen nachgedruckt; hier aber hat ihr der Verfasser eine ganz andere Gestalt gegeben.

18) Excerpta de electione Archiepiscopali Coloniensi; aus einer 1689 gehaltenen Rede, da er die Würde des Prorectors übernahm.

19) Diss.

19) Diss. de feudo nobili, 1681. und abermal 1736. 3 Bögen stark.

20) De feudis oblatis liber. Das Werkgen trat zuerst 1680 in 12. ans Licht. Hernach änderte Hert viel darinn, und bereicherte es mit mancherley Zusätzen. Ein besonderer Abdruck, welcher 8 Octavbogen enthält, erfolgte 1739 zu Halle.

21) Diss. de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum, 1699. Eine Epistel, die er 1695 schrieb, macht den Beschluß. Mit dieser schönen Arbeit erwarb er sich keinen geringen Beyfall. **Baring** wies ihr 1754 in der zwoten Edition seiner Clauis diplomaticae S. 325 - 368. einen Platz an; zu Leipzig aber wurde sie schon 1756 auf 9 Quartbogen nebst einem Register und der angeführten Epistel besonders abgedruckt. Darinn wird de defensione diplomatis pro Coenobio Lindauiensi, Ludouico Pio adscripti, contra *Herm. Conringii* censuram suscepta geredet. Das beste Exemplar dieser die Hand eines Meisters anzeigenden Dissertation bleibt indessen dasjenige, welches die letzte Auflage der **Hertischen** Sammlung darstellt. Denn es ist wirklich in den Noten etwas vermehrt worden.

22) Diss. de lege, clausula, ne abrogari vnquam possit, munita, 1698.

23) Diss. de transitione priuilegii personalis ad alios, 1696.

24) Diss. de vno homine, plures sustinente personas, 1699. Sie kann füglich mit der unten stehenden Nummer 50. verbunden werden.

25) Diss. de conuentionibus dominii translatiuis, 1691.

26) Diss. de pacto, ne dominus rem suam alienet 1690.

gen eine Discussio atque castigatio vindiciarum 1711 nachfolgte. Ein Freund schrieb mir unlängst, daß Hert sich über den Libellum reuisionis ungemein geärgert, und seinen Tod beschleuniget habe. Nun stehen diese Schriften zusammen in Meiers Corpore iuris Apanagii et Paragii S. 327.

46) Diss. de ecclesiis filiabus, 1705.

47) Diss. de iactitata vulgo Ordinis Cisterciensis libertate ac exemtione a superioritate et aduocatia, 1703, auch unter der Aufschrift Frankf. und Leipzig 1718. 1 Alph. 9 Bogen in 4. Robert Kolbs, welcher ein Abt dieses Ordens war, zu Frf. 1687 in Folio gedruckte Aquila certans pro immunitate et exemtione Ecclesiarum, Monasteriorum et status ecclesiastici a potestate saeculari, gab die Gelegenheit dazu.

48) Diss. de iurisprudentia cauente, 1706.

49) Diss. de differentiis iuris in statu neturali et aduentitio, 1705. Die Noua litter. German. 1705. S. 229. enthalten einen Auszug, so wie von der vorigen Nummer im Jahre 1707. S. 116.

50) Diss. de pluribus hominibus, vnam personam sustinentibus, 1709.

51) Diss. de fratris germani querela inofficiosi contra quoscunque.

52) Diss. de seruitute naturaliter constituta, 1704.

53) Diss. de reseruatione dominii, vel hypothecae, in re vendita, 1706.

54) Diss. de pignore conuentionali tacito, 1706. Diese und die vorhergehende Dissertation ist in den gedachten N. L. Germaniae 1706. S. 380. kurz recensirt worden.

55) Diss. de differentiis pignoris generalis et specialis.

56) Diss.

56) Diss. de pacto, ne praestetur euictio, 1705. Viele darinn vorkommende alltägliche Sätze scheinen die Vermuthung zu stärken, daß Hert entweder zur Ausarbeitung nicht Zeit genug, oder diese gar nicht übernommen habe.

57) Diss. de matrimonio instaurato, et conscientiae, 1702. und 1740. auf 5 Bogen zu Wittenberg. Die N. L. Germ. 1703. S. 269. erzählen den vornehmsten Inhalt. Nun ist des Herrn Heinr. Gottfr. Bauers zu Leipzig 1760 gehaltene Dissert. de matrimonio conscientiae damit zu vergleichen.

58) Diss. de apertura testamentorum.

59) Diss. de effectibus non confecti inuentarii, 1706. Auch hiervon können die N. L. Germ. 1707. S. 159. gelesen werden.

60) Diss. de probatione in possessorio, et huius effectu, quantum attinet fructus et litis expensas.

61) Diss. de praescriptione iurium per temporum interualla renascentium, 1699.

62) Diss. de solutione pro alio facta, 1701.

63) Diss. de iuribus ex pacto, certo tempori inclusis, 1706.

64) Satura rerum, quae ad ius spectant, singularium, 1707. Das Wichtigste daraus zeigen die Noua litt. Germ. 1708. S. 428-430. an.

65) Paroemiae iuris Germanici libri III. Das erste Buch erklärt 120; das zweyte, welches 1685. auf 4 Quartbogen herauskam, 24; das dritte aber 8 dergleichen Sprüchwörter. In der 43sten Paroemie des Buches I. §. 4-37. Seite 302. bis 315. hat er die Dissertation de contractu auertendi periculi, welche er 1687 für Albert Schunemannen gemacht hatte, weit vermehrter eingerückt.

66) Paroemiarum iuris Germanici Epidipnis, 1710. 9 Bogen stark. Es ist ebenfalls eine academische Dissertation, worinn 44 Paroemien sind. Herr Hofrath Eisenhart hat zu Helmstädt 1759 in den Grundsätzen der Deutschen Rechte in Sprüchwörtern, die einen median Octavband ausfüllen, diesen Gegenstand weiter abgehandelt, und dabey Franz Carls Conradi 1745 ans Licht gestellte Sammlung besonders vor den Augen gehabt. Es ist aber auch offenbar, daß er oft den Fußstapfen des vortreflichen Herts nachgegangen sey, welcher, des gesunden Urtheils und einer auserlesenen Gelehrsamkeit wegen, hierinn billig eine Nachfolge verdienet.

Dieß ist es alles, was man in beyden Bänden antrifft. In der kurzen Vorrede zur zwoten Auflage derselben verspricht der Herausgeber noch den dritten, welcher des Verfassers übrige entweder für Andere ausgearbeitete, oder noch ungedruckte kleine Werke, unter dem Titel Operum postumorum enthalten sollte. Es ist ein wahrer Verlust für die Liebhaber der Wissenschaften, und vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit, daß dieser nützliche Entschluß unausgeführt geblieben, und nun nach einer Zeit von vierzig Jahren kaum einige Hoffnung dazu vorhanden sey. Wie manche neue Wahrheit, wie manchen falschen Autor, über welchen sich Hert erbarmet hat, würden wir aus einer solchen Sammlung kennen. Ausser den bereits angezeigten Schriften sind viele andere namhaft zu machen, die wir dem immer geschäftigen Gelehrten zu danken haben. Hier folgen sie alle.

67) Specimen prudentiae ciuilis, in tabulas tributum, in quo vera et genuina Politicae principia noua et perspicua methodo exhibentur, vetera illustrantur, additisque ratiociniis firmantur. Praeprimis de religione, importandis et exportandis, nummis, consultatione,

sultatione, imperiis, legibus, iudiciis, pace, foederibus, bello, legatis expediendis et recipiendis, poenis et praemiis, caet. Gissae 1679. Es sind 23 Tabellen in Folio, welche zusammen aus 1 Alph. 20 Bogen bestehen. Sie waren der Grundriß eines Buchs, das Hert 1689. in 8. unter dem Titel zu Gießen drucken ließ:

68) Elementa prudentiae ciuilis, ad fundamenta solidioris doctrinae iacienda. Im Jahre 1703, und abermal 1712 mußten zu Frankfurt am Mayn neue Auflagen veranstaltet werden. Die letzte ist 1 Alph. 21 Bogen stark. Eine Altorfische in 12. vom Jahre 1711 kenne ich nur aus dem **Rinckischen** Bücherverzeichnisse S. 751. Der Verfasser hat Anacephalaeosin Elementorum politicorum, eine 1689 von ihm gehaltene Dissertation, vorangesetzt. Weil jedoch Manches auf den Tabellen vorkommt, welches in den Elementis fehlt: so thut ein Leser beyder Schriften sehr wohl, wenn er sie mit einander verbindet. Das Urtheil in der **Kahlischen** Edition der Biblioth. philosoph. *Struuianae* Th. II. S. 169. ist sehr gründlich, wenn es heißt: In *Hertii* Elementis rationes atque exempla, ex recentiori historia depromta, occurrunt, et hoc nomine prodest ad iungendam veritatibus politicis illustrationem; ast vbique Aristoteli haesit comes auctor.

69) Praefatio, *Erici Mauritii* Dissertationibus et Opusculis anno 1692 praefixa. Er giebt darinn auf 10 Quartseiten von dem Leben dieses berühmten Reichskammergerichtsbeysitzers, vermittelst einer angenehmen fließenden Schreibart, hinlängliche Nachricht.

70) Diss. de praerogatiuis personarum, 1693. nach der Anzeige in den **Schottischen** Supplem. ad *Lipenii* Bibl. iurid. S. 150.

71) Programmata II. 1703. in der sogenannten forma patente. Das eine handelt de peruersis Aduocatorum artibus, et verae iurisprudentiae vsu; das andere von dem Satze: Rem publicam bene institutam belli non minus, quam pacis, artibus instructam esse debere. Beyde schrieb er als Rector der Universität. Sie sind freylich kurz, aber doch angenehm zu lesen.

72) Diss. de transactione post rem iudicatam, 1705. auf 5 Bogen. Von dieser Dissert. und der gleich folgenden handeln die Noua litt. Germ. 1706. S. 86. 87.

73) Diss. de regali mineralium mediorum ac infimorum iure, vom Recht der Salpeter- und Steinkohlengruben, sodann Marmorbrüchen, und dergleichen, 1705. und zu Jena 1738. auf 15 Bogen. Vielleicht hat der Respondent, **Joh. Herm. Staudacher**, vielen Antheil daran. **Joh. Gottl. Stoer** S. 23. seiner kleinen Abhandlung de ICtor. in rem metallicam meritis sagt davon: Opusculum prorsus insigne, et eo maioris putandum pretii, quo rariores de hisce mineralibus prostant commentarii, omnium interim hic capitum commodam satis resolutionem, et vberrimam ad auctores praestantiores inuenias remissionem.

74) *Sam. Pufendorfii* de iure naturae et gentium libri octo, cum Commentario, Francof. ad M. 1706. in 4. Seine lehrreichen Anmerkungen sind auch in der besten **Mascovischen** Auflage unter dem Jahre 1744 nicht weggelassen worden. Man erkennet sie an dem zuletzt angefügten Buchstaben H. Der Deutschen Uebersetzung hat man sie daselbst 1711 ebenfalls zugesellet.

75) Ichnographia Institutionum Imperialium, Gissae 1706. in 4. ohne seinen Namen. Der **Meißnerische** Universalbüchercatalogus giebt es als ein Werkgen von 21 Bogen an. Wenn ich mich aber noch recht besinne: so enthielt dasjenige Exemplar, welches ich vor vie-

len

len Jahren gesehen habe, nur 6 Bogen. Es stehen, außer einer genauen Reihe der Bücher und Titel, bloß die gewöhnlichen Erklärungen und Eintheilungen der Materien darinn, ungefähr nach der Methode der **Hombergkischen** primarum linearum iuris ciuilis, die zu Marburg 1747 zum ersten male ans Licht traten.

76) Praefatio *Hulderici* ab *Eyben* Scriptis praemissa, Argent. 1708. in Folio. Eine kleine Schrift, welche des von **Eyben**, eines Collegen von dem oben erwähnten **Mauritius**, Lebensgeschichte zum Gegenstande hat.

77) Tractatus iuris publici de Statuum Imperii R. G. iure reformandi iuxta temporum seriem, compositionis scilicet Passauianae et Pacis Westphalicae, Gissae 1710. in Deutscher Sprache, ohne Namen, und abermal zu Frankfurt 1726. in Folio. Der würdige Herr geheime Rath, **Joh. Christoph Koch**, besorgte eben allda 1771 die dritte Ausgabe in 4, welche 12 Alph. $7\frac{1}{2}$ Bogen erfüllt, verschiedene Beylagen, und 2 Bogen der neuen Vorrede dazu gerechnet. In derselben findet man theils gute litterarische Bemerkungen zur Geschichte des Tractats; theils wird der Vorwurf beantwortet, welchen Herr Etatsrath von **Moser** darüber gemacht hatte, daß die **Hertische** Allegaten, wie sonst bey den Rechtssprüchen um des Brods willen geschehe, auf eigenen etwas eingerückten Linien stünden, daher es wegen der vielen Absätze sehr übel ins Gesicht falle, und das Nachschlagen beschwerlich sey. Ohne mich lange dabey aufzuhalten, will ich mich vielmehr auf die Recension in der **Lemgoer** auserlesenen **Bibliothek der neuesten Deutschen Litteratur** 1772 Band I. S. 377-382. berufen, und vom Tractate selbst noch Etwas sagen. Er hat die Gestalt der gewöhnlichen Deductionen, und ist wider die Vindicias iuris reformandi gerichtet, welche zu Coblenz 1703 in

Folio gedruckt, und von **Christian Rittmeyern**, einem ehemaligen Protestanten und Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Amtmann zu Bodenteich, hernach zur Römischcatholischen Kirche übergetretenen Rechtsgelehrten, verfertiget worden waren. Um sich unter seinen neuen Glaubensgenossen ein Verdienst zu erwerben, griff er damit die Staatsschrift eines noch nicht bekannten Verfassers sehr heftig an, der 1696 die Frage: ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthume, darinnen das Exercitium euangelicae religionis respectiue A. 1618. oder 1624. bloß und allein in Uebung gewesen, sein Religionsexercitium introduciren könne? schlechterdings verneinend beantwortete. Hert führte also zur Vertheidigung des anonymischen Schriftstellers die Feder, und erlangte deswegen von den Evangelischen Reichsständen allen Beyfall. Da er auch, nach großer Mühe, dessen höchst rare Abhandlung, wiewohl nur abgeschrieben, in die Hände bekam: so ließ er sie der zwoten Hauptabtheilung seines Tractats von Worte zu Worte einverleiben.

78) Praefatio de vita scriptisque *Friderici Nitzschii*, Procancellarii ac Professoris iuris primarii in Acad. Gissensi, 1710. Ein Quartbogen vom besten Gepräge, so wie die schon erwähnten Lebensbeschreibungen zweener ansehnlicher Rechtsgelehrten.

79) Diss. de diuisione regnorum, vel quasi, 1710. Ich finde sie in der **Lipenischen** Bibliothek und in des Herrn Hofrath **Meisters** Bibl. iur. nat. et gent. Th. III. S. 144. Anfänglich zweifelte ich daran; nun aber belehrt mich der **Mislerische** Catalog. Disputat. S. 198. daß sie 7 Bogen stark sey.

80) Quaestiones de Ganerbinatu; 1) was ein Ganerbinat sey? 2) woher solcher seinen Urspung habe? 3) worauf derselbe sich erstrecke? 4) zu was Ende und Absehen

hen solcher errichtet? 5) wie lange solcher währe, oder wann er wieder aufhöre? Eine Abhandlung von 15 Octavseiten, die **Estor** im Bande II. S. 684. der zwoten Ausgabe seiner kleinen Schriften zuerst bekannt gemacht hat.

81) Rechtmäßige Prätension der Durchlauchtigsten Fürsten und Landgrafen zu Hessen auf das Herzogthum Brabant. **Joh. Phil. Kuchenbecker** gab diesen Aufsatz aus des Verfassers Handschrift 1728 in den Analectis Hassiacis Band I. St. 1. S. 40-61. heraus. Die neuesten Streitigkeiten darüber zwischen den beyden Häusern, Cassel und Darmstadt, haben **Kopps** und **Kortholts** Federn 1747 beschäftiget.

82) Succincta demonstratio, S. R. I. Principem, Dom. Eugenium Alex. de Turre et Taffis in possessionem iuris Postarum per Belgium Hispanicum restituendum esse, Gissae in Folio, ohne Jahrzahl. Nach der Anzeige des **Meißnerischen** Büchercatalogus ist es eine Deduction von 14 Bogen, welche nun ungemein rar geworden.

83) Responsa et Consilia cum Deductionibus nonnullis, tam proprio, quam Facultatis iuridicae nomine, elaborata, Frf. ad M. 1729. und 1730. zween Folianten, die 26 Alph. 6 Bogen erfüllen. Sein Sohn war der Herausgeber. Sie verbreiten sich fast über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und sind ihrer Kürze, doch aber gründlichen Ausführung, wegen gar sehr zu empfehlen. Nur an der Wahl und Ordnung des Sammlers wäre vielleicht eines oder das andere auszusetzen.

Unter seinen hinterlassenen Handschriften sind bekannt:

a) Syntagma iurisprudentiae vniuersalis. Aus der ersten Vorrede zu den Elementis prudentiae ciuilis erhellet,

hellet, daß er dieses Werk ehestens habe liefern wollen; er beruft sich auch im Buche selbst an einigen Orten darauf.

b) Libri octo de vniuersa prudentia ciuili.

c) Fragmentum de Republica Iudaica, dessen Senckenberg S. 43. der Biblioth. Hassiacae im Bande V. Selector. iur. et histor. nebst andern dergleichen ungedruckten Sachen erwähnt, die er aber nicht namhaft macht.

Der ehemalige geheime Justizrath von Meiern zu Hannover erhielt diese Schriften, und mehrere, im Jahre 1745, als er eben zu Wetzlar war, weil er den Abdruck derselben zu besorgen versprach. Er starb jedoch sehr bald nachher, und von seiner Wittwe, welche allerley Ausflüchte gebrauchte, konnten sie nicht wieder erlangt werden. Nur weniger bedeutende Bände, nemlich Herts Anmerkungen zum Lauterbachischen Compendio iuris; zu Struvs Syntagma iuris ciuilis et feudalis, die vermuthlich zu Vorlesungen darüber gedient hatten, sendete sie endlich den Erben zurück.

Geschriebene Nachrichten, wozu mir ein vornehmer Hessischer Rechtsgelehrter, welcher sich durch viele vortreffliche Schriften hervorgethan hat, gütigst behülflich gewesen ist. Eben derselbe versicherte, es sey von der Universität Gießen zu Herts Andenken kein Programma gedruckt worden, worüber man sich billig verwundern muß. Es verdient also jener würdige Mann desto grössern Dank, daß ich aus seinen Materialien den gegenwärtigen Artikel habe zusammensetzen können. Was im Jöcherischen Gelehrten-Lexicon stehet, ist doch weit genauer und vollständiger, als es sonst wohl zu seyn pflegt.

XIV.

XIV.

Christfried Wächtler.

cob **Wächtler**, ein aus verschiedenen gelehrten
Schriften noch bekannter Prediger zu Grimma in
sachsen,, war sein Vater. Hier erfolgte seine Geburt
8 November 1652. Den ersten Unterricht, welcher
ngern zu höhern Studien den Weg bahnet, genoß er
r Stadtschule daselbst, und alsdann in der Fürsten-
e zu Meissen, wo er vorzüglich der lateinischen und
chischen Sprache oblag. Gegen das Ende des Jah-
668 erlangte er zu Leipzig das academische Bürger-
. Er wählte in der Philosophie und den schönen Wis-
haften **Valent. Alberti**, **Otto Mencken**, **Jacob**
masen und **Christian Friedrich Franckensteinen**;
r Theologie und Kirchenhistorie aber **Adam Rechen-**
zen und **Joh. Olearius** zu Lehrern. Dabey blieb
doch die Erlernung der Rechte nicht gleichgültig.
paar Disputationen, die er unter **Ge. Heinr. Schul-**
und **Thomasens** Vorsitze 1670 und 1671 öffentlich
eidigte, gaben seine Talente frühzeitig zu erkennen:
da er schon Baccalaureus der Philosophie geworden
so hatte er die Erlaubniß, einige Vorlesungen anzu-
n. Im Jahre 1672 nahm ihn der Advocat beym
ellationsgerichte zu Dresden, Doctor **Gottfr. Fuhr-**
nn, zu sich, und beschäftigte seinen Fleiß mit der ge-
lichen Practic. Die eingewurzelte Neigung gegen
lte Litteratur war aber viel zu stark, daß er seine Ne-
tunden nicht hätte dazu widmen sollen. Einen guten
l des folgenden Jahres wendete er auch an, um die An-
kungen **Heinr. Henniges** über des **Grotius** Recht
Krieges und Friedens zu untersuchen, und die Vor-

würfe zu entkräften, welche jener **Zieglern** gemacht hatte. Es ist jedoch diese Arbeit eben so wenig gedruckt, als eine andere zur Aufklärung des **Hornischen** Buchs de Ciuitate fertig geworden. Er stand bald davon ab, weil ihm **Achilles Epstein** 1672 mit seiner neuen Ausgabe zuvorkam.

Nach Leipzig gieng er nun 1674 zurück, in der Absicht, die Rechtsgelehrsamkeit weit ernstlicher, als vorher, zu studiren. **Barthol Leonhard Schwendendörffer, Gottfr. Schilter, Romanus Teller,** nebst andern geschickten Männern, sättigten seine Wißbegierde so, wie er wünschte. Zu eben der Zeit sah er erst recht ein, wie viel Licht die Philologie über alle höhere Wissenschaften ausbreite, und wie nützlich ihm der zweyjährige Aufenthalt bey **Fuhrmannen** zu Dresden gewesen sey. Damals brauchte ihn auch **Gottfr. Albinus,** der Krone Schweden Rath und Gesandter, welcher dem Leipziger Kreistage beywohnte, in einigen schweren Angelegenheiten.

Auf Verlangen des Schwedischen Raths, Franz Horn, begab sich **Wächtler** 1675 im April nach Pommern, disputirte jedoch am Ende des vorhergegangenen Jahrs von neuem mit **Jac. Thomasens** Beystande, und behauptete die Rechtmäßigkeit des zweeten Punischen Krieges. Der Baron Palbizky, Gouverneur dieser Provinz, lernte ihn in seiner Anwesenheit so genau kennen, daß die klaren Beweise der Achtung desselben gegen den jungen Gelehrten sehr merklich hervorleuchteten. Was eigentlich allda seine Bestimmung gewesen sey, wird niegends gemeldet. Vielleicht ist er als ein Hofmeister dahin gereiset. Nur so viel läßt sich mit Gewißheit sagen, daß ihm nicht lange darauf die Stelle eines Actuarius im Chursächsischen Amte Wolkenstein angetragen worden sey. Er nahm sie an, und verwaltete sie, nach der im Octo-

ber

er desselben Jahres geschehenen Verpflichtung, über zwey
Jahre. Innerhalb dieser Zeit brachte er die Muse, wel-
he ihm sein Beruf erlaubte, mit gelehrten Geschäften zu,
nd arbeitete einen Tractat von den Evictionen aus. Sein
isheriges rühmliches Bezeigen erwarb **Wächtlern** mitt-
erweile verschiedene Gönner, die nicht unterließen, ihn
uch am Dresdner Hofe bestens zu empfehlen. Ihre Be-
mühungen gelangen, und der Staatsminister, Reinhard
Dieterich Graf von Taube, wurde dadurch bewogen, daß
r ihn als Secretair in Dienste nahm, welche er dritte-
alb Jahre mit aller Zufriedenheit seines erhabenen Prin-
ipals verwaltete. Dabey machte er den angeführten
Tractat ganz zum Drucke fertig. Die einreißende Pest
nöthigte ihn darauf im Jahre 1680, sein Secretariat
niederzulegen, und einer drohenden Gefahr auszuweichen.
Er verfügte sich nach Wittenberg, wo ihm die Juristen-
facultät den Titel eines Licentiaten der Rechte zueignete.

Dresden war indessen wieder so unverdächtig gewor-
en, daß er, ohne Bekümmerniß um der Gesundheit
der des Lebens willen, dahin zurückkehren konnte. Er
uchte nunmehr streitenden Partheyen vor Gerichte bey-
ustehen, und hatte den Vortheil, daß er des Hof- und
Oberconsistorialraths, **Joh. Ge. Börners**, eines in
Proceßsachen ungemein geübten Mannes, Haus- und
Tischgenoß zehn Jahre nach einander war. Erst 1688
wurde ihm zu Wittenberg die höchste Würde der Rechts-
gelehrsamkeit ertheilt; eine Würde, die er längst vor hun-
dert andern verdient hatte. Mühsame Schritte zu an-
sehnlichen Ehrenämtern durfte er gewiß nicht thun.
Aber ein stilles Privatleben, und das süße Vergnügen,
fast jede Augenblicke, die nur zu erübrigen waren, unter
der Ausarbeitung lehrreicher Schriften zu verbrauchen,
überstieg bey ihm Alles. Eben deswegen, und damit er
völlig sein eigener Herr seyn möchte, ließ er 1703 die Ad-
vocatur

vocatur fahren. Nach dieser Zeit lebte er in seltener Munterkeit des Geistes und Leibes bis zum 5 September 1732, an welchem Tage der beynahe achtzigjährige Greis das unvermeidliche Schicksal der Weltbewohner erfahren mußte. Ein Postwagen, dessen er sich im vorhergegangenen Jahre zu einer kleinen Reise bediente, fiel auf ihn, und veranlassete seinen Tod. Denn vorher entkräftete ihn ein heftiger Ausfluß des Bluts, und alsdann folgte ein hectisches Fieber.

Wächtler heyrathete 1691 **Annen Margarethen**, die Wittwe des Raths **Butzschkein**, welche **Burc. Berlichen** zum Vater gehabt hatte. Damals, als ich im Bande II. S. 135. meiner Beyträge von dieses Rechtsgelehrten Leben handelte, wußte ich dieses noch nicht. Zween mit ihr gezeugte Söhne starben sehr bald nach der Geburt. Die einzige Tochter aber, welche übrig blieb, ward 1712 die Ehegattin **Christoph Heinr. Zeibichs**, des bekannten Wittenbergischen Theologen, welcher 1748 in die Ewigkeit gieng.

So viel von **Wächtlers** Lebensumständen, der auf den Ruhm eines Gelehrten vom ersten Range den gerechtesten Anspruch machen konnte. Nicht die Rechtsgelehrsamkeit allein, welche er genug durchstudirt hatte, erhob ihn über die meisten seiner Collegen, sondern ausgebreitete Kenntnisse der theologischen Wissenschaften, der Griechischen und Lateinischen Sprache, der Critic, der Kirchenhistorie und Philosophie, gehörten ebenfalls zu demjenigen Gebiete, worinn er große Fähigkeit und Stärke des Geistes zeigte. In seinen Schriften drückt er sich mehrentheils Lateinisch und nicht unangenehm aus. Er suchet die Quellen fleißig auf, ohne mit zusammengestoppelter Lectüre zu pralen, und ganze dicke Bände anzufüllen. Besonders hütet er sich, daß er keine gar zu bekannten und alltäglichen Sachen vortragen möge. Es

verlohnt

verlohnt sich allerdings der Mühe, die von ihm hinterlassenen Abhandlungen nach der Reihe her zu erzählen. **Christ. Heinr Trotz**, der ehemalige Utrechtische Rechtslehrer, wollte sie zusammen ans Licht stellen, und er machte wirklich 1733 mit Einem Bande den Anfang, wovon ich zuletzt mehr sagen werde.

1) Diss. de societatis ciuilis statu naturali et legali, Lips. 1671. unter dem Vorsitze **Jac. Thomasens**. Sie wurde eben allda 1674 doppelt so stark, als vorher, wieder abgedruckt.

2) Diss. de iustitia et iure belli Punici II. ex Supplementis Liuianis *Freinshemii*, ibid. 1674. auf 7 Bogen, mit eben desselben Beystande.

3) Recitationes singularum Legum tit. Digestorum de euictionibus, Dresdae 1680. 15 Bogen in 4. und in der **Trotzischen** Sammlung S. 1-90. Hier findet man des Verfassers Zusätze, die er zuletzt S. 96. u. s. w. hatte andrucken lassen, zur Bequemlichkeit der Leser, am gehörigen Orte, gleich unter dem Texte; hingegen ist die artige Vorrede von den Mitteln, den wahren Verstand eines Gesetzes herauszubringen, nicht dazu gekommen, welches billig hätte geschehen sollen. **Trotzens** critische Anmerkungen darüber, und dessen besonderer Aufsatz de Duplae stipulatione, sind nicht erfolgt, ob er sie gleich in seiner Vorrede S. 65. versprach.

4) Lectiones Grotianae. Das erste Buch kam zu Leipzig 1680. das zweyte aber 1682. in 12. zu Wittenberg heraus. Man findet nun dieses Werkgen gar selten, und am wenigsten complet. **Glafey** S. 117. seiner Geschichte des Rechts der Natur schreibt, das erste Buch bestehe aus 7 Bogen, es habe jedoch der Verfasser überhaupt nichts sonderlichs prästirt. Ich erinnere

erinnere mich nicht, die **Wächtlerische** Arbeit, welche schon im zweyten Buche des **Grotius** abgebrochen worden ist, jemals gesehen zu haben, glaube aber dem ungeachtet, daß ein solches Urtheil davon zu streng sey.

5) Diss. de gradibus culpae in contractibus, Vitemb. 1680. 9 Quartbogen. Seine Gradualschrift unter **Joach. Nergers** Vorsitze, welche **Trotz** S. 54-59. der Vorrede zu den Opusculis *Waechtlerianis* genau recensirt. Seine Absicht ist, die L. 5. §. 2. und L. 23. D. de R. I. zu erläutern. Die Gelegenheit darzu gaben ihm **Ge. Adam Struve** und **Heinr. von Cocceji**, welche dieser Gegenstand uneins gemacht hatte. Eine Lectio cursoria ad L. 7. D. de pactis, et Oratio solemnis de immortalitate boni legislatoris, in primis optimi Principis et Electoris, Ioh. Georgii II. sind auf 14 Seiten angehängt worden; alles zusammen aber erfüllt 102. Seiten. Auch hiervon giebt **Trotz** am angeführten Orte S. 59-62. mehr Nachricht. **Wächtler** wollte noch de gradibus culpae in delictis zu einer andern Zeit handeln. Allein vermuthlich zog ihn von seinem Vorsatze die Dissertation gleichen Inhalts ab, welche wenige Wochen darauf unter **Wernern Theodor Martini** vertheidigt ward.

6) Dissert. de iure in re, Vitemb. 1682. in 12. Die hierüber erregte gelehrte Streitigkeit habe ich im Bande II. S. 170. erzählt. **Joh. Ferd. Behamb** hatte zu Linz 1678 in den Argutiis iur. ciuilis mancherley Erinnerungen vom Rechte des Eigenthums vorgebracht, die der Verfasser untersucht, und zugleich behauptet, es sey die Dienstbarkeit das einzige wahre dingliche Recht. **Christ. Thomasius** setzte dieser Meynung Vindicias pro dominio contra seruitutem

sofort

sofort entgegen, und **Wächtler** antwortete demselben vermittelst eines zu Dresden 1682. auf 2 Quartbogen erschienenen Sendschreibens an Schwendendörffern de numero iurium in re. Beyde Stücke von ihm hat **Thomasius** 1695 seinen Dissert. iurid. Lipsiensibus S. 235. und 278. einverleibt.

7) Notae ad *Gerardi Noodt*, ICti et Antecessoris, Probabilium iuris ciuilis libros III. Vitemb. 1681. in kleinem Octavformate, 8 Bogen. Auch in Trotzens Sammlung S. 193-337. Was hierbey sonst zu sagen wäre, das habe ich bereits S. 372. des zweeten Bandes meiner juristischen Biographie, wo **Noodts** Leben stehet, hinlänglich angeführt; daher es eine unnöthige Sache seyn würde, wenn ich es wiederholen wollte.

8) De vetere iure enucleando ad *Nicetam Spilium* Diaspasma, Argent. 1684. 3 Duodezbogen, und beym **Trotz** Seite 337-390. Der verkappte **Spilius**, wider dessen Epistolam curiosam super quaestionibus eruditis variis de tempore er schreibt, ist niemand anders, als **Vincent Placcius**, obgleich **Wächtler** S. 370. der **Trotzischen** Auflage daran gezweifelt hat. Jener ließ dagegen 1686 Antispasmata, seu notas respondentes, unter dem erdichteten Druckort Verona in 12. drucken. Er selbst nennte sich **Nicanor Autodidactus**, des **Spilius** Discipel. Man sehe davon desselben Theatrum Anon. et Pseudon. Th. II. S. 573. **Wächtler** ist (S. 366-390. der von ihm zusammengebrachten kleinen Schriften) weder mit **Leibnitzen**, noch dem **Placcius**, zufrieden, welche beyde eine neue Lehrart im Römischen Rechte vorschlugen, anfangs aber bemühet er sich, den **Justinian** gegen **Procops** geheime Geschichte zu vertheidigen.

9) Epi-

9) Epiſtola ad *Maurit. Henr.* L. B. a *Miltiz*, Principis Elector. Saxoniae ad Comitia Ratisbonenſia Legatum, Dreſdae 1690. 3 Foliobogen. Er prüft darinn Joh. Spencers neue Sätze de legibus Ebraeorum ritualibus earumque rationibus. Die Latein. Acta Eruditor. deſſelben Jahrs S. 183. geben mehr Nachricht davon, welche Trotz S. 391-397. wieder daraus hat abdrucken laſſen.

10) Epiſtola altera ad eundem, Dreſdae 1692. in Fol. 3 Bogen. Auch darinn widerlegt er des Engländers Meynung von der Beſchneidung der Juden. Die Recenſion aus den Actis Erudit. 1692. S. 124. liefert Trotz S. 398-406.

11) Epiſtola ad *Ge. Adam. Struuium*, ICtum Saxonicum, Dreſdae 1692. 4 Bogen in Folio. Eine Abhandlung gegen des Spaniſchen Rechtsgelehrten, Didacus Covarruvias, Gedanken vom Sabbathe, daß uns derſelbe nicht weiter als zum äußerlichen Gottesdienſte verbinde. Darauf zeigt er Urſachen an, warum er abermal Spencern ſo wenig als Selden de iure nat. et gent. iuxta diſciplinam Ebraeorum, ſeinen Beyfall geben könne. In Trotzens Sammlung iſt S. 407-411. dasjenige zu leſen, was die Acta Erud. des Jahrs 1693. S. 35. berichten.

12) Epiſtola ad *Ioh Caſp.* de *Loos*, Ducis Saxo-Weiſſenfelſenſis ſupremum Mareſchallum et Conſiliarium intimum, Dreſdae 1693. auf 3 Foliobogen. Die Rede iſt hier wider Spencern de conſilio Dei circa diſcrimen ciborum Iudaicorum ex *Leuit.* XI. ac *Deuteron.* XIV. Der Auszug in den Actis Eruditor. 1693. S. 519. ſtehet beym Trotz S. 412-415.

13) Epi-

13) Epistola ad *Ioh. Ge. Boernerum*, ICtum, caet. Dresdae 1694. in Fol. 3 Bogen. Er beschäftiget sich ebenfalls mit **Spencers** Lehrsätzen de origine legum ac rituum Mosaicorum, und zeigt, daß die Stellen des **Chrysostomus**, welche er zur Unterstützung derselben anführt, keine hinlänglichen Beweise abgeben können. Man sehe die Acta Erudit. 1695. S. 110. und die **Trotzische** Sammlung S. 415-420.

14) Epistola ad *Ioh. Abrah. Birnbaum*, Elector. Saxon. Consiliarium intimum, Dresdae 1696. 4 Bogen in Folio. Der Gegenstand ist eine Stelle des **Libanius**, woraus **Spencer** darzuthun sucht, sacra Ebraeorum ad certa loca fuisse adstricta, vt variis erroribus, et ipsi adeo idololatriae occurreret diuinum Numen. Die Recension der Actor. Erud. 1696. S. 375. hat **Trotz** S. 421-428. wiederholt.

15) Epistola ad *Iac. Bornium*, Electoris Saxon. Consiliarium intimum, Dresdae 1697. 3½ Foliobogen. Nachricht davon ertheilt **Trotz** S. 428-436. aus eben dieser Monatschrift des Jahrs 1697. S. 419. Der Verfasser handelt de sublimi iure Imperii in regna vno plura, wozu ihn das vom **Pithoeus** herausgegebene Testament Kaysers Carls des Großen veranlassete.

16) Epistola ad *Chr. Dieter. Bosium* Poloniarum Regis et Elect. Saxoniae Consiliarium intimum, caet. Dresdae 1698. 3 Bogen in Folio. Er stellt eine Vergleichung des Ryswickischen Friedensinstruments mit dem Pyrenäischen, Aachner und Nimwegischen an, und erläutert einen Artikel aus dem andern; hiernächst aber macht er verschiedene Anmerkungen bey Gelegenheit mehrerer Friedensinstrumente im vorigen Jahrhunderte. Wer **Trotzens** Opuscula *Waechtleriana* bey

der Hand hat, der wird S. 436-441. die Anzeige dieses Sendschreibens aus den Actis Erud. 1698. S. 169. wieder abgedruckt finden.

17) De Cancellariis veterum Commentatio, Dresdae 1705. Eine 5 Quartbogen starke Schrift, womit er dem zum Vicecanzler am Chursächsischen Hofe ernannten **Wolfg. Siegfr. von Kötteritz** Glück wünschte. Die aus den Act. Erud. desselben Jahres S. 171. von Trotzen S. 442-448. eingerückte Recension bestätiget meine Vermuthung, daß viele merkwürdige Sachen darinn vorkommen müssen.

18) De Codice MSto Orationum XVI. *Grorgii Nazianzeni*, et stricturis Iac. Billii, ad *Christoph. Iost Zanthier*, Polon. Regis et Elect. Saxon. Consiliar. intimum, Epistola, Lips. 1722. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Diese Handschrift ward zu Corinth gefunden, und von dannen nach Venedig gebracht, wo sie des Herrn von **Zanthier** Eigenthum wurde. Das Wichtigste des **Wächtlerischen** Sendschreibens wird in den Actis Erudit. 1722. S. 133-136. mitgetheilt.

19) Succincta recensio eorum, quae Patres Concilii Tridentini pro veritate Euangelii dixerunt, secundum historiam *Sfortiae* Cardinalis *Pallauicini*, Lipf. 1730. $5\frac{1}{2}$ Quartbogen, ohne Vorsetzung seines Namens. Daß aber diese Schrift aus seiner Fabrike sey, ist gar nicht zweifelhaft. Die **Leipziger** Zeit. von gel. Sachen in diesem angeführten Jahre S. 719. enthalten folgendes Urtheil: „Der Autor, welcher ein „sehr berühmter und gelehrter Mann unsers Sachsen„landes ist, hat sich diesmal nicht nennen wollen, ob„schon das Werkgen mit gar besonderm Fleiße ausge„arbeitet ist, und wenn der Name des Autors be„kannt seyn sollte, solches noch weit größern Beyfall

„finden

„finden würde.„ Joh. Chr. Mylius in der Biblioth. Anon. et Pseudon. Band II. S. 1358. des Appendix Anonymorum Latinorum entdeckt den Urheber ausdrücklich, beruft sich auch auf die Samml. von theolog. Sachen 1732. S. 276. die mir jetzt zum Nachschlagen fehlen.

Recensiones variorum librorum, in Actis Eruditorum Latinis obuiae, item Epistolae hac occasione perscriptae. Sie sind zum Theil gar weitläuftig, und der gewisseste Beweis, daß er einer der gelehrtesten und fleißigsten Mitarbeiter gewesen. Da er gemeiniglich auserlesene Anmerkungen eingestreuet hat: so soll mich die Mühe nicht verdrüßen, alle Stücke nach Ordnung der Zeit, da sie eingedruckt worden sind, hier zum Beschlusse beyzufügen. Er handelt nämlich:

20) De *Herm. Witsii* Miscellaneis sacris im Jahre 1692. S. 319.

21) De *Ant. Bynaei* libris III. de morte Iesu Christi, ebendaselbst S. 425. 1697. S. 68. und 1699. S. 119.

22) De Dissert. quadam super iudiciis Criticorum, et nuperi interpretis Gallici, super loco S. *Chrysostomi* Homilia III. in Epist. ad Ebraeos 1692. S. 521.

23) De *Hesiodo*, a Graeuio et Ioh. Clerico edito, 1701. S. 412.

24) De *Zach. Huberi* Dissert. iuridico-philologicis, 1702. S. 417.

25) De *Gerardi Noodt* Diocletiano et Maximiano, 1704. S. 227.

26) De *Ger. Croesii* Homero Ebraico, 1705. S. 74.

27) De *Guil. Bestii* ratione emendandi leges, 1708. S. 303. wie auch S. 512. Als dieser im Jahre 1710

der oftgedachten Monatsschrift S. 151. darauf antwortete, ließ **Wächtler** S. 236-246. einen langen Brief an **Mencken** einrücken.

28) De *Abrah.* a *Kerkraad* iure patrio, 1709. S. 15.

29) De *Ger. Noodt* libro de forma emendandi doli mali, eben allda S. 411-417.

30) De *Corn.* van *Bynkershoek* Obseruationum iur. Rom. libris IV. 1710. S. 1. und S. 73-78.

31) De Tract. Gallico des Contracts de mariage, eben allda S. 149.

32) De *Sparrii* Code militaire, auch in dem gedachten Jahre S. 201.

33) De *Hombergkii* zu Vach Authenticae primae Iustiniani noua versione, ebendaselbst S. 502. Hierzu sind noch zu setzen seine Erinnerungen S. 505-511. und im Jahre 1711. S. 264-269.

34) De *Henr. Brenkmanni* Pandectis iuris ciuilis, eben allda S. 531.

35) De *Mart. Schraderi* Tract. de caussis fori ecclesiastici, 1712. S. 89.

36) De *Godfr. Olearii* Obseruationibus in Matthaeum, 1713. S. 325.

37) De *Ioh.* van de *Water* Obseruat. iuris Romani, 1714. S. 320. Man lese zugleich, was er S. 366-375. davon schreibt.

38) De *Petri Duirsema* Coniecturalibus iur. ciu. ebendaselbst S. 510. womit des Recensenten Brief S. 549-557. zu verbinden ist.

39) De *Iosephi Aueranii* Interpretationibus iuris, 1716. S. 214. Ein besonderer Brief darüber folgt S. 261-269.

40) De

40) De *Ger. Noodt* Commentario in Digesta, 1717. S. 193.

41) De *Casp. Theod. Summermanni* Protis, eben allda, S. 521. und 1718. S. 117-124.

42) De *Schultingii* Iurisprud. Ante-Iustinianea, 1718. S. 193.

43) De *Hombergkii* Interpretatione Nouellarum Iustin. in demselben Jahre S. 503. und 508-516.

44) De *Euer. Ottonis* Vita Papiniani, 1719. S. 243.

45) De *Corn.* van *Bynkershoek* Opusculis, 1720. S. 107. wo die Praetermissa ad L. 2. D. de O. I. sein Gegenstand allein sind. Gleich darauf kommen S. 112-123. die bey dieser Gelegenheit ihm vorgefallene Beobachtungen. Die übrigen kleinen Schriften dieser Sammlung de rebus mancipi et nec mancipi; de iure occidendi liberos; de cultu religionis peregrinae; de captatoriis institutionibus, recensirt er S. 257. 363. 474. und 494. Seine Briefe aber über die meisten dieser Aufsätze stehen in den Supplementis Actor. Erudit. Band VII. S. 294-303. S. 353-373. S. 397-405. und in den Actis selbst 1720. S. 499-506.

46) De *Branchu* Obseruationibus ad ius Romanum, 1722. S. 248. Da desselben Anmerkungen wider diese Recension in den Supplem. ad Acta Erudit. Band VIII. S. 161. eingedruckt worden: so fügte **Wächtler** S. 169-178. die Antwort darauf hinzu.

47) De *Henr. Brenkmanni* Historia Pandectarum, 1723. S. 24.

48) De *Dominici* ab *Aguirre* Tractatu de tacita onerum et conditionum repetitione, eben allda S. 482.

49) De *Noodtii* amica Responsione ad difficultates libro suo de partus expositione et nece, nuper motas a *Bynkershoekio*, auch daselbst S. 488.

50) De *Corn.* van *Bynkershoek* Curis secundis de iure occidendi et exponendi liberos ad *Noodtium*, 1724. S. 251.

51) De *Ioh.* van *Nispen* Dissert. iuridica de sepulcro violato, eben allda S. 258.

52) De *Sexti Pomponii* Reliquis, collectis ab *Henr. Theod. Pagenstecher*, in demselben Jahre S. 399.

53) De *Ioh. Alberti* Obseruationibus philologicis in sacros Noui Foederis libros, 1725. S. 302. Im Bande IX. S. 7. der Supplement. Actor. Erud. setzt er diesen Auszug fort.

54) De Epistolis amoebaeis inter *Pagenstecherum* et *Heineccium*, 1726. S. 23.

55) De *Ioh. Alberti* Periculo critico caet. 1727. S. 495.

56) De *Arn. Rotgersii* apodicticis Demonstrationibus ad illustrandum ius Romanum, 1729. S. 205.

57) De *Angeli Rodulphini* Allegationibus, in quibus arduae fideicommissorum quaestiones tractantur, im Bande III. der Supplem. Actor. Erud. S. 26.

58) De *Franc. Galli* Tract. de fructibus, im Bande IV. dieser Supplemente S. 56.

59) Super compendiosis Anonymi monitis de moralibus Criticae regulis, ebendaselbst S. 80.

60) De Tractatu, qui Politiam Ecclesiae Anglicanae continet, eben allda S. 118.

61) De *Hombergkii* Parergis sacris, eben allda S. 306, und im Jahre 1710. der Actor. Erud. S. 481. auch 1712. S. 512.

62) De

62) De *Iac. Elsneri* Obseruationibus in Matthaeum, Euangelistam, monita, Band VIII. S. 520. der Supplem. Actor. Erudit. Als Elsner sich im Jahre 1725. S 534. deswegen geregt hatte, folgte gleich darauf S. 536-539. die Wächtlerische Antwort.

63) De *Iac. Elsneri* Tomo II. Obseruat. sacrarum in libr. Nou. Foederis, im Bande IX. derselben Supplemente S. 389. Vermuthlich hat er auch den ersten Band im Jahre 1721. S. 108. recensirt, obschon Trotzens Verzeichniß davon nichts enthält.

Noch muß ich unterschiedliche vorher übergangene Briefe von ihm an Joh. Burc. Mencken anzeigen, die entweder neue Bücher, oder andere gelehrte Sachen betreffen, und in den Actis Eruditorum ihre wohlverdiente Stelle erhalten haben. Es gehören hieher:

64) De *H. Brenkmanni* Alfeno Varo, 1711. S. 21.

65) De *Laur. Theodori Gronouii* Emendationibus iuris e Codice Mediceo, 1713. S. 205-215. Ueber dieses Werkgen stellt er gelehrte Untersuchungen an, und verwirft des Verfassers Meynungen entweder ganz und gar, oder macht sie wenigstens sehr wankend.

66) De *Enim. Bonefidii* iure orientali, et *Ioh. Leunclauii* iure Graeco-Romano, 1715. S. 505-513.

67) De *Hieronymi* Epistola LXXXV. ad Euagrium, 1717. S. 484-495. und S. 524-537.

68) De L. finali C. de Sponsal. 1719. S. 402-409.

69) Specimen resolutionis legum in tit. D. de transact. eben allda S. 510-519.

70) Nonnulla, occasione locorum quorundam in Philostrato, 1721. S. 177-182. Er beleuchtet hier Joh.

Lor. Mosheims Abhandlung de imaginibus tele cis, welche er in der Bibliotheca Bremens. Cl. Fasc. I. dem Apollonius von Thana abgesprochen t te. Dieser große Gottesgelehrte setzte ihm aber el daselbst Classe V. Fasc. 2. S. 216. u. f. w. eine Epi lam criticam entgegen, um seine Meynung zu un stützen. Darauf erschien in den Actis Erud. 17 S. 292-308. Wächtlers Responsio ad Mosh Epistolam.

71) Meditationes occasione quorundam locorum L mii, 1721. S. 266-270.

Dieses, aller Wahrscheinlichkeit nach vollständige, V zeichniß habe ich aus Trozens Vorrede zu der Samml der Wächtlerischen Schriften entlehnt, und der Her geber meldet dabey, daß er es von dem damaligen Le ger Rechtsgelehrten, Andreas Florens Rivinus, kommen habe. Der Titel des Werks ist folgen Christfriedi Waechtleri Opuscula iuridico-philolo rariora, in vnum Volumen collecta, Traiect. ad Rh 1733. in median 8. auf 2 Alphabet 7 Bogen. Latein. Acta Eruditorum zeigen 1734. S. 158-1 den Inhalt an. Außer der fast gar zu weitläuft Vorrede, welche gute litterarische Nachrichten, in derheit von des Verfassers Leben und Schriften, theilt, findet man hier nur die Nummern 3. 7. und alsdann aber von der Seite 391. bis zur letzten Seite viele Recensionen und die meisten Briefe, welche zu obigen Nummern 27. 29. 30. 33. 37-39. 41. 43. 61. 64-69. gehören. Alles Uebrige von der Feder ses würdigen Rechtsgelehrten sollte im zweeten B nachfolgen. Es ist aber nicht geschehen, obschon T sein Versprechen in der Apologia pro Waechtlero 1 wiederholte, von welcher Schutzschrift ich im Band

S.

S. 375. das Nöthigste angeführt habe. Vielleicht wollte der Verleger die angefangene Sammlung nicht fortsetzen; vielleicht war es Trozen auch nicht möglich, die zum Drucke bestimmten Exemplare zu erlangen; wenigstens kann man die zu Dresden gedruckten Episteln unter die größten Seltenheiten rechnen. Nun ist sehr zu zweifeln, daß ein Anderer dieses Unternehmen noch zu Ende bringen werde.

Elogium *Christfridi Waechtleri* in Actis Eruditorum Latinis, A. 1733. p. 92. item *Trotzii* Praefat. Opusculis praemissa, p. 9. seq.

Lor. Mosheims Abhandlung de imaginibus telesticis, welche er in der Bibliotheca Bremens. Cl. III. Fasc. I. dem **Apollonius** von Tyana abgesprochen hatte. Dieser große Gottesgelehrte setzte ihm aber ebendaselbst Classe V. Fasc. 2. S. 316. u. s. w. eine Epistolam criticam entgegen, um seine Meynung zu unterstützen. Darauf erschien in den Actis Erud. 1723. S. 292-308. **Wächtlers** Responsio ad *Moshemii* Epistolam.

71) Meditationes occasione quorundam locorum *Libanii*, 1721. S. 266-270.

Dieses, aller Wahrscheinlichkeit nach vollständige, Verzeichniß habe ich aus **Trotzens** Vorrede zu der Sammlung der **Wächtlerischen** Schriften entlehnt, und der Herausgeber meldet dabey, daß er es von dem damaligen Leipziger Rechtsgelehrten, **Andreas Florens Rivinus**, bekommen habe. Der Titel des Werks ist folgender: *Christfriedi Waechtleri* Opuscula iuridico-philologica rariora, in vnum Volumen collecta, Traiect. ad Rhen. 1733. in median 8. auf 2 Alphabet 7 Bogen. Die **Latein.** Acta Eruditorum zeigen 1734. S. 158-163. den Inhalt an. Außer der fast gar zu weitläuftigen Vorrede, welche gute litterarische Nachrichten, insonderheit von des Verfassers Leben und Schriften, mittheilt, findet man hier nur die Nummern 3. 7. und 8; alsdann aber von der Seite 391. bis zur letzten Seite 761. viele Recensionen und die meisten Briefe, welche zu den obigen Nummern 27. 29. 30. 33. 37-39. 41. 43. 45. 61. 64-69. gehören. Alles Uebrige von der Feder dieses würdigen Rechtsgelehrten sollte im zweeten Bande nachfolgen. Es ist aber nicht geschehen, obschon **Trotz** sein Versprechen in der Apologia pro Waechtlero 1738 wiederholte, von welcher Schutzschrift ich im Bande II. S. 375.

S. 375. das Nöthigste angeführt habe. Vielleicht wollte der Verleger die angefangene Sammlung nicht fortsetzen; vielleicht war es Trozen auch nicht möglich, die zum Drucke bestimmten Exemplare zu erlangen; wenigstens kann man die zu Dresden gedruckten Episteln unter die größten Seltenheiten rechnen. Nun ist sehr zu zweifeln, daß ein Anderer dieses Unternehmen noch zu Ende bringen werde.

Elogium *Christfridi Waechtleri* in Actis Eruditorum Latinis, A. 1733. p. 92. item *Trotzii* Praefat. Opusculis praemissa, p. 9. seq.

XV.

Johann Friedrich Cramer.

Vielen meiner Leser suche ich jetzt einen ziemlich vergessenen Mann wieder ins Gedächtniß zu bringen, einen Gelehrten, dessen widriges Schicksal ich oft mitleidig beklagt habe.

Cramer war ein Franke, und zu Steinfurt ungefähr 1664 gebohren; denn das eigentliche Jahr zu erforschen ist mir unmöglich gewesen. Die Universitätsstudien ließ er sich zu Altorf und Leipzig sehr angelegen seyn, worauf er zum Instructor eines jungen Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach bestellt wurde, vermuthlich des Prinzen Christian Albrecht, welcher 1691 bey der Rückreise aus den vereinigten Niederlanden zu Frankfurt am Mayn starb.

Als dieß Geschäfte sein Ende erreicht hatte, sollte er Professor der Geschichte, Beredsamkeit und Griechischen Sprache zu Duisburg werden, weshalben vom Churbrandenburgischen Hofe das Patent bereits ausgefertiget war. Er ließ aber einen Lehrstuhl sogleich fahren, welcher damals, den Statuten der Universität gemäß, ein Mitglied der reformirten Religion erforderte, und diese wollte er gegen die Lutherische nicht vertauschen. Die im Jahre 1756 gedruckten Acten von dem hundertjährigen Jubelfeste dieser hohen Schule ertheilen Seite 109. davon Nachricht. Um das Jahr 1694 bekam er dafür die Aufsicht über die Studien des Churprinzen, Friedrich Wilhelms, zu Berlin, nebst dem Character eines Churfürstlichen Raths. Hier legte er jedoch den Grund zu

seinem

seinem nachfolgenden Unglücke. Der junge Herr konnte ihn nicht leiden. Vielleicht war er nicht Hofmann, nicht behutsam genug, in einem so delicaten Posten seine Rolle dergestalt zu spielen, daß er des Prinzen ganze Zuneigung gewinnen möchte. Solche Umstände scheinen **Cramern** bewogen zu haben, 1697 nach Wien zu gehen, wo er den Proceß der höchsten Reichsgerichte genauer kennen lernte. Er brachte damit ein paar Jahre zu, und nahm alsdann 1699 zu Altorf den Licentiatentitel in den Rechten an.

Wenige Zeit darauf erhielt er eine wirkliche Rathsbedienung bey der damals zu Halle befindlichen Regierung des Herzogthums Magdeburg. Die achthundert Thaler aber, welche ihm jährlich für seine Arbeit bestimmt waren, wurden hernach auf fünfhundert gesetzt, und endlich ihm zu Amsterdam die Verrichtungen eines Königl. Preußischen Residenten aufgetragen. Er selbst gab vor, der Hof habe ihn in der Absicht dahin geschickt, daß er die Geschichte des ersten Königes, Friedrich, aus Münzen beschreiben sollte. Andere hingegen machten ihn zum Spion, und verfolgten ihn bey jeder Gelegenheit. Unter diesen ist auch **Peter Burmann** gewesen, wie **Jacob Burckhard** meldet *), welcher **Cramern** 1708 mehr als einmal gesprochen hat. Im Jahre 1713 verließ der König Friedrich das Zeitliche, und nun verschwand mit diesem sein ganzes Glück. Der Nachfolger, Friedrich Wilhelm, zeigte die Wirkung der Ungnade gegen ihn dadurch aufs deutlichste, daß er ihm den bisherigen Gehalt entzog. Niedergedrückt von einer ziemlichen Last der Schulden, die er ohne Zweifel erst währender Staats-

*) Man sehe desselben Commentarium de vita sua, welcher zu Halle 1748 seinem Bücherverzeichnisse in 8. angehängt worden ist, S. 54.

Staatsbedienung gemacht hatte, oder vielmehr hatte machen müssen, begab er sich nach dem Haag. Hier lebte er fast zwey Jahre im Privatstande, jedoch creditlos, folglich bey der kläglichsten Zerrüttung seines Hauswesens und endigte am 27 Februar 1715 die elende Laufbahn wozu ihn eine höhere Gewalt gleichsam verurtheilt hatte.

Historie, Numismatic, und überhaupt die schönen Wissenschaften sind diejenigen Fächer, welche er am besten kannte. Doch war er in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders der practischen, ebenfalls gar wohl geübt. Seine schriftstellerische Bemühungen, so wenig derselben auch aufzuweisen sind, haben ihm gleichwohl ein Denkmaal gestiftet, welches immer darthun wird, wie viel sein Genie hätte leisten können, wenn es auf einem fruchtbaren Boden fortgewachsen wäre. Außer einigen Schriften, die er in Lateinischer Sprache zierlich und mit Annehmlichkeit abzufassen wußte, erwarb er sich durch Uebersetzungen, oder Ausgaben, fremder einiges Verdienst. Hier ist alles, was ich davon zu sagen habe.

1) *Sam. Pufendorfii* Introductio ad historiam Europaeam, Latine reddita, Frf. ad M. 1688. in 8. Nur der erste Theil. Ein Holländischer Buchhändler druckte ihn zu Utrecht 1692 auf 2 Alphabet nach. Diesen dafür zu züchtigen, lieferte der Frankfurtische Verleger 1704 eine neue Edition, welche 2 Alphabet 4 Bogen stark ist, und vor jener merkliche Vorzüge hat. Denn der Lateinische Text erscheint oft verbessert; zugleich aber enthält dieß Exemplar einen Auszug des zweeten Theils von der Schwedischen Geschichte, nebst der Fortsetzung aller Capitel bis zum Anfange des 17den Jahrhunderts. Die Besorgung der Auflage ward jedoch nicht **Cramern**, sondern einem andern Gelehrten überlassen. Wie es zugegangen sey, daß

schon

schon 1703 die Schwedische Historie zur abermaligen Utrechtischen angefügt worden, kann ich nicht entdecken. Vielleicht hat der Holländer die einzelnen Bogen sogleich aus der Frankfurtischen Presse heimlich bekommen, und nachgedruckt, um mit seinen Exemplaren einen Vorsprung zu gewinnen. Nur verliert diese Muthmaßung deswegen die Wahrscheinlichkeit, weil ich eben in dem Jahre 1703 S. 96. der **Latein.** Actor. Erudtor. finde, daß die Utrechtische Ausgabe vor dem Monate März gedachten Jahres ans Licht getreten sey. Kurz, dieser Umstand ist mir zu dunkel, aber auch zu unerheblich, mit genauerer Untersuchung desselben die Zeit zu verschwenden.

a) Vindiciae nominis Germanici contra quosdam obtrectatores Gallos, Berol. 1694. 10 Foliobogen. In demselben Jahre folgte zu Amsterdam der zweete Abdruck, welcher 4½ Bogen in 8. erfüllt, und sehr sauber gerathen ist. Beyde Exemplare kommen nun selten vor. Er schrieb das Werkgen in Form einer Epistel, unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, an den berühmten und gelehrten Leipziger Kaufmann, **Friedr. Bened. Carpzoven.** Die **Latein.** Acta Erudit. 1695. S. 37-41. wiederholen das Wichtigste daraus. Noch weitläuftiger aber handelt **Tenzel** davon in den monatlichen Unterredungen 1695. S. 154-170. **Ancillon** S. 264. seiner Memoires, concernant les actes et les ouvrages de plusieurs modernes celebres dans la Republ. des Lettres, nennt die **Cramerische** Vertheidigung der Deutschen une petite piece fort polie, mais fort sanglante. Dieses Einzige will ich hier noch anmerken, daß man nach der Anzeige der **Haagischen** Nouvelles litteraires Band II. S. 306. zu Halle 1715 damit umgegangen sey, eine neue Auflage mit vielen artigen Noten zu veranstalten. Wenn

es

es auch wahr seyn sollte: so ist doch das Vorhaben ins Stecken gerathen.

3) *Ioh. Mich. Bruti* Opera varia selecta, editione Cracouiensi auctiora, Berol. 1698. in 8. Sie können in zween Theile abgesondert werden, welche 3 Alphabet 4 Bogen enthalten. **Cramer**, dessen Name auf dem Titelblatte nicht stehet, hat den neuen Abdruck befördert, und eben dadurch ein außerordentlich seltenes Werk gemeiner gemacht. Nur würde er, vermittelst einer Vorrede, und eines Registers der vorzüglichsten Sachen, den Käufern einen größern Gefallen erwiesen haben. Was ihm sonst dabey vom **Janozki** vorgeworfen wird, das ist in des berühmten Mannes Nachrichten von den raren Büchern der **Zaluckischen** Bibliothek Th. III. S. 27. zu lesen. Recensionen dieser wiederholten Ausgabe habe ich in **Basnage** Hist. des ouvrages des Sav. Band XIX. vom Jahr 1703. S. 128-141. und in **Neocorus** und **Sikens** Bibl. libr. nou. Band II. S. 559-568. angetroffen.

4) Diss. de caussis Consistorialibus, an et quatenus ad excellentissimum Iudicium Caesareo-Imperiale aulicum spectent? Altorfii 1699. auf 4 Quartbogen. Sie ist seine, ohne fremden Beystand vertheidigte, Gradualschrift, die zu Jena 1707 wieder gedruckt ward. Der Herr von **Moser** in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 299. entzieht ihr zwar seinen Beyfall nicht ganz, hat aber doch mancherley dargegen zu erinnern.

5) Manuale Processus Imperialis, siue compendiosa introductio ad praxin augustissimi Iudicii Caesareo-Imperialis aulici, Norimb. 1704. 17½ Bogen in 8. Nur die Anfangsbuchstaben verrathen seinen Namen. Zu Frankfurt am Mayn erschien das Buch 1730 wieder auf 1 Alphabet 8 Bogen; also weit vollständiger, als es

tisque ornamentis insignitae, opus commendante. Er führt alsdann **Koelers** Vorrede zum Theil XIII. der **historischen Münzbelustigung** an, wo S. 11. diese Worte stehen: „Weil der Verfasser die prächtige „Histoire metallique de Louis XIV. par l'Academie roiale des Medailles & des Inscriptions augenscheinlich zum Muster bey seiner vortreflichen Arbeit „genommen hat: so würde er auch allem Ansehen nach „keine andere Medaillen hineingesetzt haben, als wel„che publica autoritate regia sind geschlagen worden. „Die letzte Medaille in diesem herrlichen Werke stellt „tutelam Belgii A. 1690. vor. Jegliche Erklärung „wird mit einem angefügten sehr netten Epigrammate „beschlossen.„

7) Bewillkommungsrede an König Friedrich den I. da er als König zum ersten male nach Magdeburg kam. **Lünig** hat ihr in den Reden großer Herren Th. IX. S. 199 - 205. eine Stelle angewiesen. Vor funfzig Jahren ward sie mehr gelesen, als jetzt, da die Redekunst bey den Deutschen zu einem weit höhern Grade der Vollkommenheit gestiegen ist. Sie schmeckt sehr nach Pedanterey.

8) Volumen iuris gentium, historiam et origines S. R. I. Comitum a *Wartenberg*, Dissertationem politicam de charactere praestantissimi purpurati, exemplo Wartenbergici Comitis declarati, ac specimen Institutionum iuris naturae et gentium Wartenbergicarum complectens, Amst. 1710. in median 8. 11 Bogen stark. Der wahre Verfasser heißt **Georg Helwig**, welcher als ein Römischcatholischer Geistlicher schon 1632 zu Maynz starb, und die Handschrift dieses Werkgens hinterließ **Cramer** war nur der Herausgeber, und vermuthlich suchte er sich dadurch beym

beym Grafen von Wartenberg beliebt zu machen, dem alles vermögenden Liebling des Königes, Friedrichs des I. welcher jedoch im folgenden Jahre seines Herrn Ungnade erfahren mußte. Vielleicht ist er auch der Uebersetzer einiger darinn befindlichen Stücke gewesen. Wer diese Ausgabe genauer kennen lernen will, dem empfehle ich die Supplementa Actor. Erud. Band IV. S. 433-436.

9) Iudicium de *Sam. Pufendorfii* historia Friderici Wilhelmi. **Cramer** verfertigte diese kleine Schrift im Jahre 1700, und überreichte sie dem Berlinischen Hofe. Ungefähr 50 Jahre darauf wurde der verdienstvolle Herr D. **Joh. Carl Conr. Oelrichs** ihrer habhaft, und machte sie 1752 in dem Supplemento ad Commentat. de Historiographis Brandenburg. S. 25-44. zuerst bekannt. Am Ende klagte der Verfasser, daß ihm die versprochene Besoldung eines Magdeburgischen Regierungsraths so sehr abgekürzt worden sey, und hofft auf bessere Zeiten. Die Schreibart ist übrigens, seiner Gewohnheit nach, gut; nur die Gründe, womit er das erlangte Ansehen des **Pufendorfischen** Werks schwächen will, haben ihm keinen Beyfall zuwege gebracht. **Küster** S. 502. der Bibl. hist. Brandenb. sagt von der ganzen Unternehmung folgendes: Auctor nitido, vt omnia sua conscripsit, stilo vtitur, dumque de vita Diui Electoris, auctoritate publica conscribenda, mentionem facit, non pauca in *Pufendorfio* taxat, et Bibliothecae Parisiensis praefecti, Opus hoc, vnius Principis historiam sistens, crassitudinem Corporum Germanicorum adaequare dicentis, dicterium repetit.

Als eine Handschrift liegt die 1702 in Folio gedruckte Besserische Krönungsgeschichte Friedrichs des er-

sten, von Cramern lateinisch übersetzt, annoch im Königlichen Archive zu Berlin.

Grundmanni Vrnae defunctorum in Republ. litter. T. I p. 381. Miscellan. Lipsiens. a *Pezoldo* editorum. Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1715, Seite 77. Haagische Nouvelles litter. 1715. Band I. Seite 95. Paqvot in den Memoires pour servir à l'Histoire litter. des XVII. Provinc. des Pays-bas, Band I. S. 390. der Auflage in Folio hat allein Grundmanns Nachrichten übersetzt.

XVI.
Joseph Averani.

Es macht mir ein wahres Vergnügen, hier von einem der vortreflichsten Gelehrten zu handeln, welchen seine Nation im vorigen und jetzigen Jahrhunderte gehabt hat. Er war der Sohn **Johann Franzens Averani**, eines in den nützlichsten Wissenschaften, besonders den mathematischen, wohl erfahrnen Mannes zu Florenz, wo er am 20 May 1663 ans Licht kam. Die ersten Kenntnisse, welche einem anfangenden Studirenden nöthig sind, verschafte ihm seine Geburtsstadt; zu Pisa hingegen widmete er vier Jahre dem Unterrichte berühmter Lehrer, unter welchen sein älterer Bruder, **Benedict**, dessen lateinische Werke drey Folianten erfüllen, im Fache der schönen Litteratur sich ungemein auszeichnete. Ein rühmlicher Fleiß, von dem glücklichsten Genie erleichtert, brachte ihn dahin, daß er schon Doctor der Rechte wurde, als er kaum das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte. Er blieb darauf bey der bisherigen Gewohnheit, und verband die juristischen Beschäftigungen ohne Unterlaß mit der Mathematic, Erdbeschreibung und Philosophie. Auch die unersättliche Begierde nach der Griechischen Gelehrsamkeit, worinn er eine große Stärke besaß, stillte der Zutritt und vertraute Umgang immer mehr, welchen ihm **Anton Maria Salvini** gern zu erlauben pflegte. Alles dieses machte einen Eindruck auf den Florentinischen Großherzog, Cosmus den dritten; daher ward er frühzeitig ein Mitglied der hohen Schule zu Pisa, und von diesem Herrn zum Professor des Römischen Rechts ernennt. Die Gnade desselben gegen **Averani** erstreckte sich bald weiter, zumal nach der Empfeh-

lung Heinr. Norisens, eines öffentlichen Lehrers der Kirchenhistorie daselbst, und zuletzt Cardinals der Römischen Geistlichkeit. Es ward ihm nemlich die Unterweisung des jungen Prinzen, Johann Gastons, aufgetragen, welcher seinem Vater in der Regierung folgte. Hiernächst gab ihm Cosmus die Stelle eines Richters bey der Rota zu Florenz, ob es gleich wider das Herkommen war, einen einheimischen Rechtsgelehrten hineinzusetzen. Solche nun erlangte Vortheile, und überhaupt die angebohrnen Neigungen zum Vaterlande verursachten, daß er sich nicht lange besann, ein anderes juristisches Lehramt auszuschlagen, welches man ihm auf der Piemontesischen Universität zu Turin anbot.

Die Liebe seiner Landsleute, womit sie ihm billig begegneten, breitete sich deshalben immer mehr aus. Sogar ließen einige seiner würdigsten Schüler im Jahre 1721 zur Bezeigung ihrer Dankbarkeit eine Schaumünze prägen, und suchten auch dadurch das Andenken ihres unvergleichlichen Lehrers zu verewigen.

Er hatte beynahe fünf und siebenzig und ein halbes Jahr gelebt, und 53 Jahre der studirenden Jugend als Professor gedienet, da er am 24 August 1738 unverheyrathet in eine andere Welt gehen mußte. Dem aufgerichteten letzten Willen gemäß erhielt das Hospitalkloster zu St. Johannis sein Vermögen, wovon nur einige Vermächtnisse an Freunde abgezogen wurden; seine auserlesene Bibliothek aber die Universität, deren wahre Zierde er so lange gewesen war. Denn seine Kenntnisse, wie ich schon vorher berührt habe, blieben nicht allein in die Grenzen der Rechtsgelehrsamkeit eingeschränkt, welche er mit dem besten Erfolge trieb. Seine Bemühungen in der Kunst, wohl zu reden, in der Griechischen und Lateinischen Poesie, in der Historie, den Alterthümern, der Naturlehre, Mechanic, Erdbeschreibung und Astronomie,

haben

haben nicht weniger die Hochachtung gründlich gelehrter Männer gegen ihn erregt. Niemand verdiente also mit mehrerm Rechte, als er, eine Stelle in der ansehnlichen Societät der Wissenschaften zu London, indem sie ihn unter ihre Mitglieder aufnahm. Er selbst stiftete zu Pisa auch eine philosophische Gesellschaft, welcher der Name degli Oppressi gegeben ward. Wenn es gleich scheint, sie habe sich eben nicht sehr hervorgethan, und vielleicht seit geraumer Zeit ihr Ende erreicht, so muß man doch dem edeldenkenden **Averani** die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er seinen Pisanern Gelegenheit darbieten wollen, sich in diesem wichtigen Fache genauer umzusehen.

Das Verzeichniß aller Schriften, welche von ihm vorhanden sind, vollständig und ohne Fehler zu liefern, ist mir jetzt nicht möglich. Vor vielen Jahren ließ mich dieses die weltkundige Gefälligkeit des Cardinals Quirini hoffen. Allein der Tod überraschte ihn, ehe er auf die Erfüllung seines Versprechens bedacht seyn konnte. Wer indessen weiß, wie kostbar und schwer die Correspondenz nach Italien uns Deutschen falle, der wird mit demjenigen, was ich hier sagen werde, vors erste zufrieden seyn.

1) Diss. de iure belli ac pacis, Florent. 1703.

2) Prefazione alle Poesie Toscane di Monf. *Ansaldo Ansaldi*, in Fiorenze 1704. Diese Poesien sollen von der Schöpfung der Menschen und der Fleischwerdung des ewigen Worts handeln.

3) Diss. de repressaliis, Pisis 1713. Sie wurde von ihm in Gegenwart des damaligen Sächsischen Churprinzen, Friedrich Augusts, gehalten, ist aber eben so, wie die vorige, außerordentlich rar.

4) Interpretationum iuris libri II. Lugd. Bat. 1716. in median 8. **Heinr. Brenkmann** wurde mit dem Verfasser bekannt, als er sich wegen der berühmten Handschrift der Pandecten zu Florenz aufhielt. Er sah die Arbeit bey ihm: und da sie seinen ganzen Beyfall fand; so schickte er eine Probe davon in sein Vaterland an die beyden großen Rechtsgelehrten van **Bynkershoek** und **Noodt**, deren Gutachten darüber er sich ausbat. Diese erkannten den Werth des Buchs sogleich, und verschafften zu Leiden einen Verleger. **Brenkmann** bekam also das geschriebene Exemplar vom **Averani**, und nun ward es im gedachten Jahre zuerst, zum zweyten male aber 1736 gedruckt. Eine gute Recension enthalten die **Latein.** Acta Erud. 1716. S. 214. u. f. w. In demselben Bande S. 216. stehen **Christfried Wächtlers** critische, aber gar bescheidene, Anmerkungen über diese Bücher, welche hernach **Trotz** desselben Opusculis iuridico-philologicis S. 602-619. mit einverleibt. Auch **Christ. Gottfr. Hoffmann** in den Gedanken über die wichtigsten Materien der Journale B. II. S. 480-490. verdienet davon gelesen zu werden. Die übrigen drey Bücher des **Averani** folgten 1742 und 1746 zu Leiden in zween Bänden nach, deren erster dem dritten und vierten, der andere hingegen dem fünften Buche bestimmt worden ist. Das ganze Werk, welchem man weitläuftige Register, nebst einer kurzen Lebensbeschreibung des Verfassers, angefügt hat, füllt 6½ Alphabete aus, und empfiehlet sich zugleich des saubern Drucks wegen. Auf meinem Exemplare der zween letzten Bände stehet das Jahr 1753, und es wird versichert, diese Auflage sey die **dritte** verbesserte. Ich zweifle jedoch an der Richtigkeit einer solchen Nachricht, und die veränderten Namen der Verleger, welche unter dem Titel zu sehen sind, machen es glaublich, daß der erste Bogen

gen umgedruckt worden, und nur eine einzige Edition, wenigstens des zweeten und dritten Bandes, vorhanden sey. Aus der Vorrede des Buchhändlers zum andern erhellet, daß diesen und den dritten **Anton Nicolini**, ein geschickter Schüler des Verfassers, kurz vor dessen Tode in der Absicht erhalten habe, um sie bey einem Holländer zum Drucke zu befördern. Er that es, setzte auch die Summarien über jedes Capitel, und die Register hinzu; **Joh. Conr. Rücker** aber, der ehemalige Leidensche Rechtslehrer, half die Ausgabe mit veranstalten. Man sehe davon die **Leipziger** Zeitungen von gelehrten Sachen 1746. S. 755. und meine Recension in den **Latein.** Actis Erud. 1758. S. 347-357. Zu Lion erfolgte 1751 ein Nachdruck in zween median Quarttheilen, welche 5 Alphabet 4 Bogen stark sind. Das Leben des **Averani** ist hier vorangesetzt worden, und die Register des ersten und dritten Bandes in der Holländischen Auflage findet man, zur Bequemlichkeit der Leser, zusammengezogen. Was die wesentliche Beschaffenheit dieses Werks betrifft, des allerbesten Products seines Genies: so ist es längst eine ausgemachte Sache, daß viele Stellen des Römischen Gesetzbuchs, und der alten Scribenten, sowohl aus den Griechischen und Lateinischen Alterthümern, als vermittelst der Critic, darinn vortrefflich erläutert worden sind. **Gregor. Majanz** S. 278. seiner zu Leipzig wieder abgedruckten Briefe urtheilet gründlich genug, wenn er sagt: Hoc scribendi genere superat *Aueranius* omnes ante se interpretes. In Disputationibus istis dubium est, vtrum maius ingenium, an iudicium: expeditio, an elegantia. In den Lesarten der Pandecten folgt er meistentheils der gemeinen Ausgabe, oder sogenannten **Vulgata**, und ist kein Anhänger dererjenigen, welche im Texte immer ändern wollen.

5) Praefatio, Operibus fratris, *Bened. Auerani*, Florent. 1717. in Folio praemissa. Er ziehet darinn gegen die Critiker sehr heftig zu Felde.

6) De libertate Ciuitatis Florentiae, eiusque dominii, Pisis 1721. in median 4. 17 Bogen stark, ohne Vorsetzung des Namens. In den **Kraußischen** Nouis litterariis des Jahrs 1723. S. 2. heißt es davon: *Ioseph. Aueranus* nuper de libertate Ciuitatis Florentiae librum edidit, Actis publicis et documentis admodum refertum, in quo concinnando, quantum ad Iura attinet, multum quoque opis attulit *Nerius*. Weil damals die Erbfolge in Florenz Streit erregte, und es besonders auf die Frage ankam, ob dieser Staat unabhängig, oder ein Reichslehn sey? **Averani** aber für den Toscanischen Hof geschrieben hatte: so widerlegte ihn, auf Röm. Kayserlichen Befehl, **Friedr. Ludwig**, eder Herr von **Berger**, in der noua Assertione iuris, quod Caesareae Maiestati ac S. Imperio in magnum Tusciae competit Ducatum, 1725. in Folio. Von der Seite 91. an findet man des Averani Deduction wieder abgedruckt, welches allen Beyfall verdient, da das Italiänische Original schon längst eine große Seltenheit gewesen ist.

7) Lezioni sopra la Passione di N. S. Gesu Christo, in Urbini 1738. 13 Duodezbogen. Es sind in dieser Sammlung neun Vorlesungen, die er in der Academie della Crusca gehalten hat. Sie sollen die Leidensgeschichte unsers Heilandes mit vieler Gelehrsamkeit aufklären. Die Latein. Acta Erudit. 1742. S. 15. enthalten eine kurze Anzeige dieses kleinen Buchs. Ich setze nur hinzu, daß die Universität zu Pesaro den Druck habe besorgen lassen, als **Averani** bereits der Zeitlichkeit entrissen worden war.

8) Com-

8) Commentationes de calculorum, seu latrunculorum, ludo; de ludis veterum Graecorum et Romanorum; de lampadum ludo; Differt. critica in Virgilium. Diese **vier** Abhandlungen stehen im Theil VII. der Miscellanea di varie Operette. Es ward solcher 1743 in 12 zu Venedig aus Licht gestellt, folglich einige Jahre nach des Verfassers Tode.

9) Lezioni Toscane, Fiorenze 1744. in 4. Das folgende Jahr lieferte den **zweeten**, und das Jahr 1761 den **dritten** Theil. Sie bestehen zusammen aus 5 Alphabet 3 Bogen. **Ant. Franz Gori** war der Herausgeber, und setzte des Verfassers Lebensbeschreibung vor. Die beyden ersten Theile nehmen 23 Stücke ein, welche alle in Italiänischer Sprache geschrieben worden sind, und nicht nur zur Philologie, sondern auch zur philosophischen Historie, zur Naturlehre und Mathematic gehören. Die vorher angeführten Lectionen über die Paßion des Erlösers sind ebenfalls darinn zu finden. Am Ende des zweeten Theils hat **Gori** ein paar Reden desselben auf den Tod Phil. Corsini und Lorenz Magalotti; den Vorbericht zu des **Ansaldi** Toscanischen Gedichten, (oben Nummer 2.) und die Lobrede des schon erwähnten **Nicolini** auf den Verfasser angehängt. Der letzte Theil legt die große Belesenheit an den Tag, womit **Averani** von den öffentlichen und Privatgastereyen der Römer handelt. Ich habe diese Anzeige aus den **Leipziger Zeitungen** von gelehrten Sachen 1746. S. 74. und 916. imgleichen aus dem Journal des Savans 1762. im Monat Julius S. 381. der Amsterdamer Auflage genommen.

Außer

Außer diesen Schriften sind noch aus **Averani** Feder geflossen:

a) Verschiedene lateinische Gedichte. Er schickte sie an Pet. Burmannen, den ältern, welcher sie verlangte, und ihrer Vortrefflichkeit wegen in einem Bande gemein machen wollte. Der Vorsatz aber ist unausgeführt geblieben.

b) Besonders gedruckte rechtliche Gutachten.

c) Viele Beyträge aus der Naturlehre und Mechanic, in den bekannten Philosophical Transactions der Societät der Wissenschaften zu London.

d) Commentarius in *Archimedem*, eiusque interpretem, *Eutocium*, et in *Ptolemaei* Almagestum. Ein Werk, welches nebst andern von ihm hinterlassenen Abhandlungen annoch ungedruckt liegt, vermuthlich in der academischen Bibliothek zu Pisa.

Auch ist nicht zu vergessen, daß **Averani** an dem zu Florenz 1729 bis 1735 in vier Folianten aufgelegten Vocabulario degli Accademici della Crusca ein ansehnlicher Mitarbeiter gewesen sey, und seinem Freunde, **Gori**, bey den zween ersten Theilen des Musei Etrusci hülfliche Hand geleistet habe. Aus dieser Ursache ist ihm auch das Werk vom Herausgeber zugeschrieben, und sein in Kupfer gestochenes, wohlgetroffenes Bildniß vorgesetzt worden. **Stoschens** Neues gelehrtes Europa Th. X. S. 320.

Vita *Iosephi Averanii*. Es ist dieses Leben, wie ich schon gemeldet habe, bey den Interpretationibus iuris. Ein junger

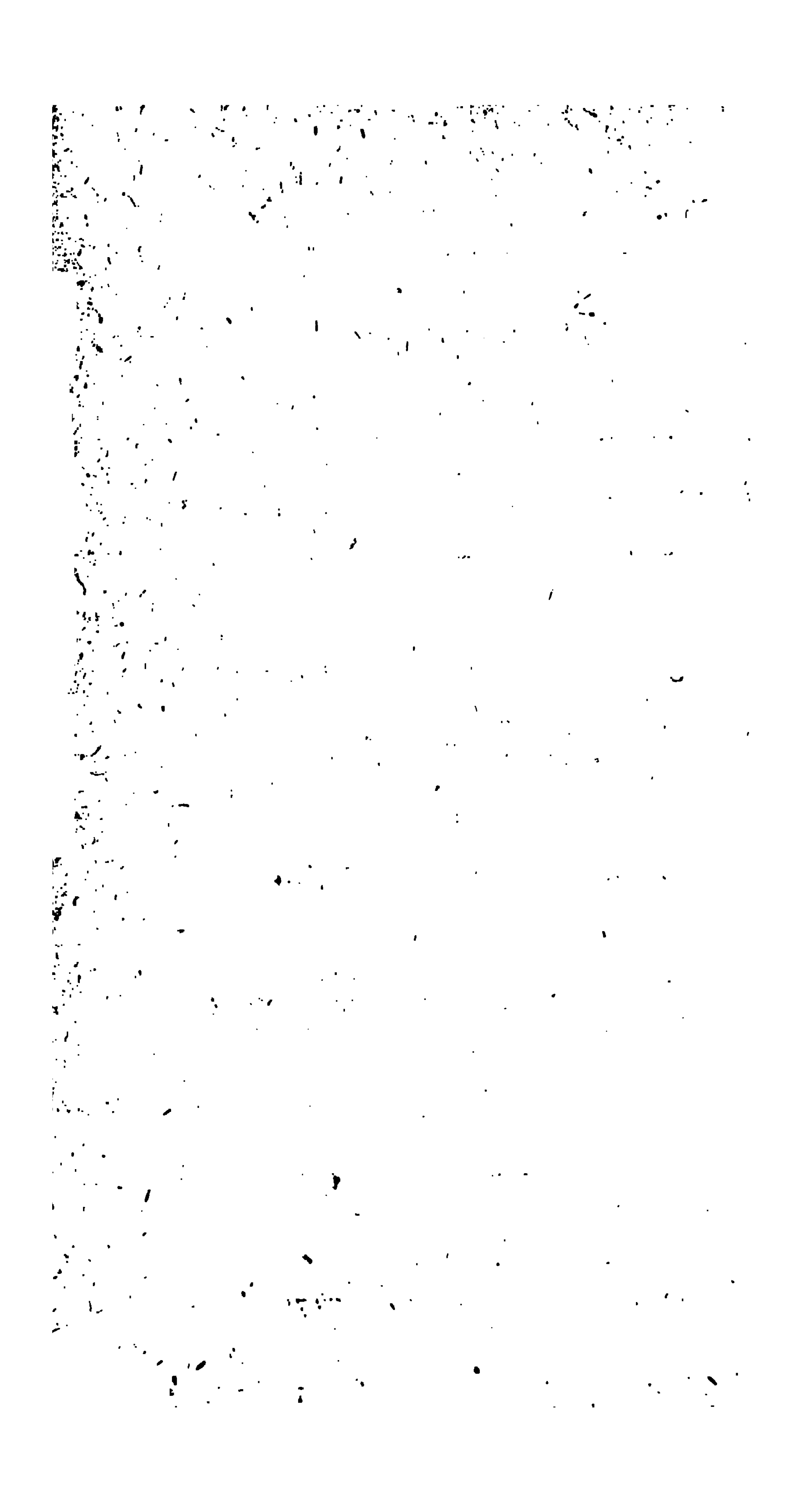
junger Student hat es aus Nicolini Italiänischer, und des Angelus Maria Ricci Lateinischer Lobrede, wie auch aus Gori Lebensgeschichte des Averani herausgezogen. Dem Abte Martinus gehöret die Anzeige der Schriften. Freylich fehlt aber noch Manches zu einem vollkommene Gemählde von diesem großen Gelehrten. Das Jöcherische Lexicon hat mir wenig Dienste leisten können. Als einen Fehler darinn merke ich beyläufig an, daß nicht Averani, sondern vielmehr Gori dessen jüngern Bruders, Nicolaus Averani, Werkgen de mensibus Aegyptiorum zu Florenz 1737. zum Drucke befördert, und jener nur die Handschrift hergegeben habe.



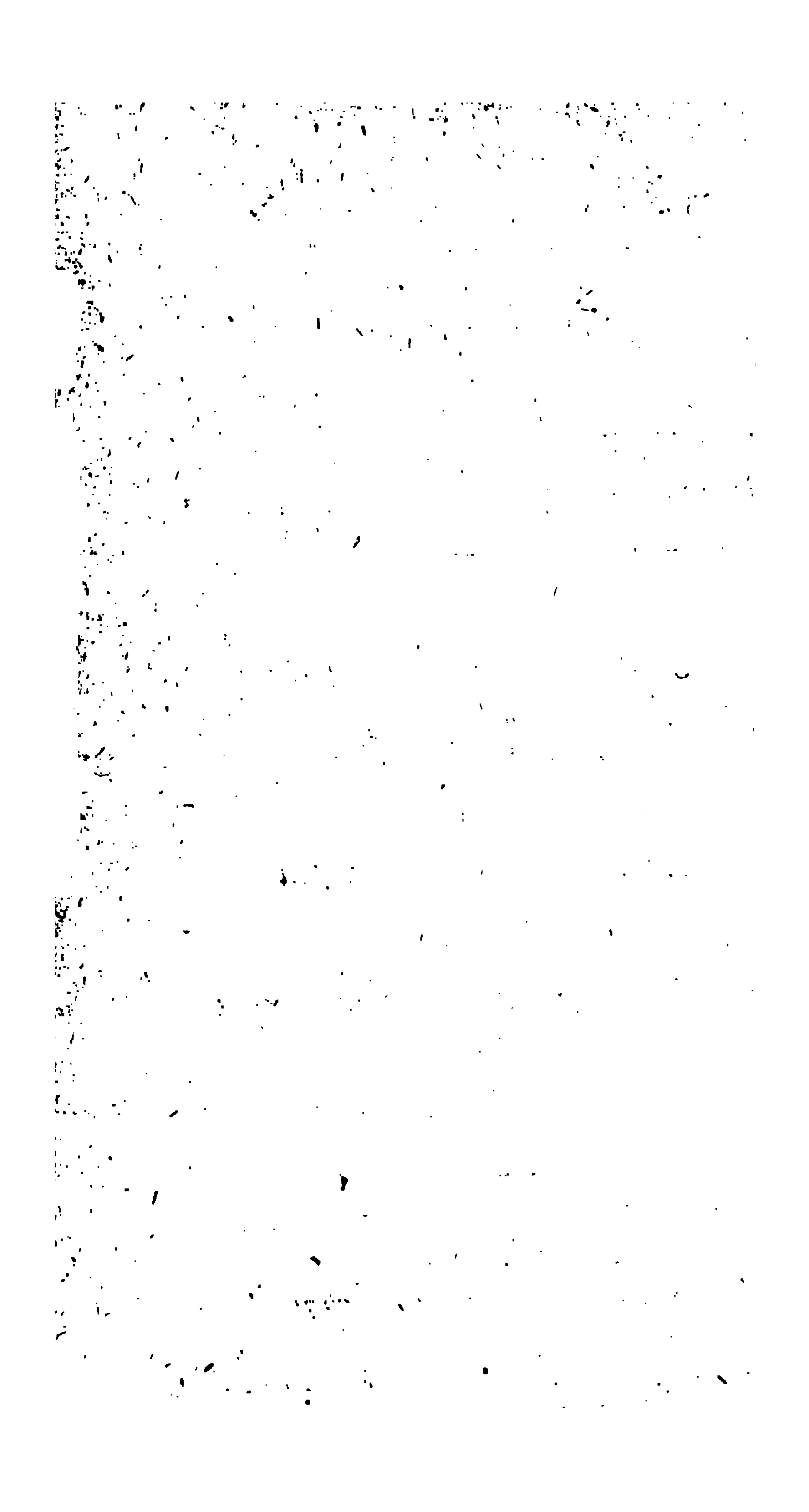


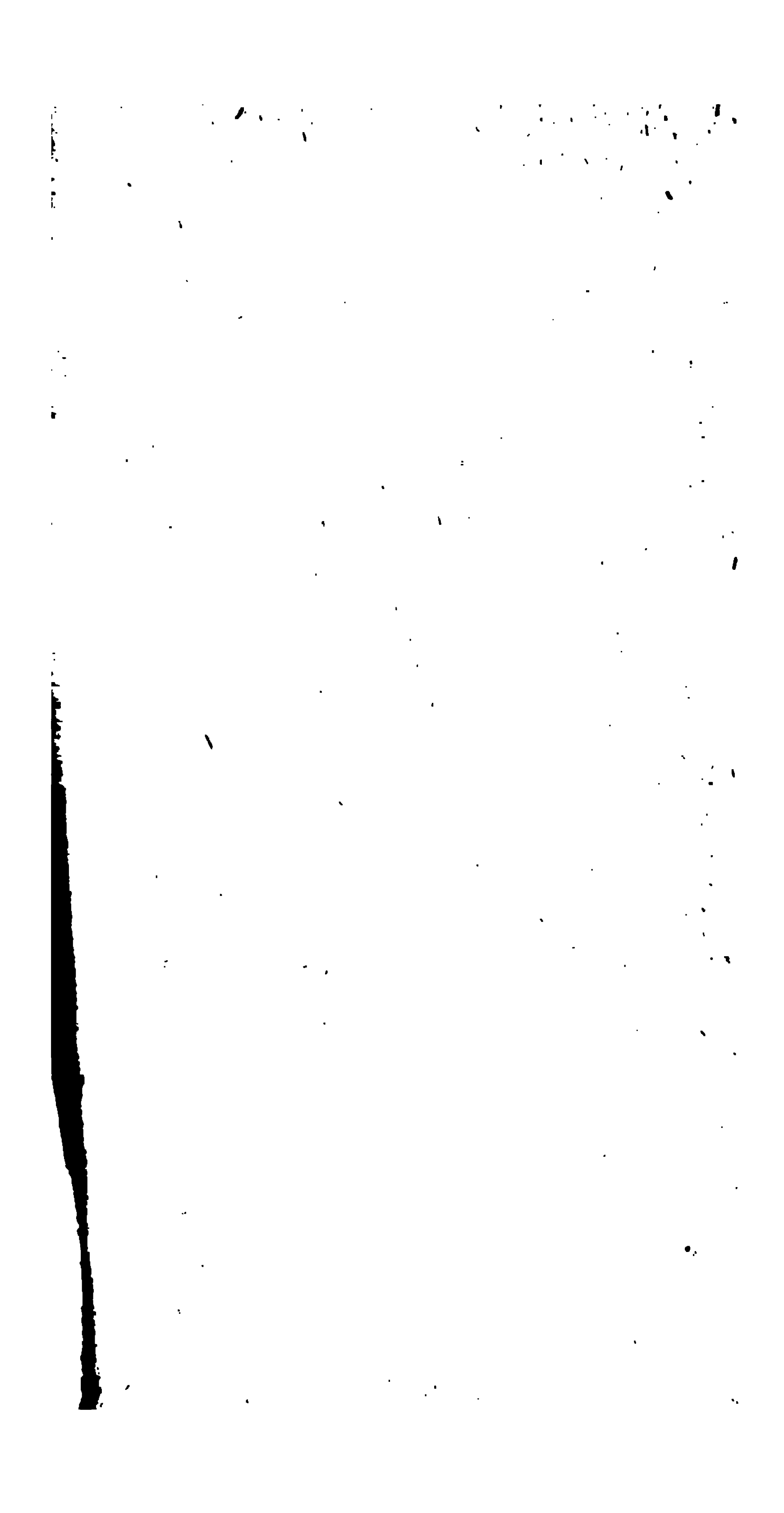
junger Student hat es aus Nicolini Italiänischer, und des Angelus Maria Ricci Lateinischer Lobrede, wie auch aus Gori Lebensgeschichte des Averani herausgezogen. Dem Abte Martinus gehöret die Anzeige der Schriften. Freylich fehlt aber noch Manches zu einem vollkommene Gemählde von diesem großen Gelehrten. Das Jöcherische Lexicon hat mir wenig Dienste leisten können. Als einen Fehler darinn merke ich beyläufig an, daß nicht Averani, sondern vielmehr Gori dessen jüngern Bruders, Nicolaus Averani, Werkgen de mensibus Aegyptiorum zu Florenz 1737. zum Drucke befördert, und jener nur die Handschrift hergegeben habe.











Verzeichniß der Artikel.



XVII.

Wenzel Xaver Neumann von Puchholtz.

Als ich diesen vornehmen Böhmischen Rechtsgelehrten in **Gabriel Schweders** Lebensgeschichte zu nennen Gelegenheit hatte, fiel es mir gar nicht ein, von ihm einen besondern Artikel abzufassen. Nun aber habe ich mich eines andern besonnen. Das Buch, welches hierbey genutzt werden kann, ist wahrscheinlicher Weise nicht in vielen Händen, weil es die in Kupfer gestochene Bildnisse zu kostbar machen, ob es gleich sonst aus einer nur mäßigen Zahl gedruckter Bogen bestehet. Meine Absichten werden also manchem Leser gewiß nicht zuwider seyn.

Neumanns Geburt erfolgte 1670 zu Prag, wo sein Vater das Amt eines Rathsverwandten in der königlichen Altstadt bekleidete. Die Bemühungen desselben, seinen Sohn, von der zartesten Jugend an, zu höhern Wissenschaften auf gewöhnliche Weise vorbereiten zu lassen, giengen so von statten, wie er wünschte, und **Neumann** befliß sich mit einem solchen Eifer der Rechtsgelehrsamkeit, daß er im drey und zwanzigsten Jahre seines Alters die wohlverdiente Doctorwürde daselbst erhielt. Diese akademische Belohnung war ihm täglich ein Sporn, den bisher bewiesenen Fleis zu verdoppeln, und immer mehr Kenntnisse in dem erwählten Fache zu sammlen. Zuerst fieng er an nicht allein bey den höhern Landescollegien die Rechte streitender, oder angefochtener Partheyen zu vertheidigen, sondern auch zu gleicher Zeit jungen Studirenden Unterricht zu ertheilen. Beydes be-

 obach-

obachtete er mit dem augenscheinlichsten Beyfalle, und jedermann glaubte, keine Rechtsangelegenheit sey so verwirrt, kein Gegenstand im vaterländischen Staats- oder Lehnrechte so dunkel, daß **Neumann** nicht geschickt geschickt genug wäre, Alles auseinander zu wickeln, oder deutlich zu erklären. So sehr dieses Aufmerksamkeit erregte, und ihm ein allgemeines Zutrauen zuwege brachte: so angelegen lies es sich ein großer Theil seiner Landsleute seyn, ihn zum Rechtsfreunde zu haben. Die geleisteten Dienste wurden ihm gut bezahlt, und daher häuften sich seine Reichthümer, wovon er einige Landgüter kaufte. An Ehrenämtern und andern Vorzügen fehlte es ihm auch nicht. Außer dem Professorate auf der Prager hohen Schule, welche ihn zum beständigen Dechant der juristischen Facultät, und fünfmal zu ihrem Rector wählte, lagen ihm die Geschäfte eines Advocaten des Königreichs und des Königlichen Fiscus ob, wobey er zugleich Kayserlicher Rath war. Im Jahre 1738 befahl Carl der VI. ein neues Gesetzbuch für die Böhmischen Unterthanen abzufassen, in welcher Absicht **Neumann** unterschiedlichen erfahrnen Rechtsgelehrten zugeordnet wurde. Man wies ihm die Ausarbeitung von den Gerichtsstellen, den gerichtlichen Handlungen und Erbschaftssachen an, die er glücklich vollendete. Zu seinen übrigen Verdiensten gehöret noch dieses, daß er die Gebäude der Universität theils erweitern, theils erneuern lies, und den öffentlichen Lehrern eine Verbesserung ihres Gehalts auswirkte. Das durch solche ruhmvolle Thaten erlangte Ansehen, und sein guter Name würde aber weit glänzender und dauerhafter seyn, wenn er gewisse unanständige Zänkereyen mit dem Grafen von Spork, einem erhabenen Beförderer der Wissenschaften, vermieden hätte. Die wahre Beschaffenheit derselben ist mir zur Zeit nicht bekannt; unterdessen vermuthe ich aus seinem Bildnisse, daß man ihn überhaupt wohl nicht

nicht in die Classe bescheidener und friedfertiger Gelehrten setzen könne. Einen Verdacht deswegen hat ihm wenigstens die unmäßige Erbitterung gegen die Protestanten zugezogen. **Neumann** beschloß am 14. August des Jahres 1743 auf seinem Gute Suchdol das zeitliche Leben, und ward in der Franciscanerkirche zu Jasmuk begraben.

Die von ihm herausgegebene Schriften zeichnen sich unter denenjenigen, welche seine Nation geliefert hat, besonders aus. Ihr Gegenstand betrifft die wichtigsten Theile der in Deutschland üblichen Rechtswissenschaft; doch hat er auch nicht wenig zur Erläuterung der Böhmischen beygetragen. Die meisten seiner Abhandlungen sind ungemein rar geworden, und vielleicht zu Prag selbst nicht oft zu sehen. Ich will sie nennen, wie ich sie in der vor mir liegenden Nachricht finde, doch nicht ohne neue Bemerkungen und Zusätze, die dem Böhmischen Biographen scheinen unbekannt gewesen zu seyn.

1) Differentiae iuris communis et Bohemici in argumento de pignoribus et hypothecis, Pragae 1714. in 4.
2) Annotationes ad *Gabr. Schwederi* Introduct. in ius publ. Imperii Rom. Germ. Frf. et L. (vielleicht zu Prag, oder Nürnberg,) 1716, in 8. auf 19 Bogen. Von diesem Buche habe ich oben in **Schweders** Leben, unter der Nummer 1) seiner Schriften, alles Nöthige gesagt. Das Einzige füge ich nur hinzu, daß in **Joh. Nicol. Weißlingers** sogenannter gründlichen Antwort, Th. II. S. 64 und den folgenden, mehr davon stehen soll, welche Schrift ich aber nicht habe zum Ansehen bekommen können.
3) Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis Imperii tam datis, quam oblatis, nec non de natura et praerogatiuis feudorum regni Bohemiae, Pragae 1716. 1 Alph. 10 Bogen

in 4. Sie ist in sieben Abschnitte zertheilt worden. Jenichen lies sie im Bande III. S. 505—658 des Thesauri iur. feudalis wieder abdrucken. Eben allda S. 659—769 stehet auch des nachmaligen Reichsgrafen von Bünau vorher zu Leipzig 1718 in 4. ans Licht getretenes Examen dieser Neumannischen Dissertation, worinn derselbe die irrigen Sätze beleuchtet, und gründlich widerlegt, welche den Rechten der Deutschen Reichsstände, besonders aber des Marggrafthums Meißen, entgegen stehen, und vom Verfasser behauptet worden waren. Die Latein. Acta Erud. 1718. S. 425 und die Deutschen Acta, Band V. S. 828—841. erzählen den Inhalt dieser Bünauischen Prüfung.

4) Dissert. an in Imperio Rom. Germ. Landsassiatus ex situ terrarum, et illa recens inuenta territorii clausi, et non clausi, distinctione probari possit? Pragae 1722. Damit suchte der Verfasser des Leipziger Rechtslehrers, Lüder Menckens, im Jahre 1712 gehaltene Disputation zu bestreiten, welche die Aufschrift hat: de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis, et discernendo ab eadem iudicio feudali, intuitu feudi in iisdem siti, curiae domini directi relinquendo. Es kommt hier auf die Frage an, ob die Chursächsische prätendirte Landeshoheit über die Grafschaft Schönburg ihre Richtigkeit habe, oder nicht? Neumann schrieb für die Crone Böhmen, und brachte schon im siebenden Abschnitte der vorhergehenden Dissertation verschiedene Einwendungen gegen den Sächsischen Juristen vor. Bünau beantwortete sie in dem gedachten Examine: und nun scheinet es, daß er, vermittelst dieser Dissertation de Landsassiatu, sowohl seinem Antagonisten, als auch besonders Mencken, neue Beweise seines behaupteten Satzes habe vorlegen wollen.

5) Diss.

5) Diss. de foro competente, Pragae 1727.
6) Dissert. de iure seruitutum, ibid. 1728.
7) Diss. de subhastationibus, 1729.
8) Diss. de Legibus, Senatusconsultis et longa consuetudine, 1729.
9) Diss. de delictis publicis et priuatis, 1730.
10) Tract. de cambio, cum aunexa noua Ordinatione cambiali, Pragae 1731. auf 12 Octavbogen.
11) Annotationes in *Henrici Zoesii* Commentarium ad XXV. anteriores Digestorum libros. Er ließ sie mit Zusätzen, und Anwendung aufs Böhmische Recht, zu Nürnberg 1732. 1 Alph. 8 Bogen stark in 4. wieder abdrucken.
12) Diss de processu concursus creditorum, Pragae 1732.
13) Diss. an et qualis ad fora regni Bohemiae in casibus, iure Bohemico non decisis, sit iuris communis vsus et obseruantia? ibid. 1732.
14) Diss. de abusibus praxeos Bohemicae, et de specialitatibus iuris Bohemici circa actiones et exsecutiones. Es waren zwo, ein paar Jahre vorher vertheidigte, Dissertationen, die zu Nürnb. 1733. auf 1 Alph. 6 Bogen in 4. zusammen heraus kamen.
15) Dissert. de temporibus praescriptionum et vsucapionum, Pragae 1734. in f.
16) Dissert. de fideicommissis, 1735.
17) Diss. de aduocatia armata et togata, 1737. Dieser Abhandlung ist noch angehängt worden Deductio historica praetensionis regni Bohemiae in aduocatiam Monasterii Waldsassensis Ordinis Cisterciensis.
18) Dissert. de commissionibus et commissariis, 1739. Man findet auch dabey ein Episodium historicum, iurium Bohemicorum historiam et fata exponens.
19) Reflexiones iuridico-oeconomicae; oder kurze Anweisung, auf was Art und Weise das intrinsecum et reale pretium der Böhmischen Landgüter, zu eruiren

sey? Von dieser Schrift finde ich weder Ort und Druckjahr, noch das Format angezeigt.

Ungedruckt sind von ihm geblieben:

Obseruationes super vindicias regni Bnhemiae, quas patriae scripsit *Viriherus*. Der Verfasser hies eigentlich **Marianus Herman**, und war Abt in Strahof zu Prag. Sein Buch erschien zu Nürnb. und Prag 1740 in 8. unter diesem völligen Titel: Vindiciae regni Bohemiae, siue compendiosa deductio famosae quaestionis super nexu inter S. R. I. Germanicum, et inclytum regnum Bohemiae, intercedente. Im Titel, welchen **Neumann** seinen Anmerkungen gegeben hat, steckt ein so genanntes Chronostichon, woraus die Jahrzahl 1741 zu erkennen ist.

Abbildung Böhmischer und Mährischer Gelehrten und Künstler, Prag 1773. in med. 8. Th. I. Seite 75—79.

XVIII.

Dieterich Reinking.

Ein altes, adeliches Geschlecht in Westphalen, welches aber zuletzt seine Vorzüge nicht gebraucht zu haben scheint, war dasjenige, wovon **Reinking** abstammte. Der Großvater desselben, **Johann Reinking**, bekleidete im Embsländischen Quartiere des Hochstifts Münster die Bedienung eines Renthmeisters; er verlies sie aber aus Eifer für die Evangelisch-Lutherische Religion, zu welcher er sich bekennete, und wählte den Aufenthalt zu Osnabrück, wo er, als ein Mitglied des Raths, 1570 in die Ewigkeit hinüber gieng. Sein Sohn, **Otto Reinking**, stand mit dem Herzoglich-Curländischen Stallmeister, **Teufel**, in Blutsfreundschaft. Weil dieser keine Kinder hatte: so lud er ihn zu sich ein, und machte ihn glücklich. Denn er eignete ihm nicht nur sein ganzes Vermögen, zum künftigen Erbtheile, zu, sondern gab auch Gelegenheit, daß er die Tochter seines Schwagers, **Dieterich von Lambstorf**, heyrathete, welcher Erbherr auf Thalsen in Curland war. Aus dieser Ehe wurde **Dieterich Reinking** 1590 am 10. März gebohren, und von Privatlehrern bis ins dreyzehende Jahr mit den ersten Gründen der gewöhnlichen Studien eines Knabens beschäftiget. Zu dieser Zeit aber nöthigte die grassirende Pest den Vater, andere Entschliessungen zu fassen, und seinen Sohn einer Gefahr zu entziehen, wobey die Gesundheit, oder gar das Leben, so leicht verlohren gehen konnte. Er schickte ihn also 1603 in die Osnabrückische Schule, welche er zwey Jahre hernach mit der zu Lemgo, und diese zuletzt 1609 mit dem academischen Gymnasio zu Stadthagen verwechselte. Allhier lies er sich die nöthige Vorbereitung zur Rechtswissenschaft so lange angelegen seyn, bis er im Jahre 1611 auf der Uni-

versität zu Cölln weitere Schritte thun konnte. Seine Bemühungen bestanden in einem fortgesetzten Triebe zu den gelehrten Sprachen: außer diesen aber suchte er die Historie, die Philosophie, vorzüglich die Staatslehre, und die Rechte in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen. Allein eine Zeit von fünf viertel Jahren, wie wenig reichte die [illegible] die abgezeichneten Fächer auszufüllen? Länger blieb er nicht zu Cölln: entweder wegen einer unwiderstehlichen Neigung zu den Seinigen, die er in vielen Jahren nicht gesehen hatte; oder auch wohl aus Unzufriedenheit mit dem Vortrage der damaligen Lehren. Dem sey nun wie ihm wolle, er trat über Lübeck die Rückreise nach seiner Heimath zu Wasser an. Der Vater behielt ihn zwar ungefähr ein Jahr bey sich, urtheilte jedoch ganz vernünftig, daß er noch mehr auf andern Deutschen Universitäten gebildet werden müsse. Er gehorchte demselben, und begab sich 1614 auf den Weg nach der Giessener hohen Schule; je näher er aber kam, desto mehr schreckte ihn die Pest ab, welche an diesem Orte anfieng fürchterlich zu werden. Bey solchen Umständen brachte Reinking den Winter in Marburg zu. Unterdessen war Giessen von diesem Uebel wieder frey geworden, daher gieng er 1615 gegen die Frühlingszeit dahin. Nun vollendete er theils Alles, was wohldenkenden Studenten, die sich immer ihrer Bestimmung erinnern, nicht gleichgültig ist; theils versuchte er selbst, weil gewisse Hindernisse die Reise mit einigen vom Adel nach Frankreich und Italien vereitelten, sein Glück in juristischen Vorlesungen, und diese müssen ihm sehr bald einen Beyfall erworben haben. Denn er ward im Jahre 1616 öffentlicher Rechtslehrer, als er kaum die Doctorwürde erhalten hatte. Seine Probeschrift bestand aus den wichtigsten Sätzen vom weltlichen und geistlichen Regimente des Deutschen Reichs, die hernach zu einem ganzen Buche aufwuchsen. In der Nachricht von seinen

Schrif-

Schriften soll die Geschichte desselben nicht vergessen werden.

Reinking bestieg jedoch den academischen Lehrstuhl nicht oft. Der Landgraf Ludwig der V. von Hessendarmstadt ernennte ihn bereits 1617 zum Beysitzer des Revisionsgerichts, und außerordentlichen, auch im folgenden Jahre zum ordentlichen Rathe bey der Justitzcanzley zu Giessen. Mittlerweile gewann er das Vertrauen dieses Prinzen so merklich, daß er ihn kurz darauf an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen lies. Er mußte denselben 1622 zum Reichstage nach Regensburg begleiten, und 1623 der schweren Marburgischen Erbfolge wegen eine Reise an den Römischkayserlichen Hof thun. Eben dieß geschah 1624 zum zweyten male, und der Ausgang des ihm anbefohlnen Geschäftes war glücklich. Seit dem letzten Jahre diente er zugleich, mit guter Zufriedenheit seines Herrn, dem Erzbischofe zu Bremen, Johann Friedrich, einem gebohrnen Holsteinischen Herzoge, welcher sich im Herbste beym Schwalbacher Brunnen aufhielt, bis an dessen 1634 erfolgten Tod, als Rath vom Hause aus, sonderlich in Cammergerichts-Processen. Der Landgraf Ludwig ertheilte ihm alsdann die Ehrenstelle eines Vicecanzlers des Ober-Fürstenthums Hessen bey der Marburgischen Regierung; Georg der II, aber, Ludwigs Nachfolger, schickte ihn zwey Jahre darauf als Abgesandten an den Kayser Ferdinand den II. nach Prag, welcher ihn zum Comes Palatinus machte, und dadurch die gnädigsten Gesinnungen an den Tag legte. Die Sache betraf damals den Vergleich über die streitige Succession, dessen Bestätigung er vom Kayser, und hiernächst für den neuen Darmstädtischen Landgrafen die Reichslehen erhielt. Auf der Rückreise im Jahre 1628 hatte er das Unglück, von Räubern überfallen zu werden, die ihn ausplünderten. Um eben diese Zeit war es auch, daß ihm der Pfalzgraf, August, von

Sulzbach die Canzlerstelle antragen lies, welche er aber mit dem Zusatze ablehnte, er sey für den Dienst des Hessischen Hauses gebohren und erzogen worden.

Gleichwohl änderten sich 1631 die Umstände, und mit denselben Reinkings Entschließungen. Der Herzog, Adolph Friedrich, von Mecklenburg wünschte ihn ebenfalls an seinem Hofe zum Canzler zu haben. Desto gewisser zu gehen, und in Darmstadt seine Entlassung persönlich auszuwirken, reisete der Herzog selbst dahin, als er sich ohne dieß nach Maynz zum Schwedischen Könige, Gustav Adolph, begab. Ein solcher Schritt war auch desto nöthiger, indem Reinking aus seines bisherigen Herrn Diensten schlechterdings keinen Fuß setzen wollte, wofern nicht vorher eine freye, gutwillige Dimission desselben unzweifelhaft seyn würde. Nach mancherley Schwierigkeiten erfolgte sie endlich, aber über ein halbes Jahr später, als der Mecklenburgische Herzog vermuthete. Er drung daher auf Reinkings Abschied in einigen Vorstellungen, welche der Landgraf am 18. März und am 30. May des Jahrs 1632 zu seines Dieners unauslöschlichen Ruhme beantwortete. Den Hauptinhalt beyder Schreiben kann ich hier nicht vorbeygehen. Es heißt im ersten: „Ewr. Liebden verhal„ten auch nicht, daß sich andere unsere verpflichtete Rä„the, wie auch etliche Landesstände, zum höchsten be„schweren, daß wir eben hoc rerum statu nicht nur der„gleichen uns wohl angestandenen, ehrlichen, geschickten, „geübten, und unserer Sachen erfahrnen Mannes uns „begeben, sondern ihn auch so gar geylingen, ehe denn „sich andere in seine unsers Vicecanzlers Sachen recht „finden könnten, dimittiren wollten.“ Und im zweyten Schreiben sind diese Ausdrücke merkwürdig: „Ew. „L. versichern wir auch, da Deroselben wir nicht zu gar „sonderbaren Freundvetterlichen Gefallen, aus Dero zu „Ihr tragender ganz getreuer Affection diesen unsern

„Rath

„Rath und Vicecanzler überlassen hätten, daß bey jetzi„gen Läuften, da sonderlich dergleichen qualificirte und „erfahrne Leute schwerlich zu überkommen sind, wir lie„ber eines grossen, und etzlich tausend Gülden werth „wollten verlustig seyn worden, wie dann auf diese „Stunde wir seine Person, obwohl an verschiedenen „Orten, auch durch Abschickung eigener Gesandten, „wir uns viel darum beworben, noch nicht wieder zu „ersetzen wissen.“

Reinking verrichtete in seiner neuen Mecklenburgischen Staatsbedienung, die er im Monate September des oben gemeldeten Jahres antrat, ebenfalls unterschiedliche Gesandschaften, machte 1633 des Herzogs Testament, und wohnte 1634 der Reichsversammlung zu Frankfurt bey. Im folgenden Jahre erfuhr er das Ungemach, daß er sich von den Schwedischen Kriegsvölkern, unter dem Vorwande noch restirender Contributionen, aus Schwerin nach Wismar, als Geisel, fortschleppen lassen mußte. Da er wieder frey war, sah er wohl, daß er dem allgemeinen Landeselende nicht abhelfen, vielmehr für seine Person nur neuen Gefahren und Nachstellungen ausgesetzt seyn würde. Nicht ohne beträchtlichen Schaden rettete er sich also 1636 mit der Flucht nach Lübeck, wo er vom Herzoge den Abschied, bey den deutlichsten Gnadenbezeigungen, erhielt. Es ward ihm eine ansehnliche goldene Kette, woran dieses Prinzen Bildnis hieng, überreichet, und darneben eine Rathsbestallung vom Hause aus angeboten, die er jedoch, erheblicher Ursachen halben, anzunehmen Bedenken trug. Auf des Herzogs Begehren machte er sich nur anheischig, demselben mit seinen Rathschlägen zur Hand zu gehen, wenn es die Amtsgeschäfte verstatteten, welches auch in mancherley schweren Sachen geschehen ist.

Nun trat er den 25. April desselben Jahres beym Erzbischofe, Friedrich, zu Bremen, dem nachmaligen Däni-

Dänischen Könige, das ihm ertheilte Canzellariat an. Nicht lange darauf wurde er zugleich Christians des IV. Königes in Dännemark, Rath, und leistete ihm die ersprieslichsten Dienste. Das Jahr 1638 veranlassete ihn zu einer Handlung, die seinen Eifer, die Lutherische Religion zu erhalten, und zu befördern, deutlich genug offenbarte. Die Domkirche in der Stadt Bremen war sehr lange ohne allen Gottesdienst leer geblieben, der Erzbischof aber gesonnen, die öffentliche freye Religionsübung nach der Augspurgischen Confession darinn wieder einzuführen. Ob sich schon der Rath und die Bürgerschaft widersetzten, und Reinking daher, welcher die ganze Sache nachdrücklichst durchtreiben half, keine geringe Gefahr zu befürchten hatte; so wurde doch die Absicht des Erzbischofs völlig erreicht, und im October des folgenden Jahres von beyden streitenden Partheyen ein feyerlicher Vertrag darüber zu Stande gebracht. Doch entstanden einige Jahre hernach abermalige Irrungen, die den Erzbischof nöthigten, seine Beschwerden den Evangelischen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongresse zu empfehlen. Im Jahre 1641 gieng er nach Stade, wo er bereits im Junius 1638 bey der Versammlung der Niedersächsischen Stände als Erzbischöflicher Minister gewesen war. Sein Herr gab ihm die Vollmacht, daß er den Zwist des Königes Christian des IV. von Dännemark, seines Vaters, mit den Generalstaaten über die Zollerhöhung im Sunde, und die vom Könige verhinderte Farth nach Spitzbergen, untersuchen sollte. Reinkings Bemühungen liefen nicht fruchtlos ab; wenigstens kam es zu Tractaten, welche eine ziemliche Aussöhnung wirkten. Man sehe hier die Gebhardische Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen S. 1005.

Als sich 1645 die Schweden des Erzstifts Bremen bemächtigten, gerieth er zu Stade wieder in ihre Hände.

de. Er ward allda zehn Wochen in strengem Arrest gehalten, darauf aber mit den übrigen Räthen nach Nienburg geführt, wo er ungefähr vier Monate gefangen blieb, und die Feinde sich gegen ihn besonders ungemein hart erwiesen. Die Ursache war, daß sie ihn gern in ihres Königes Dienste ziehen wollten, wozu er aber weder durch Drohungen, noch Versprechungen, weder durch Geld, noch andere Vortheile bewogen werden konnte. Er sagte vielmehr muthig, er möchte lieber im beschwerlichsten und abscheulichsten Gefängnisse sein Leben verseufzen, als ein Wort brechen, das er Gott und dem Fürsten gegeben hätte. Endlich erlangte er die Freyheit wieder, und reisete zu seinem Herrn, welcher vom Könige, seinem Vater, zum Statthalter in Schleswig und Holstein bestellet worden war. Jener schickte ihn im Junius 1646 nach Münster und Osnabrück, um bey den angefangenen Friedensunterhandlungen das Fürstliche Interesse zu beobachten. Seine Instruction bestand vorzüglich darinn, möglichster maßen zu verhindern, damit Bremen für keine freye Reichsstadt erklärt, und folglich der Erzbischöflichen Oberherrschaft nicht entzogen würde; auch es dahin zu bringen, daß der reformirte Magistrat allda die Lutheraner verschonete, und ihnen ein freyes Religions-Exercitium überließe. Am 11 März 1647 foderte **Reinking**, in seines Herrn Namen, für das in ein Herzogthum verwandelte, den Schweden bewilligte, Erzstift Bremen, und Bisthum Verden, ein Aequivalent. Die Minister dieser Crone unterstützten die Sache, und der Kayser bot dem Erzbischofe das Hochstift Lübeck an, welches derselbe aber ausschlug. Da überhaupt die Sache keine solche Wendung bekam, wie der Erzbischof wünschte: so rief er **Reinkingen** zurück, und trug das ganze Geschäfte dem Dänischen Holsteinischen Landcanzler und Gesandten, D. Heinr. von Hatten auf.

Die

Die Schweden behaupteten nun zwar das gewesene Erzstift Bremen, und der Herzog, Friedrich, sah sich genöthiget, seinen treuen Minister der bisherigen bis ins zwölfte Jahr geleisteten, Dienste 1648 zu entlassen. Doch bestellte er ihn zum Rathe vom Hause aus, gab ihm eine kostbare goldene Kette, nebst daran hangenden Bildnisse, und ein jährliches Gnadengeld von vierhundert Thalern. Da Reinking eben in Tractaten stand, sich an einen benachbarten Ort zu wenden, zeigte der Herzog seine Großmuth noch mehr, so bald er wenige Wochen hernach seinem Königlichen Vater in der Regierung des Dänischen Reichs gefolgt war. Er begehrte Reinkingen an sein Hoflager zu Copenhagen, wo er Befehl erhielt, im Namen des neuen Königes die Glückwünsche der fremden Gesandten zu beantworten, und bey der Lehensempfängnis des Herzogthums Schleswig das Wort zu führen. Von dieser Zeit an erschien er, wider alles Vermuthen, in weit größerm Glanze. Denn er ward Königlicher geheimer Rath, Canzler beyder Herzogthümer, Schleswig und Holstein, auch zuletzt 1650 Präsident des Pinnebergischen höchsten Gerichts. Er wohnte also nun in Glückstadt, und wurde zugleich 1655 zum Vormundschaftsrathe des unmündigen Prinzen, Johann August, zu Schleswig-Holstein bestätiget, dessen Vater, Johann, Bischof zu Lübeck gewesen war. In eben diesem Jahre begnadigte der Kayser, Ferdinand der dritte, ihn und seine Nachkommen mit den Vorzügen des Adelstandes, und der Churfürst von Maynz erlies ihm freywillig, aus Achtung gegen seine Verdienste, die dabey gewöhnlichen Canzleysporteln. Er hatte bereits lange vorher das Rittergut Wellingsbüttel, unweit Hamburg, an sich gebracht; ein gewisser Nürnberger aber, Georg Fürstenhauser, focht ihn deshalben an, und berief sich auf eine Donation, und den untern 26 Junius 1648 von der Schwedischen Königin Christina darüber

über erhaltenen Belehnungsbrief. Dem ungeachtet ward es, vermöge des mit der Crone Dännemark getroffenen Friedens, und darauf ergangenen Königlichen Befehls vom 11. Januar 1649 als ein Reinkingen zugehöriges Lehen restituirt. Man sehe des Herrn Generalsuperintendents, **Pratje**, Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. V. S. 340. Im Pinnebergischen Dorfe Rellingen bey Hamburg lies er sich auch ein Begräbnis bauen, wohin sein Leichnam abgeführt ward, nachdem ihn der Tod, noch vor dem erreichten fünf und siebenzigsten Jahre, am 15. Decbr. 1664 zu Glückstadt aus der Welt genommen hatte. Vierzig Armen, die der Leiche folgten, waren hundert Thaler von ihm vermacht worden.

Seine erste Gemahlin, **Catharina Pistoriussin**, die Tochter eines Landgräflich-Hessischen Raths, die er sich 1616 am Tage seiner gradual Disputation antrauen lies, starb vor ihm im Jahre 1661. Sie hatte eilf Kinder gebohren, von welchen vier Söhne und drey Töchter den Vater überlebten. Die älteste Tochter wurde mit dem Doctor **Joh. Balth. Schuppen**, Hauptpastorn an der Jacobskirche zu Hamburg, verheyrathet; die zwote mit **Nicol. Meinardten**, Königl. Dänischen Sachwalter, und Gräflich Ranzowischen Rathe; und die dritte mit Doctor **Lucas Bochen**, dem Fürstl. Holsteinischen Land- und Canzleygerichts-Advocaten. Der erste seiner Söhne hingegen, **Otto Nicolaus**, war nach seinem Tode Besitzer des Guts Wellingsbüttel; der zweete, **Ernst**, Königlich Dänischer Oberstwachtmeister; der dritte, **Georg**, Dänischer Cornet und Gräflich Oldenburgischer Hofjunker; der letzte aber, **Friedrich**, Studirens wegen auf der hohen Schule zu Giessen, von dessen fernern Lebensumständen ich nichts erfahren habe. Ein Jahr und etliche Monate vor seinem

nem Ableben wählte Dieterich Reinking die Wittwe des Fürstlich Holsteinischen Landvogts, **Vieth**, eine gebohrne Scheelin, zur zwoten Ehegattin.

Aus der bisherigen Erzählung sind die Begebenheiten eines Mannes zu erkennen, der in einem sehr mittelmäßigen Stande gebohren ward, und sich doch durch Tugend und Geschicklichkeit zu den erhabensten Ehrenämtern hinauf zu schwingen wußte. Es fehlte ihm weder an den Kenntnissen, welche einen klugen und zugleich gottseligen Minister zu bilden pflegen, noch an den Eigenschaften eines wohlgeübten Scribenten, der die ganze Aufmerksamkeit der gelehrten Republic auf sich ziehet. Am meisten hat er seine Kräfte in der Politic und dem Deutschen Staatsrechte angespannt: und eben diese Fächer sind es, die sein Andenken in der Litterar-Geschichte der Rechtswissenschaft immer erhalten werden. Einige Fehler, welche man ihm längst zur Last gelegt hat, kann ich aber auch nicht entschuldigen. So ist es z. B. eine ausgemachte Wahrheit, daß er dem Oberhaupte des Deutschen Reichs gar zu viel einräume; daß er der vaterländischen Historie nicht kundig genug gewesen sey; daß er ein größeres Mistrauen in verschiedene vorgetragene Meinungen hätte setzen sollen rc. Doch aller Tadel, womit nun sein Ruhm einigen Abbruch leiden muß, würde ihn weit stärker treffen, wenn er hundert Jahre später unter die Schriftsteller getreten wäre. Das Folgende zeigt an, was seiner Feder zuzueignen ist.

1) Diss. de iustitia et iure, Hagae Schaumb. 1611. in 4. Wer dabey den Vorsitz gehabt habe, finde ich nicht. Denn diese erste Probe seines Fleises, welche freylich von keiner Erheblichkeit seyn wird, hat sich längst unsichtbar gemacht.

2) Dissert.

2) Differt. de brachio saeculari et ecclesiastico, seu potestate vtraque. Gissae 1616. Sie ist seine, ohne Beystand vertheidigte, Gradualschrift, welche auf 8 Bogen 290 Conclusionen enthält. Hernach entstand der so berühmte Tractat de regimine saeculari et ecclesiastico daraus, dessen erste Ausgabe eben allda 1619 in 4. erschien, und zwar mit einer Enarratione ad tres priores libri II. Codicis Iustinianei titulos, publice antea praelecta. Neue Abdrucke folgten 1622. in 8. zu Basel; 1632. in 4. vermehrt und verbessert zu Gießen; 1641. in 4. aber ohne des Verfassers Vorwissen, fehlervoll, auf schlechtem Papiere, und mit stumpfen Lettern, zu Marburg; 1651 in median 8. 6 Alphabet 18 Bogen stark zu Frankfurt am Mayn, nebst einigen kleinen Veränderungen, welche in den folgenden Exemplaren nicht stehen, daher sie für die beste ausgegeben wird; 1659. in 4. eben allda; 1662. in 8. zu Basel; 1663. in 4. wieder zu Frankfurt; 1717. in 4. zu Augspurg; und wenn diese Exemplare nicht etwa einen neuen Titelbogen erhalten haben, noch zuletzt 1736 zu Cölln, wie der Meißnerische Catalogus vniuersalis Band III. S. 703. zeigt. So viele Editionen beweisen, wie lange dieses Werk mit außerordentlichem Beyfalle gebraucht worden sey. Jetzt ist es fast nicht besser als Maculatur. Denn man hat immer mehr eingesehen, daß der Verfasser die Römischen Civilgesetze und das öffentliche Staatsrecht zu sehr untereinander menge, die Politic so wenig, als die Deutsche Reichshistorie, zu Hülfe genommen habe, manchen Fehler begehe, wenn er philosophiren will, und aus Partheylichkeit das Deutsche Reich in eine vollkommen kenntliche Monarchie zu verwandeln suche. Alles dieses, welches zum Theil schon oben angeführt worden ist, hat Kulpis in der Dissertation de studio iur. publici S. 47.

meines Exemplars wider die ganze Arbeit erinnert, und derselben Paurmeisters Bemühungen weit vorgezogen. Nur die Abhandlung von der Landeshoheit hält er für ein gutes Product. Der bekannte Hippolith. a **Lapide**, oder **Chemnitz**, ward der strengste Gegner dieses Buchs. Man sehe dessen Dissertation de ratione Status in Imper. Rom. Germ. Th. I. Cap. 3. 4. 9. in der zwoten Section, und Cap. 18. wo er die stärksten Angriffe thut. In der Vorrede zur fünften Ausgabe antwortete Reinking weitläuftig darauf. Endlich ließ noch bey desselben Leben der Pabst Alexander der VII. sein Buch ins Register der verbotenen setzen.

3) Dissert. de iure tutelae, Gissae 1617.

4) Oratio parentalis in excessum *Gothofredi Antonii*, in Acad. Gissena Cancellarii, et Legum Prof. primarii, ibid. 1618. in 4. **Witte** hat diese Rede seinen Memoriis ICtorum S. 42-55. einverleibt.

5) Responsum iuris in ardua et graui quadam caussa, concernente processum quondam contra sagam, nulliter institutum, et inde exortam diffamationem, Gissae 1621. Marb. 1633. Gissae 1670. 20 Quartbogen stark. In dem Cöllnischen Abdrucke des gleich folgenden Buchs stehet dieser Rechtsspruch ebenfalls.

6) Tractatus synopticus de retractu consanguinitatis, Marb. 1631. in 4. auf 2 Alphabet 15 Bogen; Gissae 1662. in 4; Colon. 1707. auch, wenn der Titelbogen nicht allein umgedruckt worden ist, ebendaselbst 1712. 2 Alphabet 8 Quartbogen stark. Die neue Ausgabe, welche **Imman. Weber** mit Zusätzen im Jahre 1703 versprochen, ist er schuldig geblieben.

7) Zwey contraire rechtliche Bedenken von der Klöster und geistlichen Stifter Reformation rc. Frf. 1636. in 4. Das erste war von der Juristenfacultät zu Tübingen, das andere aber von Reinkingen. Die Sache kam auf die Frage an, wann Fürsten Augspurgischer Confeßion vor dem Passauischen Vertrage und dem Religionsfrieden geistliche Güter reformirt, und doch nach dieser Reformation das Interim eingeführt, und bis nach aufgerichteten beyden Pacificationen geduldet, alsdann aber das Interim wieder abgeschafft, auch die Klöster und Güter in diejenige Evangelische Reformation, darinn sie sich vor dem eingeführten Interim befunden, restituirt, ob sie für solche gehalten werden könnten, welche vor oder nach dem Passauischen Vertrage eingezogen worden? Der Tübingischen Rechtsgelehrten Gutachten zielte darauf ab, daß ein jeder der Augspurgischen Confeßion zugethaner Reichsstand in seinen Landen und Herrschaften, wenn schon die Klöster, nach der Meynung der Römischcatholischen, ausgenommen wären, doch in den übrigen Gütern, auch aufs Zukünftige, und zu aller Zeit, Kraft des Religionsfriedens, zu reformiren die Befugniß hätte. Reinking hingegen entschied die Sache ganz anders, und behauptete, es sey das Interim der Religion halben im Reichsabschiede vom Jahre 1548 angeordnet, und dem Religionsfrieden zuwider; daher sey es auch mit dem vollkommensten Effect dergestalt cassirt und aufgehoben, auch dafür erklärt worden, als wäre es niemals vorhanden gewesen; es sey folglich dafür zu achten, und was in Kraft desselben vorgegangen, in keine Betrachtung zu ziehen, oder darinn einiger Behelf zu suchen. Nach Struves Anzeige Th I. S. 689. und 690. seiner ausführlichen Historie der Religionsbeschwerden, woraus diese Nachricht entlehnet ist, findet man Reinkings Bedenken sowohl in den Londor-

pischen Actis publicis Th. III. S. 1069. als in **Lünigs** Staatsconsilien Th. II. S. 184.

8) Wohlgegründete Deduction, daß die Stadt Bremen keine ohnmittelbare, des Heil. Reiches freye, sondern eine Erzstiftische Bremische Stadt und Stand sey, 1639. in 4.

9) Christliche, hochnöthige Wiederbestellung des Evangelischen, vorhin viele Jahre in der Thumkirche zu Bremen öffentlich geübten Gottesdienstes Augspurgischer ohngeänderter Confeßion, 1639. 17 Quartbogen. Die Gelegenheit, welche zu dieser Schrift gegeben wurde, habe ich in des Verfassers Leben erzählt. Kurze Zeit nachher trat darwider ans Licht: „Gründlicher und „wahrhafter Bericht und Deduction E. E. Raths der „Stadt Bremen, wie mit der am 23 Sept. 1638 „neuerlichen Einsetzung der Prediger im Thum daselbst „verfahren, auch was der Rath vor Gründe habe, sol„cher Neuerung zu contradiciren.„

10) Assertio iurium Archiepiscopalium et superioritatis entgegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, 1639. in 4. 22 Bogen. Hierauf erschien 1641 in eben diesem Formate von Seiten der Stadt „Prodromus, oder Vortrab gründlichen, wahr„haften Berichts und Gegenremonstration von der „Stadt Bremen Berufung, Session und Voto zu und „bey gegenwärtigem Reichstage zu Regensburg. „ **Reinking** aber beantwortete diese Schrift mit dem

11) Fürstl. Erzbischöflichen Bremischen Nachtrab, des Inhalts, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. uralte, Erzbischöfliche Stadt Bremen kein ohnmittelbarer Reichsstand sey, 1641. in 4. 1 Alph. 21 Bogen. Der **Vortrab** ist zugleich mit abgedruckt worden. Erst 1646 ward vom Bremischen Magistrate entgegengesetzt

setzt: „Assertio libertatis Reipublicae Bremensis, d. i. „der Kayserl. freyen Reichsstadt Bremen Ehren-Frey„heits- und Standesrettung wider den so titulirten „Nachtrab „ (welcher mit eingerückt worden ist). Diese Widerlegung enthält 5 Alph. 16 Bogen. Endlich kamen von Reinkingen noch hinzu:

12) Vindiciae honoris et bonae famae, das ist: Höchstgenöthigte Ehrenrettung der gewesenen Erzbischöflichen Bremischen Räthe und Bedienten, entgegen und wider die im Jahr 1646 in öffentlichen Druck gegebene, und erst im Ausgange des 1652 Jahrs zu ihrer Wissenschaft gebrachte Schand- und Schmähschrift, intitulirt: Assertio libertatis Reipublicae Bremensis. Das Werkgen füllt nur 4 Quartbogen aus, und ist 1653 zu Glückstadt gedruckt. Je heftiger die Angriffe des Bremischen Magistrats auf ihn und andere Erzbischöfliche Diener waren, desto nöthiger schien es zu seyn, alle gar zu laut gewordene, so schmähende Vorwürfe von den Beleidigten abzutreiben. Ehe ich weiter gehe, habe ich nur noch zu erinnern, daß diese fünf Schriften gegen die Stadt Bremen ohne Vorsetzung seines Namens ans Licht getreten sind.

13) Biblische Policey, d. i. gewisse, aus heiliger Schrift zusammengebrachte, auf die drey Hauptstände, als den geistlichen, weltlichen und häuslichen gerichtete Axiomata, oder Schlußreden, sonderlich mit biblischen Sprüchen und Exempeln, auch andern bestärket, Frf. 1653. 1656. 1663. auf 5 Alph. 3 Bogen; 1670. 1681. 3 Alph. 17 Bogen; Hannover 1701; und Cölln 1736. 5 Alph. 14 Bogen, allezeit in 4. Da der König Friedrich III. in Dännemark noch Erzbischof war, wünschte er eine Politic aus der heiligen Schrift, und dieses veranlassete Reinkingen, die Hand daran zu legen. Es ist ein Werk, welches er nach den ange-

führten Ständen auch in drey Bücher abgetheilt hat. Die Urtheile der neuern Gelehrten gehen dahin, daß demselben die systematische Ordnung fehle, daß die Grundsätze durch beygefügte Gedanken und zusammengetragene Sprüche und Exempel sowohl aus der Bibel, als auch den heydnischen Scribenten, zwar erläutert werden, aber doch bey einigen guten viele gemeine, oder zur Policey gar nicht gehörige, Sachen dem Leser aufstoßen. Mehr davon in **Reimmanns** Einleit. in die Histor. litterar. der Deutschen Band V. S. 152-158. und in **Stolles** Historie der philosoph. Gelahrheit S. 726. der letzten Ausgabe vom Jahre 1736. Im **Kahlischen** Exemplare der Biblioth. philosophicae *Struuianae* Th. II. S. 173. wird dem Verfasser **Christ. Besolds** Buch de consilio politico vorgezogen. Die allda erwähnte Edition der Biblischen Policey aber unter dem Jahre 1646 kann wohl Niemand vorzeigen.

14) Ius feciale armatae Daniae, Copenhagen. 1657. 2 Quartbogen, ohne Namen, und in Deutscher Sprache. Auf Befehl des Dänischen Hofs fertigte er diese kleine Scheift gegen den Schwedischen aus.

15) Manifest, aus was erheblichen Ursachen die zu Dännemark — — Königl. Majestät sich, ihre Reiche, Fürstenthümer, Lande und Leute wider König Carl Gustaven zu Schweden rc. zu schützen, und von so vielfältiger Zunöthigung, Drangsalen, Beschwerde, auch oft angedroheter Gefahr, zu erretten, die in göttlichen, weltlichen, und aller ehrbaren Völker Rechten erlaubte Defensionswaffen zu ergreifen, und wirklich fortzusetzen, genöthiget worden, Copenh. 1657. in 4. 7 Bogen stark. Auf meinem Exemplare stehet noch, es sey dieses Manifest aus dem Dänischen ins Deutsche transferiret worden. Vielleicht ist auch das Ius feciale zuerst Dänisch geschrieben gewesen. Beyde

Staats-

Staatsschriften mußte **Dav. Mevius** für Schweden beleuchten, und dieß geschah 1657 zu Greifswalde auf 7 Quartbogen, vermittelst „der Beantwort- und Wi- „derlegung zweyer Dänischer Schriften, eines unter „dem Namen Iuris fecialis armatae Daniae; das an- „dere als ein vermeyntes Manifest in Druck ausge- „geben.„

16) Gottselige Betrachtungen von den drey vornehmsten Künsten der frommen Christen, nemlich der Bet- Lei- dens- und Sterbekunst. Der Verfasser hatte das Werkgen schon 1621 zu Gießen angefangen, und bis zum Jahre 1664 fortgesetzt. Nach seinem Tode ward es im folgenden Jahre 1665 den zu Glückstadt gedruckten Funeralien einverleibt, wo es 10 Quartbogen ausfüllt. Eine neue Ausgabe trat zu Hamburg 1726. auf 13 Bogen in 12. unter dem Titel hervor: **Allerbeste Lebens- und Sterbenskunst.**

17) Das Leben der Seelen im Tode; oder Discurs von dem Zustande der Seelen, wenn sie vom menschlichen Leibe geschieden, Lübeck 1672. in 12. 5 Bogen. Auch ein Werkgen, das nach seinem Tode erschien, und zu Leipzig 1722. 8 Bogen stark in demselben Formate wieder gedruckt wurde. **Moller** meldet, eine lateinische Uebersetzung stehe im Fasciculo rarior. et curiosorum theologicorum scriptorum de animae, post solutionem a corpore, statu, immortalitate, caet. welche Sammlung zu Leipzig 1692. in zween Octavbänden veranstaltet worden ist. Ich habe sie aber nicht gesehen. Der Verfasser hat hier seinen Discurs aus der heiligen Schrift, den alten Kirchenvätern, Luthern, und andern berühmten Theologen, auch zum Theil aus heidnischen Werken abgefaßt. Zugleich findet man diese vier Sätze statt eines Anhanges: 1) Der Tod ist schrecklich, 2) der Tod ist tröstlich, 3) wohl

gelebt, wohl gestorben, 4) übel gelebt, übel gestorben. Solche Schriften eines Mannes von seinem Stande enthalten zwar selten viel Besonderes; indessen bleiben sie doch immer unvergeßliche Beweise eines gottseligen Lebens.

18) *Laur.* a *Dript* Antidecalogus theologico-politicus reformatus, cum adpendice refutatoria *Theod. Reinking.* Colon. 1672. in 12. Von der Beschaffenheit seiner Widerlegung kann ich eben so wenig, als vom Herausgeber, sagen. Ich habe das kleine Buch nur in der Biblioth. *Vffenbach.* vniuersali Band IV. S. 220. bemerkt.

19) Der verjüngte Römische Reichsadler, samt der Macht und Herrlichkeit des Reichs über alle Reiche: bey welchem vom jetzigen Zustande des Heil. R. Reichs, und dessen Vortreflichkeit an Haupt und Gliedern, auch was demselben für Gerechtigkeiten und Hoheiten zustehen, kürzlich gehandelt wird. Nebst einem politischen Bedenken, wie ein Fürstliches Archivum zierlich und ordentlich müsse eingerichtet und beobachtet werden. Herausgegeben mit Anmerkungen von **Joh. Dieterich v. Gülig**, Göttingen 1687. 12½ Duodezbogen. **Gülig**, ein Rechtsgelehrter, welcher dieses nun unbedeutende Werkgen lange nach des Verfassers Tode gemein machte, stand anfangs als Lehrer am Göttingischen Gymnasio, und darauf wurde er Rector der Schule zu Münden.

20) Promtuarium über die revidirte Landgerichtsordnung, gebräuchliche Constitutionen und Edicte, (in den Herzogthümern Schleswig und Holstein) nach alphabetischer Ordnung mit dienlichen Noten und Praeiudiciis erläutert und herausgegeben von I. A. B. I. V. D. Lübeck 1707. in 4. 1 Alph. 2 Bogen stark,

und

und der großen Seltenheit wegen zu Hamburg 1749 in demselben Formate wieder aufgelegt. Man sehe davon **Kohls** Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen 1735. S. 257. und 298. Die letzte Stelle zeigt an, es habe **Joachim v. Friccius**, damals Assessor der Kielischen Juristenfacultät, seinen gesammleten Vorrath von practischen, die Holsteinischen Rechte aufklärenden, Zusätzen einer neuen Edition dieses Promtuarii beyfügen wollen, welches auch desto nothwendiger sey, da **Reinkings** Anmerkungen, die er zum Privatgebrauche aufgesetzt, meistentheils aus den allgemeinen Rechten genommen wären. Zugleich erbot er sich zu einer Vorrede über den dritten Titel im vierten Theile der Landgerichtsordnung, von Handhabung derselben, nebst einem Anhange der eigenhändigen Noten, welche der Bürgermeister zu Kiel, **Johann Fuchs**, ein der Holsteinischen Rechte ungemein kundiger Mann, hinterlassen hatte. Ich weiß aber die Ursache nicht, warum sich der Verleger des Hamburgischen Abdrucks dieses Alles nicht zu Nutze gemacht habe. Denn er ist dem ersten an der Bogenzahl gleich.

Die drey folgenden Nummern, deren erste **Witte** in den Memoriis ICtorum S. 431. die beyden andern aber **Lipenius** in der Biblioth. iuridica dem Verfasser zueignen, sind noch zweifelhaft.

21) Diss. de legibus et armis;

22) Diss. de fortuna;

23) Tract. de iurisdictione, Gissae 1617. in 4.

Dargegen ist es gewiß, daß zu seinen Handschriften, die ungedruckt geblieben, einige Stücke vorzüglich gehören, nemlich:

a) Vier Bände de colloquio Lipsiensi Theologorum Lutheranorum et Reformatorum, An. 1631. instituto. Sowohl Struve als Kreyßig erwähnen derselben in ihren historischen Bibliotheken von Obersachsen; keiner von beyden sagt aber, wo sie jetzt aufbewahret werden.

b) Compendium Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico.

c) Aphorismi medico-practici, in quibus, quomodo diaeta obseruanda sit, docetur.

Einige haben auch gemeynt, und darunter ist selbst Moller, daß Reinking das bekannte Dänische Königsgesetz Friedrichs des III. abgefaßt habe. Nun aber ist man von der Sache besser unterrichtet. Peter Schumacher, der nachmals unglückliche Graf von Greiffenfeld, war es, den der König zur Ausarbeitung dieses, wegen der Ordnung, Deutlichkeit, und des zierlichen Dänischen Ausdrucks, vollkommenen Meisterstücks gebrauchte. Hrn. geh. Just. R. Häberlins Nachricht von der Einführung der Souverainität in Dännemark, S. 112. und Hrn. Prof. Gebhardi Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen. Th. II. S. 2065.

Eben so wenig kann man ihm die kleine Schrift, welche 1644 zu Copenhagen unter dem Titel: Dania ad exteros de perfidia Suecorum in 4 herauskam, mit hinlänglichem Grunde zueignen. Es hies damals, die Schweden hätten ihn deswegen so lange im Arrest gehalten, und nicht eher loslassen wollen, bis er aus zweyen Uebeln eines gewählt, und entweder den Kopf hergeben, oder alle Blätter niedergeschlucket habe; und dieses letzte wäre auch geschehen. Allein Joh. Deckherr de scriptis adespotis hat es schon nicht glauben wollen, und Placcius

cius im Theatro Anonymor. S. 275. beweiset aus Alberts Bartholins Buche de scriptis Danorum S. 50. daß der Dänische Minister **Gunda Rosenkranz** der eigentliche Verfasser sey.

Cajus Arend gekrönte Ehrensäule über Dieterich Reinking, Glückstadt 1665. in 4. Hierinn stehen nach der Leichenpredigt die Personalien; die unter den Schriften Num 16. angeführte Bet- Leidens- und Sterbekunst; ein Programma der Universität zu Gießen, nebst Hulder. Eybens allda gehaltener Leichenrede; endlich verschiedene Verse. *Balth. Arend* laudatio funebris *Theod. Reinking.* Argent. 1665. 4. und in Wittes Memoriis ICtor. S. 397-431. *Molleri* Cimbriae litteratae Tomus II. p. 697-703. Gadebusch Livländische Bibliothek Th. III. S 10-17. Gewissermaßen gehöret auch hierzu des Conferenzraths Slange, Historie des Dänischen Königes, Christian des IV. welche von Johann Gramm vollkommener gemacht, und nach dessen Tode 1749 zu Copenhagen in der Landessprache ans Licht getreten ist, S. 399. S. 1074-1082. S. 1394. und S. 1429.

XIX.

Nicolaus Myler von Ehrenbach.

Das erste Licht erblickte er 1610 den 16 März im Würtembergischen Städtgen Urach. Heinrich Myler, sein Vater, war daselbst Bürgermeister, und zugleich Beysitzer der Landstände. Nachdem er die Schuljahre an dem Orte seiner Geburt vollendet hatte, gieng er auf die Tübingische Universität, und ergab sich der Rechtsgelehrsamkeit nicht allein, sondern lernte auch die Französische, Italiänische und Spanische Sprache mit einem außerordentlichen Fleiße. Dieses that er am meisten in der Absicht, daß er bey künftigen Reisen in fremde Länder, wozu er als ein kleiner Knabe bereits viele Neigung merken ließ, desto bequemer überall fortkommen möchte. Seinen Wünschen entsprach der glücklichste Erfolg. Er wurde Hofmeister verschiedener junger von Adel, und da zeigte sich zu dreyen malen Gelegenheit, mit selbigen den größten Strich Deutschlands, und alsdann Frankreich und Italien durchzureisen. In jeder Stadt, die er besuchte, sah er aufs Merkwürdigste, und erlangte solchergestalt eine Erfahrung, welche über die reifern Jahre seines Lebens die wichtigsten Vortheile für ihn ausbreitete. Besonders aber war er bemühet, seine juristische Studien auf der Strasburgischen und Baseler Universität zu einem höhern Grade der Vollkommenheit zu befördern.

Endlich kehrte er ins Vaterland zurück, und nahm 1640 die juristische Doctorwürde zu Tübingen an. Diesen Ort wählte er auch zum künftigen, beständigen Aufenthalte, indem ihn die damaligen Umstände einluden,

theils

theils Privatvorlesungen anzustellen, theils vor dem Herzoglichen Hof- oder Appellationsgerichte Processe zu führen. Er trat jedoch bald wieder aus dieser kaum angefangenen Laufbahn.

Denn schon im Jahre 1643 berief ihn der Herzog, Eberhard der dritte, als Regierungsrath nach Stuttgard. Und hier war es eben, wo er sich innerhalb eines mäßigen Zeitraums dergestalt beliebt machte, daß er geheimer Rath, auch 1659 Consistorialdirector und ein Mitglied der Visitationsdeputation wurde, welche die Universität Tübingen zum Gegenstande hatte. Dabey mußte er noch einige Jahre nach einander die Verrichtungen eines Canzlers und Lehnprobsts übernehmen. **Myler** war erst neulich in des Herzogs Dienste übergegangen, als ihn derselbe an den Römisch-Kayserlichen Hof schickte. Dieses geschah von neuem 1653 u. 1659, zu welcher letztern Zeit er in seines Herrn Namen die Belehnung wegen der Würtembergischen Lande empfieng. Der Kayser Leopold erhob ihn darauf, aus eigener Bewegung, in den Adelstand, und seit dem nennte er sich **Myler von Ehrenbach**. Die entstandenen Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten, Georg Christian zu Ostfrießland, und dem Fürsten Hartmann von Lichtenstein, führten ihn 1663 wieder nach Wien, auch weiter im gleich folgenden Jahre nach Aurich, da er denn zur Vereinigung beyder Häuser die nützlichsten Dienste leistete.

Nur so viel habe ich von den merkwürdigsten Begebenheiten seines Lebens finden können, welches er zu Stuttgard am 10 October 1677 im acht und sechzigsten Jahre des Alters endigte, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ob er gleich zweymal verheyrathet gewesen ist. Mit der ersten Ehegattin, einer Tochter **Johann Jac. Zobels**, Doctors der Rechte und Hofgerichtsadvocaten zu Tübingen, hat er von 1641 an vier und dreyßig Jahre zugebracht,

und

und drey Kinder gezeugt. Sie sind jedoch alle vor ihm gestorben. Sein hohes Alter hinderte es darauf nicht, zum zweyten male eine eheliche Verbindung zu treffen. Er wählte sich zur Gesellschafterin die Tochter des Würtembergischen Rentmeisters, Josias Lutzens; allein sie ward schon im ersten Jahre ihres Ehestandes zur Wittwe.

Man rühmt **Mylern** als einen Staatsmann von alter Redlichkeit, welcher seine Dienste von allem Eigennutze weit entfernt verwaltet, und das Beste der Würtembergischen Lande jederzeit vor Augen gehabt habe. Dieser Ursache wegen wird er noch immer in den dortigen Gegenden mit Hochachtung und Dankbarkeit genennt. Neue, irrige Meynungen in der Religion waren ihm schlechterdings zuwider. Eben damit brachte sich ein naher Verwandter, Ludwig Brunnquell, um seine Gewogenheit. Er versagte ihm allen Beystand, welchen er sonst gewiß zu erwarten hatte. Im Testamente setzte er viertausend Speciesthaler aus, wovon die jährlichen Zinsen zehen Urachischen Studirenden bestimmt wurden, die sich auf der Tübingischen hohen Schule, deren Flor er, als ein wahrer Mäcen, zu befördern suchte, außer der Gottesgelahrheit vorzüglich die Erlernung der orientalischen Litteratur angelegen seyn ließen. Vermuthlich hatte er bey den Prüfungen der Canditaten im Consistorio wahrgenommen, daß es Vielen daran fehle. Seine zahlreiche und kostbare Bibliothek aber vermachte er dem Regierungscollegio zu Stuttgard. Auch der botanische Garten bey der Universität beweiset seinen durch Freygebigkeit veredelten Eifer für die Aufnahme der Wissenschaften.

Gundling im Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns S. 188. erzählt von ihm, er habe eine ziemlich unordentliche Diät gehalten, und

oft

oft über den Durst getrunken. Hier folgen seine eigenen Worte: „Er trank nicht nur bey Tage etwas mehr, als „andere Leute, sondern auch zu Nachts plagte ihn der „Durst dermaßen, daß er den Krug, oder die Bouteille, „stetig beym Bette haben mußte. Als er einmal krank „worden, hat ihm der Medicus das viele Trinken wider„rathen, dem er aber geantwortet: wenn dieses an seiner „Krankheit sollte schuldig seyn, so hätte er schon im zehn„den Jahre sterben müssen. Denn damals war er schon „bisweilen potus largius aequo." Gesetzt auch, diese Nachricht stimmte mit der Wahrheit überein: so finden doch dergleichen Anecdoten zu unsern Zeiten wenig Beyfall. Genug, man siehet in **Mylers** ans Licht getretenen Schriften nicht die geringste Spur, daß er dem Trunke übermäßig ergeben gewesen sey. Sie gehören fast alle zum Deutschen Staatsrechte, worinn er eine sonderbare Stärke besaß, und es den übrigen Gelehrten seiner Zeit zuvorthat. Daher hat ihm dieser Theil der Rechtswissenschaft manchen Zuwachs zu danken. Es war ihm Alles bekannt, was in Reichs- und Landessachen vorkam; zu welchem Ende er eine beynahe unglaubliche Menge Spanischer, Italiänischer, Französischer und anderer Rechtsgelehrten gelesen, und aus denselben solche Fragen gezogen hatte, welche in Staatsgeschäften täglich vorfallen, und zu entscheiden sind, wovon man jedoch sonst wenig aufgezeichnet antreffen konnte. Er mischt zugleich viele seltene Dinge ein, welche die Fürstlichen Häuser des Deutschen Reichs insonderheit angehen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß er noch oft die Lehren des Römischen Rechts am unrechten Orte anwende; daß er die Deutschen Geschichtschreiber nicht genug zu Rathe gezogen; und daß er zuweilen Alles unter einander zusammengetragen habe, ohne sich dabey einer guten Wahl und schärfern Critic zu bedienen. Diese Fehler aber sind leicht zu entschuldigen, wenn man den Geschmack der damaligen

Zeiten

Zeiten kennt, und den Minister nicht aus dem Gesichtspunkte verlieret, welcher theils zu Hause, theils an verschiedenen Höfen mit Staatsangelegenheiten überhäuft war, und auch die Hindernisse nicht immer wegräumen konnte, wodurch dem fleißigen Schriftsteller sogar die wenigen müßigen Stunden vermindert wurden.

Es ist nöthig, daß ich nunmehr die öffentlichen Denkmale seiner gelehrten Bemühungen darstelle, in welchen er großen Theils zu der, nach seiner Zeit so eifrig bearbeiteten, Privatrechtswissenschaft der Fürsten den Grund zuerst gelegt hat.

1) Dissert. de Statibus Imperii eorumque iure, Tubingae, 1640. Er hielt sie unter **Wolfg. Walter Grubers** Vorsitze, um den Doctortitel zu erlangen. Sie ist 20 Bogen stark, und hernach in Form eines Tractats mit der Aufschrift: Delineatio de Principum et Statuum I. R. G. praecipuis iuribus, zu Stuttgard 1656. auch eben allda 1658. in 12. wieder gedruckt worden. Im Jahre 1669 besorgte er daselbst eine neue Ausgabe, welche 2 Alphabet $3\frac{1}{2}$ Bogen in 8. enthält, und also ansehnlich vermehrt worden ist. Nach dieser sind zu Tübingen 1671 und 1685 noch zwo andere gleichen Formats, jedoch ohne alle Veränderung, erschienen. Vormals soll das Buch, womit er sich zu größern Schriften von den Ständen des Deutschen Reichs den Weg bahnte, an Fürstlichen Höfen bey der Unterweisung junger Prinzen gebraucht worden seyn. **Kulpis** versichert es in der Dissert. de studio iuris publ. S. 28. meines Exemplars in 8. Er fügt zugleich von der ganzen Arbeit das folgende Urtheil hinzu: Liber est vbique non spernendus, et qui caeteris eius scriptis locum primum facile eripit. — — Sed in percensendis originibus nostris semper Romanam intuetur Rempublicam, ad eiusque regulas

regulas praesentes rationes saepe nimium exigit, et in caetera tractatione totum argumentum non exhaurit. Philosophiam quoque, heic necessariam, parum ostendit: quae tamen autoritati eius non obfuerunt, vt non in aulis etiam Magnatum, erudiendis, et ad regimen publicum formandis, Principibus iuuentutis, libellus iste aliquando coeperit vsurpari: Consiliariis certe, ac omnibus aliis in publica negotiorum administratione constitutis, praesidium vtile praebere potest, dum casus quotidie occurrentes autor hicce rationibus suis euoluit, facili, et publice recepto, stilo exponit, autoritatibusque Doctorum amplius confirmat, nec, qui in aduersam partem pugnare solent, nominare desinit.

2) Discussio controuersiae: num bona ciuium incensita fisco cedant? Tubingae 1643. in 4. **Wittes** Diarium biographicum, und die **Lipenische** juristische Bibliothek, eignen ihm diese Abhandlung zu. Ich habe sie aber sonst nirgends angeführt gefunden; daher muß ich das Daseyn derselben noch zweifelhaft machen.

3) Additiones ad *Rumelini* Dissertationes ad Auream Bullam, Stuttgardiae 1655. drey Theile in 4. **Joh. Jacob Speidel** hatte diese Dissertationen mit seinen Zusätzen eben allda 1631 zuerst drucken lassen. Er kam jedoch nicht weiter, als bis zum eilften Capitel der güldenen Bulle, womit der erste Theil beschlossen wird. Auf des Verlegers Begehren setzte demnach **Myler** diese Arbeit fort, und brachte sie ganz zum Ende. Seine Zusätze nehmen weit mehr Raum ein, als der Text selbst. Im Jahre 1702 besorgte **Gabr. Schweder**, wie ich im vorigen Theile bemerkt habe, eine neue Auflage, welche 5 Alph. 17 Bogen enthält, und also gegen die vorhergegangene 17 Bogen stär-

ker ist. Schweder hat die kurzen Noten, welche er hinzufügte, von den andern mit einem Sterngen unterschieden.

4) Archologia Ordinum Imperii; seu de Principum et aliorum Statuum I. R. G. prisca origine, Liber singularis, Tub. 1663. 1 Alph. 7 Bogen in 4. Die zwote, eben so starke, Ausgabe folgte allda 1683.

5) Nomologia Ordinum Imperialium; siue de Principum Germaniae, et aliorum Statuum I. R. G. obligatione legali, seu legalitate, Stuttg. 1663. Tub. 1723. in 4. Alph. 7 Bogen.

6) Asylologia; siue Tract. de iure Asylorum, tam ecclesiasticorum, quam saecularium, Stuttg. 1663. in 4. Der zweete Tübingische Druck ist 1687 ohne die geringste Veränderung vollendet worden, und füllt 1 Alph. 5 Bogen aus. Man lieset darinn viele merkwürdige Nachrichten.

7) Metrologia; seu de iure statuendi de mensuris, ponderibus et moletrinis Tractatus practicus, Tub. 1663. in 4. Unter dem Jahre 1668 ist auch ein Exemplar vorhanden, welches 3 ½ Alph. beträgt. Auf dem Titel stehet jedoch nichts davon, daß es eine wiederholte Auflage sey. Vielleicht ist nur ein neuer Titelbogen umgeschlagen worden. Vom Capitel XIV. an, bis zum letzten, handelt der Verfasser von den Grenzsteinen, Mühlen und Keltern, welche Materien über die Hälfte des Buchs einnehmen.

8) Etologia Ordinum Imperialium; siue de Principum et aliorum Statuum I. R. G. iure concedendi veniam aetatis, libellus singularis, Tub. 1664. auch 1706. 11 ½ Quartbogen.

9) Ga-

9) Gamologia perſonarum Imperii illuſtrium, Stuttg. 1664. in 4. auf 3 Alph. 4 Bogen. Das Tübingiſche Exemplar vom Jahre 1723 iſt eben ſo ſtark, ſcheint aber, den Titelbogen ausgenommen, nicht neu zu ſeyn. Es wird, außer den Rechtslehren von Vermählungen Reichsfürſtlicher Perſonen überhaupt, hier von Wittwen, deren Leibgedinge, der Morgengabe, den ehelichen und natürlichen Kindern, umſtändlich gehandelt. Den Satz im §. 8. des **achten** Capitels S. 254. daß der Landesfürſt ſeinem eigenen geiſtlichen Conſiſtorio unterworfen ſey, muß man auf die Rechnung ſeiner Zeit ſchreiben.

10) Würtemberg - Heſſiſcher Stammsurſprung; oder hiſtoriſche Entwerfung der Herkunft und Stammsurſprungs der beeden Durchlauchtigſten Häuſer, Würtemberg und Heſſen, Stuttg. 1675. in F. An dieſer Schrift, welche der Beſchreibung der Solennitäten bey der Vermählung des Herzogs, Wilh. Ludwig, zu Würtemberg, mit der Heſſiſchen Prinzeſſin, Magdalena Sibylle, angehängt worden iſt, ſoll er, nebſt **Magnus Heſſenthalern**, zugleich gearbeitet, ſolche aber darauf **Joh. Ulr. Pregizer** durchgeſehen, einigermaßen verbeſſert und vermehrt haben. Der Herr **v. Moſer** in den Miſcellan. iuridico-hiſtor. Th. I. S. 85 handelt hiervon mit mehrern, und entdeckt zwar darinn wichtige Fehler, geſtehet aber doch zuletzt, daß dieſer hiſtoriſche Aufſatz, nach Beſchaffenheit der damaligen Zeit, unter die beſten dieſer Art zu rechnen ſey.

11) Hyparchologia; ſeu de Officialibus, Magiſtratibus, et Adminiſtris, Liber ſingularis, Stuttg. 1678. in 4. Ueber dieſem Werke, welches er längſt entworfen hatte, ſtarb er, als ungefähr die Hälfte abgedruckt worden war. Der Verleger lies alſo dasjeni-

ge, was noch fehlte, aus seinen Papieren hinzuthun. Das ganze Buch enthält 4 Alph. 14 Bogen, und gereicht dem Verfasser desto mehr zum Ruhme, da er meines Wissens keinen, welcher diese Materie juristisch auszuführen bemühet gewesen wäre, zum Vorgänger gehabt hat. Was von Joh. Paul Kressen über funfzig Jahre hernach in der Dissert. de iure officiorum et Officialium vorgetragen worden ist, das verdient hierbey nachgelesen zu werden.

Diese Schriften von der Nummer 4) an, nur die Nummer 10) ausgenommen, lies ein Tübingischer Buchhändler im Jahre 1693 mit dem allgemeinen Titel versehen: Opera iuridico-politica; siue Heptas Tractatuum de iure Statuum publico Imperii R. G. Die ganze Sammlung bestehet aus zween starken Bänden; es sind aber alle Stücke einzeln darinn, wie sie vorher ans Licht getreten waren.

12) Stratologia Germanici Imperii Statuum; siue militandi libertas Germanorum, et in primis Imperii Ordinum, apud exteros, Vlmae 1710. 1 Alph. und 9 Quartbogen stark. Die Exemplare unterm Jahr 1722 sind keine neue Ausgabe, sondern nur von einem andern Ulmischen Buchhändler, dem Titelbogen nach, unterschieden worden. Diese Schrift ist ebenfalls erst nach Mylers Tode von Jac. David Mögling, einem Tübingischen Rechtslehrer, herausgegeben, und mit Anmerkungen aus neuern Schriftstellern erläutert worden.

Es sollte auch eine vom Verfasser hinterlassene Apanagiologia; seu Tractatus de iure Apanagii, nachfolgen. Wenigstens lese ich in den Leipziger gel. Zeit. 1724. S. 136, daß der Herr Etatsrath, Joh. Jac. Moser, vom Stuttgardischen Hofe die Erlaubnis erhalten

halten habe, dieses Werk, welches seinem Ueberschlage nach ein starker Quartante, wo nicht mehr, geworden seyn würde, aus der dortigen Regierungsbibliothek zum Drucke zu befördern. Er wollte in einem besondern Zusatze gewisse Lücken zugleich ausfüllen, vornehmlich aber dasjenige mit anführen, was ihm von den Observanzen aller Reichsfürstlichen und Gräflichen Häuser bekannt wäre. Ich weis die Ursache nicht, warum das gute Vorhaben gehindert worden ist. Nun möchte ein Verleger schwerlich zu hoffen seyn.

Moeglingii Praefatio, Stratologiae praefixa. *Henr. Guil. Clemmii* Nouae Amoenit. litterariae, (Stuttg. 1762. in 8.) Fasc. I., p. 66. Böks Geschichte der Universität zu Tübingen, S. 128. Pütters Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 223. von Ludewigs Vorrede zum Th. II. seiner Erläuter. der güldenen Bulle, S. 7 der ersten Ausgabe.

XX.

Enno Rudolph Brenneysen.

Sein Vater, Carl Johann Ludwig Brenneysen, lebte als Bürgermeister zu Esens in Ostfriesland, und eben allda ward Enno Rudolph am 27 Septbr. 1670 gebohren, auch anfangs in der öffentlichen Schule unterrichtet. Nach des Vaters Tode aber geschah eben dieses 1685 zu Norden, in der ältesten Stadt des Landes, unter dem Rector, Johann Schnell, welcher zugleich, wider die bey den Deutschen hergebrachte Gewohnheit, den juristischen Doctortitel erlangt hatte. Er legte also schon bey diesem einigen Grund in der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1687 bereitete er sich zu Bremen ferner darzu vor, und blieb eine geraume Zeit ein sehr fleißiger Schüler der Professoren auf dem academischen Gymnasium, besonders der beyden Rechtslehrer, Johann von Rheden und Conr. Ikens. Vom Jahre 1693 an wurde die noch nicht eingeweyhete Universität zu Halle eine Werkstatt für ihn, worinn er seiner Geschicklichkeit, die er aus Bremen mitgebracht hatte, immer reichlichern Zuwachs verschaffen konnte. Sam. Stryk, und Christian Thomasius, seine vornehmste Lehrer, bezeigten die größte Gewogenheit gegen ihn, da sie bald sahen und urtheilen konnten, wie sehr er sich vom gemeinen Haufen der Studenten unterschiede. Beyde scheinen ihm auch vorgeschlagen zu haben, daß er sein ganzes Leben zu academischen Geschäften bestimmen möchte. Wenigstens lies er sich 1695 den Licentiatentitel von der Juristenfacultät ertheilen, und hielt alsdann eine Zeitlang Privatvorlesungen, die ohne Zweifel Beyfall gefunden haben. Denn gleich nach seiner Ankunft in Halle erwarb er die Achtung und Aufmerksamkeit

keit der Studirenden, als er bey einer Disputation unter Thomasens Vorsitze die Erlaubnis bekam, außer der gewöhnlichen Ordnung zu opponiren. Brenneysen that es so fertig und scharfsinnig, daß sich Jeder verwundern mußte, so bald es bekannt wurde, er sey kurz zuvor von Bremen angelangt, und kaum in die Universitätsmatrikel eingezeichnet worden.

Unterdessen öffnete ihm die göttliche Fürsehung einen ganz andern Schauplatz, auf welchem er seine Rolle spielen sollte. Denn im Jahre 1697, oder im folgenden, berief ihn der Fürst zu Ostfriesland, Christian Eberhard, als Generaladvocaten, oder Hoffiscal, nach Aurich, wo er in einer Zwischenzeit von eilf Jahren immer höhere Stufen der Ehre bestieg. Es ward ihm nemlich 1708 das Vicecanzellariat, 1720 aber die Würde eines geheimen Raths und Canzlers, auch der Vorsitz in allen Fürstlichen Collegien, anvertraut. Diese ansehnliche Bedienungen gaben ihm oft Gelegenheit, die Rechte seines Landesherrn gegen die Stände, und besonders gegen die Stadt Emden, eifrigst zu verfechten, weshalben er freylich auf die Zuneigung derselben sich keine große Rechnung machen durfte. Er starb, beynahe vier und sechzig Jahre alt, am 22. September 1734, und hinterlies einen Sohn, welcher nachher Königl. Preuß. Rath bey der Ostfriesischen Regierung gewesen, und ohne Leibeserben dem Vater in die Ewigkeit nachgefolgt ist.

Von dessen Character finde ich Nachrichten, welche ihm zum Ruhme gereichen. Er war ein frommer, der Lutherischen Religion aufrichtig ergebener Mann, jedoch bey Einigen der Pietisterey wegen verdächtig; die in seiner Jugend von Thomasen eingesogenen, auch wohl schriftlich behaupteten, Irrthümer erkannte er bey reifern Jahren, und legte sie ab; wenn er einmal zu arbeiten anfieng, konnte er fast nicht ermüdet werden; und in der

Kenntnis vaterländischer Sachen übertraf ihn Niemand. Seine Streitigkeiten, die er mit einigen Gelehrten hatte, will ich anführen, so bald, als ich die Schriften von ihm erzähle, wohin sie gehören. Das Verzeichnis derselben ist dieses:

1) Diss. de poenitentia in contractibus innominatis, Bremae 1692. 2½ Bogen in 4. Er vertheidigte sie mit Conr. Ikens Beystande, und dieser hat vermuthlich die letzte Hand daran gelegt.

2) Dissert. de iure Principis circa Adiaphora, Halae Magd. 1695. 6 Bogen. Er hielt sie unter Christ. Thomasens Vorsitze, zur Erlangung des Doctortitels. Im angehängten weitläuftigen Briefe versichert der Präses, daß Brenneysen allein Verfasser sey, und theilt nur verschiedene Erinnerungen mit, welche lesenswerth sind. Diese academische Abhandlung trat hernach übersetzt in Thomasens auserlesenen, Deutsch noch nie gedruckten, Schriften zu Halle 1705. in 8. unter dem Titel ans Licht: „Verdeutschte Abhandlung vom Recht Evangelischer Fürsten in „Mitteldingen, oder Kirchenceremonien." Die Hauptschrift sowohl, als der Thomasische Brief, machte aber so gleich unter den Sächsischen Gottesgelehrten viele Bewegungen. Am meisten setzte sich Joh. Bened. Carpzov dargegen, und brachte es durch seine Vorstellungen dahin, daß sie zu Leipzig confiscirt wurde. Er selbst aber vertheidigte eben allda am 15. Januar 1696 eine gar starke Disputation de iure decidendi controuersias theologicas, worinn er Thomasen besonders nicht ohne Heftigkeit angriff. Dieser lies sie 1701 zu Halle auf 13 Quartbogen mit kurzen Anmerkungen wieder abdrucken, und gab ihr die Ueberschrift: Disputatio Theologi Lipsiensis de iure decidendi controuersias theologicas, cum Scholiis

Icti Halensis. Schon vorher aber erschien daselbst 1696 in 4. unter Thomasens und Brenneysens Namen eine Widerlegung der Leipziger Disputation, welche viel weitläuftiger gerathen ist. Sie wurde allda 1699 zum viertenmale, auch 1713, 1 Alph. 15 Bogen stark von neuem aufgelegt, und mit dem folgenden Titel versehen: „Das Recht Evangelischer Fürsten „in theologischen Streitigkeiten, gründlich ausgeführt, „und wider die Papistischen Lehrsätze eines Theologi „zu Leipzig vertheidiget von **Chr. Thomasen**, und „**Enno Rud. Brenneysen**, benebst einer summari„schen Anzeige und kurzen Apologie wegen der vielen „Anschuldigungen und Verfolgungen, damit etliche „Chursächsische Theologen zu Dresden, Wittenberg „und Leipzig nun etliche Jahre her D. **Thomasen** „belegt und diffamiret.“ **Brenneysen** ist der Verfasser davon, und hat sich dabey, nach seines Lehrers eigenem Geständnisse, nur der Anleitung und Sätze desselben bedient. Indeß fügte **Thomasius** doch S. 241 — 288 die summarische Anzeige und kurze Apologie an, wie bereits auf den Titel stehet. **Carpzov** schwieg nun still. Es trat aber ein Anderer hervor, nicht um jenes Parthey zu ergreifen, sondern nur seine Zweifel bey einem Theile dieses Tractats zu eröffnen. Es war der Pastor und Superintendent zu Waldenburg, Gräflich Schönburgischer Herrschaft, **Joh. Gottlob Stoltze**, von welchem zu Leipzig 1697 auf 10 Quartbogen zum Vorscheine kamen: „Kurze, doch nöthige, Anmerkungen über einige Lehr„sätze, welche Titl. Herr **Chr. Thomasius**, P. P. zu „Halle, und Titl. Herr Licent. **Enno Rud. Brenn**„**eysen**, in ihrem Tractat vom Recht Evangelischer „Fürsten in theologischen Streitigkeiten, und na„mentlich in dem andern Theil zu behaupten geden„ken, wie 1) die Einigkeit des Glaubens nicht beste-

„he in der Einigkeit der Concepten, und daß zum 2) „nach solchem Grunde, und wo eben die Einigkeit der „Concepten in Glaubenssachen nicht erfordert werde, „die Reformirten und Lutheraner schon einig werden „können; dabey 3) auch wohl ein Reformirter bey den „Lutheranern, und dieser bey den Reformirten, das „Abendmahl geniessen könne. Dabey die Unschuld „des seligen und hochverdienten Theologi, Herrn D. „**Hutteri**, und was man wider seine Concordiam „concordem beygebracht, geziemend gerettet, die „Anklage gründlich abgelehnet, und bey solcher Gele„genheit der herrliche Nutzen und die Nothwendigkeit „des Concordienbuchs zugleich gezeiget und verthei„diget worden." Aus diesem weitläuftigen Titel siehet man des Concipienten Absicht zur Gnüge. Es folgte hierauf zu Frankfurt, oder vielmehr zu Halle, 1698 **Brenneysens** „ausführliche Antwort auf Herrn „Lic. **Joh. Gottlob Stolzens** Anmerkungen über „einige in dem Tractate von Recht Evangelischer Für„sten in theologischen Streitigkeiten enthaltene Lehr„sätze." Diese Antwort, welche 1 Alph. in 4. erfüllt, besteht aus zween Theilen, und im letzten werden die gegenseitige Anmerkungen besonders beleuchtet. **Stolze** lies nun eine **Fortsetzung der nöthigen Anmerkungen** drucken; worauf **Thomasius** es für unnöthig erachtete, daß **Brenneysen** die Feder weiter ansetzte; daher hatte der Streit sein Ende erreicht. Man sehe davon **Walchs** Einleit. in die Religionsstreitigkeiten der Evangelisch-Luther. Kirche, Th. III. S. 23. und Th. V. S. 1089. **Stollens** kurze Nachr. von seinen Büch. Band I. S. 382. wie auch **Thomasens** Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte philosophische und jurist. Händel, in 8. Th. II. S. 99. Die **unschuld. Nachrichten** aufs Jahr 1709. S. 205 enthalten einen umständlichen Aus-

Auszug aus dieser Disputation, welche so große Streitigkeiten veranlasset hat, und es ist leicht zu denken, daß man dem Verfasser nicht wenige Irrthümer werde zur Last gelegt haben. **Brenneysen** selbst misbilliget in einem Briefe unter dem Jahre 1730, wovon **Walch**, Th. V. S. 1094 des angeführten Werks, ein Stück abgedruckt liefert, verschiedene Lehrsätze, und fügt hinzu, er sey in der Ostfriesischen Historie, Th. I. Buch 1. Cap. 1. vom Rechte Evangelischer Fürsten in Kirchensachen ganz anderer Meinung.

3) Dissert. historico-iuridica de vtilitate studii historici in iurisprudentia, tum diuina, tum humana, Halae $2\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Auf meinem Exemplare steht keine Jahrzahl; nach der Anzeige aber in der jurist. Bibliothek des **Lipenius** soll diese nun sehr seltene Schrift 1695 gedruckt worden seyn. Er hat Vorlesungen über die Institutionen damit angekündiget, und in solchen das Römische Recht aus der Geschichte erläutern wollen. Seine Gedanken sind gründlich.

4) Diss. de inutilibus pactorum iuris Romani diuisionibus in foris Germaniae, Halae 1696. auf 6 Quartbogen. Weil er eines und das andere wider **Heinrich v. Cocceji** zu Frf. an der Oder 1692 gehaltene Dissert. de vsu et differentia hodierna pactorum et stipulationum hatte einfliessen lassen: so nahm es dieser gar übel, und setzte ihm 1697 eine Mantissam entgegen, welche den Beschluß der Dissert. de citatione iudicis incompetentis macht. Die Anfangsworte sind folgende: In ea Dissertatione *(Brenneysenii)* vti multa, parum perpensa, offendimus; ita in primis Disputationi, hic in Viadrina nostra habita, *de vsu et differ. hod. pact. et stipul.* insultatum prope vidimus, etsi, quae contra eam monentur, in ipsa Disputatione iam exposita ac discussa sint. Hierauf beantwortet

selbe ist S. 62—79 von dieser Ostfriesischen Historie gleichfalls zu lesen.

9) Gründliche Anweisung, daß Seine Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland bey dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach denen allgemeinen Reichssatzungen haben, zukomme. Nebst kurzer Widerlegung eines im Monat Februar 1723 im Namen der Ostfriesischen Landstände heraus gegebenen Tractats rc. Aurich in F. Der Druck geschah 1723, ob schon diese Jahrzahl nicht auf dem Titel angezeigt worden ist. Es sind allein 24 Bogen an Beylagen bey dieser Deduction, welche ohne dieselben nur 10½ Bogen enthält.

10) Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum und Landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten des Ostfriesischen Regierhauses an und über die Stadt Emden, und von den Gewaltthätigkeiten, so die Stadt Emden und ihre Anhänger bishero dawider begangen haben, nebst einigen nachgefügten Documenten zur Bestärkung der Ostfriesischen Historie dienlich, mit einem Register der Documenten, und deren vornehmsten Materien, Aurich 1726 in F. auf 2 Alph. 17 Bogen. Mein Exemplar aber scheint nach der Seite 56 in der Abhandlung mangelhaft zu seyn. Diese ist nur 14 Bogen stark, und bestehet aus zwey Capiteln. Das erste handelt von der Verfassung der Stadt Emden vor dem 1595 gemachten Delffyhlischen Vergleich, und von dem Erbeigenthümlichen Recht des Fürstlichen Ostfriesischen Regierhauses an, in, und über die Stadt Emden; das zweyte hingegen von der Revolution in der Stadt Emden A. 1593, 94 und 95, und wie die Stadt Emden, und ihre Anhänger, von solcher Zeit an eine Gewaltthätigkeit nach der andern wider den Landesherrn, und andere

ihre

ihre Mitstände, bis auf diesen Tag verübet, und nicht einen einigen Vergleich gehalten haben. Das Uebrige bestehet aus lauter Documenten, deren Specification, und einem Register. Eigentlich gehöret die ganze Schrift, wie auch schon im Vorberichte gesagt wird, zu seiner Ostfriesischen Historie, indem nach deren Abdrucke noch viele wichtige Documente zur Erläuterung derselben, und zu den nöthigen Beweisen, gefunden worden waren. Ja **Brenneysen** giebt sie sogar als einen Extract aus dem größern Werke an, so viel die Stadt Emden betrifft.

11) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden den sechsten Theil von den gemeinen Landeslasten zu bezahlen, und von dem Unrecht, das die Stadt Emden unter andern auch in solchem Stück dem Landesherrn, und den übrigen Landesständen zugefüget hat, Aurich 1726. 4½ Bogen in F. Seinen Namen hat er zwar auch hier verschwiegen; allein aus **Bertrams** Nachricht am angeführten Orte S. 66. ist es höchstwahrscheinlich, daß er der Verfasser sey. Vielleicht sind noch mehr dergleichen Stücke, welche in **Lünigs** Bibliotheca Deductionum vorkommen, aus seiner Feder geflossen. Darunter ist allerdings zu rechnen:

12) Succincta facti species de controuersiis Serenissimi Frisiorum Orientalium Principis cum Ordinibus prouincialibus, et inter eos speciatim cum ciuitate Emdana, in excelsissimo Iudicio imperiali aulico hactenus agitatis, Aurici 1727. in F. In der **Moserischen** Reichs-Fama, Band VII. S. 393—467 ist ist diese Deduction ganz eingerückt worden, und **Ludewig** S. 24 der Vorrede zum Bande IX. der Reliquiarum MStorum eignet sie **Brenneysen** mit einem solchen Grunde zu, gegen welchen nichts eingewendet werden kann.

13) *Vb-*

selbe ist S. 62—79 von dieser Ostfriesischen Historie gleichfalls zu lesen.

9) Gründliche Anweisung, daß Seine Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland bey dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach denen allgemeinen Reichssatzungen haben, zukomme. Nebst kurzer Widerlegung eines im Monat Februar 1723 im Namen der Ostfriesischen Landstände heraus gegebenen Tractats rc. Aurich in F. Der Druck geschah 1723, ob schon diese Jahrzahl nicht auf dem Titel angezeigt worden ist. Es sind allein 24 Bogen an Beylagen bey dieser Deduction, welche ohne dieselben nur 10 $\frac{1}{2}$ Bogen enthält.

10) Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum und Landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten des Ostfriesischen Regierhauses an und über die Stadt Emden, und von den Gewaltthätigkeiten, so die Stadt Emden und ihre Anhänger bishero dawider begangen haben, nebst einigen nachgefügten Documenten zur Bestärkung der Ostfriesischen Historie dienlich, mit einem Register der Documenten, und deren vornehmsten Materien, Aurich 1726 in F. auf 2 Alph. 17 Bogen. Mein Exemplar aber scheint nach der Seite 56 in der Abhandlung mangelhaft zu seyn. Diese ist nur 14 Bogen stark, und bestehet aus zwey Capiteln. Das erste handelt von der Verfassung der Stadt Emden vor dem 1595 gemachten Delffyhlischen Vergleich, und von dem Erbeigenthümlichen Recht des Fürstlichen Ostfriesischen Regierhauses an, in, und über die Stadt Emden; das zweyte hingegen von der Revolution in der Stadt Emden A. 1593, 94 und 95, und wie die Stadt Emden, und ihre Anhänger, von solcher Zeit an eine Gewaltthätigkeit nach der andern wider den Landesherrn, und andere

ihre

ihre Mitstände, bis auf diesen Tag verübet, und nicht einen einigen Vergleich gehalten haben. Das Uebrige bestehet aus lauter Documenten, deren Specification, und einem Register. Eigentlich gehöret die ganze Schrift, wie auch schon im Vorberichte gesagt wird, zu seiner Ostfriesischen Historie, indem nach deren Abdrucke noch viele wichtige Documente zur Erläuterung derselben, und zu den nöthigen Beweisen, gefunden worden waren. Ja **Brenneysen** giebt sie sogar als einen Extract aus dem größern Werke an, so viel die Stadt Emden betrifft.

11) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden den sechsten Theil von den gemeinen Landeslasten zu bezahlen, und von dem Unrecht, das die Stadt Emden unter andern auch in solchem Stück dem Landesherrn, und den übrigen Landesständen zugefüget hat, Aurich 1726. 4½ Bogen in F. Seinen Namen hat er zwar auch hier verschwiegen; allein aus **Bertrams** Nachricht am angeführten Orte S. 66. ist es höchstwahrscheinlich, daß er der Verfasser sey. Vielleicht sind noch mehr dergleichen Stücke, welche in **Lünigs** Bibliotheca Deductionum vorkommen, aus seiner Feder geflossen. Darunter ist allerdings zu rechnen:

12) Succincta facti species de controuersiis Serenissimi Frisiorum Orientalium Principis cum Ordinibus prouincialibus, et inter eos speciatim cum ciuitate Emdana, in excelsissimo Iudicio imperiali aulico hactenus agitatis, Aurici 1727. in F. In der **Moserischen** Reichs-Fama, Band VII. S. 393—467 ist ist diese Deduction ganz eingerückt worden, und **Ludewig** S. 24 der Vorrede zum Bande IX. der Reliquiarum MStorum eignet sie **Brenneysen** mit einem solchen Grunde zu, gegen welchen nichts eingewendet werden kann.

13) *Vb-*

13) *Vbbonis Emmii* Tractat von Ostfriesland, Aurich 1732. in 8. Eine mit Anmerkungen und Documenten versehene Uebersetzung des lateinischen Tractats de statu Reipublicae et Ecclesiae in Frisia Orientali, welcher in dieses Gelehrten zu Leiden 1616 in F. gedruckten Werke de Frisia et Frisiorum Republica acht Bogen ausfüllt. In der Biblioth. historica *Struvio-Buderiana*, S. 551. der letzten Edition unter dem Jahre 1740 heißt es von **Brenneysens** Arbeit also: His notis quae de statu politico atque ecclesiastico, iuribusque Domus regnatricis et statuum prouincialium, ex studio partium, scripserat *Emmius*, confutat (interpres) huncque in finem varia documenta, nouiter reperta, adiecit, libellúmque hunc in vsum iuuentutis patriae et exterorum edidit. Der Fürst von Ostfriesland soll das kleine, nun seltene Buch, weil es auf Kosten des Hofs war unter unter die Presse gegeben worden, an die meisten Juristen-Facultäten in Deutschland geschickt haben, damit sie sich im Urthelsprechen, bey vorkommenden Fällen, darnach richten könnten, welche Nachricht **Bertram** in den Parergis Ostfrisicis S. 33 ertheilet, und der Catalogus Biblioth. *Rinckianae*, S. 429 wiederholet hat. Vorher wird allda gemeldet, daß des **Emmius** Historia nostri temporis, welche erst nach seinem Tode zu Gröningen 1732. in 4. herauskam, viele neue Gründe gegen das Fürstliche Haus in sich fasse, welche **Brenneysen** damals nicht gekannt habe, als seine Ostfriesische Historie ans Licht getreten sey. Der Fürst, Georg Albrecht, lies diese **Emmische** Historie ein Jahr darauf am letzten Februar zu Aurich öffentlich, durch die Hand des Scharfrichters, verbrennen. **Bertram** im angef. Werkgen, S. 43.

Von

Von seinen Handschriften weis ich nur:

a) Vitam Iustiniani, ordine chronologico compositam. Im Gundlingischen Discurs über die Instit. Iustiniani, (Frf. 1739. 8.) S. 6. lese ich, der Verfasser habe seine Arbeit nach Halle zum Drucke geschickt; sie sey aber auf dem Wege verlohren gegangen.

b) Historischer Bericht von der Ostfriesischen Landesregierung, in specie der Administration der Justiß bey der Fürstlichen Canzelley und dem Hofgerichte, und von der Relation dieser beyden Collegiorum gegen einander, abgefaßt im Jahr 1710. So habe ich den Titel in einem Bücherverzeichnisse gefunden, und **Bertram** S. 66. §. 2. scheinet die Sache zu bestätigen.

Er soll auch im Begriffe gewesen, durch den Tod aber gehindert worden seyn, den vortreflichen, von ihm gesammleten, und zur Ostfriesischen Kirchengeschichte dienenden, Vorrath, welcher bey genauerer Ausarbeitung dieses besondern Theils in der vaterländischen Historie, unentbehrlich ist, mit unterschiedlichen Noten öffentlich bekannt zu machen. Sonst muß ich noch erinnern, daß ihm Einige die kleine Abhandlung, worinn der Indifferentismus religionum untersucht worden, ohne den geringsten Grund zugeschrieben haben. Man sehe davon den Band I. dieser Beyträge, im Artikel **Ludovici**, S. 133.

Christ. Thomasii Progr. ad inaug. Dissert. *Brenneysenii*, Halae 1695. und in seinen Programmatibus S. 384. Kohls Hamb. Berichte von gel. Sachen, aufs Jahr 1734. S. 659 und 691. Hymmens Beyträge zu der jurist. Litteratur in den Preußischen Staaten, I. Sammlung, S. 342. *Ioh. Frid. Bertrami* Parerga Ostfrisica, p. 62. 63.

wo auch gemeldet wird, daß ein Gelehrter Brenneysens Leben besonders beschreiben welle, welches jedoch zur Zeit entweder gar nicht geschehen, oder wenigstens nicht gedruckt erschienen ist. Neue unbekannte Nachrichten aus Ostfriesland, um welche ich mir viel Mühe gegeben hatte, sind wider meine Erwartung, seit einigen Jahren, zurück geblieben.

XXI.

Erich Mauritius.

Der Geburtsort desjenigen vornehmen Holsteiners, welchen ich jetzt in die Gesellschaft meiner Leser einführen will, war die Stadt Itzehoe, wo seine Voraltern, die eigentlich ihren Ursprung aus Westphalen herleiteten, über hundert Jahre lang sich wohl befanden, und die ansehnlichsten obrigkeitlichen Aemter verwalteten. Er kam, wie die meisten Nachrichten versichern, allda 1631 am 10. August zur Welt. Im Tübingischen Programm zu seiner Promotion soll aber das folgende Jahr stehen, welches fast wahrscheinlicher ist, weil er ohne Zweifel seinen Lebenslauf zu dieser Zeit selbst aufgesetzt hat. Der Vater, gleichen Vornamens, starb 1668, als Königlich Dänischer Regierungsrath und Vicecanzler der Herzogthümer Schleswig und Holstein, nachdem er vorher verschiedene andere Ehrenstufen bestiegen hatte. Er schickte seinen noch nicht zwölfjährigen Sohn aufs Hamburgische Gymnasium, welchem der Professor, **Joachim Junge** mit allgemeinem Beyfalle vorstand. Hier wurde er in Sprachen, in der Philosophie, und andern nützlichen Wissenschaften vortreflich zu den academischen Lectionen zubereitet, welche er 1647 zu Wittenberg anfieng. **Augustin Strauch**, und **Gottfr. Sveuus**, der ältere, unterstützten ihn in seinem

nem Vorsatze, die Rechte zu lernen; dieser führte ihn auch auf die Catheder, damit er eine seiner Dissertationen über das Lehnrecht vertheidigen möchte. Von Wittenberg gieng **Mauritius** nach Frankfurt an der Oder, wo er an **Johann Brunnemannen** einen Lehrer antraf, welchen er die ganze Zeit seines Lebens mit stärkster Empfindung der Dankbarkeit zu rühmen pflegte. Die beyden Sächsischen Universitäten, Leipzig und Jena, machte er sich im Jahre 1650 genauer bekannt, als er auf der Reise nach Giessen war. **Gregorius Tülsner**, einer der beliebtesten Rechtslehrer dieser Hessischen hohen Schule, hatte sich nicht sowohl durch Schriften, deren nur wenige von ihm vorhanden sind, als vielmehr des deutlichen und einnehmenden Vortrags wegen, ein seltenes Ansehen erworben. **Mauritius** genoß den Unterricht desselben ganze zwey Jahre, und nun hatten seine Studien eine solche Reife erlangt, daß er auf die Doctorwürde den gerechtesten Anspruch machen konnte. Immittelst wollte er doch darinn nicht eilen. Er besuchte auch 1653 zu Tübingen **Wurmsers** und **Lauterbachs** Vorlesungen, und erst im folgenden Jahre lies er sich daselbst von der Juristenfacultät zum Licentiaten der Rechte ernennen.

Um diese Zeit war sein Vater beym Herzoge von Holstein-Plön, Joachim Ernst, in Diensten, welcher ihm die Aufsicht über seinen Prinzen, Carl Heinrich, anvertraute, und befahl, denselben, nebst dem ältern Bruder, Johann Adolph, auf Reisen, durch die beträchtlichsten Deutschen Provinzen, zu führen, wobey freylich die Besuchung der Höfe, insbesondere des Römischkayserlichen, der Hauptgegenstand war. Carl Heinrich starb aber zu Wien am 20. Januar 1655, weshalben er sich genöthiget sah, mit der der Leiche nach Plön zurückzukehren. In eben dem Jahre mußte er von neuem mit Johann Adolphen nach

Wien gehen. Hier verstattete ihm der Kayser Ferdinand III. die gnädigste Audienz, welcher sich Mauritius sehr klug für den Prinzen bediente, indem er ihm ein Kayserliches Regiment auswürkte. Sie kamen alsdann durch einen Theil von Ungarn, Böhmen und Sachsen wieder ins Holsteinische, jedoch nur auf eine kurze Zeit. Denn im Jahre 1657 ward beschlossen, daß sie auch auswärtige Länder sehen sollten. Sie brachten fünf viertel Jahre in Paris zu. Als nachher der Prinz 1658 das ihm versprochene Regiment vom Kayser Leopold erhalten hatte, unternahm Mauritius eine weitere Reise ganz allein. In Engelland, und den damit verbundenen Königreichen, am meisten aber zu Oxford, lies er seiner Aufmerksamkeit nichts entwischen, was vernünftigen Reisenden theils zum Vergnügen, theils zum Nutzen, gereichen kann. Aus Italien, wo er vier Monate zu Padua blieb, setzte er den Weg nach den Niederlanden fort. Die hohen Schulen zu Löven, Leiden, Utrecht und Gröningen verschafften ihm vornehmlich Gelegenheit, die ruhmvollesten Männer kennen zu lernen, und aus den Unterredungen mit ihnen neue Nachrichten zu sammlen. An allen Orten aber, welche auch ansehnliche Bibliotheken zieren, richtete Mauritius ein forschendes Auge auf die kostbarsten und seltensten Schätze derselben.

Nach dieser geendigten langen Reise traf er sein Vaterland in der Kriegsflamme an. Dieses war Ursache genug, daß er sich, bey so trauriger Beschaffenheit, abermal entfernte, und nach Heidelberg gieng. Der gelehrte Churfürst, Carl Ludwig, erlaubte ihm gern, Privatvorlesungen über das Staatsrecht zu halten. Allein er beschäftigte sich damit kaum ein Jahr, weil ihn der Würtembergische Herzog, Eberhard der dritte, 1660 den Ruf zur Profession des Staats- und Lehnrechts in

Tübin-

Tübingen ausfertigen lies. Daselbst erlangte er sogleich den Doctortitel, und beobachtete die ihm obliegenden Pflichten mit so einleuchtendem Eifer, daß die Universität ihm keinen geringen Theil ihres blühenden Zustandes verdanken mußte. Der Verlust war also desto merklicher, den sie 1665 an seiner Person erlitt. Es wurde in diesem Jahre zu Kiel eine hohe Schule gestiftet, welche einen Kern berühmter Lehrer erfodert, wenn die getroffenen Anstalten einen glücklichen [illegible] haben sollten. Unter andern schlugen die Minister des Holsteinischen Herzogs, Christian Albrechts, auch ihn zur obersten Stelle in der Juristenfacultät vor. Der Antrag geschah, und man versprach ihm eine jährliche Besoldung von vierhundert Thalern, die freylich damals einen ungleich höhern Werth hatten, als in den jetzigen Zeiten. Ein natürlicher, nicht tadelhafter, Trieb, wieder im Vaterlande, nahe bey den Seinigen, zu leben, mag wohl der stärkste Bewegungsgrund gewesen seyn, daß er folgte.

Seine Abwesenheit von den Würtembergischen Landen entzog ihm unterdessen in den dasigen Gegenden die vorige Achtung nicht. Der Schwäbische Crays [illegible] es damit, daß er den Professor Mauritius [illegible] Beysitzer des Reichscammer-Gerichts präsentir[illegible] che Stelle er zu Speier im Anfange des folgende[illegible] res übernahm. Eben derselbe ernennte ihn zugle[illegible] beständigen Gesandten bey diesem höchsten Tri[illegible] Kayser Leopold aber, und der Churfürst von [illegible] einige Zeit nachher zum Rathe. Kurz vor de[illegible] chen Verwüstung, welche diese unglückliche Sta[illegible] von den Französischen Kriegsvölkern erfahren [illegible] rettete er sich, und sein gesammtes Vermög[illegible] Cameralen hatten anfangs ihre Zuflucht i[illegible] am Mayn; von dannen ihr beständiger S[illegible] keine Lust bezeigte, sie allda zu behalten, [illegible]

verlegt wurde. An diesem Orte war er jedoch nicht lange über ein Jahr gewesen, als er, nach der Grabschrift, am 10. September, oder, wie Hert meldet, am 14. October 1691 sein arbeitsames, gelehrtes, und zuletzt noch unruhiges Leben endigte. Er starb ohne Kinder. Denn seine Ehegattin, die Tochter des Schleswig-Holsteinischen Landcanzlers, **Johann Christoph Schönbachs**, mit welcher er sich 1667 verheyrathet hatte, verlohr er schon zwey Jahre hernach durch einen frühzeitigen Tod zu Gröningen, da er sie vom Schwalbacher Brunnen nach Kiel zurückführen wollte. Ich weis also nicht, mit welchem Grunde **Estor** S. 107 der Notitiae Auctor. iuridicorum vor der neuesten Ausgabe der **Vultischen** Iurispr. Romanae habe schreiben können, es sey **Burc. Gotthelf Struven** von des **Mauritius** Tochter, statt eines Liebestrankes, Gift beygebracht worden.

Die vor mir liegenden Schilderungen des sittlichen Characters, welchen **Mauritius** an sich trug, lassen einen mit dem edelsten Herzen begabten Mann erkennen. Einen Mann, der die Süßigkeit der Freundschaft empfand, und daher jede Gelegenheit gern ergriff, um denenjenigen, welche er liebte und werthschätzte, die gewissesten Merkmale der Aufrichtigkeit und Dienstbegierde zu zeigen. **Estors** Anecdote am gemeldeten Orte, daß sein Hund entschieden habe, welchen zu trauen sey, wenn Leute, die zu ihm gekommen, von diesem entweder angebollen, oder geliebkoset worden wären, ist vielleicht mehr lächerlich, als wahr. Gegen andere, mit welchen er zu thun hatte, schimmerte Rechtschaffenheit und Sanftmuth beständig hervor. In gerichtlichen Sachen, da die Meinungen seiner Collegen getrennt waren, trat er gemeiniglich auf die Seite der gelindesten. Unter den Gelehrten seines Zeitalters aber hat er sich zu einem Range erhoben, welcher ihm ein rühmliches Anden-

ken

ken unfehlbar erhalten wird. Ein sehr getreues Gedächtnis, mit reifer Beurtheilungskraft vereiniget, beförderte seinen Fleis zu einer erwünschten Fruchtbarkeit. Er verstand nicht nur die alten, sondern auch viele neuere Europäische Sprachen, worinn ihm seine ehemalige Reisen eine größere Fertigkeit zuwege gebracht hatten. Auf die Deutsche Geschichte und die wichtigsten Theile der Jurisprudenz, unter welchen er dem Staats- und Lehnrechte den Vorzug einräumte, pflegte er freylich seine meisten Bemühungen zu wenden; doch wagte er sich auch in solche Gegenden, wo man gemeiniglich den Rechtsgelehrten weder sucht, noch findet. Er war in der Theologie, der Arzneykunst überhaupt, und der Chymie sowohl, als der Naturlehre insonderheit, nicht wenig geübt. Die Litterar- die philosophische und Kirchenhistorie, die Numismatic und Kenntnisse alter Denkmale, hatte er ebenfalls in seinen weiten Umkrays hineingezogen. Es ist daher kein übertriebenes Lob, wenn ihm **Moller** eine Polyhistorie beylegt, welcher die Hochachtung der vornehmsten Deutschen und ausländischen Gelehrten nicht fehlen konnte. Eben dieser Schriftsteller hat sich die überflüßige Mühe gegeben, fast zwo ganze Seiten mit günstigen Urtheilen vom **Mauritius** anzufüllen. Meine Leser will ich dadurch nicht ermüden. Viele, die gar zu allgemein sind, würde man ihm auch gern geschenkt haben. Nur wenige von **Kulpisen, Schurzfleischen** und **Nicol. Heinsen** sind hinlänglich, wenn ja einer oder der andere darnach begierig seyn sollte. Und diese füge ich hier an. *) Seine kostbare

*) So schreiben **Kulpis** in der Diss. de studio iuris publici S. 61. des Nachdrucks unter dem Jahre 1688: Sane quid praestiterit vir summus, (in iure publico) Dissertationes eius luculenter testantur, quae apud omnes solide doctos summo pretio habentur. — — Optimi huius

Bibliothek, die einen auserlesenen Vorrath der brauchbarsten und raresten Bücher enthalten haben soll, ließen die Erben 1694 zu Hamburg öffentlich verkaufen. Es ist mir aber das Verzeichnis derselben niemals vorgekommen. Der Besitzer hatte sich neben dieser Bibliothek noch vortrefliche alte Münzen angeschafft, wie ich schon in der Note*) gesagt habe, und daraus fast hundert irrige Nachrichten in der Römischen Historie verbessert.

Eine große Anzahl seiner gelehrten Arbeiten, die fast alle aus academischen Dissertationen bestehen, hat man nach seinem Tode zu Frankfurt am Mayn 1692. in 4, auf 7 Alph. 10 Bogen ziemlich fehlerhaft zusammengedruckt. Die zwote Ausgabe erfolgte zu Strasburg 1724 in eben solchem Formate. Sie ist 6 Alph. 3 ½ Bogen stark, und so viel, als ich bemerken können, genauer revidirt. Ich werde mich nach der Zeitordnung richten, und also seine Schriften namhaft machen, wie sie von Jahren zu Jahren erschienen sind. Diejenigen, welche in der gedachten Sammlung ihre Stelle bekommen haben, will ich mit dem Zeichen eines Sterngens von den übrigen absondern, um des eckelhaften Einerley im Allegiren überhoben zu seyn.

1) Dissert.

ius Scriptoris summa eruditio, experientia longa, iudicium acerrimum, explicandi dexteritas, est perspecta; Schurzfleisch, Band I. S. 66. der Epistolar. arcanarum: *Erici Mauritii* reconditam doctrinam et humanitatem vix satis exprimere queo. Abundat nummis, gemmis, lapidibus Memphiticis, sigillis veterum, tabulisque, et raris Antiquitatum monumentis; und Heinse unter dem Jahre 1673 in einem Briefe, welcher dem Bande IV. S. 154 der großen Burmannischen Sammlung einverleibt worden ist: In Ciuitate Spirensi homines eruditos vix inueni praeter *Mauritium*, elegantis ingenii virum, sed tricis forensibus mire destrictum.

1) Dissert. de Legibus. Er hat sie zu Wittenb. unter dem Vorsitze **Mich. Wendlers**, Professors der practischen Philosophie, ungefähr 1648 vertheidiget, und wenigstens größten theils selbst ausgearbeitet.

2) Dissert. de abolitione, Gissae 1652. mit **Gregor. Tülsners** Beystande. *)

3) Positiones iuris controuersae, Tub. 1654. Aus diesen kurzen Sätzen, welche fast in alle Fächer der Rechtsgelehrsamkeit gehören, ist seine Gradualschrift zusammengesetzt worden. **Lauterbach** war Präses, in dessen Dissertationen sie ebenfalls stehet. *)

4) Diss. de Nobilitate, in primis Germanica, Tubingae 1660. 9 Bogen. Sie ist auch in **Burgermeisters** Bibliotheca Equestri, Band II. S. 606—644 eingedruckt worden. In der Biblioth. iur. publ. Th. II. S. 477. ist der Herr v. **Moser** mit der Abhandlung nicht zufrieden. Er sucht zu beweisen, daß darinn Manches falsch, oder verdächtig, nicht genug durch Gründe bestärkt, auch wohl gar übergangen worden sey. *)

5) Diss. de citatione, quam vocant, ad reassumendum Tub. 1660. Damit erwarb er sich Sitz und Stimme in der Juristenfacultät. *)

6) Dissert. de denunciatione Sagarum, iisque, quae ad eam recte intelligendam faciunt, Tub. 1664. auf 12 Bogen. In der Sammlung seiner Dissertationen ist auch ein rechtliches Gutachten über diesen Gegenstand angefügt zu finden, welches er 1663 im Namen der Facultät abgefaßt hatte. Darauf kam es zu **Ge. Dedekenns** Thesauro Consilior. ac Decis. theol. iuridic. Da der Verfasser das Daseyn der Hexen behauptet: so kann sich Jeder von selbst vorstellen, daß seine Grundsätze dem Geschmacke damali-

ger Zeiten angemessen sind. **Moller** zeigt an, es sey, eine Recension davon im Journal des Savans des Jahrs 1666. S. 557—559. nach **Friedr. Nitzschens** Lateinischer Uebersetzung. *)

7) Positionum iuris feudalis controversi Decades XVI. Vorher waren es funfzehn Tübingische Disputationen unter den Jahren 1664 und 1665. Die dritte Ausgabe besorgte 1673 auf 13 Quartbogen zu Kiel einer seiner gewesenen Zuhörer, welcher nur die Anfangsbuchstaben seines Namens, F. P. L. E. der Vorrede beygefügt hat. Aus derselben siehet man, daß der Verfasser noch zwanzig besondere Positionen hinzugethan haben würde, wenn ihn seine Abreise nach Speier daran nicht gehindert hätte. *)

8) Differt. de Imperii Recessibus, Tub. 1664. auch eben allda 1687 und 1691. **Ahasver. Fritsch** lies sie 1670 im Th. III. der Exercit. variarum iuris publici S. 145—190 mit eindrucken. **Moser** am angezeigten Orte S. 473 nennt sie eine artige Dissertation, worinn diese Materie ziemlich fein ausgeführt sey; er läßt sie aber doch nicht ganz ohne Erinnerung durchwischen. *)

9) Specimen de principiis iuris publici, Germanici in primis, Tub. 1665 in zwoen Disputationen. Das dritte und folgende Capitel enthält und untersucht die mancherley Meinungen der alten Orientalischen sowohl, als Europäischen Völker und Philosophen vom Rechte der Natur. **Mauritius** hat zwar hier seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, jedoch an einer unrechten Stelle, bewiesen. Von dem eigentlichen Gegenstande lieset man nur wenig. Die Ursache, warum er so weit ausholte, war diese, daß er ein starkes Werk de principiis iuris publici schreiben wollte,

von

von welchem Unternehmen ich bald mehr sagen werde. Indessen verweise ich meine Leser auf das Mollerische Urtheil S. 470. *)

10) Oratio in laudem Friderici, et Christiani Alberti, Ducum Holsatiae, Kil. 1666. in f. Sie ist der Descriptioni inaugurat. Acad. Kiloniensis einverleibt worden.

11) Oratio de honorum academicorum origine. Er hielt sie bey eben der feyerlichen Einweihung der Universität, als er die gewöhnliche Doctorpromotion anstellen mußte. Sie hat nicht nur in der gedachten Beschreibung, sondern auch 1698 in Itters neuen Ausgabe seines Tractats de honor. et gradibus acad. als ein Anhang, und kurz hernach in Morhofs Dissertat. academicis S. 204—217. ihren Platz bekommen. Den Ursprung der academischen Würden legt er der Universität zu Paris bey, wo man zwischen den Jahren 1223 und 1231 angefangen habe, sie den Candidaten zu ertheilen.

12) Positiones selectiores de libris iuris communis, Kil. 1666. Die erste juristische Dissertation auf dieser neuen hohen Schule. Zu der Zeit, da er sie schrieb, fand sie freylich mehr Beyfall, als jetzt. Moller meldet, daß sie auch den 1708. in 12. zu Coburg ans Licht getretenen Primis Iustinianeis Variorum S. 231—305. zugesellet worden sey. *)

13) Dissert. de S. Caesareae Maiestatis et Imperii Iudicio aulico, vom Kayserl. Reichshofrathe, Kil. 1666. 5 Bogen, und in Fritschens Exercit. variar. iur. publici Band II. S. 182—229. Noch immer eine wohl zu gebrauchende Arbeit, wenn sie gleich nicht vollständig ist, wie man auch von einer academischen Streit-

Streitschrift selten erwarten kann. Moser am angeführten Orte, S. 479. *)

14) Differt. de Iudicio Rothwilensi, vom Kayserl. Hofgericht zu Rothweil, Kil. 1666. auch beym Fritsch, Band II. S. 228—273. und in Wegelins Thesauro rer. Sueuicarum, Band III. Nummer 7. Der Verfasser hat hier mit dem rühmlichlichsten Fleiße sehr brauchbare Nachrichten mitgetheilt. *)

15) Diss. de S. R. Germanici Imperii Matricula, Kil. 1667. Fritsch lies sie ebenfalls am angef. Orte, S. 274—361. wieder abdrucken. An dieser sonst wohl gerathenen Schrift setzt Herr v. Moser S. 474. nur starke Ausschweifungen und den öftern Gebrauch des Römischen Gesetzbuchs aus. *)

16) Diss. de origine Electorum et Comitiis Electoralibus, vulgo Wahltägen, Kil. 1667. auf 4 Bogen. Er bestreitet darinnen besonders des Panvinius und Lehmanns Meinung, die vor der Regierung des Kaysers Friedrichs II. keine Churfürsten erkennen wollen. *)

17) Diss. de vitae defensionis fauore, Kil. 1667. So viel auch davon geschrieben worden ist, so kann doch diese Abhandlung nicht unter die überflüßigen gerechnet werden. *)

18) Miscellaneae aliquot iuris positiones, Kil. 1668. Der Respondent, Otto Nicol. Lindholz, hat sie aus Mauritius Unterredungen zusammen gesetzt, und darinn Bened. Carpzoven verschiedenemal widersprochen. Jenem ist also das Wichtigste zuzueignen, und er giebt selbst in der Introduct. ad Praxin forensem §. 21. S. 375. seiner zusammen gedruckten Dis-

Dissertationen nicht undeutlich zu verstehen, daß er Verfasser sey.

19) Diss. de potestate Principis, Lege regia, et iurisdictione, Kil. 1668. *)

20) Diss. de iure interuentionis, Kil. 1669. Sie ist die Gradualschrift **Anton Wincklers**, welcher 1707. als Bürgermeister zu Lübeck starb; es scheint aber nicht, daß **Mauritius** dabey die Feder allein geführt habe. *)

21) Consiliorum Chiloniensium Specimen, siue Responsa de iure XXX. quae nomine Collegii Ictorum, quaedam etiam suo, in Academia Chiloniensi conscripsit. Accedunt eorum, quae edi nondum potuerunt, loco XII. alia eiusdem Autoris, olim nomine celeberrimae Facultatis iuridicae, in illustri Germaniae Academia, cum ibi ius doceret, iudici, vel partibus, reddita. Chilonii 1669. 5 Alph. 2 Bogen in 4. mit dem Register. Die Vorrede, welche allein 10 Bogen ausfüllt, giebt eine kurze Anleitung zur juristischen Praxis, und ist nicht allein in den Dissertationibus et Opusculis, wo man sie in Paragraphen eingetheilt hat, S. 337—387. sondern auch vor **Joh. Fuchsens** Introd. in Praxin forensem zu lesen, die 1696 in 4. ans Licht trat. Der Freyherr von **Lyncker** hat schon in seinem Instructorio forensi recht geurtheilt, daß Niemand den Gerichtsgebrauch daraus lernen würde. Denn **Mauritius** scheint nur die Absicht gehabt zu haben, jungen Rechtsbeflissenen litterarische Nachrichten von guten prgctischen Büchern vorzulegen. Die Kielischen Rechtssprüche, deren dritter Theil lauter Criminal-Fälle betrifft, sind zu Wetzlar 1693 auf 7 Alph. 3 Bogen in **zween** Quartbänden wieder gedruckt worden.

den. Der zweete aber ist ganz neu, und enthält acht zu Tübingen verfertigte Gutachten, die man nach seinem Tode gefunden hatte. Die latein. Acta Erudit. 1694 S. 23. zeigen an, wovon diese letzten handeln. Jetzt stehen beyde Theile in den meisten Bibliotheken ruhig, mit Staube bedeckt.

22) Epistola ad *Ioh. Christ.* L. B. a *Boineburg* de itinere suo Belgico, a. 1670. Kiliae exarata. Sie ist nun im Tomo prodromo, Theil II. S. 1303—1314. des Commercii epistolici *Leibnitiani* zu lesen, welche Sammlung **Gruber** ans Licht gestellt hat.

23) Nomenclator Scriptorum in iura feudalia. Dieses 4 Bogen starke, aber gar nützliche, Werkgen macht, nach alphabetischer Ordnung, die Leser mit Schriftstellern bekannt, welche bis zu seiner Zeit die Erläuterung des Lehnrechts sich haben angelegen seyn lassen. Sehr oft sagt er auch seine Meinung von dem Werthe derselben. Es ist dieser Aufsatz unter des Verfassers Papieren angetroffen, also bey seinem Leben nicht gedruckt worden. **Hert** hat aber verschiedene Lücken ausfüllen müssen.

24) Succinctae Annotationes in Capitulationem Leopoldi, Imp. Augusti. Auch diese Handschrift soll er hinterlassen haben, wie **Hert** versichert. **Itter** hingegen de honoribus, seu gradibus academicis, S. 514. der zwoten Auflage in 4. behauptet, es sey eine Arbeit des ehemaligen Marggräflich Baden-Durlachischen geheimen Raths, **Joh. von Essen**, gewesen, und er beruft sich auf einen in der gelehrten Historie wohl erfahrnen Zeugen, **Joh. Ulr. Meurern**, von welchem das **Leipziger** Gelehrten Lexicon einige Nachricht ertheilet. Ich kann indessen noch nicht glauben, daß **Hert** hierbey so wenig Aufmerksamkeit

samkeit bewiesen, und dieses Stück unter **Mauritius** Schriften gesetzt haben sollte, wenn er nicht hinlänglichen Grund darzu gehabt hätte. Uebrigens trägt der Herr v. **Moser** in der schon oft angeführten Bibl. iur. publ. Th. II. S. 482. zu schreiben kein Bedenken, daß in diesen Noten nichts Erhebliches, und es immer besser gewesen sey, sie ungedruckt liegen zu lassen. *)

25) Programmata nonnulla Tubingensia et Kiloniensia. Eines derselben hat **Moller** in den Händen gehabt, welches zu Kiel 1666. in 4. bey Gelegenheit des Michaelsfestes erschienen, und dem Gegenstande gewidmet ist, daß es nicht nur Geister, sondern auch wirkliche Zaubereyen gebe.

26) Obseruatio medica de nouo contra Podagram remedio, et lapidis Lazuli vi electrica. Sie soll in den Jahren VI. und VII. der Ephemeridum Academiae Nat. Curiosorum, welche 1677 ans Licht traten, unter der Nummer 218. S. 319 stehen.

Die nachfolgenden Dissertationen, welche in der **Hertischen** Sammlung mit vorkommen, sind zwar unter des **Mauritius** Vorsitze gehalten, aber von den Respondenten selbst ausgearbeitet worden:

a) de duellis, Kil. 1666. Die Gradualschrift **Sam. Rachels**, des im vorhergehenden Jahre aus Helmstädt dahin berufenen Lehrers des Natur- und Völkerrechts. Er machte hernach einen ganzen Tractat daraus, welcher zu Lübeck 1670 und wieder 1675 in 4. hervortrat. Nach der andern Auflage ist sie zu **Mauritius** Dissertationen gebracht worden.

b) de

b) de aestimatione, ibid. 1666. Der Secretair des Lübeckischen Domcapitels, Joh. Ge. Pellicer, war der Verfasser.

c) de secularisatione bonorum ecclesiasticorum, ex iure diuino et humano, praesertim Instrum. Pacis, ac nouissimis Imperii constitutionibus, ibid. 1666. Der erste Druck ist auf 7 ½ Bogen. Aus des Präses angefügten Briefe siehet man, daß sich Ludwig Rochmaler allein mit dieser Schrift beschäftiget habe. In Fritschens Exercit. var. iur. publ. Th. III. S. 374—424 stehet sie auch.

Endlich muß ich noch von denenjenigen Schriften reden, welche Mauritius hat herausgeben wollen. Ein Theil derselben ist nach seinen Tode gefunden, die übrigen aber sind von ihm versprochen worden. Es gehören hieher:

Dissert. de poena haereseos. Sie war 1654 zu seiner Tübingischen Gradual-Disputation bestimmt, jedoch so weitläuftig, daß der Buchdrucker viele Wochen damit hätte zubringen müssen; und so lange konnte der Candidat nicht warten.

Collegium iuris publici, in Academia Tubingensi habitum. Ein Wetzlarischer Buchhändler kündigte 1692 die Edition dieses Werks an, welches aus den Deutschen Alterthümern und Geschichtschreibern sehr wohl erläutert gewesen seyn soll.

Enchiridion iuris publici, seu Introductio ad notitiam Imperii Rom. Germanici.

Commen-

Commentationes ad Dissert. de iure publico I. R. G. *Dan. Ottonis.* In der Introd. ad Praxin forensem, §. XVIII. Seite 363. in der Sammlung seiner Dissertationen schreibt er selbst also: Nos quoque in Commentationibus nostris ad ius publicum in *Ottonem* manuscriptis, de ea, quae nunc in Camera recepta est, agendi ratione disseruimus, vbi recentiora non pauca, etiam aliis parum obseruata, annotauimus.

Emendationum in Historiam Romanam Centuria fere integra, e numis vetustis collecta. **Morhof** hat den Aufsatz gesehen und empfohlen.

Dissert. de Iudicio Camerali. Darzu macht er eben allda S. 358. Hoffnung.

Diatriba de iure naturae, ad mentem Scriptorum Latinorum, Patrum Scholasticorum, Moralistarum, et aliorum recentiorum. In der Vorrede seiner Dissertationen de principiis iuris publici, welche aber der **Hertischen** Sammlung fehlt, hat er sie versprochen.

Opus de principiis iuris publici, in primis Germanici. Die Ausgabe ward bereits 1662 in dem Universal-Meßcatalogus angekündiget. Man sehe auch davon die **Kulpisische** Dissertation de studio iur. public S. 64.

Dissert. de origine iuris feudalis, a Francis derivanda.

Historia rerum suo tempore, per decennium, gestarum. Er war gesonnen, nach **Thuans** Beyspiele zu schreiben, wie er 1667 in einem Briefe an den Grafen Friedrich von Alefeld meldet.

Antonii Mericutii de Prato veteri iuris feudalis Collectio noua Bononienſis, Commentariis illuſtrata. Als er zu Tübingen lehrte, ward ihm eine vortrefliche Handschrift dieses Werks von einem Studenten geschenkt, der sie in seines Vaters Erbschaft gefunden hatte. **Mauritius** glaubte, daß er das einzige Exemplar besitze, welches vorhanden sey, er versprach daher zu Kiel eine Ausgabe, wenn er die daran zu wendende Zeit haben würde. Indessen erfolgte nichts; und weil ihn viele Gelehrte und Freunde oft darum mahneten: so schützte er endlich vor, damit er ihrer los werden möchte, er habe den Codex **Morhofen** in der Absicht gegeben, daß er ihn nach seinem Tode zum Drucke befördern sollte. Der Schwestersohn des **Mauritius**, Erich Hennings, Syndicus zu Kiel, erbte ihn darauf: in welchen Händen er aber nun sey, kann ich nicht sagen. **Mauritius** lebte noch einige Jahre, da ein gelehrter Reisender, **Christ. Wilh. von Eyben**, dessen kurze Geschichte ich schon im Bande I. meiner Beyträge geliefert habe, in der Königlichen Bibliothek zu Paris eine Handschrift entdeckte, und dadurch bewies, daß **Mauritius** bisher nicht die einzige besessen. Er gab **Obrechten** und **Schiltern** zu Strasburg Nachricht davon. Jener brachte es dahin, daß es erlaubt wurde, die genaueste Abschrift zu machen, und diese besorgte **Joh. Phil. Schmidt**. Er schickte sie **Schiltern** zu, welcher zu Strasburg 1696 in seinem Codice iuris Alemannici feudalis ein so sehnlich erwartetes Buch zuerst ans Licht stellte. Zu gleicher Zeit erfuhr man auch, daß sich der Verfasser nicht Mericutius, sondern **Mincuccius** genennt habe. Seine Arbeit empfiehlt sich einer doppelten Ursache wegen. Denn er ist bemühet gewesen, nicht nur eine bequemere Ordnung, als man in der gemeinen Sammlung der Lehnrechtsbücher siehet, sondern auch die Lesarten aus

aus den richtigsten Handschriften herzustellen. Es kann daher der Text in der Gothofredischen Edition des Römischen Gesetzbuchs oft verbessert werden, wenn man den Bolognesischen Rechtslehrer zu Rathe ziehet.

Ioh. Nic. Hertii Praefatio, Dissertationibus et Opusculis *Mauritii* An. 1692. praefixa. *Ioh. Molleri* Cimbria litterata, Tomo III. p. 424-431. Dieser Schriftsteller ist der genaueste und vollständigste. Doch habe ich die Erzählung von der Reise mit dem Prinzen zu Holstein-Plön aus Peter Hansens Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen (Plön 1759. in 4.) S. 258. verbessert.

XXII.

Jeremias Setser.

Die Aeltern desselben waren geringe, armselige Leute zu Schweidnitz. Hier erfolgte seine Geburt 1568 am 8 März. Im neunzehnden Jahre seines Alters kam er, auf einer so rauhen Bahn, von allen Hülfsmitteln entblößt, aus der dasigen Schule nach Frankfurt an der Oder, wo ihm der Privatunterricht, welchen andere Studenten bey ihm suchten, bald den nothdürftigen Unterhalt verschaffte. Caspar von Wulffen in Steinhövel vertraute ihm darauf zween Söhne besonders an, und zu diesen gesellten sich noch drey Schlesische vom Adel. Sie nahmen **Setsern** in ihre Wohnung, und ließen es an nichts fehlen, was zu seiner Bequemlichkeit diente. Dafür leistete er ihnen im Studiren den möglichsten Beystand: die übrige Zeit aber wendete er zur Vermehrung seiner eigenen Kenntnisse fleißig an. Er machte sich auch durch Privatdisputationen über die Anfangsgründe des Justinianischen Rechts, welche 1592 ans Licht traten, immer mehr bekannt und beliebt.

Nachdem er im folgenden Jahre zu Frankfurt Magister der Philosophie geworden war, begab er sich 1594 mit seinen Lehrlingen auf die Universität zu Jena. Viele adeliche Studenten bezeigten daselbst eine vorzügliche Achtung gegen ihn, und brachten es durch ihre Vorstellungen so weit, daß er sie oft im Disputiren bald aus der Staatslehre, bald über die wichtigsten Sätze der Institutionen, übte, und zwar vermittelst der bereits zu Frankfurt gedruckten kleinen Abhandlungen. Im Jahre 1596 holte er den Doctortitel von Basel, und reisete alsdann nach

nach Jena zurück. Die philosophische Facultät wählte ihn nun zu ihrem Adjunct, auch im Winter halben Jahre zwischen 1598 und 1599 zum Dechant. Aus allen Umständen konnte Setser leicht hoffen, daß dieser glückliche Anfang ein Mittel seyn würde, in kurzer Zeit reichere Früchte seines bisherigen Eifers gegen die academische Jugend einzuerndten. Allein Frankfurt zog ihn mit stärkern Banden an sich. Er hatte bereits abwesend einer Tochter des Ordinarius und obersten Rechtslehrers, **Sebast. Gerstmanns**, sein Herz geschenkt. Deshalben gieng er noch im gedachten Jahre 1599 dahin, und bekam sogleich das ledige Syndicat der Universität; worauf die eheliche Verbindung, zu welcher der Professor, Johann Schosser, behülflich gewesen war, am 28 Januar 1600 geschah. Sein Schwiegervater verließ im November des folgenden Jahrs unsere Welt: und bey dieser Veränderung in der Juristenfacultät erhielt Setser die letzte Lehrstelle. Ich finde auch, daß er zugleich Assessor des Königlichen Böhmischen Landgerichts in der Niederlausitz gewesen sey. Ein schwächlicher Körper, welchen ohne Zweifel überhäufte Arbeiten immer mehr entkräftet hatten, beschleunigte aber am 3 October 1600 das Ende seines Lebens. Denn er war noch nicht ein und vierzig Jahre alt.

Die Frankfurtische hohe Schule empfand den so frühen Verlust eines ihrer würdigsten Mitglieder genug. Er sah sie, als er daselbst seine Bedienung antrat, in einem ziemlich zerrütteten und traurigen Zustande. Durch seine unermüdliche Bemühungen blühete sie jedoch bald wieder auf. Wohlredenheit, Deutlichkeit, Scharfsinnigkeit, und ein seltenes Gedächtniß, belebten seinen Vortrag. Konnte man sich also wohl verwundern, wenn die größte Menge der Studenten beständig seinen Hörsaal erfüllte? Sie disputirten auch oft unter ihm, welches

allerdings an auswärtigen Orten seinen Talenten und der ganzen Universität zum Ruhme gereichen mußte. Seine moralischen Eigenschaften stellen ihn nicht weniger auf der besten Seite dar. In jedem Falle befleißigte er sich der Gerechtigkeit; er suchte streitende Partheyen gern zum Frieden zu bereden, und ihnen die unvermeidlichen Proceßkosten zu ersparen; Stolz oder Anfälle anderer unanständiger Leidenschaften blieben von ihm weit entfernt; und jeder, für dessen Interesse er sich erklärte, konnte auch, ohne darinn zu irren, auf seine Klugheit und Freundschaft ein gewisses Vertrauen setzen.

Wenn schon die Zeit an den allermeisten seiner Schriften eben so, wie an unzähligen andern, die man ehemals mit Vergnügen zu lesen pflegte, ihre Gewalt ausgeübt, und sie gleichsam als geringhaltige Münzen abgesetzt hat; so sind sie doch von unsern Vorfahren unter die brauchbarsten gerechnet worden. Ich will sie in möglichster Vollständigkeit anführen.

1) Disputationes XXXVII. ad Institutiones iuris, Frf. ad Viadr. 1592. Ienae 1596. Eben allda 1598. auf 2 Alph. 18 Bogen; endlich aber wieder zu Frankfurt 1601. immer in 4. Dieser letzte Abdruck erschien ungemein verändert, auch vermehrt, ob er schon nicht über 1 Alph. 20½ Bogen beträgt. Es sind in der ganzen Sammlung lauter Sätze, meistens kurze Sätze, worüber er sehr oft hat disputiren lassen.

2) Disput. de familiaritate et amicitia, Frf. ad Viadr. 1593. in 4.

3) Diss. politica de summis virtutibus, quae heroicae nominantur, ibid. 1593. Ein einziger Quartbogen mit Thesen angefüllt.

4) Diss.

4) Diss. II. de viro bono, ibid. 1594. Beyde 3 Bogen stark in 4.

5) Breuis comprehensio de fide politica, in hominum animis conseruanda, augenda et restituenda, Ienae 1595. Ebenfalls eine Dissertation.

6) Diss. de poenis Legum temperandis aut remittendis, Basil. 1596. Damit erwarb er sich den Doctortitel; ich habe sie aber nicht gesehen.

7) Selectarum Disputationum, ad vniuersum ius feudale accommodatarum, Volumen, Ienae 1597. in 4. Zum zweyten male, wiewohl sehr fehlerhaft, kamen sie zu Marburg 1616. auf 3 Alph. 4 Bogen in 4. unter dem Titel heraus: Arbor feudalis frugifera, plantata. Pet. Elias Schröter, ein Doctor der Rechte daselbst, ließ darüber disputiren, und fügte seine häufigen Zusätze bey. Er verbesserte aber auch Vieles, und gab sich Mühe, daß dieses aus vierzehn Dissertationen bestehende Werk in einer brauchbaren Form erscheinen möchte.

8) Dissert. difficiles ac illustres in diffusa ac perplexa pignorum et hypothecarum materia quaestiones continens, Ienae 1597. 2 Quartbogen.

9) Diss. de consiliis et consiliariis Principum, Ienae 1598. Arumäus ließ sie in seinen Discursibus de iure publ. Band I. S. 308-322. wieder drucken. Sie begreift 436 Sätze in sich.

10) Conclusiones de iure testamentorum, Ienae 1598. 5 Bogen.

11) Conclusiones de vsuris ex mora, ibid. 1598. 2½ Bogen.

12) Diss. de moderamine inculpatae tutelae, ibid. 1598. in 4.

 13) Diss.

13) Diss. de amplissima et vtilissima materia fideiussorum, ibid. 1598. in 4. auf 3 Bogen. Aus seiner drey und zwanzigsten Dissertation über die Institutionen findet man hier verschiedene, von Worte zu Worte wiederholte, Stellen. Ich vermuthe daher, daß der Respondent, **Heinr. von Friesen**, der Verfasser sey.

14) Expositio cap. 4. tit. VII. Aureae Bullae de successione Principum Electorum, an contra, vel praeter sanctionem Carolinam pater in testamento alium tutorem filio suo, qui in Electoratu successurus est, possit constituere? Ienae 1599. und beym **Arumäus** im angeführten Bande S. 183 - 186.

15) Iuris controuersi axiomata, ex materia vsucapionum et praescriptionum subtili ac vtili depromta, Ienae 1599. 2½ Bogen in 4.

16) Diss. de iure feminarum in feudis, Frf. 1599. 3 Quartbogen. Das Jahr des Drucks stehet zwar auf dem Titel nicht; es ist aber aus **Moriz Schröters** Glückwunsche ganz am Ende der Schrift, wo der nahen Abreise von Jena gedacht wird, leicht zu bestimmen. **Setser** handelt im ersten Abschnitte vom weiblichen Geschlechte, welches nicht lehnsfähig ist, und im zweeten folgen die Ausnahmen von der Regel.

17) Legatus, Frf. ad Viadr. 1600. Ebenfalls eine academische Dissertation.

18) De incrementis Academiarum siue de caussis magnitudinis Academiarum, Discursus publicus, ibid. 1601. in 12. 5½ Bogen stark; ferner allda 1603. in 4. mit der vorher angezeigten Dissert. de officio Legatorum. Nach dem Berichte der **Lipenischen** jurist. Biblioth. soll auch 1608. eine neue Edition veranstaltet worden seyn.

19) Diss. de sponsalibus, nuptiis, et diuortiis, Frf. 1602.

20) Quae-

20) Quaestionum iuris controuersi Decades tres, ibid. 1602.
21) Dissert. de iure venandi, ibid. 1604.
22) Tractatus de testamentis in genere, et in specie, Magdeb. 1607. in 4.
23) Tractatus de iuramentis, in libros V. distributus, Frf. et Magd. 1608. Lipsiae 1672. auf 3 Alph. 13 Bogen; Colon. Agripp. 1707. und zuletzt eben allda 1736 in 4. welches Exemplar mit dem ziemlich starken Register 3 Alph. 2 Bogen enthält. Aus dem auch zu unsern Zeiten wiederholten Abdrucke ist offenbar, daß dieses Werk unter allen **Setserischen** Schriften den meisten Beyfall erhalten habe.

In **Becmanns** Catalogo Bibliothecae publicae Vniversit. Francof. S. 269. werden Setsern annoch diese drey Dissertationen, jedoch ohne Beyfügung des Orts und Druckjahres, zugeeignet.

a) De legitimatione et adoptione. Sie scheint aber die vierte seiner Disputationen über die Institutionen zu seyn;
b) Repetitio Legis 3. D. de iurisdictione omn. iudicum;
c) De solutionibus.

Da ich alle drey Stücke nicht gesehen habe, so bin ich nicht im Stande, genauere Nachricht davon zu geben.

Progr. funebre Acad. Viadrinae 1608. in 4. Daraus hat **Becmann** S. 200. der Analectorum de viris Profess. Francofurt. Alles von ihm genommen. *Christoph. Neandri* Orat. funebr. Decades V. (Frf. ad Viadr. 1614. in 8) p. 188. **Theod. Krause** in seinen Litteratis Suidnicensibus S. 88. sagt gar nichts Neues.

XXIII.

Gottfried Ferdinand von Buckisch und Löwenfels.

Alle Schriftsteller, die ich seinetwegen gelesen habe, melden, daß er zu Strehlen, im Schlesischen Fürstenthume Brieg, gabohren worden sey. Der einzige **Kunge** hingegen Th. I. S. 16. der Nachrichten von Schlesischen Geschichtschreibern giebt ihm Breslau zum Geburtsorte. Wenn dieses seine Richtigkeit hätte: so würde ich kein Bedenken tragen, **Christian Buckischen**, der zuerst Stadtphysicus zu Breslau war, endlich aber als Leibarzt des Herzogs Christian zu Liegnitz und Brieg 1665 in die Ewigkeit gieng, für den Urheber seines Lebens zu halten. Die eigentliche Zeit des Eintritts in dasselbe kann man noch nicht bestimmen. Unterdessen nehme ich, nach einer so ziemlich gewissen Muthmaßung, das Jahr 1644, oder das folgende an. Denn 1667 hat er zu Jena, wo er der Rechtswissenschaft oblag, unter **Ernst Friedr. Schröters** Vorsitze eine Disputation von den Quinquennalen, oder eisernen Briefen, vertheidiget.

Anfangs ward er zu Strehlen Rathsherr. Allein er glaubte, daß er einen höhern Platz verdiene: und weil er dergleichen nicht früh genug erlangen konnte; so trat er von der Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehre, worinn er war erzogen worden, zur Römischcatholischen über. Darauf ernennte ihn der Kayser Leopold zum Rathe und Secretair bey der Briegischen Regierung. Von diesem Posten führte ihn das Schicksal nach Wien, wo er des Kaysers Geschichtschreiber, auch Assessor des Oberburg-

grafen-

grafenamtes zu Prag, und endlich 1691 in den Reichsritterlichen Stand erhoben wurde. Einige geben vor, er habe zugleich ein öffentliches Lehramt auf der Wienerischen Universität verwaltet. Andere hingegen wollen davon nichts wissen. Zu den ersten sind Henniges in der Vorrede zu den Meditationen über das Westphälische Friedensinstrument S. 5. und **Christ. Gryphe** zu rechnen S. 47. seiner Lateinischen Nachrichten von den Schriftstellern, welche die Historie des siebenzehenden Jahrhunderts erläutern. Dieser war sein Landsmann; daher es wohl zu vermuthen seyn möchte, daß er sich nach den genauesten Umständen desselben werde erkundiget haben. Während seines Aufenthalts zu Wien soll er auch verschiedener Reichsstände Rath, und beym Kayser sehr beliebt, ja sogar ausersehen gewesen seyn, den Erzherzog und Ungarischen König, Joseph, in der Historie und im Staatsrechte zu unterrichten. Die Jesuiten haben ohne Zweifel das Meiste dazu beygetragen, wie er denn überhaupt diesen Vätern fast alle Vortheile danken mußte.

Eben dieselben wurden hernach seine heftigsten Verfolger. Er hatte sie beleidiget, und nun ließen sie ihn den Zorn in seinem ganzen Umfange empfinden. Es fiel ihnen nicht schwer, **Buckischen** aus den Oesterreichischen Staaten zu verdrängen. Der elende Gelehrte sah, nach diesem traurigen Austritte, die Nothwendigkeit vor Augen, in der Irre herumzuwandern, und den Rest des Lebens mit Frau und Kindern höchstarmselig zuzubringen. Es soll wenig gefehlt haben, daß er nicht in die mitleidenswürdige Lage gerathen, sein Brod bettelnd zu suchen. Kurz vor dem Ryswickischen Frieden lebte er einige Monate zu Regensburg, und bezeigte daselbst, wie gern er zur Religion der Lutheraner zurückkehren möchte. Er fügte das Versprechen hinzu, daß er nicht nur Alles, was er, dem Verlangen der Papisten gemäß, zum Nach-

theile der Protestanten in seinen Schriften einfließen lassen, öffentlich wiederrufen, sondern auch die besondere List ohne Verstellung entdecken wolle, wodurch er hintergangen worden sey. Er hatte wirklich das Glück, die Aufmerksamkeit einiger bedeutender Männer zu erregen, welche sich um Mittel bemüheten, wie sie ihm mit ziemlichen Bedingungen einen beständigen Unterhalt verschaffen könnten. Eine Hauptabsicht war dabey, daß zugleich die Ausgabe seiner Schlesischen Historie befördert wurde, von welcher man sich die vortheilhaftesten Begriffe gemacht hatte. Ehe sich jedoch eine gute Gelegenheit zu seiner nöthigen Unterstützung darbot, starb er schon 1701 zu Cölln am Rheine, und zwar in einer so drückenden Dürftigkeit, wie bereits oben gesagt worden ist. In der neuesten Ausgabe des Leipz. **Gelehrten-Lexicons** heißt es, er habe als Professor der Geschichte zu Mayntz sein Leben beschlossen. Einen hinlänglichen Beweis davon möchte ich aber wohl wissen.

Buckischen fehlte es an Anlage zu einem guten Schriftsteller nicht. Nur der Stolz, und die daraus entspringenden Begierden nach höhern Stufen, standen ihm entgegen, und fesselten seine Einsichten. Die Unbesonnenheiten, welche er zu Wien begieng, schlugen ihn darauf gar darnieder; die Kräfte des Verstandes wurden nun immer mehr unterdrückt, dadurch aber alle Entwürfe vereitelt, die er vielleicht zum Nutzen der gelehrten Welt noch würde ausgeführt haben. Einige hinterlassene Werke sind diejenige Seite, von welcher ihn Liebhaber der Historie und des Deutschen Staatsrechts nicht obenhin zu betrachten pflegen. Ich will mit diesen und den übrigen Producten seiner Feder den Artikel von ihm endigen, auch, wo es nöthig ist, Anmerkungen hinzufügen.

1) Dissert.

1) Dissert. de Quinquennalibus, Ienae 1667 auf 6 Bogen, unter Ernst Friedr. Schröters Vorsitze. Er hat derselben fünf Sätze angehängt, welche allein 13 Seiten einnehmen. Sie bestehen aus folgenden Fragen: 1) Num Duces Würtembergici olim hodieque Vasalli Imperii mediati? 2) Num Silesia olim sub Imperio fuerit R. G. et qua ratione Bohemiae incorporata? 3) An ab Imperatore Ferdinando II. Marchionum Brandenburgicorum familiae Ducatus Carnouiensis in Silesia adimi iure potuerit? 4) Num Hispanus praecedat Gallum? 5) Num Principes Imperii in suis territoriits nobilitare possint?

2) Obseruationum theoretico-practicarum ad ius statutarium Vratislauiense, quibus demonstratur, in quantum illud tum iuri ciuili, tum Saxonico, eique tum communi, tum Electorali, accedat, quantum recedat. Pars prior. Subiunctis plerisque in locis praeiudiciis, ex ipso dominorum Scabinorum Vratislauiensium Codice collectis. Anno 1669. in 4. Er hat dieses Buch auf eigene Kosten drucken lassen, und deswegen ist es ungemein rar geworden, so rar, daß es nicht einmal in den Deliciis iuris Silesiaci, einer zu Schweidnitz 1736 in 4. veranstalteten Sammlung mancherley Schriften, welche die Schlesischen Rechte erläutern, hat mit eingedruckt werden können. So genau ist die Anzeige davon in Runtgens Notit. Historicorum, et historiae gentis Silesiacae, Th. I. S. 231. Wäre dieß nicht, so würde ich an der Wahrheit derselben desto mehr zweifeln, je gewisser ich versichern kann, daß ich auch in den stärksten und besten Bücherverzeichnissen, deren sehr viele von mir aufgeschlagen worden sind, kein einziges Exemplar angetroffen habe.

3) Pro-

3) Prolegomena Schlesischer Kirchenhistorie, Neiß, 1685. in 4. Er hat Gelegenheit gehabt, die Archive und andere gute Nachrichten zu gebrauchen. Daher ist dasjenige, was er mittheilt, von keinem geringen Werthe. Nur gereicht es ihm gewiß nicht zur Ehre, daß er schon hier anfängt, heftige Erbitterungen gegen die Protestanten an den Tag zu legen. Biblioth. histor. *Struuio-Buderiana* S. 1071. der Ausgabe vom Jahre 1740.

4) Historia genealogica Palatino-Neoburgico-Bauarica; oder historische Erläuterung des Churfürstlich Pfalzneuburg-Bayerischen Regentenbaums, Glaß 1687. in 4. Auch dieses Werk kommt nun gar selten vor. Die eben angeführte Bibliotheca historica S. 1085. enthält die folgende Nachricht davon: Priore Parte Bauariae Ducum, quos a Carolo M. deducit, historiam IX. Capitibus exhibet; posteriore Palatinorum res XIII. Capitibus breuiter enarrat. Pleraque ex vulgaribus sumsit libris, Protestantes, a quibus discesserat, omni occasione arrodit, in recentiori tamen historia vberior est *Pareo.* Man sehe aber auch Joannes Vorrede zu des Pareus historia Bauarico-Palatina S. 28. wo er also schreibt: Multum auctor debet *Spenero*, *Lairizio*, aliisque, *Sigism.* etiam *Betulio*, quippe quem saepius exscribit, etiam quum non nominat. Tum vero partium ducitur studio, et Protestantes, a quorum coetu ad Pontificios transiit, suae vt inseruiret sectae, quavis occasione arrodit aeque, ac insectatur. Adhaec non raro tum aliorum opinionibus in errorem rapitur, tum ipse peccat largiter. Ne dicam, quod longius interdum ad alia aberret, et a proposito declinet. Lectu alioquin haud indignus est. Dieses Urtheil

theil thut freylich dem Ansehen des Verfassers einen ziemlichen Abbruch.

5) Dissertationes iuris publici de Regis Romanorum tum electione, tum coronatione; subiuncto Discursu iuridico-politico de fontibus iuris publici, Pragae 1689. in 4. Er handelt hier nicht sowohl vom Römischen Könige, als vom Kayser selbst. Daß der Religionsfriede auch auf Schlesien auszudehnen sey, will er nicht einräumen, in welcher Gesinnung er **Jac. Schickfusens** gegenseitige Gründe Buch III. seiner Chronic, Cap. 9. S. 74. wankend zu machen sucht.

6) Nucleus historicus bipartitus in historiam tum vniversalem, tum particularem, Viennae 1692. in Fol. 2 Alphabet 16 Bogen stark. Auf unterschiedlichen Exemplaren stehet auch das Jahr 1695. **Mencke** im Verzeichnisse der vornehmsten Geschichtschreiber, bey des Abts **du Fresnoy** Anweisung zur Erlernung der Historie S. 17. versichert, es sey ein wohlgeschriebenes Buch, aber wenig bekannt.

7) Obseruationes historico-politicae in Instrumentum Pacis Osnabrugo-Westphalicae, Statum Imperii ecclesiasticum repraesentantes, ibidem 1696. 3 Alph. 10 Bogen in 4; Frf. 1722. aber voller Druckfehler; Mogunt. 1756. in demselben Formate, und fast eben so stark. Nach der Seite 65. des letzten Exemplars folgt eine Tabelle der Rudolphinischen, oder Pfälzischen, und der Wilhelminischen, oder Bayerischen Linie, die ich im ersten Abdrucke nicht bemerkt habe. Der Titel ist wider alle Construction; daher glaube ich, es sey hier eine Verbesserung nicht überflüßig. Kaum war dieses Werk aus der Presse gekommen, als **Tobias Pfanner** eine zu Jena 1697. in 4. gedruckte

Episto-

Epistolam perquam humanam atque modestam an den Verfasser bekannt machte, und ihn darinn auf den rechten Weg zurückzuführen suchte, wenn er seinem unanständigen Religionseifer gegen die Protestanten hatte den Zügel schießen lassen. Der von Buckisch gehet zwar nur auf die sieben ersten Artikel des Osnabrückischen Friedens, weil ihm entweder die Fortsetzung verboten wurde, da man zu Wien im Gedruckten nicht fand, was man erwartete, und es ungern sah, daß gewisse Anecdoten ausgeplaudert worden waren: oder aber er nach seiner Verjagung aus den Oesterreichischen Landen nicht weiter schreiben konnte. Unterdessen handelt er gleichwohl schon viele wichtige Stücke des Deutschen Staatsrechts ab, welche eines aufmerksamen Lesers Betrachtung nicht unwürdig sind. **Heinr. von Henniges** in der oben angeführten Vorrede zu seinen Meditat. ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum theilt verschiedene Nachrichten mit, woraus man den Verfasser und sein Buch näher kennen lernt. Ich mag aber die etwas lange Stelle nicht abschreiben, da sie nur neulich der Herr Geh. Justitzrath **Pütter** auf der S. 293. der Litteratur des Deutschen Staatsrechts im ersten Bande eindrucken lassen, ich auch das meiste, welches sie enthält, bereits erzählt habe. Eine Deutsche Uebersetzung derselben stehet in **Thomasens** Gespräch vom Simultaneo S. 187.

In einer Handschrift sind von **Buckischen** zurückgeblieben, und nicht mit Stillschweigen zu übergehen:

Religionsacten, welchergestalt nemlich der Lutheranismus in Schlesien zu Zeiten Ludouici I. Königs in Hungarn und Böheimb, seinen Ursprung genommen, hernach unter den glorwürdigsten Kaysern, Ferdi-

Ferdinando I. und Maximiliano II. zuwider ihren dießfalls ergangenen Edicten sich radiciret, unter dem Rudolpho aber durch die erhaltene Majestätsbriefe, und sub Matthia hierauf erfolgte Böhmische Unruhe, verbreitet, auch sogar durch die unrechtmäßige Wahl des sogenannten Winterkönigs, Pfalzgraf Friedrichs, die Oberhand genommen, bis endlich durch die Siegreiche Waffen und Thaten Ferdinandi II und dessen im Reich und Eifer Ruhmwürdigste Nachfolger, Ferdinandum III. und jetzigen allergroßmächtigsten Leopoldum, der catholischen Kirchen voriger Flor und Zustand restituirt, dargegen aber der Lutheranismus, wie auch der Caluinismus, bono modo abgethan und aboliret worden. Dieses Werk, wozu er auf des Wienerischen Hofs Empfehlung viele unbekannte Nachrichten erhalten haben soll, bestehet aus VII. Theilen, deren letzten jedoch der Verfasser nicht ganz zum Ende gebracht hat. Christian Gottfr. Hoffmann, in dessen Händen es ehemals gewesen ist, erzählet S. 366. seiner Bibliothecae iur. publici den vornehmsten Inhalt eines jeden Bandes, und zuletzt fället er S. 370 sein Urtheil davon. Die eigene Worte sind diese: Vastum licet hoc Opus sit, multisque Documentis refertum, nullum dubium est, quin multis accessionibus augeri posset. De religionis suae studio, quod vbique prodit, nihil dicamus. Certe Autori ad manus non fuerunt, quae in Pacis Westphalicae tractatibus, in caussa Silesiorum, acta fuerunt. Der jüngere Herr v. Moser hat im Bande III. seiner diplomatischen Belustigungen S. 9—191. gleichfalls, und zwar weit genauer, als Hoffmann, den Inhalt dieses Werks angezeigt, welches eben dasjenige ist, wovon ich am Ende der Lebensbeschreibung gesagt habe, daß die Protestanten die Ausgabe desselben, welche ihm verbothen war, zu befördern

 gesucht

gesucht haben. Vermuthlich aber würde der Werth dieser Sammlung sehr gefallen seyn, wenn man sie vorher genauer gekannt hätte. Nun ist sie seit dem Jahre 1749 in Verwahrung des Wienerischen Hofs, wovon die Vorrede zu dem angeführten Bande der diplomatischen Belustigungen gelesen zu werden verdient.

Christ. Rungii Miscellanea litter. de quibusdam ineditis historiae Silesiacae Scriptor. Olsnae 1712. in 4. Specim. I. p. 19. Eiusdem Notitia Historicorum et historiae gentis Silesiacae, Vratisl. 1775. in 8. mai. P. I. p. 16—19. et 231.

XXIV.

XXIV.

Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag.

Der Kayser Rudolph II. erhob 1610 zu Prag zween Brüder, **Wolfgang** und **Alexander Pachelbl**, in den Adelstand, und gab ihnen von einem Gute den Beynamen **Gehag**. Der älteste, **Wolfg. Gabriels** Großvater, ward mit zween Freyherren von Herberstein und Adam von Schlieben, im Gefolg einer Kayserlichen Gesandschaft an die Ottomannische Pforte, vom Oesterreichischen Erzherzoge Carl 1577 nach Constantinopel und ins gelobte Land, besonders aber zum heiligen Grabe nach Jerusalem, geschickt. Nach Vollendung dieses Geschäftes mußte er, auf des Kaysers Maximilian II. Befehl nebst dem Freyherrn von Preyner abermal in geheimen Verrichtungen nach Constantinopel gehen. Beyde Reisen hat der ihnen zugeordnete Prediger, **Salomo Schweigger**, umständlich beschrieben, und 1608 zu Nürnberg in 4. ans Licht treten lassen. **Wolfgang Adam Pachelbl von Gehag**, der Vater desjenigen Rechtsgelehrten, welcher jetzt mein Gegenstand ist, war anfangs Bürgermeister der vormaligen freyen Reichsstadt Eger, und der Evangelisch Lutherischen Religion zugethan. Weil aber dieselbe vom Kayser Ferdinand II. gar zu sehr gedrückt wurde: so verlies er nicht nur die verwaltete Bedienung, sondern auch seine beträchtlichen Güter, unter welche der Ort **Gehag** mit gehörte. Er brachte einige Jahre auf weiten Reisen zu, und ward gleich nach seiner Zurückkunft vom Marggrafen, Christian, zu Brandenburg-Culmbach als Rath und Vicelandhauptmann der Stadt und Sechsämter Wunsiedel, in Franken, bestellt, wo er acht Tage eher starb, als der Sohn am 10. Junius 1649 zur Welt kam.

Die verwittwete Mutter, **Anna Maria**, eine gebohrne **Schreiberin von Grünreuth**, ersetzte die Fürsorge reichlich, welche sein Vater ihm gewidmet haben würde, wenn er ein längeres Leben hätte führen können. Sie übergab ihn treuen Hauslehrern: nach deren Unterrichte aber wurde er mit den schönen Wissenschaften und der Philosophie auf dem Bayreuthischen Gymnasio noch vertrauter, wozu der Professor **Johann Wolfg. Rentsch** den besten Vorschub that. Die Jenaische Universität, welche er im Herbste des Jahrs 1667 bezog, machte ihm das Gebiete der Philosophie weit genauer bekannt, doch neigte er sich am meisten zur Rechtsgelehrsamkeit, und, welches in den damaligen Zeiten bey jungen Juristen etwas Seltenes zu seyn pflegte, auch zur Historie. Diese lernte er von **Johann Andreas Bosen**: jene hingegen vornemlich von **Johann Strauchen**, dessen bloßer Name mehr bedeutet, als alle Lobsprüche. Zu Leipzig setzte er seine juristischen Studien sehr glücklich fort, und wählte **Aug. Benedict Carpzoven** zum Führer, ob er schon die übrigen Lehrer nicht ganz vorbeygieng. Der berühmte Theologe aber, dessen Tischgenoß er war, **Joh. Adam Schertzer**, leitete ihn, vermittelst täglicher Gespräche, auf die Bahn eines tugendhaften und gottseligen Lebens. Im October des Jahrs 1678 lies er sich allda die höchste Würde von der Juristenfacultät ertheilen, und er hatte dereinst entweder darinn, oder im Churfürstlichen Schöppenstuhle, einen gewissen Platz zu erwarten. Dem ungeachtet nahm er 1679 einen Beruf in sein Vaterland an, welcher ihn nicht gereuen durfte.

Der Marggraf, Christian Ernst, zu Brandenburg-Culmbach ernennte ihn beym Kayserlichen Landgerichte des Burggrafthums Nürnberg, welches beyde Fürstliche Häuser, Culmbach und Onolzbach, zugleich im Namen

des

des Kaysers verwalteten, zum Anleiter, *) und mit diesem Amte wurde der Character eines gemeinschaftlichen Raths verbunden. Er mußte sich also in Onolzbach niederlassen. Nach einem kurzen Zwischenraume ward er Beysitzer dieses hohen Gerichts, 1693 aber der erste unter den übrigen. Er behielt auch dieselbe Stelle, als er im Jahre 1705 zur Würde eines Brandenburg-Culmbachischen geheimen Raths gelangte. Sein ruhmvolles Alter brachte er auf einen hohen Grad; denn erst am 26. November 1728 starb er im achtzigsten Jahre, nachdem er den Brandenburg-Fränkischen Häusern über funfzig Jahre treue und nützliche Dienste geleistet hatte.

Bey seinen ordentlichen und bestimmten Amtsverrichtungen arbeitete er für sich selbst so fleißig, daß er keine viertel Stunde des Tags müßig verstreichen lies. Sogar währender Mittags- und Abendmahlzeit pflegte er zu lesen, oder zu meditiren, auch einen guten Theil der Nacht dem Studiren zu widmen. Der Hauptzweck aber seiner Bemühungen war die Vertheidigung der Rechte und Vorzüge seiner Landesherren. Aus der lebhaftesten Ueberzeugung davon setzten sie das größte Vertrauen auf seine Geschicklichkeit, und brauchten ihn in wichtigen Angelegenheiten. Unter andern ward er von ihnen ans Reichscammergericht nach Wetzlar geschickt, wo es wenig fehlte, daß er nicht daselbst einen beständigen Sitz hätte nehmen müssen. Denn der Fränkische Crays präsentirte ihn 1712 zum Beysitzer. Er muß jedoch gültige Ursachen gehabt haben, diese ihm zuge-

*) Ein Titel, welchen Joach. Heinr. Hagen in seiner zu Bayreuth 1677 gehaltenen, und ein paar Jahre nachher gedruckten Rede, de Iudicio Caesareo-prouinciali Norico S. 62 also erklärt: denotat Aduocatum, siue actorem ordinarium, qui et interesse Curiae tutatur, et ad asylum confugientium, vbi liberum nacti sunt accessum, acceptat querelas, et vicissim deponit.

dachte Ehre von sich abzulehnen. Seine Verdienste um das Haus Brandenburg erwarben ihm auch die Gnade des Königes in Preussen, Friedrichs des ersten, und er konnte die Merkmale derselben leicht verspüren, als er die Erlaubnis hatte, im Jahre 1705 nach einer zu Halle vertheidigten Disputation vom Ursprunge der Churfürsten diesem Prinzen zu Berlin aufzuwarten. Mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit, hauptsächlich mit **Leibnitzen** und **Herten**, unterhielt er einen öftern Briefwechsel, und machte sich Alles daraus zu Nutze, was seinen nach neuen Kenntnissen immer strebenden Geist zur Aufklärung der Wahrheit veranlassete.

Pachelbl von Gehag ist zweymal verheyrathet gewesen; zuerst seit dem Jahre 1685 mit **Annen Euphrosinen**, der jüngsten Tochter **Caspar Hammerschmidts**, des Brandenburg-Onolzbachischen Kirchenraths und Stadtpfarrers zu Onolzbach. Von fünf Kindern, die er in dieser ehelichen Gesellschaft zeugte, ist nur eine einzige Tochter erwachsen, die älteste unter den übrigen, welche 1711 des Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Commissions- und Vormundschaftsraths, **Jacob Ludw. Mogen**, zu Giessen Ehegattin wurde. Sie verdient hier allerdings, daß ich ihr Andenken erneuere. Denn sie gehört zur Reihe des gelehrten Frauenzimmers, und war sehr stark in der Dichtkunst, der Beredsamkeit, der Philosophie, Historie und Münzwissenschaft. Viele ihrer gedruckten Gedichte und Inscriptionen erhielten Beyfall nach dem Geschmacke, welcher zu ihrer Zeit dem größten Haufen witziger Köpfe gefiel. Im Jahre 1696 entriß ihm der Tod seine **Hammerschmidtin**, deren Stelle er 1697 durch **Barbaren Elisabeth**, eine Tochter des Dechants und Stadtpredigers, zu Schwobach, **Johann Christoph Meelführers**, ersetzte. Sie gebahr ihm, außer fünf Töchtern, drey Söh-

ne,

des Kaysers verwalteten, zum Anleiter, *) und mit diesem Amte wurde der Character eines gemeinschaftlichen Raths verbunden. Er mußte sich also in Onolzbach niederlassen. Nach einem kurzen Zwischenraume ward er Beysitzer dieses hohen Gerichts, 1693 aber der erste unter den übrigen. Er behielt auch dieselbe Stelle, als er im Jahre 1705 zur Würde eines Brandenburg-Culmbachischen geheimen Raths gelangte. Sein ruhmvolles Alter brachte er auf einen hohen Grad; denn erst am 26. November 1728 starb er im achtzigsten Jahre, nachdem er den Brandenburg-Fränkischen Häusern über funfzig Jahre treue und nützliche Dienste geleistet hatte.

Bey seinen ordentlichen und bestimmten Amtsverrichtungen arbeitete er für sich selbst so fleißig, daß er keine viertel Stunde des Tags müßig verstreichen lies. Sogar währender Mittags- und Abendmahlzeit pflegte er zu lesen, oder zu meditiren, auch einen guten Theil der Nacht dem Studiren zu widmen. Der Hauptzweck aber seiner Bemühungen war die Vertheidigung der Rechte und Vorzüge seiner Landesherren. Aus der lebhaftesten Ueberzeugung davon setzten sie das größte Vertrauen auf seine Geschicklichkeit, und brauchten ihn in wichtigen Angelegenheiten. Unter andern ward er von ihnen ans Reichscammergericht nach Wetzlar geschickt, wo es wenig fehlte, daß er nicht daselbst einen beständigen Sitz hätte nehmen müssen. Denn der Fränkische Crays präsentirte ihn 1712 zum Beysitzer. Er muß jedoch gültige Ursachen gehabt haben, diese ihm zuge-

*) Ein Titel, welchen Joach. Heinr. Hagen in seiner zu Bayreuth 1677 gehaltenen, und ein paar Jahre nachher gedruckten Rede, de Iudicio Caesareo-prouinciali Norico S. 62 also erklärt: denotat Aduocatum, siue actorem ordinarium, qui et interesse Curiae tutatur, et ad asylum confugientium, vbi liberum nacti sunt accessum, acceptat querelas, et vicissim deponit.

dachte Ehre von sich abzulehnen. Seine Verdienste um das Haus Brandenburg erwarben ihm auch die Gnade des Königes in Preussen, Friedrichs des ersten, und er konnte die Merkmale derselben leicht verspüren, als er die Erlaubnis hatte, im Jahre 1705 nach einer zu Halle vertheidigten Disputation vom Ursprunge der Churfürsten diesem Prinzen zu Berlin aufzuwarten. Mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit, hauptsächlich mit **Leibnitzen** und **Herten**, unterhielt er einen öftern Briefwechsel, und machte sich Alles daraus zu Nutze, was seinen nach neuen Kenntnissen immer strebenden Geist zur Aufklärung der Wahrheit veranlassete.

Pachelbl von Gehag ist zweymal verheyrathet gewesen; zuerst seit dem Jahre 1685 mit **Annen Euphrosinen**, der jüngsten Tochter **Caspar Hammerschmidts**, des Brandenburg-Onolzbachischen Kirchenraths und Stadtpfarrers zu Onolzbach. Von fünf Kindern, die er in dieser ehelichen Gesellschaft zeugte, ist nur eine einzige Tochter erwachsen, die älteste unter den übrigen, welche 1711 des Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Commissions- und Vormundschaftsraths, **Jacob Ludw. Mogen**, zu Giessen Ehegattin wurde. Sie verdient hier allerdings, daß ich ihr Andenken erneuere. Denn sie gehört zur Reihe des gelehrten Frauenzimmers, und war sehr stark in der Dichtkunst, der Beredsamkeit, der Philosophie, Historie und Münzwissenschaft. Viele ihrer gedruckten Gedichte und Inscriptionen erhielten Beyfall nach dem Geschmacke, welcher zu ihrer Zeit dem größten Haufen witziger Köpfe gefiel. Im Jahre 1696 entriß ihm der Tod seine **Hammerschmidtin**, deren Stelle er 1697 durch **Barbaren Elisabeth**, eine Tochter des Dechants und Stadtpredigers zu Schwobach, **Johann Christoph Merkführers**, ersetzte. Sie gebahr ihm, außer fünf Töchtern, drey Söhne,

ne, von welchen nur der jüngste, Friedrich Gabriel, ein männliches, wiewohl unglückliches, Alter erreichte. Derselbe hatte zu Leipzig und Strasburg studirt, auch 1733 auf der letzten Universität, wegen der Geburt eines Onolzbachischen Erbprinzen, eine lateinische Glückwünschungsrede gehalten, welche allda in Folio gedruckt wurde. Darauf entleibte er zu Schwäbisch Hall im Rencontre seinen Gegner, und gerieth deswegen ins Gefängnis, worinn er nach sieben Jahren an der Auszehrung sein elendes Leben endigte. Vorher wollte er durch ein wundervolles vierzigtägiges Fasten seine Unschuld erweisen, über welchen Umstand weitläuftige Acten zusammengeschrieben worden sind. Als der geheime Rath Pachelbl von Gehag 1721 abermal Wittwer ward, blieb er in dieser Lage bis an seinen Tod.

Die zahlreichen Schriften, welche er verfertiget hat, würden angenehmer zu lesen seyn, wenn er sich eines deutlichern Ausdrucks beflissen hätte. Sonst aber legen sie ein unverwerfliches Zeugnis von seiner Geschicklichkeit ab, besonders im Deutschen Staatsrechte und der Geschichte. Die allermeisten sind für die Brandenburgischen Häuser in Franken geschrieben, und entweder auf derselben, oder des Verfassers eigene Unkosten, ohne seinen Namen gedruckt worden. Daher kommt es auch, daß man sie nun gar selten in Büchersammlungen findet. Dem folgenden Verzeichnisse möchte wohl nicht viel fehlen.

1) Dissert. de prohibitione nuptiarum in gradu secundo lineae inaequalis, Lips. 1678. auf 4 ½ Bogen. Sie war seine Gradualschrift. Er sucht zu erweisen, daß weder der Pabst, noch eine andere Macht auf dem Erdboden, in einem solchen Grade dispensiren dürfe, auch keinem Ansehen der Personen Statt gegeben werden müsse.

2) Hemidecas positionum iuridicarum, ibid. 1679. Die kurz ausgeführten Sätze sind diese: 1) Protectiones Caesareae, quas priuatae etiam personae impetrare solent, Statibus Imperii iurisdictionem non tribuunt, nec auferunt; 2) Director, vel dux, Circuli, ob vim illatam imploratus, ab implorante pro iudice vim inferentis ordinario agnoscitur, quando hic in flagrante facinore imploratio, nec coadunatis et collectis hominibus vis facta est; 3) forum camerale, vel aulicum, per constitutionem Imperatoris personalem, etiam ratione rerum suarum, sortitus, actioni reali, in loco rerum sitarum institutae, non potest opponere exceptionem fori incompetentis; 4) bona homicidae absentis, eo fine vt confiscentur, annotari hodie nequeunt; 5) personis miserabilibus etiam hodie forum priuilegiatum in singulis Principum territoriis non est denegandum.

3) Diss. de superstitionibus, an in foro sint punibiles? Onoldi 1685. in 4. So stehet ausdrücklich in der vor mir liegenden Handschrift; nach der Lipenischen Bibliothek aber soll sie auch zu Leipzig gehalten worden seyn.

4) Diss. de iudicationibus extemporalibus, Lips. 1685.

5) Decas positionum iuridicarum de solemnibus, et praecipue de iuramento appellationis, ad Rec. Imp. d. a. 1654. §. Auch zum sechsten, 117. ibid. 1685.

6 a) Exercitatio iuridica de cicatricum et deformitatis aestimatione, cum aliquot corollariis de thesaurorum inuentionibus, Halae Magd. 1696. Die ganze Schrift soll nur einen einzigen Bogen ausfüllen.

6 b) Epistola ad *Mich. Henr Krauthium* de furibus non suspendendis, vel morte puniendis, caet. cum responsoria

sponsoria, Onoldsbaci 1696. in 4. Man sehe die Bibliothecam *Richeianam*, Th. I. S. 863.

7) Rechtliche Erörterung der Frage: ob die Reichsritterschaftlichen Töchter und Schwestern bey uralten adelichen, in väter- und brüderlicher Verlassenschaft befindlichen, Gütern gegen vorhandene Söhne und Brüder, bey denen bekannten, täglich vorkommenden Umständen, ein Erbschaftsrecht, vltra congruam dotem, mit Bestande prätendiren können? cum annexo peculiari Responso der Juristenfacultät zu Halle, anjetzo insonderheit die Crailsheimische Familie betreffend: Pro memoria: Exercitatio *Pachelbliana* de cicatricum et deformitatis aestimatione, caet. hoc habet additamentum: Dominis opponentibus etiam exhibebimus prolixam, eamque practicam, Dissertationem nostram de deteriori feminarum, quam masculorum, inter nobiles immediatos in hereditatibus conditione: vt eidem quoque, in eodem praesentium paginarum actu disputatorio, omnia, quaecunque voluerint, obiicere queant. Halae Magd. 1696. in 4. Ohne hinzugesetztem Namen. Die vorgelegte Frage soll er verneinend beantworten.

8) Brandenburgische allgemeine Zollvertheidigung wider die Nürnbergische unverantwortlichste Zolluntha-ten und sämmtlichen Unfug aller und jeder, sowohl vormals, als sonderlich auch in beyden jüngsten (1698 und 1699sten) Jahren angetreiselten, und etwa noch ins künftige bevorstehenden Nürnbergischen Rechts- oder vielmehr Nürnbergischen Unrechtsprocessen; mithin darunter zugleich insonderheit (obwohl allhier nur aller Kürze nach) gründlichst vorgelegte Beschaffenheit des uralten, mit allen Fürstlichen Landeshoheiten und ihren Zugehörungen begabten Burggrafthums Nürnberg und anbey der bekannten, von ihrem Ur-

sprung an, durch viele hundert Jahre gewesen- und gebliebenen, zum Theil Fürst- und zum Theil Kayserlichen Land- endlich aber, bey einigen ziemlich jungen Zeiten her, neuerlichen Reichsstadt Nürnberg- oder Brandenburgische, zumal auch aus dem ursprünglichen, sehr viel hundertjährigen Alterthum derer gesamten Landesobrigkeitlichen, und absonderlich derer Zollgerechtsamen Deutscher Reichsfürsten hergeholte Mantissa obseruationum pro vniuersa serenissimorum, sicuti aliorum, ita hic et nunc praecipue Brandenburgicorum Principum re vectigali, Onolzbach 1699. in f. Ein Titel, dessen Weitläuftigkeit den wahren Verstand schwer genug macht.

9) Der Brandenburgischen allgemeinen Zollvertheidigung unterthänigste Zueignungsschrift an die Herren Marggrafen, Christian Ernst, und Georg Friedrich, zu Brandenburg rc. Eben allda 1700. in f.

10) Iustitia Brandenburgici de re vectigali priuilegii, addita tractatione quaestionis: Ob Brandenburg neue Zollstädte aufzurichten befugt sey? Onolzbach 1700. in f.

11) Brandenburgische Tuchmacher-Handthierungs-Nothdurft, gegen die Nürnbergische, allen Rechten, bevorab denen Kayserlichen Capitulationibus zuwider laufende Neuerungen, eben daselbst 1700.

12) Allerunterthänigster Glückwunsch an S. Königl. Maj. in Preussen zu Dero Thronerhebung, ingleichen dem gesamten Haus Brandenburg zu ihro Stammes Wiedererhöhung, Schwobach 1701. in f. Küster in der Biblioth. histor. Brandenb. S. 544 schreibt, diese kleine Schrift, in welcher sehr gelehrte historische Anmerkungen zu der Brandenburgischen, besonders Burggräflichen Nürnbergischen Historie seyn sollen, bestehe nur aus 2 Bogen.

13) Unterthänigstes Memoriale pro gratiosa iustitiae maturatione, die Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergische, sub nomine Senatus vrbani vorkommende, praetensiones betreffend. Cum schematica nummorum quaestionis exhibitione, Wetzlar 1702. in f.

14) Unterthänigstes ferneres Memorial pro gratiosa iustitiae maturatione, die Brandenburgischen Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg betreffend, atque hic, vberioris euidentiae gratia, etiam in frontispicio praemittenda, circa finem denuo occurrens, quaedam inter caeteras compendiosissima iustitiae Brandenburgicorum vectigalium certitudo, sub hac expressione: indem Jedermann bekennet und bekennen muß, daß insigni illa pristinorum et hodiernorum nummorum quaestionis differentia, vere et veraciter asserta, Brandenburg die victoriam in Händen habe; so prouocirt Brandenburg hiermit die ganze Welt, daß in derselben kein einiger Mensch hierbey etwas zulängliches contra Brandenburg, und pro Nürnberg, aufzubringen vermöge, Onolzbach 1703 in f.

15) Compendiosa repraesentatio iniustitiae attentatorum Norimbergensium, pendente in augustissima Imperiali Camera processu principali, commissorum, in Sachen Brandenburg = Bayreuth contra Nürnberg, das Crackerische Brauhaus zu Kalchreuth betreffend, Bayreuth 1703. in f.

16) Pro gratiosa iustitiae administratione die Brandenburgische Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergische, sub nomine Senatus vrbani vorkommende, praetensiones betreffendes unterthänigstes, weiteres Memorial rc. Onolzb. 1703. in f.

17) Spe-

17) Species facti et quaestio iuris; wie auch ertheiltes Responsum inclytae Facultatis iuridicae bey Nürnbergischer Universität zu Altorf, in Sachen des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neu-Muhr, im Brandenburgischen Onolzbachischen Amt Gunzenhausen, an und bey der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbachische praetensiones über 19, in und bey Fünf-Weileren befindliche, Bauergüter, uf die Steuer- item Handlohns- item Bestrafungs- item übrige territorial Gerechtsame betreffend, 1703. in f.

18) Kurze, jedoch gründliche Wissenschaft der wahren Geschichts- und Rechtsbeschaffenheit, genugsame, vornemlich auf die jüngste Begebenheit, da es um die Frage: ob und was für eine Executio nöthig sey? zu thun war, anbey punctenweis entworfene Beschreibung des Streithandels, in Sachen vermeinter praetensionum des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neumuhr contra Brandenburg-Onolzbach, die Steuer- item Bestrafungs- item Handlohns- item übrige territorial Gerechtsame über neunzehn unter dem Brandenburg-Onolzbachischen Amt Gunzenhausen in und bey Fünf-Weileren befindliche Bauerngüter betreffend, 1704. in f.

19) Burggräflich Nürnbergisches Churfürstenrecht, samt desselben und aller Churfürsten, wie auch des Durchlauchtigsten Wormsischen Stamms Ursprung rc. Onolzbach 1704. in f.

20) Pro Brandenburgica intentione, i. e. pro euidentissima iustitia gründlichst ertheiltes Responsum inclytae Facultatis iuridicae Moguntinae, cum duabus annotationibus, in Sachen jetzo zuförderst des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neu-Muhr, im Brandenburg-Onolzbachischen Amt Gunzenhausen, an und bey

bey der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbachische praetensiones über 19 in und bey Fünf-Weileren befindliche Bauerngüter, uff die Steuer- item Handlohns- item Bestrafungs- item übrige territorial Gerechtsame betreffend 2c. 1704. in f.

21) Auf die Chur-Hannoverische und Fürstlich Brandenburg-Anspachische Vermählung von Onolzbach nach Hannover gewidmete Vorrede zur vorläufigen Darstellung von der Churfürsten ersterem bis zu, ja bis über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Onolzbach 1705. in f. Diese Schrift war eine Vorgängerin der gleich folgenden.

22) Dissert. historico-iuridica de originibus Electorum, iisque etiam Christi natiuitate non iunioribus; von derer Churfürsten ersterm, bis zu, ja über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Halae Magd. 1705. in 4. auf 5 Bogen. Eben allda 1750. Einigen Exemplaren soll noch eine Mantissa angehängt worden seyn, die dem meinigen fehlt. Die Stelle des Tacitus de Mor. Germ. Cap. VII. Reges ex nobilitate sumunt, hat den Verfasser auf die wunderbaren Gedanken gebracht, daß schon zu dieser Zeit nothwendig Churfürsten aus den Vornehmsten des Volks müßten vorhanden gewesen seyn. Diese hätten auch in den Erbreichen ihre Macht gehabt, und nach dem Abgange des Königes von dessen Stamme einen andern gewählt, zu welcher Behauptung er viele Stellen der Geschichtschreiber anführet. Er nahm auch den Satz an, es sey das Burggrafthum Nürnberg schon im neunten Jahrhunderte nicht nur ein Herzogthum, sondern gar ein Churfürstenthum gewesen. Ich glaube, daß der Verfasser eine Reise nach Halle hätte ersparen können, um seine seltsame Meinung auf der Catheder zu vertheidigen. Daher hat ihm Johann

Wilh.

Wilh. Janus in den Iudiciis eruditor. de origine Electorum bereits 1711 widersprochen. Er war darüber sehr unzufrieden, und setzte dem Wittenbergischen Gelehrten die unten Nummer 36) folgende Schrift entgegen. Schon zwanzig Jahre vorher hielt er zu Leipzig einige Dissertationen, wie aus den obigen Nummern erhellet. Es ist wahrscheinlich, daß er allda, und zu Halle, andere Geschäfte zu verrichten gehabt, und bey dieser Gelegenheit auch die Catheder wieder bestiegen habe. Denn sonst würden sich meine Leser mit mir wundern, wie einem verschiedene Jahre in auswärtigen Diensten stehenden Gelehrten die Lust angekommen sey, allein des öffentlichen Disputirens wegen viele Meilen zu reisen.

23) Brunnen Abfallsrecht und andere Hausbefugnisse, oder rechtliche Erörterungsbetrachtungen einiger auf Befugnisse der Häuser in Städten vorgefallener, aus selbigen zuvörderst auf die gemeine Gassen fliessende Brunnenabfälle, anbey auch Viehhaltensnothdurften, item die Lichtverbauungen betreffender Fragen etc. wobey auch eine merkwürdige Nachricht von dem Ursprung der Stadt Onolzbach, Onolzbach 1706. in 4.

24) Summarische species facti et quaestio iuris in Sachen Nürnberg contra Brandenburg, die Brandenburgischen Zölle insgesamt betreffend, Bayreuth 1706. in f.

25) Vor den Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen von Oranien, und vor Dero Königliche Hoheit allerhöchst erfreulichste A. C. 1707. den 23. November in Berlin geschehene Geburt dreyfaches schuldigstes Opfer, 1707. in f. Die Nummer 1) enthält „des Merovingischen Stammes Wiederherstellung in diesem Prinzen.“ Die Nummer 2) aber „Burggräflich Nürn„bergischen

13) Unterthänigstes Memoriale pro gratiosa iustitiae maturatione, die Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergische, sub nomine Senatus vrbani vorkommende, praetensiones betreffend. Cum schematica nummorum quaestionis exhibitione, Wetzlar 1702. in f.

14) Unterthänigstes ferneres Memorial pro gratiosa iustitiae maturatione, die Brandenburgischen Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg betreffend, atque hic, vberioris euidentiae gratia, etiam in frontispicio praemittenda, circa finem denuo occurrens, quaedam inter caeteras compendiosissima iustitiae Brandenburgicorum vectigalium certitudo, sub hac expressione: indem Jedermann bekennet und bekennen muß, daß insigni illa pristinorum et hodiernorum nummorum quaestionis differentia, vere et veraciter asserta, Brandenburg die victoriam in Händen habe; so prouocirt Brandenburg hiermit die ganze Welt, daß in derselben kein einiger Mensch hierbey etwas zulängliches contra Brandenburg, und pro Nürnberg, aufzubringen vermöge, Onolzbach 1703 in f.

15) Compendiosa repraesentatio iniustitiae attentatorum Norimbergensium, pendente in augustissima Imperiali Camera processu principali, commissorum, in Sachen Brandenburg-Bayreuth contra Nürnberg, das Stackerische Brauhaus zu Kalchreuth betreffend, Bayreuth 1703. in f.

16) Pro gratiosa iustitiae administratione die Brandenburgische Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergische, sub nomine Senatus vrbani vorkommende, praetensiones betreffendes unterthänigstes, weiteres Memorial ꝛc. Onolzb. 1703. in f.

17) Spe-

Hochfürstliche Häuser Brandenburg, betreffend die gelinde Bestrafung einiger des Nürnbergischen Hospitals und St. Clarae Klosters, dann zweyer Rathsbürgere Censiten zu Kleingründlach, Bordorf und Wezendorf, wegen freventlich geweigerter Verabfolgung des f. v. Falls an die Brandenburgische alte Wasenmeistereyen zu Erlangen und Fürth. Ohne Jahrzahl und Druckort; vermuthlich aber zu Onolzb. 1709. in f.

30) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten, bevorab auf die Erwählung des Majestätischen Oberhaupts und auf die eigene Großmacht derer hohen Reichsstände, und vor die Churfürstliche Rechte auf die Reichserzamtmänner, und hierunter absonderlich vor das Burggrafthum Nürnberg auf den Reichserzpförtner; oder Caesarino-Fürstenerianum, idque hic pro nupera de originibus Electorum *Pachelbliana* Dissertatione breue spicilegium et augmentum, ohne Jahr und Druckort. Doch erhellet gleich aus der ersten Zeile, daß die Schrift 1709 verfertiget sey, und zu Onolzbach die Presse verlassen habe. Eben allda 1711. in 4. erschien desselben anderweite Mantissa zur **Pachelblischen** praeuia Dissertatione de originibus Electorum, wider **Janus** vorgebrachte Gedanken.

31) Saluation der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen publice gethanen Versicherung, daß im Zollwesen an denen, selbigem Hochfürstlichen Haus zugehörigen Zollstädten seit dem 7. April 1704, als a tempore iustitii Cameralis, keine der Stadt Nürnberg, und ihren Angehörigen schädliche Neuerungen eingeführt, oder wo etwas dergleichen geschehen zu seyn habe scheinen wollen, solches längstens wirklich abgestellet worden sey, Onolzb. 1710. in f.

32) Gründ-

bey der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbachische praetensiones über 19 in und bey Fünf-Weileren befindliche Bauerngüter, uff die Steuer- item Handlohns- item Bestrafungs- item übrige territorial Gerechtsame betreffend 2c, 1704. in f.

21) Auf die Chur-Hannoverische und Fürstlich Brandenburg-Anspachische Vermählung von Onolzbach nach Hannover gewidmete Vorrede zur vorläufigen Darstellung von der Churfürsten ersterem bis zu, ja bis über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Onolzbach 1705. in f. Diese Schrift war eine Vorgängerin der gleich folgenden.

22) Dissert. historico-iuridica de originibus Electorum, iisque etiam Christi natiuitate non iunioribus; von derer Churfürsten ersterm, bis zu, ja über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Halae Magd. 1705. in 4. auf 5 Bogen. Eben allda 1750. Einigen Exemplaren soll noch eine Mantissa angehängt worden seyn, die dem meinigen fehlt. Die Stelle des Tacitus de Mor. Germ. Cap. VII. Reges ex nobilitate sumunt, hat den Verfasser auf die wunderbaren Gedanken gebracht, daß schon zu dieser Zeit nothwendig Churfürsten aus den Vornehmsten des Volks müßten vorhanden gewesen seyn. Diese hätten auch in den Erbreichen ihre Macht gehabt, und nach dem Abgange des Königes von dessen Stamme einen andern gewählt, zu welcher Behauptung er viele Stellen der Geschichtschreiber anführt. Er nahm auch den Satz an, es sey das Burggrafthum Nürnberg schon im neunten Jahrhunderte nicht nur ein Herzogthum, sondern gar ein Churfürstenthum gewesen. Ich glaube, daß der Verfasser eine Reise nach Halle hätte ersparen können, um seine seltsame Meinung auf der Catheder zu vertheidigen. Daher hat ihm Johann

Wilh.

Wilh. Janus in den Iudiciis eruiditor. de origine Electorum bereits 1711 widersprochen. Er war darüber sehr unzufrieden, und setzte dem Wittenbergischen Gelehrten die unten Nummer 36) folgende Schrift entgegen. Schon zwanzig Jahre vorher hielt er zu Leipzig einige Dissertationen, wie aus den obigen Nummern erhellet. Es ist wahrscheinlich, daß er allda, und zu Halle, andere Geschafte zu verrichten gehabt, und bey dieser Gelegenheit auch die Catheder wieder bestiegen habe. Denn sonst würden sich meine Leser mit mir wundern, wie einem verschiedene Jahre in auswärtigen Diensten stehenden Gelehrten die Lust angekommen sey, allein des öffentlichen Disputirens wegen viele Meilen zu reisen.

23) Brunnen Abfallsrecht und andere Hausbefugnisse, oder rechtliche Erörterungsbetrachtungen einiger auf Befugnisse der Häuser in Städten vorgefallener, aus selbigen zuvörderst auf die gemeine Gassen fliessende Brunnenabfälle, anbey auch Viehhaltensnothdurften, item die Lichtverbauungen betreffender Fragen 2c. wobey auch eine merkwürdige Nachricht von dem Ursprung der Stadt Onolzbach, Onolzbach 1706. in 4.

24) Summarische species facti et quaestio iuris in Sachen Nürnberg contra Brandenburg, die Brandenburgischen Zölle insgesamt betreffend, Bayreuth 1706. in f.

25) Vor den Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen von Oranien, und vor Dero Königliche Hoheit allerhöchst erfreulichste A. C. 1707. den 23. November in Berlin geschehene Geburt dreyfaches schuldigstes Opfer, 1707. in f. Die Nummer 1) enthält „des Merovin„gischen Stammes Wiederherstellung in diesem Prinzen.“ Die Nummer 2) aber „Burggräflich Nürn„bergischen

„bergischen Churfürstenstaats urkundliche Nachrich-„ten;" und endlich die Nummer 3) „des Kayserli-„chen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, und „demnach hierbey derjenigen Kayserlichen Statthal-„terey, welche die Durchlauchtigsten Herren Burg-„grafen zu Nürnberg noch würk- und erblich haben, „kurze Abbildung." Die Anzeige dieser Schrift habe ich in der Biblioth. iur. *Struuio-Buderiana* S. 911. der Ausgabe vom Jahre 1756. und im Catalogo Bibl. *Ludewigianae* S. 1107 gefunden.

26) Genealogische Meditationes, Onolzbach 1707. Genauer wird diese Abhandlung in meinen Nachrichten nicht beschrieben; ich habe auch sonst nichts davon gelesen.

27) Summarischer Bericht vom Norgau, und vornemlich von seinem wichtigsten Antheil, oder vom Burggrafthum Nürnberg, und bevorab von desselben jedesmaligen Regenten, mithin von ihren Reichs- und Chur- und Landesfürstlichen Gerechtigkeiten, Onolzb. 1708. in f.

28) Erste umständlichere Anleitung, wie ein summarischer Bericht von der Stadt Onolzbach, und von Onolzbachischen Geschichten, vornemlich auch aus dem grauesten Alterthum, ingleichen aus jüngern Zeiten sich verfertigen lassen werde, geschrieben und gedruckt zu Schwobach 1708. Hierzu kamen im folgenden Jahre einige Vermehrungspunkte der neulichen Anleitung zu einem summarischen Bericht von der Stadt Onolzbach. Küster S. 842. seiner Biblioth. hist. Brandenb. meldet, daß beyde Stück aus 4 Foliobogen bestehen.

29) Actenmäßige Species facti in übel ausgebrachter Mandatsache der Stadt Nürnberg contra die beede Hochfürst-

Hochfürstliche Häuser Brandenburg, betreffend die gelinde Bestrafung einiger des Nürnbergischen Hospitals und St. Clarae Klosters, dann zweyer Rathsbürgere Censiten zu Kleingründlach, Boxdorf und Wezendorf, wegen freventlich geweigerter Verabfolgung des s. v. Falls an die Brandenburgische alte Waienmeistereyen zu Erlangen und Fürth. Ohne Jahrzahl und Druckort; vermuthlich aber zu Onolzb. 1709. in f.

30) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten, bevorab auf die Erwählung des Majestätischen Oberhaupts und auf die eigene Großmacht derer hohen Reichsstände, und vor die Churfürstliche Rechte auf die Reichserzamtmänner, und hierunter absonderlich vor das Burggrafthum Nürnberg auf den Reichserzpförtner; oder Caesarino-Fürstenerianum, idque hic pro nupera de originibus Electorum *Pachelbliana* Dissertatione breue spicilegium et augmentum, ohne Jahr und Druckort. Doch erhellet gleich aus der ersten Zeile, daß die Schrift 1709 verfertiget sey, und zu Onolzbach die Presse verlassen habe. Eben allda 1711. in 4. erschien desselben anderweite Mantissa zur Pachelblischen praeuia Dissertatione de originibus Electorum, wider Janus vorgebrachte Gedanken.

31) Saluation der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen publice gethanen Versicherung, daß im Zollwesen an denen, selbigem Hochfürstlichen Haus zugehörigen Zollstädten seit dem 7. April 1704, als a tempore iustitii Cameralis, keine der Stadt Nürnberg, und ihren Angehörigen schädliche Neuerungen eingeführt, oder wo etwas dergleichen geschehen zu seyn habe scheinen wollen, solches längstens wirklich abgestellet worden sey, Onolzb. 1710. in f.

32) Gründ-

Bogen in 4. Fast sollte ich glauben, es sey diese Schrift von der obigen unter Nummer 30. nicht unterschieden. Weil jedoch meine geschriebene Nachrichten ausdrücklich zwo verschiedene Abhandlungen über diesen Gegenstand angeben, und sie mir sonst nicht genauer bekannt sind: so müssen meine Zweifel vors erste zurückbleiben. Eine Recension stehet in den Latein. Actis Erudit. 1716. S. 331. woraus zu sehen ist, daß der Verfasser seiner Dissertation de originibus Electorum habe neue Aufklärungen zuwege bringen, und dieselbe gegen des Professors Janus Einwürfe vertheidigen wollen. Vielleicht hat er auch nur den zweeten Abdruck der vorigen Schrift besorgt. Mit einem Worte, ich kann hier nichts Gewisses behaupten.

37) Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges, in Norgau liegend, Leipzig 1716. 2 Alphabet in 4. nebst 13 Kupfertafeln. Das ganze Werk zerfällt in drey Theile, oder Bücher, deren erstes den so berühmten Berg mit allen seinen Seltenheiten darstellt. Das zweyte handelt von den Oertern, welche um ihn herum liegen, insonderheit von der Stadt Eger, dem Carlsbade u. s. w. Das dritte aber von lauter Bergwerkssachen, die auf diesem Gebürge und andern Gegenden Deutschlands gefunden werden. Mehr davon ist in den Latein. Actis Erudit. 1717. S. 272 - 274. und in der Centurie V. der Hamb. Bibl. historicae S. 59 - 61. zu lesen. Der Name des Verfassers fehlt auf dem Titel. In den Leipz. Zeit. von gel. Sachen 1717. S. 447. heißt es, Joh. Christoph Pachelbl von Gehag, ein Doctor der Arzneykunst und glücklicher Practicus zu Wunsiedel, (wahrscheinlich ein Bruder des geheimen Raths,) habe das Buch gemacht. Kreyßig hingegen im ersten Drucke der historischen Bibliothek von Obersachsen S. 25. eignet

35) Biblia, das ist, die ganze heilige Schrift, alten und neuen Testaments, Deutsch, D. Mart. Luthers, nach des seligen Mannes reiner Dollmetschung und richtigsten Exemplarien mit besonderm Fleiß corrigiret. Dabey sehr nützliche Ein- und Abtheilungen der Capitel mit großen Zahlen, wie auch kurzgefaßte Vorreden über ein jedes biblisches Buch, und dergleichen Summarien über ein jedes Capitel, richtige loca parallela, die Titel der Fest- Sonn- und Feyertags-Evangelien und Episteln, wie auch zuförderst noch unterschiedliche, zur Erbauung des Christenthums beweglichst dienliche, Beyhülfsmittel, und darunter auszugsweise, mithin meistentheils das Informatorium biblicum des seligen Johann Arnds, Gott zu Ehren, und dem dürftigen Nächsten zum Besten, zu befinden, Onolzbach und Weissenburg am Nordgau, im Jahre 1713. Dieses ist der ganze Titel derjenigen Bibel, welche der geheime Rath Pachelbl von Gehag, zwar mit Verlust an seinem Vermögen, aber doch zur Erbauung der Bibelliebhaber, zum Drucke befördert hat. Voran stehet Luthers Brustbild mit dem darunter gesetzten Innbegriffe seiner wichtigsten Lebensumstände. Das alte Testament erfüllt 1192. das neue hingegen nur 373 Quartseiten, ohne ein Register der Evangelien und Episteln, und die angehängte Erklärung vieler dunkeln, und in Theils Orten Deutschlands, wenigstens bey dem gemeinen Volk ungewöhnlicher, auch aus den Grundsprachen beybehaltener Wörter, so in D. Luthers Version vorkommen.

36) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten rc. das ist, Demonstrationes authenticae de statu Imperii Germanici, eiusque Electoribus, praesertim de Archiotliarii officio, Burggrauio Norimbergensi competenti, 1715. 13 Bogen in Folio, und ein halber Bogen

39) Kurze, doch gründliche, Vorstellung des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Onolzbach competirenden Iurium über den Marktflecken Fürth, und deren zugefügte Kränkung von dem Hochstift Bamberg und dessen Domprobstey, wie sich solche vornemlich aus einem von der An. 1650 zur Friedensexecution verordneten Reichsdeputation erschlichenen, mit verschiedenen Nullitäten beladenen Spruch darstellet, selbige aber durch diese Deduction vindicirt, und das dabey erlittene Gravamen, und die unjustificirliche Procedur, mit Repräsentirung der ursprünglichen und continuirten Beschaffenheit des Markts Fürth, und was das Hochfürstliche Haus Onolzbach, per Saecula her, vor Iura darüber, non interrupra serie, exerciret, allen unpartialen Gemüthern zur Dijudicatur vorgeleget wird. Mit Beylagen A. vsque Ff. Weder Druckjahr, noch Ort, ist auf dem Titelbogen angemerkt worden. Vermuthlich aber kam diese Deduction 1716 zu Onolzbach in Folio heraus.

40) Facti species cum annexa Deductione summaria, die am Kayserlichen Reichshofrath vor die Nürnbergische Steuerprivilegia in possessorio ergangenen Decreta betreffend.

41) Kurze, doch gründliche Vorstellung, was vor Vortheil die Domprobstey zu Bamberg, durch den vom Hochfürstlichen Hause Onozbach mit ihr, coram Commissione Caesarea, A. 1717. errichteten Vertrag, gezogen, und wie sie solchen mißbrauchet. Mit Beylagen von A. bis K. Auch diesen beyden Stücken fehlt die Jahrzahl und der Druckort. Daß jedoch das letzte nach dem Jahre 1717 erschienen seyn müsse, ist keinem Zweifel unterworfen.

Der Verfasser derjenigen Nachrichten, welcher ich mich bisher bedient habe, führet an, daß aus der Feder

es sehr deutlich Wolfg. Gabr. Pachelbl von Gehag zu. Seine Entdeckung ist auch funfzehn Jahre jünger, als die in den Leipziger Zeitungen; er war auch sonst ein genauer, und in der Gelehrtengeschichte wohl erfahrner Mann. Aus diesen Gründen habe ich kein Bedenken, ihm den meisten Glauben hierinn zuzustellen. Indessen ist die Stelle auf der S. 319. keine Empfehlung der gelieferten Arbeit. Es wird allda mit folgenden Worten der Rath ertheilet, wie man sich in höchster Noth unsichtbar machen könne. „Wenn du, „heißt es, in höchster Leibes- und Lebensgefahr bist, „und deinen Verfolgern nicht mehr entrinnen kannst, „so setze die Nebelkappe rücklings hurtig auf. Die „wird gemacht von den Haaren eines an den lichten „Galgen gehenkten Menschen, und in Widhopfenblut getunket." Man sehe die Hamb. Bibl. histor. am angeführten Orte.

38) An die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg eingereichtes abgedrungenes Memoriale; oder kurze, doch gründliche Vorstellung, welchergestalten das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach durch die von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich nach dem Friedensschluß mit der Krone Schweden ad executionem pacis verordnete Reichsdeputation occasione eines vor das Hochstift und Domprobstey zu Bamberg An. 1651 emanirten, an sich wider das Instrumentum pacis laufenden, und mit vielen andern Nullitäten beladenen Spruchs, nun erst wolle gravirt, und aufs empfindlichste lädirt werden; mit ziemender Bitte um dessen Abwendung und rechtliche Assistenz. Von der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschaft übergeben 1716. in Folio.

von Limburg beym Brandenburgischen Hause allerley Bewegungen verursachte.

d) Wahrhaftiger Vertheidigungsentwurf vor das Burggrafthum Nürnberg gegen seine Widersacher.

Eine geschriebene Nachricht von vielen Bogen ist in diesem Artikel die vornehmste Quelle gewesen, woraus ich geschöpft habe. Der Aufsatz kommt von einem Pachelblischen Enkel her, dem 1773 gestorbenen Hessendarmstädtischen Regierungsrathe und Amtmanne, Ludw. Gottfr. Mogen, und der berühmte Herr Advocat Weidlich zu Halle hat mir solchen unlängst in der Absicht zugeschickt, um davon Gebrauch zu machen. Doch ist dieses nicht ohne nöthige Veränderungen und Zusätze geschehen.

XXV.

Nicolaus Reusner.

Ungarn und Siebenbürgen waren eigentlich der erste Sitz der alten und vornehmen **Reusnerischen** Familie. Sie ließ sich nachher in Schlesien nieder, wo sie um Lemberg herum unterschiedliche adeliche Güther besaß. Vor ungefähr dreyhundert Jahren aber giengen vier Brüder in ein Kloster zu Breslau. **Simon Reusner** blieb also nur allein übrig, um sein Geschlecht fortzupflanzen. **Franz Reusner** stammte von ihm ab, welcher als ein sehr bemittelter Bürger zu Lemberg wohnte, und mit einer gebohrnen **Fritschnerin** den würdigen Mann zeugte, dessen Lebensumstände und Verdienste um die gelehrte Republic ich möglichstermaßen genau abschildern will.

Nicolaus Reusner erblickte das erste Licht 1545 am 2 Februar zu Lemberg. Bis ins eilfte Jahr seines Alters ward er in der Schule daselbst von Lehrern unterrichtet, die ihm die Regeln der Dichtkunst, zu welcher er die besten natürlichen Fähigkeiten bald genug an den Tag legte, so geschickt beybrachten, daß er schon zu dieser Zeit wegen eines artigen lateinischen Gedichts Jedermanns Verwunderung an sich zog. Er mußte darauf 1556 die Goldbergische Schule besuchen, eine Werkstatt der freyen Künste, deren blühender Zustand von dem edelsten Eifer **Martin Taburns** und **Heinr. Paxmanns** herrührte. Nach zweyen Jahren verwechselte er dieselbe mit dem Elisabethsgymnasio zu Breslau, und erlangte in der Griechischen sowohl, als lateinischen Sprache, in der Poesie, und andern schönen Wissenschaften immer größere Voll-

kom-

kommenheit, die ihm allerdings eine Befugniß gab, nunmehr die academischen Beschäftigungen anzufangen.

Dieses geschah 1560 im Frühlinge zu Wittenberg, da er noch nicht sechzehn Jahre alt war. Seine bisherigen Lehrer hatten ihm den stärksten Humanisten in Deutschland, **Phil. Melanchthon**, oft angepriesen, aus welcher Ursache er hauptsächlich den Schluß faßte, sich dahin zu verfügen. Kurz vorher aber, ehe er die Reise antrat, starb dieser unvergeßliche Gelehrte. Dem ungeachtet blieb **Reusner** seinem Vorsatze getreu: und weil er von ihm keinen mündlichen Unterricht genießen konnte; so las er nicht nur desselben Schriften fleißig, sondern wohnte auch den Vorlesungen anderer tüchtiger Männer bey, welche sie, nach **Melanchthons** Methode, in der Philosophie, Mathematic, und besonders über die schönen Wissenschaften anstellten. Zugleich trieb er zwey Jahre die Arzneykunst, vorzüglich die Botanic und Anatomie. Im Jahre 1563 kam er nach Leipzig zu seinem Verwandten, **Georg Wirthen**, welcher ihm, ob er schon selbst ein ansehnlicher Arzt war, dennoch die medicinischen Studien auf einer so unangenehmen Seite vorstellte, daß er sich nicht lange bedachte, dessen Rathe zu folgen, und zur Juristenfacultät überzugehen. In diesem neuen, seinen Augen noch verborgenen Bezirke führten ihn **Modestin Pistoris**, **Jacob Toming**, **Leonhard Badehorn**, und Andere, welchen damals ein gründlicher Vortrag Achtung und Beyfall erworben hatte. **Joachim Camerarius** aber und **Victorin Strigel** zeigten ihm in einem hellern Lichte die Schönheiten der alten Litteratur. Die beständige Neigung gegen diejenige hohe Schule, auf welcher er zuerst gewesen war, veranlaßte es, daß er 1564 dahin zurückkehrte, und den juristischen Unterricht eines **Beusts**, **Schneidewins**, **Forsters** &c. genoß. Zu dieser Zeit machte er auch einige

XXV.

Nicolaus Reusner.

Ungarn und Siebenbürgen waren eigentlich der erste Sitz der alten und vornehmen Reusnerischen Familie. Sie ließ sich nachher in Schlesien nieder, wo sie um Lemberg herum unterschiedliche adeliche Güther besaß. Vor ungefähr dreyhundert Jahren aber giengen vier Brüder in ein Kloster zu Breslau. Simon Reusner blieb also nur allein übrig, um sein Geschlecht fortzupflanzen. Franz Reusner stammte von ihm ab, welcher als ein sehr bemittelter Bürger zu Lemberg wohnte, und mit einer gebohrnen Fritschnerin den würdigen Mann zeugte, dessen Lebensumstände und Verdienste um die gelehrte Republic ich möglichstermaßen genau abschildern will.

Nicolaus Reusner erblickte das erste Licht 1545 am 2 Februar zu Lemberg. Bis ins eilfte Jahr seines Alters ward er in der Schule daselbst von Lehrern unterrichtet, die ihm die Regeln der Dichtkunst, zu welcher er die besten natürlichen Fähigkeiten bald genug an den Tag legte, so geschickt beybrachten, daß er schon zu dieser Zeit wegen eines artigen lateinischen Gedichts Jedermanns Verwunderung an sich zog. Er mußte darauf 1556 die Goldbergische Schule besuchen, eine Werkstatt der freyen Künste, deren blühender Zustand von dem edelsten Eifer Martin Taburns und Heinr. Paxmanns herrührte. Nach zweyen Jahren verwechselte er dieselbe mit dem Elisabethsgymnasio zu Breslau, und erlangte in der Griechischen sowohl, als lateinischen Sprache, in der Poesie, und andern schönen Wissenschaften immer größere Vollkom-

kommenheit, die ihm allerdings eine Befugniß gab, nunmehr die academischen Beschäftigungen anzufangen.

Dieses geschah 1560 im Frühlinge zu Wittenberg, da er noch nicht sechzehn Jahre alt war. Seine bisherigen Lehrer hatten ihm den stärksten Humanisten in Deutschland, **Phil. Melanchthon**, oft angepriesen, aus welcher Ursache er hauptsächlich den Schluß faßte, sich dahin zu verfügen. Kurz vorher aber, ehe er die Reise antrat, starb dieser unvergeßliche Gelehrte. Dem ungeachtet blieb **Reusner** seinem Vorsatze getreu: und weil er von ihm keinen mündlichen Unterricht genießen konnte; so las er nicht nur desselben Schriften fleißig, sondern wohnte auch den Vorlesungen anderer tüchtiger Männer bey, welche sie, nach **Melanchthons** Methode, in der Philosophie, Mathematic, und besonders über die schönen Wissenschaften anstellten. Zugleich trieb er zwey Jahre die Arzneykunst, vorzüglich die Botanic und Anatomie. Im Jahre 1563 kam er nach Leipzig zu seinem Verwandten, **Georg Wirthen**, welcher ihm, ob er schon selbst ein ansehnlicher Arzt war, dennoch die medicinischen Studien auf einer so unangenehmen Seite vorstellte, daß er sich nicht lange bedachte, dessen Rathe zu folgen, und zur Juristenfacultät überzugehen. In diesem neuen, seinen Augen noch verborgenen Bezirke führten ihn **Modestin Pistoris**, **Jacob Toming**, **Leonhard Badehorn**, und Andere, welchen damals ein gründlicher Vortrag Achtung und Beyfall erworben hatte. **Joachim Camerarius** aber und **Victorin Strigel** zeigten ihm in einem hellern Lichte die Schönheiten der alten Litteratur. Die beständige Neigung gegen diejenige hohe Schule, auf welcher er zuerst gewesen war, veranlaßte es, daß er 1564 dahin zurückkehrte, und den juristischen Unterricht eines **Beusts**, **Schneidewins**, **Forsters** ꝛc. genoß. Zu dieser Zeit machte er auch einige

 Griechi-

deutsche und Lateinische Gedichte bekannt, von welchen Kenner das günstigste Urtheil fällten.

Seinen Anverwandten würde es lieb gewesen seyn, wenn er eine der beyden Chursächsischen Universitäten hätte zum festen Aufenthalte wählen, und academische Belohnungen allda erwarten wollen. Alle ihre Vorstellungen aber konnten seiner Begierde, die meisten Deutschen Provinzen und fremde Länder zu sehen, keinesweges widerstehen. Der Reichstag, welcher 1565 zu Augspurg gehalten werden sollte, beschleunigte seine Reise. Er konnte hier die beste Gelegenheit hoffen, die neuesten Staatshändel und eine Menge hoher Standespersonen genauer kennen zu lernen. Bey seiner noch zu frühen Ankunft erfuhr er aber, daß diese wichtige Sache bis aufs künftige Jahr verschoben worden sey. Seine dasigen Gönner, an welche er von **Camerarius** und **Strigeln** Empfehlungsschreiben mitgebracht hatte, der Bürgermeister, Joh. Heinzel, und der Rector des Gymnasii, Hieron. Wolf, wollten **Reußnern** unterdessen nicht weiter gehen, viel weniger sein Geld in langer Weile verzehren lassen. Sie brachten es also dahin, daß ihm eine Lehrstelle am Gymnasio anvertrauet wurde. Mit dem Anfange des Reichstags legte er sie nieder, und schrieb theils Gedichte, theils Briefe an gegenwärtige Fürsten oder Staatsmänner, welche dieselben mit vorzüglichen Merkmalen der Gnade aufnahmen. Am allermeisten machte er sich durch seine Germaniam ad Caesarem et Electores Imperii beliebt. Dem Kayser Maximilian II. gefiel die Arbeit besonders. Er beschenkte den Verfasser nicht nur ansehnlich dafür, sondern ließ ihm auch durch den Oberhofmeister, Baron von Harrach, den Vicecanzler, Joh. Ulr. Zasen, und den Leibarzt Crato, zu verstehen geben, daß er auf Kayserliche Unkosten reisen, und alsdann nach der Zurückkunft sein Glück am

Hofe

Hofe zu Wien gewiß erwarten könne. So glänzend diese Vorschläge auch zu seyn schienen, so traten doch unbekannte Hindernisse darzwischen, und seine Freunde widerriethen ihm einmüthig, vielleicht aus Ursachen, die nicht schwer zu entdecken sind, sich der angebotenen Gnade nicht zu bedienen.

Damit er aber einigermaßen schadlos gehalten werden möchte, empfahl ihn Hieronymus Wolf dem Rathe und Prinzeninformator an des Pfalzgrafen, Wolfgang, zu Neuburg Hofe, Petern Agricola, welcher durch sein Ansehen **Reusnern** im Jahre 1566 bey dem damals sehr blühenden Lavingischen Gymnasio ein Professorat verschaffte. Die Erklärung Griechischer und Lateinischer Autoren war hier sein Beruf, und diesen richtete er so zweckmäßig aus, daß ihm 1572 das Rectorat, nebst einer juristischen Lehrstelle, aufgetragen ward. Eine nach zehn Jahren unter dem Kayser Rudolph II. beschlossene Versammlung der Reichsstände zu Augspurg erneuerte in ihm den Trieb, sich auch dahin zu verfügen. Das Glück beförderte seine Absichten. Denn er fand einen Schauplatz, auf welchem er sich großen Fürsten und Gesandten darstellte, deren gnädige Zuneigung ihm seine hervorstechende Talente vollkommen versicherten. Im Jahre 1583, als er kaum zu Basel die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit erhalten hatte, nahmen seine Sachen einen ganz andern Gang. Es präsentirte ihn der Schwäbische Kreis zu einem Assessorate beym Reichscammergerichte, weshalben er sich den gewöhnlichen Prüfungen unterwarf. Weil man ihm jedoch zu eben dieser Zeit ein juristisches Lehramt auf der Strasburgischen Universität anbot: so zog er es derjenigen Bedienung vor, womit Speier seine Geschicklichkeit belohnen sollte. Zu Strasburg blieb er bis zum Anfange des Jahrs 1589, da ihn die göttliche Providenz in andere Gegenden führte.

Die

Die Juristenfacultät zu Jena war 1587 durch den Abgang dreyer ihrer Mitglieder fast leer geworden. Matthias Coler und Sam. Brothagen hatte ihr der Tod, Peter Wesenbecken aber die Wittenbergische hohe Schule entrissen. Diesen Verlust zu ersetzen, ward **Reusner** an den Sächsischen Höfen vor allen andern in Betrachtung gezogen. Der Weimarische Rath, Josias Marcus, und der Coburgische Vicecanzler, Michael Wirth, welche beyde zur Visitation der Kammergerichts abgeschickt wurden, bekamen die Vollmacht, auch bey dieser Gelegenheit nach Strasburg zu gehen, und mit ihm darüber Unterhandlung zu pflegen. Anfangs fanden sie viele Schwierigkeiten vor sich, und sie mußten sogar einige Briefe mit ihm wechseln, ehe er sich erklärte, daß er erst Jena sehen, von den academischen Umständen genauere Erkundigung einziehen, und alsdann seinen gefaßten Entschluß den Herzoglichen Ministern vortragen wolle. Je mehr den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität an seiner Person gelegen war, desto ernstlicher trieben sie die Sache, und wendeten sich auch, seiner Entlassung wegen, zu verschiedenen malen an den Strasburgischen Magistrat. Zuletzt waren alle Hindernisse aus dem Wege geräumet, und es erfolgte sein Jawort, wenigstens auf eine gewisse Zeit in Jena zu lehren. **Reusner** langte nun 1589 in den ersten Tagen des Februars daselbst an, und wurde sofort in Brothagens Stelle als Senior der Juristenfacultät, auch als Beysitzer des gemeinschaftlichen Hofgerichts und des Schöppenstuhls eingesetzt. Die Reisekosten aber vergütete man ihm mit vierzehnhundert Gülden. Bald darauf erhielt er noch von beyden Höfen, dem Weimarischen sowohl, als dem Coburgischen, den Character eines wirklichen Raths, und zugleich den Auftrag, ihre Processe beym Reichskammergerichte zu besorgen. Im Jahre 1595 erwählte der Chursächsische Hof ihn und den Domprobst, Johann Costitz, zu Merseburg, daß sie zu dem

dem Pohlnischen Könige, Sigismund dem III. nach Cracau reisen sollten, um mit den Kayserlichen und Brandenburgischen Ministern Hülfstruppen von der Republic gegen die Muhammedaner auszuwirken. Die Absichten wurden jedoch nicht erreicht. Unterdeß ernennte ihn schon ein Jahr vorher der Kayser, Rudolph der II. auf dem Reichstage zu Regensburg zum Comes Palatinus, und erneuerte den Adel, welcher seiner Familie längst ertheilt worden war. Ueber die Comitiv entstand zwischen ihm und seinen Jenaischen Collegen einige Zwistigkeit. Er vermeinte durch diesen Vorzug ein Recht erlangt zu haben, daß er allein, ohne Bestätigung der Juristenfacultät, Doctoren machen könnte. Es ward ihm aber, wie **Limnäus** meldet, (Band III. Buch 8. Cap. 8. §. 12. seines Deutschen Staatsrechts) von der ganzen Universität billig widersprochen. Beladen mit beständigen Geschäften, die seinen Körper nothwendig schwächen mußten, kam er an kein weit abgestecktes Ziel des Lebens. Er starb im zweyten Rectorate 1602 am 12 April, nicht viel über 57 Jahre alt, und hinterließ von seiner Ehegattin, **Magdalenen**, einer gebohrnen **Weihemaierin**, welche er bereits zu Lavingen geheyrathet hatte, keine Kinder.

Reusner war von langer, schöner Leibesgestalt, und den feinsten Sitten. Sein sanfter, frommer, friedfertiger Character, seine Wohlthätigkeit, seine genaue, aus dem Umgange mit vielen Hohen gesammlete Kenntniß der Welt, seine brennende Begierde zur Arbeit, seine vortreflichen Einsichten in Rathschlägen, alle diese Eigenschaften desselben bleiben ein nachahmungswürdiges Beyspiel für unser Zeitalter. Beynahe vor zwey Jahren habe ich, erfüllt mit wahrer Ehrerbietigkeit, in der Universitätsbibliothek zu Jena das Bild eines Mannes betrachtet, welcher unstreitig verdient, unter die ziemlich kleine Zahl

der Polyhistors gestellt zu werden. Außer der Rechtsgelehrsamkeit, seinem vornehmsten Geschäfte, war er der Griechischen und lateinischen Sprache, der Philosophie, der Geschichte, der Dicht- und Redekunst, ungemein erfahren. Der Beweis meines Urtheils ist nicht mühsam zu suchen. Ich kann mich dreist auf seine Schriften berufen, womit er der gelehrten Republik ein Geschenk gemacht hat. Sie sind in großer Menge ans Licht getreten, aber seit geraumer Zeit selten geworden. Indessen bin ich doch im Stande gewesen, nach und nach viele derselben mit eigenen Augen zu sehen. Von den übrigen hingegen habe ich zuverläßige Nachrichten gefunden, und ich bilde mir daher ein, es werde die Anzeige der Reusnerischen Bücher und Abhandlungen, welche ich nun anfügen will, nahe an die Vollkommenheit grenzen.

1) Descriptio pompae, habitae in aduentu Principum, Augusti, Electoris Saxoniae, Iohannis, Ducis Holsatiae, Ioachimi Ernesti, Ducis Anhaltini, et Henrici, Ducis Lignicensis, Augustam ad Comitia 13 Cal. Apr. 1566. Aug. Vindel. 2½ Bogen in 4.

2) Elegia, continens elogium Wolfgangi, Comitis Palatini Rheni, Lauingae 1566. in 4.

3) Lauinga, ibid. 1567 in 8. Ohne Zweifel eine historische Beschreibung desjenigen Orts, wo er sich damals aufhielt.

4) Emblematum liber, continens 128. Emblemata, 9 Octavbogen, mit der Zuschrift, welche 1567 im November zu Strasburg unterzeichnet worden ist. Das Titelblatt fehlte aber in dem Exemplare, welches ich vor Augen gehabt habe. Wahrscheinlich war diese Stadt auch der Ort des Drucks. Im Jahre 1587 folgte eben allda auf 10 Bogen die zwote Ausgabe unter der Aufschrift, die vielleicht mit der ersten einerley ist,

Aureo-

Aureolorum Emblematum liber singularis, *Tobiae Stimmeri* Iconibus, affabre effictis, exornatus; und endlich die dritte 1591. Es sind Holzschnitte, unter welchen ein lateinisches Distichon, und zween Deutsche Reime stehen, die freylich in unsern Ohren hart und unangenehm klingen. Einige Sinnbilder findet man auch doppelt. Der größte Theil derselben ist Königlichen, Fürstlichen, Gräflichen, oder ansehnlichen Personen von Adel zugeeignet worden. Die zween folgenden Bogen enthalten Agalmata XII. Anni temporum. Item Disticha in Icones VII. Artium liberalium; IV. Artium maiorum, seu Facultatum; IX. Musarum; III. Gratiarum; VII. Virtutum; VII. Planetarum. Es rühren aber die Disticha hier nicht alle von ihm selbst her, sondern er hat auch dergleichen von Andern eingeschoben.

5) Principum Palatinorum et Boiorum Syluula genealogica, Lauingae, 1568. in 4. Es ist ein Epithalamium in nuptias Iohannis, Boiariae Ducis, et Magdalenae, Guilielmi Principis Iuliacensis, filiae, nebst andern Gedichten dazu gekommen. Ich entsinne mich, daß diese Abhandlung in der Löscherischen Bücherauction zu Dresden für zween Gulden verkauft worden sey.

6) Oratio et carmen lugubre in obitum Christophori, Ducis Würtembergici, et eius filii, Eberhardi, Lavingae 1569. in 4. Er hat sie der Sammlung seiner Orationum panegyricarum, wovon ich unten reden werde, nicht mit einverleibt.

7) Differt. de occupatione, primo et antiquissimo acquirendi iuris modo, Lauingae, 1570. in 4.

8) Elementorum artis rhetoricae libri II. pro scholis Palatinis, Lauingae 1571. Argent. 1578. ibid. 1587.

15 Octav-

15 Octavbogen. Diese dritte Ausgabe ist verbesserter und vermehrter, ein großer Theil des Werkgens aber aus des **Cicero** Partitionibus oratoriis entlehnt worden.

9) Elementorum artis dialecticae libri IV. pro scholis Lauinganis et Hornbachianis, Lauingae 1571. in 8. Er hat sich hierbey der Schriften **Melanchthons** und **Sturms** bedient. Die zwote Edition folgte zu Strasburg 1571. und die dritte, welche er ebenfalls vermehrt und verbessert hat, 1587. in 8. auf 8 Bogen. Sie ward mit dem vorigen Buche 1593. in 8. daselbst wiederholt.

10) Christiados, siue carminum sacrorum libri IV. Lauingae 1571. in 8. Ein Fragmentum de prima Dei Ecclesia ist darzu gekommen.

11) Monarchorum siue summorum Regum, libri VII. 1) Assyriorum, 2) Persarum, 3) Graecorum, 4) Romanorum Italorum, 5) Romanorum Byzantinorum, 6) Graecorum Byzantinorum, 7) Germanicorum Caesarum, Lips. typis Voegelin 1572. 14 Octavbogen; Louanii Suecorum (vielleicht Laufen am Neckar) 1576. in 12; Aug. Vindel. 1578. in 12. cum Chronologia historica; Darmstadii 1608. in 12; Frf. ad Moen. 1625. in 8. 16 Bogen stark, welche letzte Ausgabe **Conr. Bachmann**, Professor der Historie und Poesie zu Gießen, besorgte. Er that auch bey jedem Gedichte den kurzen Inhalt hinzu, schob viele Verse, und wo es nöthig schien, ganze Epigrammen ein, und brachte dasjenige in bessere Ordnung, was der Verfasser bey der zwoten Monarchie, auch den Babylonischen und Medischen Königen, wider die historische Glaubwürdigkeit nicht deutlich genug vorgetragen hatte. In der ersten Leipziger Auflage, welche **Friedr. Sylburg**

burg in seinen Scriptor. Hist. Augustae Band II. S. 605. wieder hat abdrucken lassen, siehet man aber nur die Kayser der vierten Monarchie vom Julius Cäsar an, bis auf Constantin den VI. Alsdann folgen *Ge. Sabini* Caesares Germani a Carolo M. ad Maximil. II. und endlich *Ausonii*, *Micylli* et *Vrsini* in Caesares Romanos, Graecos, Germanicos Disticha. Das ganze Buch bestehet aus elegischen Versen, und wurde ehemals auf unterschiedlichen Schulen, ja sogar auf Universitäten, zu Vorlesungen gebraucht.

12) Principum Germaniae Septemuirorum libri III. *primus* Palatinorum, *secundus* Saxonicorum, *tertius* Brandenburgicorum, Aug. Vindel. 1578. in 12.

13) Paradisus, siue Hortulus poeticus, omnibus vegetabilibus consitus, et omni genere animalium inhabitatus, Basil. 1578. in 8. Es sind sieben Bücher darinn unter den folgenden Namen: Pomarium; Rosarium; Frumentarium et Olitorium; Leporarium; Auiarium; Piscaria; Spelaeum. Den Beschluß macht Penus, siue supellex poetica.

14) Disputationes tres de iure et qualitate rerum diuinarum, i. e. sacrarum, religiosarum et sanctarum, Lauingae 1579. in 8.

15) Disputationum iuris ciuilis libri III. ad ordinem Institutionum Imperialium; item politicarum Disputationum liber I. Argent. 1579. auf 16 ½ Bogen in 4. Er hat sie alle zu Lavingen gehalten, und sein Bruder, Jeremias Reusner, welcher hernach Doctor der Rechte, und Fürstlich Liegnitzischer Rath wurde, ist der Herausgeber gewesen. Da sie nur in kurzen Thesen abgefaßt sind, so bedeuten sie nun wenig. Vielleicht ist zu Basel 1586. in 4. die zwote Edition

variorum Auctorum peregrinationibus totius orbis ausgenommen. Dieser Zusatz füllt 5 besondere Bogen aus, und liefert in lauter heroischen Versen *Henr. Porsii* iter Byzantinum; *Nathanis Chytraei* iter Dantiscanum; und *Franc. Fabri* Sabothum, siue Silesiam. Ich trage Bedenken, die Leser mit Erzählung aller darinn befindlichen Stücke zu ermüden. Es wird genug seyn, hier zu sagen, daß sie aus heroischen Versen, oder Elegien, unterschiedlicher theils alter, theils neuer Gelehrten bestehen, und Reusner nur der Sammler gewesen sey. Wer jedoch mehr davon wissen will, dem wird Freytags Apparatus litterarius, Band III. S. 370—390, wo von beyden Editionen umständlich gehandelt wird, ein völliges Genüge leisten.

24) Orationes X. de vita et morte beata, in solemnibus Collegii Lauing. publice actae, Lauingae 1580. in 8. Diese Anzeige giebt die Bibliotheca *Franc. Car. Conradi*, Th. I. S. 489. Eine der Reden ist auch im Vol. I. seiner Orat. panegyricar. S. 162; die übrigen mögen wohl seine Zuhörer gehalten haben.

25) Dissertationes V. de modis dominii acquirendi naturalibus, occupatione; inuentione; alluuione; accessione; traditione.

26) Dissert. IV. de rebus creditis, scilicet de mutuo; de commodato; de deposito; de pignore. Er hat sie alle zu Lavingen einzeln vertheidigen lassen, und zwar zwischen den Jahren 1580 bis 1583. wie er im Catalogo Operum suorum meldet, welcher von ihm selbst in 8. herausgegeben worden ist.

27) Emblemata, continentia multas ethicas virtutes, assignata Imperatori, Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Doctoribus, aliisque viris, doctrina nobilitatis, perspicuitatis gratia in

ist, wird überhaupt viel zum Ruhme des alten Geschlechts der Rotenhane gesagt. Auf dem Titel heißt er Rector magnificus. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß er auch die erste Rede gemacht habe. **Jacob Burckhard** giebt von diesen Bogen Nachricht S. 11. der nouorum ad Commentar. de vita sua Analectorum, welche 1751 zu seinem Catalogo librorum gekommen sind.

19) Panegyris verna Scholae Lauingensis, Lauingae 1579. in 8.

20) de Principibus et Ducibus Venetorum, cum pictura et descriptione vrbis Venetiarum, et elogiis eiusdem, ibid. 1579.

21) Picta Poesis *Ouidiana;* thesaurus propemodum omnium fabularum poeticarum *Fausti Sabaei*, aliorumque, caet. Frf. ad M. 1580. 1 Alph. in 8. mit vielen Holzschnitten. Eigentlich hat **Reusner** das Buch nur recensirt, jedoch auch selbst nicht wenige Disticha beygefügt. Ein anderer Bruder desselben, **Elias Reusner**, welcher 1591 Professor der Geschichte und Dichtkunst zu Jena wurde, ist der Herausgeber gewesen.

22) Disticha euangelica et epistolica Graeca, cum *Fabricianis* Latinis, Frf. 1580. in 8.

23) Hodoeporicorum, siue itinerum totius fere orbis, libri VII. Opus historicum, ethicum, physicum, geographicum, Basil. 1580. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Sein Bruder, **Jeremias**, stellte diese Sammlung ans Licht. Im Jahre 1592 besorgte **Nicol. Reusner** eben allda die zwote Ausgabe selbst, welche 2 Alph. 8 Bogen enthält. Sie ist der ersten gleich, nur das darzu gebrachte Auctarium de variis

nur in seiner Cynosura iuris, sondern auch im Th. II. der zusammengedruckten Reden, ihren Platz erhalten hat, beym Antritte des juristischen Lehramts allda.

32) Oeconomia iuris vtriusque, ciuilis et canonici, breuibus tabellis comprehensa, Argent. 1584. auch eben daselbst 1626. in 4.

33) Ianuarius, siue Fastorum sacrorum et historicorum liber I. magnae illius Ephemeridis, siue Mensium, historia, quae perpetui Diarii loco esse poterit, specimen quoddam et quasi praeludium, cum mensis eiusdem digestione historica, Argent. 1584. 9 Octavbogen. Die Ursache, weshalben er seine Brüder so oft zur Ausgabe seiner Schriften gebraucht hat, scheint mir sonderbar zu seyn. **Jeremias Reusner** hat diese ebenfalls besorgt. Der Verfasser suchte damit das Andenken der Märtyrer, Helden, Fürsten, Kirchenväter, Gelehrten, Künstler, und seiner Freunde zu erhalten. Zuerst einige Verse zweener Freunde auf seinen Wahlspruch und sein Wapen. Alsdann Epigrammen Verschiedener, nicht allein auf den Monat Januar, sondern auch ins besondere auf jeden Tag desselben, an welchem die Geburt, oder der Tod der angeführten Personen eingefallen ist, oder sonst merkwürdige Begebenheiten erfolgt sind. Der Herausgeber hat oft fremde Verse und Inschriften eingeschoben, wozu auch S. 60. gehören Hesiodi Opera, singulis cuiusque mensis diebus a patrefamilias praestanda, carmine elegiaco, *Ioh. Claio* interprete. Ich habe irgendwo gelesen, daß der Februar und März im Jahre 1586 auf eben diese Weise nachgefolgt, und der Januar zu Strasb. 1599 zum zweyten male wieder gedruckt worden sey. Endlich stellte sein Bruder, **Elias**, zu Frf. 1590. in 4. das ganze Diarium historicum, in quo est epitome omnium fastorum

et

libros IV. distincta. His Agalmatum, siue Emblematum sacrorum, liber vnus superadditus est. Accedunt Stemmatum, siue armorum gentilitiorum, libri III. Frf. ad M. 1581. in 4. auf 2 Alph. 4 Bogen. Jedes Emblem der drey ersten Bücher hat einen saubern Holzschnitt; beym vierten Buche aber fehlen dergleichen. In den Emblematibus sacris hingegen erscheinen sie wieder an allen Orten. Am Ende der Stemmatum folgen einige lateinische Briefe gelehrter Männer an den Verfasser, nebst einem Verzeichnisse seiner Schriften bis zum Jahre 1580. Ein anderes Exemplar eben der angeführten Auflage, welches in meinen Händen gewesen ist, hatte diesen Titel: Emblemata *Nic. Reusneri* I. C. partim ethica et physica, partim vero historica et hieroglyphica, sed ad virtutis morumque doctrinam omnia ingeniose traducta, et in quatuor libros digesta, cum symbolis et inscriptionibus illustrium et clarorum virorum, quibus Agalmatum, siue Emblematum sacrorum liber vnus superadditus. Ich füge noch hinzu, daß **Jerem. Reusner** die Edition dieses, größtentheils mit Distichis angefüllten, Buchs befördert habe.

28) Oratio in funere Ottonis Henrici III. Comitis Palatini, 1581. in 4. nach dem Catalogo Biblioth. *Ludewigianae*, Band II. S. 1439. In der Sammlung seiner Lobreden wird man sie vergebens suchen.

29) Etesiae, seu Apinae Therinae, Lauingae 1581. in 8.

30) Insomniae, seu noctes Iuniae Entheae, ibid. 1581. in 8. Beyde Stücke sind mir weiter nicht bekannt, als aus oben erwähnter Bibliotheca *Conradi*, Th. I. S. 489.

31) Oratio de iuris arte Iustinianea, 1583. ohne Zweifel zu Strasburg. Er hielt diese Rede, welche nicht

 nur

nur in seiner Cynosura iuris, sondern auch im Th. II. der zusammengedruckten Reden, ihren Platz erhalten hat, beym Antritte des juristischen Lehramts allda.

32) Oeconomia iuris vtriusque, ciuilis et canonici, breuibus tabellis comprehensa, Argent. 1584. auch eben daselbst 1626. in 4.

33) Ianuarius, siue Fastorum sacrorum et historicorum liber I. magnae illius Ephemeridis, siue Mensium, historia, quae perpetui Diarii loco esse poterit, specimen quoddam et quasi praeludium, cum mensis eiusdem digestione historica, Argent. 1584. 9 Octavbogen. Die Ursache, weshalben er seine Brüder so oft zur Ausgabe seiner Schriften gebraucht hat, scheint mir sonderbar zu seyn. **Jeremias Reusner** hat diese ebenfalls besorgt. Der Verfasser suchte damit das Andenken der Märtyrer, Helden, Fürsten, Kirchenväter, Gelehrten, Künstler, und seiner Freunde zu erhalten. Zuerst einige Verse zweener Freunde auf seinen Wahlspruch und sein Wapen. Alsdann Epigrammen Verschiedener, nicht allein auf den Monat Januar, sondern auch ins besondere auf jeden Tag desselben, an welchem die Geburt, oder der Tod der angeführten Personen eingefallen ist, oder sonst merkwürdige Begebenheiten erfolgt sind. Der Herausgeber hat oft fremde Verse und Inschriften eingeschoben, wozu auch S. 60. gehören Hesiodi Opera, singulis cuiusque mensis diebus a patrefamilias praestanda, carmine elegiaco, *Ioh. Claio* interprete. Ich habe irgendwo gelesen, daß der Februar und März im Jahre 1586 auf eben diese Weise nachgefolgt, und der Januar zu Strasb. 1599 zum zweyten male wieder gedruckt worden sey. Endlich stellte sein Bruder, **Elias**, zu Frf. 1590. in 4. das ganze Diarium historicum, in quo est epitome omnium fastorum

et

et annalium, tam sacrorum, quam profanorum, von ihm ans Licht, welches Werk ich aber noch nicht gesehen habe. In Joh. Jac. Bauers Supplem. Biblioth. libror. rarior. vniuersalis, Band II. S. 304. werden noch darzu gerechnet Miscellanea Menologica, siue Kalendaria varia et antiqua, Romanum vetus triplex, caet. additis idylliis et epigrammatibus.

34) Quaestionum, siue Consultationum iuridicarum, libri II. Basil. 1585. in 8. Jedes Buch hat er besonders herausgegeben. Das erste, 14 Bogen stark, handelt fast durchgehends von Ehesachen, und von der S. 119 bis ans Ende S. 174. ist eine Dissertation des Verfassers de nuptiis, oder methodus nuptialis, angehängt worden. Der Gegenstand des zweyten Buchs aber, welches 10 ½ Bogen erfüllt, sind vornemlich milde Sachen. An Statt einer Zugabe siehet man die drey kurzen, schon oben unter der Nummer 14) angemerkten, Dissertationen de iure et qualitate rerum sacrarum, religiosarum et sanctarum mit dabey. Er hat hernach diese Consultationen, deren zehen im ersten, und eben so viel im zweyten Buche vorkommen, seinen Consiliis, seu Responsis, jedoch in einer schicklichern Ordnung, einverleibt.

35) de Italia libri II. Argent. 1585. in 8. Das erste Buch beschreibt die Provinzen, das zweyte die Städte, immer in ungebundener Rede, darauf aber meistentheils auch in Versen, von Reusnern selbst, und von andern, so wohl alten, als neuern Poeten. Unter den alten stehen **Ovid, Virgil, Martial,** und **Silius Italicus.**

36) Tractat von Pfändungssachen, Strasburgs 1585. in 8. So stehet dieses Buch im Catal. Biblioth. *Ludewigianae*, Band I. S. 1146.

37) Institutionum, siue Elementorum iuris ciuilis, libri IV. ex vetustissima Bibliotheca Opus deprommtum: ac olim quidem sub titulo Βραχύλογος totius iuris ciuilis, siue Corpus legum, in lucem editum, nunc vero multis modis restitutum et emendatum, opera N. *Reusneri*, cum paratitlis ejus et notis perpetuis, quae Commentarii vice esse possunt, Frf. 1585. in 8. 24 Bogen. Im Jahre 1590 ließ der Verleger einen neuen Titelbogen vordrucken, auf welchem auch **Matthäus Wesenbecks** Epistel de studio iuris recte instituendo aus der **Reusnerischen** Cynosura iuris zu lesen ist. Bekanntermaßen hat der Reichshofrath von **Senckenberg** dieses Buch mit **Pesnots, Pratejus** und **Reusners** Noten, auch einer gelehrten Vorrede, und sechs Anhängen, eben allda 1743. in 4. am besten herausgegeben. In der gedachten Vorrede aber ist er mit **Reusnern** nicht zufrieden, daß er die Paragraphen, die er zuerst gemacht, nach seinem Gefallen hingesetzt, Manches eingeschoben, oder verändert, und zuweilen den Worten einen ganz andern Verstand angedichtet habe. Wer der wahre Verfasser sey, darüber hat man sich lange den Kopf zerbrochen. Wie ich aus den **Göttingischen** Anzeigen von gel. Sach. 1778. St. 65. Seite 528 sehe, so bringt Herr **Sachse** Th. II. S. 537. seines Onomastici litterarii die neue, merkwürdige Muthmaßung vor, daß die ganze Arbeit von einem Löwenschen Rechtsgelehrten, Namens **Appel**, herrühre.

38) Ἀναθήματα, seu Arae sepulcrales inclitae familiae Salmensis, Viennae Austriae in aede D. Dorotheae positae, cum elogiis et epitaphiis, Argentor. 1586. in 8. auch wieder zu Jena 1597. in 4.

39) Icones, siue imagines virorum litteris illustrium, quorum fide et doctrina religionis et bonarum litterarum

rarum studia, nostra patrumque memoria, in Germania praesertim, in integrum sunt restituta. Additis eorundem elogiis diuersorum Auctorum, Argent. 1587. und zum andern male, verbessert, aber ohne Zusatz, eben allda 1590. in 8. auf 1 Alph. 5 Bogen mit 100 Holzfiguren, die so sauber gerathen sind, daß man sie für Kupferstiche halten könnte. Der außerordentlichen Seltenheit wegen ward dieses Buch zu Frf. am Mayn 1719. in 8. von neuem aufgelegt, doch habe ich noch kein Exemplar davon gesehen. Der Strasburgische Buchdrucker, Bernardin Jobin, hatte die Bildnisse, welche von dem vortreflichen Pinsel Tobias Stimmers nach dem Leben gemahlt waren, sorgfältig gesammlet, und ersuchte **Reusnern**, jedem derselben nicht allein Disticha, sondern auch eine kurze Nachricht von den Gelehrten beyzufügen. Es ist aber nicht Alles aus seiner Feder, wie schon der Titel anzeigt. In dem Vorberichte an die Leser verspricht der Verleger eine solche Sammlung von damals noch lebenden Gelehrten, welche jedoch zurück geblieben ist. Uebrigens berufe ich mich hier auf meine Bibliothecam historiae litter. Band II. S. 1104.

40) *Χειραγωγία*, siue Cynosura iuris, quae est farrago selectissimorum libellorum isagogicorum de iuris arte, omnique ratione docendae discendaeque Iurisprudentiae, a summis et praestantissimis saeculi nostri Ictis conscriptorum, caet. Spirae 1588. zween Theile in 8. die zusammen 1 Alph. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen ausfüllen. Im folgenden Jahre kam noch ein kleiner Anhang von 3 Bogen hinzu. Der Titel zeiget schon an, daß dieses Buch Vorschläge unterschiedlicher Rechtsgelehrten enthalte. Von **Reusnern** selbst sind, außer zwoen Vorreden, nur ein paar Stücke darinn, nemlich im ersten Theile die Rede de iuris arte Iustinianea,

nianea, die oben Nummer 31) angeführt worden ist, und im Appendix S. 29—33 einige Epigrammen de Iureconsultis Italiae, Galliae et Germaniae. Drey Jahre vorher traten bereits zu Cölln in 8. ans Licht: Clariss. et praestantissimorum Ictorum, tam veterum, quam recentium, varii vtilissimi et diu multumque desiderati Tractatus, partim de iuris studio recte instituendo, partim etiam de vtriusque Pontificii et Caesarei iuris Oeconomia. Aus dieser Sammlung sind fünf kleine Abhandlungen in die Reusnerische übergetragen worden.

41) Disputatio de casibus fortuitis, ex Commentario ad L. *Contractus* 23. D. de R. I. descripta, Arg. 1588 auf 3 Quartbogen.

42) Anagrammata *Henrico Ranzovio* scripta, Arg. 1588. in 8. Es scheint ein einziger Bogen, und dasjenige Stück zu seyn, welches hernach dem Theil IV. der Operum poeticorum einverleibt worden ist.

43) Praefatio *Cisneri* Comment. de actionibus praemissa, Spirae 1588. in 8.

44) Disput. de iure vsucapionum. Sie stehet im Cisnerischen Commentario de iure vsucapionum, welchen Jerem. Reusner zu Speier 1588. in 8. ans Licht stellte.

45) Symbolorum Imperatoriorum Classes III. *Prima* Imperator. Romanorum a Iulio Caesare ad Constant. M. *Altera* a Constant. M. ad Carolum Magnum. *Tertia* a Carolo M. ad Ferdinandum II. inclusive. Frf. 1588. in 8. 2 Alph. 14. Bogen stark. Die zwote Edition erschien 1598. die dritte 1600. die vierte vermehrter 1602. und eine andere 1624 eben allda; die sechste aber zu Geneve 1634. immer im vorigen Formate. Sie füllt, so wie die vorhergehende,

gehende, 1 Alph. 12 Bogen aus. Auf dem Titel beyder Exemplare wird noch eines sehr fehlerhaften Londner Abdrucks gedacht. Gualter, oder **Gruter**, gab dem Buche auch 1614. einen Platz im Chronico Chronicorum eccles. politico, Band III. Der Verfasser hat jeden Wahlspruch in ein Distichon eingeschlossen, und alsdann seine philosophischen Gedanken in ungebundener Rede mit vieler Philologie gar fein erläutert. Es gereicht ihm das Urtheil zur Ehre, welches der Canzler von **Ludewig** ehemals zu seinem Exemplare geschrieben hatte. Hier folgen seine eigene Worte: Elegans hic liber est, ac variarum rerum, sententiarum, exemplorum, optimus thesaurus. Auctor enim occasione Symbolorum optima quaeque ex aliis congessit, et locorum instar communium ita disposuit, vt euoluere facile possis, quicquid desideraueris, inque vsum tuum ex arbitrio transferre. Man sehe desselben Catalog. librorum, Band II. S. 1499.

46) Icones, siue imagines viuae litteris clarorum virorum Italiae, Graeciae, Germaniae, Galliae, Angliae, Vngariae, cum elogiis variis, Basileae 1589. auf 18 Octavbogen. Verschiedene Gelehrte haben die Lobsprüche gemacht; die Bildnisse aber, deren hier 82 aufgestellt werden, sind in Holz, großentheils sehr sauber, geschnitten, und sowohl aus dem **Jovianischen** Museum genommen, als von andern Orten herbeygeschafft, und nach den Leben abgeschildert worden. Von **Reusnern** findet man unter vielen ein Distichon, auch andere kurze Verse. Die übrigen sind fremde Arbeit, z. E. eines Schlesischen Rechtsgelehrten, **Valentins Thilo**, welcher einigen Künstlern ein Distichon gewidmet hat. In der Vorrede handelt der Herausgeber von der alten Gewohnheit,

Statuen

Statuen und Bildnisse zu sammlen. Vor den Iconibus Italiae et Graeciae, ingleichen vor den Iconibus Germaniae, Galliae, caet. siehet ein besonderes Titelblatt, und dieser letzte Theil enthält noch auf 4 Bogen elogia et parentalia facta *Theodoro Zwingero*, nebst 9 Bildnissen. Wenn die Jahrzahl in Krimmanns Catal. Biblioth. systematico-criticae, Band II. S. 624. nicht falsch gedruckt worden ist, so hat man auch einen Baselischen Abdruck unter dem Jahre 1599.

47) Differt. de obligatione ex die, vel ad diem, contracta, ex Commentario eius ad L. *Obligationum fere* 44. §. 1. D. de oblig. et action. descripta, Ienae 1589. am 14. Junius, 2 ½ Bogen in 4. Sein Verwandter, Bartholom. Reusner, der zuletzt oberster Rechtslehrer zu Wittenburg wurde, war der Respondent, weshalben sie ihm auch von Einigen zugeschrieben wird.

48) Aenigmatographia, siue Sylloge Aenigmatum et Griphorum, (siue Logogriphorum) conuiualium, ex variis Auctoribus collectorum, Frf. 1589. 1599. und 1602. immer in 12. Die zwote vermehrte Auflage ist 21, und die dritte 18 Bogen stark. Es ist eine Sammlung aus alten und neuern Schriftstellern, theils in ungebundener Rede, theils, und zwar am meisten, in Versen.

49) Ethica philosophica et Christiana, cui accessit politicarum Disputationum libellus singularis, praeterea πᾶν ἀρετῶν, siue doctrina de virtutibus earumque officiis, ex variis descripta Auctoribus, Ienae 1590. in 8. auf 17 Bogen. Er hatte das voranstehende Werkgen zum Gebrauch beym Unterricht seiner Zuhörer verfertiget, als er noch zu Lavingen lebte.

lebte. Nun aber überlies er es einem Buchhändler. Seine Sätze, welche er nach der erotematischen Lehrart vorträgt, werden meistens mit Gedanken der Alten erläutert. Die politischen Disputationen waren schon vorher 1579 gedruckt, wie ich unter der Nummer 15) gemeldet habe. Es sind deren 14 an der Zahl, meistens moralisch, und sehr kurz. Nach diesem kommt Miscellanearum Disputationum liber singularis, in lauter kleinen Sätzen aus allerley Wissenschaften. Hierzu hat der Verleger ein paar moralische Disputationen **Joach. Camerars** angefügt, nebst zwo Stellen aus **Marsilius Ficins** Briefen. Den Beschluß macht endlich πᾶν ἀρετῶν ex libris Platonis, Aristotelis, Ciceronis, caet. welches Werkgen auf 9 Bogen besonders gedruckt worden ist.

50) Panegyris actus doctorei Iurisconsultorum, celebrata solemniter in Academia Salana, Ienae 1590. 12 Bogen in 4. Es ist **Joh. Stigels** Epistel de inauguratione Acad. Salanae hinzugekommen, **Reusners** Rede aber de praecipuis luminibus Acad. Ienensis hernach der unten anzuzeigenden Sammlung einverleibt worden. In **Burc. Gotth. Struvs** Bibliotheca antiqua, 1706. S. 314—317. findet man eine genaue Recension dieser Bogen.

51) Parentalia Iohanni Friderico I. Electori Saxoniae, eiusque filio, Ioh. Wilhelmo, Ienae 1590. facta, ibid. 1592. in 4. auf 3 ½ Bogen. Die angefügte Rede des **Lipsius** aber de Ioh. Wilhelmo, Saxoniae Duce, füllt 3 Bogen aus. **Reusners** eigene Rede stehet in seiner Sammlung nicht; in **Hausens** Ehre der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen Leichengrüfte, S. 195—233. ist sie hingegen mit eingedruckt worden.

52) Oratio

52) Oratio in obitum Dorotheae Susannae, Ioh. Wilhelmi, Ducis Saxoniae, coniugis, Ienae 1592. 4 ½ Quartbogen.

53) Diss. de acquirenda, retinenda et amittenda possessione, Jen. 1592.

54) Diss. de legitima liberorum, ibid. eod. a. Beyde Stücke werden ihm in den Schottischen Supplem. Bibl. iurid. *Lipenianae* zugeeignet; nur scheint bey dem letzten der Druckort **Wittenberg**, anstatt Jena, unrichtig zu stehen.

55) Rectoratus illustrissimi domini, Magni, Ducis Brunsuico-Luneburgici, Ienae 1592. **Erath** führt diese Schrift an, jedoch ohne Bemerkung des Formats, im Conspectu historiae Br. Luneb. vniuers. S. 66. num. 2261.

56) Oratio in encaeniis nouae exedrae iuridicae, de Academiis et Scholis, praesertim iurisperitorum, cum *Eliae Reusneri* Oratione in dedicatione nouae acroaseos philosophicae, Ienae 1593. in 4.

57) Operum poeticorum Partes IV. Ienae 1593. in 8. Der erste Theil, 19 ½ Bogen stark, enthält Elegiarum libros VI. Elegorum Graecorum lib. I. und Heroidum fragmenta; der zweete Epicorum libros II. Hymnorum libr. I. Odarum libros II. Epodon libr. II. Philotesiorum libr. III. Siluarum libr. I. Dieser Theil füllt 1 Alph. 2 ½ Bogen aus. Im dritten, welcher sich auf 1 Alph. 14 ½ Bogen beläuft, stehen Epigrammatum libri XXIV. inscripti nominibus Horarum; Gratiarum; Musarum; Hesperidum; Sirenum; Eumenidum; Euphronῶν; Parcarum. Ein jedes dieser Stücke ist in drey Bücher abgesondert worden. Es sind aber auch manche fremde Arbeiten mit hineingekommen. Der vierte Theil,

Theil, welcher 1594 nachfolgte, stellt auf 1 Alph. 19 Bogen Anagrammatum libros IX. dar; doch gehören die beyden letzten andern Dichtern zu, deren Muse mit dem Ruhme des Reusnerischen Namens beschäftiget gewesen ist. In diesem vierten Theile wird noch fünf anderer gedacht, die aber wohl nicht ans Licht getreten sind; wenigstens habe ich keine einzige zuverläßige Nachricht davon gelesen. Ich will sie unterdessen hersetzen, wie sie der Verfasser selbst genennt hat. *Pars* V. Monarchicῶν libri VII. Heptarchicῶν libri III. Heroicῶν lib. I. Vrbium libri III. fluminum lib. vnus. *Pars* VI. Emblematum libri V. Agalmatum libri III. Stemmatum libri II. *Pars* VII. Aureolorum libri XXXV. *Pars* VIII. Fastorum libri XII. *Pars* IX. Mosaicῶν libri II. Christiados libri VII. Litarum libri III. Xeniorum lib vnus. Daß Reusner in diese Sammlung schon vorher besonders gedruckte, von mir zum Theil angezeigte, Stücke werde mit hineingebracht haben, ist leicht zu vermuthen, ob ich gleich nicht im Stande bin, die genaueste Untersuchung darüber anzustellen. Denn seine poetische Werke sind nicht zusammen, sondern nur einzeln, nach und nach in meinen Händen gewesen. Sie bleiben immer ein Denkmal großer Talente, zwar nicht in Heldengedichten, worinn das Erhabene, nach dem Urtheile der Kunsterfahrnen, gar sehr zu fehlen scheint, aber doch in den Elegien und Epigrammen. Einige wollen behaupten, daß ihm geistliche Gegenstände vorzüglich geglückt wären. Wenn er aber auch bey seinen Gedichten überhaupt keinen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben sollte: so dient er doch gewiß, von der Seite eines Rechtsgelehrten betrachtet, zum merkwürdigsten Beyspiele. Im Th. V. S. 581—819 der Deliciarum Poetar. Germanorum hat der Herausgeber eine nicht geringe Anzahl von desselben

selben epischen, elegischen und epigrammatischen Gedichten wieder abdrucken lassen.

58) Propositiones de praestantissimo recuperandae possessionis remedio, Herbornae 1594. in 4. So finde ich diese Schrift in der neuesten Ausgabe der juristischen Bibliothek des **Lipenius**, Th. II. S. 179. Der Druckort **Herborn** ist mir aber verdächtig. Sollte sie ja vorhanden seyn: so halte ich sie für eine zu Jena vertheidigte Disputation.

59) Disput. de occupatione bellica, Ien. 1595. in 4.

60) Selectissimarum Orationum et Consultationum de bello Turcico variorum et diuersorum Auctorum, Volumina IV. Lipſ. 1595 et 1596. in 4. Fast 9 Alph. In der 3 Bogen starken Zuschrift an den Kayser Rudolph den II. handelt **Reusner** von den Ursachen des unglücklichen Kriegs der Christen gegen die Türken, und von den heilsamsten Mitteln, wodurch diesem Uebel am besten abgeholfen werden könne. Er schreibt ganz artig von dem Fortgange der Türkischen Expeditionen wider die Christen, welchen er insonderheit fünf Laster und Sünden vorwirft, warum Gott zu ihrer nachdrücklichen Bestrafung gereitzt werde. Dahin rechnet er eine allzugroße Sicherheit und Nachläßigkeit; eine unmäßige Verschwendung; Ungerechtigkeiten; Unbarmherzigkeit gegen Bedrängte; und alle überhandnehmende Gottlosigkeit. Die wahren Ursachen aber, fährt er fort, warum die Türken den christlichen Völkern so viel Herzeleid anthäten, wären erstlich das verminderte Ansehen der Kayserlichen Majestät, hernach die schlechte Beschaffenheit der Kriegscasse, zum dritten die verderbte Kriegszucht, und endlich die unaufhörlichen Kriege unter den Christen selbst. Hätte der gute Mann zu unsern Zeiten gelebt:

gelebt: so würde er nichts von den armen Türken zu befürchten gehabt haben. Sic omnia verti cernimus, caet. Die Reden und Rathschläge sind im **ersten** Theile ad Caesares et Principes, Ordinesque Imperii in Comitiis Augustalibus, inde a Friderico III. Imperatore, vsque ad Rudolphum II. Augustum, wobey er S. 208—224. seine Germaniam ad Maxim. II. et Electores S. R. I. de statu adflicto, et remediis restituendi salutem, in zwoen Elegien eingerückt hat. Wie wohl der Verfasser 1566 zu Augspurg für diese Arbeit belohnt worden sey, das habe ich in seiner Lebensgeschichte anzumerken nicht vergessen. Der **zweete** Theil enthält dergleichen Reden ad Pontifices Romanos, et sacrum Collegium Cardinalium, aliosque Proceres Italiae, nebst **Reusners** zweyen kürzern Gedichten; der **dritte**, welcher, eben wie der folgende, in zween Abschnitte zerfällt, ad Reges et Principes totius orbis Christiani; der **vierte** aber ad eosdem Principes Christianos, vna cum consiliis quibusdam et disputationibus, siue discursibus, de ratione belli Turcici administrandi. In der schon angeführten **Struvischen** Bibliotheca antiqua des Jahrs 1706. S. 62—73. kann denenjenigen ein Gnüge geleistet werden, welche von diesem raren Werke mehr wissen wollen.

61) Orationum panegyricarum Volumina duo, Ienae 1595. in 8. Beyde bestehen aus 2 Alph. 6 Bogen. Er hatte sie zu Lavingen, Strasburg und Jena entweder selbst gehalten, oder von seinen Zuhörern halten lassen. Die meisten waren vorher einzeln erschienen, und nun sammlete sie sein Bruder, **Elias Reusner**. Verschiedene derselben sind bereits in meinem Verzeichnisse vorgekommen; ich will aber hier sie alle, ihren Ueberschriften nach, nennen. Im ersten

sten Theile, welcher ganz geistlichen und moralischen Inhalts ist, haben die folgenden 15 Reden ihren Platz: de salutari in terris ortu Iesu Christi, Dei et virginis filii; de diuinitate et humanitate Iesu Christi, Soteris et Liberatoris; de nomine Iesu, Dei et Mariae filii, summi Regis ac Pontificis, Messiae, siue Christi, a Deo vncti; de vita perfecta; de militia Christiana; de armatura Christiana; de victoria Christiana; Γνῶθι σεαυτὸν, siue de se ipso cognoscendo, vorher zu Lavingen 1578 in Octavformate; de fine hominis; Hercules Xenophonteus, siue de via ad virtutem compendiaria; de beneficiis diuinis; de agone Christi in horto Cedreno, welcher Rede eine andere Ge. Kirchmaiers, Professors zu Lavingen, über denselben Gegenstand angehängt worden ist; de Iesu Christi glorioso in vitam reditu; neque salutem extra Ecclesiam, neque vitam extra Academiam esse; de vita et morte beata. Der zweete Theil betrifft fast durchgehends die Rechtswissenschaft, oder Litteratur derselben, und hat eben so viel Reden, als der vorige. Er handelt darinn de sapiente perfecto, siue homine, vere politico, welches Stück zu Jena beym Anfange seiner allerersten Vorlesungen recitirt, und 1589. in 8. ans Licht gestellt wurde; de Iurisconsulti, ceu viri boni, officio, bey einer Doctorpromotion, und mit dreyer Candidaten kurzen Reden, auch mancherley Glückwünschungsgedichten, eben daselbst 1592. auf 8½ Quartbogen zum erstenmale gedruckt; de officiis Magistratus ac subditorum in Republica, tam litteraria, quam ciuili; de officio boni Consiliarii; de iustitiae et iuris amplitudine; de legis definitione Papinianea; de Iurisprudentiae ac iurisprudentum honoribus; de laudibus Iurisprudentiae; de iuris arte Iustinianea; de principiis Iurisprudentiae; de Cynosura

sura iuris Iustinianea; de recta docendae discendaeque Iurisprudentiae ratione; de via ad gloriam veram compendiaria; de Academiis et Scholis, praesertim iurisperitorum, wovon oben, Nummer 56; de praecipuis luminibus Academiae Ienensis, maxime in Iurisprudentia; vorher zu Jena 1590. in 4. gedruckt, wie unter Nummer 50) bemerkt worden ist. Wenn er sich nicht nach dem Geschmacke damaliger Zeiten gerichtet, und immer Griechische Worte, oder ganze Stellen, auch aus lateinischen Poeten, eingemischt hätte: so würden diese Reden sich weit angenehmer lesen lassen. Denn sonst siehet man deutlich genug, daß er der Sprache gar kundig gewesen sey.

62) *Ge. Fabricii* Origines stirpis Saxonicae, et rerum Misnicarum, libris VII. ex recognitione *Nic. Reusneri*, Ienae 1597. in f. Er hat Icones, siue imagines Imperatorum, Regum, Principum, Electorum et Ducum Saxoniae hinzugethan, und unter jedes Bildnis einige Verse gesetzt, ad nitorem magis, quam historicam doctrinam, wie der von **Ludewig** schreibt in Germania Principe, Buch III. Cap. 6. §. 8. S. 502. der neuesten Ulmischen Ausgabe.

63) de iure testamentorum et vltimarum voluntatum Tractatus, Ienae 1597 und 1598. in 4. Zween Bände, die 7 Alph. 2 Bogen ausfüllen. Ein Werk, das von Vorlesungen des Verfassers herrühret, und **Jeremias Reusner** zum Drucke befördert hat.

64) Disputatio de venationibus, earumque iure, materia nobili, controuersa et difficili, Ienae 1597. 3 Bogen.

65) Centuria thematum, controuersas et selectiores ex iure feudali vniuerso quaestiones continens, ibid. 1597. 3 ½ Bogen.

66) *Ioh. Sturmii* de bello aduersus Turcas perpetuo administrando Commentarii, Ienae 1598. in 8. Er gab diese Abhandlung, die lange in der Handschrift gelegen hatte, zuerst heraus, und machte eine Vorrede von beynahe acht Seiten dazu, de [illegible]is, quae ad bellum gerendum necessaria sunt. Etwas Neues sagt er freylich nicht.

67) Epistolarum Turcicarum diuersorum Auctorum libri XIV. Frf. 1598 bis 1600. in 4. Diese Sammlung ist eines der raresten unter allen seinen Werken. Schon zu Herm. Conrings Zeiten war es schwer zu erlangen, wie Burckhards Historia Bibl. Augustae, quae Wolfenbutteli est, Th. II S. 89. beweiset. Man trifft sie nicht leicht vollständig an. Ich habe nur die ersten fünf Bücher, welche 1 Alph. 16 Bogen enthalten. Das sechste bis zum achten fehlt. Darauf kommen die letzten Bücher vom neunten an. Diese erfüllen 2 Alph. 2 Bogen, und haben gar keinen Haupttitel. Im ganzen Werke kommen Briefe aus Originalen vor von Päbsten, Kaysern, Königen, Fürsten und andern Großen der Erde, welche Türkische Begebenheiten, seit dem Anfange des Saracenischen Reichs bis auf damalige Zeiten, abhandeln, und wechselsweise von Christen sowohl, als Türken, geschrieben worden sind. Zur genauern Kenntniß der der Türkischen Geschichte kann dieser zusammengetragene Vorrath noch immer nützliche Dienste leisten.

68) Theses de iure accrescendi, ibid. 1598. Ein Quartbogen.

69) Sententiarum, siue Decisionum iuris singularium, liber I. Frf. 1599. liber II. 1600. lib. III. et IV. ibid. 1601. Alle diese vier Bücher betragen 5 Alph. 15 Bogen in f.

70) Cen-

70) Centuria Conclusionum de priuilegiis et iure potiori creditorum concurrentium, 1599. auf 4 ½ Quartbogen.

71) Illustres ex iure ciuili, canonico, feudali, Saxonico, Conclusiones selectae, Ien. 1600. 3 Bogen in 4.

72) Tract. de iure codicillorum. Accedit Commentariolum eiusdem argumenti *Barn. Brissonii* (ex libro VII. de Formulis,) et *Rolandini Passagerii* (ex Parte II. Florum testamentorum,) Ienae 1601. in 4.

73) Consiliorum, siue Responsorum, Volumina tria, Frf. 1601. et 1602. in f. 10 Alph. 9 Bogen stark. Es soll auch eine neue Ausgabe unter dem Jahre 1605. erfolgt seyn. Seine zu Basel 1585. in 8. gedruckte, und Nummer 34) von mir angezeigte Quaestiones, seu Consultationes iuris, sind mit darzugekommen. Beyde Werke, die Sententiae und Consilia, enthalten lauter Rechtssprüche aus dem Civil- Geistlichen- Criminal- und Lehnrechte. In der Hällischen **Neuen Bibliothek** Band VIII. St. 67. S. 306. wird aus dem Journal des Savans angeführt, daß die Leser in **Reusners** juristischen Schriften mehr Autorität, als Raisonnement, finden würden, und es ihm an strenger Ordnung und Genauigkeit fehle, welches auch besonders von seinen rechtlichen Urtheilen behauptet werden kann.

74) de Vrbibus Germaniae liberis et Imperialibus libri II. in quibus praeter earum descriptiones variorum Autorum leguntur elogia, Vrsellis 1602. in 12. und eben allda 1605. auf 14 ½ Octavbogen, mit dem also veränderten Titel: Germania, siue maiestas, gloria et potentia S. R. I. Vrbium Imperialium liberarum, variis variorum Autorum elogiis et praeconiis decantata et illustrata; auch zu Frf. 1651. in 8. 13

Bogen stark, welche Ausgabe **Philipp Ludw. Anthäus** besorgt hat. Außer einer kurzen Beschreibung der Städte, sind Lobsprüche auf dieselben, theils von Reusnern, theils von Andern, in Lateinischen Versen darunter gesetzt worden. Den Beschluß dieser letzten Edition macht **Heinr. Stephanus** Encomium nundinarum Francofurtensium, ebenfalls wie die **Reusnerischen** Beschreibungen, in ungebundener Rede.

75) Praefatio ad *Barthol. Bertazolii* Consultationes decisiuas, Frf. 1602. in f.

76) *Donelli* Commentariorum ad librum IV. Codicis Iustin. Paralipomena, Frf. 1602. in f. Ein von seinem verstorbenen Bruder, **Jerem. Reusnern**, geerbter Discours. Er hat solchen durch eine andere Handschrift **Joh. Zangers** ergänzt, und mit einer Vorrede herausgegeben. Man sehe davon **Gundlings** Nachr. von Hugone Donello, S. 308. seiner zusammengedruckten kleinen Deutschen Schriften.

77) Anagrammatographia. Accessit *Guil. Blanci*, Albiensis, libellus de ratione Anagrammatismi, Ienae 1602. in 8.

78) Aenigmata et Griphologia, siue Syluula Logogriphorum, Frf. 1602. in 12. auf 7 ½ Bogen, nebst **Joh. Lauterbachs** Aenigmatibus, die besonders aus 2 ½ Bogen bestehen.

79) Rerum memorabilium, in Pannonia sub Turcarum Imperatoribus, a capta Constantinopoli vsque ad hanc aetatem nostram, bello militiaque gestarum, Exegeses, siue narrationes illustres variorum Auctorum, Frf. 1603. in 4. auf 2 Alph. Bey dieser unternommenen Sammlung hat er aus seiner Feder weiter nichts hinzugethan, als die Trophaea de Iaurino,

Iaurino, propugnaculo Pannoniae et totius orbis Christiani longe maximo, plusquam miraculose recuperato auspiciis Rudolphi II. verschiedene kurze Elegien, welche S. 295 — 304. eingerückt worden sind. Der Canzler von Ludewig S. 82 seiner Vorrede zur rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie sagt, es sey das Werk eben allda 1627 vermehrter gedruckt worden. Ohne Zweifel versiehet er hier den Syndromum rerum Turcico-Pannonicarum, 3 ½ Alph. stark, von welchem in der Centurie X. S. 215 — 219. der Hamburg. Biblioth. historicae mehr zu lesen ist.

80) Commentar. de quatuor obligationum causis, siue qualitatibus, ad L. 44. D. de oblig. et act. Frf. 1603. 15 Octavbogen. Nach dem Eingange handelt der erste Theil de die; der zweete de conditione; der dritte de modo; der vierte aber de accessione. Die beyden letzten sind viel kürzer, als die ersten. Zuletzt ist die Differt. de obligatione ex die, caet. die ich unter der Nummer 47) angeführt habe, dazu gedruckt worden.

81) Commentarii in VII. iuris ciuilis difficillimas leges, Frf. 1606. in 4. Man sehe die Biblioth. *Gundlingianam*, Th. I. S. 286. Diese schweren Gesetze sind aus den Pandecten L. *Proponebatur* 76. de iudiciis; L. *Lecta* 40. de reb. creditis; L. *Eius, qui in prouincia* 41. eodem titulo; L. *Frater a fratre* 38. de condict. indebiti; L. *Gallus* 29. de lib. et post. Aus dem Codex aber L. *Filium* 24. famil. ercisc. und L. *Precibus* 8. de impub. et aliis substit. Er hatte sie vorher in Vorlesungen erklärt, und darauf 1592 als einzelne Disputationen vertheidigen lassen, wie Beier im Syllabo Rector. et Prof. Ienens. meldet.

 82) Sym-

82) Symbolorum heroicorum liber singularis, in quo Imperatorum, Caesarum Austriacorum, Regum, Principum, Comitum et Baronum, in primis Germanicorum, symbola leguntur, Ienae 1608. in 8. auf 18 Bogen. Elias Reusner, sein Bruder, übersah und ergänzte die hinterlassene Handschrift; dem ungeachtet aber kann man noch immer wahrnehmen, daß die Feile des rechten Meisters gefehlt habe. Es sind allerley Versarten darinn, welche eben also, nur nicht so weitläuftig, wie in den Symbolis Imperatoriis, erklärt werden. Zu London erschien 1650. in 8. ein neuer Abdruck.

83) Pentas legalis in Digesta legum, Frf. 1613. in 4. nach der Bibliotheca *Wielingiana*, Th. I. S. 90. In der Lipenischen Bibl. iuris hingegen stehet das Jahr 1623.

Daß die meisten dieser Schriften vom Jahre 1603 an, da er nicht mehr gelebt hat, als Opera postuma anzusehen sind, darf ich wohl nicht erinnern. Viele andere aber, die Arumäus, und mehr Scribenten von ihm, anführen, hat er entweder nicht vollendet, oder sie sind wenigstens ungedruckt geblieben. Es erhellet daraus, wie arbeitsam der würdige Mann alle seine Nebenstunden zugebracht habe. Ich halte es nicht für überflüßig, auch diese Stücke mit beyzufügen. Hieher gehören also:

a) Commentarius ad quinquaginta Decisiones Iustiniani;

b) Progymnasmatum, siue controuersiarum iuris illustrium, in vtramque partem disceptatarum, libri duo;

c) Quaestiones iuris publici, quibus adiunctus est Quaestionum politicarum liber singularis;

d) Partitiones Pandectarum, siue Digestorum iuris ciuilis, variorum Auctorum;

e) Tract.

e) Tract. de iure cognationum et adfinitatum;

f) Tract. triplex de sponsalibus; de matrimoniis; de diuortiis et repudiis;

g) Tract. de iure dotium;

h) Commentar. super Instit. Iustiniani;

i) Commentar. de iustitia et iure;

k) Commentarius super tit. Pand. de origine iuris;

l) Commentar. de iure publico Romano;

m) Comment. de caussis et qualitatibus contractuum, ex L. 44. *Obligationum fere* D. de oblig. et act. Eine Probe daraus ist die obige Nummer 47) unter dem Jahre 1589 gewesen;

n) Commentar. de accidentibus contractuum, veluti de dolo, culpa, et casu fortuito, ad L. 24. *Contractus* D. de Reg. iur. Die 1589 nach der Nummer 41) gehaltene Dissert. de casibus fortuitis, war ein Theil dieses Commentars.

o) Commentar. ad tit. Pand. de vsuris et fructibus, et caussis, et omnibus accessionibus et mora;

p) Protribunalium, siue Assessoriorum, Sententiarum, siue Decisionum iuris singularium, aliquot Volumina. Vermuthlich haben diese eine Fortsetzung seiner bereits ans Licht gestellten Rechtssprüche werden sollen.

Aus dem Elencho, siue Catalogo, Operum partim in lucem editorum, partim vero edendorum, welchen Reusner selbst zu Lavingen 1583 auf einem Octavbogen drucken lies, habe ich noch mehr dergleichen Werke kennen lernen, welche die folgenden sind:

XXVI.

Heinrich Ernst.

Es ist immer der Mühe werth, diesem geschickten Niedersachsen unter andern verdienten Rechtsgelehrten und Philologen einigen Raum in meinen Beyträgen zu verstatten, so wenig auch von seinen Begebenheiten in der Litterargeschichte damaliger Zeit aufgezeichnet worden ist.

Ernst, der Sohn eines Bürgermeisters zu Helmstädt, ward allda 1603 am 16. Februar gebohren. Meiner Vermuthung nach hat er auf der hohen Schule dieser Stadt diejenigen Wissenschaften gelernt, welche ihn in der folgenden Epoche seines Lebens zu keinem geringen Ruhm erhoben haben. Moller macht ihn zum Doctor der Rechte, und er selbst nennt sich also auf dem Titel einiger Schriften. Genaue Nachricht aber, wo er dieser juristischen Würde theilhaftig geworden sey, ist mir unbekannt geblieben. Nach den vollendeten Studierjahren führte ihn 1627 das Schicksal ins Königreich Dännemark, wo ihm ein junger Herr von Güldenstern anvertraut wurde. Mit demselben besuchte er die Ritteracademie zu Soroe, und that alsdann eine lange, gelehrte Reise durch Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Niederlande. Ernst vermehrte bey einer so günstigen Gelegenheit nicht allein seine Kenntnisse und Erfahrungen, sondern bahnte sich auch den Weg zur Verbesserung seiner Umstände, welche im Jahr 1635 glücklich von statten gieng.

Der Dänische Hof berief ihn damals an die gedachte Ritteracademie als ordentlichen Lehrer der Moral und der Rechte. Seine Beförderer fanden keine Ursache, sich die angestellte Wahl gereuen zu lassen. Denn ich weis

weis keinen Professor, welcher diesem prächtigen und blühenden Institut größere Ehre erworben hätte, als er. Zwischen den Jahren 1637 und 16[illegible]9 muß Ernst von neuem nach den Niederlanden und Frankreich zurückgekehrt seyn; wenigstens bestätigen meine Gedanken davon die Wormischen Briefe, die ich zuletzt genauer anführen will, S. 601. u. s. w. Das Jahr 166[illegible] war das letzte seines Aufenthalts zu Soroe. Copenhagen versetzte ihn in einen andern Boden, wo sein genug bekannter Trieb, sich Geschäften zu widmen, dem Staate fruchtbarer werden sollte. Er kam als Königlicher Hof- und Canzleyrath, auch Beysitzer des höchsten Tribunals, dahin, und Friedrich der III. trug ihm noch besonders auf, in einer ansehnlichen Gesellschaft erfahrner Rechtsgelehrten, aus allen Ständen und Collegien, an einem vollkommenen, allgemeinen Gesetzbuche zu arbeiten. Ehe jedoch diese so wichtige Sache ihr Ende erreichte, starb er am 7. April 1665 im drey und sechzigsten Lebensjahre.

Neben der Rechtswissenschaft, vorzüglich der Römischen, die er mit Hülfe der schönen Litteratur, worinn er eine ziemliche Stärke besaß, entweder zu verbessern, oder doch angenehmer zu machen suchte, war er ein getreuer Liebhaber der Geschichte und der Philosophie. Doch hat er auf diesem Felde der Gelehrsamkeit nicht immer glückliche Schritte gethan, vielleicht aus Mangel des Scharfsinns, welcher darzu erfordert wird; vielleicht auch, weil es ihm zu beschwerlich gewesen ist, im Nachdenken die Kräfte des Verstandes unermüdet anzustrengen. *) Von seinem tugendhaften Wandel, und der

*) Conring schrieb im Jahre 1662 an den Baron von Boineburg. Vir bonus est et studiosus iurisprudentiae, a rabulariis institutis in melius conformandae: neque

der aufrichtigsten Neigung zur Gottseligkeit, liegen sogar öffentliche Beweise am Tage, die einem aufmerksamen Leser in der Reihe seiner Schriften nicht entgehen können. Diese empfehlen seinen Namen dem Andenken der Nachwelt, ob sie gleich zuweilen nur alltägliche, oder solche Dinge enthalten, welche in die Gegenden nicht gehören, wo man sie findet. Indem ich nun die Feder zum Verzeichnisse derselben fortführe: so muß ich erst die Anmerkung voranschicken, daß der größte Theil seiner gedruckten Ausarbeitungen unter diejenigen Bücher gehöre, welche man nur selten zu sehen pflegt.

1) *Epicteti*, Philosophi, sententiae 116. e *Ioh. Stobaei*, *Antonii* et *Maximi* collectaneis excerptae; accedit vita *T. Pomp. Attici*, Hafniae 1629. in 12. Ich habe ein Exemplar unter demselben Jahre in den Händen gehabt, welches 6 ½ Bogen stark, aber ohne **Epictets** moralische Sätze war. Nur der **Atticus** allein hatte diesen besondern Titel: Vita T. Pomp. Attici ex *Corn. Nepote*, adnotationibus, emendationibus, variis lectionibus, obseruationibus denique cum ethicis, tum politicis, in vsum nobilissimae iuuentutis Acad. Soranae illustrata. Eben dieses Leben ward wieder zu Amsterdam 1637. auf 3 ½ Duodezbogen gedruckt. Es hat folgende neue Ueberschrift: Speculum

que hac parte omnino infelix, fortassis tamen haud par tanto conatui. Omnia tamen eius et doctrinam eximiam prae se ferunt, et probitatem animi. Ich habe dieses in **Grubers** Commercio epistolico Leibnitiano, Th. II. S. 932. des Tomi prodromi gelesen. Wie unfreundlich hingegen **Jacob Thomasius** von ihm urtheile, werde ich bey der Anzeige der **Ernstischen** Werke unter der Nummer 29) mit desselben eigenen Worten erzählen. Indessen glaube ich doch, es sey dieser sonst würdige Mann hierinn zu weit aus den Schranken der Billigkeit getreten.

lum prudentiae ciuilis, h. e. vita T. Pompon. Attici, scriptore *Corn. Nepote*, cum notis *H. Ernstii*, et *Christoph. Heidmanni*. Ernsts Noten allein stehen auch in den Leipziger Ausgaben des **Nepos** vom Jahre 1653 1657. und 1675. in 8. ferner in der neuern, welche van Staveren zu Leiden 1734. in median 8. ans Licht stellte.

2) Catholica iuris, quibus iurisprudentiae studiosis via ad penitiorem iuris cognitionem aperitur, Hafniae 1634. 12 Bogen in 12. Dieses rar gewordene Werkgen bestehet aus 18 Capiteln, worauf emendationes erratorum folgen, in editionibus Operum postumorum summi Icti, *Iac. Cuiacii*, commissorum, ex manuscriptis Codicibus concinnatae, et coniectura adiutae. Im Jahre 1656 traten die Catholica iuris relecta, et ex manuscripto Auctoris aucta, durch **Ant. Günther Fritzens** Besorgung zu Greifswalde in 8. abermal hervor. Ich habe jedoch diese zwote Auflage nicht gesehen, daher ich auch die Vorzüge derselben eben so wenig, als dieses, weis, ob die emendationes erratorum caet. mit darzu gekommen sind. Der Verfasser selbst hat eine vermehrte und verbesserte Edition ganz fertig hinterlassen, welche jedoch ohne Zweifel ungedruckt bleiben wird. Denn zu unsern Zeiten möchte ich keinem Verleger Vortheil davon versprechen. Ernst handelt die folgenden allgemeinen Sätze sehr kurz ab: de origine iustitiae; de origine iuris ciuilis; de homonymia et etymologia vocabuli iuris; de fine iurisprudentiae, hoc est de iustitia, eiusque definitione et diuisione; de iustitia particulari speciatim; de subiecto iurisprudentiae Romanae, ac de mediis ad eam, welches Capitel nur zwo Seiten ausfüllt; de iurisprudentia ipsa; de diuisione iuris, auch ungemein mager; de iure naturali; iure gentium; iure

ciuili;

ciuili; de lege; de plebiscito; de senatus consulto; de Principum placitis; de iure Praetorio; de responsis prudentum; de iure non scripto. Man siehet es der ganzen Arbeit an, daß er sie hauptsächlich dem jungen Adel zu Soroe bestimmt habe.

3) Variarum Obseruationum libri II. Amstael. 1636. 8 Bogen in 12. Erklärungen einiger Stellen der heiligen Schrift, des **Cebes**, **Persius**, **Horaz**, verschiedener Alterthümer, und grammaticalischer Beobachtungen aus der Griechischen Sprache, sind sein vorzüglichster Gegenstand. Nur selten hat er Anmerkungen über gewisse Gesetze in den Pandecten, und schwere Worte in des **Theophilus** Paraphrasi Institutionum Graeca mit eingeschoben. Diese letzten sind von **Reitzen** zur neuesten Ausgabe des Griechischen Paraphrasten an den gehörigen Orten gebracht worden. **Fabrot** legt ihnen in seinen Noten über den §. 10. I. de except. S. 881. der **Reitzischen** Ausgabe ein gar gutes Lob bey. Eo in libro, (variarum Obseruationum) sagt er, vir pereruditus Theophilum nostrum pluribus locis ex ingenio feliciter emendauit, et coniecturae eius Regiis Codicibus fere confirmantur. Hoc monendum duxi, vt iuris studiosi gratias habeant eis omnibus, quorum opera Theophilus emendatior in lucem prodit. Nach meiner Einsicht ist dieses **Ernstische** Werkgen eines seiner besten Schriften; daher hat es allerdings in **Everhards Otto** Thesauro iuris Rom. Band V. S. 1121. einen Platz verdient.

4) Ad antiquitates Etruscas, quas Volaterrae nuper dederunt, Obseruationes, in quibus disquisitionis astronomicae de Etruscarum antiquitatum fragmentis auctor quoque notatur, Amst. 1639. in 12. 3 ½ Bogen. **Prosper von Fesula**, Commendant des Bergschlosses

ses Scomellum, bey Volterra, zu Zeiten des Sullä, wird für den Urheber gehalten, und es heißt, daß er dieses Werkgen unter die Erde habe vergraben lassen. **Curtius Inghiramus**, der Besitzer des Schlosses, fand es, und besorgte, daß es in Kupfer gestochen, auch zu Florenz 1637. herausgegeben wurde. Die Sache lief aber auf eine Betrügerey hinaus, und der eigentliche Fabricant war **Thomas Fondrus**, welcher im Jahre 1490 lebte, wie **Vossius** de Historicis Lat. Buch I. Cap. 9. am Ende behauptet. In **Joh. Georg Burckhards** Catal. Bibliothecae suae, Th. II. S. 148. des ersten Anhanges habe ich ein Exemplar bemerkt, welchem diese Anecdote beygefügt worden ist: In margine leguntur notata manuscripta, quae *Ernstium* plagii postulant. Vielleicht zielet die Anzeige auf **Pagan. Gaudentius**, welcher der wahre Verfasser dieser Noten gewesen seyn soll. Man sehe hiervon **Mollers** Hypomnemata ad *Bartholinum* de scriptis Danorum, S. 240. und das Spicilegium darzu, S. 19. Eben dasselbe versichert auch **Niceron** Band XXXI. seiner Memoires pour servir à l'Histoire des Hommes illustres, S. 117.

5) Compendium philosophiae moralis, ad verbum Dei, veterumque ecclesiae Doctorum scripta reformatae, et a profanorum Philosophorum, eorumque asseclarum, erroribus vindicatae, Hafniae 1640. in 12. So stehet diese Abhandlung in **Thura** Idea histor. litter. Danorum, S. 306. Mein Exemplar aber ist zu Soroe 1658. auf 12 Duodezbogen gedruckt worden, und man lieset weder auf dem Titel, noch in der Vorrede, etwas von einer neuen Ausgabe. Ob dergleichen in den Jahren 1650. 1660. und 1663. erfolgt sind, wie **Lipenius** S. 479. der Bibliothecae

philos. berichtet, daß muß ich an seinen Ort gestellet seyn lassen.

6) Breuis delineatio historiae vniuersae, Hafn. 1640. in 16. Die Medulla histor. vniuersalis, welche er zu Soroe in demselben Jahre zum Drucke befördert hat, soll davon ganz unterschieden seyn.

7) P. A. *Bargaei* Tract. de ordine, historiae Romanae Scriptores legendi, Sorae 1641. in 16. So viel als ich weis, ist dabey die Besorgung der Ausgabe sein einziges Verdienst gewesen.

8) Catalogus librorum Bibliothecae Mediceae, Amstael. 1641. in 8. auf 96 Seiten. Eine kleine Schrift, die zwar sehr selten geworden ist, aber auch nicht viel bedeutet. Heinr. Meibom in den Additamentis zu Voglers Introd. in notit. bonor. Scriptor. S. 155. der Edition von 1691. urtheilt also davon: Parum gratiae vel a Florentinis, vel a publico, retulit vir alias doctissimus editione illius Catalogi, quem ex pagellis, cuilibet pluteo affixis, sine vlla Codicum inspectione eum confecisse obseruaui. Und doch ist dieses Gerippe eben allda 1646 wieder zum Vorschein gekommen. Nach der Anzeige des Indicis scriptorum suorum, Sorae 1647. in 4. welchen auch der Σοφὸς ἄσοφος enthält, wovon unten Nummer 32), ist der Verfasser auf eine verbesserte und vermehrte Ausgabe bedacht gewesen. Allein er hat sein Vorhaben nicht ausgeführt.

9) Oratio in obitum *Oligeri Rosenkrantzii*, Sorae 1642. in 4. Von diesem gelehrten, um sein Vaterland wohlverdienten Dänischen Reichsrathe handelt Moller in den Hypomnematibus ad *Bartholinum* de scriptis Danorum, S. 363—369.

10) *Annaei Boëtii* liber de moribus per ſententias; editus, ex manuſcriptis Codicibus recenſitus, auctus et illuſtratus, Sorae 1642. in 16.

11) Introductio ad veram vitam, ibid. 1643. 1649. und 1661. in 8. zu Copenhagen, welche dritte Edition 2 Alph. 12 Bogen erfüllt. Sie beſteht aus zween Theilen, deren letzter Zuſätze zum erſten liefert. **Ernſt** hat in dieſem nun ziemlich raren moraliſchen Buche eben ſo, wie im Compendio philoſophiae moralis, viel Gottesfurcht bewieſen, aber auch manche theologiſche Gedanken am unrechten Orte hingeſchrieben. Dem ungeachtet meynt **Crenius** in der dritten Exercitation de libris Scriptorum optimis et vtiliſſimis §. 16. es ſey des Verfaſſers beſtes Buch.

12) Regum aliquot Daniae genealogia et ſeries Anonymi, ex veteri Codice manuſcripti Chronici cuiusdam Eccleſiae Laudunenſis, quod deſinit in anno Chriſti 1218. quam H. *Ernſtius* nunc primum edidit, emendauit, ac notis illuſtrauit, in quibus hanc partem hiſtoriae Danicae veritati aſſeruit, et a variorum corruptelis liberauit. Vna cum Epiſtola de fructu e lectione Hiſtoricorum petendo, Sorae 1646. in 8. So lautet der ganze Titel dieſes ebenfalls raren Werkgens, welches 8 Bogen ſtark iſt. Es ſind 9 kurze Capitel darinn, von denen er eine neue beſſere Auflage zum Drucke fertig gemacht hatte. Er bekam dieſes hiſtoriſche Stück vom Andr. du **Cheone** in Frankreich. Die Noten übertreffen den Text an Weitläuftigkeit, oft auch an Güte. Der Canzler von **Ludewig** veranſtaltete 1731. im Bande IX. S. 591—650. einen abermaligen Abdruck, doch ohne Epiſtel und Regiſter, weil ihm jene nicht gefiel. Habet vulgaria, ſchreibt er S. 30. der Vorrede, dicta ſcriptaque ab innumeris aliis; ideoque inuidi-

mus ei ſpatium, quod dediſſemus ei, ſi quidem ſigillatim ad *Danica* reſpexiſſet, oſtendiſſetque, ex Danicae hiſtoriae lectione, commoda et vtilitatem ciuibus. Nun findet man dieſe Genealogie auch in **Langebecks** Scriptor. rer. Danic. medii aeui, Band II. S. 155—163. nebſt einer ältern, von jener ſtark abweichenden, Handſchrift, aus der Bibliothek Arnas Magnäus. **Langebeck** beweiſet, daß die Genealogie, ſo wie es **Ernſt** vermuthete, wirklich eine Deduction **Wilhelms**, Abts des Cloſters Ebelholt, geweſen ſey, welcher darinn zeigen wollen, es habe die zu nahe Verwandſchaft der Däniſchen Prinzeſſin, Ingeburg, mit dem Könige Philipp von Frankreich keinen Grund. Der neue Herausgeber ſagt übrigens S. 155. von den **Ernſtiſchen** Noten: Ex notis *Ernſtii*, qui ſaepius de re nihili, aut de nomine male lecto, aut de loco, librarii inſcitia corrupto, commentatur, plurima omiſi, meis, vbicunque opus fuerit, annotatiunculis ſubſtitutis.

13) Genealogia *Ranzouiana*, Sorae 1646. **Moller** führt dieſe Schrift an; in **Ernſts** Catalogo ſcriptorum ſtehet ſie aber nicht.

14) Breuiores annotationes in libr. I. Digeſtorum, vna cum explicatione L. *Princeps* 31. D. de Legibus, Sorae 1646. in 4. Man ſiehet dieſes Jahr unter der kurzen Zuſchrift an den Däniſchen Miniſter, Johann Lindenow. Die angehängte Erklärung des L. 31. handelt de ſumma poteſtate imperii Romanii, und iſt vorher als eine Diſſertation von ihm vertheidiget worden. **Gerh. Meerman** hat dem Werkgen die Seltenheit entzogen, und es im Bande VI. des Theſauri iur. civ. et canonici, S. 841—860. wieder abdrucken laſſen. In der Vorrede beurtheilt er S. 3. und 4. die ganze Arbeit alſo: In hac lucubratione,

bratione, siue potius florum sparsione, Auctor varias leges libri I. Digestorum tum explicat, tum inprimis emendat ex editionibus antiquis, atque ex duobus Codicibus manuscriptis, vno *Ernstiano*, qui antea fuerat *Iohannis* a *Sancto Andrea*, altero *Seheseldiano*. — — Sed dolendum est, quod in hisce annotationibus selectui parum studuerit, multaque admiscuerit trita ac proletaria, id quod etiam in aliis Auctoris scriptis deprehendi. Eine neue Ausgabe hat derselbe fertig hinterlassen.

15) Methodus iuris ciuilis discendi, Sorae 1647. in 4.

16) *Marci Valerii Probi* libellus de interpretandis Romanorum litteris caet. quem ex vetustissimis manuscriptis Codicibus plus partem dimidiam auxit, emendauit, ac notis illustrauit *Henr. Ernstius*, Sorae 1647. in 4. Vieles, welches dem Probus darinn nicht zugehört, hat der Herausgeber von dessen Eigenthume abgesondert, und mit einem Zeichen unterschieden. Die Seltenheit dieses Exemplars ist nun ziemlich verschwunden, seitdem es im Meermannischen Thesauro Band I. S. 87—132. eingerückt worden. Die Verfasser der Nouorum Actor. Erudit. aufs Jahr 1751. S. 580. sagen davon ganz richtig: Est haec *Ernstii* editio caeteris omnibus multo locupletior, vt fere noua possit haberi.

17) Disput. de veritate summi boni, in Introductione ad veram vitam nuper monstrati, Sorae 1648. 2 Octavbogen. Damit sucht er noch mehr zu bestätigen, was von ihm Cap. II. dieses Tractats vorgetragen worden war.

18) Dissert. iuridica de quaestionibus, ibid. 1650. in 4.

19) Dissert. de fide politica et priuata seruanda, Hafniae 1650. in 4.

 20) *Ioh.*

20) *Ioh. Caselii* librorum in certas classes distributio, Hamb. 1651. in 4. Diese kleine, ganz vergriffene Schrift macht sein Vorhaben bekannt, die Werke des Caselius zu sammlen, und ans Licht zu stellen. Mehr davon in Clement Catal. de livres difficiles à trouver, Band VIII. S. 112.

21) L. *Annaei Senecae*, Philosophi, trium librorum de ira editio noua, accurante H. *Ernstio*, qui eam ad antiquissimos Codices manuscriptos et impressos examinauit, in commata, siue incisa, distinxit, variantibus lectionibus illustrauit, Dissertationibus aliquot, et vberrimo indice donauit, Sorae 1652. in 12. Eine ungemein rare Ausgabe, die 14 Bogen stark, und auf seine Kosten veranstaltet worden ist. Dasjenige bessere Exemplar aber, welches er zum zweeten Abdrucke fertig gemacht hatte, blieb nach seinem Tode liegen. Die angehängten Dissertationen, fünf an der Zahl, handeln de trium librorum, qui inscribuntur de *ira*, scriptore; de vera vocis *irae* significatione apud Senecam et Stoicos; de iis, qui idem argumentum tractarunt, deque eo, ad quem libri hi sunt missi; de distinctione contextus; quomodo Scriptorum verba appellant, in commata et periodos, eorumque oppositis numeris, seu versibus, quos vulgus vocat; de variarum, seu dubiarum, quas hodie vocant, lectionum corruptelis, veroque earundem vsu, ad Criticorum filios; welche Abhandlung die beste unter den übrigen zu seyn scheint. Zuletzt folgt ein starkes Register der Sachen und Worte.

22) Disputationum iuridicarum *prima* de iurisprudentiae dignitate, et iuris studiosorum praestantia, Sorae 1653. auf 6 Quartbogen. Die Fortsetzung habe ich nicht gesehen; vielleicht ist sie auch gar nicht vorhanden. In diesem ersten, sehr raren Stücke, welches

ches ganz gut gerathen ist, zeigt er besonders, wie nöthig einem Juristen die genauere Bekanntschaft mit der Philosophie sey.

23) Epistola ad *Bartolum Bartholinum* de poenula, welche dieses Gelehrten Tractate von demselben Gegenstande zu Copenh. 1655. in 8. beygefügt ward. Sie kam hernach mit diesem zugleich in den Band VI. S. 1179. des Thesauri Antiquit. Rom. *Graeuiani.* **Ernst** erläutert besonders L. 23. §. 2. D. de auro et arg. leg. und bey solcher Gelegenheit sagt er auch von seinen Anmerkungen über L. 2. §. 1. D. de officio Proconf. die jedoch nicht öffentlich erschienen sind.

24) Exercitatio de forma actionum, Sorae 1656. in 4. Vermuthlich eine Dissertation.

25) Sonntagsfragen, Soroe 1656. in 12.

26) Σαββατισμός; siue Commentatio de studiis, diebus festis conuenientibus, Sorae 1656. in 4. 1 Alph. 1 Bogen mit dem Register. Seine Absicht war vorzüglich diese, daß junge Studirende dadurch zur Gottesfurcht ermuntert werden möchten. In 17 Capiteln redet er de Sabbatho, eiusque origine et sanctimonia; de vocis *Sabbathi* etymologia et pleniore explicatione; de abusu dierum festorum; de vero eorum vsu; de caussis, quae nos ad festorum celebrationem incitent, et primum de diuino praecepto, ac nostro honore; de vtilitate dierum festorum; de necessitate, aliisque caussis celebrandi dies festos; de praecipuis dierum festorum studiis; de exemplis ac testimoniis, quibus hactenus dicta comprobantur; de secundariis studiis, post sacrum conuentum tractandis; de sacra Scriptura, quomodo legenda? de fallaciis mali genii per digressionem; de Sabbatho et feriis idiotarum; de Sabbatho perpetuo; Sab-

 bathum

30) Hausbüchlein vom wahren Glauben, Soroe 1664. in 12.

31) *Christoph Heidmanni* Palaestina cum notis *Ernstii*, Guelpherb. 1665. in 4. Die Noten stehen zuletzt von der Seite 214 an, bis 228. Er soll auch desselben Europam, siue manuductionem ad Geographiam veterem, eben allda 1658. in 4. von neuem zum Drucke befördert haben; es wird aber seines Namens nirgends gedacht, vielweniger seh ich, daß von ihm Etwas hinzugesetzt worden sey.

32) Σοφὸς ἄσοφος; seu Dissertatio de re summa, omniumque difficillima, nempe vera philosophia, vocisque eius abusu, profanis Philosophis, non sine graui consilio, opposita, Hamb. 1665. in 8. 24 Bogen stark. In der Vorrede, welche der Verfasser am 1. Januar 1664. unterzeichnet hat, klagt er sehr über die zu weit getriebene Orthodoxie, und die Zänkereyen einiger Geistlichen. Er starb aber vor dem Drucke, welchen Joach. Hennings besorgt haben soll; wiewohl ich dessen Namen auf meinem Exemplare nicht finde. Nach dem Hauptbuche siehet man eines Ungenannten schon im Jahre 1620 herausgegebene Schrift, welche den Titel hat: Probatissimorum Ecclesiae doctorum sententiae, quae non detrahunt quidem Ethnicorum philosophiae, sed eam prorsus vituperant, abiiciunt, despiciunt, vt Christiani hominis studio indignissimam, impiamque et pestilentem. Alsdann folgt der Catalogus scriptorum *Henr. Ernstii*, a se partim perfectorum, partim inchoatorum, welchen **Daniel Ernst**, wahrscheinlich ein Sohn von ihm, im vorhergegangenen Jahre zu Copenhagen in 12. besonders ans Licht gestellt hatte. Eine ziemliche Anzahl der daraus gezogenen Schriften lies auch **Tenzel** dem Jahre 1692. seiner

sciculi VII. der Struvischen Actorum litterariorum vor Augen stellt, S. 50. wie folget: Non est, quod quis ex hoc *Ernstii* scripto speret edoceri se posse, quem ordinem in disciplinis aut Facultatibus teneat iurisprudentia. Miscet omnia, nihil explanat, nullum terminum expendit: non edisserit, quid scientia, quid ars, quid sapientia, quid prudentia differant, non quid inter praxin et theoriam, quid inter Ictos veteres et recentes, quid inter politicos aulicos et Ictos academicos sit discriminis, docet. Plane apparet, ipsum nihil minus potuisse, quam philosophari: nulla in his thesibus methodus, nullus ordo, nulla lex legenti se offert, merae tenebrae. Arenam sine calce dixeris, noctes sine sidere. —— Antea magni faciebam hunc *Ernstium*, nescio qua fama nominis eius motus, nam scriptum nullum eius euolueram. Ac fieri potest, vt in Criticis praestiterit aliquid. Nunc hac eius statera expensa, valde vacillare sentio illam de eo praeclaram existimationem. Philosophiae quidem studia plane non mihi videtur attigisse: in arte dicendi conari aliquid ad exemplum veterum, sed passim tamen iacere conatus destituente facultate. Poenituit omnino horulae, quam in eo legendo perdidi. Ernst zeigt überall eine gute Bekanntschaft mit den alten Schriftstellern, und es scheint, daß sein Werkgen aus Vorlesungen auf der Dänischen Ritteracademie entstanden sey. Es enthält drey Capitel. Im ersten ist die Rede de vera iurisprudentiae, et Icti, aestimatione; im zweyten de iurisprudentiae, et studiosorum eius, calumniatoribus; im dritten aber de modo acquirendi iurisprudentiam, et quo modo nobilis adolescens Danus se ad patriam Rempublicam parare debeat.

womit Magnus Crusius vor vielen Jahren umgieng, haben beygefügt werden sollen, berichten die Leipziger Zeitungen von gel. Sach. im Jahre 1728. S. 486.

Unter seinen noch ungedruckten Aufsätzen sind, außer vielen andern, die im Indice scriptorum vorkommen, hier besonders zu merken:

a) Epistola de cornu Christiani V. Principis Danici aureo, ad Ioach. Gersdorffium. **Olaus Worm** hatte über denselben Gegenstand zu Copenh. 1641. eine Abhandlung ans Licht gestellt. **Ernst** schrieb gleichfalls seine Gedanken davon nieder, welche sein Collega, Stephan **Stephanius**, in einer Copey **Wormen** mittheilte, und um sein Urtheil bat. Dieser ward aber deswegen sehr erbittert, wie aus verschiedenen Stellen der Epistolarum *Olai Wormii*, et ad eum doctorum virorum, welche 1751. in 8. zu Copenhagen gedruckt worden sind, vornemlich S. 604. erhellet. Wer Lust hat, sie alle zu lesen, der darf nur den Artikel **Ernstius** im Register ansehen. **Worm** verfertigte darauf Stricturas, und schickte sie dem **Stephanius** vermittelst eines Briefs zu, der S. 201. der gedachten Sammlung stehet. In solchem bedient er sich gar harter Ausdrücke, und schreibt also: Quid de Epistola de *cornu aureo* statuam, ex adiunctis videbis. Miror hominem tam pueriliter ineptire; nunquam credidissem. Exspectabam ex manuscripto Chronico Holsatico loca, ad rem nostram facientia, sed de eo altum, vt video, silentium. Nollem, eum famam et existimationem suam apud doctos ita prostituere; quo circa, quantum potui, ab ipso remoui has nugas, vt mihi res esse videretur cum alio, qui eius nomine abuteretur. Mitto, vt ei ostendas, quam ineptiat, et, si aliis suam

comm-

seiner monatlichen Unterred. S. 584—586. mit eindrucken. Der Hamburgische Verleger fand indeß seinen gehofften Vortheil bey diesem Buche nicht; deswegen bediente er sich des gewöhnlichen Kunstgriffs, und suchte 1678. vermittelst des neuen Titels: Aristarchus philosophicus, mehr Käufer anzulocken. Moller eröffnet seine Gedanken von der ganzen Arbeit mit diesen Worten: Liber ingentem spirat verae pietatis zelum; sed in Aristotelem, contra quem omnia veterum et recentiorum conuitia studiose coaceruat, paullo est iniquior. Bey dem allen ist doch daraus zu erkennen, daß er kein blinder Anbeter des ehrlichen Stagiriten habe seyn wollen. Heinr. Crull in einem an den Jacob Thomasius geschriebenen Briefe, welchen Struve ebenfalls dem Fascicul VII. der Actorum litterar. einverleibt hat, (man sehe die Nummer 29.) macht es gar zu arg, wenn er Ernsten beschuldiget, quod rectam rationem, quae philosophiae apud eruditos principium audit, toto conetur opere euertere.

33) Notae breuissimae ad *Arnobii* libros disputationum aduersus gentes. Accedunt notae ad orationem de consummatione mundi, ac de Antichristo, et secundo aduentu domini nostri Iesu Christi, qui b. *Hippolyto*, Episcopo ac martyri, vulgo tribuitur, Hafniae 1726. in 12. So finde ich im Catalogo Biblioth. *Frid. Otton. Menckenii*, Th. I. S. 60. dieses kleine Buch, welches aus einer hinterlassenen Handschrift gedruckt worden ist. In des Verfassers Indice scriptorum, ad edendum paratorum, stehet es unter der Nummer 14. Eine Ausgabe vom Jahre 1716 oder 1717. wird aber bereits in den Haagischen Nouvelles litteraires, 1717. S. 225. angezeigt. Daß eben diese Noten auch der neuen Edition des Arnobius,

womit

XXVII.

Heinrich Bode, oder Bodinus.

Hier soll ein Rechtsgelehrter auftreten, welcher bey großer, practischer Wissenschaft doch auch von seltsamen Einfällen und Vorurtheilen nicht wenig bestrickt war, und eben darüber die meisten meiner Leser aufmerksam machen wird. **Heinrich Bode** ist dieser Mann, dessen wichtigste Lebensgeschichte ich nun zu erzählen anfangen will. Am 6. April des Jahrs 1652 erblickte er zum erstenmale die Welt in der Gräflich Schauenburgischen Stadt und Universität Rinteln, welche seit dem Westphälischen Frieden unter Hessen-Casselischer Herrschaft stehet. Sein Vater, **Gerhard Bode**, lebte zu dieser Zeit als Professor der morgenländischen Sprachen und Beredsamkeit allda, und starb endlich in der Würde eines obersten Lehrers der Theologie, eines Beysitzers im Consistorio und Superintendentens. Die Mutter aber, **Christina**, war **Heinr. Schreibers**, des Königlich Schwedischen Raths und Bürgermeisters zu Minden, Tochter. Anfangs schien die Gottesgelehrsamkeit auch des jungen **Bode** einzige Bestimmung zu seyn, in welcher Absicht er die orientalische Litteratur eifrig trieb. Allein er änderte doch bald, mit Einwilligung des Vaters, seinen Vorsatz, und gieng zur Rechtswissenschaft über, welche neue Laufbahn er besonders im Jahre 1668. zu Helmstädt antrat. Die daselbst eingeerndtete Früchte des Fleißes brachte er zurück nach Rinteln, wo er im Februar 1672, noch keine zwanzig Jahre alt, den Titel eines Licentiaten der Rechte erhielt. Nun bekümmerte er sich um Proceßsachen, und reisete, damit er darinn mehr Fertigkeit sammlen möchte, nach dem Cammergerichte zu Speier, ferner nach Regensburg

communicauerit, vt et hanc communicet. Si ipsi visum, prelo submittat; mea mox sequetur. Non subterfugio disputationis aleam, modo ea adferat, quae momenti sint alicuius. Puerilia pueriliter sunt tractanda. Ob, und an welchem Orte, diese Ernstische Epistel noch vorhanden sey, kann ich nicht sagen. Ehemals ist sie, nebst Worms Stricturis, in der Resenischen Bibliothek zu Copenhagen gewesen, wie Moller versichert.

b) Vita *Othonis Rudii*. Eine Handschrift in 4. zeigt das Langebeckische Bücherverzeichnis S. 566 an. Dieser Otto Rud ist ohne Zweifel derjenige Dänische Admiral gewesen, welchen die Schwedische Flotte 1565 schlug, und gefangen bekam.

Albert. Bertholinus de scriptis Danorum, cum Hypomnematibus *Ioh. Molleri*, Hamb. 1699. in 8. p. 53. et 237.
Molleri Spicilegium Hypomnematum, p. 18.

XXVII.

XXVII.

Heinrich Bode, oder Bodinus.

Hier soll ein Rechtsgelehrter auftreten, welcher bey großer, practischer Wissenschaft doch auch von seltsamen Einfällen und Vorurtheilen nicht wenig bestrickt war, und eben darüber die meisten meiner Leser aufmerksam machen wird. Heinrich Bode ist dieser Mann, dessen wichtigste Lebensgeschichte ich nun zu erzählen anfangen will. Am 6. April des Jahrs 1652 erblickte er zum erstenmale die Welt in der Gräflich Schauenburgischen Stadt und Universität Rinteln, welche seit dem Westphälischen Frieden unter Hessen-Casselischer Herrschaft stehet. Sein Vater, Gerhard Bode, lebte zu dieser Zeit als Professor der morgenländischen Sprachen und Beredsamkeit allda, und starb endlich in der Würde eines obersten Lehrers der Theologie, eines Beysitzers im Consistorio und Superintendentens. Die Mutter aber, Christina, war Heinr. Schreibers, des Königlich Schwedischen Raths und Bürgermeisters zu Minden, Tochter. Anfangs schien die Gottesgelehrsamkeit auch des jungen Bode einzige Bestimmung zu seyn, in welcher Absicht er die orientalische Litteratur eifrig trieb. Allein er änderte doch bald, mit Einwilligung des Vaters, seinen Vorsatz, und gieng zur Rechtswissenschaft über, welche neue Laufbahn er besonders im Jahre 1668. zu Helmstädt antrat. Die daselbst eingeerndtete Früchte des Fleißes brachte er zurück nach Rinteln, wo er im Februar 1672, noch keine zwanzig Jahre alt, den Titel eines Licentiaten der Rechte erhielt. Nun bekümmerte er sich um Proceßsachen, und reisete, damit er darinn mehr Fertigkeit sammlen möchte, nach dem Cammergerichte zu Speier, ferner nach Regensburg

und

„nung zu behaupten, glücklich und geschwind; und wo
„öfters niemand von Herzen reden wollte, da geschah es
„von ihm; er hielte sich auch an keine Parthie, sondern
„war jetzo bald auf dieser, bald auf jener Seiten, bald
„auf der geistlichen, bald auf der weltlichen, wie es die
„Umstände erforderten. So viel aber das Universitäts-
„wesen betrifft: so war die Weise, in Westphalen zu le-
„ben, von der hiesigen gar sehr unterschieden. Er fuhre
„z. E. mit einem Schimmel und castanienbraunen Pfer-
„de; er ritte aufs Consistorium, so einige Gassen von
„seinem Wohnhause abgelegen war. Welches, hiesiger
„Orten, ungewöhnlich heraus kam. Als auch das Con-
„sistorium von hiesiger Stadt nach Magdeburg verlegt
„worden, hat er bey Königlicher Majestät, zur Conser-
„vation seiner Consistorialbesoldung, angesucht, alle
„Wochen ihn, zwölf Meilen dahin, von hier ab und
„wieder her, reisen zu lassen. Welches er auch, so pa-
„radox es schiene, erhalten; aber solche Willfährigkeit
„zu dienen sein Fuhrwerk nicht vertragen. Er verstun-
„de sein Corpus iuris; aber aus andern Büchern und
„Wissenschaften machte er keinen Staat. Die Logic
„hielte er für Schulpossen müßiger Leute, die auch ei-
„nem, dem die Muttermilch verdorben, nicht zu statten
„kommen würde. Dahingegen die natürliche Logic zu
„richtigen Schlüssen genug wäre. Er wollte seine Söh-
„ne enterben, wenn sie in der Logic und Metaphysic ge-
„lehrt werden wollten.“ (**Unter den 14 Ursachen, die der Justinian vorgeschrieben hat, steher doch diese nicht mit.**) „Im Sprechen und Schreiben
„müßte man auf die Sachen sehen. Dann in Wör-
„tern eine Zierde zu suchen, solches käme von der Erb-
„sünde, weil die Schlange im Paradies die Redekunst
„zur Verführung gebraucht. Und was dergleichen pa-
„radoxa, absonderlich im iure naturae, mehr gewesen.
„Seine Gemüthsleidenschaft verriethe seine Leibesge-

den Adelsbrief; wie wohl beyde Brüder nur von der Erneuerung des schon vorher ihren Vorfahren verliehenen Adels haben wissen wollen. **Heinrich Boden** riß endlich der Tod am 15. September 1720. im neun und sechzigsten Jahre seines Alters zu Halle aus der Welt. In einer dreyfachen Ehe war allein die erste fruchtbar. Außer dreyen, noch bey seinem Leben verheyratheten Töchtern, hinterlies er zween geschickte Söhne, denen er alle academische Bedienungen verhaßt machte. Der älteste, **Gerhard Johann v. Bode** ist vor vielen Jahren als Königl. Großbritannischer, und Churfürstlich Braunschweigischer Hof- und Consistorialrath gestorben; der jüngste hingegen, **Friedrich**, lange Zeit der ansehnlichste geheime Rath des Fürsten von Nassau-Saarbrück gewesen. Er hat einen gelehrten Sohn, **Carl Wilh. Moritz von Bode**, gezeugt, welcher 1750 zu Göttingen eine starke, wohlgeschriebene Disputation de successione gentilitia vertheidigte, und bereits bey eben diesem Prinzen als Hof- und Regierungsrath stand.

Der Canzler von **Ludewig** entdeckt auf der S. 58—60. seiner Historie der Friedrichs-Universität Halle, welche, statt eines Vorberichts, dem Bande II. der von dasiger Facultät ausgefertigten Rechtssprüche vorgesetzt worden ist, unterschiedliche und besondere Umstände, woraus seines ehemaligen Collegen Character in einem hellen Lichte erscheint. Da man diese Schilderung, meines Wissens, sonst nirgends antrifft: so meyne ich keine vergebliche Mühe anzuwenden, wenn ich die eigenen Worte desselben abschreibe. „Des Consistorialraths „**Bode**, sagt er, Sitz im Landesconsistorio war von ganz „besonderer Wirkung. Denn er verstunde die Rechte „wohl; er hatte den Muth, Geistlichen und Weltlichen, „ohne Unterscheid, zu widersprechen; er war fertig im „Reden und Vortrag, auch in Einfällen, seine Mey-

„nung

„nung zu behaupten, glücklich und geschwind; und wo
„öfters niemand von Herzen reden wollte, da geschah es
„von ihm; er hielte sich auch an keine Parthie, sondern
„war jetzo bald auf dieser, bald auf jener Seiten, bald
„auf der geistlichen, bald auf der weltlichen, wie es die
„Umstände erforderten. So viel aber das Universitäts=
„wesen betrifft: so war die Weise, in Westphalen zu le-
„ben, von der hiesigen gar sehr unterschieden. Er fuhre
„z. E. mit einem Schimmel und castanienbraunen Pfer-
„de; er ritte aufs Consistorium, so einige Gassen von
„seinem Wohnhause abgelegen war. Welches, hiesiger
„Orten, ungewöhnlich heraus kam. Als auch das Con=
„sistorium von hiesiger Stadt nach Magdeburg verlegt
„worden, hat er bey Königlicher Majestät, zur Conser-
„vation seiner Consistorialbesoldung, angesucht, alle
„Wochen ihn, zwölf Meilen dahin, von hier ab und
„wieder her, reisen zu lassen. Welches er auch, so pa-
„radox es schiene, erhalten; aber solche Willfährigkeit
„zu dienen sein Fuhrwerk nicht vertragen. Er verstun-
„de sein Corpus iuris; aber aus andern Büchern und
„Wissenschaften machte er keinen Staat. Die Logic
„hielte er für Schulpossen müßiger Leute, die auch ei-
„nem, dem die Muttermilch verdorben, nicht zu statten
„kommen würde. Dahingegen die natürliche Logic zu
„richtigen Schlüssen genug wäre. Er wollte seine Söh-
„ne enterben, wenn sie in der Logic und Metaphysic ge-
„lehrt werden wollten." (**Unter den 14 Ursachen, die der Justinian vorgeschrieben hat, stehet doch diese nicht mit.**) „Im Sprechen und Schreiben
„müßte man auf die Sachen sehen. Dann in Wör-
„tern eine Zierde zu suchen, solches käme von der Erb-
„sünde, weil die Schlange im Paradies die Redekunst
„zur Verführung gebraucht. Und was dergleichen pa-
„radoxa, absonderlich im iure naturae, mehr gewesen.
„Seine Gemüthsleidenschaft verriethe seine Leibesge-

 „stalt.

5) Disputatio continens quinque decisiones practicas, ibid. 1687.

6) Diss. de prohibita violatione iuris sepulturae, ibid. 1687. 6 Bogen.

7) Diss. de differentiis iuris communis et statutarii Reipublicae Mindensis, circa delationes hereditatis ab intestato, ibid. 1688.

8) Diss. de auctoritate, seu actione, quae pro euictione competit, 1688. auch zu Halle 1704. auf 3 Bogen.

9) Diss. de priuati commodi studio, Rint. 1688. 10 ½ Bogen.

10) Diss. de Barattaria, ibid. 1688. 4 ½ Bogen.

11) Diss. de iure mundi, ibid. 1690. Er lies sie zu Halle 1698. unter dem Titel wieder abdrucken: Ius mundi, seu vindiciae iuris naturae. Ein neuer Abdruck folgte eben allda 1711. auf 5 Bogen in 4. Der Verfasser bestimmt darinn die nach dem göttlichen Willen eingerichtete Ordnung der Creaturen zum Grunde des Rechts der Natur. Der §. 30. wo er vom Misbrauche der Thiere redet, preßt mir den Wunsch aus, daß in einer neuen Deutschen Schrift recht lebhaft vorgestellt, und wiederholt werden möchte, wie sehr sich hierinn unbarmherzige Menschen, hohe und niedrige zu versündigen pflegen. Doch vielleicht thut nun die aus dem Englischen übersetzte Abhandlung **über Barmherzigkeit und Grausamkeit gegen die thierische Schöpfung**, welche ich eben in den Zeitungen angekündiget lese, der Sache ein Gnüge. **Christ. Thomasius** hat in seiner 1698 gehaltenen Disputation de fundamentorum definiendi caussas matrimoniales, hactenus receptorum, insufficientia, vom §. 32. an, Manches gegen die **Bodische** zu erinnern

Seine Feder gebrauchte er nur zu kleinen academischen Abhandlungen, die zum Theil nicht ohne Beyfall aufgenommen worden sind. Sehr vielen fehlt es hingegen an gründlicher, und genauer Ausführung: manche hat er auch nicht selbst verfertiget, ob sie gleich unter seinem Namen vor Augen liegen. Sie sollen nun alle einzeln genennt, und diejenigen nicht vergessen werden, von welchen es gewiß ist, daß er entweder gar nichts, oder sehr wenig daran gethan habe.

1) Negatiuum diuinae maiestatis praeceptum: non furtum facies, Dissertatione iuridica, ex iure naturali et positiuo vtroque, cum diuino, tum etiam humano, deductum, Rintelii 1671. unter **Bernhard Schulzens** Vorsitze. Sie ist 14 Bogen stark, und zu Halle 1704, mit **Bodens** Namen allein gestempelt, wieder ans Licht getreten.

2) Differt. de alienatione bonorum ecclesiasticorum, ibid. 1672. auf 9 Bogen. Auch bey dieser hatte er **Schulzen** zum Beystande, als er, zur Erlangung des Doctortitels, die Catheder besteigen mußte. Im Jahre 1712 kam sie abermal aus einer Hällischen Presse hervor.

3) Positiones curiosae ex iure naturali ac positiuo, diuino et humano, publico et priuato, ibid. 1683. Eine Disputation von 3 Bogen.

4) Selectae resolutiones iuris, Rint. 1687. 8 Bogen.

 5) Dispu-

que Geneseos interpretem, nunciauit amicus. Is vero tam peruerse, sacra mysteria, tam impie et scurriliter tractat, vt atheis delectationi sit, caeteris horrori. **Uffenbach** antwortete S. 264. darauf: *Bodinum* tam repente, vt putidi solent nasci fungi, Theologum esse factum, illotisque manibus sacras conspurcare paginas, vix miror, cum hominis *ingenium moresque* bene nouerim.

22) Diss. de reseruatis maiestatis diuinae, 1694. 3½ Bogen.

23) Diss. de conditione turpi impleta, 1696. 5½ Bogen.

24) Diss. de erroribus communibus circa matrimonialia, 1696. 3 Bogen.

25) Diss. de collatione succedentium liberorum, 1696. 4 Bogen.

26) Diss. de iure inhumaniori, 1696. 3 Bogen.

27) Vindiciae pactorum iuris Romani ad demonstrandum, nec hodie ex nudo pacto actionem competere, 1696. 5½ Bogen. Nach dem §. 8. ist er der Meynung, es sey dieses ein pactum nudum, wenn die Partheyen nur blos von der Sache geredet, und ihnen einerley recht und billig gedeuchtet, wiewohl sie sich, einer gegen den andern, nicht verbindlich gemacht haben. Man kann aber darüber nachlesen, was Leyser in den Meditat. ad Pand. Band I. Specimen 39. S. 397. der Quartausgabe davon urtheilet. Unter andern sagt er: illud potissimum dubium est, an prisci Icti Romani per nuda pacta intellexerint tractatus, seu sermones, eiusmodi sine animo obligandi a contracturis prolatos. Hoc in quo controuersiae cardo consistit, *Bodinus* leuiter nimis tangit, nec argumentis, vt par est, ostendit. Nec poterat profecto ostendere, cum contrarium manifeste ex legibus appareat.

28) Progr. de fama, ad demonstrandum, quare quaedam actiones illegitimae infamia notentur, quaedam non, Hal. 1696.

29) Diss. de obligatione forensi iuris diuini, 1696. 5½ Bogen.

30) Diss.

erinnern gefunden, doch ohne denjenigen zu nennen, dessen Meynungen ihm nicht gefallen, wie schon Jac. Friedr. Ludovici, in der delin. hist. iur. natur. S. 144. der zwoten Edition, bemerkt. Vorher S. 139. giebt derselbe auch von Bodens Abhandlung genauere Nachricht.

12) Diss. de fideicommisso tacito, Rintelii 1692. auf 6 Bogen, und wieder zu Halle, ohne Beyfügung des Jahrs, welches Exemplar einen Bogen stärker ist, als das erste.

13) Dissert. de differentiis, quae circa materiam testamentorum in iure communi et statutario Reipublicae Mindensis occurrunt, Rint. 1692.

14) Diss. de actione familiae erciscundae, 1692.

15) Diss. de peritia et imperitia, 1692. auf 2 ½ Bogen.

16) Diss. de collectis et contributionibus, 1692. 5 Bogen.

17) Diss. de fundamentis nuptiarum contrahendarum, ex principiis iuris ciuilis et canonici, 1693.

18) Diss. de iuribus infirmorum, seu aegrotorum singularibus, 1693. und von neuem zu Halle 1703. auf 4 ½ Bogen. Alle diese Schriften sind zu Rinteln von ihm ans Licht gestellt worden.

19) Programma de fundamentis Academiae Fridericianae, Halae 1694. Beym Antritte seines Lehramtes.

20) Diss. de abusu poenitentiae ecclesiasticae, Halae 1694. Eben allda ward sie 1726 und 1741. auf 15 Quartbogen, in Form eines Tractats, wieder gedruckt.

21) Diss. de licito vsu et grauissimo abusu iuramentorum, 1694. 2 ½ Bogen.

22) Diss. de reseruatis maiestatis diuinae, 1694. 3 ½ Bogen.

23) Diss. de conditione turpi impleta, 1696. 5 ½ Bogen.

24) Diss. de erroribus communibus circa matrimonialia, 1696. 3 Bogen.

25) Diss. de collatione succedentium liberorum, 1696. 4 Bogen.

26) Diss. de iure inhumaniori, 1696. 3 Bogen.

27) Vindiciae pactorum iuris Romani ad demonstrandum, nec hodie ex nudo pacto actionem competere, 1696. 5 ½ Bogen. Nach dem §. 8. ist er der Meynung, es sey dieses ein pactum nudum, wenn die Partheyen nur blos von der Sache geredet, und ihnen einerley recht und billig gedeuchtet, wiewohl sie sich, einer gegen den andern, nicht verbindlich gemacht haben. Man kann aber darüber nachlesen, was Leyser in den Meditat. ad Pand. Band I. Specimen 39. S. 397. der Quartausgabe davon urtheilet. Unter andern sagt er: illud potissimum dubium est, an prisci Icti Romani per nuda pacta intellexerint tractatus, seu sermones, eiusmodi sine animo obligandi a contracturis prolatos. Hoc in quo controuersiae cardo consistit, *Bodius* leuiter nimis tangit, nec argumentis, vt par est, ostendit. Nec poterat profecto ostendere, cum contrarium manifeste ex legibus appareat.

28) Progr. de fama, ad demonstrandum, quare quaedam actiones illegitimae infamia notentur, quaedam non, Hal. 1696.

29) Diss. de obligatione forensi iuris diuini, 1696. 5 ½ Bogen.

30) Diss.

30) Diss. de abusu et vsu torturae, 1697. auf 4 Bogen; auch 1726. In der neuen Senkenbergischen Auflage des Tractats von Joh. Zangern de exceptionibus et quaestionibus S. 895. u. s. w. stehet sie mit vielen Noten des Herausgebers. Am Ende des §. 14. sagt Bode, daß er nächstens auch eine Disputation de vsu et abusu poenarum ans Licht stellen wolle. Er muß sich aber hernach anders besonnen haben.

31) Diss. de Bodemeria, 1697.

32) Diss. de iure circa ebrietatem, 1697. Sie ist 8 ½ Bogen stark, und wird in den zu Leipzig 1733. in 4. gedruckten gründlichen Auszügen aus jurist. und historischen Disputationen, Band II. S. 319—336. recensirt, auch mit Anmerkungen erläutert, die jedoch eben so gemein, zum Theil abgeschmackt, und unnöthig sind, als viele Nebensachen, womit der Verfasser seine Disputation ausgedehnt hat.

33) Theses circa processum inquisitorium, 1697.

34) Diss. de abusu aestimationis et moderationis iniuriarum, 1698. Sie ist allda 1752. auf 4 Bogen wieder aus der Presse gekommen.

35) Diss. de praerogatiua successionis agnatorum, 1698.

36) Diss. de Philantropo, vom Mäcklergelde, 1699. auch 1748. 4 Bogen.

37) Diss. de iure reuniendi pertinentias, 1699. auf 2 Bogen; ferner 1750.

38) Diss. de illicita a Principibus protestantibus prouocatione in caussis ecclesiasticis, 1699. 6 ½ Bogen. Sie stehet auch in Senckenbergs neuen Edition der Opusculorum selectorum *Ioh. Zangeri*, aliorumque

summorum Ictorum, de except. et replicat. S. 448—492.

39) Diss. de expensis victoriae non praestandis, 1699.

40) Diss. de eo, quod fit in continenti, 1699. 10 Bogen.

41) Diss. de anticipato concubitu, 1701. 3 Bogen.

42) Diss. de vsuris licitis vltra quincunces, 1701. 8 Bogen.

43) Diss. de restringenda libertate matrimonii ineundi, 1701. und abermal 1724. auf 3 Bogen.

44) Diss. de iudice male procedente, 1701. 6 Bogen.

45) Diss. de fallacibus indiciis magiae, 1701. eben so stark. Eine ausführliche Recension derselben, nebst einer Anmerkung darüber, findet man in Haubers Bibliotheca magica, Band II. S. 741—774. Er hat viele alte Weibermährgen, die man vor Zeiten so leicht glaubte, gesammlet und verworfen.

46) Diss. de obsequio militum in defendendo praesidio, 1701. 8 Bogen. Herr Hofrath Meister in der Bibl. iur. nat. et gent. Th. II. S. 177. zeigt den Inhalt dieser gar wohl zu gebrauchenden Abhandlung genauer an.

47) Ad meditationes *Ioh. Frid. Rhetii* in Institutiones iuris, Additiones. Es sind Disputationen gewesen, deren eilfte im Nov. 1702. die dreyzehende aber auch in diesem Monate des Jahrs 1705. gehalten worden ist. Nachher scheint die Fortsetzung ins Stecken gerathen zu seyn. Ich erinnere mich nicht, eine Anzeige davon anderswo gelesen zu haben, als in den Nouis litt. Germaniae, 1703. S. 31. und 1706. S. 30. Am ersten Orte wird gesagt, Bode erkläre kürz-

lich, was in den Rhetzischen Meditationen noch zu undeutlich sey, und bediene sich zuweilen passender Beyspiele; er habe auch die Absicht gehabt, wenn er einen Verleger bekommen könnte, das ganze Buch, mit seinen Zusätzen, von neuem heraus zu geben. Dieses ist jedoch nicht geschehen.

48) Diss. de poenis innocentum, 1702. Ungefähr 1708. — Denn das eigentliche Druckjahr stehet nicht auf dem Titel — trat sie daselbst wieder ans Licht. Dieses Exemplar ist 6 ½ Bogen stark, und mit einer kurzen Diatribe vermehrt worden, de non remittenda poena capitali homicidii, welche der Verfasser 1707. seinen selectis Conclusionibus iuris controuersi, S. 10. zuerst einverleibt hatte. Es werden darinn gegen Thomasens Dissert. de iure aggratiandi Principis in caussis homicidii Erinnerungen vorgetragen.

49) Diss. de laesione ex delicto defuncti, ab herede praestanda, 1702. 3 ½ Bogen.

50) Diss. de expellendo conductore, 1703. auf 3 Bogen. Sein Hauptsatz bestehet darinnen: locator quandocunque, etiam priuata auctoritate, ac sine omni caussa, expellere conductorem potest, modo ipsi praestet interesse.

51) Diss. de rei vindicatione, contra bonae fidei possessorem non competente, 1703. 4 Bogen. Zuletzt auch 1752.

52) Fürstliche Machtkunst, oder unerschöpfliche Goldgrube, wodurch ein Fürst sich kann mächtig, und seine Unterthanen reich machen, Halle 1702. und zum zweyten male zu Weissenfels 1703. in länglicht median Duodez, 11 Bogen stark. Er hat dabey kein anderes Verdienst gehabt, als daß er eine kurze Vorrede

rede darzu geschrieben, und der Herausgeber gewesen ist. Nach der Muthmaßung in Eraths Conspectu histor. Brunsuico-Luneb. vniuersalis S. 6. unter der Nummer 54 hat der ehemalige Hannoverische geheime Rath, Ascanius Christoph, Freyherr von Marenholz, das Werkgen verfertiget. Ein neuer Abdruck stehet in Joh. Pet. von Ludewig ökonomischen Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat, S. 269—377. welche 1753. in median 8. erschienen; 1765 hat man eine besondere Ausgabe, 11 Bogen in 8. stark, veranstaltet, und nur einige Paragraphen, die jetzt keinen weitern Nutzen haben können, weggelassen. Diesen beyden Editionen fehlt jedoch sowohl Bodens, als des Verfassers, Vorrede, an deren Stelle ein kleiner Vorbericht gesetzt worden ist, worinn man anzeigt, es sey diese Schrift, aus gewissen Ursachen, sofort unterdrückt, und daher eine Zeitlang sehr rar gewesen. Auch schon 1740. ist ein Abdruck in median 8. auf 10 Bogen unter dem Titel erfolgt: Von Manufacturen und Commercio.

53) Diss. de praeferendis sumtibus curationis vltimi morbi, 1703.

54) Diss. de coniugio illicito. 1703. eben so stark. Den Inhalt melden die Noua litter. Germania in demselben Jahre, S. 31. Er verwirft auch mit allem Rechte die Dispensation, welche für ein gewisses Geld ertheilt wird.

55) Diss. de vsuris pretii non soluti, 1703. auf 3 Bogen.

56) Diss. de casu fortuito, a quasi vsufructuario non praestando, 1703. auch so stark. Er verläßt hier den gemeinen Haufen der Rechtsgelehrten.

57) Diss. de non requirenda lethalitate vulneris, 1703. ebenfalls 3 Bogen. Im §. 9. und 10. sucht er zu behaupten,

behaupten, daß diese Handlung weder aus den Römischen Rechten, noch aus der Carolinischen Ordnung des peinlichen Gerichts, bewiesen werden könne; ja er fügt endlich sogar hinzu, sie sey den göttlichen Gesetzen zuwider. Der angedruckte Glückwunsch des Präses macht indessen wahrscheinlich, daß der Candidat, Albin Ehrenfried Ulrici, dabey die Feder mit geführt habe.

58) Dissert. de iure nobilitatis, et vera ingenuitate, 1704. fast 5 Bogen, ohne 3 Blätter voller Glückwünsche.

59) Diss. de moderno testamentorum abusu, 1704. 6 Bogen. Bode hat dem Candidaten, Joh. Gotthilf Kost, größtentheils nur die Materialien darzu gegeben, welche von diesem zusammengesetzt worden sind. Zugleich erhalten die Sätze aus dem Testamente des Spanischen Königes Carls II. einige Erläuterung.

60) Sex Disputationes, continentes selectas positiones iuris feudalis. Das Jahr des Drucks finde ich nicht. So viel ist aber gewiß, daß sie vor dem Jahre 1705. erschienen sind. Denn sie stehen schon in dem ganz zuletzt anzuführenden Catalogo scriptorum caet.

61) Diss. de donatione propter nuptias, ab erroribus Doctorum vindicata, 1705. 3 Bogen.

62) Diss. de iure domini in praedio seruiente, 1705. 3 Bogen.

63) Diss. de fustigationis iniquo vsu hodierno, 1705. 3 Bogen. Man sehe den kurzen Inhalt in den Nouis litter. Germ. desselben Jahrs, S. 451.

64) Quaestiones circa ius salinarium Halense, 1706. auf 6 Bogen.

65) Se-

65) Selectae Conclusiones iuri... verwechselt zu haben scheint,
Bogen. Gegen Thom... Titel wieder gedruckt wor-
sert. de iure aggrati... Kürbein liber vnus de tortura,
tet, wie ich oben ... die wahre Beschaffenheit der Na-
be. In der fol... ist mir unbekannt, da ich dieses
gen Familien-... niemals gesehen habe.

66) Diss. de i...

67) Diss. d... quod iustum est circa testimonia Historico-
in scri... rum, 1701. Sie ist von Joh. Burkh. Mencken
... verfertiget, und hernach in die Sammlung seiner Dis-
68) ... sertationum academicarum S. 177—229. mit ein-
... gerückt werden.

6... e) de collatione sumtuum studiorum, 1703. auf $3\frac{1}{2}$ Bogen. Ehrenfried Schäffer war der Verfasser.

f) de beatitudine iuridica, 1705. Eine Dissertation von $5\frac{1}{2}$ Bogen, welche Sim. Per. Gasser unter Bodens Vorsitze vertheidigte. Dieser eignet sie ihm auch im angedruckten Glückwunsche schlechterdings zu.

g) Diss. de differentia iuris statutarii Zittauiensis a iure ciuili, 1707. 3 Bogen. Sie ist aus der Feder des Candidaten, Joh. Christ. Johne, und 1719. in Hoffmanns Scriptores rerum Lusaticarum, Band III. S. 153—159. gekommen.

h) de statu Reipublicae Germanicae feudali, et feudis regalibus, 1707. Dieterich Herm. Kemmerichs Doctordisputation, die Lünig im Thesauro iuris der Grafen und Herren S. 634—643. wieder auflegen lies.

i) de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiacae, 1707. Der eben gedachte Kemmerich schrieb sie für Joh. Eccard Rauschen, wel-
cher

77) Diss. de iure circa violentiam corpori alterius inferendam, 1713. auf 4 Bogen, und abermal 1722.

78) Diss. de litterarum obligatione, ab erroribus Doctorum vindicata, 1713. auf 3 Bogen.

79) Dissert. de emtione venditione, solo consensu non subsistente, 1716. 3 Bogen.

80) Programma de continuo circulo et reuolutione Rerum publicarum;

81) Progr. de vtilitate et necessitate studii iuris naturalis, pro introductione ad lectiones *Grotianas;*

82) Von nothwendiger Liebespflicht zwischen Obrigkeiten und Unterthanen; beym Antritt des Prorectorats. In welchen Jahren diese drey, auf einander folgende, Schriften herausgekommen sind, habe ich nicht finden können.

Von denenjenigen Dissertationen, welche ich nun anzeigen will, ist es gewiß, daß sie die Candidaten zu Verfassern gehabt haben, ob sie schon mit **Bodens** Namen bezeichnet worden sind. Die meisten hat er nicht einmal revidirt.

a) de discordiis coniugum, Halae Magd. 1694. 3 Bogen. **Gottfr. Boenigks** Arbeit.

b) de contractibus summarum potestatum, 1696. 8 Bogen. **Heinrich Ernst Kestners**, eines berühmten Rechtslehrers zu Rinteln, Gradualschrift.

c) ad L. *Milites* 8. C. de quaestion. 1697. 12 Bogen stark. **Joh. Friedr. Freiesleben** erlangte damit die Doctorwürde. Der Herr Hofrath **Meister** erinnert in der Bibl. iur. nat. et gent. Th. III. S. 263. daß diese Abhandlung, welche er mit **Bodens** Diss.

de

de abusu et vsu torturae verwechselt zu haben scheint, im Jahre 1703. unter dem Titel wieder gedruckt worden sey: *Aletophili Schurbein* liber vnus de tortura, caute adhibenda. Die wahre Beschaffenheit der Namensveränderung ist mir unbekannt, da ich dieses Exemplar niemals gesehen habe.

d) de eo, quod iustum est circa testimonia Historicorum, 1701. Sie ist von **Joh. Burkh. Mencken** verfertiget, und hernach in die Sammlung seiner Dissertationum academicarum S. 177—229. mit eingerückt worden.

e) de collatione sumtuum studiorum, 1703. auf 3½ Bogen. **Ehrenfried Schäffer** war der Verfasser.

f) de beatitudine iuridica, 1705. Eine Dissertation von 5½ Bogen, welche **Sim. Per. Gasser** unter **Bodens** Vorsitze vertheidigte. Dieser eignet sie ihm auch im angedruckten Glückwunsche schlechterdings zu.

g) Diss. de differentia iuris statutarii Zittauiensis a iure ciuili, 1707. 3 Bogen. Sie ist aus der Feder des Candidaten, **Joh. Christ. Johne**, und 1719. in **Hoffmanns** Scriptores rerum Lusaticarum, Band III. S. 153—159. gekommen.

h) de statu Reipublicae Germanicae feudali, et feudis regalibus, 1707. **Dieterich Herm. Kemmerichs** Doctordisputation, die **Lünig** im Thesauro iuris der Grafen und Herren S. 634—643. wieder auflegen lies.

i) de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiacae, 1707. Der eben gedachte **Kemmerich** schrieb sie für **Joh. Eccard Rauschen**, welcher

cher sich dabey Bodens Unterstützung auf der Catheder bediente.

k) de iure et erroribus circa diuortia, 1711. 3 Bogen, von dem Candidaten, Joh. Georg Bremen.

l) de his, quae mulier Saxonica valide citra curatorem agit, 1712. 4 Bogen. Eine Probeschrift Chr. Benj. Weissens.

m) de iustis caussis recusandi depositum, 1712. auf 7 ½ Bogen. Sie rührt entweder von Friedr. Heinr. Georgii, dem Respondenten, oder von einem Andern her. Den Inhalt derselben, und der vorhergehenden Dissertation, kann man in der Gelehrten Fama, Band II. S. 281—286. lesen.

n) de testamentis irreuocabilibus, 1714. 3 Bogen. Christ. Friedr. Hunold, sonst Menantes genannt, bahnte sich damit den Weg zum Doctorate. Er wird auch in den 1731. gedruckten geheimen Nachrichten von seinem Leben und Schriften auf der letzten Seite als Verfasser angegeben. Der nur erwähnte Band der Gel. Fama, S. 783—786. liefert einen Auszug.

o) de priuilegio crediti, in rem Suecicam erogati, in foro Saxonico, occas. Mandati regii 1707. d. 20. Iulii promulgati, 1716. 4. Bogen. Sie ist vermuthlich von Carl Heinr. Dornblüthen ausgearbeitet worden.

p) de furto periculoso, 1716. eben so stark. Der Candidat hies Adolph Gottlieb Dornblüth. Von beyden Stücken ist die Gel. Fama, Band V. S. 564—566. anzusehen.

q) de

q) de officio Praetoris restaurando ad tollendum processum hodiernum, 1718. auf 9 ½ Bogen. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Gradualdisputation dem nachmaligen Professor der Ritteracademie zu Liegnitz, Joh. Ge. Wagnern, zugeschrieben werden müsse; besonders, da er sich durch mehr gelehrte Producte genug bekannt gemacht hat.

Kurze Nachricht von der Stadt und Universität Halle, 1709 in 8. S. 97. von Dreyhaupt Beschreib. des Saalcrayses. Band II. S. 587. Catalogus scriptorum in Academia Fridericiana vsque ad A. 1704. editorum, p. 26. In diesen Nachrichten allen ist aber Manches zu verbessern, oder zuzusetzen, gewesen.

XXVIII.

XXVIII.

Johann d'Avezan.

Er hatte von einer alten und guten Französischen Familie den Ursprung, und kam gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts zur Welt. Genauer läßt sich dieses eben so wenig bestimmen, als der eigentliche Ort seiner Geburt. Die Stadt Orleans ist es gewiß nicht gewesen, wie einige gesagt haben. Ueberhaupt weis man nur so viel, daß es im Thal Aure, (Vallée d'Auré)) unter dem Gouvernement Guyenne und Gascogne, geschehen sey. Sein Vater, ein Ritter und Herr von Bauchon, hies **Raymund d'Avezan.** Die academischen Studien trieb er zu Toulouse, und hatte sowohl im Römischen, als Päbstlichen Rechte die dasigen vortreflichen Schüler des **Cujaz, Wilhelm Maran,** und **Janus a Costa,** zu seinen besten Anführern. Den letzten hörte er ganze fünf Jahre. Darauf gieng er nach Paris, und 1625 nach Orleans, sich um eine eben ledige Professorstelle in der juristischen Facultät zu bewerben. Es waren ihrer noch zehen, welche Mitbuhler abgaben, und deswegen öffentlich disputirten. Die Wahl fiel auf Johann Jourdain, einen durch Schriften nicht bekannten Gelehrten, es wäre denn, daß er derjenige sey, welcher unter dem Namen **Joh. Jordanäus,** als Verfasser der kleinen Abhandlung de Proba ſtigmatica wider **Pet. Ostermannen,** in der jurist. Bibliothek des **Lipenius** angeführt wird. Einige Competenten, und mit diesen auch **d'Avezan,** appellirten darüber ans Parlement, und suchten zu behaupten, **Jourdain** habe in seinen Disputationssätzen der Majestät und den Rechten des Königes nachtheilige Gedanken hingeschrieben. Da die Sache beurtheilt worden war, verwarf am 25.

Junius 1626 ein Rechtsspruch des Beschuldigten Schrift, er selbst aber verlohr darüber sein Professorat.

Bey diesen Umständen regte sich der Stadtmagistrat, und drang darauf, daß, nach der Verfassung vom Jahre 1512, acht Lehrer der Rechte bestellt werden müßten. Man setzte nun wirklich die Zahl derselben auf sechse, und fügte also zu den damals lebenden dreyen eben so viel hinzu. Unter diesen neuen erhielt d'Avezan den fünften Platz, und verwaltete sein Amt über dreyßig Jahre mit einem wohlverdienten Ruhme. Während dieser Zeit ward er auch zum Königlichen Staatsrathe ernennt, im Jahre 1659. aber auf die Universität zu Paris berufen, wo ihm durch Wilh. Lamoignons Vermittelung außer andern Vortheilen und Vorzügen, die er zu Orleans gehabt hatte, nach dem Beyspiele **Franz Florent**, welcher funfzehn Jahre vorher unter eben solchen Bedingungen sich dahin wendete, eine Königliche Pension von zwölfhundert Pfunden bewilliget wurde. Hier verlies er 1669. das Zeitliche. Im Jahre 1628 verheyrathete er sich zu Orleans, und zeugte eine Tochter, welche der dortige Rechtslehrer, **Jacob de la Lande**, seit 1651 zur Ehegattin gehabt hat.

Die Schriften des d'Avezan sind größtentheils schätzbare Producte einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit im Römischen und Päbstlichen Rechte. Meine Leser werden aus dem folgenden Verzeichnisse mehr davon finden.

1) Contractuum liber, Aureliae 1644. in 4. Dieses Werk bestehet aus zwey Büchern, deren erstes 34. Capitel, das zweyte hingegen, welches 1659. nachfolgte, 4 Tractate de emtione venditione; de locat. conductione; de societate, und de mandato et negotiorum gestione in sich faßt. Weiter ist nichts vorhanden, ob er schon gesonnen war, alle Arten der Con-

tracte

tracte besonders abzuhandeln. Er hat einen augenscheinlichen Vorzug vor vielen Andern, die auf eben denselben Gegenstand ihren Fleis gewendet haben. Indeß ist doch vierzig Jahre hernach **Wilh. Prousteau** in seinen Recitationibus ad L. *Contractus* 23. D. de R. I. verschiedenemal von ihm abgegangen, vornemlich bey der Lehre de culpae praestatione in deposito, precario, ac tutela.

2) Servitutum liber, ibid. 1650. in 4. Auch diese Schrift ist, nach dem Urtheile der Kenner, sehr wohl ausgearbeitet. Nur würde es ihm zu größerer Ehre gereichen, wenn er seinen Lehrer, den **Costa**, dessen Vorlesungen darüber, welche im Bande I. des **Meermanischen** Thes. iur. civ. et canonici zuerst gedruckt erscheinen, die er doch an vielen Orten genutzt hat, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen hätte. Nichts kann ihn entschuldigen, als die herrschende Gewohnheit unter seinen Zeitgenossen, da man dergleichen Plünderungen selten für unanständig hielt. **Meerman** hat das Buch des Verfassers im Bande IV. seines Thesauri iuris, S. 119—232. wieder auflegen lassen, und sich die Mühe gegeben, unter jedem Blatte, wo solches geschehen ist, die ausgeschriebenen Stellen zu bemerken. Eben derselbe zeigt auch an, daß **Costa** nur ein einzigesmal, so viel als ihm bekannt sey, am Ende des Cap. 6. im Theil IX. genennt werde. Sonst verdienen einige Stücke dieser brauchbaren Arbeit, daß man sie mit des Paduanischen Rechtslehrers, **Hercules Franz Dandinus**, Interpret. de seruitutibus praediorum vergleiche, welche zu Verona 1741. in median 4. ans Licht getreten, nun aber nicht leicht zu erlangen sind. Vom Niesbrauche aber, und den übrigen persönlichen Dienstbarkeiten, ist **Noodts** Tractat weit besser gerathen, wor-

 über

über ich mich nicht wundere. Denn er schrieb über ein halbes Jahrhundert nach seinem Vorgänger, dessen Buch er nicht gekannt zu haben scheint.

3) Liber de censuris ecclesiasticis, cum Dissert. de pontificia et regia potestate, Aureliae 1654. in 4. Bey der Dissertation, die voransteher, und nur wenige Seiten ausfüllt, hat er die Mittelstraße gewählt, und sowohl die geistliche als weltliche Gerichtsbarkeit zu vereinigen, auch beyder Grenzen genau zu bestimmen gesucht. So schön aber die Ausführung an und vor sich ist, so hat ihm dennoch dieses Unternehmen nicht recht glücken wollen. Nach Beschaffenheit einer so wichtigen Materie liefert er fast nichts, als ein Gerippe. **Peter von Marca** de concordia Sacerdotii et Imperii, und Andere, haben die Sache besser getroffen. Im Buche hingegen de censuris ecclesiasticis sind die lehrreichsten Anmerkungen aus den Kirchenalterthümern zusammen getragen worden. Es enthält drey Haupttractate. Der **erste** handelt de excommunicatione; der **zweete** de depositione, degradatione et suspensione; der **dritte** endlich de interdicto. Jeder hat ein besonderes Register, in welches er verschiedene neue Beobachtungen mit einrückte, die ihm, nach dem bereits vollendeten Drucke, vorgefallen waren. In der **Meermanischen** Auflage zeichnen sich diese Zusätze bey den Registern mit kleinern Lettern aus. **Peter Halle**, ein Rechtslehrer zu Paris, schrieb dargegen, und gab allda 1659. in 4. heraus: Dissertationes de censuris ecclesiasticis, et breues aliquot animaduersiones in Excerpta quaedam ex Tractatibus Ioh. *d'Avezan* de excommunicatione. **Niceron** meldet es in **Halles** Leben; sein Buch muß aber, wenn es gewiß vorhanden ist, ungemein rar seyn, weil es **Meerman** in Frankreich selbst

selbst von keinem seiner Freunde hat erhalten können, ob sie es gleich sorgfältigst gesucht haben.

4) Liber de renunciationibus, siue resignationibus et pensionibus beneficiorum ecclesiasticorum, deque portione congrua et competenti, ex eorum reditibus Vicariis perpetuis assignanda, Aurel. 1657. in 4. Einigen Andern hat es der Verfasser wohl nicht zuvorgethan.

5) Diss. de sponsalibus et matrimoniis, Paris. 1661. in 4. Er handelt diese Materie nach den Römischen und geistlichen Rechten ab; trägt aber wenig Besonderes vor.

6) Diss. patronatus (de iure patronatus) iuris Pontificii, ibid. 1666. in 4. Das Werkgen ist in acht Capitel eingetheilt, welchen er viel aus **Marans** und **Costa** Papieren einverleibt hat, wie er selbst im Epilogus bekennt. Er mag wohl geglaubt haben, daß diese niemals zum Vorscheine kommen würden. **Marans** Arbeit fehlt auch wirklich in der Sammlung seiner Werke. Nur eine Handschrift davon findet man in der Königlichen Bibliothek zu Paris. **Bernard Medon**, der Biograph **Marans**, ist damit nicht zufrieden, daß der Schüler desselben diese Papiere zu seinem Eigenthume gemacht habe. Er schreibt daher: Ex illis est Aurelianensis nuper ille Professor, qui cum crederet, *Marani* scripta nunquam esse in lucem proditura, ac proinde se impune posse eius diuitias inuolare, plurimas paginas Tractatus de iure patronatus, auro, vt ita dicam, contextas, vili suo panno assuere minime veritus est. Man sehe **Buders** Vitas clariss. Ictorum, S. 165. Alle bisher angeführte **d'Avezanische** Schriften waren zu unsern Zeiten, sogar in Frankreich, eine außerordentliche

deutliche Seltenheit, weil der Verfasser wenige Exemplare für seine Zuhörer hatte abdrucken lassen, und die meisten davon nach und nach wohl mögen an unachtsame Besitzer übergegangen, und zu Maculatur verbraucht worden seyn. Besonders scheint dieses Schicksal diejenigen Bücher getroffen zu haben, welche das Römische Recht erläutern, da man sich in Frankreich, zur Zeit des Verfassers, eben nicht oft darum zu bekümmern pflegte. Meerman hat sich solchergestalt ein neues Verdienst erworben, daß er sie abermal im Bande IV. seines großen Thesauri ans Licht gestellt hat. Sie füllen daselbst die ersten fünf Alphabete aus.

7) Vita *Iani* a *Costa*, Antecessoris Tolosani. Dieses Leben verfertigte er noch zu Orleans, und lies es im Jahre 1659. dem Commentar desselben über Justinians Institutionen vorsetzen. Die zwote Auflage des Johann van de Water, und die dritte, welche Joh. Conr. Rücker 1744. zu Leiden besorgte, enthalten es ebenfalls. In der oben erwähnten Buderischen Sammlung, S. 177—204. stehet es auch, und es hat der würdige Herausgeber zugleich ein Verzeichnis der Schriften vom Costa hinzugethan.

8) Zwey lateinische Gedichte, deren erstes Calda Tegula, und das andere Tyrsander Naufragus heißt. Daß er diese geschrieben habe, bezeugt le Maire in den Antiquitez d'Orleans, S. 556. Ich kann aber nicht sagen, wovon er eigentlich handle, und wie weit sich sein dichterisches Genie erstreckt habe.

Gerh. Meermans Vorrede zum Bande IV. des Thesauri iur. civ. et canonici, S. 1—5. Bach hat in der Critik über jurist. Schriften, Band IV. S. 101 — 109. einen

nen Auszug davon gemacht, und bey der Anzeige der gelehrten Schriften des d'Avezan gar gegründete Urtheile eingemischt.

XXIX.

Jacob de la Lande.

Der vorhergehende Artikel giebt mir Gelegenheit, auch von d'Avezans Schwiegersohne einige Nachricht anzufügen. Seine große Gelehrsamkeit verdient allerdings ein erneuertes Andenken.

De la **Lande** stammte ebenfalls von einem alten Geschlechte ab, und war Herr zu Lünau, Mazeres, Lavau rc. Daniel de la Lande, sein Vater, bekleidete eine Rathsbedienung bey der Prevoste, einem hohen Gerichte zu Orleans, wo er am 2. December 1622 die Welt erblickte. Die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit, worinn er sich im männlichen Alter so rühmlich auszeichnete, brachten ihm geschickte Lehrer auf der Universität seiner Geburtsstadt bey, und eben allda erhielt er die Doctorwürde, auch 1653. ein Professorat in der Juristenfacultät. Ein gewisser **Riviere**, welcher ihm an Fähigkeit und Kenntnissen nachstehen mußte, aber doch durch Witz und eine beredte Zunge überlegen war, disputirte zugleich darum, und machte die Wahl schwankend. Endlich ergriff man das Mittel, dem de la Lande die Verrichtungen und Einkünfte eines Professors, dem andern hingegen den Titel und Rang zuzuerkennen, nebst der Anwartschaft auf die erste erledigte Stelle. Das folgende Jahr ward er auch ein Mitglied des dasigen Parlements, verlies aber nach vier Jahren diesen Sitz, weil die Neigung zu den Studien, welchen er sich einmal ergeben hatte, weit stärker war,

als die Lust, täglich seine Gedanken mit Gerichtshändeln zu zerstreuen. Er beobachtete nun allein, was sein Lehramt erforderte, und verwaltete es sechs Jahre neben seinem Schwiegervater, überhaupt ein ganzes halbes Jahrhundert zur vollkommensten Zufriedenheit der Universität. Im Jahre 1673 bekam er den Character eines Königlichen Raths, und in der folgenden Zeit war es ihm, aus Liebe gegen seine Vaterstadt, nicht zuwider, einige Aemter, die ihm die Mitbürger auftrugen, zu verwalten. Er wurde also in den Jahren 1683 und 1684 erster Rathsherr, (Echevin) auch 1691 und 1692 Bürgermeister, (Maire de la ville) wobey er ein so großes Vertrauen des Volks gewann, daß ihn dieses gemeiniglich mit dem Namen eines Vaters zu beehren pflegte. Er endigte seine Tage 1703. am 5. Februar, und es muß ihm der beständige Verdruß über seine zanksüchtige, ungesittete Frau, mit welcher er gleichwohl verschiedene Kinder zeugte, nicht an der Gesundheit und Gemüthsruhe geschadet haben. Denn er wurde über achtzig Jahre alt. Unterdessen scheinen diese traurige Hausumstände die Ursache gewesen zu seyn, warum er dem weiblichen Geschlechte nicht sonderlich gewogen war. Er nennet im Commentar über das Orleanische Stadtrecht eine Frau impotentis naturae animal. Unermüdet in Arbeiten auf seinem Studierzimmer machte er sich dieses widrige Schicksal ganz leicht, und vermied beynahe alle Ergötzlichten und Gesellschaften. Das Päbstliche und Römische Recht verstand er gründlich, und konnte über beydes, mit Hülfe der alten Litteratur, manches Licht verbreiten. Bey einem sehr glücklichen Gedächtnisse würde er im Stande gewesen seyn, meistentheils den Codex und die Pandecten herzustellen, wenn sich alle Exemplare dieser Bücher verlohren hätten. Er mochte schreiben, lesen, oder nachdenken, so pflegte er immer zu stehen. Den Mangel des äußerlichen Anse-

hens

hens ersetzte ein vortrefliches Herz, ein Herz voller Güte und Leutseligkeit, welches jedoch zu dem Fehler hinabsank, daß er sowohl seinen Kindern, als Zuhörern, zu viel durch die Finger sah, und besonders diese in seinen Vorlesungen vom unanständigen Muthwillen nicht abhalten konnte.

Die gelehrten Schriften, welche seinen Namen verewigen, und sich auch auf die Französischen Rechte erstrecken, sind diese:

1) Exercitationes vtriusque iuris ad titulum de aetate, qualitate et ordine Praeficiendorum apud Gregorium IX. cum breui Tractatu de nuptiis Clericorum vetitis, aut permissis, et ad tit. 28. libri VI. Cod. de liberis praeteritis, vel exheredatis, Aurel. 1654. in 4. Die erste Materie ist aber doch besser vom **Franz de Hauteferre** (Alteserra) fast zwanzig Jahre vorher bearbeitet worden, dessen Exercitationes im Bande VII. S. 815 — 838. des **Meermanischen** Thesauri zu finden sind. Auch den Titel de liberis praeteritis vel exheredatis soll der Spanische Rechtsgelehrte, **Joseph Finestres et de Monsalvo** in seinen zu Cervera 1750. in 4. gedruckten Praelectionibus Ceruariensibus vollständiger ausgeführt haben.

2) Praelectiones in tit. de decimis, primitiis et oblationibus libri III. Decretal. Gregorii IX. Aurel. 1661. in 4.

3) Commentaire fur la Coûtume d'Orleans, Orleans 1673. in f. und vermehrter sowohl aus des Verfassers hinterlassenen Papieren, als auch mit des Advocaten, **de Gyves**, Noten, eben allda 1704. in 2 Foliotheilen. Diese Auflage soll aber sehr fehlerhaft, und von dem Herausgeber, **Philipp Aug. Perreaux**, verstümmelt worden seyn.

4) Iuris Dissert. de ingressu in Secretaria iudicum, et cum his considendi societate, viris honoratis competente, et de honorariis dignitatibus, ibidem 1674. in 4. Das Königliche Patent, worinn ihm der Character eines Raths ertheilt wurde, gab zu dieser artigen Abhandlung Gelegenheit. Sie füllt jedoch nur einige Blätter aus.

5) Traité du Ban et Arriere-ban, à Orl. 1675. in 4. und wieder am Ende des Comment. sur la Coûtume d'Orleans, nach der zwoten Auflage.

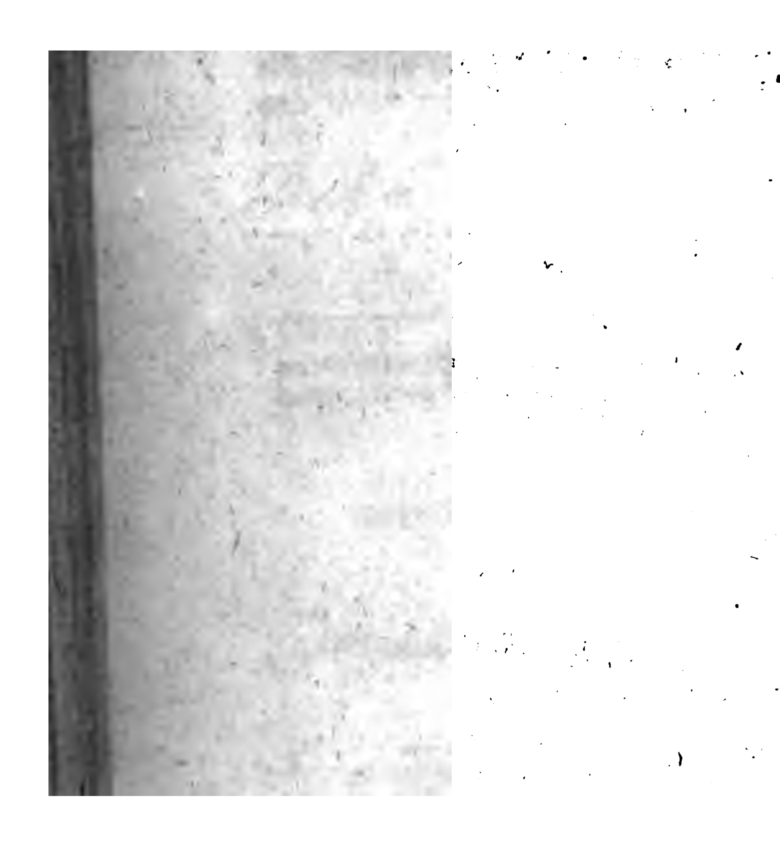
6) Iuris Dissertatio ad Nouellam Imperat. Iustin. CXXX. cuius argumentum est de transitu militum, eorumque annona, et de metatis, caet. Aurel. 1679. in 4. Gar feine Anmerkungen über das Römische Kriegswesen, aber fast eben so gut in **Stewechs** Commentar zum **Vegetius**, wie **Bach** Band IV. S. 111. der Critik über jurist. Schriften erinnert.

7) Specimen iuris Romano-Gallici ad Pandectas, seu Digesta, Aurel. 1690. in 8. Dieses artige Stück enthält nur die ersten acht Titel der Pandecten. Als der Herzog Philipp von Anjou 1701. durch Orleans nach Madrit gieng, um die Spanische Monarchie zu übernehmen, mußte ihm **de la Lande** im Namen der Universität ein Compliment machen. Ob ihn gleich seine Gestalt nicht empfehlen konnte, und er noch darzu in der Anrede stecken blieb, welches bey einem so betagten Greise kein Wunder war; so bewegte doch sein bloßer Name den jungen Prinzen auf die Vorstellung seines Gefolgs, daß er ihn hernach zu sich kommen, und seine Schriften mitbringen lies. Der gute Alte erschien mit der Coûtume d'Orleans unter dem Mantel, welche der Herzog gnädig ansah, und durchblätterte. Er sagte ihm darauf, indem der Verfasser

ser auch das große Werk vom Römisch-Französischen Rechte erwähnte, daß er ein Exemplar desselben durch die Post nach Madrit schicken möchte, so bald es gedruckt seyn würde. Allein er starb darüber, und die ganz ausgearbeitete Handschrift liegt noch zu Orleans. Ob er auch Lectiones in librum IV. Decretalium hinterlassen habe, welche in der Königlichen Bibliothek zu Paris geschrieben aufgehoben werden, ist noch zweifelhaft, wie Meerman im Bande VII. seines Thesauri am Ende der Zusätze meldet. Eben derselbe hat die Landischen Werke, nur die Nummer 3) und 7) ausgenommen, im Bande IV. S. 369—493. wieder ans Licht gestellt.

Niceron Memoires caet. Tome XLIII. p. 173—189. *Meermani* Praefatio, Tomo IV. Thesauri iur. civ. et can. praemissa, p. 5—7.





Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbrittannischen Raths,

Beyträge zur juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des sechsten Bandes erstes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1780.



I.

Isaac Vollmar.

Der Geburtsort, wo er 1582. in die Welt trat, war Weinsberg, eine zum Herzogthume Würtemberg gehörige Stadt. Diese Anzeige halte ich für wahrscheinlicher, als die andere, nach welcher er erst 1586. geboren seyn soll. Sein Vater, gleichen Vornamens, verrichtete allda das Amt eines Stadtschreibers. Anfangs widmete sich sein Sohn der Theologie auf der Tübingischen hohen Schule, trieb aber dabey auch solche Wissenschaften, die den Verstand zu wichtigen Geschäften, außer der Kirche, vorbereiten.

Nach Vollendung der akademischen Studien kam er zuerst in die Dienste des Grafen, Johann Ludewigs, von Nassau, und man sagt, er habe auch bey demselben eine Zeitlang die lutherischen Glaubenslehren geprediget. Als jedoch sein Herr, welcher hernach, als römisch-kaiserlicher Minister, mit Vollmarn zu Münster und Osnabrück war, und die fürstliche Würde auf sein Haus brachte, aus Ehrgeiz und Nebenabsichten, besonders durch die Höflichkeiten des Pabsts, Clemens des VIII, und durch die Ränke des bekannten Scioppius, sich verleiten ließ, die evangelische Religion mit der katholischen zu verwechseln: so folgte er selbst diesem gege-

benen Beyspiele. Vermuthlich ist es, daß er bald nach dieser Entschließung die Rechtsgelehrsamkeit erlernt habe. Er hat darinn, wie es heißt, den Doktortitel angenommen, und ist Professor der Rechte zu Freyburg im Breisgau geworden, welches letzte der Herr von Riegger S. 230. seiner alten und neuen civilistischen Bibliothek bestätiget.

Im Jahre 1638. war er zu Breysach, da der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar diese Vestung eroberte, und ich lese, daß man ihn von österreichischer Seite dahin geschickt habe, um den damaligen Commendanten zur tapfern Gegenwehr anzuspornen. Er gerieth aber hier in große Gefahr, weil er vom Herzoge übel gesprochen, und ihn, nach **Ludolfs** Berichte, Th. II. S. 633. seiner Schaubühne der Welt, statt Bernhard **Bärenhäuter** genennt, ja so gar beleidigende Briefe von ihm geschrieben hatte. Indessen soll er zwar Pardon erhalten haben, jedoch gezwungen worden seyn, einen dieser Briefe zu kauen, und eine Stunde lang im Munde zu lassen, ohne ihn zu verschlucken.

Er gieng alsdann in österreichische Dienste. Zuerst ward er beym Erzherzoge, Ferdinand Carl, geheimer Vormundschaftsrath, und Cammerpräsident in Oberösterreich; hernach 1643. desselben und des Kaisers, Ferdinands des Dritten, Bothschafter bey den Friedensunterhandlungen zu Münster, und ferner 1645. zu Osnabrück. Dieser Schauplatz war es, auf welchem er sich ganz ungemein hervorthat; weshalben sein Glück immer höhere Stufen bestieg. Denn der Kaiser machte ihn nicht nur zum Freyherrn von Rieden, und zum Besitzer des Schlosses und Fleckens dieses Namens, sondern auch zum geheimen Rathe und Gesandten bey der 1649. angestellten Friedens-Executionshandlung zu Nürnberg. Im Jahre 1650. wurde er obersten

ster Hofcanzler zu Inspruck; 1655. abermal Gesandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, und zuletzt 1662. auf dem Reichsconvente zu Regensburg. Allein dieser war noch nicht eröfnet, als er bereits am 13. October, im achtzigsten Jahre seines Alters, daselbst starb. Er wurde vor der Stadt bey den Carthäuser-Mönchen begraben.

Unstreitig ist **Vollmarn** der Ruhm beyzulegen, daß er einer der geschicktesten Staatsmänner seiner Zeit gewesen sey. Er war verschiedener Sprachen kundig; stark und lebhaft in der Feder; arbeitsam zum Erstaunen; ernsthaft und höflich, nachdem es die Umstände foderten; witzig und schlau; kein Pedant, wie viele andere seiner Collegen, auch dem Interesse des kaiserlichen und österreichischen Hauses mit einem unglaublichen Eifer ergeben. Währender westphälischer Unterhandlungen suchte er zwar anfangs den Frieden mehr zu hindern, als zu befördern, weil er immer hoffte, es würde sich das Glück der Waffen noch auf die Seite des Kaisers lenken. Allein die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf, welcher die endliche Entschließung des Wienerischen Hofes mitbrachte, nöthigte ihn, von seinem Plane abzuweichen. Nur war er mit diesem ersten Plenipotentiar in allen Stücken nicht einerley Meynung. Denn er selbst hieng zu sehr den Spaniern an, welche jener im Herzen haßte, und von der kaiserlichen Parthey möglichstermaßen zu trennen suchte. Trautmannsdorf und der Schwedische Gevollmächtigte, der Graf Oxenstirn, handelten einander immer entgegen; zwischen **Vollmarn** aber, und dem zweeten Schwedischen Minister, Salvius, herrschte eine gewisse Eifersucht, welche der allgemeinen Sache keinen geringen Schaden zufügte. Beyde kannten ihre Fähigkeiten nur gar zu gut, daß sie sich nicht hätten Mühe geben sol-

sollen, wie einer den andern fassen, und ihm die Anschläge vereiteln möchte. Beyde hatten aber auch einen harten, eigensinnigen Kopf, wodurch viele, unschuldiger Weise, ins Gedränge kamen. Je mehr Salvius auf die Vortheile der Protestanten bedacht war, desto angelegener ließ sich **Vollmar** seyn, derjenigen Religion Dienste zu erweisen, durch deren Bekenntniß er sich so hoch empor geschwungen hatte. Ein noch vorhandenes eigenes Schreiben von ihm offenbaret, daß die Religionssachen im Westphälischen Frieden für die Römischkatholischen auf Schrauben gesetzt worden; und er macht sich selbst damit groß, wie er ihnen mancherley Exceptionen an die Hand gegeben habe, daher sie nicht Ursache hätten, zu befürchten, es würde dieser Friede ihnen schädliche Folgen zu wege bringen. **Kressens** Erläuterung des Archidiakonalwesens, S. 106. Von ihm rührete es auch her, daß der Kaiser den Protestanten in seinen Erblanden die Religionsfreyheit nicht verstattete. Gleichwohl war es Vollmarn unmöglich, diese gar zu sehr einzuschränken, worüber er sich bey seinen Glaubensgenossen verdächtig machte. Sie warfen ihm vor, ein noch übrig gebliebener heimlicher Hang zu den Protestanten sey hinderlich gewesen, daß er sich der Einziehung der Kirchengüter nicht mit einem solchen Ernste widersetzt habe, als man von einem ächten Catholiken erwarten müssen. Selbst der damalige Churfürst von Maynz hat ihn einen alten Unflat gescholten. Wegen gar zu mürrischer und dreister Aufführung im hohen Alter gegen den kaiserlichen Hof soll man seinen Verlust daselbst mit ziemlicher Gleichgültigkeit angesehen haben.

Ein Sohn von ihm, **Johann Friedrich**, Freyherr von **Rieden**, hat sein Geschlecht bis ins jetzige Jahrhundert fortgepflanzt; doch ist es mir nicht bekannt, ob

ster Hofcanzler zu Inspruck; 1655. abermal Gesandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, und zuletzt 1662. auf dem Reichsconvente zu Regensburg. Allein dieser war noch nicht eröfnet, als er bereits am 13. October, im achtzigsten Jahre seines Alters, daselbst starb. Er wurde vor der Stadt bey den Carthäuser-Mönchen begraben.

Unstreitig ist **Vollmarn** der Ruhm beyzulegen, daß er einer der geschicktesten Staatsmänner seiner Zeit gewesen sey. Er war verschiedener Sprachen kundig; stark und lebhaft in der Feder; arbeitsam zum Erstaunen; ernsthaft und höflich, nachdem es die Umstände foderten; witzig und schlau: kein Pedant, wie viele andere seiner Collegen, auch dem Interesse des kaiserlichen und österreichischen Hauses mit einem unglaublichen Eifer ergeben. Währender westphälischer Unterhandlungen suchte er zwar anfangs den Frieden mehr zu hindern, als zu befördern, weil er immer hoffte, es würde sich das Glück der Waffen noch auf die Seite des Kaisers lenken. Allein die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf, welcher die endliche Entschließung des Wienerischen Hofes mitbrachte, nöthigte ihn, von seinem Plane abzuweichen. Nur war er mit diesem ersten Plenipotentiar in allen Stücken nicht einerley Meynung. Denn er selbst hieng zu sehr den Spaniern an, welche jener im Herzen haßte, und von der kaiserlichen Parthey möglichstermaßen zu trennen suchte. Trautmannsdorf und der Schwedische Gevollmächtigte, der Graf Orenstirn, handelten einander immer entgegen; zwischen Vollmarn aber, und dem zweeten Schwedischen Minister, Salvius, herrschte eine gewisse Eifersucht, welche der allgemeinen Sache keinen geringen Schaden zufügte. Beyde kannten ihre Fähigkeiten nur gar zu gut, daß sie sich nicht hätten Mühe geben

sollen, wie einer den andern fassen, und ihm die Anschläge vereiteln möchte. Beyde hatten aber auch einen harten, eigensinnigen Kopf, wodurch viele, unschuldiger Weise, ins Gedränge kamen. Je mehr Salvius auf die Vortheile der Protestanten bedacht war, desto angelegener ließ sich Vollmar seyn, derjenigen Religion Dienste zu erweisen, durch deren Bekenntniß er sich so hoch empor geschwungen hatte. Ein noch vorhandenes eigenes Schreiben von ihm offenbaret, daß die Religionssachen im Westphälischen Frieden für die Römischkatholischen auf Schrauben gesetzt worden; und er macht sich selbst damit groß, wie er ihnen mancherley Exceptionen an die Hand gegeben habe, daher sie nicht Ursache hätten, zu befürchten, es würde dieser Friede ihnen schädliche Folgen zu wege bringen. Kressens Erläuterung des Archidiakonalwesens, S. 106. Von ihm rührete es auch her, daß der Kaiser den Protestanten in seinen Erblanden die Religionsfreyheit nicht verstattete. Gleichwohl war es Vollmarn unmöglich, diese gar zu sehr einzuschränken, worüber er sich bey seinen Glaubensgenossen verdächtig machte. Sie warfen ihm vor, ein noch übrig gebliebener heimlicher Hang zu den Protestanten sey hinderlich gewesen, daß er sich der Einziehung der Kirchengüter nicht mit einem solchen Ernste widersetzt habe, als man von einem ächten Catholiken erwarten müssen. Selbst der damalige Churfürst von Maynz hat ihn einen alten Unflat gescholten. Wegen gar zu mürrischer und dreister Aufführung im hohen Alter gegen den kaiserlichen Hof soll man seinen Verlust daselbst mit ziemlicher Gleichgültigkeit angesehen haben.

Ein Sohn von ihm, Johann Friedrich, Freyherr von Rieden, hat sein Geschlecht bis ins jetzige Jahrhundert fortgepflanzt; doch ist es mir nicht bekannt, ob

ob auch nun Zweige dieses Stammes vorhanden sind. Sein ehelicher Leibeserbe erhielt vermuthlich den meisten Theil des von ihm zusammen gebrachten großen Vermögens. Das übrige hinterließ er seinen zur Römisch-katholischen Religion getretenen Freunden, und der Geistlichkeit zu Seelmessen. Ueberhaupt that er allen, welche sich in der Glaubenslehre nach seinem Beyspiele gerichtet hatten, viel Gutes, und versorgte sie, wo er nur konnte.

Vollmar glänzt aber nicht allein in der Reihe einsichtsvoller Minister, sondern es verdient auch sein Name, unter den Schriftstellern des Staatsrechts, verehret zu werden. In dieser Absicht lege ich meinen Lesern diejenigen Produkte vor, die man zur Zeit weis, und seiner Feder zueignet.

1) Bibliotheca Gallo-Suecica, siue Syllabus Operum selectorum, quibus Gallorum Suecorumque hac tempestate belli proferendi, pacis euertendae, studia publico exhibentur. *Erasmus Irenicus* collegit. Accessit Prologus: ad concordiam Germanicam adhortatio. Vtopiae apud Vdonem Neminem. Vico Vbique. Ad insigne Veritatis. Hoc anno. (1645.) Von dieser satyrischen, sehr beißenden Schrift hat man zwo Auflagen; eine in Quartformate, welche aus 6 oder wie Einige sagen, aus 4 Bogen besteht, und es mögen wohl davon zween besondere Abdrücke erfolgt seyn: eine andere aber in 8. die 3½tel Bogen enthält, und seltener, als die erste, vorkommt. Von Meiern hat das Werkchen in den Beylagen der Vorrede zum Bande I. seiner Actorum Pac. Westphal. S. 15—24. wieder gemein gemacht, nur den Elenchus Operum Biblioth. Gallo-Suecicae ausgenommen. Lange Zeit war der eigentliche

Verfasser zweifelhaft. Nunmehr aber glaubt man nach aller Wahrscheinlichkeit, daß Vollmar eben derselbe sey. Er hat darinn vornehmlich den Cardinal Mazarin durchgehechelt, welcher darüber dergestalt entrüstet gewesen seyn soll, daß er den armen Buchdrucker zu Paris habe auspeitschen lassen. Vielleicht hatte er nur Exemplare davon verkauft: vielleicht ist auch der Druck allda heimlich geschehen. Die von Vollmarn darinn angeführten Bücher sind auf eine scharfsinnige, und lächerliche Weise erdichtet, obgleich beydes, der Ort des Drucks, und die Verleger, darzu gesetzt worden sind. Man sehe hier des verkappten Römers, unter dem Namen Erythräus, Briefe an den Tyrrhenus, oder Fabius Chigi, den Päbstlichen Nuntius beym Westphälischen Friedensgeschäfte, und nachmaligen Pabst, Alexander den Siebenden, Th. II. Nummer 55. S. 87. der Auflage vom Jahre 1649. in welchem auch gegen Vollmars Schrift ans Licht trat: Monarchia Gallica, quae contra calumnias in libello, cui titulus *Bibliotheca Gallo-Suecica* intentatas asseritur, et Europae salutaris futura ostenditur. Der wahre Concipient dieser scharfen Widerlegung in 4. war der damalige Französische Resident zu Strasburg, Johann Stella, welcher auch sonst sich den Namen Justus Asterius gegeben hat.

2) de Electoratu alternatim administrando a Bavariae Duce, et Palatino Comite, 1645. vermuthlich in 4. ohne seinen Namen. Die Französischen Minister schreiben ihm diese, nun sehr rare Abhandlung zu, welche meines Wissens nirgends eingedruckt worden ist. Man sehe die Memoires

et

et negotiations secretes touchant la Paix de Munster, Band I. S. 5.

3) Extract Erzherzoglicher Oesterreichischer von Herrn Vollmars Excellenz im Fürstenrath abgelegter Proposition, die Stadt Bremische Admißion zum Reichsstädterath betreffende, und auf Kaiserlichen Befehl derselben annectirter Relation und Information, was bey denen Osnabrückischen Friedenstractaten mit der Cron Schweden wegen des Erzstifts und der Stadt Bremen eigentlich behandelt worden, 1654. in 4. Ich habe diese Schrift ebenfalls nicht gesehen, und kann also keine genauere Nachricht davon ertheilen. Indessen beweiset es schon der Titel, daß er sie nicht selbst ans Licht treten lassen.

4) Diarium siue Protocollum, Actorum publicorum Instrumenti Pacis generalis Westphalicae Monasteriensis et Osnabrugensis, ab anno 1643. ad ann. 1648. Adam Cortrejus, oder vielmehr dessen Sohn, hat dieses Werk, welches unstreitig das wichtigste der Vollmarschen Schriften ist, seinem Corpori iur. publici im Jahre 1710. zuerst einverleibt, und bekannt gemacht. Es ist 5 Alph. 4 Bogen stark, mit einem doppelten Titelblatte. Dem ersten unter dem Jahre 1709. fehlt des Verfassers Name; auf dem andern hingegen stehet er, nebst dem Jahre 1710. Ueberall sind Marginalien hinzugekommen. Nur Schade, daß man die 1927 Beylagen, die im Texte allegirt werden, darinn vermisset. Es würden viele Stellen des Westphälischen Friedensinstruments daraus ihre gehörige Erläuterung erhalten, und die unaufhörlichen Streitigkeiten schlichten, welche so oft die heftigsten Bewegun-

worauf er, nach einer vollendeten Reise durch Spanien und Italien, in sein Vaterland zurück kam.

Der Herzog, Adolph, zu Holstein-Gottorf erwies dem Cypräus sofort große Gnade. Er schenkte ihm nicht nur ein Canonicat zu Schleswig, sondern erklärte ihn auch zum Hofrathe und Beysitzer im Gottorfischen Obergerichte. Dieses geschah 1565. Daß er dabey noch eine Stelle im Schleswigischen Consistorio bekleidet habe, siehet man deutlich aus der Zuschrift an den Herzog, Johann Adolph, vor dem Traktate de iure connubiorum. An eben diesem Orte erwähnet er verschiedener Gesandschaften nach dem Spanischen, und einigen Niedersächsischen Höfen. Zu Madrit sollte er die rückständige Bezahlung vieler aufgewendeter Unkosten, und der Jahrgelder zu befördern suchen, welche der König dem Herzoge Adolph, vermittelst eines Patents im Jahre 1556. versprochen hatte, worinn dieser jenen zum Staatsrathe ernennt wird. Moller setzt hinzu, daß er auch, unter dem Character eines Abgesandten, zu Copenhagen, bey den Generalstaaten in den Niederlanden, und in einigen deutschen Reichsstädten, gewesen sey.

Im Jahre 1576. errichtete der Herzog Adolph ein Gymnasium zu Schleswig. Cypräus erhielt den Befehl, die Rechte auf demselben vorzutragen, und er verrichtete dieses Geschäfte einige Jahre nach einander mit vielem Beyfalle. Die Universität zu Copenhagen bot ihm auch 1578. die oberste Stelle eines Rechtslehrers, und darauf der König von Dännemark durch den Canzler, Harald Huitfeld, eine weit ansehnlichere Bedienung an. Allein Vaterlandsliebe war zu überwiegend, daß er zu einer Veränderung hätte bewogen werden können. Aus dieser Ursache, und des herzutretenden Alters wegen, trug er gleichfalls Bedenken, am

Kö-

II.

Paul Cypräus.

Ein Sohn Nicol. Kupferschmidts, ehemaligen Bürgermeisters zu Schleswig, wo er am 16. April 1536. geboren ward. Seinen deutschen Geschlechtsnamen verwandelte er, nach der Mode seiner Zeit, in einen Griechischen.

Als er auf der dortigen Stadtschule in den gelehrten Sprachen und schönen Wissenschaften einen festen Grund gelegt hatte, setzte er ungefehr 1552. dergleichen Beschäftigungen unter einem vortreflichen Anführer, dem **Phil. Melanchthon**, zu Wittenberg fort, und widmete zugleich seinen Fleis der Theologie. Von dieser hohen Schule gieng er nach Löven, wo er drey Jahre durch die Rechte genauer kennen lernte. Fast eben so lange blieb er auch auf den Engelländischen Universitäten, und einige Zeit zu London. Bey verschiedenen vornehmen Hofbedienten machte er sich hier ungemein beliebt. Eine unumschränkte Begierde, noch in mehrern auswärtigen Staaten sich umzusehen, trieb ihn alsdann nach Frankreich. Der Aufenthalt zu Orleans hatte besonders so viel Reizung für ihn, daß er daselbst ganze fünf Jahre mit Vergnügen zubrachte. Sein vorzüglichster Lehrer war **Wilhelm Fornerius**. Die deutsche Nation dieser hohen Schule erwählte ihn hiernächst zu ihrem Advokaten, bey welcher guten Gelegenheit er anfieng, gerichtlichen Proceßsachen obzuliegen, und jungen Studenten in der Rechtsgelehrsamkeit Unterricht zu ertheilen. Zuletzt erhielt er noch die juristische Doctorwürde allda,

worauf er, nach einer vollendeten Reise durch Spanien und Italien, in sein Vaterland zurück kam.

Der Herzog, Adolph, zu Holstein-Gottorf erwies dem Cypräus sofort große Gnade. Er schenkte ihm nicht nur ein Canonicat zu Schleswig, sondern erklärte ihn auch zum Hofrathe und Beysitzer im Gottorfischen Obergerichte. Dieses geschah 1565. Daß er dabey noch eine Stelle im Schleswigischen Consistorio bekleidet habe, siehet man deutlich aus der Zuschrift an den Herzog, Johann Adolph, vor dem Traktate de iure connubiorum. An eben diesem Orte erwähnet er verschiedener Gesandschaften nach dem Spanischen, und einigen Niedersächsischen Höfen. Zu Madrit sollte er die rückständige Bezahlung vieler aufgewendeter Unkosten, und der Jahrgelder zu befördern suchen, welche der König dem Herzoge Adolph, vermittelst eines Patents im Jahre 1556. versprochen hatte, worinn dieser jenen zum Staatsrathe ernennt wird. Moller setzt hinzu, daß er auch, unter dem Character eines Abgesandten, zu Copenhagen, bey den Generalstaaten in den Niederlanden, und in einigen deutschen Reichsstädten, gewesen sey.

Im Jahre 1576. errichtete der Herzog Adolph ein Gymnasium zu Schleswig. Cypräus erhielt den Befehl, die Rechte auf demselben vorzutragen, und er verrichtete dieses Geschäfte einige Jahre nach einander mit vielem Beyfalle. Die Universität zu Copenhagen bot ihm auch 1578. die oberste Stelle eines Rechtslehrers, und darauf der König von Dännemark durch den Canzler, Harald Huitfeld, eine weit ansehnlichere Bedienung an. Allein Vaterlandsliebe war zu überwiegend, daß er zu einer Veränderung hätte bewogen werden können. Aus dieser Ursache, und des herzutretenden Alters wegen, trug er gleichfalls Bedenken, am

Rö-

Römisch-kaiserlichen Hofe ein Ehrenamt anzunehmen, wozu ihn Hubert Giphanius, mit welchem er in Frankreich bekannt geworden war, nachdrücklichst zu bereden suchte.

Cypräus starb zu Schleswig 1609. am 2. Junius, im vier und siebenzigsten Lebensjahre. Sein doppelter Ehestand war mit vielen Kindern, männlichen und weiblichen Geschlechts, gesegnet. Unter den Söhnen sind **Hieronymus** und **Johann Adolph** in der gelehrten Republik bekannt geworden. Dieser stand als Prediger zu Schleswig, gieng aber auf einer, der Gesundheit halben, gethanen Reise 1633. zu Cölln zur Römischkatholischen Religion über. Von beyden ertheilen **Westphalen** und **Moller** mehr Nachricht.

Ihr Vater muß billig eine wahre Zierde der Holsteinischen Lande genennt werden. Er war nicht nur in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Französischen, Englischen, Spanischen und Italiänischen Sprache vollkommen erfahren, sondern auch ein vortreflicher Jurist, doch mehr in den Römischen, als Deutschen Rechten, und außer dem ein geschickter Historicus. Wer seine Schriften gelesen hat, der wird diesem Urtheile wohl nicht widersprechen. Diejenigen, welche gedruckt vorhanden sind, bestehen aus den nachfolgenden Stücken:

1) Diss. de nuptiis, Aureliae in 4. Sie soll seine Gradualschrift seyn, woraus hernach den Ursprung erhalten hat

2) Tractatus de iure connubiorum, Frf. 1605. 4 Alph. in median 4. Sein Sohn, **Hieronymus Cypräus**, war der Herausgeber. Zu Leipzig erschien 1622. in 4. eine neue, 5 Alph. 4 Bogen starke Ausgabe, welche aber, so viel, als ich wahrgenom-

genommen habe, keine Vermehrungen enthält, wenn schon das Titelblatt solches versichert, auch lange nicht so sauber, wie die erste, gedruckt ist. Der von Westphalen an dem zuletzt anzuzeigenden Orte fällt über die ganze Arbeit dieses gegründete Urtheil: Negandum non est, autorem, ingenio, sedulitate, etiam et vigiliis suffultum, multa iurium Romani et Pontificii capita satis perspicue euoluisse, formulas etiam sententiarum Consistorialium et Decisionum academicarum saepius adiecisse, quin passim illustrasse argumenta selectioribus exemplis, Legibus et Statutis exterorum, antiquitatibus et obseruationibus, inter itinera olim conquisitis; vid. pag. 137. (edit. secundae.) Plura tamen, fateor, Glossatoribus et communi scholae debet, multas iuris Pontificii doctrinas et conclusiones, indoli et rationibus ecclesiarum Protestantium aduersas, ipsoque iure Reformationis Euangelicae annullatas, retinuit, speciatim reliquias Papatus, in caussis sponsalitiis et matrimonialibus ex ratione *Sacramenti* obuias, haud animaduertit, caussas saeculares, vel tamen sua natura tales, ab ecclesiasticis parum distinxit, nec iura Principum, a Pontifice olim possessa, et postliminii iure Principibus Euangelicis, per Tabulas Pacis Westphalicae, restituta, recte eruit. Praecipue vero argumentis siue probandis, siue illustrandis, paucula admodum ex locupletissima iurisprudentia et historia Cimbrica, vel nisi abrupte et perfunctorie, adspersit. Mallem etiam consuluisset ex instituto antiquitates sacras, historiam ecclesiasticam, statuta primitiuae Ecclesiae, decreta sacrae Scripturae et rectae rationis, acta Reformationis Euangelicae, et visitationum Ecclesiarum, Ordinationes Arctoas et Cimbricas eccle-

ecclesiasticas an. 1537 et 1542. Ritualia Ecclesiarum, copiosas constitutiones rerum ecclesiasticarum ab ao. 1540. sq. Ordinationes prouinciales et politicas, conclusa et articulos Synodorum consistorialium, et plura alia genuina iuris ecclesiastici, speciatim Cimbrici, praesidia. Alle diese Erinnerungen sind der Wahrheit freylich gemäß. Aber wie waren die damaligen Zeiten beschaffen? In Betrachtung derselben kann und muß der Verfasser gewiß entschuldiget werden. So viel wenigstens ist unläugbar, daß sein Werk fast überall mit einer gar feinen Philologie ausgezieret sey, welches schon Herm. Vulte in einem dem Buche vorgesetzten Briefe an den Herausgeber gerühmt hat. Er schreibt darinn: Cumprimis autem iucunda est illa, quae in Auctores elegantiores excurrit, exspatiatio, qua rei grauitatem mira iucunditate contemperat, vt quem semel admisit, lectorem non dimittat facile. Cypräus hat aber sein Werk in zwey Hauptstücke getheilt. Das erste handelt de iure sponsaliorum, welches das allerweitläuftigste ist, weil darüber die meisten Streitigkeiten vorzufallen pflegen; das zweyte hingegen de matrimonio. Dieses füllt nur wenige Bogen aus. Die Ursache, warum Sotomajor in seinem zu Madrit 1667. gedruckten nouissimo libr. prohibit. et expurgandorum Indice den Verfasser auch mit hinein gesetzt habe, kann ich nicht errathen, indem er nur zuweilen, obschon sparsam genug, von den Päbstlichen Lehrsätzen abgehet. Denn meistentheils hat er doch den alten Sauerteig beybehalten, wie bereits vorher angeführt worden ist.

3) de origine, nomine, priscis sedibus, lingua prisca, moribus antiquissimis, rebus gestis et migra-

grationibus Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum Αποσπασμάτιον. Sein Sohn, Hier. Cypräus, stellte dieses kleine, nur aus 5½ Bogen bestehende, und deshalben sehr seltene, Werkchen nach des Vaters Tode zu Copenh. 1632. in 4. ans Licht. Man sehe hiervon des Clement Bibl. de livres, difficiles à trouver, Th. VII. S. 389. Das Iournal des Savans, Th. CXX. im März des Jahrs 1740. S. 420. der Amsterd. Auflage kündiget einen neuen Abdruck mit Noten, Zusätzen, und einigen kleinen Schriften Heinr. Gottlieb Frankens, unter dem Titel an: Antiquitates Saxoniae Septentrionalis; an. Allein ich bin in großem Zweifel, ob dieser Nachricht zu trauen sey. Wenigstens ist das Vorhaben nicht zu Stande gebracht worden. Drey Capitel sind der Stoff der ganzen Abhandlung, und diese von dem folgenden Inhalte. 1) de origine, nomine, priscisque Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum sedibus ad Albin et Oceanum; 2) de lingua Saxonum, Cimbrorum et Anglorum prisca, eorumque moribus; 3) Saxonum et Cimbrorum antiquissimae res gestae, et migrationes.

4) Annales Episcoporum Slesuicensium caet. Coloniae 1634. 1 Alph. 4 Octavbogen stark. Man findet darinn mehr, als der Titel vermuthen läßt, und es bleibt ein in der Landesgeschichte unentbehrliches Buch, welches schon oft zu Hülfe genommen worden ist, um gewissen Erzählungen das Gepräge der Wahrheit zu verschaffen. Sein Sohn, Johann Adolph, ließ es auf eigene Kosten drucken; daher rührt die große Seltenheit desselben. Er hat es auch vollständiger zu liefern gesucht, aber dabey das Meiste der väterlichen Arbeit

heit zu verbergen für gut angesehen. Einige Noten darüber von Jacob Fabricius, und Christian Friedr. Keusikingen, stehen in des von Westphalen Monum. ineditis rer. German. Band III. S. 379. Vor einigen dreyßig Jahren giengen zween gelehrte Männer damit um, eine bessere Auflage aus Handschriften zu veranstalten. Ein gewisser Doctor Krebs, zu Wismar, wollte den so genannten Lübeckischen Codex darzu gebrauchen, dessen Aufschrift ist: Historia Slesuicensis postuma, und zugleich beweisen, daß der Sohn in seiner Ausgabe oft ganze Stellen ausgelassen, verstümmelt und verdorben, auch wohl, mit Veränderung eines einzigen Wortes, seines würdigen Vaters Vortrag verunstaltet habe. Friedrich Adolph Reinboth hingegen, ein ehemaliger Dänischer Etatsrath zu Schleswig, hatte die Absicht, die Copenhagener, vom Verfasser selbst hinterlassene ächte Handschrift, welche in der Königlichen Bibliothek verwahrt wird, mit weitläuftigen Noten ans Licht zu stellen. Es ist aber das eine Vorhaben so wenig, als das andere, ausgeführt worden. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, berufe ich mich auf die Göttingischen Zeit. v. gel. Sach. 1743. S. 309 und 319--324; die Uhlische Syllogen Epistolarum, Band III. Buch 8. S. 129 und 205. des Herrn Domprobst Dreyers Notitiam Mstor. Cimbricor. S. 70. An diesen angeführten Orten kann Jeder, der davon mehr wissen will, seiner Begierde Gnüge leisten.

5) Acta Legationis in Hispaniam, et negotiorum, quae anno 1583 et 1584. gesta sunt in caussa Adolphi, Ducis Slesuico-Holsatici, contra Philippum II. Hispaniarum Regem. Es stehen gar merk-

merkwürdige Sachen darinnen. **Joh. Friedr. Noodt** hat diese Schrift 1745. im Stück IV. S. 349—377. seiner Beyträge zur Schleswig-Holsteinischen Historie drucken lassen.

6) Commentarius in Leges Slesuicenses. Der von **Westphalen** zweifelte zwar sehr, daß er jemals dergleichen Arbeit unter der Feder gehabt habe. Auf der andern Seite aber waren doch Beweise vorhanden, welche so leicht nicht entkräftet werden konnten. Nun hat der Herr Conferenzrath, Peter **Kofod Ancher**, die Sache völlig entschieden, da er im Anhange des Theils II. seiner Dansk Lov-Historie (Copenh. 1776. 4.) das Ius Slesuicense recentius, nach dem 1534. zu Schleswig erschienenen Niedersächsischen Originale, vielleicht vom **Cypräus** selbst übersetzt, nebst seinem Commentar darüber, aus der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen zuerst bekannt gemacht hat. Alles zusammen ist fast 21 Bogen stark. Es scheint blos ein angefangenes Werk zu seyn, welchem, aus Nachläßigkeit des Copisten, hier und da etwas mangelt. Auf allen Seiten beynahe wimmelt es auch von Schreibefehlern, die der würdige Herausgeber nach Möglichkeit verbessert hat. Zuweilen sind des Verfassers Meynungen besonders, welche nur Wenige billigen werden; er schweift nicht selten aus, und hält sich mit Nebendingen auf. Das dritte Capitel z. B. welches über den dritten Theil des ganzen Buchs einnimmt, ist von der Seite 34—71. mit einer weitläuftigen Abhandlung angefüllt de variis inter varias gentes homicidii poenis, und der Herr von **Ancher** muthmaßet dabey in der Vorrede, es habe der Verfasser einen Tractat de homicidio (vornehmlich in

den

den Griechischen und Römischen Staaten) unter der Feder gehabt, aus welchem hier eingeschoben worden sey, was er davon bereits zusammen getragen habe. Uebel angebrachte Erläuterungen aus dem Römischen Rechte, statt deren mehr Anmerkungen über die vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten freylich zweckmäßiger gewesen wären, muß man mit der Mode seiner Zeiten entschuldigen, dargegen aber die Neigung zur alten Litteratur, welche auch hier vielmal hervorsticht, zu seinem verdienten Ruhme nicht vergessen.

Sonst sind noch folgende Stücke, die als Handschriften von ihm angezeigt werden, hinzu zu setzen:

a) Consilium et Deductio in caussa serenissimi Ducis Adolphi, intuitu successionis in bona feudalia et allodialia praedia et praefecturas Iohannis, Ducis Holsatiae, welche Deduction er im Jahre 1580. ausgefertiget hatte.

b) Viele von ihm geschriebene Briefe in Griechischer, Lateinischer, und den übrigen Sprachen, deren ich in seinem Leben gedacht habe. Zwey kleine Bündel, Lateinisch und Deutsch, hat **Morhof** ehemals gesehen, und darinn manche, zur Holsteinischen Geschichte dienliche Sachen bemerkt.

c) Commentatio de iure non scripto. In der Vorrede S. 16. des Commentars in Leges Slesuicenses, auch im Anfange desselben, beruft er sich darauf.

Molleri Cimbria litterata, Tom. I. p. 120. a *Westphalen* Monum inedita rer. German. Tomo III. in Praefat. p. 33—44.

gende Mächte umgiengen. Auch der Pohlnische König, Vladislaus der Vierte, gebrauchte ihn als seinen Rath, da man 1643 und 1644. zu Osnabrück am Westphälischen Frieden arbeitete. *) **Vollmar** **) hingegen meldet, er habe nur vom Könige ein Empfehlungsschreiben gehabt, worinn die bevollmächtigten Minister ersucht worden wären, ihm von einigen Sachen Nachricht zu ertheilen, mit dem Zusatze, er solle allein sein Aufsehen haben, ohne sich in einige Negotiation einzumischen. **Griesheim** hatte aber auf dem Congreß keine große Achtung. Er lief bey den vornehmsten Gesandten herum, und plauderte allerley, was ihm bewußt und nicht bewußt war; insonderheit von den Anschlägen des Pohlnischen und Dänischen Königes, die Schweden aus Pommern zu jagen, welches jedoch die Gesandten dieser Crone schlechterdings läugneten. Kurz, er wurde für einen Spion und Verräther gehalten, der so gar dem Schwedischen Minister, **Salvius**, alles, was er von seinem eigenen Herrn vernommen hatte, entdeckte, und verschiedene Erdichtungen hinzusetzte. Deswegen machten auch die kaiserlichen Gesandten in ihren Berichten nicht die beste Beschreibung von ihm. ***)

So bald das wichtige Friedensgeschäfte vollendet worden war, kehrte **Griesheim** nach Maynz zurück: und

sah

*) Von Meiern Acta Pacis Westphal. Th. I S. 65. und 84.

**) Im Protocollo Actor. public. Instrum. Pacis Westphalicae S. 12.

***) Man sehe hier die S. 1179. des zu Copenhagen 1749. in F. gedruckten Werks: den stormaegtigste Konges Christian den Fierdes, Konges til Danmark og Norge Historie, sammenskreven af *Niels Slange*, og fortedret af *Hans Gram*, wo ihm das eben Angeführte vorgeworfen wird.

und aber sogleich eine neue Gelegenheit, seine in Staatssachen erworbenen Einsichten zu vermehren. Der damalige Churfürst, Johann Philipp, beehrte ihn mit der Würde eines subdelegirten Ministers, und er mußte in dessen Namen den zu Nürnberg 1649. angestellten Executionshandlungen beywohnen. Die Vollmacht darüber hat der Freyherr von Lynker in einer zu Jena 1678. gehaltenen Dissertation *) mit abdrucken lassen.

Im Jahre 1652. ward er ein Mitglied der berühmten Fruchtbringenden Gesellschaft, und erhielt die Benennung des Eingebenden. Weitere Nachrichten von ihm fehlen, und man weis nicht einmal, wenn er sein Leben beschlossen habe. In der lateinischen Geschichte des ersten Jubelfestes der Universität zu Rinteln S. 22. lese ich, daß er zuletzt Hessen-Darmstädtischer Direktor im Wetzlarischen Distrikte gewesen.

Seine Feder hat einige Schriften geliefert, die größten Theils zum Deutschen Staatsrechte gehören, und nun zwar selten zu finden, aber auch leicht zu entbehren sind. Sie bestehen aus diesen Stücken;

1) Discursus tres, de Electorum S. R. I. augustissimo Collegio, Helmst. 1618 und 1619. Diese Dissertationen, welche zusammen 11 Bogen in 4. erfüllen, vertheidigte er als Präses. Die erste enthält Septemvirorum originem, progressum, numerum, dignitatem et requisita. Den Ursprung der Churfürsten setzt er auf keine gewisse Zeit, sondern glaubt nur, es hätten die deutschen und italiänischen Fürsten zuerst nach der Gewohnheit Kaiser gewählt, alsdann aber wäre erst in der

*) de Commissario imperiali ad negotia Status, unter dem Buchstaben B. der angefügten Dokumente.

Güldnen Bulle von Carl dem IV. ein Gesetz darüber gemacht worden. In der zwoten redet er de Electorum potestate in electione S. S. Romani Imperatoris; und in der dritten de Electorum Palatini et Saxonici potestate, quam ipsis concedit, praeter longam consuetudinem, Aureae Bullae Cap. V. tempore interregni.

2) Decuria quaestionum illustrium ex iure feudali et publico desumtarum, ibid. 1619. in 4.

3) Discursus de Comitiis Imperii Rom. Germanici, ibid. 1619. unter Heinr. Andr. Crans Vorsitz, auf 4 Bogen.

4) Dissert. de cucurbitatione, Rostoch. 1619. in 4. Ich finde sie auch mit dem Druckjahre 1625. welches schlechterdings die zwote Auflage seyn muß. Meines Wissens ist diese Abhandlung die erste, welche von dem gemeldeten Gegenstande besonders geschrieben worden. Man hat ihr hernach in der bekannten Sammlung, welche 1645. unter der Aufschrift: Facetiae facetiarum, hoc est, Ioco-seriorum Fasciculus nouus, S. 45—53. eine Stelle eingeräumt. Ein jeder wird sie gern lesen.

5) Iurisprudentiae publicae Romano-Germanicae breuis delineatio, sex Dissertationibus comprehensa, Rost. 1620. 1 Alph. 2 Bogen in 4. Er ließ sie zusammen hervor treten, da sie vorher einzeln waren. Die erste handelt de veteris Romano-Teutonici Imperii augustissima dignitate et augustissimis praesentis Reipublicae reliquiis, atque gloriosissima Electorum institutione, welche Verfassung er nun ins Jahr 1209. setzt, und sich, zum Beweise seiner Meynung, auf des Kaisers Otto des IV. Dekret beruft; die zwote de iura-

men-

fand aber sogleich eine neue Gelegenheit, seine in Staatssachen erworbenen Einsichten zu vermehren. Der damalige Churfürst, Johann Philipp, beehrte ihn mit der Würde eines subdelegirten Ministers, und er mußte in dessen Namen den zu Nürnberg 1649. angestellten Executionshandlungen beywohnen. Die Vollmacht darüber hat der Freyherr von **Lynker** in einer zu Jena 1678. gehaltenen Dissertation *) mit abdrucken lassen.

Im Jahre 1652. ward er ein Mitglied der berühmten Fruchtbringenden Gesellschaft, und erhielt die Benennung des Eingebenden. Weitere Nachrichten von ihm fehlen, und man weis nicht einmal, wenn er sein Leben beschlossen habe. In der lateinischen Geschichte des ersten Jubelfestes der Universität zu Rinteln S. 22. lese ich, daß er zuletzt Hessen-Darmstädtischer Direktor im Wetzlarischen Distrikte gewesen.

Seine Feder hat einige Schriften geliefert, die größten Theils zum Deutschen Staatsrechte gehören, und nun zwar selten zu finden, aber auch leicht zu entbehren sind. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Discursus tres, de Electorum S. R. I. augustissimo Collegio, Helmst. 1618 und 1619. Diese Dissertationen, welche zusammen 11 Bogen in 4. erfüllen, vertheidigte er als Präses. Die erste enthält Septemvirorum originem, progressum, numerum, dignitatem et requisita. Den Ursprung der Churfürsten setzt er auf keine gewisse Zeit, sondern glaubt nur, es hätten die deutschen und italiänischen Fürsten zuerst nach der Gewohnheit Kaiser gewählt, alsdann aber wäre erst in der

*) de Commissario imperiali ad negotia Status, unter dem Buchstaben B. der angefügten Dokumente.

also: „Es sind diese seine Disputationes nicht gar
„zu verachten. Er hat 1) die Schriften, die zu
„seiner Zeit darinn herausgekommen, fleißig ge-
„lesen und angeführt; 2) ein gutes iudicium bli-
„cken lassen, solche zu beurtheilen; 3) sich sehr be-
„mühet, etwas von neuen Sachen allemal mit ein-
„zuschieben, so daß man, wie das ius publicum
„zu seiner Zeit gestanden, daraus erlernen kann.
„Allein das adeliche Geblüt ist bey ihm meistens
„allzuhitzig gewesen, davon die Formeln: Bone
„Deus! *Rumeline* tune es sanae mentis? Num
„homo es? und a. d. Zeuge seyn. Er hat auch
„die meisten alten Lehren in dem Staatsrechte ...
„machen, und sich an diejenigen halten müssen,
„die zu seiner Zeit in dem Druck gewesen."

8) Beschreibung der langwierigen Gefängniß Lud-
wigs, Grafens zu Gleichen, Erfurt 1642. in 4.
daß er diese Schrift, welche in der Struve- und
Buderischen Bibl. historica, S. 1160. eine bre-
vis commemoratio genennt, und auch vom Krey-
sig in seiner histor. Biblioth. von Obersachsen S.
362. der ersten Ausgabe angeführt wird, während
der Gefangenschaft zu Cassel verfertiget habe, wel-
ches ist bereits in seinem Leben angemerkt worden.
Gudenus in der Historia Erfurtensi, S. 154.
des neuen Abdrucks in Joannis dritten Bande
rerum Moguntiacarum, gedenkt dieser Arbeit
ebenfalls, scheint sich aber darinn zu irren, wenn
er schreibt: *Griesheim*, Archisatrapa Eichsfeldiae,
peculiarem huius historiae narrationem, in spem
liberationis, edidit, dum a Suecis in Cyriacibur-
go captiuus teneretur. Denn der Verfasser war
schon einige Jahre vorher wieder in Freyheit ge-
setzt worden, als seine Beschreibung die Presse

ver-

mento Electorum, in quo praecipue tractatur de personis, Imperatoria maiestate dignis, et de loco electionis; die dritte de tempore electionis, officio Electoris Moguntini, votorum ordine, et effectu electionis; die vierte de coronatione Imperatoris Germanica, et Electorum officiis; die fünfte enthält eine compendiosam augustissimorum Imperialium Comitiorum explicationem; die sechste endlich hat die Ueberschrift de nobilitate Germaniae. Ob schon, seit einer so langen Zeit, das deutsche Staatsrecht eine ganz andere Gestalt bekommen hat; so siehet man doch hieraus die Arbeit eines würdigen Schülers von Arumäus, welche desto gewisser ein Denkmal seiner Fähigkeiten bleibt, da er erst 22 Jahr alt war, als er sich damit beschäftigte. Unnöthige Ausschweifungen entschuldigt die Jugend, worinn man nur gar zu geneigt ist, seine Belesenheit gleichsam auf dem Schauplatze der Welt darzustellen.

6) Discursus historico-politico-iuridicus, nobilissimam Vicariatus S. R. Germ. Imperii materiam exhibens, Rintelii 1621. Diese 6 Quartbogen starke Dissertation ist die erste gewesen, welche er, nach dem Antritte seines Lehramts, zu Rinteln gehalten hat. Sie wimmelt aber von groben Druckfehlern, weil der Verfasser abwesend war, als er sie unter die Presse gab. Vielleicht ist sie bald darauf in die nachfolgende Sammlung gekommen, welche ich noch nicht gesehen habe.

7) Discursus historico-politico-iuridici ad basin Aureae Bullae, eiusque titulos 1. 2. 3. 4. 5. caet. Rint. 1621. in 4. Der Canzler von Ludewig urtheilt in seiner Vorrede zum Th. II. der Erläut. der Güldnen Bulle §. 33. von der ganzen Arbeit

IV.

Otto Melander.

Die Vorfahren desselben führten den deutschen Namen Schwarzmann. Sein Großvater, Dionysius Melander, lebte zu Melanchthons Zeiten, und stand anfangs als Prediger zu Frankfurt am Mann, zuletzt aber war er Hauptpastor zu Cassel. Der Vater hieß eben also, und scheinet Prediger zu Hone, einem Heßischen Dorfe, gewesen zu seyn, woselbst Otto Melander im Jahre 1571. das Licht erblickte. Ich finde nicht, daß er noch andere Universitäten, außer der Marburgischen, besucht habe. Herm. Vulte und Nicol. Vigel, bildeten ihn vorzüglich zum Juristen. Hartmann, Th. II. S. 122. seiner Heßischen Historie, meldet, er sey 1591. da er schon von der philosophischen Fakultät den Magistertitel erhalten hatte, an Stephan Kirchners Stelle ein Lehrer beym Pädagogio zu Marburg geworden, jedoch 1594. wieder abgegangen. Im folgenden Jahre ward er eben allda der juristischen Doktorwürde theilhaftig, und lebte hernach einige Zeit zu Speier.

Bald darauf machten ihm einige Gönner Hoffnung, daß er als Professor der Rechte und Beredsamkeit ans Gymnasium zu Hanau kommen sollte, wenn der damalige Graf, Philipp Ludewig, die Stiftung desselben bewerkstelligen würde, welches aber erst nach vielen Jahren geschah. Mittlerweile fand man ihn 1597. zu Hone, und ferner auf seinem Gute Weberstadt, unter dem Thüringischen Amte Langensalza, in der Absicht,

sich

verlassen hatte. Ich wundere mich übrigens, daß Casp. Sagittarius in der Historie der Grafschaft Gleichen, welche Cyprian 1732. aus dessen Handschrift heraus gab, derselben mit keinem Worte Erwähnung gethan hat, da er S. 53. verschiedene Schriftsteller nennt, welche von diesem Grafen Ludewig, oder Ernsten dem Dritten, wie er eigentlich, seiner Meynung nach, heissen soll, einige Nachricht ertheilen. Es muß aber die Griesheimische Erzählung eine ungemein große Seltenheit seyn, weil ich sie auch in den besten Bücherverzeichnissen vergebens gesucht habe. Fast würde ich an dem wirklich erfolgten Drucke derselben zweifeln, wenn es nicht zu verwegen wäre, den vorher angezeigten Gelehrten allen Glauben abzusprechen.

Noua Acta Eruditorum an. 1740. M. Iunio, P. I. pag. 299. sq. Der Verfasser dieser Nachricht ist Christoph August Heumann gewesen. Andere Nachrichten habe ich hinzugethan.



IV.

Otto Melander.

Die Vorfahren desselben führten den deutschen Namen Schwarzmann. Sein Großvater, Dionysius Melander, lebte zu Melanchthons Zeiten, und stand anfangs als Prediger zu Frankfurt am Mayn, zuletzt aber war er Hauptpastor zu Cassel. Der Vater hieß eben also, und scheinet Prediger zu Hone, einem Heßischen Dorfe, gewesen zu seyn, woselbst Otto Melander im Jahre 1571. das Licht erblickte. Ich finde nicht, daß er noch andere Universitäten, außer der Marburgischen, besucht habe. Herm. Vulte und Nicol. Vigel, bildeten ihn vorzüglich zum Juristen. Hartmann, Th. II. S. 122. seiner Heßischen Historie, meldet, er sey 1591. da er schon von der philosophischen Fakultät den Magistertitel erhalten hatte, an Stephan Kirchners Stelle ein Lehrer beym Pädagogio zu Marburg geworden, jedoch 1594. wieder abgegangen. Im folgenden Jahre ward er eben allda der juristischen Doktorwürde theilhaftig, und lebte hernach einige Zeit zu Speier.

Bald darauf machten ihm einige Gönner Hoffnung, daß er als Professor der Rechte und Beredsamkeit ans Gymnasium zu Hanau kommen sollte, wenn der damalige Graf, Philipp Ludewig, die Stiftung desselben bewerkstelligen würde, welches aber erst nach vielen Jahren geschah. Mittlerweile fand man ihn 1597. zu Hone, und ferner auf seinem Gute Weberstadt, unter dem Thüringischen Amte Langensalza, in der Absicht,

 sich

sich mit der Advokatur zu beschäftigen. Er war noch 1601. allda, auch bereits verheyrathet.

Aus Johann Textors Nassauischer Chronik S. 11. ist zu sehen, daß er ein Professorat der Rechte und Philosophie am akademischen Gymnasio zu Herborn verwaltet habe. Vielleicht folgte er in diesem Amte Johann Althusen, welcher es mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts niederlegte, und dargegen das Syndikat zu Emden übernahm. Lange ist jedoch Melander zu Herborn nicht geblieben. Denn ich kann zuverläßig sagen, daß er schon 1604. Hofrath in römisch-kaiserlichen Diensten gewesen, zugleich aber zur katholischen Religion übergegangen sey. Er wurde darauf als Appellations- und Lehnsrath nach Prag versetzt. Endlich ernennte ihn der Kaiser zum wirklichen Reichshofrathe auf der gelehrten Bank, welche ansehnliche Stelle er 1625. gewiß bekleidete; denn eine recht genaue Zeit, da er sie bekommen hatte, weis ich noch nicht zu bestimmen. Den Adelstand mit dem Namen von Schwarzenthal erhielt er auch, und ein günstiges Schicksal bereicherte ihn mit den Gütern Kretzetin, deutschen Bilaw, Königsheinzendorf und Grossowitz. Sein Tod erfolgte im Jahre 1640.

Zu Prag machte er sich ein beständiges Geschäfte daraus, alles Mögliche zur Verfolgung der Evangelischen beyzutragen. Sonst aber ließ ihn der Kaiser, Ferdinand der II, auch an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen. Er mußte z. E. im Namen desselben 1619. eine Proposition an die Schlesischen Fürsten und Stände thun; und im Jahr 1623. war er einer der Gesandten, welche dem Churfürsten, Joh. Georg dem I. zu Sachsen für die dem österreichischen Hause geleistete treue Dienste, auch aufgewendete große Kriegsunkosten, die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz unterpfändlich übergaben.

Ein

Ein Generalobristlieutenant, Peter Melander, stand 1634. in Heßischen Diensten. Ob derselbe sein Sohn, Bruder, oder sonst ein Angehöriger von ihm, und eben derjenige gewesen sey, welcher als Kaiserlicher General, 1647. in vielen Gegenden Deutschlands gar übel gewirthschaftet haben soll, das getraue ich mir nicht, mit unumstößlichen Beweisgründen zu entscheiden.

Otto Melanders hinterlassene Schriften zeichneten sich in seinem Zeitalter mehr aus, als jetzt; und darüber wird sich kein Kenner wundern. Da aber die vorhandene biographische Werke fast gar nichts von ihm enthalten: so glaube ich, er verdiene schon die Mühe, welche ich angewendet habe, durch meine gesammleten Beyträge einige Lücken auszufüllen, und ihn der Dunkelheit zu entreissen, womit er ziemlich lange umhüllet gewesen ist. Seine gelehrte Arbeiten, welche ich nun zu erzählen anfange, bestehen aus den folgenden Nummern.

1) Differt. de tutelis, Marb. 1593. in 4. Ich habe sie nur in der Lipenischen jurist. Bibliothek angetroffen, und nicht selbst gesehen. Daher ist es mir auch unbekannt, ob er sie ohne fremden Beystand vertheidiget habe, oder nicht. Es werden vermuthlich, nach dem damaligen Geschmacke, lauter kurze Thesen darinn seyn.

2) Centuria controuerſarum iuris feudalis quaeſtionum, cum duabus aliisque quam plurimis iuris ciuilis, iisque maxime intricatis, controuerſiis, ibid. 1594. Diese Schrift war seine Doktordisputation, die 6 Bogen ausfüllt. Hernach vermehrte er sie, und gab ihr die Form eines Traktats, welcher zu Licha, nicht weit von Wetzlar, im Jahre 1601. auf 10½ Oktavbogen unter dem Titel ans Licht trat: Loci communes controuerſiarum iuris feu-

feudalis quaestionum, in quibus tam pro affirmatiua, quam negatiua, sententia ordinariae Doctorum sedes aperiuntur. Iuncta passim iuris Saxonici discrepantia, eiusque demonstratis fontibus.

3) Idea, seu Exegesis, vniuersi studii politici, ex media iurisprudentia, ac ciuili sapientia, desumta, 1599. und wieder zu Frf. am M. 1618. Beyde Exemplare sind 5 Bogen in 8. stark. Er hat darinn mit angerathen, daß eine besondere Profeßion der Politik auf Universitäten errichtet werden möchte. Dieser Rath wäre unnöthig gewesen, wenn er später gelebt hätte.

4) Consultatio testamentaria, in qua discutitur grauissima et admodum controuersa quaestio: an testamentum, Actis iudicis insinuatum, absque testibus valeat? Lichae 1597. Gar sauber auf 4 Oktavbogen gedruckt. Es bejahet der Verfasser den Satz, und sucht insbesondere L. 19. C. de testamentis zu erklären.

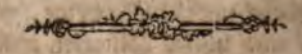
5) Resolutio praecipuarum quaestionum criminalis aduersus Sagas processus, cum refutatione noua tam iuridica, quam philosophica, purgationis Sagarum per aquam frigidam, aduersus *Guil. Adolph. Scribonium*, Phil. et Med. Doctorem, per consultationem tractata, Lichae 1597. in 8. auf 10 Bogen. Angedruckt ist des Rud. Goclenius Rede de natura Sagarum in purgatione et examinatione per frigidam aquis innatantium. Die Lipenische jurist. Bibl. führt auch eine andere Ausgabe an, die 1669. in 8. zu Cölln erschienen seyn soll.

6) Controuersi iuris feudalis discussiones, tam theoricae, quam practicae, Mulhusii Thuringorum 1601.

10) Tractatus tres de modo discendi et docendi iura, Lichae 1605. in 8. Gesehen habe ich das Werkchen nicht; so viel ist mir aber sonst bekannt, daß Mich. Teubers Traktat de modo discendi, docendi et exercendi iura; Herm. Vultes Dissert. oder Prolegomena de studio iuris, welche nach der Vorrede seiner Iurisprud. Romanae zu lesen ist; und endlich Aegid. Monners Epistola de ratione legendi discendique iura darinn stehen. Es scheint also, er sey hier nur ein bloßer Herausgeber gewesen. Man schlage hierbey die Biblioth. iur. *Struvio-Buderianam*, S. 329. der achten Ausgabe nach, wo jedoch ein Buch in zwey verwandelt wird.

11) Commentarius de constitutione super Pace religionis. In Christoph Lehmanns Actis publicis et originalibus de Pace religiosa, ist diese zwar mit vieler Mäßigung, aber keinem sonderlichen Fleiße geschriebene Abhandlung das Capitel 32. des dritten Buchs, S. 299—309. der Ausgabe von 1640. in 4.

Die Nachrichten von Melandern habe ich großen Theils aus seinen eigenen Schriften genommen, einige andere Umstände aber aus Londorps Actis publ. Th. I. Buch 4. Cap. 7. S. 576. dem Theatro Europ. Band I. S. 169. Khevenhüllers Annal. Ferdinand. Band X. S. 138. und dem 1637. in Holland gedruckten kleinen, nun raren Buche de Statu particulari Regiminis Ferdinandi II. S. 154. angemerkt.



V. Mar-

Palthen besorgte; Lichae 1604. in 8. Smalcald. 1611. in 8. aber ungemein fehlerhaft. Dieses Exemplar bestehet aus zwey Büchern, deren erstes 2 Alph. 10 Bogen, das zweyte hingegen 6 Bogen weniger erfüllt. Ich kenne auch noch drey andere Editionen, die ich nicht übergehen will. Zwo sind ebenfalls zu Frankfurt 1617 und 1626. in 12. vollendet worden. Jene, die Crato Palthen verbessert hat, kommt unter dem Titel vor: Iocorum atque seriorum, tum nouorum, tum selectorum atque in primis memorabilium, Centuriae aliquot: Diese scheint nur eine Copey der vorigen zu seyn. Sie ist von Druckfehlern gereinigt, und enthält 3 Alph. 3 Bogen in drey Theilen. Die letzte Edition, eine Nürnbergische, unterm Jahre 1643. hat auch so viel Theile desselben Formats. Es ist in diesem Buche mancherley abgeschmacktes Zeug darzwischen gemengt worden, welches er so wohl, als sein Vater, zusammen getragen hatten. Desto mehr muß man sich über die wiederholten Auflagen wundern. So gar eine deutsche Uebersetzung ist zu Licha 1605. in zween Oktavtheilen, welche 2 Alph. und fast 7 Bogen stark sind, ans Licht getreten, und 1617. zu Darmstadt abermal gedruckt worden. Wer eine so unnütze Arbeit verfertiget habe, kann ich nicht sagen; der Verleger des ersten deutschen Exemplars aber war eben der, welcher das lateinische Original 1604. heraus gab, nämlich Wolfg. Kezel. Die Aufschrift der Uebersetzung ist diese: „Io-„coseria, d. i. Schimpf und Ernst, darinn nicht „allein nützliche und denkwürdige, sondern auch „anmuthige und lustige Historien erzählet und be-„schrieben werden."

ganze sechzig Jahre verwaltete. Man verlangte ihn zwar mit starker Besoldung als Rechtslehrer nach Bologna, der Pabst, Paul der Dritte, wollte auch einen römischen Auditor der Rota aus ihm machen; allein er war von Padua nicht wegzubringen. Indessen ernannte ihn 1545. der Kaiser Carl V. 1561. aber Ferdinand der I. und 1564. der Pabst, Pius der IV, zum Ritter und Comes Palatinus.

Weil er zuletzt gar zu schwach und unvermögend wurde: so legte ihm die Republik Venedig den Rang über alle übrige Professoren bey, nebst der Freyheit Vorlesungen anzustellen, wenn und so oft er wollte. Den Lauf seines langen Lebens beschloß er 1582. am 2ten April des damaligen Calenders, im drey und neunzigsten Jahre seines Alters. Er war zwar verheyrathet gewesen, hinterließ aber doch keine Leibeserben, auf die sein ansehnliches Vermögen hätte fallen können. Bey einer prächtigen Lebensart, die den Stand des Privatmannes überstieg, schien sein neu erbautes Haus ein fürstlicher Palast zu seyn. Man traf darinn die raresten und kostbarsten Gemälde, die besten Denkmäler des Alterthums, einen vortreflichen Vorrath von alten Münzen, und eine schöne Sammlung auserlesener Bücher an. Mit den größten Künstlern seiner Zeit, und Liebhabern der Musik, stand er, als Kenner, in der vertrautesten Freundschaft, ausgebreitete Wissenschaften aber erhoben ihn, nach Beschaffenheit der damaligen Studien, über den stärksten Haufen seines gleichen. Besonders ist er mit gutem Grunde denjenigen Rechtsgelehrten beyzufügen, welche ihren Schriften durch die alte Litteratur Schmuck und Anmuth zu geben bemühet gewesen sind.

Er hat sehr viele Bücher in meistens unverwerflichem Latein verfertiget. Nur verursachen die häufigen

Al-



V.

Marcus Mantua Benavidius.

Wenn gleich einige Leser mir den Vorwurf machen sollten, daß ein alter Italiäner, den die Vergessenheit immer mehr zu umfassen scheint, eben nicht unter die angesehensten Rechtsgelehrten gehöre: so werden doch die meisten, aus dem Folgenden überzeugt, mir ihren Beyfall nicht versagen, indem ich behaupte, er sey würdig genug, wieder ans Licht gerufen, und in der Reihe so vieler Anderer seiner Fakultät mit Hochachtung aufgestellt zu werden. Ich will also die Geschichte von dem Leben und den Schriften des **Benavidius**, oder, wie er auch sonst geschrieben wird, **Bonavitus** anfangen.

Er war der Sohn eines 1520. im hohen Alter gestorbenen, edlen und reichen Arztes zu Padua, **Joh. Pet. Benavidius**, und kam daselbst am 25. November des Jahrs 1489. zur Welt. Den Namen **Mantua** führte er von der Stadt Madrit, (Mantua Carpetanorum) wo seine Vorfahren ehemals ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Von seinem Vater war es zu erwarten, daß er ihm die beste Erziehung geben würde, der Sohn aber unterstützte auch die angewendete Mühe durch eine gewisse Reife des Verstandes, welche bereits an dem noch zarten Jünglinge sichtbar war. Zuerst beschäftigte er sich mit der Advokatur; hernach aber erhielt er 1515. auf der hohen Schule seiner Vaterstadt, wo er wahrscheinlich studirt hat, eine Lehrstelle des römischen, und ferner des päbstlichen Rechts, welche er

ganze sechzig Jahre verwaltete. Man verlangte ihn zwar mit starker Besoldung als Rechtslehrer nach Bologna, der Pabst, Paul der Dritte, wollte auch einen römischen Auditor der Rota aus ihm machen; allein er war von Padua nicht wegzubringen. Indessen ernennte ihn 1545. der Kaiser Carl V. 1561. aber Ferdinand der I. und 1564. der Pabst, Pius der IV, zum Ritter und Comes Palatinus.

Weil er zuletzt gar zu schwach und unvermögend wurde: so legte ihm die Republik Venedig den Rang über alle übrige Professoren bey, nebst der Freyheit, Vorlesungen anzustellen, wenn und so oft er wollte. Den Lauf seines langen Lebens beschloß er 1582. am 5ten April des damaligen Calenders, im drey und neunzigsten Jahre seines Alters. Er war zwar verheyrathet gewesen, hinterließ aber doch keine Leibeserben, auf die sein ansehnliches Vermögen hätte fallen können. Bey einer prächtigen Lebensart, die den Stand des Privatmannes überstieg, schien sein neu erbautes Haus ein fürstlicher Palast zu seyn. Man traf darinn die raresten und kostbarsten Gemälde, die besten Denkmaale des Alterthums, einen vortreflichen Vorrath von alten Münzen, und eine schöne Sammlung auserlesener Bücher an. Mit den größten Künstlern seiner Zeit, und Liebhabern der Musik, stand er, als Kenner, in der vertrautesten Freundschaft, ausgebreitete Wissenschaften aber erhoben ihn, nach Beschaffenheit der damaligen Studien, über den stärksten Haufen seines gleichen. Besonders ist er mit gutem Grunde denjenigen Rechtsgelehrten beyzufügen, welche ihren Schriften durch die alte Litteratur Schmuck und Anmuth zu geben bemühet gewesen sind.

Er hat sehr viele Bücher in meistens unverwerflichem Latein verfertiget. Nur verursachen die häufigen

Alle-

Ronillium 1548. in 8. auf 11½ Bogen. Auch dieses Buch stellte Flaminius ans Licht. Im Zilettischen Tractatu Tractatuum Band VIII. Th. I. kommt es unter dem folgenden Titel vor: de legitima filiorum, quam bonorum subsidium vocant, quo iure inuenta, et quid ab aliis quartis differat, aliaque longe plura in materia ad interpretationem Auth. *Nouissima* C. de inoff. testam. Man findet es ebenfalls in den gesammleten Abhandlungen des Cucchus, Rubeus, Battandier und Chiflers de legitima, welche 1594. in 8. zu Neustadt die Presse verlassen haben. Der zweete Traktat de maiore XIV. annis caet. ist die andere Ausgabe desjenigen, welcher unter der vorhergehenden Nummer stehet, oder vielleicht gar ein Nachdruck, der jedoch sehr sauber gerathen ist.

10) Enchiridion rerum singularium, Venet. 1551. in 8. 2 Alph. 10½ Bogen stark. Einer seiner gewesenen Schüler, Hieron. Niger, beförderte das Werk zum Drucke. Es bestehet aus 13 Büchern, die er am Ende des Jahres 1549. vollendet hatte. Zuletzt findet man angehängt: Scholia in L. *Lecta* D. si cert. pet. et ad L. *Verius* D. de probat. welche beyde Stück 1550. aus des Verfassers Vorlesungen entstanden waren. Druckfehler haben sich in ziemlicher Menge eingeschlichen.

11) Tractatus, fauores pupillorum, libertatis, et liberationum pariter continentes. Die Edition dieses Werkchens muß gegen das Jahr 1553. zu setzen seyn; denn es stehet schon im Verzeichnisse seiner Schriften vor dem gleichfolgenden Bassanello. Im Bande VIII. Th. 2. S. 387. des Zilettischen Tract. Tractatuum ist es mit eingerückt worden. Herr Hofr. Hommel in der Continuat.

vitate vndique scatentes, Venet. 1543. in F. mit dem Repertorio 209 Blätter. Widekinds Verzeichnis von raren Büchern, S. 380.

5) Obseruationes legales, ibid. apud Ioh. Gryphium, 1545. in 8. Es sind 10 Bücher, welche ungefähr zusammen 21 Bogen betragen. Zu Lion erschien im folgenden Jahre eine neue, beynahe 18 Bogen starke, Ausgabe. Sein Isagogicus de soluendis argumentis ist hier besonders auf 5 Bogen darzu gekommen. Widekind am angef. Orte. Von dem letzten Werkchen werde ich weiter unten mehr sagen.

6) Apophthegmata iuris CC. vltra 500. (also zusammen 700.) Venet. 1545. in 8. Nachher sind sie 1570. den zu Lion in F. gedruckten Singularibus Doctorum, Band II. Blatt 2—70. mit einverleibt worden.

7) Problematum iuridicorum libri IV. Venet. 1545. und ferner 1655. in 8. Die letzte Auflage habe ich im Catal. Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 775. bemerkt.

8) de maiore XIV. annis, efficaciter obligando, ad declarationem Statuti Patauini, sub rubro de alienand. et oblig. debit. ordine primi, aliorumque locorum, in quibus exstat, et ad interpretationem Authent. *Sacramenta puberum* si aduers. vendit. ibid. 1547. 11 halbe Bogen in 8. Joh. Baptista Flaminius war der Herausgeber dieses kleinen Traktats, welcher auch sonst unter dem Titel: de obligandis puberibus angeführt wird.

9) Tract. de legitima filiorum, qualis et quanta sit, deque maiore annorum XIV. efficaciter obligando, atque de iure protomixeos, Lugd. ap. Guil. Ro-

Ronillium 1548. in 8. auf 11½ Bogen. Auch dieses Buch stellte Flaminius ans Licht. Im Zilettischen Tractatu Tractatuum Band VIII. Th. I. kommt es unter dem folgenden Titel vor: de legitima filiorum, quam bonorum subsidium vocant, quo iure inuenta, et quid ab aliis quartis differat, aliaque longe plura in materia ad interpretationem Auth. *Nouissima* C. de inoff. testam. Man findet es ebenfalls in den gesammleten Abhandlungen des Cucchus, Rubeus, Battandier und Chiflets de legitima, welche 1594. in 8. zu Neustadt die Presse verlassen haben. Der zweete Traktat de maiore XIV. annis caet. ist die andere Ausgabe desjenigen, welcher unter der vorhergehenden Nummer stehet, oder vielleicht gar ein Nachdruck, der jedoch sehr sauber gerathen ist.

10) Enchiridion rerum singularium, Venet. 1551. in 8. 2 Alph. 10½ Bogen stark. Einer seiner gewesenen Schüler, Hieron. Niger, beförderte das Werk zum Drucke. Es bestehet aus 13 Büchern, die er am Ende des Jahres 1549. vollendet hatte. Zuletzt findet man angehängt: Scholia in L. *Lecta* D. si cert. pet. et ad L. *Verius* D. de probat. welche beyde Stück 1550. aus des Verfassers Vorlesungen entstanden waren. Druckfehler haben sich in ziemlicher Menge eingeschlichen.

11) Tractatus, fauores pupillorum, libertatis, et liberationum pariter continentes. Die Edition dieses Werkchens muß gegen das Jahr 1553. zu setzen seyn; denn es stehet schon im Verzeichnisse seiner Schriften vor dem gleichfolgenden Bassanello. Im Bande VIII. Th. 2. S. 387. des Zilettischen Tract. Tractatuum ist es mit eingerückt worden. Herr Hofr. Hommel in der Continuat.

IV. S. 546. der Notit. auctor. iurid. *Beyerianae* urtheilet also davon: Tres breues, sed vtilissimi, Tractatus, quorum vnus mihi potior est, quam centum ex caeteris.

12) Bassanellus *M. Mantuae Bonauiti*, Colloquia, seu Dialogi 2cc. Venet. 1553. in 8. 1 Alph. 2½tel Bogen in sieben Büchern. Er handelt darinn, vermittelst hundert und funfzig Gespräche, ob schon deren zweyhundert auf dem Titel stehen, von lauter juristischen Materien aus dem päbstlichen Rechte. Auf diese Gespräche folgt noch eines de locutione, seu variis loquendi modis apud Ictos. Den Namen Bassanellus gab er seiner Arbeit von einem also genannten Vorwerke. In fortlaufenden Seitenzahlen sind angedruckt: Appia; (von dem Appischen Wege, auf welchem der Verfasser seine Gedanken angemerkt hatte,) seu locorum communium Iuris libri III. auf 12 Bogen, welche lauter Stellen aus dem römischen Gesetzbuche zum Gegenstande haben. S. 577. fällt παραλειπομένων, seu Praetermissorum, Liber in die Augen. Es enthält dieses 7 Bogen starke Buch funfzig Gespräche, die mit zu den vorigen gehören, und meistentheils Erklärungen gewisser Wörter, oder Sätze, des römischen Rechts begreifen. Den Beschluß macht der Tractatus casuum aliquot, centuria tamen definitus, stili sacri Palatii apostolici et curiae, eine kleine Schrift von 2 Bogen. Alles zusammen erfüllt also 2 Alph. ist gar sauber gedruckt, aber ebenfalls voller Fehler des Setzers.

13) Epitome virorum illustrium, qui vel scripserunt, vel Iurisprudentiam docuerunt in Scholis, et quo tempore etiam floruerunt, ordine alphabetico constitutum, quo studiosi facilius alliciantur

ad

ad legendum. Adiectis in calce quoque Inuectiuarum libello, nec non Venetae Aristocratiae laudibus, et Patauinae vrbis simul, omnibus cum scitu, tum annotatu, dignis, vt sic viros, sic patriam, vnde ortum habuerunt, ad vnguem, quod aiunt, obseruasse potius, quam neglexisse videatur, Patauii 1553. in 8. Es soll aber doch dieses Exemplar erst im Anfange des Jahrs 1555. fertig geworden seyn. (In der schönen Buderischen Bibliothek zu Jena ist es mit eigenhändigen Anmerkungen des Verfassers, wie aus der achten Ausgabe der Struvischen Bibliothecae iuris selectae S. 10. erhellet.) Eben allda 1565. in 4. trat die zwote, in Ansehung der vielen Druckfehler, weit verbesserte, auch etwas vermehrtere Auflage ans Licht. Voran stehen **Joh. Fichards** Vitae recentiorum Ictorum, nouissime additis annotatu dignis, auf 19 Blättern, und alsdann kommt des **Benavidius** Epitome, welcher 64 Blätter bestimmt sind. **Widekinds** Verzeichnis von raren Büchern, S. 379. Einige Zeit nachher wurde dieses Werkchen dem Bande I. S. 180. des **Zilettischen** Tractatus Tractatuum, und endlich 1721. zu Leipzig der **Hoffmannischen** Edition des **Panzirols** de claris Legum Interpretibus S. 435 – 498. einverleibt. In der Vorrede fällt der neue Herausgeber kein günstiges, doch nicht ganz ungegründetes Urtheil, wenn er von der Arbeit also schreibt: Rudi et inaequali stilo Opus hoc conditum, et plerumque enarratione iudiciorum et censurarum, de Ictis latarum, quibus tamen raro fidendum, absoluitur. So viel ist ausgemacht, daß man selten von ihm befriediget werde, wenn man seine Nachrichten brauchen will. Da ich aber gewohnt bin, gerne zur gelin-

 desten

besten Parthey zu treten: so ist auch hier meine Meynung, man müsse alle Mängel mehr auf Rechnung der damaligen Zeiten, als seine eigene, schreiben.

14) Isagogicus perquam breuis, modus, ad tollendos fere quoscunque, licet inexplicabiles, argumentorum nodos, Patauii, 1554. auf 6½ Oktavbogen. Daß die erste Ausgabe bereits neun Jahre vorher den Obseruationibus legalibus beygefügt worden sey, erinnern sich meine Leser bey der obigen Num. 5. Der erste Herausgeber war Hieron. Hermolaus Dalmata. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Hamburg 1709. in 8. (nicht aber 1609. wie in der Lipenischen Bibliothek angeführt wird,) 7 Bogen stark, unter dem Titel: Isagogicus breuis, modus soluendi inter disputandum fere quoscunque perplexos argumentorum obiectorum nodos. Johann Gröning besorgte denselben, wie aus den Anfangsbuchstaben seines Namens zu vermuthen ist. Der Verfasser war bemühet, die juristischen Distinctionen deutlicher zu machen, worinn ihn freylich seine Nachfolger weit hinter sich gelassen haben.

15) Commentarius in L. *Dudum* C. de contrah. emt. et vendit. Eine juristische Vorlesung, die er 1547. zu Padua gehalten hatte. Der erste Abdruck, welcher nur ein paar Bogen erfüllt, geschah 1555. in 8. zu Venedig, mit des Matth. de Afflictis Traktate de iure Protomiseos. Darauf ward das ganze Buch 1575. wieder in 8. zu Frankfurt nachgedruckt, und mit des Baldus de Ubaldis, ferner des Roberts Maranta, Abhandlung gleichen Inhalts vermehrt. In eben dieser Sammlung erschien allda 1588. die dritte,

und

und 1593. die vierte Ausgabe dieses kleinen Traktats.

16) Collectanea iuris in Digesta, Venet. 1558. in F. zween Theile. Nur den zweeten, welcher 3 Alph. 8 Bogen enthält, habe ich gesehen; dieser erstreckt sich über primam et secundam Digesti noui partem, primamque et secundam partem infortiati. In der Zuschrift vor dem Traktate de criminibus meldet er, daß er den ersten Theil schon 12 Jahre vorher ans Licht gestellt habe.

17) Polymathia, hoc est disciplina multiiuga, Venet. 1558. auf 1 Alph. 16½ Oktavbogen. Eines der aller raresten unter seinen übrigen Schriften. Es bestehet aus 12 Büchern, meist moralischen, politischen und historischen Inhalts.

18) Tractatus longe amplior et vberior quam alias, in quo de *criminibus* agitur, cum publicis, tum priuatis, ibid. 1558. obschon auf dem Titel das folgende Jahr stehet, 22 Bogen stark in 8. Er handelt darinn nach Anleitung L. *Transigere* C. de transact. et L. *Si quis maior* C. eod. vom adulterio, falso, raptu, incestu, periurio, caet. und von Bestrafung dieser Verbrechen. Zuletzt aber folgt ein Commentariolus L. *Aedem* C. Locati, quae agit de expellendo conductore.

19) Consiliorum Tomi II. Venet. 1560. in F.

20) Milleloquii iuris Centuria I. addito Commentariolo ad L. *Minime* D. de religiosis, Patauii 1561. in 4.

21) Paraphrasis ad tit. de iustitia et iure, et de orig. iuris, ibid. 1562. in 4. Von beyden thut der Catalogus Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 459. die Anzeige.

[illegible]) Commentarius iuris Pontificii in IV. Decretalium Partes, ibid. 1563. Zween Bände in 8. die zusammen 15 Alph. 10 Bogen ausfüllen, und ihren Ursprung von Vorlesungen haben.

23) Effigies illustrium Philosophorum et Sapientum, ab eorum numismatibus extractae. Venet. 1565. in 4. Joh. Christ. Hennings führt dieses Buch S. 231. seiner Biblioth. libror. rarior. an, die nun selbst unter die seltensten Schriften gehört.

24) Illustrium Ictorum Imagines, quae inueniri potuerunt, ad viuam effigiem expressae, ex Museo *M. Mantuae Benauidii*, Romae 1566. in klein Folioformate, auch zu Venedig 1567. Doch mögen die Kupferplatten wohl einerley, und eine Anzahl der römischen Exemplare von einem andern Buchhändler nur mit einem veränderten Titelbogen versehen worden seyn. Clement Bibl. de livres, dificiles à trouver, Band III. S. 123. Die Sammlung besteht aus nicht mehr, als 24 Bildnissen berühmter Rechtsgelehrten, ohne einige Erklärung. Im Jahre 1570. folgten zu Venedig *Dominici Zenoni* Effigies illustrium virorum Ictorum, ex Museo *Mantuae Benauidii.* Dieses Exemplar, welches ich in Joh. Burc. Menckens Bücherverzeichnisse, S. 48. der zwoten Ausgabe, gefunden habe, soll die Fortsetzung enthalten, und gleichfalls, wie das erste Buch, 24 vortreflich gestochene Bildnisse darstellen. Ehe ich weiter fortschreite, will ich noch, zu genauerer Kenntnis des Werks, aus Herrn Hofr. Hommels Litteratura Iuris, S. 196. der ersten Edition (in der zwoten ist diese Stelle nicht) die folgenden Worte hersetzen. Er schreibt nämlich, nachdem er vorher alle Namen der abgebildeten Juristen

sten erzählt hat, also: Romana editio, et secundus liber Venetianus, vnum corpus constituunt, vtpote formae atque magnitudinis plane eiusdem. Eodem vero tempore, quo liber secundus ederetur Venetiis, quod primus liber iam distractus esset, hic etiam graphio repetitus est, sed minoribus virorum vultibus, atque alia manu, prioris artificis diligentiam, et artem nullo modo attingente. Itaque liber primus Venetiis editus cum libro secundo, ibidem edito, non est in vnum volumen compingendus, sed Romana editio potius, et liber secundus, Venetiis editus. Hi duo enim sunt originales, et eiusdem formae, sed liber primus Venetianus est Romanae editionis imitatio tantum, eaque parum elegans. Hieraus ist zu sehen, daß auch das erste Buch mit dem zweyten zugleich, aber weit schlechter, zu Venedig von neuem gestochen worden sey.

25) Annotazioni breuissimi sopra le rime di *Petrarca*, in Padoua 1566. in 4. ohne seinen Namen. Die Anzeige davon habe ich in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. gelesen.

26) Areopagita; seu de iudiciis, et vbi quisque agere, vel conueniri debeat, Patauii 1567. in 8. auf 13½ Bogen.

27) Theseus, quo explicantur leges et tituli Digestorum de annuis legatis; de alimentis et cibariis legatis; de auro et argento legato; de conditionibus et demonstrationibus; de incendio, ruina, naufragio; de iurisdictione omnium iudicum, ibid. 1568. in 8. So wird der Titel dieses Buchs von Sandern de claris Antoniis, S. 176. der Hällischen Ausgabe, angeführt.

28) Διδασκαλικὸς de verborum et rerum significatione, Patauii 1568. Ein aus 18½ Oktavbogen bestehendes Werkchen, welches er zum Besten junger Anfänger geschrieben hatte.

29) Aequilibrium scholasticum in primam et secundam Partem Digestorum et Codicis; additis Analysi variarum Quaestionum, seu Milleloquio, Fodina iuris de quinque virtutibus Legis, Isinlenias iuris, Gymnasio scholastico, et aliis sane quam pluribus. Venet. 1568. 6 Alph. 16 Bogen in F. Papier und Druck sind sehr sauber. Zweifels- und Entscheidungsgründe bringt er überall bey, und beantwortet, was denselben entgegen gesetzt werden kann. Ein Appendix, seu Praetermissorum liber vnus, kommt Blatt 32—48. vor; darauf folgt bis zum Blatt 115. der zweete Theil der Pandekten, und endlich der erste und zweete Theil des Codex. Alle Titel hat er nicht erklärt, und mit dem letzten Titel de sententiam passis, im Buch IX. hört er auf. Die Analysis variarum Quaestionum 1700. et amplius, 1700. Centuriis distincta, ist ein besonderer Band, welcher 6 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Es stehen darinn folgende, großen Theils kurze Schriften: Pentareton legis libellus, hoc est, de quinque virtutibus legis; (consiliis, indulgentia, prohibitione, praeceptis ac poenis) fodina iuris, vbi epitome iuris accrescendi; de diffinitione; differentiarum iuris Caesarei et Pontificii liber; de quibusdam verbis, deque significationibus eorum, liber; de nonnullarum principalium dictionum natura liber; de regula liber; de regua Catoniana liber; de regulis Cancellariae apostolicae liber; relatiuorum liber; proverbiorum liber, cum additionibus, ordine alpha-

phabetico; Vilium liber, seu de vario vocis *vilis* vsu; Dialogus inter *Mantuam* et *Alexandrinum*, olim collegam, de Deo; declaratus locus Icti in L. *Seja* §. virgini D. de donat. int. vir. et vxor. nur in wenigen Perioden; mos varius; aqua, ignis; alius locus declaratus Pauli in L. 2. D. siquis in ius voc.; exornatus locus Vlpiani in L. 1. §. *largius* D. de successorio edicto, ibique de sanguine multa; quaestionum liber, et mantissa; Nomos, siue de Legibus; de praecipuis Romanorum ludis; miles; vinum; declaratio varia rerum quotidianarum; mantissa ad Leges diuersas D. et Codicis; Ismenias iuris ad tit. et omnes leges de reb. cred. et si certum pet.; Cato Mantous, elementario ordine, in verschiedenen Sätzen; exornatus locus Icti in L. *Vbi repugnantia* D. de reg. iur. cum pluribus aliis legibus explicatis; Gymnasium Scholasticum, elementario ordine, classibus tribus, ein kleines Wort- und Sachenlexicon; breves ad varias leges et voces obseruationes. Es ist manches in diesen vielen Abhandlungen, welches noch immer genutzt werden kann.

30) Dialogismus, seu Glossarium iuris, sermonesque Socratici variarum rerum, Venet. 1572. in F. Dieses Buch, welches Fragen aus den römischen Gesetzen, und die Antworten, enthalten soll, wird in Friedr. Otto Menckens schönen Bücherverzeichnisse, Th. II. S. 431. gefunden.

31) Epistolae familiares et nuncupatoriae, Patauii 1578. in 8. auf 71. Blättern, oder 9 Bogen. Ein werther Freund, welcher diese ungemein seltenen Briefe aus einer Helmstädtischen Auction für mich nicht hat erstehen können, versicherte mich im vorigen Jahre, daß sie mancherley Inhalts, und an

Für-

Fürsten, Cardinäle und Gelehrte gerichtet, theils auch bloße Empfehlungen wären.

32) *Hieron. Nigri*, Icti Veneti, Epistolae et Orationes, Patauii 1579. in 4. Eine vom Benavidius nur zum Drucke beförderte Sammlung. Der großen Seltenheit wegen wollte sie, wie ich in den Haagischen Nouvelles litteraires 1717. S. 247. lese, Gottfr. Wagner zu Wittenberg wieder unter die Presse geben; es hat aber vermuthlich an einem Verleger gefehlt.

33) Loculari Opuscoli libri V. Patauii 1580. in 4. So lautet der Titel im Catal. Bibliothecae *Christ. Gottlieb Schwarzii*, Th. I. S. 209. und in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. wird dasselbe Buch auch angezeigt.

34) Consilium de Pace religionis. Joh. Georg. Dorscheus hat es, nebst zween andern gleiches Inhalts, vom Phil. Jac. Portius, und dem Tiber. Decian, unter dem Titel: Triga σύνδρομος Anticriseos theologicae, zu Strasburg 1648 auf 11 Quartbogen herausgegeben.

In dem, unter der Num. 11. erwähnten, Verzeichnisse der vom Benavidius verfertigten Schriften, und in der Zuschrift vor den Commentar. iuris Pontificii, sind noch viele anzutreffen, die alle vor den Jahren 1553 und 1563. müssen die Presse verlassen haben. Ich kann sie nicht genauer, als allein den Titeln nach, beyfügen.

35) Collectaneorum iuris libri VI.
36) de locis topicis.
37) Centuria Praxis iudiciariae.
38) Scholia ad L. *Precibus* C. de impub.
39) Suasoria Legis Oppiae, ad compescendos mulierum luxus.

40)

40) Encomium Sacerdotii, et quaestiones multiplices, an in Republica libera liceat tyrannum interficere?
41) de Legatis, ad Caesarem destinatis.
42) de iudice inquirente pro furto commisso.
43) de punitione rei alibi, quam in loco delicti.
44) de testatore, relinquente dotem vxori.
45) de testatore, iubente filios, vt haereditatem aequaliter diuidant, et de blasphemia.
46) de regulis iuris.
47) Loci communes.
48) de stilo Sacri Palatii.
49) de duello, in italiänischer Sprache.
50) Dialogus de variis sensibus diuinarum humanarumque litterarum, welche Schrift Papadopolus von ihm anzeigt.

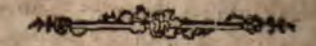
Im höchsten Grade aber sind mir die folgenden Stücke verdächtig, welche ihm auch in der jurist. Bibliothek des Lipenius zugeeignet werden. Ich habe kein einziges davon auftreiben können, und nicht einmal in guten Bücherverzeichnissen bemerkt. Die Titel derselben lauten also:

a) de substitutionibus, Ingolst. 1582. Heidelb. 1589. in 4.
b) de nuptiis, Altorfii 1584. in 4.
c) de verborum obligat. ibid. 1585. in 4.
d) de tutelis, Heidelb. 1587. in 4.
e) de testamentis ordinandis, Tüb. 1588. in 4.
f) de statu et iure personarum, Alt. 1588. in 4.
g) de principiis iuris, ibid. 1588. in 4.
h) de transactionibus, Tub. 1589. in 4.
i) de rerum diuisione, ibid. eod. in 4.
k) de vsuris et fructibus, ibid. 1589. in 4.
l) de iurisdictione et imperio, ibid. 1589. in 8.

m) de

m) de in ius vocando, ibid. 1589. in 8.
n) de iniuriis et famosis libellis, Mogunt. 158[illegible] in 8.
o) de pactis, Altorf. 1591. in 4.
p) de successione ex testamento, Heidelb. 159[illegible] in 4.

Ant. Riccoboni Oratio in obitum *M. Mantuae Benavid.* Pataui 1582. in 4. Sie ist aber zu schwer zu erlangen, daß ich sie hätte benutzen können. *Panzirol.* de claris LL. Interpret. lib. II. cap. 168. *Freheri* Theatr. viror. erudit. claror. p. 188. *Nicol. Comneni Papadopoli* Histor. Gymnasii Patauini, Tomo I. p. 257. welcher Gelehrte jedoch, ob er schon einer der neuesten ist, die Schriften weder vollständig, noch genau genug, erzählt. Köhlers Münzbelustigung, Band. XVIII. S. 98. wo eine zum Andenken des Benavidius Alex. Baßians, und eines künstlichen Stempelschneiders, Joh. Cavius, 1570. geprägte Medaille beschrieben wird.



VI. Peter

VI.

Peter Faber.

Ein so würdiger Rechtsgelehrter der französischen Nation verdiente allerdings, daß die Zeitgenossen desselben ihre Federn mehr beschäftiget hätten, ihm ein ehrenvolles Denkmaal zu stiften. Allein man hat dieses nicht in Betrachtung gezogen, und nur er selbst ist bemühet gewesen, vermittelst dauerhafter Schriften seinen Namen zu verewigen. Das Wenige, was ich von ihm habe zusammen bringen können, will ich nun erzählen.

Er stammte aus einer ansehnlichen Familie ab, und die Zeit seiner Geburt fiel ins Jahr 1540. auf einem Landguthe St. Jorri bey Toulouse, wo sein Vater, **Michael Faber**, als erster Parlamentspräsident sich damals aufhielt. Unter der Anleitung **Jacob Cujazens** zu Bourges, war sein Geist ganz an die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit gefesselt, welche rühmliche Beschäftigung er auch in Italien fortsetzte. Nach seiner Zurückkunft wurde er bald zu wichtigen Bedienungen erhoben, und anfangs Beysitzer des hohen Gerichtshofs, welchen die lateinischen Schriftsteller magnum Consilium Comitatensium nennen; ferner 1574. königlicher Parlamentsrath und Requetenmeister im Gouvernement Languedoc, endlich aber drey Jahre vor seinem Tode, an die Stelle des 1589. im Aufruhre des Pöbels jämmerlich ermordeten **Stephan Durants**, erster Präsident des Parlaments zu Toulouse. Zu seinem Glücke hatte er sich in diese Händel niemals gemischt, und ob er gleich eben so, wie sein Vorgänger, über die Treue gegen den König verdächtig war, so hielt man

ihn doch für einen in der Stadt wenig bedeutenden Mann, und diese Geringschätzung rettete ihn vom Tode. Da er am 19. May 1600. im Gerichte seinen Beruf abwartete, entriß ihn ein Schlag, im ein und sechzigsten Jahre des Alters, der menschlichen Gesellschaft.

Seine Ehegattin, Carolinen Riven, rühmt er, ihrer guten Eigenschaften wegen, (Semestr. III. 6.) ungemein. Er hatte sich ungefähr 1560. also sehr frühzeitig mit ihr verbunden, und einen Sohn, Jacob Fabern, gezeugt, welchem 1590. sein Agonisticon zugeeignet worden ist.

Der Vater behauptete unter den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit einen vorzüglichen Rang. Eine scharfe Beurtheilungskraft, die ihm, als er noch ein Jüngling war, schon sein Lehrmeister, Cujaz, (Obseruat. II. 22.) beylegte; eine besondere Kenntnis der Alterthümer; der Critik; und überhaupt der griechischen und römischen Litteratur, dienten ihm zu den besten Hülfsmitteln in der Erklärung des Justinianeischen Gesetzbuchs, wozu er die stärkste Neigung empfand. Aus dieser Ursache wurden seine ans Licht gestellte gelehrten Produkte mit einem allgemeinen Beyfalle aufgenommen, und die vortreflichsten Männer überhäuften den Urheber derselben mit Lobsprüchen. Eine ziemliche Menge davon hat Pope-Blount (in der Censura celebrium Auctorum) gesammlet, deren Wiederholung meine Leser nur unterbrechen, mich selbst aber ermüden würde. Den einzigen Anton Faber, den savoyschen Rechtsgelehrten, will ich zur Vermehrung der angeführten Stellen beyfügen. Dessen Worte*) fassen alles in sich, was so viele andere

*) Lib. V. cap. 18. am Ende seiner Coniecturarum, bey Gelegenheit eines verbesserten Gesetzes in den Pandekten, heißt es: Sed postea comperi, *Petrum Fabrum* longe

ndere gesagt haben. Nur Joseph Scaliger (in den
caligeranis S. 152.) hat Peter Fabern von einer
nz andern Seite angesehen. Er, der gewohnt war,
nen Stolz und seine Verachtung gegen die geschickte-
n Köpfe in unanständigen Ausdrücken an den Tag zu
gen, hält dessen Schriften für lauter Compilation,
elcher die Beurtheilung fehle; dem ungeachtet muß er
stehen, der Verfasser sey einer der gelehrtesten Franzo-
n gewesen. Und freylich wird die Wahrheit dieses Ge-
ändnisses durch diejenigen Werke genug bestätiget, wel-
e er hinterlassen hat, und von mir, so viel, als im-
er möglich ist, aufs genaueste vorgelegt werden sollen.
Meiner Gewohnheit nach, will ich auch hier die Zeit-
lge beobachten.

1) ad Tit. de diuersis regulis iuris antiqui, ex libro Pand. Imper. Iustiniani quinquagesimo Commentarius. Diese erste Probe seines Eifers, sich um das römische Recht verdient zu machen, trat zu Lion 1566. auf 4½ Alphabet in F. ans Licht, und zwar sehr sauber gedruckt. Die zwote Ausgabe erschien 1571. die dritte 1585. vermehrt und verbessert, wie er selbst Semestrium III. 6. gleich anfangs sagt; die vierte 1590. 5 Alph. stark, immer wieder zu Lion in Folioformate; die fünfte eben

singularis eruditionis et existimationis virum, iuris scientia et clarissimorum honorum gloria praefulgentem, locum hunc iam ante nos eadem omnino felicitate et ratione emendasse. Quo nomine tantum abest, vt obseruati erroris, et elegantis emendationis laudem, nobis peremtam esse doleamus, quin potius gloriemur, idem nobis hac in re, quod tanto viro, iudicium exstitisse, idque his nostris scriptis publice testatum facere volumus, vt debuimus, ne in plagii crimen, quod bene natis omnibus maxime fugiendum putamus, vltro incidisse videremur.

eben allda 1602. zuletzt aber die sechste zu G…
ve 1618. in demselben Formate. Sie erfül…
Alph. und ein paar Bogen, ist vom Verf…
selbst vor seinem Tode abermal sehr oft verme…
auch mit Summarien und einem Register ver…
worden. Außer dem hat man die häufigen g…
chischen Allegaten lateinisch übersetzt hinzu geth…
um denjenigen Lesern, welche jener Sprache e…
nicht kundig sind, den Gebrauch des Buchs be…
mer zu machen. Nach dem Register folgen …
renda in L. *Nihil dolo* 129. et in L. *Cum pri…
palis* 178. D. de reg. iur. alsdann eine Abha…
lung ad L. 1. D. de iustit. et iure, und endlich e…
andere ad tit. II. D. de orig. iuris. Doch viellei…
finden sich alle diese Vorzüge schon bey der 1…
Jahre vorher veranstalteten Ausgabe, die mir nic…
unter den Händen gewesen ist. Daß Faber d…
erste sey, welcher eine richtige Erklärung der…
Rechtsregeln geliefert, und schöne Philologie …
hineingewebt hat, das ist wohl keinem Widersp…
che unterworfen. Indessen scheinet es doch, …
habe seine große Belesenheit gar zu verschwen…
risch angebracht, weswegen er nicht selten im Le…
beschwerlich wird.

2) Semestrium libri tres. Diesem Werke, welch…
er auf seinem Landgute St. Jorri verfertiget hat…
gab er einen solchen Namen, weil die Versam…
lungen im hohen Gerichte, dessen Mitglied er …
mals war, nur alle halbe Jahre zu geschehen pfle…
ten. Das erste Buch kam zu Paris 1570 …
1598. zu Lion, 1 Alph. 2½ Bogen stark; das zwey…
1573 und 1601. ebenfalls zu Lion auf 2 Alph. 6 Bog…
in median 4. heraus. Beyde wurden allda 15…
und 1592. nebst einem Commentario de iusti…
et iure, de origine iuris, (welche zwey Stücke …

de…

dem gedachten Orte 1604. in 4. besonders ans Licht getreten sind,) und de Magistratibus Romanorum, wieder aufgelegt. Die letzte Abhandlung allein stehet nun auch in dem Sallengrischen Nouo Thesauro Antiquit. Roman. Band III. S. 1113—1167. und hat vornehmlich die römischen Consuln zum Gegenstande. Das dritte Buch folgte zu Lion 1595. und ward ferner zu Geneve 1611. auf 2½ Alph. in 4. gedruckt. Zu diesem Exemplare ist eine lateinische Uebersetzung der griechischen Stellen gekommen. Die ersten zwey Bücher verließen von neuem zu Geneve 1660. in 4. die Presse, ohne Anhang des dritten. Wer sie also alle drey zusammen besitzt, der hat eine ziemliche Seltenheit. **Vriemont** meldet in den Athenis Frisiacis, S. 847. daß **Joh. Arntzen** zu Franecker 1757. eine abermalige Ausgabe des ganzen Werks in Folio veranstaltet habe, welche bald erscheinen würde. Die Sache mag aber wohl ins Stecken gerathen seyn; wenigstens habe ich nirgends ein Exemplar angeführt bemerket, oder selbst gesehen. **Faber** bleibt auch hier seinem Vorsatze getreu, die Alterthümer zur Aufklärung der römischen Rechtsbücher anzuwenden. Jeder, welcher nur Geduld genug besitzt, seine gelehrten Beobachtungen zu lesen, wird in beyden Fächern viel Angenehmes, und für sich Brauchbares, finden. Der Vorwurf eines gelehrten Diebstahls, dessen ihn Franz **Hotman** bey einer wahren Kleinigkeit hat beschuldigen wollen, ist bodenlos, und nur ein Beweis von der großen Schwachheit dieses berühmten Gelehrten. Man sehe **Jac. Thomasens** Dissert. de Plagio litter. §. 423. und Herrn Hofr. **Hommels** Litterat. iuris, S. 253. der zwoten Ausgabe.

m) de in ius vocando, ibid. 1589. in 8.
n) de iniuriis et famosis libellis, Mogunt. 1589. in 8.
o) de pactis, Altorf. 1591. in 4.
p) de successione ex testamento, Heidelb. 1592. in 4.

Ant. Riccoboni Oratio in obitum *M. Mantuae Benauidii*, Parauii 1582. in 4. Sie ist aber zu schwer zu erlangen, daß ich sie hätte benutzen können. *Panzirolus* de claris LL. Interpret. lib. II. cap. 168. *Freberi* Theatr. viror. erudit. claror. p. 188. *Nicol. Comneni Papadopoli* Histor. Gymnasii Parauini, Tomo I. p. 257. welcher Gelehrte jedoch, ob er schon einer der neuen ist, die Schriften weder vollständig, noch genau genug, erzählt. Köhlers Münzbelustigung, Band. XVIII. S. 98. wo eine zum Andenken des Benavidius Alex. Baßians, und eines künstlichen Stempelschneiders, Joh. Cavius, 1570. geprägte Medaille beschrieben wird.



VI. Peter

9) Notae nondum antea editae, in *Iulii Pauli* Sententiarum receptarum ad filium libros V. cum Obseruationibus, pariter anecdotis, in notas *Iac. Cuiacii* ad easdem *Pauli* Sententias.

10) Tituli ex corpore *Vlpiani* XXIX. cum notis, et Obseruationibus in notas *Iac. Cuiacii* ad eosdem *Vlpiani* Titulos. Beyde Werkchen stehen im **Meermannischen** Thesauro iur. civ. et canonici, Band VII. S. 687—773. Die Noten über den **Jul. Paulus** hat der Herausgeber von dem Rechtslehrer auf der spanischen Universität zu Cervera, **Joseph Finestres**, erhalten, welcher sie aus einem Exemplare der **Cujazischen** Werke, dessen sich **Fabrot** bey seiner Ausgabe bedient, und wozu **Faber** seine Noten geschrieben hatte, genau abschreiben lassen. Die Noten hingegen zu den Titeln des **Ulpians** sind aus des gedachten **Finestres** zu Cervera 1744. in 12. gedruckten Iurisprudentia Ante-Iustinianea genommen, und gemeiner gemacht worden, da die spanischen Bücher auswärts sehr selten zu erlangen sind. **Meerman** urtheilt in der Vorrede von **Fabers** Noten also, daß sie viel Gutes enthielten, aber gar zu kurz wären. Dies ist nun freylich wahr genug; doch hat er sie vermuthlich nur zum Privatgebrauche, ohne sich viel Zeit darzu zu nehmen, hingeschrieben, nicht in der Absicht, daß sie öffentlich erscheinen sollten. Eine Abschrift der vier **Basilischen** Rechtsbücher 49—52. zu welchen er am Rande Noten gesetzt, die jedoch in geringer Anzahl zu finden, und von weniger Bedeutung sind, ist ehemals in der **Bynkershoekischen** Bibliothek gewesen, wie das Verzeichnis derselben S. 7. Num. 130. beweiset. Man sehe noch hierbey die S.

ihn doch für einen in der Stadt wenig bedeutenden Mann, und diese Geringschätzung rettete ihn vom Tode. Da er am 19. May 1600. im Gerichte seinen Beruf abwartete, entriß ihn ein Schlag, im ein und sechzigsten Jahre des Alters, der menschlichen Gesellschaft.

Seine Ehegattin, **Carolinen Riven**, rühmt er, ihrer guten Eigenschaften wegen, (Semestr. III. 6.) ungemein. Er hatte sich ungefähr 1560. also sehr frühzeitig mit ihr verbunden, und einen Sohn, **Jacob Fabern**, gezeugt, welchem 1590. sein **Agonisticon** zugeeignet worden ist.

Der Vater behauptete unter den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit einen vorzüglichen Rang. Eine scharfe Beurtheilungskraft, die ihm, als er noch ein Jüngling war, schon sein Lehrmeister, **Cujaz**, (Observat. II. 22.) beylegte; eine besondere Kenntnis der Alterthümer; der Critik; und überhaupt der griechischen und römischen Litteratur, dienten ihm zu den besten Hülfsmitteln in der Erklärung des Justinianeischen Gesetzbuchs, wozu er die stärkste Neigung empfand. Aus dieser Ursache wurden seine ans Licht gestellte gelehrte Produkte mit einem allgemeinen Beyfalle aufgenommen, und die vortreflichsten Männer überhäuften den Urheber derselben mit Lobsprüchen. Eine ziemliche Menge davon hat **Pope-Blount** (in der Censura celebrium Auctorum) gesammlet, deren Wiederholung meine Leser nur unterbrechen, mich selbst aber ermüden würde. Den einzigen **Anton Faber**, den savoyschen Rechtsgelehrten, will ich zur Vermehrung der angeführten Stellen beyfügen. Dessen Worte*) fassen alles in sich, was so viele ande-

*) Lib. V. cap. 18. am Ende seiner Coniecturarum, bey Gelegenheit eines verbesserten Gesetzes in den Pandekten, heißt es: Sed postea comperi, *Petrum Fabrum*, singu-

andere gesagt haben. Nur Joseph Scaliger (in den Scaligeranis S. 152.) hat Petern Fabern von einer ganz andern Seite angesehen. Er, der gewohnt war, seinen Stolz und seine Verachtung gegen die geschicktesten Köpfe in unanständigen Ausdrücken an den Tag zu legen, hält dessen Schriften für lauter Compilation, welcher die Beurtheilung fehle; dem ungeachtet muß er gestehen, der Verfasser sey einer der gelehrtesten Franzosen gewesen. Und freylich wird die Wahrheit dieses Geständnisses durch diejenigen Werke genug bestätiget, welche er hinterlassen hat, und von mir, so viel, als immer möglich ist, aufs genaueste vorgelegt werden sollen. Meiner Gewohnheit nach, will ich auch hier die Zeitfolge beobachten.

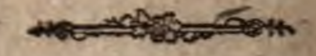
1) ad Tit. de diuersis regulis iuris antiqui, ex libro Pand. Imper. Iustiniani quinquagesimo Commentarius. Diese erste Probe seines Eifers, sich um das römische Recht verdient zu machen, trat zu Lion 1566. auf 4½ Alphabet in F. ans Licht, und zwar sehr sauber gedruckt. Die zwote Ausgabe erschien 1571. die dritte 1585. vermehrt und verbessert, wie er selbst Semestrium III. 6. gleich anfangs sagt; die vierte 1590. 5 Alph. stark, immer wieder zu Lion in Folioformate; die fünfte eben

singularis eruditionis et existimationis virum, iuris scientia et clarissimorum honorum gloria praefulgentem, locum hunc iam ante nos eadem omnino felicitate et ratione emendasse. Quo nomine tantum abest, vt obseruati erroris, et elegantis emendationis laudem, nobis peremtam esse doleamus, quin potius gloriemur, idem nobis hac in re, quod tanto viro, iudicium extitisse, idque his nostris scriptis publice testatum facere volumus, vt debuimus, ne in plagii crimen, quod bene natis omnibus maxime fugiendum putamus, vltro incidisse videremur.

125. im Bande II. meiner Beyträge zur juristi-
schen Biographie.

Einige haben ihm auch Commentarios in Ciceronis Academica zueignen wollen. Allein Davisius bemerkt in seiner Edition dieses Buchs, er sey nicht der Verfasser, sondern vielmehr ein anderer Peter Faber, Professor der hebräischen Sprache zu Rochelle, welcher daher im Vornamen mit ihm verwechselt worden sey.

Denis Simon nouvelle Biblioth. historique et chronologique des Auteurs de Droit, Tome I. p. 129. aber, wie sonst, also auch hier sehr mager. *Sammarthani* Elogia Gallorum lib. V. cap. 5. *Thuanus* Histor. lib. XCV. p. m. 635. *Taisand* Vies des plus celebres Jurisc. p. 183. der Ausgabe vom Jahre 1721. Beyde sind ebenfalls nicht hinlänglich, und der sogenannte Ueremund in den Lebensbeschreibungen Hauptgelehrter Männer, Th. VI. S. 146—149. handelt von Fabers Schriften ohne Critik, und fehlerhaft. Heumann in den Noten zu Sammarthans Elogiis S. 261. berichtet zwar auf den Glauben eines andern, daß Nic. Orlandini das Leben dieses Rechtsgelehrten besonders geschrieben habe. Allein der gute Mann ist verführt worden. Orlandini, dessen Buch zu Lion 1617. und zu Dillenburg 1647. in 8. ans Licht trat, erzählt nicht von Fabern, dem Rechtsgelehrten, sondern von einem der ersten Jesuiten, gleichen Vornamens, Nachricht.



VII. H

dem gedachten Orte 1604. in 4. besonders ans Licht getreten sind,) und de Magistratibus Romanorum, wieder aufgelegt. Die letzte Abhandlung allein stehet nun auch in dem Sallengrischen Nouo Thesauro Antiquit. Roman. Band III. S. 1113—1167. und hat vornehmlich die römischen Consuln zum Gegenstande. Das dritte Buch folgte zu Lion 1595. und ward ferner zu Geneve 1611. auf 2½ Alph. in 4. gedruckt. Zu diesem Exemplare ist eine lateinische Uebersetzung der griechischen Stellen gekommen. Die ersten zwey Bücher verließen von neuem zu Geneve 1660. in 4. die Presse, ohne Anhang des dritten. Wer sie also alle drey zusammen besitzt, der hat eine ziemliche Seltenheit. **Vriemont** meldet in den Athenis Frisiacis, S. 847. daß **Joh. Arntzen** zu Franecker 1757. eine abermalige Ausgabe des ganzen Werks in Folio veranstaltet habe, welche bald erscheinen würde. Die Sache mag aber wohl ins Stecken gerathen seyn; wenigstens habe ich nirgends ein Exemplar angeführt bemerket, oder selbst gesehen. **Faber** bleibt auch hier seinem Vorsatze getreu, die Alterthümer zur Aufklärung der römischen Rechtsbücher anzuwenden. Jeder, welcher nur Geduld genug besitzt, seine gelehrten Beobachtungen zu lesen, wird in beyden Fächern viel Angenehmes, und für sich Brauchbares, finden. Der Vorwurf eines gelehrten Diebstahls, dessen ihn **Franz Hotman** bey einer wahren Kleinigkeit hat beschuldigen wollen, ist bodenlos, und nur ein Beweis von der großen Schwachheit dieses berühmten Gelehrten. Man sehe **Jac. Thomasens** Dissert. de Plagio litter. §. 423. und **Herrn Hofr. Hommels** Litterat. iuris, S. 253. der zwoten Ausgabe.

3) Responsio ad *Petri Carpenterii* Consilium saeuum de repudianda pace, Neustad. 1575. in 8. Nur aus dem Catal. Bibl. *Ludewigianae*, S. 885. kenne ich diese Schrift.

4) *Δωδεκάμενον*; seu de Dei nomine atque attributis, Paris. 1558. et Lugd. 1592. in 8. Ein außerordentlich rares Buch.

5) Agonisticon, siue de re athletica, ludisque veterum gymnicis, musicis, atque Circensibus Spicilegiorum tractatus, tribus libris comprehensi, Lugduni 1592. in med. 4. auf 2 Alph. 4. Bogen. Den eben allda 1595. wiederholten Abdruck kenne ich nur aus Bücherverzeichnissen. Im Gronovischen Thesauro Antiquit. Graecarum, Band VIII. S. 1758. stehet das Werk gleichfalls, mit den Paralipomenis des Verfassers. Im Cap. 35. des Buchs II. beschwert er sich, daß Lipsius die Capitel 10 und 11. aus dem zweyten Buche der Semestrium zu seinen Saturnalibus sehr geplündert habe. Fabers Fleis, den er diesem Gegenstande aufgeopfert hat, würde allein seinen Namen bey der spätesten Nachwelt erhalten, wenn er auch sonst nichts geschrieben hätte.

6) de Nardo et Epithymo aduersus *Ioseph. Scaligerum* Disputatio ad *Propertii* libr. IV. eleg. 31. Man trift diese Schrift S. 408. in *Scioppii* Scaligero Hypobolimaeo an, welches rare Buch zu Mäynz 1608. in 4. herausgekommen, mir aber jetzt nicht bey der Hand ist.

7) Notae ad Panegyricos veteres, antea non editae; in der Pariser Ausgabe unterm Jahre 1655. in 12.

8) Notae ad *Plinii* Panegyricum. Sie stehen mit in Joh. Arntzens Edition, die er 1738. zu Amsterd. in med. 4. veranstaltete.

9) No-

9) Notae nondum antea editae, in *Iulii Pauli* Sententiarum receptarum ad filium libros V. cum Obseruationibus, pariter anecdotis, in notas *Iac. Cuiacii* ad easdem *Pauli* Sententias.

10) Tituli ex corpore *Vlpiani* XXIX. cum notis, et Obseruationibus in notas *Iac. Cuiacii* ad eosdem *Vlpiani* Titulos. Beyde Werkchen stehen im **Meermannischen** Thesauro iur. civ. et canonici, Band VII. S. 687—773. Die Noten über den **Jul. Paulus** hat der Herausgeber von dem Rechtslehrer auf der spanischen Universität zu Cervera, **Joseph Finestres**, erhalten, welcher sie aus einem Exemplare der **Cujazischen** Werke, dessen sich **Fabrot** bey seiner Ausgabe bedient, und wozu **Faber** seine Noten geschrieben hatte, genau abschreiben lassen. Die Noten hingegen zu den Titeln des **Ulpians** sind aus des gedachten **Finestres** zu Cervera 1744. in 12. gedruckten Iurisprudentia Ante-Iustinianea genommen, und gemeiner gemacht worden, da die spanischen Bücher auswärts sehr selten zu erlangen sind. **Meerman** urtheilt in der Vorrede von **Fabers** Noten also, daß sie viel Gutes enthielten, aber gar zu kurz wären. Dies ist nun freylich wahr genug; doch hat er sie vermuthlich nur zum Privatgebrauche, ohne sich viel Zeit darzu zu nehmen, hingeschrieben, nicht in der Absicht, daß sie öffentlich erscheinen sollten. Eine Abschrift der vier **Basilischen** Rechtsbücher 49—52. zu welchen er am Rande Noten gesetzt, die jedoch in geringer Anzahl zu finden, und von weniger Bedeutung sind, ist ehemals in der **Bynkershoekischen** Bibliothek gewesen, wie das Verzeichnis derselben S. 7. Num. 130. beweiset. Man sehe noch hierbey die S.

 125.

125. im Bande II. meiner Beyträge zur juristischen Biographie.

Einige haben ihm auch Commentarios in *Ciceronis* Academica zueignen wollen. Allein Davisius bemerkt in seiner Edition dieses Buchs, er sey nicht der Verfasser, sondern vielmehr ein anderer Peter Faber, Professor der hebräischen Sprache zu Rochelle, welcher daher im Vornamen mit ihm verwechselt worden sey.

Denis Simon nouvelle Biblioth. historique et chronologique des Auteurs de Droit, Tome I. p. 129. aber, wie sonst, also auch hier sehr mager. *Sammarthani* Elogia Gallorum lib. V. cap. 5. *Thuanus* Histor. lib. XCV. p. m. 635. *Taisand* Vies des plus celébres Jur. p. 183. der Ausgabe vom Jahre 1721. Beyde sind ebenfalls nicht hinlänglich, und der sogenannte Clarmund in den Lebensbeschreibungen Hauptgelehrter Männer, Th. VI. S. 146—149. handelt von Fabers Schriften ohne Critik, und fehlerhaft. Heumann in den Noten zu Sammarthans Elogiis S. 261. berichtet zwar auf den Glauben eines andern, daß Nicol. Orlandini das Leben dieses Rechtsgelehrten besonders geschrieben habe. Allein der gute Mann ist verführt worden. Orlandini, dessen Buch zu Lion 1617. und zu Dillenburg 1647. in 8. ans Licht trat, ertheilt nicht von Fabern, dem Rechtsgelehrten, sondern von einem der ersten Jesuiten, gleichen Vornamens, Nachricht.



VII.

Heinrich Bocer.

Unter den Lesern dieser Blätter sind doch wohl verschiedene, welchen die Nachricht von einem zu seiner Zeit berühmten Rechtsgelehrten, nicht ganz unangenehm seyn wird, so kurz sie auch ist.

Heinrich Bocer kam zu Salzkotten, einem Städtgen im Hochstifte Paderborn, nach dem Tode des Vaters, **Georg Bocers**, vermuthlich eines dasigen Bürgers, am 6. Januar 1561. zur Welt. Außer der kleinen Schule seines Geburtsorts, machten ihn größere zu Paderborn, Lippstadt, Hameln und Lüneburg, wo 1575. **Alb. Lonicer** und **Lucas Loßius** seine Lehrer waren, mit dem ersten Unterrichte in den nöthigsten Sprachen und Wissenschaften bekannt, ohne welche die akademische Bemühungen niemals einen glücklichen Ausgang hoffen lassen. Die Pest graßirte 1577. stark in den dortigen Gegenden, und eben dadurch ward er bewogen, seine Sicherheit auf der heßischen Universität Marburg zu suchen. Er reisete im Oktober desselben Jahres dahin, und studirte die Rechte unter der Anführung **Valent. Forsters**, **Regner Sixtius**, **Herm. Lersners** und **Nicol. Vigels**. Von da zog ihn der ausgebreitete Beyfall **Joh. Borcholtens** nach Helmstädt, wo er auch anfieng, selbst Privatunterricht zu ertheilen. Er war ferner einige Zeit zu Heidelberg und Strasburg, damit er seine juristischen Kenntnisse vermehren möchte; zuletzt aber beschloß er den langen akademischen Lauf zu Tübingen. Diese hohe Schule, welche er 1584. zu Ostern

betrat, versetzte ihn bald in eine bequemere Lage, und wurde der Grund zum Glücke seines ganzen Lebens.

Denn als er im folgenden Jahre von der Juristenfakultät allda das Doktorat erhalten hatte, legte er seine Geschicklichkeit mit Vorlesungen und öffentlichen Disputationen so eifrig an den Tag, daß ihn schon 1587. das Würtembergische Hofgericht unter die Beysitzer desselben aufnahm. Das Jahr 1595. brachte **Bocern** auch die Lehrstelle des Lehn- und peinlichen Rechts zu wege, (zum Urthelsprechen in der Fakultät aber ward er erst 1603. zugelassen,) und von dieser Epoche an widmete er seine meisten Kräfte den gewöhnlichen Universitätsgeschäften, an welchen er immer das größte Vergnügen empfand. Dieser Ursache wegen lehnte er die Würde eines Vicekanzlers zu Stuttgard von sich ab, womit der Herzog, Friedrich, im Jahre 1604. seine Verdienste belohnen wollte. Ein anderer Bewegungsgrund mochte wohl die mehr und mehr anwachsende Leibesschwachheit seyn, deren Wirkungen er eine geraume Zeit des männlichen Alters erdulden mußte. Und dennoch kam er, bey Beobachtung einer strengen Diät, zu ziemlich hohen Jahren. Er starb erst am 5. Julius 1630. nachdem ihm Johann Friedrich, der Nachfolger des Herzogs, Friedrich, von Würtemberg bereits 1608. den Rathscharakter gegeben hatte, als ein vorzügliches Merkmaal der gnädigsten Zuneigung.

Im Jahre 1585. heyrathete er **Balth. Reyers**, des Würtembergischen Hofgerichtsadvokaten, Wittwe, eine geborne **Rieppin**; nach deren Tode **Johann Haldritter**, ein nicht unbekannter tübingischer Rechtslehrer, 1607. sein Schwiegervater wurde. Beyde Ehen blieben jedoch unfruchtbar. *) Desto freygebiger konnte er sich

*) Bocers Lobredner, den ich zuletzt anführen werde, macht hierbey S. 47. eine Anmerkung, die leider! auf man-

sich gegen Hülflose bezeigen. Er that es hauptsächlich an armen Studenten, welchen er, zu ihrer Unterstützung, und zu andern frommen Gebrauche, vier tausend Gulden im Testamente vermachte. Eine so gute Eigenschaft begleiteten noch mehrere, die ihm allgemeine Achtung erwarben. Er war leutselig, aufrichtig, friedfertig, mäßig, ein treuer Liebhaber der Wahrheit, und wußte die feine Lebensart des Hofmannes zu copiren. Es darf sich also Niemand darüber wundern, daß er immer junge Standespersonen, Fürsten, Grafen, Freyherren, welche Tübingen in den beyden vorhergegangenen Jahrhunderten sehr häufig besuchten, zu Tischgängern gehabt habe. Unter diesen war auch 1695. der berühmte Braunschweigische Herzog, August. Bocers zahlreiche Schriften dienen zur Erläuterung des bürgerlichen, und am meisten des peinlichen sowohl, als des Lehnrechts. Ein beträchtlicher Theil derselben ist aus Vorlesungen erwachsen, welchen die deutliche, lebhafte Lehrart keine geringe Menge aufmerksamer Zuhörer verschafte. Die damals herrschende Gewohnheit, andere unverschämt auszuschreiben, war ihm gänzlich zuwider, und er giebt in der Vorrede zum Traktate von den Collecten sein Misfallen darüber genug zu erkennen. Das folgende Verzeichnis enthält genauere Nachrichten von dem allen, was seinem gelehrten Fleiße zuzueignen ist. Oft veranstaltete neue Auf-

manche andere Famlien paßt. Haud raro vſu venit, heißt es, vt liberos non habere beneficium ſit et felicitas; habere autem calamitas reputetur, ſi nimium mali ſint, ſi minus obſequentes, ſi degeneres, ſi a maiorum virtute exorbitent, et ad contraria vitia flagitiaque diuertant atque deflectant. Für Aeltern aber, die solche Kinder gezeugt haben, ist es auch ein Glück, wenn sie alle daraus entstehende, kränkende Folgen nicht erleben.

Auflagen vieler seiner Bücher sind ein Beweis, was für ein günstiges Schicksal sie in den vorigen Zeiten beliebt gemacht habe. Nun werden sie selten angesehen.

1) Centuria controuersarum Conclusionum miscellanearum, Tub. 1584. Seine gradual Schrift, worüber er drey Wochen nach einander in jeder einmal disputirte, vermuthlich unter Nicol. Varenbülers Vorsitze, welcher sein Promotor war. Im Jahre 1614. ließ er sie vermehrter auf 6½ Oktavbogen, mit dem Traktate de iure monetarum zugleich, wieder abdrucken.

2) Commentarii in celebrem L. *Contractus* 23. D. de R. I. quibus de contractibus et pactis, eorumque conditionibus et effectibus disseritur, Spirae 1587. in 8. 14 Bogen. Am Ende stehet eine kurz vorher gehaltene Dissertation, die ein Auszug des Traktats ist. Eine neue Tübingische Ausgabe, unter dem Jahre 1614. gleichen Formats, hat der Verfasser verbessert, auch vermehrt, daher ist sie um 2 Bogen stärker. In der Lipenischen Bibl. iur. sind aus Einem Buche zwey gemacht worden.

3) de donationibus methodicus Tractatus, Spirae 1587. in 8. auf 9 Bogen. Die zwote, ungemein vermehrte Edition besorgte er 1614. zu Tübingen. Sie enthält 1 Alph. 2 Bogen in 8. Nach der S. 321. folgt Explicatio L. 4. C. de condicti indeb. et §. vlt. I. de obligat. quae ex quasi contractu nasc. und S. 344. die Obseruatio 24. de action. concurs. aus dem Buche VIII. der Cujazischen Obseruat. et emend. Diese beyde Stücke findet man auch schon im ersten Abdrucke.

4) Disputationes ad tres priores Partes Pandectarum, Tub. 1588. Ein fast 3 Alph. starkes Buch in 4. wel-

4. welches von den unten vorkommenden Disputat. de vniuerso iure ganz unterschieden ist. Die darinn befindlichen Disputationen hatte er vorher alle auf der Catheder vertheidigt.

5) Tract. methodicus de iure pugnae, hoc est belli et duelli, Tub. 1591. in 4. auf 1 Alph. 4½ Bogen. Das Jahr 1607. brachte eine neue Ausgabe unter dem Titel hervor: Tractatus de bello et duello. Sie erfüllt 1 Alph. 2 Bogen in 8. ist vermehrt, und ganz umgeschmelzt worden. Zum dritten male erschien dieses Buch 1616. wieder vermehrt und verbessert auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Er handelt von den Privilegien der Soldaten, und der unsträflichen Nothwehr, am weitläuftigsten. Beyden letzten Exemplaren fügte er Joh. Halbritters im Jahre 1604. gehaltene Rede de priuilegiis Doctorum an, welche 3½ Bogen einnimmt.

6) Synopsis iuris feudalis, Tub. 1597. in 4.

7) de iuris nostri conseruatione, tum priuata, tum maxime iudiciali, Classes VI. ibid. 1602. in 4.

8) Oratio de ortu, vitae gradibus et discessu Ioh. Hochmanni, Icti et Professoris Tubing. 1604, in 4. Melch. Adam hat einen Auszug in seinen Vitis German. Ictor daraus gemacht.

9) Tractatus de quaestionibus et torturis reorum, Tub. 1607. 1 Alph. 3½ Bogen in 8; ferner allda 1612. und 1630. die Abdrücke, auf welchen Frfurt 1631. stehet, sind wahrscheinlich einerley.

10) Tract. de Regalibus, Tub. 1608. 1 Alph. 11 Bogen in 8.

11) Tract. compendiosus de crimine maiestatis, ibid. 1608. 17 Oktavbogen, eben daselbst 1629. und

und zu Frf. 1631. auf 22 Bogen in 8. wie der vorhergegangene Abdruck. Von der Seite 229. an stehet illustris quaestionis de fructibus rei alienae, quam quis bona vel mala fide possidet, explicatio breuis et dilucida, und S. 281. disquisitio rationis componendi dissidii, quod est inter L. 2. D. Stellionatus, et L. *Quid ergo* 13. §. vlt. D. de his, qui not. infam. Beyde Stücke sind auch schon der ersten Ausgabe angehängt worden.

12) Tract. de inuestitura feudi, Tub. 1608. in 8. 1 Alph. 18½ Bogen.

13) Tract. de iurisdictione, ibid. 1609. auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Vorher war die Arbeit ein akademischer Discurs, wie andere Bücher mehr von ihm.

14) Enunciationes controuersae de alimentis, ibid. 1609. in 4. Diese Dissert. führt Christoph Friedr. Harpprecht an, in den Comment. de fontibus iuris ciuilis moderni Würtembergici, S. 109.

15) Commentar. in L. vnic. C. de famosis libellis, Tub. 1611. 10 Bogen in 8. Er hatte noch einen Traktat de iniuriis et famosis libellis fertig, hielt ihn jedoch zurück, da Halbritter, sein Schwiegervater, ihm bereits mit dem Buche gleichen Inhalts zuvor gekommen, auch Joh. Harpprecht demselben in seinem Tractatu criminali, beym Titel der Institutionen de iniuriis, nachgefolgt war. Dieses sagt Bocer selbst im Verzeichnisse seiner Schriften vom Jahre 1629. Da ich mich aber nicht erinnere, den Halbritterischen Traktat jemals angeführt gefunden zu haben: so gerathe ich auf die Vermuthung, daß er gar nicht gedruckt worden sey.

16)

16) Tractatus feudales duo: 1) de substantia, natura et accidente feudi, 2) de qualitate, et differentia feudorum, ibid. 1611. 20½ Oktavbogen stark. Der Verfasser hatte diese zwo Abhandlungen schon im Jahre 1600. fertig gemacht, und seinen Zuhörern zum Abschreiben erlaubt; darauf aber entschloß er sich, sie drucken zu lassen. Es ist also unrichtig, wenn in der Lipenischen Bibl. iurid. eine Edition vom Jahre 1600. angegeben wird.

17) Tractatus quaestionum controuersarum de iure succedendi in feudum, ibid. 1612. Ein Buch von 1 Alph. und 8 Oktavbogen.

18) Disputationum de vniuerso, quo vtimur, iure, pulchra methodo conscriptarum, denuo studiose recognitarum, materiis et quaestionibus variis adauctarum, et eleganter reformatarum, Pars I. Tub. 1612. Pars II. ibid. 1613. in median 4. zusammen 9 Alph. 16 Bogen. Eine neue Auflage besorgte Joh. Jac. Frisch, sein gewesener Zuhörer zu Strasb. 1634. in 4. mit seinen Zusätzen. Aus dem etwas pralerischen Titel, welcher vielleicht vom Verleger herrührt, ist schon zu erkennen, daß er diese vorher auf die Catheder gebrachten Dissertationen, wovon 1596. bis 1602. fünf Classen zuerst herausgekommen waren, vermehrt und verbessert habe lassen zusammen drucken. In der Vorrede zum ersten Theile, wo er auch die Namen von 43 Respondenten anführt, schreibt er folgendermaaßen: Coepi relegere totum hoc opus meum, et vbi deprehendi partim correctione, partim declaratione, partim etiam suppletione et augmento illud indigere, qualescunque animi mei vires eo intendi, vt omni loco defecti-

bus

cidisset, manum de tabula procul dubio remis-set, tantopere inferior est illo, siue verborum viuacitatem spectes, siue rerum structuram, et dignitatem et selectum. Siquidem, si alien demseris, his Orationibus admixta, h. e. digressiones praeposteras, testimonia superuacanea, et alia huius commatis, perpauca supererunt, ad hos corymbos spectantia. Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, sie zu sehen, kann also die Reimmannische Critik weder billigen noch verwerfen.

28) Commentarius ad I. II. III. libros Institutionum. Das erste Buch trat 1618; das zweyte 1619; und das dritte 1621. zu Tübingen in 4. ans Licht. Das letzte zu endigen, und hinzuzuthun, verhinderte seine schwache Gesundheit. Doch hat auch die juristische Republik keinen grossen Verlust dabey erlitten. Wenigstens schreibt der von Ludewig S. 56. in vita Iustiniani: Quartus liber non prodiit. — — Habentur in eo (Commentario) non nisi vulgaria. Tironum vsibus ac doctrinis destinatus ac scriptus fuerat. Editus post, praeter rem et caussam. So machen es aber diejenigen Schriftsteller oft, welche einmal das Publikum gewonnen haben. Sie verlassen sich auf den erlangten Beyfall, und geben ohne Bedenken Alles unter die Presse, was ihnen beliebt.

29) Diss. de euictione et cautione, eius nomine praestanda, ibid. 1619.

30) Diss. de compensationibus, ibid. 1624.

31) Tractatus de furtis et rapinis, Tub. 1625, in 4. So stehet dieses Buch in der Lipenischen juristischen Bibliothek. Die Struvische Bibl. iuris ...

Bibliotheca *Vffenbachiana*, Band I. S. 155. bemerkt habe.

20) Tractatus de iure monetarum, ibid. 1614. auf 16 Oktavbogen. Das ganze Werkchen bestehet aus 7 Capiteln, deren zweytes de partibus monetae, quibus essentia ipsius absoluitur, den meisten Raum ausfüllt.

21) Diss. de necessaria defensione, Tub. 1614.

22) Diss. de officio iudicis, ibid. 1615.

23) Diss. de seruitutibus, tam personalibus, quam realibus, 1615.

24) Tract. de iure et commodo Senioris, siue domini itemque vasalli, quod ipsis constituti et acquisiti feudi nomine competit, Tub. 1615. in 8. 1 Alph. 2½ Bogen stark. Dieses Werk, welches 1675. in eben dem Formate wieder aufgelegt wurde, enthält zwey Bücher, deren erstes die Rechte des Lehnsherrn, das zweyte über die Rechte und Nutzungen des Vasallen zum Gegenstande hat.

25) Tract. de praescriptione feudi, Tub. ibid. auf 7½ Bogen in 8.

26) Tract. de iure collectarum, ibid. 1617. welches Exemplar 17 Oktavbogen erfüllt. Der zweete Abdruck geschah 1705. mit dem unten folgenden Traktate de diffidationibus zugleich.

27) Orationes duae, 1) de dignitate et vtilitate Academiarum, 2) de litterariis gradibus et honoribus, Tub. 1617 in 8. Er hatte diese Reden bey Doktorpromotionen gehalten. Reimmann aber fällt im Catalogus seiner Bibliothek Band II. S. 568. kein günstiges Urtheil davon. Er sagt: si in *Boetii Eponis* Orationes de hoc argumento incidis.

cidisset, manum de tabula procul dubio retraxisset, tantopere inferior est illo, siue verborum viuacitatem spectes, siue rerum structuram, et dignitatem et selectum. Siquidem, si aliena demseris, his Orationibus admixta, h. e. digressiones praeposteras, testimonia superuacanea, et alia huius commatis, perpauca supererunt, ad hos corymbos spectantia. Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, sie zu sehen, kann also die Reimmannische Critik weder billigen noch verwerfen.

28) Commentarius ad I. II. III. libros Institutionum. Das erste Buch trat 1618; das zweyte 1619; und das dritte 1621. zu Tübingen in 4. ans Licht. Das letzte zu endigen, und hinzuzuthun, verhinderte seine schwache Gesundheit. Doch hat auch die juristische Republik keinen grossen Verlust dabey erlitten. Wenigstens schreibt der von Ludewig S. 56. in vita Iustiniani: Quartus liber non prodiit. — — Habentur in eo (Commentario) non nisi vulgaria. Tironum vsibus ac doctrinis destinatus ac scriptus fuerat. Editus post, praeter rem et caussam. So machen es aber diejenigen Schriftsteller oft, welche einmal das Publikum gewonnen haben. Sie verlassen sich auf den erlangten Beyfall, und geben ohne Bedenken Alles unter die Presse, was ihnen beliebt.

29) Diss. de euictione et cautione, eius nomine praestanda, ibid. 1619.

30) Diss. de compensationibus, ibid. 1624.

31) Tractatus de furtis et rapinis, Tub. 1625, in 8. So stehet dieses Buch in der Lipenischen jurist. Bibliothek. Die Struvische Bibl. iuris giebt hin-

hingegen das Druckjahr 1652. an. Ob man Beyden trauen könne, das muß ich, aus Mangel besserer Nachricht, dahin stellen.

32) Tract. de furtorum poenis criminalibus, ibid. 1625. und 1688. in 8. Die letzte Ausgabe ist 14 Bogen stark.

33) Tractatus duo breues, prior de diffidationibus, von Befehden, Absagen, Feinds- und Fehdsbriefen, Brandschatzen ꝛc. alter de crimine praedationis, latrocinii, et incendiariorum, ibid. 1625. 1690. und noch 1705. in 8. Der zweete Abdruck, welchen ich bey der Hand habe, enthält 16 Bogen. Der neuste soll zugleich mit dem oben Nummer 26) gemeldeten Traktate de iure collectarum erschienen seyn, und aus 1 Alph. 14 Bogen bestehen, wie ich im Meißnerischen Catalogo vniuersali, Band I. S. 313. lese.

34) Commentarius breuis de adulterio et adulteris, Tub. 1625. auf $16\frac{3}{4}$ Bogen in 8. auch 1691. in demselben Formate. Es ist selten viel Besonderes darinn abgehandelt worden. Gleich anfangs erzählt er die Geschichte von einem sehr listigen Ehebruche des Römischen Ritters, Decius Mundus mit der Paulina aus Josephus jüdischen Alterthümern, Buch XVIII. Cap. 7. (nach meinem Exemplare ist es das Cap. 4.) in der Vorrede aber zeigt er selbst an, was ich oben gesagt habe, er könne nämlich seinen Commentar über die Institutionen nicht zum Ende bringen. Eben so gehe es ihm mit den Meditationibus in Carolinas Sanctiones criminales, und den Commentariis in tit. D. de Verb. Sign. et Reg. iuris.

35) Tractatus singulares septem de modis amittendi feudum, Tub. 1626. auf 2 Alph. 7 Oktavbogen,

ein starkes Register mit eingeschlossen. Diejenigen, welche eine vorhergegangene Edition unter dem Jahre 1619. nennen, werden es schwerlich beweisen. Es wird auch weder auf dem Titel, noch in der Vorrede der angeführten Etwas davon erwähnt. Die sieben Traktate, oder Capitel, haben folgende Ueberschriften: quibus modis feudum absque vasalli culpa amittatur; de feudi amissione, ex culpa vasalli in persona domini commissa; de modis amittendi feudum ex culpa vasalli, commissa in persona, quae potestati affectiue domini subiecta est; de feudi amissione, ob culpam vasalli in rebus domini commissam, vbi etiam de feudi deterioratione; de amissione feudi, quae ob eius illicitam alienationem contingit; (dieser fünfte Traktat zerfällt in 4 besondere Abschnitte; der erste handelt von der Frage: quid sit feudi alienatio, et quae eius alienationis species? der zweete, welcher allein über 10 Bogen ausfüllt, de feudi alienatione, iure permissa; der dritte de feudi alienatione iure prohibita; der vierte aber de effectu prohibitae alienationis feudi, et ad quem feudum, illicite alienatum, pertineat;) de amissione feudi ex culpa vasalli, in alium, quam dominum, commissa; de modis amittendi feudum, ex vasalli culpa in ommittendo commissa. Als ein Anhang kam hinzu:

36) Tractatio quatuor quaestionum, perplexarum quidem, sed vtilium, et in praxi frequentissimarum, ad modos amittendi feudum, de quibus non ita pridem Autoris in lucem Tractatus prodiit, pertinentium. Vna est: an vasallus ipso iure, vel iudicis priuante sententia, feudum ob culpam amittat? altera: an dominus feudum ipso iure

iure amissum propria auctoritate possessionem rei feudalis occupare possit, nec ne? tertia: ad quem pertineat feudum ita amissum, num ad ipsum dominum, vel ad agnatos vasalli? quarta: an feudum, ex culpa vasalli amissum, et ad dominum reuersum, post eius vasalli mortem ad agnatos pertineat? Tub. 1626. auch 1629. in 8. auf 7 Bogen. Daß jener Abdruck der erste sey, erkennet man gleich aus dem kurzen Vorberichte; ob aber in eben demselben auch der Catalogus operum Auctoris, in Academia Tubingensi editorum, stehe, welcher den Beschluß des zweeten macht, weis ich nicht, weil ich den ersten niemals gesehen habe. In des Canzlers von Ludewig Bücherverzeichnisse, Band I. S. 599. findet man folgende Anmerkung über dieses Werkchen, welches der Besitzer zu seinem Exemplare geschrieben hatte: Rigidum nimis aestimatorem feudorum Germaniae habeo *Bocerum*. Qui etiam aequiores patriae iudices stringit passim et corrigit. Quasi praeter rationem factum ab illis esset, iudicemque Longobardicis mitiorem Germanica feuda non mererentur. Quare e numero Doctorum Germaniae, in hoc argumento, expungendus est auctor, omni iure accensendus Italis, Doctoribus peregrinis.

37) Diss. de fructibus et litium expensis, 1627.

38) Tract. de omnis generis homicidio, Tub. 1629. 1 Alph. 8 Bogen in 8. Eine ältere Ausgabe, die Einige ins Jahr 1619. setzen, ist nicht erschienen. Ueber zwanzig Jahre vorher hatte der Verfasser seine Handschrift zu öffentlichen Vorlesungen gebraucht, und den Zuhörern, nach der damaligen Gewohnheit, in die Feder diktirt.

Sie kam darauf unvermerkt aus seinem Besitz, und er gelangte endlich nur zu einem nachgeschriebenen Exemplare, welches er drucken ließ. Die dahin gehörigen Umstände erzählt er in der Vorrede weitläuftiger. Was den Inhalt des Traktats selbst anbetrift: so bestehet er aus zweyen Büchern, die wieder in besondere Capitel eingetheilt worden sind. Dem ersten Buche hat er die Abhandlung de homicidio, cum crimine coniuncto; dem zweyten aber seine Gedanken de homicidio, quod crimine vacat, gewidmet, und dahin rechnet er auch billig alle homicidia, lege permissa.

39) de prohibito certamine duellari Oratio, quam a. 1622. sub Rectoratu suo in Auditorio Vniuersitatis litterariae, re ita exigente, publice, habuit, multorum rogatu edita, Tub. 1630. in 4. Dieses bisher ganz unbekannt gewesene Stück hat mir der würdige Herr Prof. Boek im Jahre 1778. zuerst angezeigt. Es scheinet aus dem Titel, daß ein Studentenduell Bocern die traurige Gelegenheit zu reden gegeben habe.

In der juristischen Bibliothek des Lipenius werden ihm noch folgende Schriften zugeeignet:

a) Tres decades quaestionum Tub. 1597.

b) Aenigmata Legum, Tub. 1599.

c) Cinnus legalis, caet. ibid. 1602.

d) In Cap. *Titius* tit. 26. libri II. Feudor. ibid. 1609.

e) de successione conuentionali ohne Jahr und Format. Ich habe jedoch von diesem allen sonst nirgends eine Anzeige, wohl aber manche andere Unrichtigkeit, bey der Nachricht von den Bocerischen

maligen Lehrern, Paul Slevogten, Dan. Stahlen, Joh. Zeisolden und Philipp Horsten lernte. Eben so lange zogen ihn diese philosophische Wissenschaften zu Leipzig an sich, und er zeigte zugleich, so wie er bereits in Jena gethan hatte, seine Fähigkeiten im Disputiren auf der Catheder. Nach dem 1655. allda erhaltenen Magistertitel kehrte er zu demjenigen Musensitze zurück, wo er anfänglich mit den akademischen Studien beschäftiget gewesen war, und nun erst widmete er ganze fünf Jahre der Erlernung der Rechte alle mögliche Aufmerksamkeit. Strauch, sein anderer Oncle, leistete ihm darinn die meisten Dienste, und wie hätte er einen erfahrnern Anführer wünschen können?

Ungefähr von 1660. an bis 1662. trieb Schilter, weil er aus Mangel der Mittel seine Begierde zu reisen nicht befriedigen konnte, zu Naumburg die Advocatur, worauf ihn der Herzog Moriz, zu Sachsen-Zeitz als Canzleysecretair in Bestallung nahm. Nach fünf Jahren aber, nämlich 1668, machte ihn derselbe zum Amtmanne in der Hennebergischen Stadt Suhla. Während seines Aufenthalts daselbst ließ er sich 1671. von der Jenaischen Juristenfacultät die längst verdiente Doktorwürde ertheilen; und im folgenden Jahre ward er des Herzogs, Bernhard, von Sachsen-Jena Hof- und Consistorialrath, endlich aber auch ein Mitglied der Fürstlichen Cammer. Im Jahre 1674. setzte dieser Prinz, seiner Gemahlin wegen, Marien von Tremoville, des Herzogs Heinrichs von Thouars Tochter, eine Commißion nieder, und Schilter war mit unter den darzu erwählten Räthen; Ge. Adam Struve aber der vornehmste. Die Absicht gieng dahin, daß sie alle, zwischen beyden Ehegatten entstandene, Streitigkeiten abthun, und über die vorhabende neue Verbindung des Herzogs mit einem Fräulein von Koßboth ein

VIII.

Johann Schilter.

In den vorigen Zeiten war die Schilterische Familie eine der ältesten Schlesischen, und stand besonders zu Landeshut durch Handel, oder Gelehrsamkeit, in großem Ansehen. Zacharias Schilter starb als Doktor und Professor der Theologie 1604. zu Leipzig; Gottfr. Schilter aber, ein Rechtslehrer daselbst, 1679. da er noch die Ehrenzeichen eines Rektors bey der Universität trug. Johann Schilter, Beysitzer des Oberhofgerichts und Consistorii, auch Senior des Schöppenstuhls, zu Leipzig, war ein Bruder Marcus Schilters, welcher sich in der kleinen Stadt Pegau vom Handel nährte. Er hatte zur Ehegattin eine Schwester des berühmten Johann Strauchs, der endlich zu Gießen sein Leben beschloß, und von diesen Aeltern empfieng Johann Schilter, einer der aufgeklärtesten Köpfe seiner Zeit, am 29. Aug 1632. den Ursprung. Den Vater entriß ihm schon der Tod, als er noch kein Jahr alt war, und die Mutter folgte 1641. demselben nach.

Sein Oncle von väterlicher Seite nahm sich des verwaiseten Knabens edelmüthig an; er wurde sein Wohlthäter, und ließ ihn theils zu Leipzig, theils zu Naumburg an der Saale, von den geschicktesten privat Lehrern dergestalt unterrichten, daß er im Jahre 1651. die hohe Schule zu Jena beziehen konnte. Zwey Jahre nach einander erforschte er hier die vorzüglichsten Wahrheiten in der Philosophie, welche er von den damali-

maligen Lehrern, **Paul Slevogten**, **Dan. Stahlen**, **Joh. Zeisolden** und **Philipp Horsten** lernte. Eben so lange zogen ihn diese philosophische Wissenschaften zu Leipzig an sich, und er zeigte zugleich, so wie er bereits in Jena gethan hatte, seine Fähigkeiten im Disputiren auf der Catheder. Nach dem 1655. allda erhaltenen Magistertitel kehrte er zu demjenigen Musensitze zurück, wo er anfänglich mit den akademischen Studien beschäftiget gewesen war, und nun erst widmete er ganze fünf Jahre der Erlernung der Rechte alle mögliche Aufmerksamkeit. **Strauch**, sein anderer Oncle, leistete ihm darinn die meisten Dienste, und wie hätte er einen erfahrnern Anführer wünschen können?

Ungefähr von 1660. an bis 1662. trieb **Schilter**, weil er aus Mangel der Mittel seine Begierde zu reisen nicht befriedigen konnte, zu Naumburg die Advocatur, worauf ihn der Herzog Moriz, zu Sachsen-Zeitz als Canzleysecretair in Bestallung nahm. Nach fünf Jahren aber, nämlich 1668, machte ihn derselbe zum Amtmanne in der Hennebergischen Stadt Suhla. Während seines Aufenthalts daselbst ließ er sich 1671. von der Jenaischen Juristenfacultät die längst verdiente Doktorwürde ertheilen; und im folgenden Jahre ward er des Herzogs, Bernhard, von Sachsen-Jena Hof- und Consistorialrath, endlich aber auch ein Mitglied der Fürstlichen Cammer. Im Jahre 1674. setzte dieser Prinz, seiner Gemahlin wegen, **Marien von Tremoville**, des Herzogs Heinrichs von Thouars Tochter, eine Commißion nieder, und **Schilter** war mit unter den darzu erwählten Räthen; **Ge. Adam Struve** aber der vornehmste. Die Absicht gieng dahin, daß sie alle, zwischen beyden Ehegatten entstandene, Streitigkeiten abthun, und über die vorhabende neue Verbindung des Herzogs mit einem Fräulein von Koßboth ein

rechtliches Bedenken abfassen sollten. Die Sache schlug indessen nicht so aus, wie sein Herr wünschte. *)

Im Jahre 1678. erfolgte Herzog Bernhards Tod, und nun fand Schilter Bedenklichkeiten, seine Dienste unter der neuen Regierung fortzusetzen. Vielleicht wurde es von ihm auch nicht verlangt. Denn man weis es ja, wie es in dergleichen Fällen an Höfen herzugehen pflege. Schilter begab sich also nach Jena zurück, und fieng Vorlesungen, nebst Disputirübungen, an. Es ist nicht zu zweifeln, daß seinen Verdiensten würde Gerechtigkeit widerfahren, und er, bey entstandener Vacanz, zu einem juristischen Lehramte befördert worden seyn. Weil er jedoch, unverschuldeter Weise, eine unglückliche Ehe führen mußte, sah er sich genöthiget, von Jena nach Frankfurt am Mayn zu reisen, wo er gesonnen war, den Rest des Lebens als eine Privatperson zuzubringen.

Allein er ward gar bald auf andere Gedanken geleitet, und fast zu gleicher Zeit nach Strasburg, vom Herzoge, Wilhelm Ernst, hingegen an seinen Hof zu Weimar eingeladen. Die Entschließung, unter beyden Diensten einen zu wählen, fiel ihm nicht wenig, und so lange, schwer, bis die Vorstellungen des würtembergischen Oberraths, und nachmaligen Ministers, von Kulpis, ingleichen Doktor Speners, Seniors der frankfurtischen Geistlichkeit, das Uebergewicht hatten, und ihn bewegten, den ersten Ruf dem zweeten vorzuziehen. Schilters berühmter Schüler, Joh. Heinr. Feltz, der mit ihm von Jena nach Frankfurt gezogen war, gab darzu die erste Gelegenheit. Denn er schrieb an seinen Va-

*) Mehr davon ist in Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften, Band II. S. 72. zu lesen.

Vater, einen strasburgischen Prediger und Canonicus am St. Thomascapitel, daß sein Lehrer nicht ungeneigt zu seyn schien, dorthin zu gehen, wenn er verlangt würde. Diese Nachricht kam bald vor den königlichen Prätor, Ulr. Obrechten, durch dessen großes Ansehen die Absicht glücklich erreicht werden konnte. Schilter nahm nun 1686. die Consulentenstelle beym Magistrate zu Strasburg, unter sehr beträchtlichen Bedingungen, ein, ward auch zum Ehrenmitgliede der Professoren auf der Universität ernennt. Von dieser Zeit an, verrichtete er die ihm angewiesenen Geschäfte mit dem rühmlichsten Eifer, und eine ausgedehnte Kette der schweresten Leiden konnte ihn darinn nicht hindern. Denn noch in den letzten Jahren seines Lebens, die ihm unbeschreibliche Stein- und Gliederschmerzen sauer genug machten, daß er fast nicht mehr aus dem Hause gehen konnte, sondern die meiste Zeit bettlägerig seyn mußte, arbeitete er doch manche rechtliche Bedenken und gelehrte Schriften aus. Die akademischen Vorlesungen setzte er, nach Beschaffenheit seiner Umstände, entweder im Bette, oder auf einem mit Betten ausgefüllten Lehnsessel, nicht weniger fort, obschon der Vortrag so schwach und matt war, daß es kaum möglich wurde, ihn zu verstehen. Ueberhaupt davon zu reden, so soll er niemals, auch bey noch guter Gesundheit, in seinen Lehrstunden angenehm gewesen seyn, und aus dieser Ursache selten viele Zuhörer gehabt haben. *) Hierinn ist er nun freylich nicht das einzige Beyspiel. Unzählige Andere, denen es auf dem Lehrstuhle nicht besser gelungen, könnten ihm leicht zur Gesellschaft an die Seite gestellt werden. Solche gute Männer aber hätten billig

*) Hermanns Leben Uffenbachs vor desselben beschriebenen Reisen, S. 27.

lig einen für ihre Talente geschicktern Schauplatz betreten sollen.

Schilter mußte endlich am 14. May 1705. im drey und siebenzigsten Jahre des Alters dem unvermeidlichen Schicksale der Sterblichen unterliegen. Der Tod seiner Frau, der verworfensten ihres Geschlechts, hatte ihn schon 1699. von dem empfindlichsten Verdrusse befreyt. Sie war die Tochter Heinr. Borns, eines Stadtrichters und Handelsmannes zu Saalfeld, und er ließ sich dieselbe 1660. in einer unglücklichen Stunde antrauen, denn sie war eine sehr unzüchtige Weibesperson. Hundert Andere würde sein hartes Verhängniß ganz zu Boden gestürzt haben: nur ihn konnte es nicht überwältigen, so wehe es ihm auch that. Von fünf mit ihr erzeugten Kindern, hinterließ er einen einzigen Sohn, Johann Gottfrieden, einen Advokaten zu Jena, der jedoch unbedeutend geblieben, und einige Jahre hernach dem würdigsten Vater in die Ewigkeit gefolgt ist.

Dieser war ein guter Philolog, und, außer der lateinischen und griechischen Sprache, so gar der hebräischen kundig. Dem verderbten Geschmacke seiner Zeitgenossen ist es zuzuschreiben, daß er zu sehr an der peripatetischen Philosophie hieng. Alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit verstand er aufs gründlichste, am meisten aber das Lehn- und deutsche Privatrecht. In diesem macht er, nach Conringen, mit dem unsterblichen Hert Epoche. Wer ihn darinn gelesen und genutzt hat, der kann fast alle seine Vorgänger entbehren. Um die alte deutsche Sprache hat er sich ebenfalls ungemeine Verdienste erworben, zugleich aber in der Historie sowohl, als der Arzneykunst, gute Kenntnisse gehabt. Seine vortrefliche Bibliothek und schöne Handschriften verkaufte er an Joh. Christian Simon, seinen ehemaligen Schü-

ler,

ler, und nachher Syndikus zu Kempten, welcher von den letzten den rühmlichsten Nutzen geschafft hat.

Meinen Lesern das Bild eines so großen Gelehrten noch näher aus seinen Schriften vor die Augen zu stellen, kann ich nun nicht länger anstehen, von einer jeden das Wesentlichste zu sagen.

1) Dissert. de Syllogismis hypotheticis, Ienae 1653. mit dem Beystande **Paul Slevogts**. Die Freymüthigkeit, welche daraus hervorsticht, misfiel einigen, die gern am Alten kleben bleiben wollten. Insonderheit war ein damaliger Lehrer, welchen ich mit den Anfangsbuchstaben seines Namens D. I. H. nur bezeichnet finde, darüber sehr unzufrieden.

2) Diss. exhibens analysin T. Pomponii Attici vitae, a Corn. Nepote descriptae, Lips. 1654. unter **Friedr. Rappolts** Vorsitze.

3) Diss. duae de iure hospitii apud veteres, Lips. 1656. auch in **Joh. Gotthards von Boeckelen** Traktate de iure hospitiorum, welcher zu Helmstädt 1677. in 4. gedruckt, und zu Quedlinb. 1721. sehr schmutzig wieder aufgelegt worden. Dort stehet **Schilters** Arbeit, worinn er sich ganz als Philolog zeigt, S. 79—130.

4) Diss. de acquisitionibus per hos, qui sunt in potestate, Ienae 1658. **Johann Strauch** war sein Präses.

5) Diatriba de disciplina Pythagorica, ad *Gellii* cap. 9. libri I. ibid. 1660. Sie kam hernach, von neuem übersehen und verbessert, nebst den vorher gedachten zwoen Dissert. de iure hospitii zu seiner Manuduct. philosophiae moralis, wo sie S. 428—589. zu finden ist.

6) Diss.

6) Diss. de iure et statu Obsidum, et de Obstagio, Rudolst. 1664. auf 9 Oktavbogen. Sie enthält eilf Capitel, in deren letztem er vom Einleger handelt, und mit Zusätzen zu jedem Capitel im Jahre 1673. in Quartformate, 13 Bogen stark, ferner in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 71—102. abermal erschienen. Der von Ludewig Band I. S. 695. seiner gelehrten Hällischen Anzeigen ist der Meynung, daß er so wenig, als Strauch, Fomann, Falckner, und Richter eine eigene Erfahrung von dieser Sache gehabt habe.

7) Diss. de cursu publico, Angariis et Parangariis, Ienae 1671. auf 5 Bogen. Er hielt sie, unter Christoph Phil. Richters Vorsitze, zur Erlangung des Doktortitels. Beym Ahasv. Fritschen Exercit. iur. publ. Volumine nouo, Th. I. S. 74—97. stehet sie auch. In des ehemaligen Canzlers von Ludewig Dissert. de iure Postarum clientelari, S. 959. des Bandes I. der Opusculorum miscellor. wird aber von der Schilterischen Arbeit dieses gegründete Urtheil gefället: in eruendis antiquitatibus iuris Romani et tituli Codicis de cursu publico, castigandisque interpretibus praeclaram operam posuit: caetera, quae iuris publici sunt, vix indice digito attigit. Der Verfasser hat wirklich darinn eine schöne Litteratur angebracht, und hernach Vermehrungen zu seinem Handexemplare geschrieben, welches an seinen Sohn gekommen, nun aber, aller Vermuthung nach, für verloren zu halten ist.

8) Diss. de Secretario, Ienae 1672. auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 119—125. und in Wenckers Collectis Archiui, S. 190—207.

9) Dissert. de sublimi patriciatus honore, occas. L. 3. C. de Consul. et non spargendis caet. Ienae 1673.

bus de iure hospitii, et vna de disciplina Pythagorica, Ienae 1676. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Glafey urtheilt davon in der Geschichte des Rechts der Vernunft S. 200. und sagt zwar, **Schilter** habe einen ganz neuen Weg gesucht, und zeigen wollen, daß man beym Rechte der Natur auch ein Auge auf die bürgerlichen Gesetze richten, und nicht blos dahin sehen müsse, daß man ein von der Civil-Rechtsgelehrsamkeit ganz abgesondertes System des natürlichen Rechts erfinden, und mit Hintansetzung und Verbesserung jener in die Gerichte einschieben, sondern wie man die Gründe der im Gerichtsgebrauch eingeführten Gesetze aus dem Umfange der gesammten Moral, und nicht nur aus dem Naturrechte ergründen, und dadurch dieselben befestigen möge. Er meynt aber doch, es sey dem Verfasser, ob er gleich alle mögliche Mühe mit großer Belesenheit angewendet habe, dieses zu bewerkstelligen, seine Arbeit gar schlecht, und so gerathen, daß ein Jeder sowohl daraus, als aus seiner Praxi iuris Romani, und den übrigen Schriften, leicht wahrnehmen könne, **Schilter** sey allerdings ein in den römischen und deutschen Rechten erfahrner, großer Gelehrter gewesen, habe jedoch die Kräfte nicht gehabt, über die Rechtsmaterien nach dem guten Geschmacke zu raisonniren. Das ist alles ganz gut zu sagen. Nur würde es darauf angekommen seyn, ob denn wohl Glafey mehr würde geleistet haben, wenn er in den damaligen Zeiten gelebt hätte.

14) Diss. de hereditate, bonorumque possessione persequenda, Ien. 1677. und im Th. II. der Prax. iur. Rom. S. 30—50.

15) Praxis artis analyticae in iurisprudentia, Ien. 1678. 1½ Alph. in 8. Dieses Buch schmeckt eben

nicht weggelassen werden sollen, wie in der Bibliotheca iuris Struuio-Buderiana, S. 147. der neuesten achten Auflage gar wohl erinnert wird. Die ganze Arbeit bestehet aus dreyen Theilen, in deren erstem die oben erwähnten Abhandlungen die folgenden sind, außer den schon angeführten Dissertationen: de iure formulario Romanorum et Francorum; de iure reconueniendi personam illustrem, de Landsassiis; de Amtsassiis; de Schriftsassiis. Noch mehr Dissertationen, sowohl im ersten, als im zweeten Theile, werde ich weiter unten nennen. Ein vierfaches Register, 1) rerum et verborum; 2) dissensionum inter Ictos veteres et hodiernos; 3) Monitorum practicorum; 4) Auctorum et Legum explicatarum, macht den Gebrauch des Werks bequemer, welches unstreitig zu den allerbesten aus seiner Fabrik gehöret. Viele Lobsprüche desselben von den erfahrensten Kennern solcher Arbeiten hinzuzufügen, würde eine ganz überflüßige Mühe seyn. Es ist längst entschieden, daß der Verfasser das vaterländische Recht aus den Quellen des römischen, auf die geschickteste Weise, befruchtet habe. Und obschon sein Unternehmen ein volles Jahrhundert übersteigt, innerhalb welcher Zeit so viele Schriften der gelehrtesten Männer ihren Werth meistentheils verloren haben; so erhält doch das Schilterische Werk sich noch immer sowohl auf den hohen Schulen, als auch in den deutschen Gerichtsplätzen.

12) Diss. de iuribus peregrinorum, Ienae 1676. auf 6 Quartbogen, auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 103—118. der Ausgabe vom Jahre 1733.

13) Manuductio Philosophiae moralis ad veram, nec simulatam, iurisprudentiam, cum Diss. duabus

bus de iure hospitii, et vna de disciplina Pythagorica, Ienae 1676. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Glafey urtheilt davon in der Geschichte des Rechts der Vernunft S. 200. und sagt zwar, Schilter habe einen ganz neuen Weg gesucht, und zeigen wollen, daß man beym Rechte der Natur auch ein Auge auf die bürgerlichen Gesetze richten, und nicht blos dahin sehen müsse, daß man ein von der Civil-Rechtsgelehrsamkeit ganz abgesondertes System des natürlichen Rechts erfinden, und mit Hintansetzung und Verbesserung jener in die Gerichte einschieben, sondern wie man die Gründe der im Gerichtsgebrauch eingeführten Gesetze aus dem Umfange der gesammten Moral, und nicht nur aus dem Naturrechte ergründen, und dadurch dieselben befestigen möge. Er meynt aber doch, es sey dem Verfasser, ob er gleich alle mögliche Mühe mit großer Belesenheit angewendet habe, dieses zu bewerkstelligen, seine Arbeit gar schlecht, und so gerathen, daß ein Jeder sowohl daraus, als aus seiner Praxi iuris Romani, und den übrigen Schriften, leicht wahrnehmen könne, Schilter sey allerdings ein in den römischen und deutschen Rechten erfahrner, großer Gelehrter gewesen, habe jedoch die Kräfte nicht gehabt, über die Rechtsmaterien nach dem guten Geschmacke zu raisonniren. Das ist alles ganz gut zu sagen. Nur würde es darauf angekommen seyn, ob denn wohl Glafey mehr würde geleistet haben, wenn er in den damaligen Zeiten gelebt hätte.

14) Diss. de hereditate, bonorumque possessione persequenda, Ien. 1677. und im Th. II. der Prax. iur. Rom. S. 30—50.

15) Praxis artis analyticae in iurisprudentia, Ien. 1678. 1½ Alph. in 8. Dieses Buch schmeckt eben

so, wie die Manuductio Philos. moralis, nach den alten, damals noch beliebten aristotelischen Lehrsätzen. Schilter hat indessen doch auch manches beygebracht, welches vorher den Rechtsgelehrten nicht eingefallen war. Am Ende stehet seine Disputation de Syllogismis hypotheticis, die ich oben unter der Num. 1) angezeigt habe.

16) Diss. de damnorum persecutione, Ienae 1678. und in der Praxi iur. Rom. Th. II. S. 100-117.

17) Diss. de dominii persecutione, ibid. 1678. Auch in eben dem großen Werke, Th. II. S. 51—75.

18) Institutiones iuris canonici, ad Ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae, Ienae 1681. in 12. 1 Alph. 17 Bogen stark, nebst Wegners differentiis iuris ciuilis et canonici, wozu Schilter kurze Noten eingerückt hat. Dieser sehr fehlerhaften Ausgabe, deren kurze Anzeige in den Latein. Actis Erudit. 1682. S. 158. stehet, folgte zu Strasburg 1688. in 8. die zwote, welche mit Franz Duarens libris VIII. de sacris Ecclesiae ministeriis ac beneficiis, und den Concordatis nationis Germanicae, und diese ebenfalls nebst des Herausgebers Noten, vermehrt ward. In einer solchen Gestalt erschien nachher dieses Buch sehr oft, nämlich wieder zu Jena 1699. 1708. 1713. mit Just Henning Böhmers Vorrede de media via, in studio et applicatione iuris canonici, inter Protestantes tenenda, welche man immer beybehalten hat; ferner 1718. 1721. 1728. 1733. und endlich noch, so viel als mir bekannt ist, 1749. Ich habe die Edition von 1718. den Duaren, nebst dem übrigen Anhange, darzu gerechnet, vor mir, und diese nimmt 3 Alphabete ein. Der so starke Abgang der Exemplare ist ein entscheidender

Be-

Beweis, wie günstig, besonders auf protestantischen Universitäten, des Verfassers Versuch angesehen worden sey. Er verdiente auch damals, als er damit hervortrat, allen Dank für seinen an diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit gewendeten Fleis. Denn er leitete seine Sätze nicht nur aus den Quellen her, und gebrauchte zur Erläuterung die Alterthümer der Kirche, sondern ließ es auch seinen vorzüglichsten Gegenstand seyn, daß die Protestanten einen wesentlichen Nutzen von seinem Vortrage haben möchten. So viel ist aber doch nicht zweifelhaft, daß er nur vom Rechte der Personen und Sachen handele, und den Proceß im geistlichen Rechte gar nicht berühre, daß oft der Zusammenhang seiner Gedanken fehle, und daß er manche falsche Lehren habe mit einfließen lassen, wohin z. E. dieses gehöret, wenn er gleich im §. 2. des ersten Titels schreibt: duplex cura summae in republica potestatis cernitur, tum vt ciuibus in hac ciuili vita bene sit, tum vt parti superstiti in futura. Hinc in duas tota respublica se pandit societates, in sacram et ciuilem, h. e. in *ecclesiam* et *politiam:* quarum illa salutem animae aeternam, haec ciuilis vitae felicitatem curandam tuendamque suscipit. Verschiedene andere Rechtsgelehrte übernahmen also eine gar nützliche Arbeit, indem sie durch Anmerkungen über das Schilterische Handbuch theils Irrthümer zu verbessern, theils nicht genug bestimmte Begriffe deutlicher zu machen, theils das Fehlende zu ersetzen suchten. Der erste, welcher dieses that, war der oben genennte **Böhmer**, dem das geistliche Recht so viel zu danken hat. Aus seiner Feder entstanden die Emendationes et Additamenta ad *Ioh. Schilteri* Institutiones iur. canonici, welche

zu Halle 1712. und abermal 1720. auf 1 Alph. 8 Bogen in 8. gedruckt wurden. Ihm folgte Casp. Heinr. Horn zu Wittenberg. Seine gehaltene Vorlesungen gab er daselbst 1718. unter dem Titel heraus: Additamenta ad *Schilteri* Instit. iur. canonici, in vsum scholae ac fori. Es ist ein Buch von 2 Alph. 3 Bogen in 8. welches der Verleger 1723. mit einem neuen Titelbogen, als eine zwote Ausgabe, häufiger zu verkaufen wünschte. Dieterich Gotthard Eckard legte darauf 1724. an eben dergleichen Arbeit die Hand. Er lieferte seit dieser Zeit, bis zum Jahre 1733. zu Leipzig eine Erklärung über Schiltern in 13 Quarttheilchen, welche 20½ Alph. enthalten, und also sehr weitläuftig gerathen sind. Man sehe davon die Leipziger Zeit. v. gel. Sach. 1724. S. 144. Darauf kam Joh. Ernst Flörcke, dessen Obseruationes selectae, ad *Schilteri* Instit. iur. canonici, tam illustrandas, quam supplendas, nec non emendandas, digestae, zu Jena 1726. ans Licht traten. Sie erfüllen gerade 2 Alph. in 8. und sind Anfängern wohl zu empfehlen. Sam. Stryks Annotationes succinctas in *Schilteri* Instit. iur canonici habe ich nicht gesehen. Sie sind 1732. in 8. zu Nürnberg erschienen, vermuthlich aus einem ehemals nachgeschriebenen akademischen Discurs. Endlich beförderte ein gewisser Gelehrter, unter dem Anfangsbuchstaben seines Namens C. H. G. *Augustini* a *Leyser* Praelectiones ad *Schilteri* Instit. iur. can. zum Drucke. Das erste Buch verließ 1753. das zweyte hingegen im folgenden Jahre zu Torgau die Presse. Dieser kleine Oktavband bestehet aus 22 Bogen, mit des Herausgebers Obseruationibus ex iure ecclesiastico militari, ad ductum *Schilteri* Instit. iur. canonici,

wel-

welche auf 2½ Bogen den Schluß machen. Zu unsern Zeiten ist es zur herrschenden Gewohnheit geworden, nach dem Tode berühmter Lehrer ihre Vorlesungen drucken zu lassen. Die meisten aber sind von unwissenden Zuhörern nachgeschrieben worden, und nicht besser, als Makulatur. Bey der **Leyserischen** hingegen findet allerdings eine Ausnahme statt, und der Herausgeber versichert in der Vorrede, worinn er zugleich des Verfassers Lebensumstände erzählt, daß er sich nicht nur der eigenen Handschrift von demselben, sondern auch zwoer anderer bedient habe, welchen man das Lob einer großen Genauigkeit nicht absprechen könne.

19) de libertate Ecclesiarum Germaniae libri VII. Accedit liber de prudentia iuris Christianorum, seu societate Deum inter et homines; item Dissertatio de fatis Ecclesiarum, Ioanni diuinitus reuelatarum, Ienae 1683. auf 8 Alph. 2 Bogen in 4. Ein mit den gelehrtesten Beobachtungen angefülltes und auch in unserm Staatsrechte sehr nützliches Werk, worinn er die Gerechtsame der deutschen Bischöfe gegen die Eingriffe des römischen Pabsts männlich vertheidiget hat, ungefähr wie Peter von Marca die Freyheit der französischen Kirche. In den **Latein.** Actis Erudit. 1683. S. 129—132. wird dieses Werk, zu welchem der Verfasser viele neue Anmerkungen hinterlassen hat, ziemlich recensirt. Am allermeisten aber verdienen **Christ. Thomasens** gründliche Gedanken darüber in der Historia contentionis inter imperium et sacerdotium S. 518—534. gelesen zu werden. **Schelhorn** hat in seinen Amoenitatibus litterariis Th. VIII. einen von **Steph. Baluzen** an **Schiltern** im Jahre 1684. geschriebenen Brief bekannt

 gemacht,

gemacht, aus welchem ich eine hieher gehörige Stelle auszeichnen will. Es heißt S. 632. also: Caeterum illud quoque valde placuit, quod homines nostrae Partis interdum laudas, eorumque auctoritate vteris ad confirmandas commentationes tuas. Quamquam maxime vellem, ne vulgarium quorundam et diobolarium, vt ita dicam, scriptorum, etiam Gallorum, testimonia tanti fecisses, quanti ea te fecisse, palam est. Qui in gratiam eruditorum scribunt, debent, vt ego quidem arbitror, abstinere a laudandis lucubrationibus illis, quae in praesens scriptae, ad aucupandam nimirum auram vulgarem, non pertinent ad posteritatem. In quo tamen saepe labi vestrates scriptores, iam questus sum apud eorum non nullos.

20) Diss. de matrimonio, Ienae 1683. in 4. Sie scheint eben dieselbe zu seyn, welche der Praxi iur. Rom. Th. II. und der Exercitation 36. §. 28-65. einverleibt worden ist.

21) Institutiones iuris, ex principiis iuris nat. gent. et ciuilis, tum Romani, tum Germanici, ad vsum fori hodierni accommodatae, Lips. 1685. in 8. Von dieser ersten Ausgabe handeln ebenfalls die Lateinischen Acta Erud. in demselben Jahre S. 530. Der zweete Abdruck, 3 Alph. stark, geschah 1698. zu Strasburg unter dem veränderten Titel: Iurisprudentiae totius, tam Romanae, quam Germanicae priuatae, legitima Elementa. Es sind zween Theile. Der erste enthält die Elementa totius legitimae scientiae privatae, welche bereits eben allda 1696. mit der Ueberschrift: Epitome iuris priuati, auf 5 Oktavbogen erschienen waren; der andere Theil hingegen

stellt

stellt den Text der Justinianeischen Institutionen, nebst der Erklärung, dar. Jedem Titel hat er die ersten Gründe des Natur- und Völkerrechts, und den heutigen Gerichtsgebrauch, vorgesetzt. Darauf folgen titulus Dig. de R. I. succincta Paraphrasi illustratus, et instar Supplementi collectio regularum iuris ex Institut. Iustinianeis, tit. libri VI. Decretal. de R. I. et series titulorum in Pandectarum libris, cum Institutionum titulis et Supplementis collatorum; item Index Paragraphorum omnium in Institut. libris, endlich aber ein Sachen- und Wörterregister. Zur neuen Strasburger Edition kam noch zuerst titulus Pand. de verb. signif. succincta commentatione illustratus, cum methodo, qua textus iuris recte atque ordine resolui, itemque casus iuris propositos decidi exponitur; welches Werkchen besonders 14 Bogen einnimmt. Man findet eine Recension in den Latein. Actis Erudit. 1699. S. 30—32. Der Canzler v. **Ludewig** schreibt in Vita Iustin. S. 67. von diesem Buche: Ingentem vsum habere posset hic libellus, si esset in manibus plurium. Nam habet textum Iustiniani ipsius, singulis illius titulis ea adnectit typis diuersis, quae iuris Germanici, Latio ignorati. Vellem igitur, haec epitome occuparet omnium Academiarum cathedras et subsellia.

22) Cursus studiorum ciuilium, wie solcher in- und außerhalb Universitäten, glücklich zu vollführen, Jena 1686. in 4. Eine kleine Abhandlung, die **Buder** in den Opusculis de ratione et methodo studior. iuris S. 127—135. der Vergessenheit entrissen hat. Seine Vorschläge sind freylich unsern Zeiten nicht durchgehends angemessen.

23) Herennius Modestinus, seu fragmenta libri singularis, quem περι Ευρηματικῶν, i. e. de cautelis, scripserat *Modestinus*, Commentario illustrata, et ad vsum fori hodierni redacta, Argent. 1687. in 4. auf 18 Bogen. Die Latein. Acta Erud. 1687. S. 375. geben davon einige Nachricht. Erst waren es zwo akademische Dissertationen, in eben diesem Jahre, deren erste sein würdiger Schüler, Joh. Heinr. Feltz, vertheidigte. Voran stehet eine Nachricht von diesem alten Rechtsgelehrten aus Joh. Bertrands Buche de Iurisperitis; zuletzt aber S. 113—132. eine Mantissa, siue historia iuris circa dogma Ecclesiae Christianae de dissolutione matrimonii quoad vinculum, ad illustranda ea, quae Cap. IV. §. 15. (S. 43. des Traktats) hoc de argumento dicta. Der Verfasser übergehet dabey den Gerichtsgebrauch nicht. Als Brenkmanns Diatriba de Eurematicis bereits im Jahre 1706. gedruckt worden war, fiel demselben erst Schilters Traktat, den er vorher nicht gekannt hatte, in die Hände. Dieser Ursache wegen führt er zuletzt S. 284—290. kürzlich an, was ihm darinn merkwürdig, oder unrichtig, scheine.

24) Diss. de bonis laudemialibus, quae *Ehrschätzige Güter* vocamus, occas. Constitut. de anno 1322. Argentorati editae, ibid. 1690. auf 6 Quartbogen. Sie ward nicht nur allda 1713. wieder abgedruckt, sondern auch vermehrt und verbessert dem Codici iur. feudal. Alemannici S. 613—656. der ersten Ausgabe einverleibt. Paul Gottfr. Gambs, der Respondent, mag wohl an dieser Schrift ziemlichen Antheil gehabt haben.

25) Diss. de Curiis dominicalibus, Argent. 1691. und abermal zu Halle 1738. auf 5 Bogen. Ferner

ner findet man sie mit vielen neuen Urkunden bereichert, im gedachten Codice iur. feud. S. 548-613.

26) Diss. de inuestitura Principum Imperii simultanea, speciatim quoad successionem Lauenburgicam. Eben allda, S. 510—547. wozu noch S. 657. eine Addition gekommen ist.

27) Diss. de Vicariis I. R. Germ. Arg. 1693. auf 8 Quartbogen. In dem Moserischen Syntagma Diss. iuris publ. S. 737-772. stehet sie gleichfalls. Er ist hier, insonderheit vom §. 22. an, mit Erzählung der Streitigkeiten darüber zwischen Chürbayern und Churpfalz beschäftiget, in §. 4. aber berührt er kurz die ungegründete Prätension des Pabstes, Johann des Zwey und zwanzigsten.

28) Differt. de natura, et origine iuris publici, Arg. 1694. Sie ward 1736. auf 4 Bogen zu Halle wieder gedruckt.

29) Ad ius feudale vtrumque Germanicum et Longobardicum Introductio, seu Institutiones, ex genuinis principiis succincte concinnatae, et ad fori feudalis hodierni vsum directae, Arg. 1695. Von dieser kleinen Schrift, welche 8 Oktavbogen enthält, geben die Latein. Acta Erud. in demselben Jahre S. 516. einige Anzeige. Sein Handexemplar hat der Verfasser mit hinzugeschriebenen Noten hinterlassen. Er verbindet in einer nervigen Kürze die deutschen Lehnsgesetze mit den longobardischen, und zeigt zwischen beyden den Unterschied. Zu Strasburg hatte er auch Gelegenheit, von Ulr. Obrechten viel darinn zu lernen. Neue Auflagen erfolgten zu Strasburg 1721. zu Leipzig 1728. 22 Bogen stark, mit Ge. Christ. Ge-

bauers Noten, der Constitutione de Expeditione Romana, wozu Frehers und Anderer Anmerkungen unter den Text gedruckt worden sind, und Conr. Sam. Schurzfleischens Dissert. de Conrado, Imp. Aug. eiusque diplomate, quod de Expeditione Romana inscribitur, vero Auctori vindicato, die zu Wittenberg 1702. gehalten worden war. Man sehe davon die Latein. Acta Erud. 1728. S. 539. die Deutschen Acta Erud. Band XII. St. 141. S. 656—659. Diese Gebauerische Edition wurde eben daselbst 1737. u. 1750. wiederholt. Die Note a) zum §. 24. des fünften Capitels zog dem Herausgeber mit dem Canzler von Ludewig über die successionem Clericorum in feuda eine besondere Streitigkeit zu, welche dieser in den Hällischen gelehrten Anzeigen 1734. auf eine sehr unanständige Weise anfieng. Der ganz ungesittete Aufsatz gegen Gebauern stehet nun S. 1083. des Bandes I. seiner gelehrten Anzeigen, die er 1743. zusammen drucken ließ. Das übrige, welches diesen Federkrieg betrift, ist in der Lipenischen Bibl. iurid. Th. I. S. 489. der neuesten Auflage zu lesen. Im Jahre 1742. gab auch der berühmte Herr Hofr. Uhl diese Instit. iuris feudalis nebst einer litterarischen Vorrede von dem Schicksale derselben, und kurzen Noten aus des Heineccius ehemals darüber gehaltenen Vorlesungen, zu Berlin auf 11 Oktavbogen heraus. Der zweete Druck erschien eben allda 1750. mit der angehängten Schilterischen Dissert. de natura successionis feudalis, wovon unten mehr. Friedr. Carls von Buri ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts ist ein vortreflicher Commentar über dieses Handbuch. Er bestehet aus sechs Stücken, die zu Gießen von 1732. bis 1738.

ans Licht traten, und fast 8 Alph. in 4. stark sind. Nur ist es Schade, daß der gelehrte Verfasser, wegen überhäufter Amtsgeschäfte, weiter nichts, als die drey ersten Capitel, liefern können. Die Noua Acta Ictorum, die zu Wittenb. 1738. angefangen wurden, machen S. 451—467. einen ungemein vortheilhaften Begriff davon. Endlich gehöret noch hieher **Gundlings** ausführliche Erläuterung über **Schilters** Instit. iur. feudalis; ein nachgeschriebener akademischer Discurs, den Feustel 1736. zu Frf. u. Leipz. mit dem voran stehenden Texte auf 2 Alph. 7 Bogen in 4. besorgte. Unter allen Büchern solcher Art, welchen man den Gundlingschen Namen vorgesetzt hat, ist doch dieses eines der besten.

30) Diss. de fine et obiecto iuris publici, Arg. 1696. 4½ Quartbogen. Sie ward zu Leipzig 1739. in der **Franckischen** Collectione de fatis, methodo, fine et obiecto iuris publici, S. 25—98. wieder gemein gemacht.

31) Ἐπινίκιον, Rhythmo Teutonico Ludouico Regi acclamatum, cum Nortmannos a. 883. vicisset, Arg. 1696 auf 9. Bogen in 4. Die zwote Ausgabe ist dem Bande II. des Thesauri Antiquit. Teutonicar. vermehrter einverleibt worden. **Johann Mabillon** hatte dieses aus 118 Versen bestehende Siegeslied abgeschrieben, und dem Herrn von **Eyben**, dessen Lebensumstände in meinen Beyträgen zur jurist. Biographie Band I. St. 2. gleich anfangs zu lesen sind, zu Paris mitgetheilt. Von diesem erhielt es **Schilter**, welcher eine lateinische Uebersetzung darzu machte, und den Text mit weitläuftigen historischen Noten erklärte. Eine genealogische Tabelle vom Könige Ludewig ist beson-

funden habe, nebst einer alten Steinschrift, welche über der Kirchenthüre eines der Universität zu Jena gehörigen Dorfs stehet. Und eben dieses Denkmal scheint dem Herausgeber die Spuren von der [illegible] Theilung des Thüringischen Königreichs anzuzeigen. In den Leipziger Beyträgen zur critischen Historie der deutschen Sprache, Stück 2 des ersten Bands, S. 13 geben die Verfasser einige Nachricht von dieser Schrift.

92) Institutiones iuris publici Rom. Germanici. Tomi II, quorum priore ius publicum R. Germ. iusta methodo succincte exponitur; posteriore Leges fundamentales, itemque Acta publica, v. g. Aurea Bulla, cum notis *Schilteri*; der [illegible]tung atque Responsa et Consilia, nondum edita, exhibentur, Arg. 1696. in 8. zusammen, nebst einem Sachen- und Wörterregister, 2 Alph. 21 Bogen. Er bedient sich der Lehrart in den Justinianischen Institutionen. Fast am Ende stehet auch ein Paratitlon von 28 Seiten de Capitulationibus aus Schilters Feder, und Ludolfs Discurs vom Reichstage. Die kurze Probatio per Archivum, welche nur drey Paragraphen enthält, und eine Nota de vsu vtriusque linguae, Latinae ac Teutonicae, in conficiendis Tabulis publicis, die in diesem Buche, Th. I. S. 369. und Th. II. S. 267—271. vorkommen, sind von Wencker in die Collecta Archivi S. 50—55. eingerückt worden, und zwar, was die letzte Anmerkung betrift, mit desselben Noten. Bey den auf dem Titel der Institutionum angegebenen Responsis ist nur ein Einziges de successione testamentaria zu finden, welches gar kurz, und von dreyen Advocaten

ten zu Metz ausgefertiget worden ist. Umständlicher handeln von diesem Buche Tenzel in den monatlichen Unterred. des Jahrs 1697. S. 580-593. die Supplementa Actor. Erudit. Band III. S. 209—212. Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 106—116. wo der würdige Greis die Fehler der Arbeit eben so wenig verschweigt, als das Gute, welches er dabey beobachtet hat. Es verdient übrigens auch hier der Herr geheime Rath Nettelbladt Band I. S. 108. der Hällischen Beyträge zur juristischen Gelehrten-Historie nachgelesen zu werden.

33) Diss. de termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum, ad Instrum. Pacis Westphal. art. V. §. 2. Arg. 1697. auf 5 Bogen in 4. auch zu Jena 1747. 6½ Bogen stark, welcher Abdruck jedoch eine Probe von der elenden Hellerischen Officin war. Ferner hat diese Dissertation in Henniges Medit. ad Instrum. Pacis Caesareo-Suecicum, Specim. X. S. 1978.—2003. im Schilterischen Traktate de Pace religiosa S. 271. und in Lehmanns Actis Pacis religiosae, Band II. S. 382. (doch an diesem Orte unter dem Namen Phil. Jac. Reichards, des Respondenten,) einen Platz erhalten. In dem oben angeführten Werke des Herrn v. Moser S. 72. wird die Itterische Disquisitio de bonis ecclesiasticis caet Schilters Abhandlung einigermaaßen vorgezogen

34) Exercitatio de legitimae cum quarta vel simili portione superstiti coniugi debita concurrentis computatione, Argent. 1697. auf 7½ Bogen, und wieder zu Jena 1719 in 4. welches Exemplar 11 Bogen ausfüllt.

35) Diss. ad Constitut. Argentoratensem anni 169[illegible] de emponematum iure, vom Schauffelrec[illegible] Arg. 1697. 6 Bogen. Sein vornehmster Gegen-stand ist das dominium vtile in emphyteusi. [illegible] Anhange des Codicis iur. feud. in f. stehet die Schrift auch unter der Num. 7)

36) Codex iuris feudalis Alemannici Argent. 169[illegible] in 4. 10 Alph. 14 Bogen, und von neuem 172[illegible] in f. mit Joh. Ge. Scherzens Vorrede, 9 Alph. 13 Bogen stark. Den Inhalt aller in der ersten Edition befindlichen Stücke siehet man aus dem vorgesetzten Verzeichnisse. Es sind nämlich die folgenden: Praefatio Editoris de iuris feudal. Alem. origine, auctoritate et vsu; Ius feudale Alemannicum, cum interpretatione Latina; ius feudale Saxonicum, ex vetusto Msto Bibliothecae Lipsiensis Paulinae; Commentarius ad ius feudale Alemannicum, collatum cum communi et Saxonico, und darauf kommen verschiedene Supplemente; Dissert. de inuestitura Principum Imperii simultanea, speciatim quoad successionem Lauenburgicam; die zwo Dissertationen, die schon oben unter den Nummern 24) und 25) stehen, de Curiis dominicalibus, ac de bonis [illegible]demialibus; Commentatio ad II. Feudor. 50. de natura successionis feudalis, in qua linealis que[illegible]que successionis origo, atque vsus in foro Germanico succincte exponitur, eine auf 6½ Bogen besonders gedruckte Schrift *Anton. Mincucii* de Prato veteri de feudis libri VI. nebst Schilters Vorrede zu dieser Compilation, (ich berufe mich hier zugleich auf die S. 258. im Bande V. meiner Beyträge) auch vielen Noten unter dem Texte; *Barthol. Baraterii* Libellus feudorum refor-

matus;

matus; *Ant. Dadini Alteserrae* de origine et statu feudorum, pro moribus Galliae, Liber singularis; welches Werkchen schon 1690. zu Strasburg abgedruckt worden war. Zuletzt aber hat der Herausgeber des **M. Ant. Dominicus** historicam Disquisitionem de praerogatiua Allodiorum in prouinciis, quae iure scripto reguntur, Narbonensi et Aquitanica, hinzugethan. Recensionen davon liefern Tenzel im Jahre 1696. der monatlichen Unterredungen, S. 474—479. und die Latein. Acta Erudit. 1697. S. 147—162. welcher Aufsatz mit vielem Fleiße gemacht worden ist. Kein wahrer Kenner guter Bücher wird sichs einfallen lassen, einen Angriff auf **Schilters** Ruhm zu thun, den er mit seiner Arbeit erworben hat. Das Lehnrecht ist durch ihn zu einer ganz andern Gestalt gekommen, als vorher, und sein Commentar enthält gewiß eine Menge der nützlichsten Sachen und Lehnsalterthümer, welche zur Erläuterung und genauer Kenntnis deutscher Rechte wesentliche Dienste leisten können, wenn gleich Viele seiner Meynung von dem großen Ansehen des Schwabenspiegels, und dessen Lehnrechte, nicht beytreten wollen. Was er im Commentar ad ius feudale Alemannicum, S. 16—47. der ersten Auflage, sagt, des hat **Burgermeister** in seiner Bibl. equestri, Th. II. S. 990—1015, wiewohl sehr fehlerhaft, abermals abdrucken lassen. Ehe ich weiter fortgehe, muß ich hier noch eines gelehrten Streites gedenken, den **Schilter** mit **Joh. Wolfg. Textorn** anfieng. Dieser hatte zu Heidelberg 1685. eine Dissertation de successione ex linea, gehalten, und darinn die Collateralerbfolge in den Churfürstenthümern behaupten wollen, dargegen nun ergriff jener die

Feder,

Feder, und schrieb die oben angeführte Dissert. de natura succesionis feudalis. Textor antwortete ihm vermittelst der Successionis linealis per se, et in Electoratibus Imperii secularibus ex II. Feudor. 50. et Aurea Bulla Caroli IV. Imp. nec non eiusdem et Sigismundi Imp. Bullis specialibus defensa atque declarata, Frf. 1689. auf 5. Quartbogen. Schilter gab dieser Schrift 1701. in seinem Traktate de Paragio et Apanagio S. 72. einen Platz, setzte auch einige Noten hinzu, nebst einer Mantissa ad Commentationem de natura successionis feudalis, welche 1½ Bogen ausfüllt, und von ihm 1699. verfertiget worden war. Textor ließ darauf 1700. eine andere Mantissam pro successione lineali erscheinen, welche ebenfalls im Schilterischen Traktate de Paragio, S. 137. 2½ Bogen stark wieder abgedruckt, und von seinem Gegner mit kurzen Noten vermehrt worden ist. Die ganze Sache betraf damals das Pfalzveldenzische Succeßionsrecht zu der 1685. erledigten Pfälzischen Churwürde, worüber jedoch der Prätendent derselben, Leopold Ludewig, ohne Leibeserben im Jahre 1694. starb, nachdem die Neuburgische Linie, für welche Textor arbeitete, bereits in den Besitz der Churlande gesetzt worden war. Beyde Schriftsteller, am meisten aber Schilter, haben es an heftigen Ausdrücken nicht fehlen lassen. Uebrigens will ich nur dieses noch erinnern, daß wie er hier in diesem Werke das Schwäbische Lehnrecht darstellet, er auch im Bande II. seines Thesauri Antiquit. Teutonicar. den Schwabenspiegel aus guten Handschriften zu liefern bemühet gewesen sey.

37) *Aurelii Augustini* libri II. de adulterinis coniugiis ad Pollentium, cum notis iuridicis ac moralibus

libus, quibus dogma Ecclesiae de matrimonii dissolutione illustratur, Ienae 1698. 11 Quartbogen. Daß die Noten gegen Obrechten, ohne ihn zu nennen, gerichtet seyen, wird in Neocorus Biblioth. libror. nouor. Band II. S. 603. angezeigt; daß aber auch der Verfasser verborgen bleiben wollen, und Georg Schubart diese kleine Schrift ans Licht gebracht habe, lese ich in den Latein. Actis Eruditorum 1698. S. 340. 41. wo dieselbe bekannt gemacht worden ist.

38) Jacobs von Königshoven älteste deutsche, so wohl allgemeine, als insonderheit Elsaßische und Strasburgische Chronica, mit historischen Anmerkungen, Strsab. 1698. in 4. Ein 7 Alph. 6 Bogen starkes Werk, welchem besonders auf 7 Bogen die Chronic der Stadt Freyburg im Brisgau aus einer Handschrift des Strasburgischen Archivs angedruckt wurde. Schilter, der die Edition zuerst besorgte, handelt in seiner Vorrede von den alten Geschichtsbüchern der Deutschen, vom Verfasser, und vom Werthe seiner Chronic. Die Noten stehen so wohl am Rande, als unter dem Texte. Von der S. 437. an, bis zur S. 1690. folgen noch 21 Anmerkungen des Herausgebers, welche zween Drittheile des ganzen Buchs einnehmen. Man kann dabey Tenzels monathl. Unterred. 1698. S. 723—746. und die Latein. Acta Erudit. desselben Jahres S. 362—367. lesen.

39) *Ioh. Limnaei* ius publicum Romano-Germ. Arg. 1699. in 4. daß er diese beste Ausgabe nicht allein besorgt, sondern auch mit seinen eigenen Notenversehen habe, ist schon im Bande II. meiner Beyträge, S. 149. von mir gesagt worden.

40) *Nicol. Bestii* Tract. de pactis familiarum illustrium. Argent. 1699. in 4. Zu diesem 3 Alph. 17 Bogen starken Werke sind Schilters Vorrede, Summarien, und einige Noten gekommen, die aber nicht viel bedeuten.

41) de Pace religiosa Liber singularis, Arg. 1700. 1 Alph. 8. Bogen in 8. Von der S. 271. an ist die obige Dissert. unter der Num. 33) de termino a quo restit. bon. eccles. eingerückt. Im *Lipenio manno* suppleto et contin. S. 351. 8. stehet dieses Buch auch. Weitere Nachrichten davon ertheilen die Latein. Acta Erud. 1700. S. 405-408. und Moser Th. II. der Bibl. iuris publ. S. 425—428. an welchem Orte aber der Verfasser keine gute Censur erhalten hat. Denn in der Hauptsache, heißt es zuletzt, ist gar nichts Besonderes am ganzen Buche, und vielleicht eben deswegen be nur einem Buchhändler zum Gefallen in gänzlicher Eil zu Papiere gebracht worden.

42) *Marci Ottonis*, et aliorum Ictorum Argentoratensium, Consilia, siue illustria iuris Responsa, Arg. 1701. in f. Zu dieser Sammlung, die beynahe 11 Alph. stark ist, hat er eine Vorrede verfertiget, und darinn kurz gezeigt, mit welcher Behutsamkeit man dergleichen Rechtssprüche ans Licht stellen müsse.

43) *Pauli Matthiae Wehneri* Obseruationes iuris practicae, Arg. 1701. in f. Außer Schilters Vorrede sind auch von ihm an verschiedenen Orten Vermehrungen, und Joh. Rüdingers Obseruationes iuris cameralis caet. hinzugekommen. Eine neue Ausgabe trat eben allda 1735. ans Licht.

44) Tractatus de Paragio et Apanagio, cum Diſſert. de feudis iuris Francici, Argent. 1701. in 4. Auch zu Lemgo 1727. in Joach. Meiers Corpore iur. Apanagii et Paragii, Th. II. S. 299—310; doch ohne die Diſſertation. Der Succeſſionsſtreit in der Churpfalz, deſſen ich oben gedacht habe, war die weſentliche Veranlaſſung dieſer Schrift. Schilter, welcher auf der Seite des Hauſes Veldenz war, führte verſchiedene mal die Feder. Ein guter Theil der darzu gehörigen Papiere gerieth nach ſeinem Tode in die Hände eines mir unbekannten Gelehrten, wovon er in dem zu Strasburg 1722. auf 12½ Quartbogen gedruckten Schreiben an einen Fürſtl. Miniſter, des Chur- und Fürſtlichen Hauſes der Pfalz Succeßion überhaupt, inſonderheit aber die künftige Erbfolge im Fürſtenthum Zweybrücken, betreffend, das Wichtigſte mitgetheilt hat.

45) Tractatus praecipui de renunciationibus, Argent. 1701. in 4. auf 8 Alph. 9 Bogen. Man findet hier Giphanius, Dalners, Breuläus, und Kellenbenzens Abhandlungen davon zuſammen gedruckt. Mehr in den Latein. Actis Erudit. 1701. S. 300—302. Schilter hat keine Noten darzu gemacht, wie der Titel verſpricht, wohl aber eine Vorrede von 7 Seiten, worinn er de origine renunciationum et diuerſis principiis iuris Romani, Canonici ac Teutonici ſeine Gedanken eröffnet.

46) Scriptores rerum Germanicarum, Arg. 1702. in f. Ein neu aufgewärmtes Werk, welches Kulpis ſchon 1685. herausgegeben hatte, und nun ſollte Schilters Vorrede mehr Käufer anlocken.

Ich habe davon im Bande I. S. 15. meiner Beyträge gesagt, was nöthig war.

47) Diss. de imperiali et regali, primariarum precum iure, Arg. 1702. auf 4½ Bogen. Meines Wissens ist sie nicht wieder gedruckt worden.

48) Diatribe de S. R. G. Imperii Comitum praerogatiua, ac iure inter ipsos et Ordinem equestrem Imperii immediatum, secundum quosdam controuerso, Arg. 1702. 13 Quartbogen. In Lünigs Thesauro iuris derer Grafen und Herren S. 413—437. findet man diese Abhandlung ebenfalls, welche wieder die unmittelbare Reichsritterschaft, und die Verfechter deren Würde, den von Gemmingen, Lerchen und Knipschilden, abgefaßt worden ist. Burgermeister gab dargegen seinen Grafen- und Rittersaal heraus. Recensionen von der Schilterischen Schrift haben Eccard im monatlichen Auszug rc. 1702. S. 24—28. des Aprils, und die Latein. Acta Erud. desselben Jahrs S. 199. mitgetheilt. Der Herr Etatsrath Moser in der Bibl. iur. publici, Th. I. S. 178. eröffnet die Meynung davon, daß der Verfasser keine gute Ordnung beobachtet, und seine beyden Fragen, sonderlich die erste, nicht gründlich genug ausgeführt habe; daß er zuweilen gar zu partheyisch sey, auch Manches als gewiß voraussetze, welches noch vielen Zweifeln unterworfen bleibe.

49) Diss. de condominio circa sacra, Arg. 1704. auf 7½ Bogen in 4.

50) Praefatio ad *Boecleri* Comment. in *Hug. Grotium* de iure belli ac pacis, Arg. 1704, in 8. Ob er in dieser Vorrede etwas Besondres abgehan-

handelt habe, ist mir unbekannt. Denn die eben angeführte neueste Ausgabe liegt mir jetzt nicht bey der Hand. Wahrscheinlicher Weise aber wird wohl so wenig darinn seyn, welches den Leser aufmerksam machen könnte, als in einer andern Vorrede von ihm zu Kulpis Dissert. academicis, die er 1705. denselben vorsetzte.

51) Notae ad *Ge. Ad. Struuii* Syntagma iuris feudalis, Arg. 1704. in 4. Ein Alph. 21½ Bogen stark. Die zwote Ausgabe lieferte der Syndicus Simon im Jahre 1711. Ich weis jedoch nicht, ob sie etwas vermehrt worden sey. Seine Noten erstrecken sich nur auf 13 Kapitel, und sind vielleicht Bruchstücke eines academischen Discurses über den Struve. Kenner haben wenigstens von ihm etwas Besseres erwartet, wenn gleich ein großer Theil der Noten nicht ganz ohne Nutzen ist. Eingestreuet sind fünf noch ungedruckte Rechtssprüche und Bedenken aus dem Lehnrechte von Joh. Pfeilen, Just. Meiern, und der Juristenfakultät zu Tübingen. S. 265—370. aber folgen Marc. Otto, und einiger Anderer, Relationen, welche Lehnsachen betreffen. Den Inhalt des ganzen Werkchens erzählen die Verfasser der Latein. Actor. Eruditor. 1704. S. 335. genauer.

52) Rechtliches Bedenken von dem Kayserlichen Landgerichte in Schwaben. Burc. Gotth. Struve stellte dasselbe 1722. im Th. IV. des historisch-politischen Archivs S. 3—37. aus der Handschrift ans Licht. In Wegelins Thesauro rerum Sueuicar. Band. III. Num. 6 ist es auch.

53) Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, ciuilium, litterariarum, Vlmae 1728.

(der Druck nahm aber schon zwey Jahre vorher den Anfang,) in F. Es sind drey Bände, welche über 27 Alph. ausfüllen, verschiedene Kupfer nicht mit gerechnet. Mein Exemplar fällt wegen des weissen Papiers und der scharfen Lettern sehr in die Augen. Joh. Frick war der würdige Herausgeber, und setzte auch den beyden ersten Bänden gelehrte Vorreden vor: Joh. Ge. Scherz aber fügte zu Schilters Noten viele seiner eigenen, und machte sich überhaupt um das ganze wichtige Werk, welches der fleißige Sammler in der Handschrift hinterlassen hatte, ungemein verdient. Der erste Band bestehet aus zween Theilen, und enthält sacra monumenta: Francica, Alemannica, Saxonica: biblica et ecclesiastica. Darzu sind viele alte deutsche Denkmale, die man nach Schilters Tode gefunden hatte, gekommen, und an den gehörigen Orten eingerückt worden; ferner mancherley Verbesserungen, Uebersetzungen, Noten, und vorzügliche Bemühungen gelehrter Männer. Im zweeten Bande folgen Ciuilia: leges, bella, triumphi caet. morales, item Allemannorum paraenetici. Der dritte Band endlich liefert ein Glossarium ad Scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris, non Scriptoribus solum et linguae inseruiturum, sed et antiquitatibus abundans. Die Vorrede von Schiltern selbst ist beynahe 7 Bogen stark. Zu diesem Glossario hat Joh. Leonh. Frisch bereits 1741. im Bande V. oder der IVten Continuation der Miscellan. Berolin. S. 201—210. einige Zusätze drucken lassen. Nun aber gehet der Herr Prof. Oberlin, zu Strasburg, damit um, das Glossarium medii aeui Germanicum, eine funfzigjährige Arbeit Joh. Ge. Scherzens, welche bis-

her

her handschriftlich im dortigen Stadtarchive gelegen hat, ans Licht zu bringen. Der gewissen Versicherung nach wird dieses Werk Schiltern, Wachtern und Haltausen billig an die Seite zu setzen seyn, und manche Dunkelheiten bey den alten Deutschen Scribenten vertreiben. Ich würde über die Grenzen meiner Blätter gar zu weit schreiten müssen, wenn ich von allen im Schilterischen Thesaurus befindlichen Stücken umständliche Nachricht ertheilen wollte. Aus dieser Ursache berufe ich mich nur auf die Recensionen in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 145—150; 1728. S. 337—341; und 1729. S. 6—9.

Unter seinen noch nicht gedruckten Schriften sind die nachstehenden zwo ersten von der meisten Bedeutung:

a) Ius statutarium municipale Reipublicae Argentoratensis, summa industria et iudicio in ordinem redactum, cum paratitlis et obseruationibus, cui praefixa est introductio de statu publico, immunitate et autonomia huius reipublicae. Der von Ludewig nennet dieses Werk amplissimum Commentarium, quem conscripserit commendaueritque Reipublicae tabulario, in quo insignis patriae iurisprudentiae thesaurus hodieque adseruetur. Man sehe desselben differentias iur. Rom. et Germ. in tutelis maternis, S. 1143. im Bande II. der Opusculor. miscellorum.

b) Relationum, seu Consiliorum, Argentoratensium Volumen. Auch diese liegen im strasburgischen Stadtarchive.

c) de prudentia iuris Christianorum, Pars specialis, tractans de pactionibus diuini iuris.

d) Diatribe de stilo curiae, welche Abhandlung im Besitze seines Sohnes gewesen ist.

e) Adnotationes ad *Kulpisii* Collegium Grotianum.

f) Obseruationes ad *Hug. Grotii* Tract. de iure summarum potestatum circa sacra. Beyde Stücke sind ohne Zweifel Vorlesungen, die er über diese Bücher gehalten hat.

Die Theses iuridicae de mutuo, Arg. 1693. eine kleine Schrift von 3 Bogen sind aus der Feder des Respondenten, Christ. Friedr. Thomsen, geflossen.

Commentatio postuma de vita, obitu et scriptis Ioh. *Schilteri*, Arg. 1711. in F. wobey auch Joh. Heinr. Selttzens Oratio parentalis, und das Leichenprogramm der Universität ist, nebst einem deutschen Lebenslauf und Gedichte. Diese Schriften, nur die deutschen ausgenommen, sind auch zum Bande II. des Thesauri Antiquit. Teuton. am Ende der Paralipom. gebracht worden. Gundlings Nachricht von Joh. Schilters Leben und Schriften, zuerst in der Hällischen neuen Biblioth. Th. XX. S. 859. hernach in desselben Sammlung kleiner deutscher Schriften, S. 321—338. ist ein Auszug daraus, den er nur mit einigen Anmerkungen bereichert hat.



IX.

Gottlieb Gerhard Titius.

In der litterar Geschichte des vorigen, und zum Theil auch des laufenden Jahrhunderts zeichnet sich Titius vor vielen Andern seines Standes besonders aus, und Wenige können auf den Ruhm Anspruch machen, welcher seinen Verdiensten gebühret. Er hatte **Johann Titius**, von dem ein paar Schriften vorhanden sind, zum Vater, einen Doktor der Rechte, Kaiserlichen Comes Palatinus, Gräflich Stollbergischen Canzler am Harz, und Syndikus so wohl der Hohensteinischen Ritter- und Landschaft, als der freyen Reichsstadt Nordhausen. Hier wurde 1661. der 5 Junius der Anfang seines Lebens. So bald ein zum Studiren fähiges Alter herangenahet war, kam er in der öffentlichen Schule daselbst unter die Disciplin des Rektors, **Friedrich Hildebrands**, der noch verschiedener Schriften wegen bekannt ist, und der übrigen Collegen desselben. Nach des Vaters Tode aber mußte er 1678. diese Schule mit der Ascherslebischen, im Fürstenthume Halberstadt, vertauschen. Sein Schwager, der Bürgermeister **Pflaum**, vertrat die Vaterstelle; er nahm ihn zu sich ins Haus, und ließ ihn durch den Rektor **Ulmann**, nebst dem Conrektor, **Bötticher**, zur Universität sorgfältigst vorbereiten. Diese war Leipzig, wohin er zu Ostern des Jahrs 1680. abreisete, um sich die Erlernung der Wissenschaften angelegen seyn zu lassen, welchen er die Kräfte des Verstandes am meisten widmen wollte.

In der ersten Zeit that er es unter der Aufsicht **Gottlob Friedrich Seligmanns**, des nachmaligen

Chursächsischen Oberhofpredigers, dessen Rathe er folgte, und nicht nur bey Valentin Alberti, sondern auch bey Jacob Thomasen, zur Erlangung philosophischer Kenntnisse schritt. Seligmann selbst wurde sein treuer privat Lehrer, und angenehmster Freund, mit welchem er im August des gedachten Jahres, der eindringenden Pest wegen, auf die Mecklenburgische Universität zu Rostock gieng. Er blieb allda über drittehalb Jahre, und sah sich, unter Anführung seines Reisegefehrten, im Gebiete der Philosophie schärfer um; die Grundregeln der Rechtsgelehrsamkeit aber begriff er von Sibranden, Kestingen, und vornehmlich von Lembken. Da ihn endlich die erhaltene gute Nachrichten aus Sachsen weiter keine Gefahr befürchten ließen, kehrte er nach Leipzig zurück, und setzte nun seine juristischen Bemühungen eifrigst fort. Christian Thomasius, Jac. Born, Barth. Leonh. Schwendendörffer, Aug. Bened. Carpzov. und Gottfr. Nicol. Ittig bothen ihm in ihren Vorlesungen Gelegenheit genug dar, sich zu einem großen Rechtsgelehren zu bilden. Das Meiste trug jedoch der eigene Fleiß darzu bey, und er versäumte es niemals, dasjenige nachdenkend zu prüfen, was er gehört hatte.

Im Jahre 1688. ertheilte ihm die Leipziger Juristenfakultät die Doktorwürde, worauf er sich entschloß, die akademische Lebensart allen andern weltlichen Diensten vorzuziehen. Er verbrachte daher seine Zeit mit den nützlichsten Arbeiten, und gab entweder jungen Studirenden mündlichen Unterricht, oder er schrieb Dissertationen und Bücher. So sehr sich indessen der Beyfall ausbreitete, welchen seine edle Handlungen, und bewiesene Geschicklichkeit, wirkten: so mußte er dennoch ganze ein und zwanzig Jahre auf dem Wartebänkgen sitzen. Erst am 25. Februar 1709. ward er

als

als Assessor der Juristenfakultät eingeführt; bey Besetzung lediger Professorate aber ließ man ihn immer zur linken Hand liegen. Die Ursache war ohne Zweifel diese, daß er die Geistlichen, vornehmlich diejenigen, welche Mitglieder des Kirchenraths zu Dresden waren, durch einige freymüthige Sätze beleidiget hatte. Ich werde im Verzeichnisse seiner Schriften, am gehörigen Orte, davon sagen. **Christ. Thomasius**, sein ehemaliger Lehrer, dem es ein Vergnügen zu machen schien, wenn er dem ehrwürdigen Orden der Theologen einen Stoß beybringen konnte, erfuhr diese Umstände, und ruhete nicht, bis **Titius** seinen Zweck erreichte. Er fand Mittel und Wege, ihn dem vielvermögenden Feldmarschalle und Staatsminister am Chursächsischen Hofe, dem Grafen von Flemming, bestermaaßen zu empfehlen. Dieser gab ihm den Schwung; er kam allen Hindernissen gar bald zuvor, und durch sein Ansehen ergieng ein besonderer Cabinetsbefehl an die Universität, welcher die Kraft hatte, daß **Titius** zur vacanten Profeßion der Pandekten vorgeschlagen wurde, sie wie leicht zu denken ist, erhielt, und 1710. antrat. Der hergebrachten Gewohnheit nach wäre er verbunden gewesen, in der Reihe der Rechtslehrer den untersten Platz einzunehmen; allein aus vorzüglicher Gnade gegen ihn mußte jetzt eine Abweichung von der Regel Statt finden.

Noch in eben diesem Jahre stieg er schon eine Stufe höher, und erlangte die zwote Lehrstelle, zu welcher ihn **Ittigs** Tod beförderte. Er ward zu gleicher Zeit Appellationsrath zu Dresden, 1713. aber auch Beysitzer des Leipziger Oberhofgerichts. Und nun hatte er mit wunderbarer Geschwindigkeit Alles glücklich nachgeholt, was ihm vorher einige mal entwischt war. Sonst pflegten seine Feinde wohl zu sagen, er verstehe nur die Theorie, in praktischen Geschäften hingegen wür-

würde er schwerlich gut fortkommen können. Die stärkste Neigung darzu empfand er freylich nicht; dem ungeachtet legte er aufs offenbarste an den Tag, daß ihm diese Eigenschaft eines Rechtsgelehrten ebenfalls nicht fehle, und es schien, als wenn er lange Zeit damit zugebracht hätte. Selbst der Hof zweifelte desto weniger daran, je öfter er bey Commißionen gebraucht wurde. So befand er sich z. E. unter denen, welche 1706. über die zum Altranstädtischen Frieden abgeordnete Chursächsische Minister, und die ihnen zugerechnete Ueberschreitung der Vollmacht, ein Urtheil sprechen mußten. Von solchen Verrichtungen reisete er einige Tage vor seinem Tode aus Dreßden krank zurück, und starb an einer Schlafsucht, die ohne Zweifel das allzu viele Wachen und Studiren veranlasset hatte, wozu ein weißes und rothes Friesel trat, den 10 April des Jahrs 1714. als Rektor der hohen Schule. Seit der Stiftung derselben war dieses zum viertenmale geschehen. Er wurde mit großer Pracht begraben, wovon **Christoph Ernst Sicul** im Prodromo neo- Annalium Lipsiensium aufs Jahr 1715. S. 249—261. ausführliche Nachricht ertheilet.

Hier endiget sich die kurze Lebensbeschreibung eines **Titius**, eines systematischen Kopfes, welchen gründliche Kenntnisse der Philosophie scharfsinnig im Reden und Schreiben, auch freymüthig genug gemacht haben, aus den meisten Fächern der Rechtswissenschaft die eingeschlichenen Vorurtheile wegzuschaffen, und an deren Stelle viel Neues hineinzubringen. Wenn schon seine Meynungen vom Gerichtsbrauche größtentheils abweichen; so sind sie doch deswegen nicht zu verwerfen, vielmehr dem denkenden Leser eine reiche Quelle genauerer Betrachtungen. Zuweilen schreibt er nur zu heftig, oder gar zu subtil. Er satyrisirte oft, und dieses schien ihm

ihm natürlich zu seyn; aber er war gleichsam ein anderer Juvenal, kein Horaz, welchem sein Lehrer Christ. Thomasius, folgte. Außer dem lebte er als ein rechtschaffener gefälliger Mann, und ein guter Christ, ob ihn gleich Einige verschiedener verdächtiger Sätze beschuldigen wollten. Bey einer starken Hypochondrie, von welcher er gefährliche Folgen vermuthete, schrieb er bereits 1692. sein Glaubensbekänntnis selbst auf, und fügte den Text, nebst dem ganzen Entwurfe zur Leichenpredigt, auch zum Theil seine Lebensumstände hinzu. Allein es wurde dieses Papier erst nach seiner Beerdigung gefunden, und sogleich auf Einem Oktavbogen zum Drucke befördert. Der Pauliner- oder Universitätskirche, wo seine Gebeine liegen, hinterließ er zur Ausbauung der schönen Orgel, die man nun darinn siehet, eine beträchtliche Summe Geldes; das übrige Vermögen aber ist ohne Zweifel, da er sich niemals verheyrathet gehabt, seinen Brüdern, dem ältesten einem Stadtsecretair zu Nordhausen, und dem andern, einem Leipziger Kaufmanne, zugefallen.

Titius hat die Feder sehr fleißig gebraucht, und seine Schriften, welche alle Hauptheile der in Deutschland üblichen Rechte, das peinliche ausgenommen, zum Gegenstande haben, sind so beschaffen, daß sie noch immer, bis auf den heutigen Tag, ein lebhaftes Andenken seiner Verdienste erhalten, und die meisten derselben von Rechtsgelehrten genutzt werden, welche das Besondere dem Gemeinen, den Kern der Schale, vorziehen. Seine ans Licht gestellte Ausarbeitungen sind bekannt genug. Ich muß sie aber doch, dem mir abgezeichneten Plane gemäß, zusammen bringen, und eben dies soll nunmehr nach der Zeitrechnung geschehen.

1) Diss. an plus valeat, quod est in veritate, quam quod est in opinione, vel contra? occas. §. 11. I. de Lega-

Legatis, et L. 13. D. de usufr. vel ... hered. Lips. 1685. unter Gottfr. Nicol. Jungs Vorsitze.

d) Diss. de obligatione ex testamento imperfecto, Lips. 1688. Sie war seine Gradualschrift.

e) Iurisconsulti, *Nicol. Beckmanni*, ad V. C. Severin. Wildschütz, Melanogiattium Scandum, Epistola, in qua ipsi condiciones gratulatur de devicto et triumphato Pufendorfio, Hamb. 1688. 15 Quartbogen. Schon im Jahre 1727. muthmaßete der Verfasser der Biblioth. iuris imperantium, (welcher Joh. Fr. Wilh. von Neumann seyn soll, wie Ayrer im Programm de Principe, herede primati, S. 5. am Ende angezeigt) auf der S. 41. daß Titius diese Schrift verfertiget habe. Thomasius S. 121 der pauli plenioris Historiae iur. nat. entdeckte ihn nur mit den Anfangsbuchstaben des Namens; Brucker hingegen in der Historia crit. Philosophiae, Band IV. Th. 2. S. 775. drückt denselben ganz aus. Der Einzige meines Wissens, welcher diese Meynung verlassen hat, ist der Herr Hofrath Meister, zu Göttingen. Er macht im Th. III. S. 130. seiner Bibl. iur. nat. et gent. Gottfried Thomasen, des Hällischen Rechtsgelehrten Bruder, zum eigentlichen Urheber, ohne seine Beweise hinzuzusetzen. Allein zu geschweigen, daß im Verzeichnisse der Schriften, die von diesem großen Arzte vorhanden sind, eines solchen Sendschreibens nicht gedacht wird, so wären leicht andere Gründe für die erste Muthmaaßung herbeyzubringen, wofern ich kein Bedenken tragen müßte, hier zu sehr auszuschweifen. Die ganze Schrift ist ungemein spöttisch, und manche Stelle auch

auch wider den geistlichen Stand. Ich kann meinem Leser keine bessern Begriffe davon mittheilen, als wenn ich Thomasens Gedanken am angeführten Orte abschreibe. Scriptum Schwarzianum, sagt er, magis risu, quam ira, dignum videbatur. Et risu etiam dignatus est amicus quidam Pufendorfianus, (G. T.) sed erudito, et qui ingenuo homine non esset indignus. Hic simulans, ac si nomine Becmanni Wildschützio de deuicto et triumphato Pufendorfio gratulari vellet, ita lepide genium Becmanni expressit, eiusque stilum, ita stultitiam scripti Wildschütziani ad oculum, tamquam aliud agendo, monstrauit, ita satyram in omnes pene omnium Facultatum ac scientiarum naeuos, adhuc hodienum in Academiis regnantes, sale et pipere conditam scripsit, vt multi horum gnari fassi fuerint, et hodienum fateantur, *Erasmi* encomium Moriae et colloquia, item *Hutteni*, epistolas obscurorum virorum, nihil esse ad istum Parmenonis suem.

4) Dissert. de putatiuo contractu litterali, Lips. 1691. Joh. Zacharias Hartmann, oder vielmehr sein Respondent, Detlev Aug. Werlin, schrieb dargegen, und vertheidigte eine andere zu Kiel 1732.

5) Diss. de fictionum Romanarum natura et inconcinnitate, 1694.

6) Diss. de iure metallorum, 1695.

7) Diss. de officio sermonicantium, 1695. Eine sehr wichtige Abhandlung, an deren Ende er genau bestimmt, in welchen Fällen es Tugend oder Laster sey, die Wahrheit, oder Unwahrheit, zu reden; oder gar zu schweigen.

8) Sermo

8) Sermo funebris in exsequiis *Pauli Wagneri*, Consulis Lipsiensis, 1697. auf 1½ Bogen in F. Diese kurze Rede ist bey den Funeralien desselben.

9) Specimen iuris publici Rom. Germanici, a confuetа ordinis materiarumque confusione, variisque Scriptorum praeiudiciis, adaequata breuitate restituti. Die erste Auflage erschien zu Leipzig 1698. in 12. 1 Alph. 6 Bogen stark. Weil er in der Vorrede die Tribonianische Lehrart, deren sich Phil. Reinhard Vitriarius beym Vortrage des deutschen Staatsrechts bedient hatte, auch oft im Buche selbst mancherley Sätze desselben mit zu vieler Galle ziemlich hart angriff: so gab der Sohn, Joh. Jac. Vitriarius, jedoch nur unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, zu Leiden in eben dem Jahre, Format und Tone auf 7 Bogen Vindicias heraus pro P. R. *Vitriario* contra *G. Gerh. Titium* scriptas. Titius beantwortete sie 1699. vermittelst seiner Anmerkungen, und ließ die Vindicias zugleich wieder auflegen, welches Exemplar 19½ Bogen ausfüllt. Die zwote Edition vom Specimine iur. publ. erfolgte sehr verändert, auch weit vermehrter, 1705. in 8. und es kamen die Vindicae *Vitriarii*, annotationibus castigatae, nebst seiner Dissert. de habitu territoriorum Germanicorum, hinzu. Nach des Verfassers Tode ward dieselbe ebenfalls zu Leipzig 1717. wiederholt. Ich habe sie vor mir. Sie enthält nichts mehr, als die zwote, vielleicht nur mehr Druckfehler, und beträgt 3 Alph. 8 Bogen. An Scharfsinnigkeit, eigenem Nachdenken und Ordnung übertrift Titius die meisten seiner Vorgänger; er entdeckt Irrwege, auf welchen Andere unbehutsam fortschritten; er läßt sich auch keine

Ansehen der Person, oder von Vorurtheilen, hinreißen, sondern raisonniret, nach seinem aufgeklärten Verstande, frey. So wie Cocceji die Reichshistorie im Staatsrechte zu Rathe zog, so war Titius der erste, welcher es mit Philosophie traktirte. Darinn ist er aber wohl nicht zu entschuldigen, daß er oft leichte Sachen durch dunkle, aus der Philosophie entlehnte Kunstwörter schwer macht, und die Reichshistorie nicht genug zu Hülfe genommen hat, ob ihn gleich **Otto Ludew. von Eichmann** in einem zu Halle 1753. gedruckten Quartbogen, welcher nur zu mager gerathen ist, deswegen hat vertheidigen wollen. Doch diese Mängel sind, in Betrachtung der übrigen guten Eigenschaften des Buchs, schon zu übersehen: und wenn es gleich Anfängern nicht zu empfehlen ist; so kann es dennoch Geübtern großen Nutzen zuwege bringen. Mehr davon ist in der **Moserischen** Bibl. iuris publici, Th. II. S. 484—493. und in des Herrn **Pütters** Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 300. zu lesen. Wie verdient er sich darinn auch um die Privatrechtsgelehrsamkeit durchlauchtiger Personen in unserm Vaterlande gemacht habe, indem er diese Wissenschaft nicht mehr unter andere, zum Staatsrechte gehörige Wahrheiten mengte, sondern in einem eigenen Capitel abhandelte, und zuerst die Grenzen zwischen dem Staatsrechte und dem Privatrechte der Reichsstände bestimmte, zeiget der Herr Geh. R. **Nettelbladt** Band I. S. 109 in den **Hällischen** Beyträgen zur jurist. gelehrten Historie sehr wohl.

10) Das deutsche Lehnrecht, nach seiner eigenen Beschaffenheit und Verfassung des deutschen Staats,

durch kurze und deutliche Sätze, nebst einen A-
hang einiger in Lehnssachen gebräuchlichen Te-
minen, vorgestellet, Leipzig 1699. in 12. Fer-
1707. 1714. und 1730. in 8. Diese letzte Ausg-
ist 1 Alph. 17 Bogen stark. Auf dem Titel
het, daß sie von Druckfehlern der vorigen m-
Fleis gesäubert, an vielen Orten verbessert, u-
mit nöthigen Summarien und Register verse-
sey. Der Reichshofrath von Senkenberg, ein G-
lehrter, welcher dieses Fach wohl kannte, b-
theilet die Arbeit des Verfassers also: Opu-
pleraque auctoris, nimium ordinatum, at c-
historiae Germanicae notitia, et propria e-
rientia, nudum, tamen a multis praeiudici-
latis, indicio haud spernendo, et rerum ap-
laudandum est. Man sehe seinen Prom-
iuris feudalis, bey der 1734. besorgten neuen A-
lage des Struvischen Syntagma iur. feud. S.
58. Und in den primis lineis iur. feudal. S.
setzt er noch hinzu: modo proponendi satis m-
rabili vtitur, iudicium summum vbique fi-
multa dicit aliis indicta.

11) Ars cogitandi, siue scientia cogitationum c-
tantium, cogitationibus necessariis instructa,
a peregrinis liberata, Lips. 1702. auch 17-
Beydemal auf 24 Duodezbogen. Er gieng
dieser Einleitung zur Vernunftlehre Chr. Th-
masen, seinem großen Anführer, mit glückli-
Schritten nach, und verwarf auch hier alte, u-
nütze Schulgrillen. Ob er schon dem Aristotel-
sein so lange behauptetes Ansehen nicht einräu-
so wundere ich mich doch darüber, daß er we-
desselben, noch des Cartesius Schriften gele-
habe, wie er selbst in der Vorrede gestehet. Z-
Erläu-

Erläuterung bedient er sich oft juristischer Beyspiele, dergleichen, außer mehrern, im Capitel XIV. de cogitationum humanarum methodo, §. 40—75. und Cap. XV. de ineptiis methodicis, §. 38—46. vorkommen. Was er S. 449—497. gegen Poirets Traktat de eruditione solida, superficiaria et falsa schreibt, wobey er ihm auch einen fanatischen Enthusiasmus vorwirft, das ist wohl in einem so kleinen Handbuche zu weitläuftig geschehen. Dieser Gelehrte antwortete ihm in einer ausführlichen Widerlegung, welche seiner neuen Edition des gedachten Traktats zu Amsterd. 1707. in 4. S. 449. u. s. w. einverleibt wurde. Daß aber Titius Werkchen in unsern Zeiten unter die altväterischen Moden gehöre, ist ohne meine Erinnerung bekannt; gleichwohl hat es seinen Werth nicht ganz und gar verloren. Es wird wenigstens jungen Juristen zuweilen noch Dienste leisten. Uebrigens handelt davon das Iournal des Savans, 1704. S. 99.

12) Obseruationes in *Pufendorfii* libros II. de officio hominis et ciuis, Lipf. 1703. in 12. 1 Alph. 10 Bogen; Eben allda 1703. in 8. Beydemal besonders. Mit dem Werke selbst aber 1715. 1722. 1734. 1751. auf 1 Alph. 13 Bogen, und endlich 1759. immer in 8. Doch ist vielleicht das letzte Exemplar nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden. Ferner hat auch Everh. Otto des Verfassers Anmerkungen seiner Ausgabe des Pufendorfs zu Utrecht 1728. in median 8. beygefügt, und diese ward zu Leiden 1769. sehr prächtig wieder gedruckt. Die Prolegomena des Titius handeln de habitu et contextu disciplinarum moralium. So viele Editionen sind ein

sicheres Kennzeichen des Beyfalls, ob er schon oft zu metaphysisch und logicalisch zu seyn scheint, und auf Kleinigkeiten verfällt, welches Treuer in der Vorrede zum Pufendorfischen Buche tadelt, dessen neuen Abdruck er ebenfalls mit seinen Noten besorgt hat. Daß er nicht selten diesen würdigen Lehrer des Rechts der Natur misbillige, leuchtet bald in die Augen; auch den Grundsatz desselben von der Geselligkeit hält er für zu enge, und nimmt dargegen in der Anmerkung 79. §. 7. den folgenden an: Cole Deum; exerce philautiam et socialitatem erga viuos et mortuos; nec non propagationi, naturae humanae attemperatae, stude, conditioni tuae vel naturali, vel aduentitiae, convenienter.

13) Eine Probe des deutschen Geistlichen Rechts, wie selbiges ohne Päbstische und papenzende Verfälschung, auch andere unförmliche Verwirrung, aus den Grundsätzen göttlicher Rechte, zum Gebrauch protestirender Staaten, in richtiger Ordnung etwa könnte fürgestellet werden, Leipz. 1701. 1709. und abermal, mit Beybehaltung dieses Druckjahres, und zuletzt 1741. in 8. Mein Exemplar unter dem Jahre 1709. erfüllt 2 Alph. 10 Bogen. Dieses ist eben dasjenige Buch, worinn er Gedanken eröffnete, die der Geistlichkeit nicht gefielen. Man lese z. E. das Capitel vom Superintendenten, §. 5. S. 343. u. s. w. den §. 51. des Capitels von der Kirchendisciplin, S. 541. Viele andere Sätze, gleichen Gepräges, übergehe ich. Wer Alles umständlicher wissen will, der lese nur seine eben allda 1711. auf 2 Oktavbogen gedruckte, und 1721. wiederholte „Erklärung einiger in der Probe des deutschen geistlichen Rechts

vor-

„vorkommenden zweifelhaftigen Stellen, wodurch „dieselben theils geändert, theils erläutert werden.„ Aus dem kurzen Vorberichte an den Leser läßt sich die Ursache leicht einsehen, warum er so lange ohne öffentliche Bedienung habe bleiben müssen. Ich will hier seine eigene Worte beyfügen. „Es hat, „sagt er, die Erfahrung bezeuget, daß vielen mei„ne Meynungen misfallen, so gar daß an einem „hohen Orte dafür gehalten worden, daß in solcher „Schrift verschiedene wider die Gesetze und Ver„fassung des geist- und weltlichen Etats derer „Sächsischen Lande laufende, weit aussehende „principia, sowohl ärgerliche, böse, unverantwort„liche, wider die Kirchengesetze, auch aller recht„schaffenen, unverdächtigen Evangelischen Do„ctorum in Gottes Wort gegründete Lehrsätze strei„tende Meynungen und Schreibart enthalten wä„ren. Wenn ich *Horatii* de arte poet. v. 386. - - „si quid tamen olim scripseris, caet. Rath bey Ab„fassung des geistlichen Rechts gefolgt hätte, so „würde sonder Zweifel, nach Ablauf der von dem „Poeten gesetzten Zeit, von denen vorigen Gedan„ken viel abgegangen seyn. Allein was hindert „es, daß man nicht auch eine Schrift, welche all„bereit über neun Jahre durch den Druck bekannt „worden, mit nöthigen Anmerkungen erklären „und ändern könne? Ich thue dieses um so viel „lieber, je mehr ich denenjenigen, welchen ich al„len gebührenden Respekt schuldig bin, mein auf„richtig Absehen, nach welchem ich niemalen Din„ge vorsetzlich zu schreiben gesonnen gewesen, da„durch an den Tag zu legen verhoffe, und je weni„ger meine Meynungen der Wahrheit einigen Ab„bruch thun können.“ Eine Recension des geistlichen Rechts, welches, nach Reimmanns

Anzeige in der Einleitung, in die Histor. litterariam der Deutschen, Band VI. S. 514. an einigen Orten confiscirt gewesen seyn soll, stehet in Eccards monatlichen Auszügen 1702. S. 13–20. des Monats März, und in den unschuldigen Nachrichten rc. des Jahrs 1704. S. 539. u. s. w. wo unter andern auch dieses vorkommt: Vtinam vero non occurrerent in eleganti isto apparatu loca quaedam, quae forsan nobilissimo Auctori exciderunt, plena periculo, et a doctrina puriori aliena! O, quam lubentes superlederemus odioso hoc monendi munere! Mit einem Landprediger unter der Leipziger Inspektion, Justin Töllner, weil er im Capitel von der Ohrenbeichte S. 465. des geistlichen Rechts der Absetzung desselben, wegen verweigerter Absolution, Erwähnung gethan hatte, fiel er in eine besondere Streitigkeit. Dieser stellte 1703. zu Halle eine deutliche Widerlegung ans Licht, die aber Titius 1704. zu Leipzig öffentlich beantwortete. Diese Schrift, welche 11 Octavbogen stark ist, hat den Titel: „G. G. Titii fernere Ausführung seiner in „der Probe des deutschen Geistlichen Rechts für„getragene Lehre vom Päbstlichen Misbrauch des „Bindeschlüssels, wider Herrn Justini Töllners „vermeintliche Widerlegung.„ Man lese dabey die Unschuld. Nachr. 1705. S. 461. und die Walchischen Religionsstreitigkeiten unserer Kirche, Th. III. Cap. 5. §. 24. S. 116. Was Thomasius in der Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium S. 657. schreibt, überlasse ich einem Jeden zum eigenen Nachlesen. Eben derselbe meldet S. 662. daß Titius auch über den Kirchenbann von dem Rostockischen Gottesgelehrten, Johann Fechten, 1711. in der Tra-

ctatione

ctatione theologica de excommunicatione ecclesiastica angefochten, aber in der Hällischen Neuen Bibliothek, Band III. St. 21 S. 1—33. von einem berühmten Rechtsgelehrten scharfsinnig vertheidiget worden sey. Er nennt diesen Verfasser zwar nicht; allein er ist nun nicht mehr unbekannt, seitdem **Nicol. Hieron. Gundlings** Satyrische Schriften zu Jena 1738. in 8. zusammen gedruckt erschienen sind. Allda findet man S. 331—426. nicht nur denselben Aufsatz, sondern auch eine Vertheidigung wider **Fechts** kurze Nachricht vom Kirchenbann, welche er 1713. auf 12 Quartbogen herausgab, und die gleichfalls im gedachten Bande der Neuen Bibl. S. 739—802. recensirt wird.

14) Obseruationum ratiocinantium in Compendium iuris *Lauterbachianum* Centuriae quindecim, quibus loca obscuriora ac dubia explanantur, ac vetus iuris Romani habitus et vsus ex genuinis principiis, contra vulgaria praeiudicia, per singulos titulos ostenditur, Lips. 1703. auf 2 Alph. 16 Bogen in 8. Die zwote Ausgabe erfolgte eben allda 1717. ohne Veränderung. Sonst stehen sie auch in **Mollenbecks** Thesauro iuris ciuilis, und **Freieslebens** *Schützio* illustrato, von welchen beyden Werken ich bereits Band III. dieser Beyträge, S. 98—100. das Nöthigste gemeldet habe. Die wahre Absicht des Verfassers erhellet aus dem ganz abgeschriebenen Titel seines Buchs, welches in den Latein. Actis Eruditorum 1730. S. 499—504. mit Beyfügung vieler Proben angezeigt worden ist.

15) ad virum clarissimum, Dn. D. *Sigism. Reichard Iauchium*, Misnensem vnius illius casus asserto-

assertorem strenuum, ac vindicem optimum maximum, Dissertatio epistolica, Lips. 1704. in 8. 4 Bogen stark. Eine nun rar gewordene Streitschrift. Ganz unten auf dem Titel lieset man noch die Worte: Maxima de nihilo nascitur historia Jauch hatte 1694. zu Dresden eine Enodationem versiculi *Sane uno casu §. Aeque* 2. Inst. de actionibus in 4. ans Licht gestellt, und zu behaupten gesucht, daß diese Worte nicht de necessitate agendi, sed probandi, zu verstehen wären. Er ward aber zu Wittenb. 1697. in einer unter Gottfr. Straussens Vorsitze gehaltenen Dissert. ad librum IV. tit. 6. I. de actionibus widerlegt; worauf er in demselben Jahre Vindicias casus unici caet. drucken ließ. Die von ihm vorgetragene Meynung misbilligte auch Titius in der Observation 257. S. 172. seines vorher angeführten Buchs über den Lauterbach, welches Jauchen bewog, ihm 1703. iteratas Vindicias entgegen zu setzen. Diese nun beantwortete Titius vermittelst der epistolischen Dissertation; und weil sein Gegner bitter und beleidigend geschrieben hatte: so bezahlte er ihn mit gleicher Münze. Sein lateinischer Ausdruck ist übrigens nicht unangenehm, wie in den übrigen Schriften; als Philosoph aber hätte er billig seine aufgebrachte Leidenschaft im Zaume halten sollen.

16) Dissert. de habitu territoriorum Germanicorum, et inde veniente totius Reipublicae forma, Lips. 1704. Daß sie auch der zwoten und folgenden Auflage des Speciminis iur. publici angehängt worden sey, ist nach der obigen Nummer 9) gewiß; hingegen ein Braunschweigischer Abdruck, unter dem Jahre 1705. in 4. sehr zweifelhaft, ob er gleich

gleich in dem neuesten Exemplare der Lipenischen jurist. Bibliothek, Th. I. S. 526. angezeigt wird. Der Herr Etatsrath v. Moser urtheilet Th. II. S. 496. der Bibl. iur. publ. von dieser Abhandlung, daß Titius hierinn seine paradoxesten Meynungen gleichsam concentrirt, und sonderlich die superioritatem territorialem gar zu hoch erhoben, wozu ihn hauptsächlich verleitet zu haben scheine, daß er das Reichsherkommen allzusehr aus den Augen gesetzt habe, u. s. w. (Wie wenig er vom Reichsherkommen halte, beweiset schon der letzte §. des Buchs II. Cap. 8. seines iuris publici.)

17) Diss. de dominio, in rebus occupatis vltra possessionem durante, 1704. Sie ist gegen des Niederländischen Rechtsgelehrten, von Bynkershoek, Dissert. de dominio maris geschrieben worden.

18) Unschuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur, und dessen Lehre, wider das ungereimte Vorgeben des Autoris des Lichts und Rechts dargethan, Leipz. 1704. in 8. unter dem Namen eines Liebhabers der Wahrheit, wie Glafey S. 270. der Geschichte des Rechts der Vernunft, und Andere mehr versichern. Daß Joh. Samuel Stryk am Licht und Recht einen vorzüglichen Antheil, und nichts weniger zur Absicht gehabt habe, als die natürliche Rechtswissenschaft zu einer unnützen Beschäftigung zu machen, ist nun bekannt genug. Thomasius aber, welcher großen Unwillen über den Verfasser bezeigt, ob er ihn schon nicht nennt, sagt in der paulo pleniore Historia iur. nat. Cap. VI. §. 53. S. 128. es sey in der Unschuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur dieses irrigen Satzes Nichtigkeit bescheiden und

gründlich erwiesen, und zugleich entdeckt wie, daß eine Herrschaft über die Gewissen der Menschen darunter verborgen liege.

19) Diss. de successione in Germaniae terr... 1707.

20) Vorrede von gründlicher Erkenntnis der Gel... insgemein, und zwar blos nach der Theorie; ... gleichen vom Misbrauche des Völkerrechts, ... ches er einen Deckmantel der Ungerechtigkeit ... Eitelkeit nennet. Sie bestehet aus 14 Oktavblättern, und ist der Einleitung zum Natur- und Völkerrecht zu Halle 1708. in 8. vorgesetzt wo... Den ungenannten Verfasser habe ich nicht ... schen können.

21) *Seuerini* de *Monzambano* de statu Imperii ... Germanici liber vnus, Lips. 1708. in 8. Er ... zu Oldenburgers, Obrechts, Kulpisens ... Thomasens Noten darüber seine eigene. Im Jahre 1734. ward eben allda eine neue Auflage ... 8. von Joh. Gottfr. Schaumburgen bes... Sie enthält 1 Alph. 19 Bogen, und zugleich ... Herausgebers Noten, nebst einer Vorrede ... ben von 4 Bogen, de libertate sentiendi in ... sis publicis restricta, welche lesenswerth ist.

22) Diss. de iure Nobilitatis Lutheranae ad imm... diata Germaniae Capitula et Canonicatus, Li... 1709. Sollte er nicht im §. 20 und 21. ... risiren?

23) Iuris priuati Romano-Germanici, ex omni... suis partibus, puta iure ciuili, ecclesiastico ... feudali, hactenus separari solitis, secundum ge... nuina iurisprudentiae naturalis fundamenta con... politi, a tricis et obsoleto iure purgati, ex ...

cels...

cessario suppleti, ac ordine naturali planoque, adiectis etiam summariis Capitum, statui Reipublicae Germanicae attemperati, libri XII. quibus Iurisprudentia priuata Germanica vsui Scholarum, et vitae ciuilis, propius aptatur, Lipf. 1709 und 1724. in 4. Diese zwote Ausgabe ist 10 Alph. 7½ Bogen stark, und von der ersten nicht unterschieden; nur das Register hat einige Vermehrungen erhalten. Der ganze Titel, den ich abgeschrieben habe, zeigt schon seinen Plan, welchen er in der Vorrede weitläuftiger darlegt. Er verschweigt auch daselbst nicht, daß er vieles aus seinen übrigen Schriften mit hinein gebracht habe. Sein voranstehendes Bildnis soll ihm sehr ähnlich seyn. Eine gute Recension liefern die Latein. Acta Erud. 1709. S. 452—457. In Senckenbergs Tractatione subitaria, qua Systematis iuris vniuersi, caet. schemata designantur, ad *Ioh. Henr.* von der *Lühe*, welche Abhandlung zu Giessen 1742. in 4. erschien, liefet man S. 29. das folgende Urtheil von diesem Werke: *Titius* in iure priuato R. Germanico publica et Germanica iurium placita, illa, vt separatim tractanda, haec, vt nondum satis nota, nec *Titio* multum adamata, omisit. Voluisse eum iura Germanica non omittere, vides, et tamen omisit; tentasse eum naturalium iurium placita simul tradere, itidem constat, neque tamen ita tradidit, vt res poscebat, neque etiam meo sensu in reliquis ita versatus, vti ego quidem optassem. Praktische Rechtsgelehrte werden keinen sonderlichen Trost darinn finden; dies ist wahr. Allein der Verfasser sagt es auch selbst, daß er für diese nicht geschrieben habe. Genug, es bleibt immer ein würdiges Produkt des denkenden Kopfs, von welchem es

vor-

vorhanden ist. Als Titius todt war, und J
Heinr. v. Berger, nebst Casp. Heinr. H
die beyde mit ihm um den Vorzug zu streiten
nen, nicht mehr im Dresdner Appellations
saß, da kam erst sein Privatrecht empor, und
stärkern Abgang.

24) Oratio de libertate iuridica, Lips. 1710.
gen in 4. Das Programm gleichen Inh
dabey, und besonders auf 1½ Bogen g
Die Veranlassung darzu gab das von ihm
tende Lehramt. Warum er aber einen solche
genstand zum Reden erwählt habe, ist nicht
zu errathen, vornehmlich da er sich S. 21
unterschiedlicher Sätze verantwortet, die
gen in seinem geistlichen, und andern im
rechte, nicht gefallen hatten.

25) Diss. de seruitute faciendi, L. 1710.
Monat nachher trat auch seines ehemaligen
pels, Ephraim Gerhards, Dissert. de
tutibus, in faciendo consistentibus, zu J
Licht. Was Gundling von einer solchen D
barkeit gedacht habe, das kann man in der S
lung seiner kleinen deutschen Schriften, S.
464. lesen. Joh. Wieger hat zu Straßb
gegen den Titius und Gerharden eine
Dissert. de seruitute in facto non consiste
halten, die ich aber nicht gesehen habe.

26) Progr. de vtilitate iuris naturalis in iure
1711. Es wird ihm in der Bibliotheca Lip
Band I. S. 780. der neuesten Edition, zug

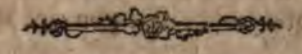
27) Diss. de polygamia, incestu et diuortio
naturali prohibitis, 1712. Er zeigt auch s
freye Denkungsart, und gehet oft von Th
sen, seinem Lehrer, ab, wie er sonst
pflegt.

28)

28) Diss. de contractibus patris et liberorum, in potestate eius exsistentium, 1713.

Alle diese Disputationen, an der Zahl XIII. hat rdinand August Hommel gesammlet, zu Leipzig 29. auf 3 Alph. 14 Bogen in 4. herausgegeben, und e kurze Lebensbeschreibung des Verfassers, nebst gu- Registern, hinzugefügt. Eine sehr weitläuftige, lehrreiche, Recension dieser Sammlung ist den teinischen Actis Eruditorum, bey welchen Titius fleißiger Mitarbeiter war, S. 113—121. des hrs 1730. und den Supplementis darzu, Band X. 15—33. einverleibt worden. Am ersten Orte heißt mit Rechte: Quandoquidem *Titius* nihil in lucem ttere posse videbatur, nisi quod ingenium sublime aret, ac solidiori Iurisprudentiae insignem vtilita- afferret; intererat ad decus et emolumentum Rei blicae litterariae, publicas tanti Icti Disputationes, ut aureas variarum veritatum particulas, pretiosas- rerum praestantissimarum gemmas conquirere pas- , recuperatasque conseruare solicitius.

Programma funebre Acad. *Lipsiensis*, a. 1714. F. Ein anderes derselben im Jahre 1715. F. worinn des Titius nach seinem Tode gefundenes Glaubensbekenntnis Lateinisch übersetzt, Verschiedenes von dessen Lebensumständen eingemischt, und Johann Christoph Schachers Gedächtnisrede auf ihn angekündiget wird. Acta Erudit. *Latina*, anno 1714. p. 391. Glafey Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 234. Stolles Historie der juristischen Gelahrheit, S. 172.



X.

Albericus Gentilis.

Die von ihm, und seinem folgenden Bruder, bi[s] bekannt gewesene Nachrichten schrecken mich [n]ab, diesen beyden vortreflichen Männern ein [neues] Denkmal zu widmen, und theils erst kürzlich ent[deckte] Anekdoten von ihnen, besonders von Scipio Gen[tilis] zu erzählen: theils irrig angezeigte Umstände zu [ver]bessern.

Ihr Geschlecht war alt und edel. Ein [ihrer] Vorfahren, Job Valentin Gentilis, welche[r ein] enthusiastischer Arianer gewesen zu seyn scheint, [hatte] nur das Unglück, daß er wegen des, wider sein[e] angegriffenen Geheimnisses der Dreyeinigkeit im J[ahre] 1566. zu Bern mit dem Schwerdte zum Tode ge[richtet] wurde. *) Matthäus Gentil, ein Arzt und [Vater] von sieben Söhnen, lebte zu Castello di Sangenesi[o in] der Mark Ancona, und eben hier ward er 1551. [durch] die Geburt seines ältesten Sohnes, Albericus, er[freut.] Dieser legte sich zu Perugia auf die Rechtswissensch[aft,] worinn ihn, außer andern Lehrern, Oddo, und [vor]züglich Rainoldus, unterstützten, erhielt auch da[selbst] im ein und zwanzigsten Jahre des Alters, die hö[chste] juristische Würde. Gleich darauf kam er als S[tadt]richter nach Ascoli.

Ungefähr um diese Zeit mußte sein Vater, der [ge]gen die römischkatholische Religion eine Abneigung [ver]sp[ürte]

*) Bened. Aretius handelt davon in der zu Genev 15[..] in 4. gedruckten Historia condemnationis I. V. Gent[ilis]

irte, und der protestantischen anhieng, deren Beken-
die grausamste Härte erlitten, Italien und alles
ermögen mit dem Rücken ansehen. Er flüchtete in
esellschaft seines ältesten Sohnes, nach Krain, wo
Landphysikus wurde, und eine ganz gute Versorgung
d. Seine Frau trug Bedenken, ihm zu folgen, und
wünschte die übrigen Söhne zu ihrem Troste bey sich
behalten. Albericus Gentil gieng alsdann nach
ttgard, und weiter an den churpfälzischen Hof, zu
her Reise ihm der Herzog, Ludewig, von Würtem-
ein ansehnliches Geschenk gegeben hatte. Die
nung zu einer Lehrstelle auf der Tübingischen oder
elbergischen hohen Schule begleitete ihn, doch moch-
wohl so nahe nicht seyn, als er es erwartete. Er
digte also des Vaters Verlangen, und wendete sich
Jahre 1580. nach London, wohin dieser, weil er in
n seiner fernern Sicherheit wegen bekümmert war,
ch auch kam, und er genoß daselbst über zwey und
zig Jahre von edelmüthigen Personen große Wohl-
en. Sein Sohn aber, Albericus, erwarb sich
h glänzende Eigenschaften einen mächtigen Patron
em Grafen Robert Dudley von Leicester. Als Canz-
er Universität Oxford gab er ihm Briefe dahin mit,
er hier freundschaftlich aufgenommen, und befördert
en möchte. Daniel Donne, der Vorsteher des
n Collegii, räumte ihm eine freye Wohnung darinn
er verschaffte ihm mancherley Beyhülfe, auch ein
rgeld der Universität von sechs Pfunden englischer
nze.

Er wurde darauf im Jahre 1582. ein Mitglied
Juristenfakultät, und erst 1587. Professor des Ci-
chts, drey Jahre vor seinem Tode aber zugleich,
guter Zufriedenheit der Regierung, beständiger Ad-
der spanischen Nation, um derselben Rechtshän-
del

del in Engelland zu besorgen. Aus welcher Ursa
sich am 1. May 1586. als Doktor der Rechte zu
tenberg, wo er eben seinen Bruder Scipio besuchte,
be immatrikuliren lassen, ist mir nicht bekannt gen
Wahrscheinlicher Weise hat er Absichten gehabt, sic
einer Lehrstelle allda den Weg zu bahnen.

Am Ende des Märzmonats, oder im Anf
des Aprils 1611. beschloß Albericus Gentil,
nem Alter von sechzig Jahren, seine Laufbahn zu
ford. Er ist Vater zweener Söhne gewesen, Rob
und Matthäus Gentils. Jener erlangte früh
in verschiedenen Oxfordischen Collegien eine Stelle,
zuletzt in einem derselben die Rechtsgelehrsamkeit,
ließ sich 1612. zum Baccalaureus bey dieser Fakult
ernennen. Allein er führte hernach einen laster
Lebenswandel, und da er nicht nur sein väterliches Ver
mögen, sondern auch alles, was er von der Mutter
pressen konnte, durchgebracht hatte, schwermte er
fremden Ländern herum. Nachdenkend über seine t
rige Umstände kam er jedoch nach und nach wieder
Vernunft, kehrte in sein Vaterland zurück, und fi
an zu arbeiten. Der König begnadigte ihn mit ein
Jahrgelde, wobey er sich die müßige Zeit, durch Ue
setzungen verschiedener italiänischer und französisch
Schriften ins Englische, zu vertreiben suchte.

Sein Vater, Albericus, zeigte einen be
Charakter; einen Charakter, welcher ihn bey sei
Collegen, und den Studenten, ungemein beliebt mach
Die Wissenschaften aber, worinn er sich am mei
hervor that, waren Philologie und das römische Rec
Von Cujazen scheint er wenig gehalten zu haben;

*) Er selbst sagt davon in der Decade I. Disput.
131. und in Svevus Academia Vitemberg. im
Z Num. 3. wird es bestätiget.

gedenkt desselben an verschiedenen Orten seiner Schrif-
n eben nicht zum besten. Der lateinische Ausdruck
dieſen ist zwar weder so rein, und zierlich, noch an-
nehm, wie in den Werken seines Bruders; doch wer-
n sie immer schätzbare Beweise derjenigen Fähigkeiten
eben, die den Gelehrten zu empfehlen pflegen. Ich
uß nunmehr von den Früchten seiner fleißig gebrauch-
n Feder das Nöthigste sagen.

1) de iuris interpretibus Dialogi VI. Londini 1582. in 4. Hoffmann ließ das Werkchen zu Leipzig 1721. Panzirols Büchern de claris Legum interpretibus andrucken, weil es sehr selten geworden war. Es füllt allda S. 537—660. einen Raum von 16½ Quartbogen aus. Die Absicht des Verfassers war, den alten Glossatoren das Wort zu reden, und sie über die Würde eines Alciats, Cujazens 2c. zu erheben. Er bemühet sich zu behaupten im ersten Gespräch, daß man weit mehr lernen könne, wenn man die Glossatoren lese, als aus Alciats, und seiner Nachfolger Schriften; im zweyten und dritten, daß weder die lateinische, noch griechische Sprache die genaueste Kenntnis eines geschickten Rechtsgelehrten erfordere: im vierten, daß der Nutzen der Vernunftlehre in der Rechtswissenschaft wenig bedeute; im fünften, daß die Historie zu eben demselben Fache unnöthig, ja nicht einmal nützlich sey: und endlich im sechsten stellt er eine allgemeine Vergleichung der Glossatoren mit den neuern Juristen an, und ziehet gegen diese zu Felde, weil sie mit der Ordnung, den vielen Antinomien und fehlerhafter Stellen im Justinianeischen Gesetzbuche nicht zufrieden sind. Zuletzt aber spricht er von Cujazen, und dessen Schriften, aufs verächtlichste, und behent

habe, zumal da aus seinen Schriften
gentheil erhellet. Und dieser Meynun
mann in der Vorrede zum Panz
gleich muthmaßet, der Verfasser s
gewesen, die Misbräuche der P
Rechtsgelehrsamkeit zu tadeln,
und seiner Anhänger, großen Cred
Allein Joseph Aurel. de Janua
von Entschuldigungen hören; er h
vor, daß Gentil nur vom Neid
dergleichen lächerliche Grillen in e
nen Grade zu Papiere gebracht ha
desselben Rempublicam Ictorum,
des Leipziger Nachdrucks, wo er
seines Landsmannes gar zu nahe
Was Brunquell in der Hist. i
Parte III. membro 2. cap. 5. §
Brücknerischen Programm an
der Hauptsache eben darauf ab.

2) Lectionum et Epistolarum, q
pertinent, liber I. Londini 1583.
gen. Das zweyte Buch, eben
in demselben Jahre, das dritte

lich große Seltenheit des Werkchens veranlasset mich, die Ueberschriften der Capitel hier mitzutheilen, und ich hoffe, es werde meine Mühe vielen Lesern nicht misfallen. Das erste Buch bestehet aus 19 Capiteln, und in demselben kommen vor: de conditione iuris iurandi, et legibus quibusdam, quae ea in re pugnare videntur, compositis; quando non remittatur conditio iuris iurandi? aliqua adhuc de conditione iuris iurandi; tentata quaedam in doctrina coniunctorum, et L. *Maevio* de Legatis II. Epistola ad *Hug. Donellum;* (welches Sendschreiben auch in dieses Rechtsgelehrten Opuſculis poſtumis S. 210; in der Gudischen Briefsammlung S. 335; und in den zu Neapel zusammen gedruckten Operibus *Scipionis Gentilis*, Th. VII. S. 163. stehet,) L. 5. de condit. et demonſtr. cum Lege *ſub conditione* de condit. inſtit. conciliata; defenſio receptae ſententiae L. 3. D. de abigeis; ad eandem, et ad L. 1. eod. tit.; qui ex libera conceptus eſt, aut fuit in libero ventre, ſi ex captiua naſcitur, quando non ſit ſeruus; Legatus Proconſulis ordinariam tenet iurisdictionem, et manu mittere vindicta poteſt; an per venditionem cenſeatur reuocatum legatum, ſi rei venditae dominium non ſit translatum; de iuſto inter conſobrinos matrimonio; leuiora quaedam ad L. *Quae extrinſecus* D. de verb. obligat.; recentiorum rationes, quibus componunt antinomias, exploſae; (in einem Sendschreiben an **Ant. Sherley**,) legati definitio, a Florentino tradita, examinatur et confirmatur; alia legati definitio, a Modeſtino compoſita, (quod ſit donatio) excutitur et probatur; legati definitiones donationi mortis cauſſa non conuenire, et continere fideicommiſſum; ad L. 1. D. de le-

 gatis

gatis I; errores quidam; (recentiorum interpretum iuris ciuilis) elucidatio L. I. de legatis II. et L. I. de re dubia. Dem zweyten Buche hat der Verfasser 14 Capitel bestimmt, deren Ueberschriften diese sind: Si conditio aliter impleri potest, quam per mortem honorati, an locus sit cautioni Mucianae? Ein Brief an Guid. Panzirolen; de sententia L. *Non omnium* D. de Legibus; refellitur sententia cuiusdam ad L. *Liberum* D. de religiosis, et vera dicitur; de iudicum in eadem caussa diuersis sententiis, ebenfalls ein Sendschreiben an einen Oxfordischen Rechtsgelehrten und Professor, Griffinius Loydus; Confutantur multae *Cuiacii* definitiones, simul alia quaedam aduersus eum dicuntur; Vernae, vsurae centesimae, trientes, reliquae, litteras ignorare, in sacris esse, caet. lauter Erklärungen dieser Wörter, und Ausdrücke; quomodo a precario commodatum distinguatur? Verbum *amplius* quando vim habeat repetendi? de poena ignis; de poenis interdictis; de futuris lex est. Quid sint arcana imperii? ein Brief an Rich. Hakluiten; dissolutiones quarundam antinomiarum; an ex Actis, vel ex conscientia sua, iudicet iudex? ein Sendschreiben an Franz Bevannen; vtrum possit Princeps rei alienae dominium sine caussa tollere? Im dritten Buche findet man eben so viel Capitel wie im ersten. Gentil theilet darinn seine Gedanken über folgende Gegenstände mit: de iure naturali, gentium et ciuili, ein Schreiben an Ge. Poulet, nach welchem ein anderes vom Majoragius kommt; de sectatoribus nouitiorum quaedam in §. *Constat.* I. de iure naturali; de auctoritate prudentum; nomina quorundam iuris auctorum, qui nec in L. 2. de O. I. nec in eorum

cata-

catalogo nominantur, ex quibus Pandectae compositae dicuntur; libertatis definitio in tit. I. de iure person. explicata; consensus nuptias facit; item de patris consensu, qui in nuptiis liberorum requiritur, zween Briefe an Rich. Aedes; de quibusdam personis, inter quas matrimonium contrahi non posse videatur; quaesita concordia §. 1. I. qui testam. fac. cum L. 9. C. de fideic. libertat. L. 5. D. de extraordin. cognit. non pugnare cum princ. tit. I. de cap. deminutione; non omnia, quae in libris Legum habentur, leges esse; definitio interlocutionis, et vtrum de scripto lata reuocari possit? item vsque ad quem diem possit reuocari? iudex quoties possit interlocutionem reuocare: ea duobus casibus non reuocatur; de scriptorum sententiis censendis. Additiones ex Historicis ad cap. 9. et 10. libri II. Es ist mir unangenehm, daß ich, der angeführten Ursache wegen, den Inhalt des vierten Buchs nicht auch hinzufügen kann.

3) de legationibus libri III. Londini 1585. in 4. Hanoniae 1594. auf 15½ Oktavbogen, auch eben daselbst in diesem Formate 1604 und 1607. welches Exemplar mit einem Register versehen ist.

4) Legalium comitiorum Oxoniensium Actio, *Franc. Beuanno* Docturae dignitatem suscipiente, Londini 1585. in 8. In dieser kleinen Schrift, welche 3 Bogen ausfüllt, handelt er von verschiedenen Materien, z. E. de quibusdam in iure ciuili inextricabilibus, und es sind die Knoten, die er aufzulösen suchte, diese: Si in eodem testamento ab eodem herede eadem summa bis fuerit legata; [illegible] compositae. Prima in L. 1. §. [illegible] et §. *Praeterea* I. de inut. stipul.

stipul. Secunda antinomia L. 59. D. de oblig. et act. et L. *Si eius pupilli* 64. ad Sct. Trebell. Tertia antinomia L. 3. §. 7. de adim. legat. et L. 10. D. de reb. dubiis. Ferner wirft er nach einem gegebenen Unterrichte de praemio coronae muralis, die Frage auf: Filius an accusare patrem teneatur, qui eum occidit, a quo filius heres institutus est?

5) Disputatio de nascendi tempore. Sie soll zu Wittenb. 1586. in 8. gedruckt worden seyn. Ich habe jedoch kein Exemplar davon gesehen. In der unten folgenden Decade I. Disputat. ist sie die erste, S. 1—26. Der Verfasser fängt mit dem sechsten Monate an, und gehet bis zum dreyzehnden.

6) de diuersis temporum appellationibus liber, Vitemb. 1586. Hanov. 1607. Vit. 1646. in 8. Die Hanauische Ausgabe ist 10 Bogen stark. In der zu Wittenberg am 21. Sept. des Jahrs 1586. unterzeichneten Zuschrift an die Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge, Ernst und August, klagt er, daß ihm vier Bücher de probationibus, ein Volumen Consultationum, ein Buch Quaestionum publice disputatarum, und ein Commentar ad Edictum prouinciale de annona, welche Werke er noch einige Jahre zurück halten wollen, durch das Verfahren der Römischkatholischen (pessimo Pontificiorum facinore, wie er selbst schreibt,) verloren gegangen wären, vermuthlich bey seiner Flucht aus Italien. Die Abhandlung ist ganz gut gerathen, und der Vortrag nicht nur juristisch, sondern auch mit einer feinen Philologie gewürzt. In 15 Capiteln redet er de temporis definitione; de saeculo, indictione, lustro; de anno; de mense; de die; de horis; de momento; de momen-

mentariis articulis; de perpetuo et temporario; de modico et longo tempore; de nouo et veteri; de certo et incerto tempore; de praeterito, praesenti, futuro; de vtili et continuo tempore; de iuridicis et feriatis diebus.

7) Conditionum liber vnus, Vitemb. 1586. auch im folgenden Jahre zu London, beydemal in 8.

8) Disputationum Decas I. Lond. 1587. auf 9½ Oktavbogen. Es stehen darinn diese Schriften: de nascendi tempore, wie ich bey der Nummer 5) gemeldet habe; vtrum possit Princeps de regno suo, suorumque subditorum rebus, pro arbitratu statuere; Si eodem testamento ab eodem herede eadem summa bis fuerit legata; meistentheils eine wörtliche Wiederholung aus der Actione legal. comitior. Oxoniensium, wovon oben unter der Num. 4) de praemio coronae muralis; filius an accusare patrem teneatur, caet. beyde Stücke eben daraus, doch mit einigen Veränderungen; iudex an ex productis, vel ex conscientia, debeat iudicare? de iudicum in eadem caussa diuersis sententiis, in welchem Aufsatze so wohl, als im vorhergehenden, der Verfasser sehr viel aus den Lection. et Epistolis iur. civ. Buch II. Cap. 13. und Cap. 4. hier wieder abgeschrieben hat; de beneficio, id tantum praestandi, quod facere obligatus potest; an filius primogeniti, vel secundo genitus, sit potior in succedendo? de iure thesauri et fossilium.

9) de iure belli libri III. Oxonii 1588. in 4. Zu Leiden 1589. in 4. ferner zu Hanau 1598 und 1612. in 8. Die letzte Ausgabe ist fast 2 Alph. stark. Sie stimmt mit der vorigen so genau überein, daß nur ein ganz geringer Unterschied zu bemerken ist.

Vor ihm hat keiner es darinn so weit gebracht, wie er. Daher gestehet auch Grotius in den Prolegom. zu seinem Werke de iure belli ac pacis §. 38. offenherzig, er habe diese Arbeit wohl gebrauchen können; doch verschweigt er auch nicht, was er daran aussetze. Eius diligentia, sagt er, sicut alios adiuuari posse scio, et me adiutum profiteor, ita quid in dicendi genere, quid in ordine, quid in distinguendis quaestionibus, iurisque diuersi generibus desiderari in eo possit, lectoribus iudicium relinquo. Illud tantum dicam, solere eum saepe in controuersiis definiendis sequi aut exempla pauca, non semper probanda, aut etiam auctoritatem nouorum Iurisconsultorum in responsis, quorum non pauca ad gratiam consulentium, non ad aequi boniquе naturam, sunt composita. Summa quaedam genera bellorum, quo ipsi visum est, modo delineauit, multos vero et nobilium et frequentium controuersiarum locos ne attigit quidem. Den kurzen Inhalt aller Capitel zeigt Glafey an in seiner Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 86—88. worauf des Verfassers Meynung von der Nothwendigkeit einer Kriegserklärung genauer geprüft, endlich aber doch das gegründete Urtheil hinzugefügt wird, es sey dieses Buch ganz wohl zu lesen und zu gebrauchen.

10) de iniustitia bellica Romanorum Actio, Oxonii 1590. in 4. Niceron sagt, daß Gentilis in der Zuschrift an den Grafen von Essex zu einer defensione Romanorum, und der Abhandlung de ipsorum iustitia bellica, Hoffnung gemacht habe, man wisse aber vom wirklichen Drucke nichts, wenn nicht die zwey Bücher de armis Romanorum darunter zu verstehen seyn möchten.

11) ad *Ioh. Rainoldum* de ludis scenicis Epistolae duae, Middelburgi 1599. auch zu Oxford 1629. in 4. Sie sollen einem in Englischer Sprache geschriebenen Buche beygefügt worden seyn, welches eine Unterredung zwischen Wilh. Thager und Joh. Rainolden enthält, und die gänzliche Verwerfung der Schauspiele zum Gegenstande hat.

12) de armis Romanis libri II. Hanoviae 1599. auf 18 Oktavbogen, auch 1612. aber nur mit einem neuen Titel. Im Polenischen Thesauro Antiqu. Rom. et Graec. Band I. S. 1205. findet man eine neue Ausgabe, in Struvs Biblioth. antiqua aber S. 500—511. des Jahrs 1705. eine sehr genaue Recension. Gentil handelt vornehmlich von der Gerechtigkeit der römischen Kriege.

13) de actoribus fabularum non notandis, et abusu mendacii, Disputationes duae, Hanov. 1599. in 8. auf 14 Bogen, von welchen die erste Dissert. fast 8 Bogen allein ausfüllt. Eben dieselbe stehet auch in Gronovs Thes. Ant. Graec. Band VIII. S. 1626. Der Druck beyder Werkchen aber muß lange verzögert worden seyn; denn die Zuschrift ist schon im Oktober 1597. ausgefertigt gewesen. Das Wichtigste des Vortrags wird in der eben gedachten Struvischen Monatsschrift, S. 460. des Jahrs 1706. erzählt. Eine sich selbst, oder Andern, nützliche Unwahrheit hält der Verfasser für erlaubt, und erläutert seinen Satz mit Stellen der alten Philosophen, der Gottesgelehrten, ja selbst der heiligen Schrift. Aus den Dedikationen beyder Abhandlungen, welche ein Beweis vieler humanistischer Kenntnisse sind, verspricht er eine andere de potiore interprete Decalogi in secunda tabula. Er hat sie auch bald hernach dem

Traktate de nuptiis, Buch I. Cap. 10. S. 93-113. einverleibt, und darinn die Meynung [illegible] daß die Juristen diesen Theil der göttlichen [illegible] besser, als die Gotteszelehrten, erklären [illegible]

14) ad primum (librum) Macbaeorum [illegible] Franequ. 1600. in 4. bey Joh. Drusius [illegible] über die Bücher der Maccabäer; auch [illegible] und wenn der Titel nicht trügt, verbessert [illegible] vermehrt, zu Hanau 1604. auf 7 Oktav[illegible] ingleichen in den Criticis sacris, Th. V. [illegible] Englischen, und Th. III. S. 2836. der [illegible] tischen Ausgabe. Gentil tritt auf eine [illegible] Weise denenjenigen bey, welche dieses [illegible] canonisch halten, und läßt auch hier wen[illegible] logie durchschimmern. Die Hauptsätze, [illegible] auszuführen sucht, sind diese: Cap. 2. [illegible] potuit, Alexandrum suis diuisisse imperium! [illegible] 3. quomodo post mortem Alexandri [illegible] regnum principes? Cap. 4. Antiochum [illegible] ceperunt Romani; Cap. 5. Eumeni do[illegible] Romani Indiam et Mediam; Cap. 6. quot [illegible] natum Romanum conuenerint? Cap. 7. de [illegible] Consulis; Cap. 8. de Alexandro, qui filius [illegible] tur Antiochi; Cap. 9. de nominum variatio[illegible] in Macbaeorum libro I. Cap. 10. plurima [illegible] re videri in libris sacris. Auf die Zweifel, [illegible] che den Maccabäerischen Büchern entgegen [illegible] werden, antwortet er mit Anführung vieler [illegible] de. Das zweyte Buch aber, wozu er in der [illegible] unter Num. 15) folgenden Epistola apolo[illegible] Hoffnung machte, hat er nicht geliefert. [illegible] angehängten Disputatione parergica de lingua[illegible] mixtura, S. 90—110. des Hanauischen [illegible] drucks, bemühet sich der Verfasser, die [illegible]

digkeit darzuthun, daß man zuweilen, um dem Mangel einer Sprache abzuhelfen, Wörter aus einer andern borge. Sie ist ebenfalls in den Criticis sacris.

15) Disputationum de nuptiis libri VII. Hanouiae 1601. auf 2 Alph. 9 Bogen in 8. auch eben allda, wie man sagt, 1614. vermehrter. Zum Beweise seiner Sätze bedient er sich sowohl der civil- als geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Am Ende stehet eine Epistola apologetica ad lectorem von 11 Seiten, worinn er sich wegen der Worte in der Dissert. de abusu mendacii S. 190. vertheidiget: quacunque vti licet amphibologia — — vt tum diceret, welchen Andere einen gefährlichen Verstand beylegten. Im Jahre 1706. der Struvischen Biblioth. antiquae S. 393—402. findet man eine Anzeige vom Inhalte eines jeden Buchs und Capitels.

16) Lectiones Virgilianae variae Liber, Hanov. 1603. in 8. 12 Bogen. Das Werkchen hat 20 Capitel, und in diesen macht er über Virgils Hirtenlieder schöne antiquarische und juristische Anmerkungen. Er hatte es seinem Sohne, Robert Gentil, bestimmt, in dessen Namen auch eine Zuschrift an seinen Großvater vorangesetzt worden ist. Das angeführte Jahr der Biblioth. antiquae S. 474. stellt die Gegenstände vor Augen, womit sich der Verfasser am meisten beschäftiget hat.

17) ad tit. C. de maleficis et mathematicis, et caeteris similibus, Commentarius; item argumenti eiusdem Commentatio ad L. 3. C. de Profess. et Medicis. Hanov. 1604. in 8. auf 7½ Bogen. Doch ist die Zuschrift bereits 1593. zu Oxford unterzeichnet worden, und also vermuthlich eine Edition

tion vorher gegangen. In der ersten Abhandl... redet er vornehmlich de sortilegis, veneficiis, A... logia, Physiognomia, incantationibus, ... niis, strigis, fascinatione, necromantia, ... Bey der zwoten de poetis et histrionibus ... des Herrn Püttmanns 1777. zu Leipzig ... schöne Dissert. de poetis priuilegiorum ex... gelesen zu werden, weil Gentil darinn ... wird.

18) Disputationes tres: *prima* de libris iuris ca... nici; *secunda* de libris iuris ciuilis; *tertia* de ... tinitate veteris Bibliorum versionis male ... Hanouiae 1605. in 8. und wieder zu Helmst... in 4. In der Hanauischen Auflage ha... Disputationen ihre besondern Titel und S... len. Die erste ist 3½ Bogen, die zwote 5 ... gen, die dritte aber nur 2 Bogen stark. Si... alle drey gleichfalls seinem Sohne, Robert... geeignet, und in dessen Namen jeder ein... Dedikation vorgesetzt worden. In den zw... sten gehet er alle Theile des canonischen und J... nianeischen Gesetzbuches durch, und streut ... Anmerkungen ein. Die dritte erschien aber... Leipzig 1768. im Bande II. des Nolten... Lexici Latino-antibarbari.

19) Regales Disputationes III. de potestate Regi... soluta; de vnione regnorum Britanniae; et d... ciuium in Regem semper iniusta, Londini ... in 4. auf 10½ Bogen. Allein es ist nur der e... Bogen von der Hanauischen Ausgabe unterschied... welche eben dieses Jahr auf dem Titel hat. M... ner Vermuthung nach scheint der Verleger an d... sem Orte, Wilh. Anton, nur gewisse Exempl... einem Londner Buchhändler gegeben zu haben, ...

cher den ersten Bogen umdrucken lassen, damit diese Schriften desto leichter in Engelland verkauft werden möchten. Zu Helmstädt erfolgte 1669. eine neue Edition in 4. welche 15 Bogen ausfüllt. Gebh. Theodor Meier setzte eine neue 2 Bogen starke Vorrede hinzu, worinn er de vera indole maiestatis ciuilis nach den Grundsätzen der scholastischen Philosophie handelt.

20) Laudes Academiae Perusinae et Oxoniensis, Hanouiae 1605. in 8. Zwo öffentlich gehaltene Reden, in welchen er nichts vergessen hat, was zur Empfehlung beyder Universitäten gereichen konnte. Er war auch beyden die stärksten Beweise der Dankbarkeit schuldig, da er auf jener studirt, und die Doktorwürde angenommen, auf dieser aber einen beständigen Sitz erlangt hatte. Insbesondere streicht er die Vorzüge der Orfordischen hohen Schule heraus.

21) Epistola ad *Ioh. Howsonum* de libro *Pyano.* Howson, ein Gottesgelehrter zu Orford, gab allda 1602. eine Disputation in 8. unter dem Titel heraus: Vxore dimissa propter fornicationem, aliam non licet superinducere. Er trat darinn zur Meynung der Römischkatholischen, daß, obgleich der Ehebruch die Scheidung vom Weibe rechtfertige, dennoch der Mann nicht befugt sey, eine andere zu heyrathen. Thomas Pye, auch ein Theologe, bestritt diese Abhandlung, wodurch Howson veranlasset wurde, eben daselbst 1606. in 4. Theseos suae defensionem, in sex Commentationes, et elenchum monitorum, distinctam, ans Licht zu stellen. Er fügte die Disputation selbst, und zwey Sendschreiben hinzu, deren erstes von Joh. Rainolden an Pyen, das andere hin-

hingegen vom Gentilis an Howson geri[illegible]
und dasselbe ist, welches ich vorher angefüh[illegible]
be. Er zeigt sich aber hier ungemein schw[illegible]
und drückt seine Begriffe so zweydeutig aus, [illegible]
es in die Augen leuchtet, er habe nicht ge[illegible]
wie er die ganze Sache entscheiden solle. [illegible]
sen hatte er schon in seinem Buche de nupt[illegible]
gewöhnlichen Lehre unserer protestantischen [illegible]
Beyfall gegeben.

22) In titulos C. si quis Imperatori maledix[illegible]
ad L. Iuliam Maiestatis, Disputationes [illegible]
nouiae 1607. in 8. 12½ Bogen. Robert [illegible]
til beförderte diese Schrift mit des Vaters [illegible]
ligung zum Drucke, und am 20. Decem[illegible]
gemeldeten Jahres unterzeichnete er erst die [illegible]
kation zu Orford. Die Abhandlungen haben [illegible]
de Titel: 1) Si quis Imperat. maledic. 2) [illegible]
criminibus Maiestatis; 3) de iudicio Maie[illegible]
4) ad Legem quintam; 5) de extraneo, [illegible]
Maiestatis reo; 6) de principe externo; 7) [illegible]
filio perduellis puniendo; 8) de caussis [illegible]
rum; 9) alius peccat, alius plectitur; 10) [illegible]
re singulari criminis Maiestatis, ad L. pen[illegible]
L. vlt.

23) Mundus alter et idem; siue terra Austral[illegible]
tehac semper incognita; longis itineribus pe[illegible]
grini Academici nuperrime lustrata, [illegible]
Mercurio Britannico, Hanouiae 1607. [illegible]
Oktavbogen, außer fünf Landcharten, nämlich [illegible]
ner Mappa viniuersali und noch vier andern: [illegible]
Pamphagonia, Viraginia, Moronia, Lauer[illegible]
Zu Utrecht erfolgte 1643. ein abermaliger Abdruck
nebst den Charten in 12. welcher 11 Bogen [illegible]
füllt. Es sind hier *Campanellae* ciuitas Solis, [illegible]

[illegible]

noua Atlantis *Franc. Bac.* de *Verulamio*, angehängt; wenigstens dem Titel nach. Meinem Exemplare aber fehlen beyde Stücke, und in einigen andern habe ich sie auch nicht gefunden. Daß Gentil der Verfasser dieser satyrischen Schrift sey, worinn er die verderbten Sitten seiner Zeit lächerlich zu machen sucht, scheint mir einen hohen Grad der Glaubwürdigkeit zu haben. Schon 1721. entdeckte ihn **Gratian Stephan Auletes**, (unter welchem Namen, nach dem Catalogo Bibl. *Reimmannianae*, Band II. S. 694. **G. A. Pfeiffer**, ein Beflissener der Gottesgelehrsamkeit, sich versteckt haben soll,) Th. II. S. 38. seiner sonderbaren Reisen in unbekannte Länder. **Blaufus** folgte diesem im Jahre 1756. nach. Man sehe desselben vermischte Beyträge zur Erweiterung der Kenntnis seltener und merkwürdiger Bücher, Th. II. S. 328. und vornehmlich S. 332. das Register aller Capitel, welches voransteht, hat Buch III. Num 2) diese ausdrückliche Worte: Quid *Alberico Gentili* a Gynaecopolitanis factum fuerit. In der Holländischen Ausgabe hingegen hat man, anstatt des Namens, gesetzt: Quid mihi caet. und eben so ist auch die Ueberschrift des Capitels 2 im Texte selbst. **Bayle** hingegen Band II. seines Dictionnaire historique et crit. unter dem Artikel **Joseph Hall** eignet das Werkchen diesem Norwichischen Bischofe zu, und beruft sich auf den Catalogus der **Bodlejischen** Bibliothek zu Oxford, S. 546. Er schreibt zugleich: C'est une fiction ingenieuse et savante, où il decrit les mauvaises moeurs de divers peuples, l'ivrognerie des uns, l'impudicité des autres etc. la Cour de Rome n'y est pas epargnée. L' Auteur composa ce livre pendant qu' il cultivoit la Litte-

rature;

rature; et s' étant depuis attaché à la Theol[illegible]
il le négligea et le traita de bagetelle; mais G[illegible]
laume Knight, son ami, n'en jugea pas [illegible]
sorte; il le crût si digne de voir le jour, q[illegible]
le publia, quoiqu' il craignit de déplaire à [illegible]
qui l'avoit composé, et qui lui en avoit con[illegible]
Manuscrit. C'est ce, qu' il expose ampl[illegible]
dans sa Préface. Eben dieser Meynung ist [illegible]
Placcius im Theatro Pseudonymorum unt[illegible]
Nummer 1740. S. 441. zugethan. Als[illegible]
werde dadurch in der meinigen nicht irre ge[illegible]
zumal wenn ich auch bedenke, daß Hanau der [illegible]
ste Ort des Drucks gewesen sey, wo versch[illegible]
Schriften Gentils aus der Presse ge[illegible]
sind.

24) Hispanicae aduocationis libri duo, Ha[illegible]
1613. auf 1 Alph. 8½ Bogen in 4. Der B[illegible]
des bereits todten Verfassers, Scipio G[illegible]
besorgte die Ausgabe, welche er ihm in s[illegible]
Testamente empfohlen hatte. Zu Amst[illegible]
1661. die zwote, 18 Oktavbogen stark, a[illegible]
Der Inhalt betrift lauter Rechtssachen, die [illegible]
als Advokaten der Spanischen Nation, unt[illegible]
Händen gewesen waren. Was Herm. Co[illegible]
so wohl an diesem Buche, als an den beyde[illegible]
dern desselben de legationibus und de iure b[illegible]
auszusetzen gehabt habe, das ist in einem [illegible]
Briefe an den Baron von Boineburg unter [illegible]
Jahre 1660. zu lesen. Die Worte sind [illegible]
Alb. Gentilis libros de iure belli, vel Adu[illegible]
Hispanica, vt et de legationibus, qui G[illegible]
legerit, non fortassis desiderabit. Vir fuit le[illegible]
nis multae, et singularis industriae, nec [illegible]
hebetis; at cum dictio illius multum est i[illegible]
atque obscura; tum ratio philosophandi, u[illegible]

dem indice, parum accurata. Non equidem tibi auctor sim impendendi multi temporis eius lectioni. Man sehe die S. 347. des Commercii epistolici *Leibnitiani*, und zwar den Tomum prodromum, welchen Gruber 1745. zu Hannover in 8. herausgab. Die Nachricht Johann Grönings in der Bibliotheca iur. gent. Europaea S. 213. auf welche sich der Verfasser Biblioth. iuris Imperantium, S. 235. beruft, daß Gentil ein besonderes Buch de iure maris geschrieben, und darinn die Herrschaft der Engelländer über das ganze Meer behauptet habe, ist mir verdächtig.

25) In tit. D. de verborum significatione Commentarius, Hanouiae 1614. 2 Alph. 8 Bogen in 4. Ob gleich der Verfasser in seinem Testamente verordnet hatte, alle Handschriften von ihm, außer dem vorhergehenden Werke, zu unterdrücken, oder gar zu vernichten: so trug doch sein zweeter Sohn, Matthäus Gentilis, kein Bedenken, wider des Vaters Willen zu handeln, und desselben noch nicht genug ausgefeilte Arbeit ans Licht zu stellen. Er hat sich aber auch bey Kennern wenig Verdienst damit erworben.

26) Eine in Englischer Sprache geschriebene Abhandlung von den Heyrathen durch Gevollmächtigte. Ant. Wood führt sie im Bande I. seiner Athenarum Oxonienlium an, jedoch ohne Anzeige des Druckjahrs; aus welcher Ursache ich derselben die letzte Stelle eingeräumet habe.

Drey lateinische Briefe von ihm an Hugo Doll stehen in der Gudischen Sammlung S. 335—8. aber sie sind von keinem sonderlichen Werthe, wenn den ersten ausnehme, dessen oben unter der Numr 2) gedacht worden ist.

rature; et s' étant depuis attaché à la Théol[ogie]
il le négligea et le traita de bagetelle; mais G[uil-]
laume Knight, son ami, n'en jugea pas de [même]
sorte; il le crût si digne de voir le jour, [qu'il]
le publia, quoiqu' il craignit de déplaire à c[elui]
qui l'avoit composé, et qui lui en avoit co[nfié le]
Manuscrit. C'est ce, qu' il expose ample[ment]
dans sa Préface. Eben dieser Meynung ist [auch]
Placcius im Theatro Pseudonymorum unte[r der]
Nummer 1740. S. 441. zugethan. Aber [ich]
werde dadurch in der meinigen nicht irre ge[macht,]
zumal wenn ich auch bedenke, daß Hanau der [er-]
ste Ort des Drucks gewesen sey, wo versch[iedene]
Schriften Gentils aus der Presse g[ekommen]
sind.

24) Hispanicae aduocationis libri duo. Han[au]
1613. auf 1 Alph. 8½ Bogen in 4. Der Br[uder]
des bereits todten Verfassers, Scipio Gen[tilis,]
besorgte die Ausgabe, welche er ihm in s[einem]
Testamente empfohlen hatte. Zu Amster[dam]
1661. die zwote, 18 Oktavbogen stark, ...
Der Inhalt betrift lauter Rechtssachen, die [ihm]
als Advokaten der Spanischen Nation, unte[r die]
Händen gewesen waren. Was Herm. Con[ring]
so wohl an diesem Buche, als an den beyden [Bü-]
chern desselben de legationibus und de iure b[elli]
auszusetzen gehabt habe, das ist in einem [seiner]
Briefe an den Baron von Boineburg unter [dem]
Jahre 1660. zu lesen. Die Worte sind [diese:]
Alb. Gentilis libros de iure belli, vel Advo[cationem]
Hispanica, vt et de legationibus, qui Gro[tium]
legerit, non fortassis desiderabit. Vir fuit [lectio-]
nis multae, et singularis industriae, nec in[genii]
hebetis; at cum dictio illius multum est inf[elix]
atque obscura; tum ratio philosophandi, ne[que]

dem indice, parum accurata. Non equidem tibi auctor sim impendendi multi temporis eius lectioni. Man sehe die S. 347. des Commercii epistolici *Leibnitiani*, und zwar den Tomum prodromum, welchen Gruber 1745. zu Hannover in 8. herausgab. Die Nachricht Johann Grönings in der Bibliotheca iur. gent. Europaea S. 213. auf welche sich der Verfasser Biblioth. iuris Imperantium, S. 235. beruft, daß Gentil ein besonderes Buch de iure maris geschrieben, und darinn die Herrschaft der Engelländer über das ganze Meer behauptet habe, ist mir verdächtig.

25) In tit. D. de verborum significatione Commentarius, Hanouiae 1614. 2 Alph. 8 Bogen in 4. Ob gleich der Verfasser in seinem Testamente verordnet hatte, alle Handschriften von ihm, außer dem vorhergehenden Werke, zu unterdrücken, oder gar zu vernichten: so trug doch sein zweeter Sohn, Matthäus Gentilis, kein Bedenken, wider des Vaters Willen zu handeln, und desselben noch nicht genug ausgefeilte Arbeit ans Licht zu stellen. Er hat sich aber auch bey Kennern wenig Verdienst damit erworben.

26) Eine in Englischer Sprache geschriebene Abhandlung von den Heyrathen durch Gevollmächtigte. Ant. Wood führt sie im Bande I. seiner Athenarum Oxoniensium an, jedoch ohne Anzeige des Druckjahrs; aus welcher Ursache ich derselben die letzte Stelle eingeräumet habe.

Drey lateinische Briefe von ihm an Hugo Do- ll stehen in der Gudischen Sammlung S. 335— 8. aber sie sind von keinem sonderlichen Werthe, wenn den ersten ausnehme, dessen oben unter der Num- r 2) gedacht worden ist.

am meisten zuwider seyn mochte. Er beschwert
wenigstens über ihn sehr heftig, und es blieb dieses
Pacius nicht verborgen. Dessen Begehren gemäß
den daher Gentilen im akademischen Senate 158
Fragen vorgelegt: ob, und von wem gesagt worden
daß ihn Pacius an dem Professorate der J
nen gehindert habe? ob er gedrohet habe, sich an
rächen, und ihn übel zu traktiren, wenn er einen
men Ort darzu finden würde? Gentil beantwortete
Fragen dergestalt, daß er fast Alles läugnete,
also ziemlich heraus zu wickeln wußte. Er foderte
seinen Gegner auf, nach Ordnung der Rechte z
fahren, wofern er über ihn zu klagen hätte.

Pacius behauptete, er finde sich in dieser
wortung ungemein beleidiget, und verlangte
es sollte des Hippolitus von Colli Ehegattin
verhört werden, ob Gentil Drohungen ausgestoßen
te. Er übergab eine neue Klagschrift wider
Peter Chambuten, einen Studenten, und den B
drucker, Hieron. Comelin, weil Gentil in seinem
ad *Hippolitum* a *Collibus* 1589. schmähende A
gegen ihn, sonderlich S. 5. und 6. eingewebt,
ses Gedicht beym Hofe und sonst ausgetheilt habe.
zu fügte er die Bitte, den Beklagten Stadtarrest
kündigen. Der akademische Senat willigte
Gentilen sowohl, als Chambuten ward also verboten
vor Endigung der Sache aus der Stadt zu gehen.
der eine solche Beleidigung protestirte aber Gentil,
verwahrte sich wegen der Unkosten. Am 5 März
gedachten Jahres 1589. lieferte Pacius eine aberm
Klage ein, zog aus der Seite 4. des Epos eine S
auf sich, und formirte daraus etliche Fragstücke.
Senat hoffte einen Vergleich zu treffen, so bal
Gentilis öffentlich bekennte, daß er darinn an de

ul Melissus den Vorzug einräumte. Hierzu hatte
n den Jahren, da sich der menschliche Verstand zu
wickeln pflegt, eine natürliche Fähigkeit, welche sein
ter bald erkannte. Er saß einst mit ihm, und dem
uder Albericus vor dem Camine, ließ jeden eine
hle nehmen, und befahl, einen gewissen, ihnen vor-
agten Satz in Versen daran zu schreiben. Sein
uder hatte fast die ganze weisse Wand beschmieret,
ipio hingegen kaum drey Verse darzu gesetzt. Als
der Vater beyder Einfälle gelesen hatte, mußte ihm
älteste Sohn versprechen, daß er niemals wieder
rse machen, der jüngste aber, daß er damit fortfah-
wolle.

Von Tübingen reisete Scipio Gentil nach Wit-
berg, wo ihn 1586. sein Bruder aus Engelland be-
te. Unterdeß glaubte der Vater, auch in Krain,
den dortigen Gegenden, der Religion wegen nicht
r sicher zu seyn, wie ich im vorigen Artikel gesagt
e. Er nahm daher seine Zuflucht beym Albericus
Oxford; den Scipio hingegen schickte er nach Leiden,
mit er ihn näher haben möchte. Hier nutzte derselbe
züglich den Unterricht eines Donells und Lipsius.
ch scheinet solches eben nicht lange gewähret zu ha-
; denn sichere Nachrichten beweisen, daß er 1587.
der hohen Schule zu Heidelberg immatriculirt wor-
sey.

Scipio Gentil wünschte allda Professor der Rech-
zu werden. Er ward auch bey einer Vacanz, die
ichens Abgang gemacht hatte, nebst Heinr. Kref-
gen aus Bremen, und Peter Himan aus Cölln,
December 1588. wirklich darzu vorgeschlagen, aber
der am 27. darauf zur Canzley gebrachten Denomi-
ion weggelassen. Krefting trug die Stelle davon,
großer Anhänger des Pacius, welcher ihm wohl

am meisten zuwider seyn mochte. Er beschwerte
wenigstens über ihn sehr heftig, und es blieb dieses
Pacius nicht verborgen. Dessen Begehren gemäß wur-
den daher Gentilen im akademischen Senate 158
Fragen vorgelegt: ob, und von wem gesagt worden
daß ihn Pacius an dem Professorate der Institutio-
nen gehindert habe? ob er gedrohet habe, sich an ihm
rächen, und ihn übel zu traktiren, wenn er einen bequ-
men Ort darzu finden würde? Gentil beantwortete
Fragen dergestalt, daß er fast Alles läugnete, und
also ziemlich heraus zu wickeln wußte. Er forderte
seinen Gegner auf, nach Ordnung der Rechte zu ver-
fahren, wofern er über ihn zu klagen hätte.

Pacius behauptete, er finde sich in dieser Beant-
wortung ungemein beleidiget, und verlangte
es sollte des Hippolitus von Colli Ehegattin
verhört werden, ob Gentil Drohungen ausgestoßen hät-
te. Er übergab eine neue Klagschrift wider
Peter Chambuten, einen Studenten, und den Buch-
drucker, Hieron. Comelin, weil Gentil in seinem
ad *Hippolitum* a *Collibus* 1589. schmähende Ausdrücke
gegen ihn, sonderlich S. 5. und 6. eingewebt, auch
ses Gedicht beym Hofe und sonst ausgetheilt habe.
zu fügte er die Bitte, den Beklagten Stadtarrest
kündigen. Der akademische Senat willigte
Gentilen sowohl, als Chambuten ward also verboten
vor Endigung der Sache aus der Stadt zu gehen.
der eine solche Beleidigung protestirte aber Gentil,
verwahrte sich wegen der Unkosten. Am 5 März
gedachten Jahres 1589. lieferte Pacius eine abermalige
Klage ein, zog aus der Seite 4. des Epos eine
auf sich, und formirte daraus etliche Fragstücke.
Senat hoffte einen Vergleich zu treffen, so bald
Gentilis öffentlich bekennte, daß er darinn an den

s gar nicht gedacht hätte. Er that es, und Jeder
r damit zufrieden, außer dem Pacius, welcher
hete, den Senat selbst zu belangen, wenn dieser die
huldigen würde entwischen lassen. Gentilis und
ambut sollten nun Bürgen schaffen, daß sie aus der
adt keinen Fuß setzen wollten. Sie schützten aber die
möglichkeit vor, weil sie Fremde wären; es blieb da-
beym bloßen Versprechen. Den 6 März confiscirte
Rektor, Heinr. Smetius, das Epos durch einen
ntlichen Anschlag, und den 12 darauf zeigte Pacius
zend an, Gentil und Chambut wären doch ausge-
en. Er protestirte gegen die von ihnen bestellten An-
.de, und ersuchte den Senat um ein Zeugniß, daß
de aus ihrem Arreste fortgelaufen wären. Dem
cius, der so lebhaft den Ton gab, ward dabey ange-
hen, nicht zu hitzig zu seyn, und mehr die Ehre der
iversität, als die seinige, zu bedenken.

Unterdessen wies man die Anwälde mit dem
deuten ab, daß es eine Criminalsache wäre, welche
e Principalen beträfe. Es wurde ihnen nur vergönnt,
Abwesenheit derselben zu rechtfertigen. Dies ge-
ah zwar; sie erhielten jedoch den Bescheid, daß die
rtheyen öffentlich citirt werden sollten, wenn sie sich
erhalb vier Tagen nicht stellen würden. Den 19
ärz las man Gentils Appellation an den Churfür-
vor, worinn er auch meldete, man könne ihn zu
sel finden. Daselbst gelangte er erst am 16 April
89. zum juristischen Doktorate, nicht, wie Andere
en, vorher, ehe er sich nach Heidelberg wendete.
e Appellation ward angenommen, und Pacius erin-
t, die vorgebrachten Gründe schriftlich zu widerlegen.
eser drang darauf, der akademische Senat möchte
h Basel und Wittenberg schreiben, damit weder
ntilis, noch Chambut, zu öffentlichen Ehrenämtern

Traktate de nuptiis, Buch I. Cap. 10. S. 4
113. einverleibt, und darinn die Meynung er
daß die Juristen diesen Theil der göttlichen G
besser, als die Gottesgelehrten, erklären kön

14) ad primum (librum) Machaeorum Dispu
Franequ. 1600. in 4. bey Joh. Drusius B
über die Bücher der Maccabäer; auch beson
und wenn der Titel nicht trügt, verbessert
vermehrt, zu Hanau 1604. auf 7 Oktavbo
ingleichen in den Criticis sacris, Th. V. 2074
Englischen, und Th III. S. 2836. der Fran
tischen Ausgabe. Gentil tritt auf eine ver
Weise denenjenigen bey, welche dieses Buc
canonisch halten, und läßt auch hier wenig Ph
logie durchschimmern. Die Hauptsätze, d
auszuführen sucht, sind diese: Cap. 2. an
possit, Alexandrum suis diuisisse imperium? C
3. quomodo post mortem Alexandri tenu
regnum principes? Cap. 4. Antiochum vi
ceperunt Romani; Cap. 5. Eumeni don
Romani Indiam et Mediam; Cap. 6. quot in
natum Romanum conuenerint? Cap. 7. de o
Consulis; Cap. 8. de Alexandro, qui filius
tur Antiochi; Cap. 9. de nominum variatio
in Machaeorum libro I. Cap. 10. plurima pu
re videri in libris sacris. Auf die Zweifel,
che den Maccabäerischen Büchern entgegen g
werden, antwortet er mit Anführung vieler G
de. Das zweyte Buch aber, wozu er in der g
unter Num. 15) folgenden Epistola apolog
Hoffnung machte, hat er nicht geliefert. In
angehängten Disputatione parergica de lingua
mixtura, S. 90—110. des Hanauischen
drucks, bemühet sich der Verfasser, die Noth

digkeit darzuthun, daß man zuweilen, um dem Mangel einer Sprache abzuhelfen, Wörter aus einer andern borge. Sie ist ebenfalls in den Criticis sacris.

15) Disputationum de nuptiis libri VII. Hanouiae 1601. auf 2 Alph. 9 Bogen in 8. auch eben allda, wie man sagt, 1614. vermehrter. Zum Beweise seiner Sätze bedient er sich sowohl der civil- als geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Am Ende stehet eine Epistola apologetica ad lectorem von 11 Seiten, worinn er sich wegen der Worte in der Dissert. de abusu mendacii S. 190. vertheidiget: quacunque vti licet amphibologia — — vt tum diceret, welchen Andere einen gefährlichen Verstand beylegten. Im Jahre 1706. der Struvischen Biblioth. antiquae S. 393—402. findet man eine Anzeige vom Inhalte eines jeden Buchs und Capitels.

16) Lectiones Virgilianae variae Liber, Hanov. 1603. in 8. 12 Bogen. Das Werkchen hat 20 Capitel, und in diesen macht er über Virgils Hirtenlieder schöne antiquarische und juristische Anmerkungen. Er hatte es seinem Sohne, Robert Gentil, bestimmt, in dessen Namen auch eine Zuschrift an seinen Großvater vorangesetzt worden ist. Das angeführte Jahr der Biblioth. antiquae S. 474. stellt die Gegenstände vor Augen, womit sich der Verfasser am meisten beschäftiget hat.

17) ad tit. C. de maleficis et mathematicis, et caeteris similibus, Commentarius; item argumenti eiusdem Commentatio ad L. 3. C. de Profess. et Medicis, Hanov. 1604. in 8. auf 7½ Bogen. Doch ist die Zuschrift bereits 1593. zu Oxford unterzeichnet worden, und also vermuthlich eine Edition

den Jahre an den Magistrat zu Nürnberg, Bre... aber bath, Gentil möchte ihn nicht länger in Unge... heit lassen. Es ist dabey die genannte Gudische B... sammlung S. 368—370. zu lesen. Allein es ko... ihn keine Bedingungen schwankend machen, sie m... auch noch so vortheilhaftig seyn. Altorf sollte die ... haben, ihn Zeitlebens zu behalten.

Marquard Freher schlug ihm schon 159... Verwandte von guter Familie und Vermögen vor, ... aus der Gudischen Briefsammlung S. 348. ... er blieb aber bis zum neun und vierzigsten Jahre ... digen Stande, und erst 1612. heyrathete er ein ... und gelehrtes Frauenzimmer, **Magdalenen**, ... ter des reichen und vornehmen Patriciers aus ... mals eines nürnbergischen Kaufmanns, Cäs... landrins. Ein Sohn, **Aegidius Albericus**, ... ne Tochter, **Esther Magdalene**, waren die F... dieser Ehe, welche nur kurze Zeit dauerte. Denn Ge... endigte schon seine ruhmvollen Tage, in einem ... sigen Alter von 53 Jahren, 1616. am 7 August. ... hinterlassene Wittwe verlor fast Alles im dreyßig... gen Kriege, weswegen sie unvermögend war, ... Sohn auf eine anständige Weise zu erziehen. ... empfohl ihn 1635. dem damaligen Erzbischofe zu C... terbury, Wilh. Laud, daß er zu Cambridge, oder ... ford, in ein Collegium aufgenommen werden m... Was weiter mit ihm geschehen sey, davon hat man ... ne Nachricht, als nur diese, daß der Bischof sich ... schuldiget habe, er könne ihm nicht helfen.

Gentil soll einen stärkern Hang zur Calvini... als zur Lutherischen, Glaubenslehre gehabt haben. ... und vor sich aber war er gewiß ein Mann von Religi... ein Verächter aller dererjenigen, die sich eine Ehre d... aus machten, darinn spöttisch, oder wenigstens ka...

und nachläßig zu seyn; ein Menschenfreund, der
manden beleidigte, vielmehr Jedem Gefälligkeiten
Wohlthaten zu erweisen suchte; munter im Um-
ge, und Vortrage auf der Catheder; ein Gönner
Studenten, mit welchen er oft, auch da er bereits
ziemlichen Jahren gekommen war, vor der Stadt
ziren gieng, oder sich in seinem Hause zu unterreden
gte. Große Prinzen schätzten ihn hoch. Der Land-
f, Moritz, von Hessen, legte sogar nach Kuchen-
kers Zeugnisse, Band I. S. 201. der Analect.
ssiacorum, vermittelst eines silbernen Pokals, im
hr 1608. seine ihm gewidmete Gnade an den Tag.
der Griechischen und Lateinischen Litteratur, in der
dekunst und Poesie, zeigte Gentilis, daß er ein Mei-
sey, ob gleich die Rechtsgelehrsamkeit sein vorzügli-
s Fach war. Man darf sich daher nicht wundern,
nn er auf seine juristischen Schriften überall Blumen
der Philologie streuet. Mit einem Worte, man
n ihn sicher eine Zierde seiner Zeit nennen, und Franz
tman, welcher die Verdienste der Rechtsgelehrten
ol zu beurtheilen wußte, prophezeyete von Gentilen,
ihn derselbe zu Basel auf dem Krankenlager besuch-
er würde dereinst die angesehensten Männer dieser
kultät übertreffen, oder es ihnen wenigstens gleich
n.

Ich habe am Ende des vorhergehenden Artikels
s Vorhaben Everhards Otto und Trotzens berührt,
sämmtlichen Werke beyder Gentile herauszugeben.
a sie aber den Wunsch der Bücherliebhaber nicht er-
llten: so trat der berühmte Reichshofrath von Sen-
enberg, wie ich in Wills Nürnberg. Münzbelustig.
s Jahrs 1767. S. 69. und 88. lese, an ihre Stelle,
d schickte Alles, was er vorräthig hatte, oder sonst
fstreiben konnte, dem Buchhändler, Gravier, in
eapel, zu, welcher auch daselbst 1763. den Anfang
machte,

machte, Scipio Gentils Schriften, die se sehr [illegible] streuet, und zum Theil außerordentlich selten [illegible] möglichster maßen vollständig ans Licht zu bringen [illegible] lieferte acht Quartbände davon, deren letzter 17[illegible] ganze Sammlung beschloß. Was in einem jeden [illegible] selben zu finden sey, will ich nun, nach der von [illegible] liebten Ordnung anzeigen, auch bey den meisten [illegible] cken hinzu setzen, wo, und zu welcher Zeit, sie [illegible] einzeln gedruckt worden sind.

Der erste Band, welcher 2 Alph. 3 Bogen [illegible] füllt, enthält, außer des Verlegers kurzen Bericht [illegible] Scip. Gentils Leben aus dem Baylischen Wörterbu[illegible] che, die folgenden Werke:

1) de erroribus testamentorum, a testatoribus [illegible] commissis, erst zu Altorf 1593. in 8. [illegible] Schrift kam darauf zu Strasburg 1664 [illegible] Alph. 8 Bogen mit einigen andern Abhandlungen [illegible] die ihre besondere Seitenzahl haben, de [illegible] heredum; de diuiduis et indiuiduis obligationi[illegible] bus, und de iure accrescendi, ans Licht. [illegible] Rebhan ließ sie aus einer Handschrift, den [illegible] ktat de obligationibus ausgenommen, [illegible] schon zu Frf. 1600. in 8. erschienen war, [illegible] men drucken, und setzte einige Noten hinzu, [illegible] nehmlich bey den zween ersten Traktaten.

2) Disputationes de iure publico populi Rom[illegible] Norimb. 1598. Hanouiae 1612. Altorfii 166[illegible] mal in 8. Die letzte Auflage enthält 14 Bogen [illegible] In den Polenischen nouis Supplem. [illegible] Thes. Antiqu. Rom. Graecarumque, Band [illegible] S. 1125—1204. stehen diese Disputationen [illegible]

3) Disput. ad Constitut. Imperatoris Friderici I. [illegible] nobarbi de Regalibus. Alt. 1609. in 4. Sie [illegible] greift 197 Thesen in sich.

4) [illegible]

4) Disput. de iure singulari Studiosorum, ad Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, Alt. 1613. Nur 76 kurze Sätze. Vorher wurden beyde Stücke dem dritten Abdrucke der Disputat. de iure publico P. R. beygefügt. Von diesen dreyen Nummern ist eine sehr weitläuftige Recension in Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 403—411. zu lesen, wo es zuletzt heißt: Elaboratio harum Disputationum maxime politica, moralis aut historica est, magisque ex primis principiis et iuris rationibus disputat, (Auctor) quam ex vsu forensi. Duae tamen vltimae Disputationes magis ad vsum et intellectum iuris ciuilis sunt elaboratae, siquidem in iis non tantum praecipuas iuris quaestiones neruose decidit, sed et allegatis illustrat, vt hinc ad interpretationem Constitutionum Fridericianarum multum conducere possint.

Der zweete Band ist 2 Alph. 19½ Bogen stark. Man findet darinn:

5) de bonis maternis et aduentitiis, item de secundis nuptiis libros II. Hanoniae 1606. in 8. Das erste Buch, welches aus einer von ihm gehaltenen, und zu Nürnb. 1598. in 4. gedruckten akademischen Disputation entstanden zu seyn scheint, hat in diesem Hanauischen Exemplare 15. das zweyte aber 10 Bogen.

6) Disput. de aestimatione rerum, in dotem datarum, et ad L. 73. *Mulier bona* D. de iure dotium.

7) Parergorum ad Pandectas libri II. et Originum ad Pand. liber singularis, Frf. 1588. Altorf. 1664. in 8. auf 1 Alph. Die erste Ausgabe ist 3½ Bogen stärker, und gar sauber gedruckt. Nicol. Bassäus besorgte sie. Einen neuen Abdruck veranstalte Otto im Bande IV. S. 1271. seines Thesau-

saurus iuris Romani. Der Inhalt wird in der Struvischen Biblioth. antiqua 1705. S. 453–459. angezeigt.

Im dritten Bande, welcher 2 Alph. 10 Bogen erfüllt, stehen:

8) de iurisdictione libri III. Frf. 1601. 1603 und 1613. in 8. Diese letzte Auflage enthält 1 Alph. 9½ Bogen. Da der Verfasser die Dedikation an den Pfälzischen Churfürsten Friedrich den IV. den 1. März 1601. unterzeichnet hat: so ist leicht zu erkennen, wie richtig das Vorgeben dererjenigen sey, welche der ersten Edition das vorhergegangene Jahr bestimmen. Im Buche I. hat Gentil sechs Capitel ad orationem D. Marci de tutoribus dandis eingerückt.

9) de alimentis lib. singularis ad orationem D. Marci, Frf. 1600 und 1606. in 8.

Zum vierten Bande, der 3 Alph. 10 Bogen in sich faßt, gehören ganz allein

10) de donationibus inter virum et vxorem libri IV. Dieses gelehrte Werk trat zum erstenmale ebenfalls zu Frankfurt 1606. auf 3 Alph. 2 Bogen, nebst einem guten Register, ans Licht.

Der fünfte Band liefert 2 Alph. 18 Bogen, und darinn kommen vor:

11) de coniurationibus libri II. ad Henricum IV. Francorum Regem. Sie waren vorher, 1 Alph. 1½ Oktavbogen stark, zu Hanau 1602. gedruckt worden. Dem ersten Buche hat der Verfasser seinen Commentar ad L. *Quisquis* C. ad L. Iuliam Maiestatis gewidmet: im zweyten aber sind zu lesen: Liuiae Augustae Orat. ex *Dionis Cassii* libro LV; *Vulcatii* Gallicani, eines Schriftstellers aus dem

dem zweyten Jahhunderte, Auidius Cassius, welches Werkchen ein kleiner Theil der Scriptorum Historiae Augustae ist; *Ioh. Chrysostomi* Homilia in Eutropium; *Nic. Machianelli* Disputationum ad Liuium cap. sextum; *Scip. Ammirati* Disputatio 10. ad Tacitum ex libro XIX. *Ant. Contii* Index coniurationum; ferner Oratio pro C. Iulio Caesare, worinn er wider den Cato redet, und zu behaupten sucht, Cäsar sey auf eine rechtmäßige Weise, und zum allgemeinen Besten, der Regierung theilhaftig geworden; Oratio de maledictis in Principem; Notae ad priora scripta Liviae, Gallicani, Chrysostomi.

12) Orationes Rectorales, Norimb. 1602. in 8. 10½ Bogen stark, und wieder zu Altorf 1641. auf 12 Quartbogen. In der ersten Ausgabe waren deren nur drey, nämlich pro C. Iulio Caesare, de re militari Romana et Turcica, worinn er die türkische Kriegskunst mit der römischen vergleicht, und glaubt, daß eben dadurch die Muselmänner so mächtig geworden wären; de Lege regia de imperio Principis. Es sind verschiedene Edikte angehängt, die unter seinem Rektorate nöthig befunden wurden. Zum zweeten Abdrucke kamen noch zwo andere Reden de maledictis in Principem, und de vnione populorum orbis terrarum. Damit Einerley nicht doppelt erscheinen möchte: so hat man hier die Reden pro Caesare, und de maledictis in Principem weggelassen, weil sie schon in der vorhergehenden Nummer 11) begriffen waren. Die gemeldeten Edikte sind sehr kurze Programmen von den Jahren 1598 und 1599. Sie empfehlen sich allein des guten Lateins wegen.

13) in D. *Pauli*, Apostoli, ad Philemonem Epistolam Commentarius, Norimb. 1618. auf 22½ Quart-

Quartbogen. Dem Operi criticosacro, B. V der Londner, oder Th. V. S. 1159. der Frankfurtischen Edition, ist dieses Buch, welches nach des Verfassers Tode ans Licht trat, auch einverleibt worden. Die vorangesetzte Zuschrift im Namen des damals kaum fünfjährigen Sohnes ist eines Andern Arbeit, vielleicht des Georg Remus. Im Jahre 1774. besorgte der Niederländische Prediger, Joh. Heinr. von Kuyper, zu Utrecht einen neuen Abdruck in 4. welcher 1 Alph. 10 Bogen, und, außer des Herausgebers Vorrede desselben, und Eilhard Lubins paraphrasticam explicationem, nebst Gentils Biographie enthält, welche aus Piccarts Leichenrede zusammengesetzt worden ist. Theils vortrefliche philologische Anmerkungen, theils besondere Kenntnisse in theologischen Wissenschaften, gereichen dem würdigen Rechtsgelehrten zur Ehre. Unter andern hat er auch den Verächtern der Paulinischen Episteln gezeigt, wie ungegründet ihre Meynung sey, wenn sie denselben alle Zierlichkeit des Ausdrucks und rednerische Schönheiten, absprechen wollen.

Des sechsten Bandes Stärke ist gerade ein Alphabete. Er begreift in sich:

14) Commentarium in *Apuleii*, Philosophi et Advocati Romani, Apologiam, qua se ipse defendit publico de Magia iudicio. Das Original kam zu Hanau 1607. auf 1 Alph. und 18 Oktavbogen heraus, und die ganze Arbeit, welche der Verfasser bey graßirender Pest vollendete, glänzet von juristischen und philologischen Beobachtungen. Der bekannte Thomas Crenius in der ... Exercitation de libris Scriptor. optimis Num. ... rechnet diesen Traktat unter die besten.

Der siebende Band bestehet aus 2 Alph. 8½ Bogen. In demselben treffe ich an:

15) Tractatum singularem de solemnitatibus, quatenus in quoque actu interuenire debeant, et interuenisse praesumantur, Norimb. 1617. in 4. Eine kurze Abhandlung von 26 Capiteln, welche zu Gentils gelehrtem Nachlasse gehörte. Die angefügte Rede de vnione populorum ist in der Neapolitanischen Sammlung weggeblieben, weil sie schon im Bande V. unter der Nummer 12) gedruckt worden war. Auch die Trauergedichte auf des Verfassers Tod fehlen darinn.

16) *Hug. Donelli* Opuscula postuma. Hanau war der Ort, wo sie, durch Gentilis Besorgung 1604. in 8. zuerst ans Licht traten. Den Beschluß macht desselben Rede, die er zum Andenken seines gestorbenen Lehrers gehalten hatte. Anfangs erschien sie, nebst verschiedenen Leichengedichten, zu Altorf 1591. auf 7½ Bogen in 4. und ward allda 4 Bogen stark, 1641. wieder unter die Presse gegeben. Man findet sie auch in Buders Vitis clariss. Ictorum, mit vielen Noten des Herausgebers, S. 77—119. und in der Sammlung der Donellischen Werke, welche zu Lucca 1762. in F. angefangen wurde, nach der Vorrede des ersten Bandes. Eigentlich hätte Gentils Rede ganz allein zu seinen Schriften kommen müssen. Denn die übrigen Stücke sind ja eine fremde Arbeit, und wie kann diese zu den seinigen gerechnet werden?

17) Tractatio methodica de substitutionibus, aus einer Handschrift. Der Verfasser hat hier in besondern Capiteln de substitutione vulgari; pupillari; exemplari; militari; et reciproca, (si testa-

tor duobus pluribusue haeredibus instituti[illegible] vicem substituerit.) seine Gedanken [illegible]

Endlich gehe ich zum achten Bande über, [illegible]cher 2 Alph. 16 Bogen enthält. Hier hat man [illegible]genden Schriften ihren Platz angewiesen:

18) Solimeidos libri II. in heroischen [illegible] Versen, aus dem Italiänischen des [illegible] Tasso. Die erste Ausgabe erschien zu [illegible] 1585. in 4.

19) Paraphrases in Psalmos 8. 10. 17. [illegible] 49. 60. 64. 73. 74. 83. 86. 92. 101. [illegible] 112. 113. 117. 125. 132. 136. 14[illegible] Der Psalm 105. mit einem Neujahrs[illegible] Rittershausen ist zu Nürnb. 1598. a[illegible] seiten ans Licht getreten. Man sehe [illegible]tens Nachr. von merkwürd. Büchern, [illegible] S. 501.

20) Epistolae ad *Conr. Rittershusium* tres. [illegible] kurz, und einige Paraphrasen der Psalm[illegible] setzt gewesen.

21) Paraphrasis Psalmi 26. Vorher gedruckt [illegible]berg 1610.

22) Psalmi 128. Paraphrasis.

23) Psalmi 41. Paraphrasis. Erst zu Altorf [illegible] in 8. mit der vorigen zugleich, in den [illegible] amoebaeis *Scip. Gentilis* et *Conr. Rittersh*[illegible]

24) Psalmi 127. 91 et 104. Paraphrasis. D[illegible] Psalm kam zu Nürnb. 1598. besonders [illegible] der vorherstehende aber im Specimine S. [illegible] Hypomnematum, siue Scholiorum in [illegible] Dauidis, zu Altorf 1611.

25) Paraphrasis Psalmi Dauidici 106. D[illegible]mal eben daselbst 1610. in 8. Alle diese P[illegible]

in heroischen Versen, liefert die Neapolitanische Auflage nach der hier aufgezeichneten Ordnung.

26) Varia Carmina Latina. Ein einziges italiänisches Sonett ist nur darunter, welches er aber auch ins lateinische übersetzt hat.

Nun folgen, außer einer Leichenrede, juristische Disputationen in kurzen Sätzen, wie es damals Gewohnheit war. Die Ueberschriften derselben, wozu ich die Jahre des ersten Drucks anmerken will, sind diese:

27) de venatione, Altorfii 1608.

28) ad L. *Rem maioris* 2. C. de rescind. vendit. Norimb. 1599.

29) Laudatio funebris *Hieron. Baumgartneri*, Alt. 1603. und eben allda 1641. in 4. mit Rittershausens Programm; auf 4 Bogen.

30) de petitione haereditatis, 1591.

31) de seruitutibus praediorum, 1591.

32) de concurrentibus actionibus, 1593. in 4. auch wieder zu Amberg 1617. in 8.

33) Assertiones iuris controuersi, Norimb. 1596.

34) de pignoribus et hypothecis constituendis et soluendis, Norimb. 1596.

35) de obligationibus ex delictis defunctorum, Norimb. 1598.

36) de mutuo, ibid. 1599.

37) de pupillari substitutione, ibid. 1600.

38) Disputationum ad Africanum *prima*, ad L. *Centum Capuae* D. Quod certo loco, ibid. 1602. Es stehet darauf ein Anhang aduersus magnum *Africani* interpretem, (*Iac. Cuiacium*) dessen versa iedene

dene Meynungen über dieses Gesetz der Verfasser für unrichtig hält.

39) Disput. ad Africanum *quarta*, ad L. *Quumquis sibi* 38. D. de solut. ibid. 1604. Hierzu gehört eine Widerlegung.

40) aduersus interpretationem magni Icti. (*Iac. Cuiacii.*)

41) Disput. ad Africanum *nona* ad L. *Quaesitum* de acquir. rerum domin. Norim. 1607. Hier hat er ebenfalls einige Seiten gegen den Cujaz andrucken lassen. Mehr Disputationen über diesen Gegenstand sind nicht vorhanden. Es ist inzwischen sehr unangenehm, daß zween Drittheile derselben in der Sammlung fehlen. Vermuthlich hat man kein Exemplar erlangen können.

42) de eo, quod interest, Norimb. 1607.

43) de actionibus in factum, ibid. 1604.

44) de operis noui nunciatione, Basil. 1589. Die Doktordisputation des Verfassers, welche 51 kurze Thesen auf 2 Bogen in sich faßt. Sie hat auch eine Stelle unter den zusammen gedruckten Dissert. iuridicis Basileensibus Band II. Num. 30. erhalten.

45) Annotazioni sopra la Gerusalemme liberata di *Torquato Tasso*, welche Anmerkungen vorher zu Leiden 1586. in 8. herausgekommen waren. Nicol. Ciangulo besorgte eine neue Auflage dieses Italiänischen Gedichts, und fügte die Gentilischen Gedanken darüber, nebst seinen eigenen hinzu. Dies geschah 1764. in zween Oktavbänden, deren erster zu Nimes, der andere aber zu Avignon erschien.

Nun habe ich alles angeführt, was man in der Neapolitanischen Sammlung findet. Sie bleibt aber immer ein

nvollständiges Werk, welches noch außer dem nicht
kt genug zu seyn scheint, und es an einigen Orten
er macht, einen richtigen Verstand heraus zu brin-
Bessere Ordnung der Schriften hätte auch beob-
t werden, und der Verleger lieber einige Jahre
en müssen, bis der ganze Vorrath in seinen Händen
sen wäre. Dem ungeachtet verdient das Unterneh-
desselben doch aus der Ursache Dank, weil dadurch
gelehrte Arbeiten eines so geschickten Schriftstellers,
man lange vergebens gesucht hatte, der Vergessen-
entrissen worden sind. Damit aber das Uebrige, was
Gentils Schriften bekannt ist, hier nicht vermisset
en möge: so will ich das Verzeichnis derselben, mög-
er maßen, fortsetzen.

6) in 25 Dauidis Psalmos epicae Paraphrases, Londini 1584. in 4. Er hat darinn die Psalmen 8. 11. 18. 20. 46. 48. 50. 61. 65. 74. 84. 87. 93. 102. 104. 106. 113. 114. 118. 126. 133. 137. 147. 148. den Gegenstand seiner Muse seyn lassen. Der Augenschein beweiset schon, daß diese Psalmen, den 8. 74. 106. 113. und 148. ausgenommen, von der obigen Nummer 19) ganz unterschieden sind. In der Zuschrift meldet er, daß er ungefähr vor drey Jahren bereits einige Davidische Psalmen in lateinische Verse eingekleidet, und heraus gegeben habe. Er bedient sich dabey des Ausdrucks: pueritiae praefatus immaturos fructus eam *Paraphrasin* esse meae; allein Herr Zeidler, von welchem ich diese Nachricht habe, ist eben so wenig, als ich selbst, im Stande gewesen, den Ort und das eigentliche Jahr des Drucks zu erfahren. Unterdessen läßt sich sehr wahrscheinlich sagen, daß die Ausgabe ebenfalls zu London geschehen sey.

47) Nereus; siue de natali Elisabethae, illustrissimi *Philippi Gidnaei* filiae, Lond. 1586. in 4.

48) Epos ad *Hippol.* a *Collibus*, virum nobilem, Ictum Acad. Heidelberg. ex Rectore Consiliarium Palatinum, Heidelb. 1589. in länglichtem Quartformate, auf 1½ Bogen. Die andere Hälfte des zweeten Bogens erfüllen zwo Oden des Melissus, und Stens griechische Elegie. Dieses heroische Gedicht ist eben dasjenige, worüber Pacius so großen Lärm machte, wie ich in Gentils Leben erzählt habe.

49) Epos in nuptias *Phil. Scherbii* et *Helenae Rotenburgeriae*, Altorfii 1591. in 4. Es ist eine Ode des Melissus, und eine Elegie von Conr. Rittershausen angedruckt.

50) de vsucapionibus, ibid. 1591.

51) Centum Theses de iureiurando, ibid. 1591.

52) Theses de procuratoribus, negotiis gestis, et calumniatoribus, 1591.

53) Theses de in integrum restitutionibus, 1591.

54) Theses de inofficioso testamento, 1591.

55) Theses de praescriptis verbis, 1592.

56) Theses de Seruiana et quasi Seruiana actionibus, 1592.

57) Theses de compensationibus et deposito, 1592.

58) Theses de locatione et conductione, Ambergae 1593.

59) Quaestiones de possessione, quae quidem controuersae in primis et insigniores habentur, Alt. 1593.

60) Theses de iure adcrescendi, ibid. 1593.

61) Di-

61) Disput. de actionibus in factum, ciuilibus et praetoriis, Alt. 1595.

62) Theses de vsuris, Norimb. 1595.

63) Theses de restitutione minorum 25 annis, ibid. 1599.

64) Disput. de mora, ibid. 1602. auf 2 Quartbogen.

65) Quaestiones iuris controuersi, Alt. 1609.

66) Epica Paraphrasis in Psalmum 107. Norimb. 1610. in 8.

67) de nuptiis et matrimonio, Hanouiae 1614. in 4. Ich kenne diese Schrift nicht genauer, und zweifle fast an deren Existenz. Vielleicht ist ein Buch seines Bruders, gleichen Inhalts, damit verwechselt worden.

68) Quaestiones ex tit. de rebus creditis, et amplissima condictionum materia, Alt. 1614. in 4.

69) Orationes Principum, Hanouiae 1664. in 8. Auch damit scheinet es so richtig nicht zu seyn, daß ich meinen Lesern die Gewähr deswegen leisten könnte.

70) Sechs und vierzig lateinische Briefe, die theils schon gedruckt, theils, und zwar am meisten, noch in der Handschrift liegen, führt Herr Zeidler S. 137—140. seiner Lebensbeschreibungen Altorfischer Rechtslehrer von Gentilis an, oder von Andern an ihn.

Er stellte auch das vierte und fünfte Volumen von Donells Commentariis iur. ciuilis zu Frankfurt 1595. und im folgenden Jahre ans Licht. Diese zween Foliobände, welche vom Buche 17. an ein Drittheil des Ganzen enthalten, suchte er nicht ohne viele Mühe aus des Verfassers Papieren zusammen, verbesserte, was nöthig war, und brachte alles in gehörige Ordnung. Seine Verdienste sind also um die-

ses vormals so beliebte Werk sehr groß. Ich wundere mich fast, daß Gravier nicht auch auf den Einfall gekommen ist, den dicken Folianten, so, wie er es mit Donells Opusculis postumis gethan hat, unter die Gentilischen Schriften zu setzen.

Aus dem Commentar über des Apulejus Apologie, S. 395. der ersten Ausgabe, ist zu sehen, daß Gentilis Annotationes ad *Tacitum* verfertiget habe. Vermuthlich aber sind darunter die Emendationes in *Iusti Lipsii* Commentarium ad *Tacitum* zu verstehen, deren Handschrift in der Rathsbibliothek zu Leipzig verwahrt wird. In eben diesem Buche S. 470. beruft er sich auf ein anderes, von ihm geschriebenes Werk, de antiquis Italiae linguis, welches der größten Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls ungedruckt geblieben ist. Man findet es wenigstens in keinem Bücherverzeichnisse. Ich erinnere mich endlich gelesen zu haben, den Ort aber, wo es stehe, weis ich jetzt nicht anzuführen, daß er auch Expositiones ad *Plinii* Epistolarum librum X. de Christianis; ad Orationem D. Pii de Christianis non persequendis; und eine Rede de diuo Paulo bekannt zu machen gesonnen gewesen sey. Ein noch zu früher Tod hat aber den Vorsatz vereitelt.

Mich. Piccarti laudatio funebris *Scip. Gentilis*, Altorfii 1617. in 4. auch in *Wittenii* Memoriis Ictorum S. 25—42. und in *Zeidleri* Vitis Profess. iuris in Acad. Altorfina, S. 106—140. mit Noten des neuen Herausgebers. *Claud. Sincerus* in Vitis Ictor Th. II, S. 59—77. wo der größte Theil der Piccartischen Rede ins Deutsche, jedoch sehr pedantisch, übersetzt zu lesen ist. Bayle und Niceron, Anderer nicht zu gedenken, haben aus eben dieser Quelle geschöpft. Büttinghausens Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band I. S. 428—434.

XII.

Christian Wildvogel.

Die Stadt Halle im Herzogthum Magdeburg, wo dieser verdiente Gelehrte am 13. August 1644. Leben anfieng, zählt auch ihn unter ihre berühmte- Söhne. Der Vater desselben Georg Wildvo- des Herzogs August Rath, und geheimer Lehns- tarius, hatte sich den Ruhm eines geschickten Juri- erworben. Seinem Sohne ließ er im zarten Alter Hauslehrern die ersten Begriffe der Wissenschaften -ingen, und diese wurden alsdann auf dem Gym- daselbst, unter Valentin Bergers, und des Con- rs, Gottfr. Lipens, Anführung, theils in den rten Sprachen, theils in den Regeln der Bered- eit und Philosophie, immer vollständiger.

Diese Laufbahn, welche ihm ganze drey Jahre Gegenstande seines Fleißes bestimmt worden war, eß er, nach einer vertheidigten logikalischen Dispu- n de contrariis, 1663. und wählte im achtzehenden re des Alters die Leipziger hohe Schule, um die ju- chen Studien zu treiben. Sein Schwager, der H. Sächsische Hof- und Consistorialrath, Jabann istoph Herold, hatte ihm zu Halle bereits einigen schmack darinn gegeben, und nun machten Quirin bacher, Bartholom. Leonh. Schwendendörf- ihn genauer damit bekannt. Jacob Thomasius , nebst andern Lehrern der philosophischen Fakultät, iedigten seine Wißbegierde in allen denenjenigen Fä- n der Gelehrsamkeit, welche die unentbehrlichsten bereitungen zur Kenntnis der Rechte sind. Zu

Frankfurt an der Oder, wohin er sich, nach dem Fal-
len des Vaters, 1665. wendete, trugen Joh. Brun-
nemann, der von Rhetz, und Sam. Stryk das übe-
rige redlich bey, ihn auszubilden.

Sein Vater starb 1666. noch viel zu früh für ihn,
daß er dadurch nicht sollte gehindert worden seyn, län-
ger auf Universitäten zu bleiben. Aus Mangel der
zu nöthigen Kosten gieng er nach Weissenfels, und über-
nahm von der Fürstlichen Regierung bis zum Jahre
1668. Proceßsachen. In diesem kehrte er nach Frank-
furt zurück, damit er sich den juristischen Doktor er-
theilen lassen möchte, welchen er auch im Oktober
erhielt. Darauf aber fuhr er zu Halle mit den
Beschäftigungen fort, die er zu Weissenfels ange-
hatte, und war zugleich Consulent der verwitweten
fin von Mansfeld, Barbaren Magdalenen, welche
in ihren verworrensten Rechtshändeln eilf Jahre
wichtigsten Dienste leistete. Vom Herzoge und Ad-
ministrator des Erzstifts Magdeburg, August, w
Wildvogel auch 1676. zum Niedersächsischen C
sekretair ernennt, welche Stelle er jedoch bald mi
Würde eines Hof- und Regierungsraths zu W
verwechselte. Er begab sich 1678. dahin, und
Jahr darauf kam die Bedienung eines Oberconsi
raths darzu. Je weniger der Hof seine Geschick
verkannte, desto mehr brauchte man ihn, so gar in a
wärtigen Angelegenheiten. Daher mußte er z. E.
dem Obersächsischen Münzprobationstage zu Fra
an der Oder; 1681 und 1683. dem Craystage zu Le
zig; und sonst den verschiedenen Zusammenkünften
nachbarter Fürsten beywohnen.

Im Jahre 1685. änderten sich seine bisherigen U
stände, da ihn die Aebtißin zu Quedlinburg, Anne D
rothee, als Canzler und Consistorialpräsidenten ber

e beschwerliche Aemter, die ihm manchen Neid
Haß zuzogen, er aber 1687. niederlegte, und sich
n Landgut seines zweeten Schwiegervaters bey Wei-
begab, in der Absicht, ein stilles Privatleben mit
n Studien zu führen. Dieses Landgut heißt Eh-
dorf, und er pflegte es gemeiniglich sein Tuscula-
zu nennen. Von allen öffentlichen Geschäften
e er indessen hier so wenig frey bleiben, daß er viel-
, auf Befehl des Weimarischen Hofes, an die
chen Prinzen zu Maynz, Pfalz und Hessencassel
n mußte, wo er immer seine Geschäfte glücklich
chtete, und mit dem Beyfalle der Fürsten beehret
e.

Weil er aber keine Neigung verspürte, an einem
sein Glück zu erhöhen: so war es ihm sehr gele-
als er 1690. zu Jena den Platz des öffentlichen
htslehrers, Heinr. Balthasar Roths *) ersetzen
. Er folgte also dem an ihn ergangenen Rufe,
übernahm auch die mit diesem Professorate verbun-
Arbeit im Hofgerichte und Schöppenstuhle. Der
zog, Johann Wilhelm, zu Sachsen-Eisenach hielt
von ihm. Ein öffentlicher Beweis seiner gnädig-
Gesinnungen war der Charakter eines Vicekanzlers,
chen er Wildvogeln 1697. beylegte, und am ersten
ge des Jahrs 1699. machte er ihn zum geheimen
the. Der Aufenthalt zu Jena gefiel ihm nun derge-
t, daß er alle ansehnliche Bedienungen ausschlug, wozu
n verschiedene Gelegenheiten an deutschen Höfen be-
derlich seyn wollten, und er starb daselbst, als Se-
nior

*) Richard de vitis scriptisque Professor. Ienensium, das akademische Leichenprogramm auf Wildvogeln, und der von Dreyhaupt verwechseln mit diesem Joh. Christoph Falckn.rn, der aber schon im Jahre 1681. todt war.

nior der ganzen Universität, und zweeter Rech[...]
1728. am 4. December im fünf und achtzigsten [...]
jahre. Seine häuslichen Umstände erforderten [...]
fache Ehe. Zuerst verband er sich 1669. mit S[...]
Catharinen, der Tochter des Herzoglich Ma[...]
schen geheimen Raths und Canzlers, Johann [...]
hernach 1681. mit des Weimarischen geheimen [...]
und Canzlers, Volkmar Happs, Tochter, [...]
muth Julianen; ferner mit Christianen S[...]
seines vormaligen Lehrers, Joh. Ernst N[...]
Tochter, welche ein Leipziger Kaufmann, [...]
Oertel, als Wittwe hinterlassen hatte; en[...]
mit Annen Reginen, einer Reichsfreyin [...]
lar. Unter vielen in diesen Ehen gezeugte[...]
sind nur erwachsen, aus der ersten eine Toch[...]
liane Rosine, welche an den Gräflich S[...]
schen Canzley- und Consistorialdirektor zu [...]
Joh. Ernst von der Lage, verheyrathet wurde. [...]
haupt hingegen giebt ihr den Fürstlich-Eisen[...]
Cammerrath, Joh. Georg Hochhausen, zu[...]
manne.) Von der zwoten Heyrath rühren [...]
Söhne, her, Wilh. August, Gräflich Sch[...]
schen Hof- auch Justitzrath, und Christian Carl, [...]
meister beym Rhein- und Raugrafen zu Pfalz. [...]
digte aber schon 1719. in Hamburg sein Leben. [...]
so viel Söhne hat er auch in der dritten Ehe [...]
nämlich Joh. Friedrichen, Doktorn der Rechte, [...]
Landsyndikus zu Jena, welcher 1727. die Zeit[...]
verließ, und Philipp Ludewigen, damals, be[...]
Vaters Tode, einen Candidaten der Rechtswissen[...]

Wildvogel war so wohl in guten als bösen [...]
gen gelassen und standhaft; gegen andere seines [...]
bescheiden und verträglich; leutselig, wenn er mit [...]
drigen zu thun hatte; billig in jeder Sache; einne[...]

den; klug aber und rechtschaffen in den ihm oblie- Verrichtungen. Seine Gelehrsamkeit gieng ntheils aufs Praktische, und erstreckte sich über auptdisciplinen der juristischen Fakultät. Seine Schriften lassen daran im geringsten nicht zwei- Sie bestehen zwar, die einzige Sammlung der sprüche davon abgesondert, aus lauter Program- nd Disputationen, welche oft von ungleichem Ge- sind; doch haben die meisten derselben einen dauer- Beyfall erhalten, und werden noch immer zu ge- Lehren des geistlichen, des bürgerlichen und des srecht vorzüglich gebraucht. Ein Verzeichnis die- chriften ließ der Verfasser selbst im Jahre 1727. cht lange vor seinem Tode, auf einem Quartboge n. Es ist aber, wie es insgemein solchen Blät- u ergehen pflegt, nur selten zu finden, und ich nich nicht zu entsinnen, es jemals gesehen zu haben. r bin ich genöthiget worden, dergleichen, ohne die- yhülfe, zu verfertigen. Es mag nun dem hier lugen liegenden Aufsatze folgen

de effatis agonizantium, Frf. ad Viadrum 1666. unter Sam. Stryks Vorsitze, 9 Bogen, auch einen Bogen stärker zu Halle 1753. Im Bande I. der Strykischen Dissertationen nimmt sie die fünfte Stelle ein.

de his, quae raro fiunt, ibid. 1668. auf 6 Bogen. Sie war seine gradual Schrift, bey deren Vertheidigung er Joh. Brunnemannen zum Präses hatte. Der Tadel, daß er darinn, wie in vielen andern Abhandlungen, zu sehr ausschweife, und das Ueberflüßige nicht vermieden habe, ist, meiner Einsicht nach, gerecht.

Theses iuridicae de solennibus, ibid. 1668. 2 Bogen.

4) Sacer

4) Sacer Christianorum character de ... signo crucis, Ienae 1690. Damit erwarb ... Sitz und Stimme in der Juristenfakultät ... allda ward diese beliebte Dissertation 16.. 19 Quartbogen, und ferner 1733. ... gedruckt.

5) de eo, quod iustum est circa nouum ... 1691.

6) de eo, quod iustum est circa tempus ... male, vom Rechte der Fasten, 1691.

7) de eo, quod iustum est circa festum Pa... 1691. und wieder 1737. In den Leipzig... lichen Auszügen aus jurist. und ... Disputationen 1738. in 4. Band ... 102. wird der vornehmste Inhalt erz...

8) de eo, quod iustum est circa festa ... stes, 1691.

9) de eo, quod iustum est circa dies ... 1691. auf 5½ Bogen.

10) de iure retentionis, vxori, vel viduae, ... tente, 1691.

11) de eo, quod iustum est circa arbores, ... 4 Bogen, und von neuem allda 1737.

12) de iure florum, 1691. 5½ Bogen. Do... Joh. Ge. Döhler auf dem Titel für den ... ser aus. Er mag auch wohl Einiges da... tragen haben.

13) de prohibita magistratuum cum subditis ... tione, 1692. 4 Bogen stark.

14) de Decanis, 1692. 8 Bogen. Eine ... lige Ausgabe unterm Jahre 1719. ist ... handen.

15) de eo, quod pendet, seu quod est in ... 1692. 7 Bogen, und eben allda 1744. ... stark.

16) de fauore rei in criminalibus, 1692.
17) de eo, quod iustum est circa Angelos, 1692.
18) de eo, quod iustum est circa festum natiuitatis Christi, 1692. Er ließ diese Dissertation, und die obigen Nummern 5. 6. 7. 8. 9. 17. zu Jena 1700. mit dem allgemeinen Titel zusammen drucken: Chronoscopia legalis, siue de iure festorum, et praecipuorum anni temporum, Commentatio, ex vario iure, historia et antiquitatibus concinnata. Eben allda kam unter dem Jahre 1714. ein neues Exemplar, 2 Alph. 5 Bogen stark, heraus; es scheint aber der vorige Abdruck zu seyn. Der Buchhändler, welcher den Verlag übernommen hatte, spielte schon 1706. einen kleinen Betrug, indem er Adrian **Beiers** Traktat de Manufacturis wieder hervor suchte, und nicht allein **Potts** Praecognita iuris vniuersi, sondern auch dieses **Wildvogelische** Buch mit der Aufschrift: Commentatio de nonnullorum festorum origine, anhängte, jedoch beyder Verfasser Namen verschwieg, und die besondern Titel wegwarf.
19) de decremento, von Abnahme und Verringerung, 1693. 5 Bogen.
20) de eo, quod iustum est circa bona omnia, 1694. auf 11½ Bogen.
21) de tutore minore, qui veniam aetatis impetravit, 1694.
22) de iure collectarum, 1694. 9 Bogen, auch wieder zu Jena 1750.
23) de iure salutationis, 1695. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erschien 1741. zu Wittenberg.
24) de relatione iuramenti, ad forum Saxonicum potissimum accommodata, 1696. auf 6 Bogen.
25) Ianus Patulcus et Clusinus, siue de iure portarum, 1697. Eine Dissertation von 21 Bogen, worinn

worinn viel merkwürdige, aber auch manche, zur Sache gar nicht gehörige, Nachrichten stehen.

26) de eo, quod iustum est circa tempestates, 1697. auf 8 Bogen.

27) de iure vexillorum, 1697. 6½ Bogen.

28) Electa iuris tam ciuilis, quam canonici et Saxonici. Decades II. cum Mantissa, in quibus varii ac rarioris argumenti res, dictiones et verba, ex omni iure depromta, expenduntur et pertractantur, Ienae 1698. in 4. mit der Zuschrift und einem Register 21 Bogen. Lauter vorher einzeln herausgegebene Programmen, deren Ueberschriften im ersten Zehend diese sind: de fortunae iudicio, ad *L. 13. D. de statu hominum;* de aenigmatis Legum, ad *L. 12. C. de Legibus;* de apicibus iuris, ad *L. 29. §. 4. D. Mandati;* de scrinio Principis, ad *L. 19. C. de testamentis;* de sacris priuatis, ad *L. 9. §. 1. D. ad L. Iul. peculatus;* de phratria, ad *can. 21. causa* 11. quaest. 1. de septima propinquorum manu, ad *cap. 5. et cap. fin. de frig. et maleficis;* de felici Embola, ad *L. 10. C. de 55. Ecclesiis;* de memoria pristinae dignitatis, ad *L. fin. D. de Decurionibus;* de clypeo militari, siue Heerschilde, ad *Libr. I.* Landrecht, *art. 3. et* Lehnrecht *cap. I.* Das zweyte Zehend enthält eben solche kleine Schriften de voluptatis artifice, ad *L. 7. §. 5. D. de oper. libertorum;* de furtis iudicum, ad *Nov. 8. pr. et cap. 10;* de stallo in choro, ad *cap. 19. 20. 25. de Praebendis;* de puncti solatiis, ad *L. 4. C. de adust. diuers. iudiciorum;* de regradatione, ad *L. 2. C. Th. de curs. publ. et L. 3. C. de domest. et protectoribus;* de philanthropia, ad *L. 2. D. de proxenetis;* de stellatura, ad *L. 12. C. de erog. milit. annonae;* de vacantibus, ad *L. 2. C. vt dignit.* ordo

ordo seruetur; de criminibus pernoctatis, ad Weichbild *art.* 114. et Landrecht *lib.* I. *art.* 70; de imaginibus maiorum, ad *L.* 22. C. *de administr. tutorum.* Die darauf folgende Mantissa begreift noch drey andere Stücke in sich, nämlich de raritate philosophantium, ad *L.* 6. §. 3. *D. de excusat. tutorum*; de sacerdotio iuris, ad *L.* 1. §. 1. *D. de iustit. et iure*; de legibus, neminem in paupertate viuere permittentibus, ad *Nouell. I. in fine.* Ich habe des Verfassers übrige Programmen, vom Jahre 1699. an, so viel, als möglich gewesen ist, nach einer langen Reihe von Jahren aufgetrieben, und zu meinem Exemplare der Electorum iuris binden lassen. Da sie, ihrer bisherigen Seltenheit, und besondern Materien wegen, welche seine Feder beschäftiget haben, mit jenen zusammen eine neue Ausgabe verdienen: so wäre ich nicht ungeneigt, die Hand darzu zu biethen, wenn sich ein Verleger melden sollte. Es würde ein guter Oktavband hinreichend seyn, Alles davon zu liefern. Die Titel dieser nachgefolgten kurzen Abhandlungen will ich nun auch in chronologischer Ordnung anführen. De charactere indelebili, ad *cap.* 16. *de temp. ordin.* 1699; de dominio rerum paternarum, ad §. 2. I. *de haered. qual. et differ.* 1699; de cantibus angelicis, ad *Can.* 55. *de Consecr. dist.* 1. 1699; de acclamationibus; ad *L.* 3. *C. de offic. rect. prouinc.* 1700; de secreto iudicis, ad *L.* 14. C. *de testibus*, 1701; de iudicio perlusorio, ad *L.* 14. *pr. D. de appellat.* 1701; de Sycophantis, ad L. 16. C. ex quib. causs. infamia irrog. 1702; de signo manus regiae, von des Königs Handzeichen, ad Landrecht *lib.* I. *artic.* 26. 1702; de tessera frumentaria, ad

… *L. fin. D. de iudic.* 1704; de latere Pr
… *ad L. 30. pr. D. de excuſ. tut.* 1706.
… 1755. auf 2 Bogen von neuem gedr
de aequa lance, ad *L. 20. D. de re iudic.* 17
de ſecreto patrimonii, ad *L. 2. C. de alim.*
praeſt. 1709; de ſeueritate ſaeculi priſtini, a
3. §. fin. D. *de ſupell. leg.* 1709; de aeternitate
cipum, ad *Nouell.* 9. 1709; de ſecta tempo
ad *§. fin.* I. *de legat.* 1709; de ſtultitia emt
ad *L. 3. pr. ad L. Falcid.* 1709; de diſtrib
nibus quotidianis, ad *cap. 32. de praebend.* 1
de entheca Clericorum, ad *can. 10. cauſſa 12.*
1. 1711; de praeparca Principis ſubtilitate, ad
6. pr. C. de aduoc. diuerſ. iudic. 1711; de
leuato, ad *L. 5.* C. *de naufrag.* 1711; de re,
meliorationem deteriore reddita, ad *L. fin.*
de vſu et habit. 1713; de facto illicito praem
merente, ad *L. 1. D. de his, quae ut in*
aufer. 1714; de bono facto, poenam mere
ad §. fin. I. *de Lege Aquil.* 1714. welche
zuſammen gehörende Stück zu Jena 1754.
Quartbogen wieder ans Licht traten; de da
rei, quam dans ipſe non habet, ad L. 68. D
vſufructu, 1716; de re deſinente, quae non
coepit, ad L. *§. 1. vſufr. quemadm. caveat,* 1
de iuſto lucro reſtituendo, ad *L. 1.* C. *de*
haered. 1718; de ſuperuacuis obſeruatio
ad *L.* 4. §. *6. de recept. arbitr.* 1718; de
imaginario, ad *L. 15.* C. *de teſtam.* 1718; d
ſponſione ſine interrogatione, ad *L. 9. pr.*
interrog. in iure fac. 1719; de ſcripturis te
libus, ad *L. 14.* §. 4. *C. de indic.* 1719;
und das vorherſtehende Programm, nebſt
zwey oben angeführten de datione rei, und

desinente caet. ward zu Jena 1750, 3½ Bogen in 4. stark, abermal abgedruckt. de ferali peste, ad *L. 6. C. de malef. et mathem.* 1719; de oculis praedio impositis, ad *L. 1. C. de praescript. 30. vel 40. annor.* 1721; de scena ridiculorum, ad *Nouell. 105. cap. 1.* 1721; de volatu Clericorum, ad *cap. 6. X. de postul.* 1721; de simplariis venditionibus, ad *L. 48. §. fin. de aedilitio Edicto,* 1721; de Legibus imperfectis, ad *tit. 1. §. 1. Vlpiani Codicis,* 1723. und wieder allda 1744. mit Joh. Christian Schröters Dissert. de probat. per testes et praesumtiones; de Legibus inexorabilibus, ad L. *fin.* C. *de Tabellar.* 1723; de reuerentia vetustatis, ad *L. vn. C. de Nili agger.* 1724; de petitione inciuili, ad *L. 12.* C. *de re vindic,* 1724; de infinito iuridico, 1725. welches Stück von ihm angeführt wird, und vermuthlich auch zu diesen kleinen Schriften gehört; de genio Principis, ad L. *13. §. fin. de iure iur.* 1726; de more maiorum, ad *L. pen. §. fin.* D. *de iust. et iure,* 1728. Dieses Programm ist, so viel als ich weis, das lezte, welches er bey Doktorpromotionen geschrieben hat.

29) Diss. de iure pretiosorum, 1698. 12 Bogen stark.

30) de casibus non dabilibus, 1698. 4 Bogen.

31) de actore inuito, 1699. 7 Bogen.

32) de consortibus litis, 1699. auf 5 Bogen.

33) de petitionibus bonorum, fisco delatorum; von Ausbittung heimgefallener Güter, occas. libri 10. tit. 12. C. 1699. 3½ Bogen.

34) de

34) de eo, quod iustum est circa aedes exustas; v[illegible] Rechte der Brandstädte, 1699. 5½ Bogen.

35) de documentorum recognitione, 1699. 7 Bo[illegible] gen. Sie ist über den Titel 25 der alten ch[illegible] sächs. Proceßordnung geschrieben worden.

36) de iure manus dextrae, 1700. 7½ Bogen.

37) *Christiani Gueinzii* Pharos ad Themidis m[illegible] tem; siue de libris iuris vniuersi, eosdemque [illegible] legendi ratione, Ienae 1700. in 8. Diese vor[illegible] zu Halle auf dem Gymnasio gehaltene Dissertati[illegible] ließ Wildvogel auf 2½ Bogen abermals [illegible] cken, und zwar mit seinen Zusätzen, die aber [illegible] bedeutend sind, und nur für seine Zuhörer gem[illegible] zu seyn scheinen. Unterdessen ist das Werk[illegible] sehr rar.

38) Diss. de termino Saxonico; von Sächsi[illegible] Frist, 1700. 4 Bogen.

39) de iure saeculi; 1701. eben so stark.

40) de inuestiturae renouatione, et eius non pe[illegible] tae poena, 1700. auf 6 Bogen.

41) de testamento holographo reciproco, 170[illegible] Sie ward eben allda 1755. wieder ans Licht ge[illegible] stellt, welches Exemplar 7½ Bogen ausfüllt.

42) de officio Actuarii, 1702. auf 7½ Bogen.

43) de eo, quod iustum est circa deprecatione[illegible] ecclesiasticam, 1702. 5 Bogen.

44) de iure gemellorum, 1703. 5 Bogen, [illegible] wieder 1741.

45) de ictu fustium, 1703. 8½ Bogen.

46) de

46) de iure thalami, 1703. auch 1717. auf 7 Bogen, und 1722.

47) de caussa propria, 1704. 9 Bogen stark. Das Wichtigste daraus wird in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 271. kurz angezeigt.

48) de priuilegiis Clericorum in processualibus secundum normam Legum Romanarum ac vsum hodiernum, 1704. auf 4 Bogen. Man sehe eben dieses Jahr des gedachten Journals, S. 350.

49) de fide, hosti a priuato data, seruanda, 1705.

50) de tribus sententiis conformibus, 1705.

51) de transactione, ob enormem laesionem non rescindenda, 1705. 3 Bogen.

52) Theses controuersae, 1705.

53) de increpatione paterna, 1706. auf 6 Bogen.

54) de vnione Electorali, von der Churfürsten Verein, 1707. 20 Bogen. Noua litter. Germ. dieses Jahrs S. 430. Mein Exemplar, welches ein Nachdruck zu seyn scheint, hat 6 Bogen weniger. Im Jahre 1745. ließ sie der Herr **Joh. Andr. Hoffmann** zu Jena in einer Sammlung de vnionibus Electorum in 4. wieder auflegen, und 1752. folgte schon die zwote, ansehnlich vermehrte Ausgabe. Man sehe die **Allerneuste Nachr. von jurist. Büch.** Band V. S. 445. und ferner den Band IX. S. 424—429. damals konnte **Dahms** zu Maynz 1754. gehaltene Dissert. de vnione Electorali nicht hinzukommen. **Wildvogel** ist der erste, welcher davon ausführlich und besonders gehandelt hat.

55) de conductore mercatorio, der Kaufleute Geleit, 1707. 6 Bogen. Noua litt. Germ. im Jahr 1708. S. 386.

56) de iure embateutico, seu facultate, bona debitoris propria auctoritate occupandi, 1707. auf 5½ Bogen. Er giebt vom Titel seiner Disputation folgende Erklärung: ius embateuticum est ius, a creditore in bonis debitoris sibi pignoratis, praecedente pacto acquisitum, propria auctoritate, si pecunia tempore conuento non soluatur, illa ingrediendi.

57) de pecunia succumbentiae, 1708. 6½ Bogen.

58) de superioritate territoriali Ciuitatum Imperii, 1709. auf 9 Bogen.

59) de termino circumducto, 1709. 4½ Bogen.

60) de feudo Scultetico, 1709. 4½ Bogen stark, auch in Jenichens Thesauro iur. feud. Band III. S. 193—213.

61) de relaxatione iuramentorum, 1709

62) de eo, quod iustum est, sed non decorum, 1710.

63) de commodato filii, 1710. 5 Bogen stark.

64) de arbitrio iudicis circa torturam, 1710. auf 7 Bogen. Eine mit vieler Klugheit und Gelehrsamkeit verfertigte Dissertation.

65) de fideicommissis familiarum nobilium conuentionalibus, 1710.

66) de negligentia ministri, Principem non obligante, 1711. 7 Bogen. Ein Auszug in der gelehrten Fama, Band I. S. 185—188.

67) de

67) de non praescriptibilibus, 1711, 5½ Bogen.

68) de Buccinatoribus, eorumque iure, 1711. 6½ Bogen, auch wieder zu Halle 1753. Es ist zugleich dasjenige darüber nachzulesen, was in den Schriften der prüfenden Gesellschaft zu Halle, Band I. S. 409—446. und Band II. S. 312—339. stehet.

69) de filiis Electorum, 1711. auf 5 Bogen.

70) de statibus prouincialibus, 1711. 7 Bogen.

71) de singulari caussa exheredandi liberos in Ducatu Magdeburgico, 1711. 5 Bogen.

72) de praecipuis iuris Marchici differentiis a Saxonico, 1712. 4. Bogen. gel. Fama, Band II. S. 337—339.

73) de exercitio iuris circa sacra Ciuitatum imperialium liberarum Protestantium, 1713. 7½ Bogen. Eine Recension liefert die gelehrte Fama, Band III. S. 341—343.

74) de superuita, vulgo Eingeschneitel, 1713. 5 Bogen. Auch hier berufe ich mich auf die S. 436—439. des eben gedachten Bandes.

75) de iure stabulorum, 1713. 8 Bogen. Da sie selten wird: so kann der vornehmste Inhalt aus demselben Bande der gelehrten Fama, S. 194—196. ersehen werden.

76) de furtis impropriis, 1714. auf 7 Bogen. Man sehe davon die gel. Fama, Band IV. S. 449—451.

77) de eo, quod iustum est circa periculum imminens, 1751. 7½ Bogen. gelehrte Fama, Band V. S. 128.

glaube ich, daß es mit Gewißheit gesagt werden könn[e]. Indessen ist er ohne Zweifel darauf bedacht gewesen, d[ie]sen fremden Arbeiten, die entweder aus der Feder d[es] Respondenten, oder eines Andern, entstanden sind, durch Verbesserungen und Zusätze mehr Vollkommenheit zu verschaffen. Die Namen der Respondenten sollen dabe[y] nicht wegbleiben.

a) de foenore et foeneratoribus, 1691. 10 Bogen. David Simon.

b) de tutela datiua, 1691. 3 Bogen. Gottlie[b] Kühn.

c) de iure embryonum, 1693. auf 15½ Bogen. Joh. Ernst von der Lage, welcher sie im folgenden Jahre mit einem neuen Titel, unter seinem Namen allein, versah.

d) de protectionis censu, 1693. 5 Bogen. Joh. Christian Schramm.

e) de testium inhabilium saluatione, 1694. 6½ Bogen. Christian Wilh. Schmidt.

f) Bonum publicum, an et quo modo Princeps bonus bonis priuatorum praeferre debeat? 1695. 15½ Bogen. Joh. Dan. Gihnlein.

g) de imputatione culpae propriae, 1695. 11 Bogen. Just Henning Böhmer.

h) Theses controuersae tam ex ipsis elementis Iustinianeis deductae, quam occasione materiarum, in iis occurrentium, superadditae, 1695. 1 Bogen. Auch eine Böhmerische Arbeit, worüber der Verfasser, unter Wildvogels Vorsitze, vom Julius an dreymal disputirte.

i) de

85) de iure fructuum, a bonae fidei possessore perceptorum, 1724. 8 Bogen.

86) de infinito iuridico, 1725. Genaue Nachricht von dieser Schrift habe ich nicht einziehen können. Sie scheint mir nichts anderes, als ein Programm zu seyn. Ich habe schon oben am Ende der Num. 28) derselben erwähnt.

87) de Legum quarundam Iustinianearum non vsu in Germaniae foris, ex earundem rationibus nec quidquam probando, 1726. auf 6 Bogen. Einen kurzen Auszug daraus liefern die Jenaischen monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften in diesem Jahre, S. 886.

88) de eo, quod iustum est circa sublocationem, 1727. auf 4 Bogen.

89) de abolitionibus, et iure tertii circa eas, 1727. Der Candidat, Polycarp Christian Meckbach, scheint viel daran gearbeitet zu haben. In Zangers, und Anderer, Traktaten de Exceptionibus, welche 1733. in 4. wieder aufgelegt wurden, ist diese Dissertation S. 581—620. auch zu finden.

90) de rebus altioris indaginis, 1728. und abermal zu Jena 1757. auf 5 Bogen.

91) de controuersa iurisdictione ecclesiastica Principum imperii in diuersae religionis subditos, 1728. 10 Bogen, und im angeführten Zangerischen Werke, S. 372—447.

Ich habe nun das Verzeichnis derjenigen akademi-en Schriften zum Ende gebracht, welche Wildvo-ln zugeeignet werden. Vielleicht sind aber dennoch igé darunter, woran die Respondenten einen ziemli-n Antheil gehabt haben. Von den nachfolgenden

glaube ich, daß es mit Gewißheit gesagt werden könne. Indessen ist er ohne Zweifel darauf bedacht gewesen, diesen fremden Arbeiten, die entweder aus der Feder der Respondenten, oder eines Andern, entstanden sind, durch Verbesserungen und Zusätze mehr Vollkommenheit zu verschaffen. Die Namen der Respondenten sollen dabey nicht wegbleiben.

a) de foenore et foeneratoribus, 1691. 10 Bogen. David Simon.

b) de tutela datiua, 1691. 3 Bogen. Gottlieb Kühn.

c) de iere embryonum, 1693. auf 15½ Bogen. Joh. Ernst von der Lage, welcher sie im folgenden Jahre mit einem neuen Titel, unter seinem Namen allein, versah.

d) de protectionis censu, 1693. 5 Bogen. Joh. Christian Schramm.

e) de testium inhabilium saluatione, 1694. 6½ Bogen. Christian Wilh. Schmidt.

f) Bonum publicum, an et quo modo Princeps bonus bonis priuatorum praeferre debeat? 1695. 11½ Bogen. Joh. Dan. Gibnlein.

g) de imputatione culpae propriae, 1695. 11 Bogen. Just Henning Böhmer.

h) Theses controuersae tam ex ipsis elementis Iustinianeis deductae, quam occasione materiarum, in iis occurrentium, superadditae, 1695. 1 Bogen. Auch eine Böhmerische Arbeit, worüber der Verfasser, unter Wildvogels Vorsitze, vom Julius an dreymal disputirte.

i) de

i) de Salgamo, vom Servies der Soldaten, 1696. 4 Bogen. Joh. Christian Schramms Gradualschrift.

k) de Parasynaxibus, seu conuenticulis, extra Ecclesiam illicitis, 1697. David Simons Doktordisputation, 6 Bogen stark.

l) de quotidiano, 1699. 7 Bogen. Erich Barthold Gummert.

m) de translatione fideicommissi, 1699. 5 Bogen, auch zu Jena 1737. Joh. Julius Diest.

n) de processu concursus creditorum, in foro Saxonico rite formando, 1699. 2 Bogen. Christ. Wilh. Schmidt.

o) de iure postumorum, 1700. Eine 7 Bogen starke Inaugural-Disputation August Bosens, der sonst unter dem Namen Talander bekannt ist. Wie sehr sie Julius Bernh. von Rohr in seiner Iurisprudentia priuata Rom. Germanica, Sektion II. Cap. 2. ausgeschrieben habe, das beweiset einer der Recensenten in der Hällischen vermischten Bibliothek, Band I. S. 728. augenscheinlich.

p) de vltima voluntate testatoris non seruanda, 1700. 4 Bogen. Otto Friedr. Lange.

q) Dodecas legalis de Iudaeorum receptione ac tolerantia, vom Judenschutz, 1700. 6 Bogen. Joh. Carl Lochner.

r) de testibus non rogatis, 1700. auf 2 Bogen. Joh. Philipp Treiber.

s) de iure retorsionis inter Status imperii, 1700. 8 Bogen. Joh. Jacob Müller.

t) de

t) de eo, quod iustum est circa conciones funebres, 1701. 11 Bogen. Werner Jul. Günther Hanselmann, nach eigenem Zeugnisse des Präses in dem angehängten Glückwunsche.

u) de esculentis et potulentis, 1701. 6 Bogen. Joh. Andr. Jacobs. Unter manchen guten Nachrichten auch zuweilen sehr läppische.

x) de inutilibus sponsaliorum divisionibus, 1702. 4 Bogen. Joh. Wilh. Ditmar.

y) de fortuna iurgiorum, siue processuum, 1702. 7 Bogen. Joh. Ge. Döblers Doctordisputation.

z) de aequitate flebilis beneficii cessionis bonorum, 1703. 5 Bogen. Der Candidat, Joh. Christoph Schreiber, hat die Nürnbergischen Statuten zum besondern Gegenstande.

aa) de balneis ac balneatoribus, 1703. 1 Alph. 7 Bogen, auch daselbst 1754. Die Gradualschrift Friedr. Gottlieb Struve.

bb) de iure praeferentiae in locatione, vom Verpacht, 1703. 6 Bogen. Joh. Zachar. Reinmann, wie es Wildvogel selbst versichert.

cc) de iudiciis Silesiae inappellabilibus, 1704. auf 7 Bogen, Augustin Schmid. Sie ist 1735. zu Leipzig und im folgenden Jahre in den Deliciis iuris Silesiaci Nummer 4 wieder abgedruckt worden. In den Nouis litter. Germaniae 1705. S. 306—310. ist eine gute Recension.

dd) de oblationibus, quae fiunt in Ecclesia per sacculum sonantem, vom Klingelbeutel, 1704. auf 12 Bogen. Joh. Ge. Lairitz, den Wildvogel selbst im angefügten Glückwunschschreiben zum

Ver-

Verfasser macht. Das angezeigte Jahr der Nov. litter. Germ. S. 311—313. enthält einen Auszug daraus.

ee) de iure Principis eminenti circa Postas, 1705. 4 Bogen. Diese Abhandluug, welche auch in **Leonhardi** Scriptoribus iur. Postar. Num. 12) S. 19—25. stehet, eignet sich der Respondent, **Joh. David Rosenberg**, zu. Der Herr Etatsrath von **Moser** hält sie in der Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 835. für eine praktische und gute Arbeit, entdeckt aber zugleich freymüthig, was ihm darinn nicht gefalle.

ff) de appellationibus in caussis non appellabilibus, 1707. 5½ Bogen, und wieder zu Jena 1755. **Joh. Ge. Haselhuhn.**

gg) de scamno Comitiorum transuerso; von der Querbank, 1707. 6 Bogen. **Joh. Christoph Purkhauer.** Der Inhalt stehet in den Nov. litter. Germ. 1708. S. 25—27.

hh) Conuentus monetales S. R. I. trium superiorum correspondentium Circulorum, Franconiae, Bavariae, Sueuiae, (Münzprobationstäge der drey correspondirenden Crayse,) ex Edicto monetali Ferdinandeo, aliisque publicis Recessibus et Conclusis monetalibus, nec non Mstis authenticis, fideque dignis, descripti, 1707. Eine 9 Bogen starke Gradualschrift **Joh. Scheidlins**, welcher sie zu Augsp. 1719. weit vermehrter, in Gestalt eines Traktats, auf 20½ Quartbogen ans Licht stellte. Sie erschien 1723. von neuem. Eine weitläuftige Nachricht von der ersten Ausgabe kann in den Nov. litt. Germ. dieses Jahres, S. 433—436. gelesen werden.

ii) de

ii) de emtore inuito, 1707. 6½ Bogen. Chr
Ludw. Werner. Eben daselbst im Jahre 17
S. 230. findet man die Hauptsätze.

kk) de fallacia spei, 1708. 4 Bogen Joh. Jac
Suppe.

ll) de Ducatu Franconiae, 1709. 5 Bogen. C
Achat. Becks Doktordisputation.

mm) de iuramento, actus puberum confirma
1709. 4 Bogen. Friedr. Heinr. Graff.

nn) de legibus conuiuiorum, ad mentem po
mum Legum Saxonicarum 1709. 6 Bogen,
zu Wittenb. 1738. Gottfr. Leonh. Baudi

oo) de persequutione delinquentium, von der Na
eile, 1709. auf 8 Bogen. Andr. Sim
Biechling.

pp) de partu legitimo, 1710. 4 Bogen. Joh. He
Ursinus.

qq) de capitulatione perpetua, 1710. 14 Bo
eben allda 1742. und öfter wieder gedruckt.
ist das Eigenthum des unsterblichen Staatsm
sters, Gerlach Adolphs von Münchhau
und man würde es schon glauben, wenn auch W
vogels Zeugnis nicht dabey wäre.

rr) de diuisione parentum inter liberos, 1710.
6 Bogen. Joh. Wilh. Dietmar hat sie
Joh. Friedr. Kromayern, den Respondenten
fertiget.

ss) de voto informatiuo, 1710. auf 5 Bogen.

tt) de testamento Legati, 1711. 6 Bogen. J
Strinz. S. 39. wird dasjenige widerlegt, was
neu eröfneten Welt- und Staatsspiegel,

VII. S. 645. gesagt wird, daß nämlich die Strasburger 1681. ihre Stadt vorsetzlich unter Französische Herrschaft gebracht hätten.

uu) de eo, quod iustum est circa Orationem dominicam, 1712. 6 Bogen. Joh. Gottlieb Olearius.

xx) de Deo commissis, 1712. auf 12 Bogen. Ulr. Marbach. Der vornehmste Inhalt in der Gelehrten Fama, Band II. S. 588.

yy) de appellatione per saltum, 1712. 6 Bogen. Joh. Wilh. Dietmar für den Respodenten, Joh. Reinhold Mack. Man sehe davon die Gel. Fama, eben daselbst S. 585.

zz) de praeda militari, 1713. 5 Bogen. Christian Aug. Büttner.

α) de citatione, ad processum non necessaria, 1713. 5½ Bogen. Joh. Christian Meckelburg.

β) de vsu iuris naturalis in actionibus Principum conspicuo, 1714. 12 Bogen. Herm. Carl. Ludw. von Nauendorff, oder ein Anderer in dessen Namen. Die Gel. Fama Band III. S. 787—795. zeigt den Inhalt dieser wohlgeschriebenen Dissertation an.

γ) de tumultibus, 1714. 6 Bogen. Joh. Christian Schmidt. Nachricht davon in der Gel. Fama, Band IV. S. 259—261.

δ) de desertoribus et transfugis, 1714. auf 4 Bogen. Peter Duvernoy. Gel. Fama, S. 589—592. desselben Bandes.

ε) de condictione furtiua, eiusque indole et vsu hodierno, 1714. 5 Bogen. Nicol. Wilh. Dreßsels

sels Doktordisputation Gel. Fama, eben daselbst S. 447—449.

ζ) de competentia Consistoriorum euangelicorum, in primis inferiorum, in prouinciis Electorati Saxoniae, 1714. 3½ Bogen. Aug. Beyer. Auch hier erzählt die Gel. Fama, im angeführten Bande, S. 592—594. den Inhalt.

η) de clausula, formulae citationis inseri solita, iusto tempore matutino, 1715. 4 Bogen. Joh. Gottlieb Wenzels Arbeit.

ϑ) Statutorum Budissinensium collatio cum iure ciuili et Saxonico communi, 1715. auf 13 Bogen. Christian Gottlob Kaulfuß. Diese Schrift erschien nicht nur 1720. unter dessen Namen allein, mit einem neuen Titel, sondern auch im Bande III. S. 116—153. der Hoffmannischen Scriptorum rer. Lusaticarum. Ein Auszug in der Gel. Fama, Band IV. S. 823—830.

ι) de domino, a rei vindicatione excluso, secundum Statuta Hamburgensia, 1715. Von dieser 6 Bogen starken Dissert. Joh. Conr. Firnhabers stehet der kurze Inhalt in der Gel. Fama, Band V. S. 126.

κ) de iuribus Altarium, 1716. auf 8 Bogen. Gottlieb Slevogt, dessen Deutscher Traktat hernach noch daraus entstanden ist. Ich habe davon im Bande II. dieser biographischen Beyträge, S. 407. mehr angeführt.

λ) de clausula concernente, 1716. 7 Bogen. Joh. Ernst Sonneschmid. Er beschreibt diese Clausul also, quod sit illa instrumenti particula, quae

ad

ad eius, qui illud producit, intentionem probandam pertinet.

μ) de positione vltima, 1718. 5 Bogen. Sie war die Gradualschrift **Joh. Friedr. Wildvogels**, seines Sohnes, welcher, nach vielen allgemeinen Lehrsätzen, erst auf der Seite 25. von der Hauptsache handelt. Am Ende verspricht er zwar eine weitläuftigere und bessere Ausführung; allein diese ist nicht erfolgt.

ν) de reuocatione feudi illorum, qui in eius alienationem valide consenserunt, 1719. auf 16 Bogen, mancherley Rechtssprüche und Glückwünsche mit gerechnet. **Carl Heinr. Heydenreich.**

ξ) de sententia condictionali, 1719. 3 Bogen. **Nicol. Gericke**, oder ein Anderer.

ο) de praecipuis impedimentis, vel obstaculis, iustitiae, 1719. 7 Bogen. Der Candidat, **Christoph Dan. Schmidt**, ein Goslarischer Sachwalter, welcher darinn den Gerichten seiner Vaterstadt verschiedene Justizfehler vorwarf. Ihm widersetzte sich darauf ein Ungenannter, (er war **Christoph Friedr. Plathner**, Syndikus daselbst,) in der Idea Iustinianea de lineis administrandae iustitiae; siue animaduersionibus in Dissertationem *Schmidii*, Cosmopoli (Goslariae) 1721. in 4. Die Annales Academiae Iuliae, Semestri III. S. 162. ertheilen davon mehr Nachricht.

π) Tribonianus circa Legem Laetoriam non errans; siue Exercitatio ad §. 2. I. de curator. 1720. 4½ Bogen. **Wilh. von Hertoghe.** Sie ist 1768. den von D. **Wunderlichen** zu Hamb. in med. 8.

 her-

heraus gegebenen Schriften desselben mit einver-
leibt worden.

ϱ) de genuina origine potentatus Principum in im-
perio S. Rom. Germanico, 1721. 9½ Bogen. Die
Doktordisputation des nachmaligen Holsteinischen
Ministers, **Ernst Joach. von Westphalen.**

σ) Diss. continens varia praeiudicia circa vsucapio-
nem et praescriptionem passim inolita, 1722.
Bogen. **Carl Erdm. Kiriz.**

τ) de fontibus iuris Romani, eorumque vsu hodi-
erno, 1723. auf 8 Bogen. **Carl Mich. Stra-
berg.**

υ) de recusatione iudicis, eiusque vsu et abusu, 1724.
Die 5 Bogen starke Gradualschrift **Hieron. Chri-
stoph Meckbachs,** der sich auch hernach im
Jahre 1756. mit seinen gelehrten Anmerkungen
über Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung
bekannter gemacht hat.

φ) de aetate, et iuribus, circa eam obtinentibus,
1724. auf 6 Bogen. **Joh. Gottlieb Brand.**

χ) de concurrentia, diuersae iurisdictioni compe-
tente, 1725. **Joh. Bernh. Ferbers** Abhand-
lung von 5 Bogen.

Zeumeri Vitae Ictor.-Ienensium, p. 241 — 253. *Richter*
Vitae et scripta Profess. Ienens. p. 31. Programma aca-
demicum in memoriam *Wilduogelii*, Ien. 1729. in f.
welche nun seltene Schrift ich dem würdigen Herrn
Hofr. Walch zu danken habe. Von Dreyhaupt Be-
schreib. des Saalkrayses, Band II. S. 747.



XIII. Ab

XIII.

Abraham Wieling.

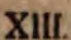
Von diesem berühmt gewordenen Niederländischen Rechtsgelehrten theile ich hier so viel mit, als es jetzigen Umstände möglich machen. Das Verchen meines ehemaligen großen Gönners, Gerd Meermans, hat sein frühzeitiger Tod nicht illen lassen: und Wielings einziger Sohn, an wel n ich mich im Septbr. des Jahrs 1777. schrift wendete, ist meinen Absichten auch nicht beför lich gewesen. Vielleicht kam der Brief von mir ht in seine Hände; vielleicht waren gewisse Hinder e der Bewegungsgrund, darauf nicht zu antwor ; vielleicht lebte er gar nicht mehr. Doch schon ug gesagt, um bey meinen Lesern mich zu rechtfer en, wenn ihnen der gegenwärtige Artikel nicht über befriedigend seyn sollte.

Wielings Geburt erfolgte im November des hrs 1693. zu Hamm, der Hauptstadt in der Westlischen Grafschaft Mark, wo ihm auch, nach gros Wahrscheinlichkeit, das berühmte Gymnasium zur lernung nöthiger Schulwissenschaften erwünschte Genheit gegeben hat. Vom Stande seiner Aeltern mir nichts bekannt. Auf der Universität zu Marg studirte er erst die Theologie, hernach ungefähr 10. die Rechtsgelehrsamkeit, besonders unter Joh. edr. Hombergks Anleitung; und von dannen wen-

dete er sich nach Duisburg, damit er den Vorlesun-
gen **Bernh. Heinr. Reinolds** und **Everhards Ott**
beywohnen möchte. Dieses muß vor dem Jahre 171
geschehen seyn, weil jener am Ende desselben bere
zu Frankfurt an der Oder war. Alsdann kehrte
nach Marburg zurück, und es ist gewiß, daß er si
daselbst im Jahre 1719. noch aufgehalten habe. D
Gundlingische Discurs über die Institutionen, S
738. der Ausgabe von 1739. macht die Muthm
sung, er sey um diese Zeit Hofmeister eines Gra
von Wartenberg gewesen, nicht unwahrscheinlich.

Das Jahr 1721. führte **Wielingen** in die ve
einigten Niederlande. Er kam als Professor ans Gym
nasium zu Gouda, und ließ sich nun beym Jubelf
der Universität zu Rinteln die juristische Doktorwü
abwesend ertheilen.*) Er hatte sich des bekann
großen Gelehrten, **Corn. van Bynkershoek**, Gew
genheit erworben, durch dessen Vermittelung es ih
1723. gelung, daß er auf das Amsterdamische Gym
nasium als Prorektor berufen ward, wobey er a
die Erlaubnis hatte, seinen Zuhörern die Anfang
gründe des Römischen Rechts, außer der Ordnu
vorzutragen. Im Jahre 1727. verließ Heinecci
sein Lehramt auf der hohen Schule zu Franeker, u
gieng nach Frankfurt an der Oder. Dessen Ste
verschafte **Wielingen** das Ansehen und die Empf
lung seines kurz vorher gerühmten Gönners. D
ih

*) Der Beweis dieser Nachricht stehet in der Hist
primi festi saecularis Acad. Rinteliensis, S. 6. Nu
Anstatt einer Gradualschrift überreichte er der be
gen Juristenfakultät seine 1719. gedruckte Abhandl
de furto per lancem et licium concepto.



XIII.

Abraham Wieling.

Von diesem berühmt gewordenen Niederländischen Rechtsgelehrten theile ich hier so viel mit, als es e jetzigen Umstände möglich machen. Das Ver- rechen meines ehemaligen großen Gönners, Ger- ard Meermans, hat sein frühzeitiger Tod nicht füllen lassen: und Wielings einziger Sohn, an wel- en ich mich im Septbr. des Jahrs 1777. schrift- h wendete, ist meinen Absichten auch nicht beför- rlich gewesen. Vielleicht kam der Brief von mir cht in seine Hände; vielleicht waren gewisse Hinder- sse der Bewegungsgrund, darauf nicht zu antwor- n; vielleicht lebte er gar nicht mehr. Doch schon nug gesagt, um bey meinen Lesern mich zu rechtfer- en, wenn ihnen der gegenwärtige Artikel nicht über- befriedigend seyn sollte.

Wielings Geburt erfolgte im November des ahrs 1693. zu Hamm, der Hauptstadt in der West- älischen Grafschaft Mark, wo ihm auch, nach gros- Wahrscheinlichkeit, das berühmte Gymnasium zur lernung nöthiger Schulwissenschaften erwünschte Ge- enheit gegeben hat. Vom Stande seiner Aeltern mir nichts bekannt. Auf der Universität zu Mar- rg studirte er erst die Theologie, hernach ungefähr 10. die Rechtsgelehrsamkeit, besonders unter Joh. iedr. Hombergks Anleitung; und von dannen wen-

rend solcher verdrüßlichen Auftritte, die er billig nicht hätte veranlassen sollen, that er am Ende 1745. einen unglücklichen Fall, indem er eben von der Cathedee weggieng. Dieser machte ihn fünf Wochen bettlägerig, und beförderte am 11. Januar des folgenden Jahres, im 53sten des Lebens, seinen Tod. Des gründlichen und angenehmen Vortrages wegen war er unter den Studenten sehr beliebt; in den Hauptsätzen der Religion aber ziemlicher maaßen verdächtig. Er hinterließ einen ansehnlichen Büchervorrath, und Louisen Amalien, eine geborne Willer, als Wittwe, zu deren Aufenthalte er das Landguth Batestein von den Burmannischen Erben gekauft hatte. Ein einziger Sohn aus dieser Ehe, Carl Balthasar Wieling, welcher 1752. Doktor der Rechte wurde, und schon im Anfange dieses Artikels erwähnt worden ist, lebt meines Wissens, noch unter den Mitgliedern des Utrechtischen Magistrats.

Sein Vater war nicht über die Oberfläche der Wissenschaften weggelaufen. Vorzüglich hatte er auf verschiedenen deutschen Universitäten der Rechtsgelehrsamkeit über eilf Jahre obgelegen, wie er in der Zuschrift vor der Iurisprudentia restituta sagt. Am allermeisten aber suchte er der Römischen aus der alten Litteratur Licht und Annehmlichkeit zu geben. In dieses Fach gehöret also der wichtigste Theil der Arbeiten, womit er unter dem Haufen der Scribenten keine gemeine Verdienste erworben hat. Zwar darf ich es nicht wagen, ihn ein hervorstechendes Genie zu nennen, wenn ich anders manchen Widerspruch vermeiden will. Dieses Urtheil aber wird wohl Niemand für ungegründet halten, daß seine stets würksame Neigung, der juristischen Fakultät Ehre zu machen, einen guten Erfolg gehabt habe, und die Nachwelt nicht

nachläßig verfahren werde, beym Anblicke des Wie-
ngischen Namens der ihm schuldigen Achtung kei-
neswegs eingedenk zu seyn.

Seine Schriften mögen entscheiden. Ich fange
an, sie so genau und vollständig zu erzählen, als es
mir möglich ist.

1) de furto per lancem et licium concepto Diatribe, Marburgi 1719. in 8. 10¼ Bog. stark. Der Hr. Fallenberg ließ sie 1760. zu Bern in seiner Iurispr. antiqua, Band II. S. 113—210. wieder abdrucken, da die einzeln Exemplare fast ganz verschwunden waren. Man sehe die Latein. Acta Erudit. 1721. S. 536—538. Eine critische Recension dieser an und vor sich gelehrten, auch angenehm zu lesenden Abhandlung stehet in der Franckischen Bibliotheca nouiss. Obsernat. ac Recensionum, und deren IX. Abschnitte. S. 389—398. Heinneccius ist ohne Zweifel der Verfasser des gemeldeten Artikels. Ob er schon von den Wielingischen Meynungen oft abgehet; so entzieht er doch der Arbeit ihr Lob nicht, vielmehr schreibt er insbesondere S. 397. am Ende: Praeclara in primis sunt, quae §. 7. *Capitis septimi* de ratione rem ablatam proposito libello inuestigandi disseruntur, quam nescio an quisquam nostro explicarit accuratius. Was eben derselbe in seinen Antiquit. Romanis, iurispr. illustrantibus, hiervon vorgetragen hat, das ist bekannt genug. In den Noten zu des Alex. Chassanäus Paratitlis iur. civ. S. 24. schreibt Wieling: Noua ex coniectura *τὸ conceptum* interpretatus *vindicatum*, *lancem* pro aere et libra, *licium* pro habitu serui publici accepi. Multa vero tum dicta non dicta mallem. Darunter hat er ohne Zweifel auch ver-

schiedene Sachen gerechnet, die von seinem Gegenstande zu weit entfernt waren, daß er sie nicht hätte ganz wegstreichen sollen. Man kann hierbey **Joh. Wolbers** Cap. 2. seiner Anmerkungen lesen, die er 1737. **Peters** von Toullieu Collectaneis besonders angehängt hat.

2) Dissert. de iure antiquo vitae et necis in liberos, Amstael. 1723. auf 3 Quartbogen. Die am Ende versprochenen fünf Fortsetzungen hat er nicht geliefert, wie er es denn mit andern seiner Schriften eben also gethan hat. Die **erste** sollte handeln de iure occidendi ab u. c. vsque ad Iustinianum; **die zwote** de iure exponendi partum recens natum; **die dritte** de iure vendendi, ex constitutione Romuli; **die vierte** de iure circa partum sanguinolentum, ex lege Constantini; **die fünfte** aber de abortu, et an is iure Romano impunitus fuerit?

3) Iurisprudentia restituta; siue Index chronologicus in totum iuris Iustinianei corpus, ad modum *Iac. Labitti*, *Ant. Augustini*, et *Wolfg. Freymonii*, caet. Amst. 1727. in med. 8. 2 Alph. 16½ Bogen. Ob das Exemplar, welches im Catalogo Biblioth. *Wunderlichianae* S. 401. unter der Nummer 736. angezeigt wird, würklich zu Utrecht 1739. von neuen gedruckt sey, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. Fast möchte ich daran zweifeln. **Wieling** hat diesem Werke nicht nur den Vsum Indicis Pandectarum per *Labittum*, cum notis *Schmuckii*; **Heinr. Hahns** Rede de vsu Chronologiae in iure; **Brenkmanns** Dissert. de legum inscriptionibus; und eine Rede **Bernh. Heinr. Reinolds** de inscriptionibus legum Digestorum et Codicis, sondern

dern auch an vielen Orten seine Noten beygefügt, die zur Aufklärung mancher dunkler Stellen dienen. Mehr von diesem Werke in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 360.

4) Diss. de assecuratione, Lugd. Bat. 1727. in 4. auf 5 Bogen.

5) Diss. de mari natura libero, pactis clauso, Vltraiecti 1728. in 4. Von diesen beyden ist er, nach dem jurist. Büchersaale Band II. S. 709, welche Anzeige von ihm selbst herzurühren scheint, der Verfasser gewesen. Die erste hat Jac. von Ghesel, die andere Theodor Graver ohne Beystand, zur Erlangung der Doktorwürde, vertheidiget.

6) Oratio de natura, vna omnis iuris ac virtutis norma, Franequ. 1728. in klein Folioformate, 13. Bogen stark. Sie war seine Antrittsrede als er ein juristisches Lehramt allda erhalten hatte. Der Ausdruck ist in dieser, und andern Reden, die er herausgegeben hat, so beschaffen, daß sie ein Jeder gern lesen wird.

7) Iurisprudentiae Iustinianeae, secundum IV. Institutionum libros, Specimina, nec non selecta iuris controuersi capita ex libro I. Digest. tit. 1. Franequ. 1728. sq. in 4. Es ist mir unbekannt geblieben, wie viel Stücke er eigentlich zum Drucke befördert habe. Vriemont, der an eben dem Orte lebte, hätte sich leicht die Mühe machen, und genauere Erkundigung darüber einziehen können.

8) Schediasma tumultuarium de Iustiniano et Theodora, Augustis, Franequ. 1729. 12½ Quartbogen. Es ist aber nur der erste Theil. In der Summa Themidis orthodoxae S. 205. mel-

det er, die Abhandlung sey kaum zur Hälfte vollendet, und alsdann fährt er fort: in eo tem volui aliquantum ridere, volui nugari, et quasi aliud agendo vitia tangere popularia. Und eben daselbst S. 211. verspricht er eine neue vollständigere Auflage, die er vor seine Prolegomena de iure ciuili setzen wolle, mit der Versicherung, ibi sua se vineta seuerioris disciplinae falce putaturum. Aber auch hier hat er es beym bloßen Versprechen bewenden lassen. In der vorhandenen Schrift redet er der Kaiserin, Theodora, welcher man so viel Böses nachgesagt hat, das Wort; doch machte ihn eine S. 80. aus des Symmachus Briefen angeführte Stelle bey einigen Gelehrten auf der Universität verdächtig, weil sie glaubten, daß er sich nach der Seite der Libertiner und Indifferentisten neige.

9) Commentatio de Lege Furia testamentaria, Franequ. 1729. in 4.

10) Comment. de Legis Voconiae auctore, aetate, et argumento, ibid. 1730. in 4.

11) Comment. de Legis Voconiae capitibus, ibid. 1730. 4½ Bogen in 4. Die am Ende angekündigte zwo Fortsetzungen de fatis Voconiae Legis, und andere, worinn er zu zeigen gedachte, quae aliae Voconiam Leges exceperint, sind einzeln nicht nachgefolgt, sondern in die Lectiones iur. ciuilis S. 214—276. eingewebt worden, wo er ihnen die Capitel 26. 29. bis 32. des zweyten Buchs bestimmt hat.

12) Comment. de Edicto Praetoris peregrini, ibid. 1730. in 4.

13) Comment. de Edictis Praetorum perpetuis, 1730. in 4.

14)

14) Comment. de perpetua Edictorum auctoritate, 1730. in 4.
15) Comment. de Edictis translatitiis, 1730. in 4.
16) Comment. ad Edictum de Lege annua, 1731. in 4.
17) Comment. de *Servii Sulpicii*, et *Auli Ofilii*, nec non *M. Antistii Labeonis* ad Edictum libris, 1731. in 4.
18) *Alex. Chassanaei* Paratitla Institutionum iuris civilis, Franequerae 1731. in 8. 1 Alph. 6 Bogen, mit verschiedenen Noten des Herausgebers. Es sind auch des französischen Rechtsgelehrten Index et Epitome obligationum et actionum; eines Ungenannten Protheoria, und Jac. Gothofredus Historia et Bibliotheca iur. ciuilis Rom. dabey.
19) Fragmenta Edicti perpetui, Franequ. 1733. in 4.
20) Repetitio Institut. iur. ciuilis, ibid. 1733. in 8. Er hat zwo Reden andrucken lassen, eine vom Merill de tempore in studio iuris prorogando; die andere vom Heineccius de Ictis semidoctis.
21) Positiones iuris nat. et gentium, *Grotianae*, ex libro I. cum notis, ibid. 1734. in 4.
22) Lectionum iuris ciuilis libri II. Amstaelod. 1736. in median 8. auf 1 Alph. Die weitläuftige Vorrede handelt vornehmlich von der ächten Leseart der Römischen Gesetze, und den Hülfsmitteln, deren man sich darzu bedienen müsse. Am Ende siehet man eine Menge Erratorum et Omissorum, welche fast eilf ganze Seiten ausfüllen. Es ist auch eine, dem Anschein nach neue Ausgabe unterm Jahre 1740. vorhanden; allein sie bleibt immer die erste, und der Buchhändler hat nur Wielings Rede pro Glossatoribus auf 2 Bogen darzu dru-

drucken lassen. Darinn besteht der einzige Vorzug, welchen diese Exemplare haben. Der Verfasser sucht oft die gemeine Lektion in den Pandekten zu vertheidigen. Im Buche II. haben die Capitel 18—25. die Ueberschriften der obigen Nummern 9. 10. und 11. Er hat ohne Zweifel diese Abhandlungen größtentheils eingerückt; wenigstens kann ich es von derjenigen, welche den Capitibus Legis Voconiae gewidmet ist, zuverläßig sagen. Sie ist jedoch in den Lectionibus iuris ciuilis dergestalt verändert und umgeschmelzt worden, daß man sie fast nicht mehr kennt. Auch die Num. 13) de edictis Praetor. perpetuis scheint im Cap. 28. des Buchs II. S. 228—233. Auszugsweise ihren Platz erhalten zu haben.

23) Oratio de finibus iurisprudentiae regundis, Franequ. 1737. in 4.

24) Doctrina prooemii Institutionum, ibid. 1737. in 4. Er soll im §. 13. von den Gesetzen der zwölf Tafeln reden, und einige Anmerkungen machen, die dem gelehrten Ausleger derselben, dem Jac. Gothofredus, nicht eingefallen sind. Es sind darauf noch 15 Dissertationen erschienen, und er ist gesonnen gewesen, über alle Titel der Justinianischen Institutionen dergleichen fortzusetzen, welche mit der Zeit in einem ganzen Bande hervortreten sollten. Vermuthlich sind sie von den Notis criticis ad prooemium Instit. caet. welche im juristischen Büchersaale noch besonders angeführt werden, nicht unterschieden.

25) Doctrina Pandectarum iuris ciuilis, ad libri I tit. 1. et 2. ibid. 1737. Ueber drey Disputationen sollen davon nicht gedruckt seyn.

26)

26) Animaduersa quaedam de Romano Germanorum imperio, ibid. 1738. et 1739. in 4. Wahrscheinlich zwo akademische Dissertationen.

27) Oratio pro Glossatoribus, Traiecti ad Rhen. 1739. 6 Quartbogen, zum Antritt seiner Profession. Er behauptet, daß die Glossatoren weit mehr Achtung verdienen, als man ihnen insgemein erweiset. Unter andern sagt er S. 29. Ad me quod attinet, fremant omnes licet, dicam quod sentio; vnus me hercle *Irnerius*, vnus item *Accursius* in vulgato glossarum corpore omnes omnium recentiorum commentarios, si quis legum caussas, et fori vsum viderit, et auctoritatis pondere, et vtilitatis vbertate, longissime exsuperat. Sollte er den Werth dieser guten Leute nicht zu sehr erhöhet haben? Lange vor seiner Zeit hatte sich **Albericus Gentilis** im Dialogo I. de iuris interpret. denselben Gegenstand erwählt, und bald nach der **Wielingischen** Rede trat auch **Trotz** auf diese Seite, wie die Vorrede zu **Marans** Werke S. 24. beweiset.

28) Orationes II. de Sanctione pragmatica Caroli VI. Imperatoris, Traiecti ad Rhen. 1741. et 1743. in 4. Die erste, worinn er vom Rechte dieser Sanction handelt, hielt er als damaliger Rektor der Universität: die andere aber, welche die Billigkeit der Sache erweiset, veranlassete das Lehramt des Staatsrechts, welches er damit übernahm. Beyde Reden wurden eben allda 1743. auf 12 Bogen in Quart, jedoch mit kleinern Lettern, wieder gedruckt. Der Titel verspricht Vermehrungen, welche ich nicht habe bemerken können, wenn ich Glückwünsche in Versen absondere, die auch in der ersten Ausgabe, zum eiteln Ruhme des Redners, häufig genug zu sehen sind. Nur einige

Worte hat er in den Reden geändert, aber [illegible] bedeutenden Unterschied. Der erste Abdruck [illegible] also, der äußerlichen Schönheit wegen, wohl [illegible] Vorzug behaupten.

29) Oratio de logomachiis Iure consultorum, ibid. 1744. Diese bey einer Doktorpromotion gehaltene Rede ist 4½ Quartbogen stark. Er zeigt nur die vergeblichen Wortstreitigkeiten im natürlichen, im Völker-, Bürgerlichen, Deutschen Staats- und Lehnrechte.

30) Apologeticus, Vltraj. 1745. in median 8. auf 1 Alph. 21. Bogen. Man hat auch davon eine Niederländische Uebersetzung. Die unter Wielings Vorsitze in demselben Jahre von Valent. Johann Blondeel vertheidigte Dissertation de legibus war die Gelegenheit vieler Unruhen und Zänkereyen. Die Utrechtischen Theologen glaubten mancherley verdächtige Sätze darinnen zu finden. Es wurde deswegen der Respondent vom akademischen Magistrate zur Verantwortung gezogen, und er mußte über 12 Artikel, die hier voran stehen, dem Rektor der hohen Schule seine Meynung sagen. Wieling kam dabey selbst ins Gedränge. Dieses war die Ursache, daß er sich durch den Apologeticus zu rechtfertigen suchte. Es stehen in selbigem: erstlich die schon gedachten 12 Artikel; hernach die Larua, calumniatoribus detracta, mit Wielings Vorrede, welche die ganze Geschichte der Sache enthält; ferner die Blondeelische Dissertation de legibus, nebst der Vorrede und den Anmerkungen des Verfassers; endlich die Summa Themidis orthodoxae. Wieling versprach zugleich ein Votum pro concordia, et atrum calumniarum Indicem, starb aber darüber, als er schon die ersten Linien darzu gemacht hatte.

In-

Indessen gab er noch die Nubem testium, als den zweeten Theil des Apologeticus, unter die Presse. Dieser ist eine bloße Sammlung verschiedener Schriften von Gottesgelehrten, von Juristen und Philosophen, nämlich von Sam. Petit, Ulr. Hubern, Sam. Pufendorfen, Adam Rechenbergen, Joh. Adolph Hofmannen, Just Henning Böhmern, Joh. Barbeyrac, B. Heinr. Reinolden, Joh. Franz Buddeus, und andern mehr, die er zum Beweise braucht, daß diese Männer lange vorher eben dasjenige vorgetragen hätten, was ihm, und seinem Respondenten, zur Last gelegt worden wäre. Er bat Conr. Val. Vonken auf dem Sterbebette, die noch fehlende Vorrede zu verfertigen, welcher es gern that, und in solcher nicht nur Wielingen, sondern auch Christ. Thomasen rechtfertigte, dessen Lobeserhebung jenem sehr übel genommen wurde. Von der Seite seiner Widersacher kamen dargegen in demselben Jahre 1745. auf 9½ Quartbogen zu Utrecht heraus: Animaduersiones ad libellum cl. *Abrah. Wielingii*, cui titulum dedit: Summa Themidis orthodoxae, Facultatis theologicae Traiectinae. Es ist ein Appendix Animaduersionum, von der S. 57. an, dabey, und die ganze theologische Fakultät hat diese Anmerkungen unterschrieben. Vonk antwortete darauf mit der Promulside Animaduersionum in *Alberti Voget*, (des damaligen Dechants der Fakultät,) scripta varia, ad *Ian. Vinc. Blondeel*, Ictum et Philosophum, und nennte sich Nicol. Hagemann. Man sehe davon Strodtmanns Neues Gel. Europa, Th. I. S. 238. Am 1. Septbr. des Jahrs 1760. gerieth dieses Buch zu Rom in die große Classe der verbotenen Schriften.

 31) De-

31) Deductie van't Regt van Pardon der St[illegible] deren van Friesland, welcher, ohne sein[illegible] men bekannt gewordenen, Staatsschrift er [illegible] wähnt in den Noten zu Ulr. Hubers O[illegible] minoribus, Band II. S. 340. der Inst[illegible] Frisici.

32) *Vlrici Huberi* Opera minora, Traiecti a[illegible] 1746. in zween Quarttheilen. Der Dr[illegible] schon zu Franeker angefangen worden. Als [illegible] nach Utrecht gekommen war, handelte ein [illegible] händler allda den Verlag an sich, und v[illegible] das ganze Werk. Wieling starb unterde[illegible] dem das Register darzu gedruckt wurde. [illegible] häufige Anmerkungen hinzugefügt, welch[illegible] ders bey den Huberischen Reden litterari[illegible]

33) Notae ad *Theophili* Paraphrasin Graeca[illegible] tut. Caesarearum, deren neue Auflage W[illegible] Otto Reitz zu Gravenhaag 1751. so r[illegible] besorgte. Vriemoet und Paqvot schrei[illegible] dergleichen Noten zu; ich muß aber bekenn[illegible] ich sie nicht angetroffen habe. Sie mö[illegible] wohl meinen Augen entwischt seyn; oder es [illegible] wenige Stellen darunter verstanden, die R[illegible] einigen Wielingischen Schriften angefüh[illegible]

Zu seinen noch ungedruckten Papieren ist die [illegible] de iure Amelandiae zu rechnen. Erst wol[illegible] den Lectionibus iuris ciuilis beyfügen. [illegible] aber kam die Handschrift an den Prinzen v[illegible] nien, und ich weis keine Ursache anzugebe[illegible] um sie nicht öffentlich erschienen sey. Sch[illegible] habe ich gesagt, daß Wieling noch viel[illegible] Werke und kleine Abhandlungen versproch[illegible] die jedoch ins Stecken gerathen sind. Ic[illegible] meinen Lesern schuldig, auch diese nicht mi[illegible]

schweigen zu übergehen, und man wird wenigstens aus dem Folgenden erkennen, wie viel die Feder eines so fleißig arbeitenden Mannes noch hervor gebracht hätte, wenn die Laufbahn seines Lebens nicht in zu enge Grenzen eingeschlossen gewesen wäre.

a) Opus systematicum de Iurisprudentia historica.

b) Diatribe ad LL. XII. Tabularum, et de fure nocturno caeso, bey welcher Gelegenheit er die Einwürfe wegen des furti concepti in der Hällischen Bibliotheca nouiss. Obseruat. ac Recens. beantworten wollte.

c) Diss. de vero sensu L. 9. C. ad L. Iul. Maiestatis.

d) Diss. de actionibus bonae fidei et stricti iuris, tum ad effectus earum, item de actionibus arbitrariis.

e) Diss. de tacito pignore, creditoribus in restitutionem aedium Scto D. Marci concesso, huiusque aetate, occasione, effectibus et extensionibus, ad Paratitla D. *in quib. causs. pign.* caet.

f) Diss. de obligatione nominum.

g) Noua editio Patatitlorum Dig. et Codicis, a *Cuiacio* scriptorum, cum notis *Alex. Chassanaei* et *Car. Hannib. Fabroti.* Man sehe von diesen Stücken allen seine Zuschrift an Bynkershoeken; die kurze Vorrede bey der Dissert. de iure vitae ac necis; ferner die Zuschrift und Vorrede zur Iurispr. restituta, und die Noten zu des gedachten Chassanäus Paratitlis Instit. S. 209. 345. 367. in den Erratis et Omissis zum Buche III. und in der Vorrede.

h) Dissertationes de iure honorario, secundis curis expolitas, wovon die Lectiones iur. civ. S. 233. der Beweis sind.

 i) Eine

i) Eine verbesserte Auflage des Aelius Donatus, und des Westerhovischen Exemplars von den Comödien des Terenz. Zu den Commentarien des Donats hatte er schon im Jahre 1726. verschiedene gute Anmerkungen beygetragen, welches der Herausgeber in der Vorrede sehr zu rühmen weis; nun aber wollte er noch vieles darinn aufklären.

k) Eine Fortsetzung und Verbesserung der Gothofredischen Noten, über das Römische Gesetzbuch. Die Anzeige dieses Unternehmens habe ich im Jahr 1742. der Kohlischen Hamburgischen Berichte von den neuesten gelehrten Sachen, S. 86. gelesen, und es stehen die Worte dabey: „Gothofredus hat blos „bis auf Cujacii Zeiten die philologischen und kritischen Anmerkungen beygebracht, nach welchen „aber ungleich mehr entdecket worden. Er wird also „alle Schriftsteller, nebst ihren Schriften, kürzlich „anführen, worinn etwas zur Erklärung eines Gesetzes beygebracht worden. Man wird sodann im „Stande seyn, alle Meynungen und Erklärungen „beysammen zu sehen, auch die besten zu erwählen." Der Herr Hofrath, Hommel, betrat hernach eben einen solchen Weg mit mehr Glücke. Er stellte zu Leipz. 1767. ein Corpus iur. ciuilis cum notis variorum in median 8. ans Licht. Nur ist dem ersten Bande, welcher sich weiter nicht, als über die Institutionen und Pandekten erstreckt, der zweete noch nicht nachgefolgt. Wenn gleich die Einrichtung keinen allgemeinen Beyfall erlangt zu haben scheint: so bleibt der Versuch doch immer lobwürdig, und es kann mit der Zeit etwas Vollständiges gemacht werden.

l) Epitome Nouellarum *Iuliani* et Nouellar. *Theodosii* II. cum annotationibus hiftoricis in 4. Der juristische Büchersaal am oben angeführ. Orte giebt

giebt die Nachricht, daß dieses Werk, so wie die übrigen, welche ich noch hinzusetzen will, im Jahre 1738. zum Drucke fertig gelegen habe, woran ich aber sehr zweifle.

m) Codex *Theodosianus* cum adnotationibus criticis, in klein Folioformate. Die schöne Ritterische Auflage mag ihn wohl abgeschreckt haben, weiter daran zu denken. Besser würde es gewesen seyn, wenn er seine neuen kritischen Beobachtungen dem Leipziger Herausgeber mitgetheilt hätte, vorausgesetzt, daß dergleichen von ihm wirklich gesammlet worden waren.

n) Tomus II. ad *Iauchium* de negationibus in Pandectis Florentinis.

o) Varia Opuscula, historiam Pandectarum Florentinarum illustrantia, cum notis in 4.

p) Sylloge Dissertationum et Programmatum, a se ipso editorum. Hierzu hat er dem ehemaligen Verfasser des jurist. Büchersaals, D. Jenichen, große Hoffnung gemacht.

Diejenigen Dissertationen, welche seinen Namen auch führen, und allein Produkte der Respondenten sind, will ich, so viel als ich deren kenne, zum Schlusse mit anzeigen.

α) de emancipationibus Pars I. Franequ. 1731. Gerl. Schelting a war Verfasser. Nun findet man beyde Abhandlungen in der Fellenbergischen Iurispr. antiqua, Band II. S. 461—540.

β) de iure seruorum, ibid. 1734. Ge. d'Arnaud Arbeit.

γ) de mutuo, et veteri litterarum obligatione, Franequ. 1736. Sacco Herm. van Idsinga hat sie gemacht. Sie ist durch die rühmliche Bemühung des Herrn Raths Oelrichs dem Thesauro nouo Dissert. iurid. in Acad. Belgicis habitarum, Band

I. Th.

I. Th. 1. S. 107—188. im Jahre 1771. einverleibt worden, und nun in Jedermanns Händen.

δ) de maiestate, Traiecti ad Rhen. 1744. Im Apologetico, S. 199. der Summae Themidis orthodoxae giebt er sie selbst für die Schrift des Respondenten aus, welchen er aber nicht nennt.

ε) de connubiis militum Romanorum, Trai. ad Rhen. 1745. Phil. Matth. Mestre mag wohl von Wielingen manchen Beytrag darzu erhalten haben. Doch dem sey, wie ihm wolle, der berühmte Herr Rath Oelrichs hat sie für würdig angesehen, ihr einen Platz im Thesauro Dissert. iurid. Belgicarum, Band I. Th. 1. S. 293—314. zu verstatten.

ζ) de legibus, Traiecti ad Rhen. 1745. Valent. Joh. Blondeels Gradualschrift, welche schon oben vorgekommen, und de: Stoff zu so vielem Verdrusse gewesen ist.

Vielleicht erinnere ich es nicht ganz vergebens, wenn ich noch sage, daß Herm. Weitsels Dissert. de iure clauium, die er 1740. auf 5½ Bogen zu Utrecht hat drucken lassen, gar nicht unter Wielings Vorsitze gehalten worden sey. Seine Name stehet zwar auf dem Titel; allein nur deswegen, weil er damals Rektor der Universität war, welches bey den Niederländischeu Doktordisputationen eine alte Gewohnheit ist.

Vriemoet Athenae Frisiacae, p. 814. Aus dieser Quelle, welche die einzige ist, hat Paqvot in seinen Memoires pour servir à l'Hist. litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Band I. S. 628. der Ausgabe in F. geschöpft, und eben nichts Neues hinzuzuthun gewußt. Wer diesen Artikel, welchen ich auch aus Wielings Schriften ergänzt habe, mit dem Vriemoetischen zusammen hält, dem wird hoffentlich der Unterschied bald in die Augen fallen.